

ABHANDLUNGEN

AUS DEM

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN SEMINAR

ZU

STRASSBURG I. E.

HERAUSGEGEBEN

VON

G. F. KNAPP.

HEFT VI.

Dr. CARL JOHANNES FUCHS:

DER UNTERGANG DES BAUERNSTANDES UND DAS AUFKOMMEN DER GUTSHERRSCHAFTEN.

STRASSBURG.

VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.

1888.

DER

UNTERGANG DES BAUERNSTANDES

UND DAS

AUFKOMMEN DER GUTSHERRSCHAFTEN.

NACH ARCHIVALISCHEN QUELLEN

AUS

NEU-VORPOMMERN UND RÜGEN

VON

DR. CARL JOHANNES FUCHS.

STRASSBURG.
KARL J. TRÜBNER.
1888.

G. Otto's Hof-Buchdruckerei in Darmstadt.

SEINEM

HOCHVEREHRTEN LEHRER HERRN PROFESSOR

G. F. KNAPP

IN AUFRICHTIGER DANKBARKEIT

DER VERFASSER.

VORWORT.

Die vorliegende Arbeit entstand in dem Zeitraum von Ostern 1887 bis Ostern 1888 in Strassburg durch Anregung und unter Leitung meines Lehrers Herrn Professor Georg Friedrich Knapp, zu dessen 1887 erschienenem Werk „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens" sie in gewissem Sinn eine Ergänzung bilden will. Die für den Nord-Osten Deutschlands so charakteristische soziale Entwicklung, welche sich als schrittweise Verdrängung und Aufsaugung des bäuerlichen Grundbesitzes durch die grossen Gutsherrschaften darstellt, ist von dem preussischen Staat in den älteren Provinzen im 18. Jahrhundert aufgehalten und zum Teil rückgängig gemacht oder doch an ihrer Vollendung gehindert worden. In Neuvorpommern und Rügen, demjenigen Teil der Provinz Pommern, welcher bis zum Jahr 1815 schwedisch war, ist Ähnliches durch die schwedische Regierung nicht geschehen. Infolge dessen konnte jene Entwicklung hier völlig rein und ungestört bis zum Abschluss gedeihen. Ein Blick darauf, wie weit es hier gekommen ist, lässt erst recht die hohe Bedeutung erkennen, welche in Preussen dem Bauernschutz und manchen Massregeln der Bauernbefreiung zukommt, im Vergleich zu diesen Landesteilen, wo der Staat nicht einmal so viel geleistet hat.

Aus dieser zunächst gestellten Aufgabe ergab sich aber alsbald eine weitergehende. Eben weil sich in Schwedisch-Pommern jener geschichtliche Prozess so ganz ungestört vollzogen hat, bietet dieses Land für denselben ein geradezu

klassisches Beispiel und es erschien dankenswert an diesem Beispiel jene ganze so überaus interessante Entwicklung möglichst eingehend und ausführlich zu verfolgen. Die grosse Übereinstimmung derselben im ganzen deutschen Nordosten (einschliesslich der russischen Ostseeprovinzen) berechtigte zu der Hoffnung, dass eine solche Darstellung einen mehr als lokalgeschichtlichen Wert haben würde.

Um für die — im Vergleich mit Preussen — besonders interessante Entwicklung des 18. Jahrhunderts eine möglichst erschöpfende Bearbeitung geben zu können, wurden eine grosse Anzahl von Spezialakten der verschiedenen Güter zu Hilfe genommen, welche ich Ostern 1887 an Ort und Stelle aus den betreffenden Archiven auswählte. Dieselben ergaben eine über Erwarten lohnende Ausbeute. Im Anhang sind eine Reihe von besonders charakteristischen Beispielen aus denselben auszugsweise mitgeteilt; sie geben ein interessantes Bild von der Gutsverfassung des 17. und 18. Jahrhunderts.

Es zeigte sich aber, um ein vollständig lückenloses Bild der ganzen Entwicklung von Anfang bis zu Ende geben zu können, als unerlässlich auch die ältere Zeit vor dem dreissigjährigen Krieg eingehender als bisher geschehen zu untersuchen. Ihre Darstellung bei Arndt konnte dafür schon deswegen nicht genügen, da seitdem eine Fülle neuen urkundlichen Materials zugänglich gemacht worden ist, aus dem sich zum Teil andere Resultate ergaben, während Gaede die geschichtliche Entwicklung ausschliesslich vom juristischen Standpunkt und zu einem bestimmten praktischen Zweck beleuchtet hat. Unsere Darstellung jener älteren Zeit will natürlich weder in diplomatischer noch in rechtsgeschichtlicher Beziehung eine erschöpfende Behandlung des vorhandenen Urkundenmaterials sein, sie hat darin vielmehr nur die Anfänge der späteren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu verfolgen gesucht. Ebenso hat auf der anderen Seite die Schilderung der neuesten Zeit nur den Charakter einer Schlussausführung. Der Nachdruck der Darstellung liegt im Wesentlichen auf dem 17. und 18. Jahrhundert.

Die dargestellte Entwicklung zeigt uns Klassenkämpfe von reinster Ausprägung, mehrere Jahrhunderte erfüllend und

von grosser Nachwirkung noch in der Gegenwart, mit deren sozialer Frage sich ihre Ausläufer auf dem Gebiet der ländlichen Arbeiterfrage durchkreuzt haben.

Es hätte nahe gelegen in die Darstellung und Beurteilung der Entwicklung die politischen Gesichtspunkte der Gegenwart hineinzutragen. Aber dies wurde mit Absicht überall vermieden. Die vorliegende Arbeit ist eine historische, keine politische. Was sie wollte, ist objektive unparteiische Darstellung jener Entwicklung, zunächst um ihres wissenschaftlichen Interesses willen, dann abér allerdings auch zum Verständnis und zur Beurteilung der Gegenwart.

Es bleibt mir noch die angenehme Pflicht zu erfüllen, allen denjenigen, welche mir bei der Aufsuchung von Material ihre liebenswürdige Unterstützung zu Teil werden liessen, meinen herzlichsten Dank auszusprechen; so insbesondere Herrn Regierungspräsident von Pommer-Esche, Herrn Regierungsrat a. D. von Rosen und Herrn Ratsherr Brandenburg, Provisor des Heiliggeistklosters, in Stralsund; Herrn Geh. Regierungsrat Steinmetz, Kurator der Universität Greifswald, Herrn Senator und Syndikus Dr. Schultze sowie dem verehrlichen Magistrat in Greifswald, Herrn Archivrat von Bülow und Herrn Archivar Dr. Philippi in Stettin und — nicht an letzter Stelle — den Beamten der kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek zu Strassburg, welche mir mit so unermüdlicher Gefälligkeit die reichen Schätze der letzteren zugänglich machten.

Nürnberg, 1. Juli 1888.

Carl Johannes Fuchs.

INHALTS-VERZEICHNIS.

I. KAPITEL.

GESCHICHTE DES BAUERNSTANDES IN POMMERN UND RÜGEN VON DER KOLONISATION BIS ZUM DREISSIGJÄHRIGEN KRIEGE.

§ 1.

DIE SLAVISCHE AGRARVERFASSUNG VOR DER DEUTSCHEN EINWANDERUNG.

Die Geschichte des Bauernstandes beginnt auch in Pommern und Rügen mit der deutschen Kolonisation; aber sie knüpft hier zum Teil so eng an die damals vorhandene slavische Agrarverfassung an, dass diese notwendig zuerst betrachtet werden muss. Aus den einzelnen Zügen, welche uns davon das reiche Urkundenmaterial aus der Zeit der Germanisierung bietet, lässt sich ungefähr folgendes allgemeine Bild zusammenstellen.[1]

An der Spitze des Volkes steht in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Pommern wie in Rügen ein Herzog beziehungsweise Fürst; neben ihm ein zahlreicher, wie es scheint mehrfach abgestufter Adel; unter beiden die Masse des Volkes, das teils in kleineren Handelsstädten oder um die fürstlichen Burgen herum, teils in zerstreuten Dörfern

[1] Die hauptsächlichste Quelle unserer Darstellung ist hier das ebenso gründliche als präzise Werk von F. v. Bilow: „Geschichtl. Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern u. Rügen". Berlin 1843. Ausserdem in Ergänzung desselben die neueren Urkundenpublikationen, insbesondere: Dr. C. G. Fabricius „Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen". 4 Bände. Berlin 1859—69.

mit der charakteristischen slavischen Rundform oder auch — besonders auf Rügen — in Einzelhöfen[1] wohnt, von Handel, Fischerei, Viehzucht, Obst- und Ackerbau lebt. Denn auch der letztere erscheint schon als allgemein verbreitet, wenn auch noch gering entwickelt und in seiner Bedeutung für die Wirtschaft des Einzelnen zurücktretend hinter dem, was Wald und Wasser an Nahrungsmitteln boten.[2] Bei den Schilderungen der deutschen Mönche aus dem Gefolge des Bischofs Otto von Bamberg, welchen bei dem Segen an Korn, Obst etc. zur Seite des Weges, den sie zogen, „das Land der Verheissung einfiel", ist nicht zu vergessen, dass sie den Zweck hatten andere Glaubensgenossen zur Bekehrung des Landes anzulocken.

Die Bevölkerung dürfen wir nach den vielen in den Urkunden vorkommenden und später verschwundenen Namen von Dörfern und Höfen nicht als aussergewöhnlich dünn annehmen. Die Fluren der einzelnen Orte waren genau abgemarkt. Es fand auch bereits ein ziemlich reger Verkehr von Ort zu Ort statt, wie die häufigen Zusammenkünfte an Marktorten (Tabernen) und die Besteuerung der Flussübergänge beweisen. Das Land war eingeteilt in Kastellaneien *(provinciae)* gebildet von einer fürstlichen Burg und den herumliegenden Ortschaften. Auf der Burg sass der fürstliche Beamte, der Kastellan, dem die Ausübung des Gerichts im Namen des Fürsten, die Führung seines Bezirks im Krieg und die Eintreibung der öffentlichen Lasten oblag, von denen ihm dafür ein Teil zufiel.

Wie haben wir uns nun die Verteilung von Grund und Boden und die Lage der ländlichen Bevölkerung zu denken?

Bei der Besitznahme des Landes durch die Wenden wurde dasselbe, wie es scheint, oligarchisch unter den hervorragenden Geschlechtern geteilt; denn bis zur Einführung des deutschen Lehnswesens hat nicht nur der Fürst, sondern auch

---

[1] Wahrscheinlich die vor der Germanisierung sehr zahlreichen später zum Teil zusammengelegten *mansiones*: Fabricius, a. a. O. I S. 92.

[2] Vgl. F. Winter, Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands II 176 f.

zahlreiche adelige Geschlechter grossen Grundbesitz, d. h. grosse Teile des Landes als erbliche und eigentümliche Güter inne; es gab damals durchaus einen Grundadel, keinen Gefolgsadel.[1] Dabei stand aber dem Fürsten auch damals schon eine Art Obereigentum (das sog. *jus ducale*) zu: Veräusserungen der adeligen Güter waren nur im Fall der Not zulässig und bedurften seiner Genehmigung, auch hatte er ein Vorkaufsrecht und beim Erlöschen eines Geschlechts fielen ihm die Güter desselben zu.[2]

Dagegen finden wir von einem eigentümlichen Grundbesitz freier Bauern — etwa gleich den schlesischen „Lazaki", den deutschen Lassen — damals wenigstens urkundlich keine Spur. Vielmehr war, als die Kolonisation begann, nur der Adel der eigentlich voll freie Stand[3], die Masse des Volkes dagegen hörig. Indes sind dabei doch Unterschiede zu beachten.

Einerseits mögen nämlich die Bewohner der damaligen Seestädte, von deren ehemaligem Glanz und Reichtum Unglaubliches gefabelt worden ist, wenigstens faktisch frei gewesen sein.[4] Andrerseits aber war auch die Hörigkeit der ländlichen Bevölkerung im Allgemeinen keine vollständige Unfreiheit, wenigstens nicht nach damaliger Anschauung[5]: auch diese Hörigen waren der Waffenehre teilhaftig, und da ihre Hörigkeit hauptsächlich — aber nicht ausschliesslich — in öffentlichen Leistungen und Abgaben an den Fürsten zum Ausdruck kam und alle nichtprivilegierten Einwohner traf, so mag sie immerhin auch nur als „Modifikation der slavischen gemeinen Freiheit" bezeichnet werden[6], es läuft dies schliesslich auf einen Wortstreit hinaus.

---

[1] Padberg, Die ländliche Verfassung in der Provinz Pommern 1861. S. 192.

[2] Fabricius II S. 40.

[3] In den Stiftungsurkunden des Caminer Domkapitels werden „Edelmänner" und „freie Männer" als gleichbedeutend gebraucht.

Vgl. L. Giesebrecht, Die Bauern im Lande Stettin zur Zeit Barnims des Guten. Neue Pomm. Provinz.-Bl. I. B. S. 259.

[4] Bilow S. 3.

[5] Vgl. Ludw. Giesebrecht, Wendische Geschichten. I. B. Berlin 1843. S. 41.

[6] Hugo Böhlau, Über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg. Zeitschr. f. Rechtsgesch. B. X. (1871.) S. 366.

Sachlich muss festgehalten werden, dass nach den urkundlichen Zeugnissen in unserem Sinne freie wendische Bauern, welche auf ihrem eigenen Erbe sassen,[1] nicht existiert haben. Vielmehr ist der wendische Bauer, da die Kolonisation beginnt, durchweg mindestens hörig, nämlich in hohem Grade abgaben- und dienstpflichtig -- und zwar nicht nur dem Landesherrn sondern auch dem Grundherrn — und an die Scholle gebunden. Er wird mit dem Dorf, das er bewohnt, verkauft oder verschenkt[2] — auch die *rustici decimarii,* die als eine bevorzugte Klasse der Bauern angesehen werden. Er unterlag auch mitunter, wie wir aus einer Rügenschen Urkunde[3] ersehen, schon Heiratsbeschränkungen. Ja in einem Fall werden auch Menschen ohne Grund und Boden, zu dem sie etwa gehörten, verschenkt.[4] Es mag hervorgehoben werden, dass gerade diese beiden urkundlichen Beweisstellen auf Rügen sich beziehen, wo sich nach Arndt die angebliche slavische Freiheit am meisten erhalten haben soll.

Es ist dadurch auch die Existenz wirklicher Leibeigenschaft neben der geschilderten Hörigkeit festgestellt. Sie war hier wie anderswo das Loos der Kriegsgefangenen, entstand aber ausserdem auch in der Form der Schuldknechtschaft. Über die Behandlung der ersteren hören wir, dass ihnen der Sieger, wenn sie nicht losgekauft wurden, das Lösegeld als persönliche Schuld (podda) anrechnete und ihnen eine eigene Wirtschaft einrichtete, freilich unter schweren Bedingungen gegen ansehnliche jährliche Lieferungen an Korn, Flachs und anderen Naturalien. Für jede verheiratete Tochter wie für jedes verkaufte Stück Vieh musste eine bestimmte Summe entrichtet werden. Wer nicht zahlen konnte wurde Sklave.[5]

---

[1] Gaede, Die gutsherrl.-bäuerl. Besitzverhältnisse in N.-V.-P. S. 29.

[2] Dreger, Cod. Pom. Diplom. S. 27. 37. 50. 53.

[3] Fabricius, Urk. Heft II. Nr. 470. Vgl. unten S.

[4] Dreger Nr. 89 S. 153: Homines insuper qui Dessitli (nach Dreger wendisch oder altpolnisch für „Brettschneider“ oder „Holzsäger“) nominantur libere contulimus ut eidem claustro deserviant.

[5] Lehmann, Pommern zur Zeit Ottos von Bamberg. Berlin 1878. S. 14.

Über die Schuldknechtschaft aber haben wir noch aus sehr später Zeit ein interessantes Zeugnis: im Jahre 1239 nämlich verfügt Papst Gregor IX., nachdem ihm berichtet worden, dass in Rügen ein Gebrauch (podda genannt) bestehe, wonach ein zahlungsunfähiger Schuldner dem Gläubiger zu ewiger Knechtschaft zugeeignet werden könne, die Abstellung dieses mit grossem Unwillen vernommenen Missbrauchs.[1]

Ob nun aber solche wirklich leibeigne Bauern, wie Giesebrecht meint, die Mehrzahl gebildet haben und darum als die unterjochte frühere Bevölkerung des Landes angesehen werden müssen, lassen wir hier dahingestellt und wenden uns zu den Leistungen, Diensten und Abgaben, welche im 12. Jahrhundert jedenfalls auf der ganzen hörigen Bevölkerung lasteten.

Diese erscheinen uns, wie wir sie aus den verschiedenen Befreiungen der Kolonisationszeit kennen lernen, als ausserordentlich zahlreich und drückend. Sie bestanden, wie es in den Urkunden mehrfach heisst, nach alter Gewohnheit des slavischen Volkes[2] und zerfielen entsprechend dem zwischen Fürst und Adel geteilten Eigentum an Grund und Boden bereits in zwei Klassen, in öffentliche und private; erstere standen nur dem Fürsten als Landesherrn, letztere dagegen dem jeweiligen Grundherrn also entweder dem Fürsten auf seinen unmittelbaren Gütern oder dem Adel zu.

Die ersteren waren aber in jener Zeit noch durchweg die Hauptsache. Sie beruhten fast sämtlich auf den ausgedehnten Hoheitsrechten des Fürsten. Diesem ist nicht nur der Besitz sämtlicher Burgen und Krüge der Provinzen, sowie alles öffentliche und herrenlose Gut, die sogenannten Einöden, die Wälder, Gewässer u. s. w. nebst den betreffenden Gefällen reserviert, sondern ihm wird auch von allen mit Gespann ackernden Bauern im Lande, auch von denen des Adels ein Pflugzins[3] in Körnern entrichtet, anfangs ehe die

[1] Vgl. Kosegarten, Pommersche und Rüg. Geschichtsdenkmäler S. 272 und Cod. Pomer. Dipl. S. 591—594.

[2] Fabricius II S. 42: secundum consuetudinem gentis nostrae.

[3] census mansorum, slavisch „Poradlne“.

Äcker vermessen waren, nach der Zahl der Pflüge, später aber nach Hufen, wobei die Nachmessung der letzteren ein besonderes Vorrecht des Fürsten bildet. Ihm fällt nämlich von selbst Alles zu, was sich dabei über die jedem Dorf zugewiesene Hufenzahl hinaus an aufgebrochenem Felde vorfindet.[1] Damit fiel jeder Anreiz zu einer Steigerung der Bodenkultur weg.

Wahrscheinlich wurde ein solcher Ackerschoss auch von den wenigen Feldern entrichtet, welche die adeligen Grundherrn schon damals durch Knechte bestellen liessen.[2]

Daneben tritt dann als weitere Abgabe ein Hofplatzgeld, slavisch „Podworowe“, und bei den übrigen niedrigen Hörigen, welche zu der Bebauung des Grund und Bodens in keiner Beziehung standen — als Gärtner, Jäger, Fischer etc. — eine Art Kopfgeld.[3]

Zu diesen Abgaben nun, über deren Höhe wir leider nichts wissen, kommt eine Reihe von periodischen öffentlichen Leistungen, welche grösstenteils mit der Landesverteidigung zusammenhingen:

Die Pflicht zur Landwehre[4] d. h. zum Dienst im Feld, wenn der Fürst ein allgemeines Aufgebot erliess. Sodann die Pflicht zur Burgwehre d. h. zum Aufbau und zur Erhaltung und Befestigung der Burgen und Kastelle.[5] Ferner die Pflicht der Brückenwehre, nämlich Bau und Erhaltung der Brücken und Dämme, sehr erheblich, weil diese bei jedem feindlichen Einfall zunächst abgebrochen wurden. Sodann die Bewachung der Burgen durch Nachtwachen, das Aufhauen des Eises auf den Burggräben. Ausserdem aber vor Allem auch noch zahlreiche Fuhren und Vorspanne[6] von verschiedener Ausdehnung und Belastung, teils nur dem Fürsten teils

[1] der sogen. „overslach“: Fabricius III S. 39.

[2] Bilow S. 11.

[3] Bilow S. 10.

[4] expeditio pro defensione terre facienda. landwere.

[5] urbium castrorum edificatio exstructio reparatio. urbes custodire destruere. Fabr. III S. 42.

[6] vectura per terram, per aquam.

auch seinen Beamten zustehend, wohl die schwerste unter all diesen Lasten.

Dazu kam dann noch ohne Zusammenhang mit der Landesverteidigung das sogenannte *stationarium* d. h. die Verpflichtung vorzugsweise der Unterthanen des Adels zu Nachtquartier und Unterhalt für den Fürsten und sein Gefolge auf Reisen und zur Weiterbeförderung desselben, wie es scheint an einigen Orten bald durch bestimmte Lieferungen von Lebensmitteln abgelöst. Endlich die „Psare“, die Last die fürstlichen Hunde zu führen und samt dem Hundeführer aufzunehmen und zu verköstigen — ebenfalls später abgelöst durch das sogenannte „Hundekorn“, von dem sich in früher slavischen Dörfern Reste bis in die neueste Zeit erhalten haben.

Neben diese wesentlich öffentlichen und nur dem Landesherrn gebührenden Leistungen und Abgaben treten nun zweitens diejenigen, welche dem Grundherrn als solchem also auch dem Adel in seinen Gütern zustanden.

Diese waren nach Bilow[1] einerseits Abgaben von den verschiedensten Naturalien von Körnern, Mehl, Honig, von Ochsen, Kühen, Schweinen etc. für den Haushalt des Grundherrn, andererseits aber auch „zahlreiche Frohndienste zum Beackern der herrschaftlichen Felder *(aratura)*, zum Schneiden und Einbringen der Ernte und zum Herbeiführen vieler Gegenstände häuslicher Bedürfnisse der Grundherrn“.

Dies bringt uns auf den bisher noch nicht klar gestellten und doch für unsere Betrachtung wichtigsten Punkt, nämlich das wirtschaftliche Verhältnis der ackerbauenden Bevölkerung zu ihrer Grundherrschaft und damit auf die wichtige Frage: hatten schon damals Fürst und Adel umfangreiche eigene Ackerwirtschaften, welche sei es durch Knechte, sei es durch Frohndienste selbst wirtschaftender Bauern bestellt wurden, oder lebten die Grundherren lediglich von den Naturalabgaben ihrer Hörigen? Leider geben die Urkunden gerade hierüber so gut wie gar keine Aufklärung.

Nach Bilow[2] bebaute von den Hörigen die eine Hälfte

---

[1] S. 18.

[2] S. 4 und 118 f.

das Land als Knechte des Grundherrn ohne irgend einen anderen Vorteil als ihren blosen Lebensunterhalt; die anderen obgleich auf fremdem Eigentum sitzend mit einigem Gewinn für sich selbst.

Diese zweite Klasse der Hörigen aber sei wiederum wenigstens auf den fürstlichen Gütern in zweierlei Weise genutzt worden: teils durch Naturallieferungen, teils durch zu leistende Frohnden nämlich Bestellung des fürstlichen Ackerwerks *(aratura Principis)*, welches nach häufigen Meldungen [1] in vielen der Dörfer unter der Bezeichnung *praedium*, *grangia*, *mansio* vorhanden gewesen sei. Diese Dienstbauern hätten nun ursprünglich die Dorfflur mit dem Fürsten als Grundherrn teilen müssen und dabei von der ihnen zufallenden Hälfte jeder Einzelne ein so grosses Ackerstück zugewiesen erhalten, dass er es neben seinem Anteil an der gemeinschaftlichen Bestellung des Hoffeldes mit einem Pflug genügend bestellen konnte. Daher der geringe Umfang der slavischen Hakenhufe *(uncus)*.

In anderen Dörfern dagegen, wo ein solches herzogliches Hoffeld nicht existierte, mussten die Bauern anstatt der regelmässigen Ackerfrohnden ein Gewisses von dem Ertrag ihres Feldes geben. Dahin rechnet Bilow die *decimarii* oder *rustici decimi* der Quellen, als deshalb so genannt, weil sie dem Fürsten den zehnten Teil ihres Fruchtertrags gaben.[2] Das Ackerwerk dieser Zehntbauern, welches wohl um die Hälfte grösser sein und doch auch mit einem Pflug bearbeitet werden konnte, habe *mansus* geheissen.

Dies Verhältnis, welches von den unmittelbaren Besitzungen des Fürsten mehr oder weniger durch Schriftstellen bezeugt werde, habe ohne Zweifel auch auf den Gütern des Adels stattgefunden und sei hier die Ackerteilung mit den Arbeitspflichtigen jedenfalls am häufigsten vorgekommen.

Mit anderen Worten: Bilow nimmt bereits für jene Zeit eine ausgebildete und umfangreiche Hofwirtschaft sowohl des

[1] Leider sind hier keine urkundlichen Belegstellen angeführt, sondern nur eine Stelle aus Saxo-Grammaticus.

[2] Ebenso erkären Tzschoppe und Stenzel die auch in Schlesien vorkommenden *decimi* (Urkundensammlung etc. S. 66.)

C. J. Fuchs

Untergang des Bauernstandes

EMINAR

ANDES

AFTEN.

NACH ARCHIVALISCHEN QUELLEN

AUS NEU-VORPOMMERN UND RÜGEN

VON

Dr. CARL JOHANNES FUCHS.

STRASSBURG.

KARL J. TRÜBNER.

1888.

Abhandlungen
aus dem staatswissenschaftlichen Seminar
zu Strassburg

unter der Leitung

der Professoren **G. F. Knapp** und **L. Brentano.**

*Verlag von **Duncker & Humblot** in Leipzig:*

von der Osten, M., *Die Arbeiterversicherung in Frankreich.* Schriften des Vereins für Socialpolitik. XXVI. 1884.

Frommer, Heinrich, *Die Gewinnbetheiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen untersucht.* Schmoller, Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. VI, 2. 1886.

Karl Michael Herzog von Mecklenburg-Strelitz, *Statistik des Militär-Ersatzgeschäftes im Deutschen Reiche.* 1887.

Verlag von KARL J. TRÜBNER in Strassburg.

Abhandlungen

aus dem

staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg

unter der Leitung

der Professoren **G. F. Knapp** und **L. Brentano.**

Heft I. ***Hertzog,*** *A., Die bäuerlichen Verhältnisse im Elsass.* Erläutert durch Schilderung dreier Dörfer. 8⁰. X u. 180 S. 1886. M. 4. —

„ *II.* ***Kaerger,*** *K., Die Lage der Hausweber im Weilerthal.* 8⁰. 192 S. 1886. M. 4. —

„ *III.* ***Janssen,*** *C. W., Die holländische Kolonialwirthschaft in den Battaländern.* Mit 2 Karten als Beilagen. 8⁰. XI u. 112 S. 1886. M. 3. —

„ *IV.* ***Herkner,*** *H., Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter.* Auf Grund der Thatsachen dargestellt. 8⁰. XVII u. 411 S. 1887. M. 8. —

„ *V.* ***Faber,*** *Rich., Die Entstehung des Agrarschutzes in England.* Ein Versuch. 8⁰. VIII u. 173 S. 1887. M. 3. 50

„ *VI.* ***Fuchs,*** *C. J., Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften.* Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen. 8⁰. XII u. 378 S. 1888. M. 8. —

„ *VII.* ***Hausmann,*** *S., Die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Bayern.* (U. d. Presse.)

Fürsten als des Adels an, ja er spricht sogar schon von einem förmlichen Getreideexport der grossen Grundbesitzer.[1] Allein dies scheint uns doch mit der damaligen Höhe der Kultur und insbesondre des Ackerbaus schwer vereinbar. Wir sind auch in den Urkunden nirgends Spuren einer solchen Ackerteilung begegnet, auch Fabricius weiss von einer solchen nichts. Das kleine Mass der slavischen Hufe aber erklärt sich zur Genüge aus dem leichten und unvollkommenen Hakenpflug, nach dem sie benannt ist.

Allerdings sind Pflugdienste der Bauern urkundlich bezeugt,[2] es soll deren Vorkommen auch keineswegs überhaupt in Abrede gestellt, sondern nur auf einen geringeren Umfang beschränkt werden. Es ist sehr wohl anzunehmen, dass zumal bei den fürstlichen Burgen[3] und ebenso wohl bei den Höfen der Adeligen auch einiges Hoffeld lag, welches von den zunächst wohnenden Bauern bestellt werden musste. Aber dies war gewiss noch von unbedeutendem Umfang; im Ganzen ist es wohl zutreffend, wenn Padberg (1861) sagt: „auf einen Ackerbau, welchen die erblichen Grundherrn einschliesslich des Fürsten für eigene Rechnung mit hörigem Dienstvolk oder mit Hand- und Spanndiensten ihrer Hüfner betrieben, kommt keine pommersche Urkunde zurück. Der Adel besass daher Feldmarken wie heute der russische, darauf lagen die Dörfer mit Hörigen besetzt.“[4]

---

[1] S. 6.

[2] Es wird eine *aratura* des hinterpommerschen Herzogs Grimislaus erwähnt, welche zehntpflichtig ist (Dreger Codex Diplomaticus Pomeraniae p. 60 aus d. J. 1198) und im Jahr 1228 werden die Bauerndörfer Karlow und Petzkow, welche bei der Burg Gützkow lagen, auch vom Pflugwerk (*aratura*) befreit: Dreger p. 127.

Auch in Schlesien mussten die Bauern *more incolarum terrae* herzogliche Äcker pflügen, was hier ebenfalls *aratura* hiess. Vgl. Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 22.

[3] Die sogen. „Bauwiek“ (*vicus colonorum s. rusticorum*) zum Unterhalt der Besatzung bestimmt und von besonderen der Burg dienstpflichtigen Bauleuten bestellt. Berghaus Landbuch von Pommern und Rügen. IV. Teil. Band 2. S. 200.

[4] S. 195. Wenige Seiten später führt er allerdings trotzdem ruhig die Worte Bilows über die zahlreichen Frohndienste etc. an.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so haben wir also in jener Zeit eine äusserst drückende und doch für beide Teile, Grundherrn wie Bauern, gleich mangelhafte wirtschaftliche Verfassung: auf der einen Seite hörige, schwer belastete Bauern, welche — abgesehen von jenen *rustici decimarii* — wohl meist mit dem Vieh und Gerät ihres Herrn dessen Boden bebauten und Mühe genug haben mochten ihr Leben zu fristen und alles was sie schuldig waren zu leisten — auf der anderen Seite eine zweifache zu diesen Leistungen berechtigte Grundherrschaft: die des Fürsten auf allen Gütern und daneben die besondere des Adels auf dessen eigenen Gütern. Erstere ist aber noch bei weitem die wichtigere, denn auch die adeligen Hörigen zinsen und frohnden in erster Linie dem Fürsten; infolge dessen ist der Nutzen, den der adelige Grundherr selbst aus seinen Gütern zog, nicht sehr gross, wenn auch genügend für seine damaligen Bedürfnisse. Dies erklärt uns in der Folge einerseits die zahlreichen Schenkungen des Adels an die Klöster, andrerseits die bereitwillige Reception des deutschen Lehnsrechtes, welches dem Vassallen weit erheblichere Nutzungsrechte an seinen Hintersassen gab.

Seit der Einführung des Christentums, also seit der Mitte des XII. Jahrhunderts, war zu den geschilderten Lasten, welche auf der ländlichen Bevölkerung ruhten, noch der kirchliche Zehnte hinzugekommen, welcher von einem jeden Ackerbauer gegeben wurde.[1] Hatte damit das Christentum die Lasten der hörigen Bevölkerung zunächst noch vermehrt, so machte es doch andererseits schon sehr bald auf die drückende Lage derselben einen mildernden Einfluss geltend. So wurde dieselbe durch die Synodal-Ordnung von 1180 wenigstens gegen die rohe Willkür, wie sie damals eingerissen war, geschützt.[2]

---

[1] *de uno quoque arante*: Dreger Nr. 1. Er traf also keineswegs bloss die höheren Volksklassen, wie Bilow S. 20 u. 43 behauptet. Der Grundsatz, dass nur der Freie zu zehnten sei, ist uns nicht bekannt.

Getragen wurde die Abgabe auf jeden Fall von dem hörigen Ackerbauer.

[2] L. Giesebrecht, Die Bauern im Lande Stettin a. a. O.

Damit sind wir aber schon bei der Epoche angelangt, in welcher sich eine gänzliche Umgestaltung der Agrarverhältnisse des Landes vollzog. Denn auf die vollendete Einführung des Christentums folgte unmittelbar die deutsche Einwanderung und Kolonisation.

§ 2.

DIE GERMANISIERUNG DES LANDES.

Die slavischen Länder im Osten Deutschlands sind auf doppeltem Wege für deutsches Recht und deutsche Wirtschaftsweise gewonnen worden: durch kriegerische Unterjochung und friedliche Kolonisation. Die Germanisierung von Pommern und Rügen hat ausschliesslich den letzteren Weg eingeschlagen, sie hat sich ohne Schwertstreich und unter einheimischen slavischen Fürsten in nicht ganz zwei Jahrhunderten vollzogen.

Man hat daran in neuerer Zeit vielfach Anstoss genommen und infolge dessen die deutsche Einwanderung — besonders für Rügen — überhaupt in Abrede gestellt und auf eine frühere germanische Bevölkerung zurückgegriffen, welche nur durch slavische Fürsten und Adel unterworfen und in den Stand der Hörigkeit herabgedrückt gewesen sei. Die eingetretene Umgestaltung wird nur als eine Wiedergermanisierung hingestellt und eben damit auch ihr rascher und vollständiger Verlauf erklärt.[1]

Es ist nicht die Aufgabe unserer Darstellung näher auf diese sehr interessante Streitfrage einzugehen;[2] es genügt uns festzustellen, dass jedenfalls greifbare Spuren einer früheren deutschen Wirtschaftsverfassung und einer deutschen Nationalität der grossen Masse des Volkes nicht nachweisbar

---

[1] So besonders von Fabricius in dem Text zu seinem Urkundenwerke u. a. Vgl. die Literatur bei Padberg S. 187 A. 2.

[2] Wir verweisen auf die erschöpfende Behandlung derselben bei Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten. B. I. S. 113.

sind. An und für sich ist es allerdings durchaus nicht unwahrscheinlich, dass von der früheren Bevölkerung jener Länder, welche wie jetzt allgemein angenommen[1] eine germanische war, erhebliche Bestandteile da und dort sitzen geblieben waren,[2] allein diese Reste müssen in den dazwischen liegenden sechs oder sieben Jahrhunderten wohl ganz in dem herrschenden slavischen Volk aufgegangen sein. Die Verhältnisse jener Zeit waren nicht danach angethan, unterjochten Volksresten eine so lange Erhaltung ihrer Nationalität zu ermöglichen.

Die deutsche Einwanderung in jenen Ländern aber überhaupt bestreiten zu wollen, dies steht mit dem Urkundenschatz des Festlandes in offenbarem Widerspruch. Deutlich kann ja hier das Wandern niederländischer und sächsischer Ansiedler von Westen nach Osten an die Elbe und über sie hinaus bis nach Polen verfolgt werden.

Auch für Rügen kann eine Einwanderung deutscher Ansiedler ebensowenig in Abrede gestellt werden, wenn sich auch deren quantitative Bedeutung in der Folge als geringer herausstellen wird, wie auf dem Festland. Aber die Germanisierung des Landes hat sich auch hier nicht minder rach und vollständig vollzogen.

Um aber den schnellen Verlauf dieses Umwandlungsprozesses und die befremdende Stellung, welche die slavischen Fürsten in demselben einnehmen, zu verstehen, muss Folgendes ins Auge gefasst werden:[3]

Die Germanisierung vollzog sich in Pommern und Rügen allerdings friedlich, nicht so aber die ihr vorausgegangene Christianisierung. In Pommern war sie durch die Kriege, in welchen der christliche König Boleslav I. von Polen das Land im Anfang des XII. Jahrhunderts unterjochte, angebahnt worden. Dieser war es auch, welcher den Bischof Otto von Bamberg ins Land rief und seinen beiden Bekehrungsreisen 1124 und 1127 den nötigen Nachdruck verlieh. Das Fürstentum Rügen aber wurde 1168 durch

---

[1] Padberg S. 185. A. 4.

[2] Vgl. auch Berghaus, Märkisches Landbuch. Teil I, 615.

[3] Vgl. Fock II, 41 ff.

Waldemar den Grossen von Dänemark mit Waffengewalt zur Annahme des Christentums gezwungen. Dabei hatten Polen und Dänen — besonders die ersteren — unter dem Zeichen des Kreuzes schlimm im Lande gehaust. Verheerende Kriege zwischen Rugianern und Pommern folgten. Zahlreich sind aus jener Zeit die Nachrichten von grosser Verwüstung und Verödung des Landes.[1] Die Bevölkerung war durch die anhaltenden Kriege stark zusammengeschmolzen, ihre Kraft gebrochen. Und doch galt es gerade damals nicht nur Wiederaufbau der zerstörten Dörfer, neue Bestellung der wüsten Äcker, sondern die Einführung des Christentums erheischte einen von Grund aus neuen sozialen Aufbau, eine Neuordnung des ganzen Erwerbslebens, dem sehr ergiebige Quellen der früheren Zeit als Raub, Plünderung und vor allem der Sklavenhandel nunmehr abgeschnitten waren.

Diese Umwandlung erforderte angestrengte, schwere Arbeit. Aber dazu besass die alte Bevölkerung, die dem slavischen Volkscharakter gemäss überhaupt leichten Erwerb der schweren Arbeit vorzog, nicht die nötigen Kräfte. Da liessen sich die ersten deutschen Ansiedler auf den fürstlichen Gütern nieder, zunächst der bestehenden Agrarverfassung sich anpassend, dieselben Lasten wie die einheimische Bevölkerung tragend, aber durch grössere wirtschaftliche Tüchtigkeit ausgezeichnet.[2] Dies konnte dem einheimischen Fürsten nicht entgehen, und die Erkenntnis davon war gewiss neben dem religiösen Eifer ein Hauptgrund für die weitgehende und andauernde Unterstützung der deutschen Klöster und ihrer kolonisatorischen Thätigkeit.

An einen förmlich ausgebildeten Plan der slavischen Fürsten „die Bevölkerung zu regenerieren und den verheerten Äckern wieder reiche Früchte wiewohl unter anderen Bedingungen abzugewinnen“[3] ist dabei wohl kaum zu denken. Richtiger urteilt Fock: „Die deutsche Einwanderung war in den damaligen Verhältnissen begründet, die Fürsten förderten

---

[1] Vgl. Fabricius II, 61 Note 107. Arndt S. 100, Bilow S. 24 A. 1.

[2] Vgl. über solche vereinzelte ältere deutsche Ansiedlungen: Bilow 209 f. Indessen erscheint uns diese Auffassung nicht unanfechtbar.

[3] Bilow S. 23.

sie in dem Masse, als sie Gelegenheit hatten den wohlthätigen Einfluss derselben für das Gedeihen des Landes mit eigenen Augen zu sehen."

Wohl aber ist ein solcher Kolonisationsplan in dem Verfahren der Kirche und besonders der zahlreichen von den Fürsten gestifteten und ausgestatteten Klöster deutlich zu erkennen; diese haben zielbewusst und systematisch die Germanisierung des Landes durch Ansiedlung deutscher Kolonisten betrieben und allenthalben den Weg gezeigt, auf welchem Fürst und Adel ihnen dann folgten; von ihnen geht insbesondere auch die wirtschaftliche Umgestaltung durch Einführung einer rationelleren Landwirtschaft aus. Ihren Anteil an der Kolonisation des Landes gilt es daher vor allem zur Darstellung zu bringen.

Nach der Einführung des Christentums erlangten bald dänische und deutsche Caplane an den Höfen der slavischen Fürsten grossen Einfluss. Ihrer Einwirkung ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, dass im XII. und XIII. Jahrhundert allenthalben in Pommern und Rügen Klöster von den Fürsten gegründet und gleich anfangs reich ausgestattet wurden.[1] Betrachtet man die einleitenden Worte der zahlreichen Schenkungsurkunden,[2] so erhält man ungefähr eine Vorstellung von den geistlichen Waffen, mit welchen die umfassenden Schenkungen und Zugeständnisse der Fürsten gewonnen wurden.

Die Kirche war zu allen Zeiten Meisterin der Politik und so sehen wir sie auch hier mit bewunderungswürdigem

---

[1] Die wichtigsten in dieser Zeit entstandenen Klöster sind: Stolp an der Peene 1153, Grobe später Pudagla auf Usedom, welches 1159 21 Dörfer und 6 Zölle geschenkt erhielt, Dargun an der Peene um 1170. In derselben Zeit Colbatz, welches 1323 schon 64 Dörfer besass; ferner 1193 das Nonnenkloster Bergen auf Rügen, um 1200 Hilda das später Eldena, dann 1231 an der Stelle der heutigen Stadt Franzburg das bedeutende Kloster Neuencamp, welchem 7 Dörfer und 300 Hufen Waldes zugelegt wurden u. a. Vgl. Padberg S. 204 und Steinbrück, Geschichte der Klöster in Pommern 1796 passim.

[2] z. B. „ob remissionem meorum scelerum, spe celestis patrie, divine retribuitionis intuitu, attendens quod in largitione elemosinarum peccati rubigo consumitur, contulimus etc. Dreger p. 89.

Geschick nicht nur einen so grossen Grundbesitz erwerben, sondern auch für denselben ein Hoheitsrecht des Fürsten nach dem andern an sich bringen. Zunächst erwarben die Klöster durchweg das volle Eigentum aller ihrer Güter, auch bei denen, welche sie von Adeligen und Rittern geschenkt erhielten oder kauften, liessen sie sich von dem Fürsten dessen Obereigentum abtreten.[1]

Aber wichtiger ist für uns, dass bei allen Erwerbungen slavischer Dörfer die nunmehrigen Klosterbauern von den bisherigen Abgaben und Leistungen an Fürst und Adel befreit oder vielmehr damit dem Kloster zugewiesen wurden; nur die Pflicht zur Landesverteidigung blieb meist ausdrücklich aufrecht erhalten.[2]

Gleichzeitig aber wurde und zwar regelmässig schon in den Stiftungsurkunden den Klöstern die Befugnis erteilt neue Ansiedler ins Land zu rufen und auf dem ihnen verliehenen Gebiet anzusetzen und zwar frei von allen Abgaben und Lasten gleichviel ob Dänen, Deutsche oder Slaven — nur nicht solche aus dem Dominium des Fürsten ohne dessen besondere Erlaubnis.[3]

Nach und nach erwarben dann die Klöster für alle ihre Güter auch den Zehnten teils von dem Bischof, teils von dem Fürsten, welche sich bereits in denselben geteilt hatten;[4] dann in der Mitte des XIII. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit und gegen Ende desselben endlich auch die Bede — eine ausserordentliche von dem Fürsten erhobene Steuer die damals schon zu einer fixen Last der Grundstücke geworden war — und zugleich gewöhnlich auch den Münzpfennig.[5] Es muss dabei aber betont werden, dass von all diesen Verleihungen wohl nur der ersten Ausstattung des Klosters eine wirkliche Schenkung zu Grunde lag, den übrigen aber onerose

---

[1] Vgl. die zahlreichen Urkunden bei Fabricius.

[2] Padberg 202. 204.

[3] Dreger 86. Dergleichen wendische Einwanderer kamen etwa aus der Mark und Mecklenburg. Giesebrecht a. a. O. S. 270.

[4] Bilow 46. 47.

[5] Bilow 106. 115.

Rechtsgeschäfte, wenn sie auch meist in jener Form auftreten.

Wie auch damals schon der Zweck die Mittel heiligte, das zeigen die zahlreichen Fälschungen von Verleihungsurkunden seitens der Mönche[1], besonders das Kloster Pudagla auf Usedom war darin stark. Allein wir dürfen über solchen Schattenseiten nicht vergessen, dass die deutschen Klöster für jene Länder damals eine civilisatorische Aufgabe von der höchsten Bedeutung erfüllt haben.

Das Hauptverdienst gebührt dabei dem Orden der Cisterzienser, welcher dazu allerdings auch in ganz besonderem Masse geeignet war.[2] Er beherrschte mit seinen Klöstern ganz Norddeutschland vom Rhein bis zur polnischen Grenze und stand selbst mit Süddeutschland durch das Generalkapitel in Verbindung. Infolge dessen hatten die Cisterzienser, wenn sie eine Kolonisation übernahmen, tausend Beziehungen um die zur Auswanderung geneigten Landsleute zu finden.

Am nächsten lag es, dass die Hintersassen des eigenen Mutterklosters von den Mönchen nach sich ins Land gezogen wurden[3] und zwar sind es in Pommern und Rügen hauptsächlich die Klöster im Sachsenlande, in Westfalen,[4] welche die überschüssige Bevölkerung ihrer Dörfer als Ansiedler dahin gesandt haben. Oft kam ein besonderes wirtschaftliches Interesse dieser Klöster hinzu: wenn dieselben nämlich bei der planmässigen Arrondierung ihres Besitzes eine Dorffeldmark in ein Ackerwerk verwandeln wollten, so kauften sie wohl den Bauern ihre Höfe ab, und diese zogen mit dem Geld mit Weib und Kind, Gespann und Haus- und Wirt-

---

[1] Siehe Pomm. Urkunden-Buch Nr. 251. 365. 366. 367. 422. 477. 544. 570 u. a. sowie Winter a. a. O. I. 181.

[2] Über die civilisatorische Bedeutung des Cisterzienserordens vgl. die wertvolle Arbeit von Winter, Fr. Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands. 3 B.

[3] quicunque eos sequi de terra sua voluerit et fratribus adhaerere. Bilow S. 21.

[4] So besonders Alten Camp, das Mutterkloster der deutschen Cisterzienserklöster. Vgl. G. C. F. Lisch „Über die Heimat der Kolonisten Mecklenburgs" in d. Jahrb. d. Vereins f. Mecklenb. Geschichte XIII. 1848. S. 114.

schaftsgerät ins Wendenland, wo sie mit Freuden aufgenommen wurden und Land zugewiesen erhielten.[1]

Aber naturgemäss entwickelte sich diese Einwanderung nur langsam und allmählich und für den Anfang des Kolonisationswerkes waren solche Ansiedler auch gar nicht immer geeignet. Denn der deutsche Einwanderer, der mit Weib und Kind sich im Wendenland eine neue Heimat suchte, schloss sich an seine Landsleute an, er hatte nicht Lust einzeln den Kampf mit der wendischen Bevölkerung aufzunehmen. Die Pioniere der deutschen Kultur in den wendischen Ländern mussten Männer sein, welche frei von Familienbanden und zu Entbehrungen jeder Art bereit waren. Dies waren aber die Cisterzienser in hohem Grade. Handarbeit und Feldarbeit war ihre vom Orden vorgeschriebene Beschäftigung.[2]

So erfolgten denn die ersten Rodungen und Neubrüche durch die Mönche selbst und die ersten neuen Anlagen derselben waren regelmässig nicht Dörfer, sondern Ackerhöfe (*grangia* genannt). Diese standen unter einem Hofmeister (*grangiarius*) und wurden von den Laienbrüdern (Conversen) bewirtschaftet. Auf denselben dienten die Klosterverwandten (*familiares*, *mercenarii*) und zum Teil wohl auch die Bewohner der dem Kloster geschenkten slavischen Dörfer,[3] welche von den landesherrlichen Lasten zwar befreit, zu den grundherrlichen Abgaben und Diensten aber nunmehr dem Kloster verpflichtet wurden. Dadurch war ihre Lage zunächst kaum verbessert, sie wurden vielmehr jetzt wohl schärfer als vorher zu Diensten angehalten, soweit sie überhaupt im Besitz ihrer Wirtschaft blieben.

Meist aber wurden die slavischen Dörfer von den Klöstern ebenfalls in Ackerhöfe verwandelt.[4] Was aus den slavischen

[1] Winter II S. 181.

[2] Winter I S. 94.

[3] villarum claustralium habitatores ecclesiae podaizam habentes: Stiftungsurkunde des Klosters Eldena vom Jahr 1207. Dreger Nr. 40. Nach ihm ist podaiza ein wendisches Wort für „Hof, Wohnung".

[4] Eldena erhielt dazu durch das Privileg von 1295 die ausdrückliche Erlaubnis des Fürsten. Vgl. das gelehrte Werk von Prof. Dr. Theodor Pyl: Geschichte des Cisterzienserklosters Eldena. Greifswald 1880. 1881. S. 61.

Bewohnern wurde, erfahren wir nicht. Es sind dies die ersten Bauernlegungen im Lande.

Nachdem aber die Existenz des Klosters einmal gesichert war, folgten bald grössere Scharen von deutschen Ansiedlern seinem Ruf. Nun war es möglich neben den Ackerhöfen auch grosse Dörfer nach deutscher Weise anzulegen. Zu diesem Zwecke erhielt ein Unternehmer, Hagemeister *(magister indaginis)* genannt, unter dessen Führung vielleicht eine Schar von Kolonisten herbeigekommen war, vom Kloster einen bestimmten Bezirk angewiesen und übernahm nun gegen gewisse Vorteile die technische Anlage und Besetzung des neuen Dorfes. Er leitete die Rodung des Waldes oder die Entwässerung des Sumpflandes, stellte die Grenzen des Dorfes und der einzelnen Hufen mit dem Messeil *(per funiculi distinctionem)* fest und teilte nun die letzteren den einzelnen Bauern zu. Die Grösse der gewöhnlichen deutschen Hufe, der Landhufe, war 30 Morgen; daneben finden wir aber auch die grössere sogenannte Hägerhufe und zwar gerade in den auf Klostergebiet besonders häufigen „Hagendörfern“.[1]

Ebenso Colbatz 1360: vgl. Barthold Geschichte von Rügen und Pommern III 1842. S. 323. A. 2.

[1] Diese Hagendörfer (Dörfer mit der Endsilbe „hagen“) erscheinen als die Marksteine der deutschen und insbesondre der klösterlichen Neurodungen. Es sind nach Barthold im heutigen Neuvorpommern über 140 im Gebiet von Stralsund, Barth, Grimmen und Greifswald, während sie auf der Insel Rügen viel seltener sind.

Diese Hagendörfer in Neuvorpommern haben jedoch keineswegs alle Hägerhufen und andrerseits sind diese auch nicht beschränkt auf die Dörfer mit der Endsilbe „hagen“. So haben von den Dörfern der Universität Greifswald Fridrichshagen, Hinrichshagen, Hennekenhagen sowie auch Schönwalde Hägerhufen, Levenhagen Landhufen, dagegen Diedrichshagen, Koitenhagen, Weitenhagen und Grubenhagen Hakenhufen.

Da nun die eigentliche Häger- oder Streifenhufe, wie sie ausser in den deutschen Mittelgebirgen und den Alpen besonders in der deutschen Kolonisation von Böhmen, Mähren und Oberschlesien auftritt, eine gänzlich andere Flurverfassung bedeutet — einheitlichen Ackerbesitz des Einzelnen in langem Streifen anstatt der sonstigen Gemenglage — in der neueren Zeit aber so viel uns bekannt hier überall Gemenglage in den Dörfern herrschte, so wäre es überaus interessant auf Grund

Der deutsche Bauer arbeitete nun gleich den Mönchen selbst mit dem viel vollkommneren schweren deutschen Pflug *(aratrum)*, er bebaute viel mehr Land als der Slave und rang dem Boden einen verhältnismässig ungleich höheren Ertrag ab. Die Einkünfte, welche das Kloster von ihm in Gestalt des grossen und kleinen Zehnten und eines mässigen Zinses genoss, wurden daher bald sehr bedeutend und es begann infolge dessen, nachdem sein jungfräulicher Boden aufgeteilt war, auch seine noch vorhandenen slavischen Dörfer und seine Ackerhöfe in deutsche Dörfer zu verwandeln.

Letzteres geschah in dem Masse, als sich die alte strenge Zucht der Klöster lockerte und weltliches Streben an Stelle des selbstlosen Arbeitsfleisses und der asketischen Bedürfnislosigkeit trat. Es wurde zu dem Zweck dieser Umwandlung, welche indes nur langsam und allmählich erfolgte,[1] der Acker neu vermessen — dabei unter Umständen von dem Fürsten die Hufenzahl bestimmt — und dann in derselben Weise an deutsche Pachtbauern ausgethan.

Die noch vorhandenen altslavischen Dörfer aber wurden entweder ebenso mit Deutschen besetzt, oder sie erhielten nur eine neue Fluraufteilung nach deutschem Recht, blieben aber im Besitz ihrer alten Bewohner, wenn diese sich fähig und

von Flurkarten in der Weise, wie es Meitzen in seinem Cod. Diplom. Silesiae für einige schlesische Dörfer gethan, zu untersuchen, ob auch hier die Bezeichnung Hägerhufe eine solche Flurverfassung der ältesten Zeit anzeigt und wie diese in der Folge verschwand und jene Bezeichnung zum blossen Flächenmass (= 60 M.) geworden ist.

Für die in Hinterpommern längs der Küste liegenden Hagendörfer gibt Padberg (S. 50) jene Flurverfassung an.

[1] Nach der Zehntenverleihung von 1280 und dem Privileg Bogislav IV. von 1281 besass das Kloster Eldena damals ausser einem Vorwerk auf Rügen noch 5 grangiae, dagegen im Herzogtum Pommern 14 Hagendörfer und im Fürstentum Rügen 9 Ortschaften, welchen damals von Wizlaf II. die Hufenzahl bestimmt wird, woraus zu entnehmen, dass sie damals neu vermessen und in deutsche Hägerdörfer verwandelt wurden. Dies geschah bei Grubenhagen aber erst 1326, bei Ungnade 1357 und bei Ladebo, welches wegen seiner Nähe bei dem Kloster am Leichtesten durch Conversen zu bewirtschaften war, erst 1407. Pyl a. a. O. S. 62.

willig zeigten von dem Kloster besseren Ackerbau zu lernen. Auch sie wurden dann sehr bald deutsch.

Dieser Prozess der Verschmelzung wurde vollendet, indem auch die slavischen Untersassen des Klosters deutsches Recht erhielten.[1]

So wurden die Klöster in den meist bis dahin unbebauten, gering bevölkerten Gegenden bald Brennpunkte einer wirtschaftlichen Umgestaltung, welche mit der Sitte auch den materiellen Wohlstand der Bevölkerung hob. (Fock.)

Allein diese wirtschaftliche Umgestaltung des ganzen Landes hätten die Klöster und ihre deutschen Dörfer allein doch kaum zu Stande gebracht, wenn nicht zwei weitere ebenso wichtige Faktoren hinzu gekommen wären: die Gründung deutscher Städte und die Einwanderung deutscher Ritter. „In den Städten entwickelte sich Thätigkeit, Kraft und Freiheit in höherer Gestalt, dort stellte sich unter der Bewidmung mit Lübischem oder Magdeburgischem Recht das herrlichste Bild germanischen Kommunalwesens dar, das zur Zeit seiner Vollendung auch auf andere Verhältnisse des Landes zurückwirken musste“.[2] Jedoch gehört diese Entwicklung erst einer späteren Zeit an, so dass wir hier noch davon absehen können.

Dagegen greift die Einwanderung deutschen Adels, welche seit dem Beginn des XIII. Jahrhunderts hervortritt, sofort umgestaltend in die grundherrlichen Verhältnisse des Landes ein, da sie die Einführung deutschen Lehnsrechtes zur Folge hatte. Dieser Prozess selbst ist ziemlich dunkel. Fest steht, dass die zahlreichen Schenkungen von herrenlosem Grund und Boden an deutsche Ritter von Anfang an immer zu Lehenrecht erfolgten, und dass die Fürsten offenbar sehr bald suchten auch den slavischen Adel in dies neue engere Verhältnis hineinzuziehen.[3]

Zwingen konnte sie der Fürst dazu nicht; wenigstens nicht direkt und auch von dem indirekten Zwang einer besonderen Begünstigung der deutschen Vassallen finden wir

[1] So die des Klosters Colbatz 1247: Dreger S. 181.

[2] Bilow S. 26.

[3] Bilow S. 83 f. Fabricius II S. 51.

wenigstens im Fürstentum Rügen nichts, und doch haben wir auch hier in der Mitte des XIII. Jahrhunderts nur wenig später als in Pommern das deutsche Lehnrecht. Auch war der slavische Adel wiewohl durch die Kriege gelichtet, doch keineswegs ausgestorben. Die Umwandlung muss sich daher auf dem Weg gütlicher Vereinbarung vollzogen haben: der slavische Adel übertrug dem Fürsten seine erblichen Güter,[1] um sie von ihm als Lehen (feuda oblata) wiederzuerhalten.

Zu dieser Auftragung seiner Erbgüter aber konnte den slavischen Adel nur die Aussicht bewegen, dabei mindestens ebensoviel zu gewinnen als der Fürst. Und dies war denn auch der Fall. Der Preis, welchen er dafür erhielt, war nicht weniger als die Hauptmasse der Hoheitsrechte, welche dem Fürsten an den Hintersassen des Adels zustanden, also besonders Hufen- und Häuserzins, Zehnt, Burg- und Brückenbau, Kriegs- und sonstige Fuhren etc.; ausgenommen blieb nur die allgemeine Heeresfolge und Landwehr sowie zunächst wenigstens die hohe Gerichtsbarkeit. Indem der Fürst bei der Lehnsauftragung auf alle jene Rechte verzichtete, gewannen die Güter des neuen Vassallen dadurch natürlich einen viel höheren Wert; letzterer wurde dadurch alleiniger Grundherr auf seinen Gütern mit den ausgedehntesten Rechten. Sein Dominium umfasste nunmehr — ebenso wie bei dem eingewanderten deutschen Ritter — den vollen Ertrag von Wald, Feld, Wiesen, Weiden, Mooren, Gewässern etc., teils durch unmittelbare Nutzung, teils durch Besetzung mit Bauern nach deutschem Recht; mithin auch deren Zins und meist auch Zehnten, neben den Leistungen der alten Einwohner nach slavischem Recht. Ferner die niedere Gerichtsbarkeit über diese Hintersassen, meist das Patronatsrecht über die Kirche des Dorfes und endlich Zollfreiheit für den eigenen Bedarf.[2]

Was der Fürst dafür gewann, war die Lehensherrlichkeit insbesondere das Recht auf ausgedehnte Lehns- und

---

[1] Nur einige Familien widerstanden länger, so die apanagierten Seitenverwandten des Fürsten von Rügen zu Putbus, Boranteshagen und Gristow, von welchen die beiden letzteren am Ausgang des 13. Jahrhunderts, die Putbus erst 1311 im Lehensverband erscheinen: Bilow a. a. O.

[2] Bilow S. 85.

Kriegsdienste der Vassallen, deren er in jener an Kriegen reichen Zeit besonders bedurfte.

Diese Umwandlung der slavischen Erbgüter in deutsche Lehen hat nun aber Hand in Hand mit der Einwanderung deutscher Ritter für die wirtschaftliche Umgestaltung des Landes ebenfalls die bedeutendsten Folgen gehabt. Die deutschen Ritter wurden ja auch wesentlich durch civilisatorische Zwecke ins Land geführt, und so betrieben sie auf den Gütern, welche sie zur Belohnung ihrer Dienste von dem Fürsten geschenkt erhielten oder zu dem Zweck eigens käuflich erwarben, die Ansiedlung deutscher Bauern in derselben Weise wie die Klöster, teils durch Anlegung neuer deutscher Hagendörfer in bisher unbebauten Gegenden,[1] teils durch Verwandlung slavischer Dörfer in deutsche.[2]

Dieses Beispiel musste aber andererseits auch die slavischen Adeligen veranlassen, nachdem sie nunmehr alle grundherrlichen Rechte in ihren Dörfern an sich gebracht hatten und darum jetzt auch allein und weit mehr als früher an deren Ertrag interessiert waren, auch hier eine solche wirtschaftliche Veränderung zu betreiben, welche dem Grundherrn so viel grösseren Nutzen von seinen Gütern gewährte. Indes geschah dies hier naturgemäss weniger auf dem Weg der Neurodung und Ansetzung deutscher Kolonisten in neuen Dörfern, als durch Umgestaltung der bisherigen slavischen Dörfer unter teilweiser Beibehaltung der einheimischen Bewohner.

So dürfen wir wohl annehmen, dass auf den Gütern des slavischen Adels die meisten Slaven unter veränderten Rechts- und Wirtschaftsverhältnissen, zum Teil wohl sogar ziemlich lange in ihrer alten Agrarverfassung sitzen blieben — was auch bei den Gütern der deutschen Adeligen keineswegs ganz ausgeschlossen ist. Ganz besonders scheint dies für die Insel Rügen zuzutreffen, wo nur in geringem Umfang

[1] Dies auch oft im Auftrag eines Klosters auf dessen Gebiet, wofür sie dann die betreffenden neuangelegten Dörfer von jenem zu Lehen erhielten. Vgl. Fabricius Urk. II. I Nr. 51. S. 30.

[2] Sie verwandelten aber auch gleich den Klöstern slavische Dörfer in Ackerwerke (*curiae*): Pomm. Urk. B. I, 1. S. 289.

deutsche Ortsnamen die slavischen verdrängt haben, letztere bei weitem die Mehrzahl bilden.[1]

Der dritte Grundherr endlich, der Fürst, der bei Klöstern und deutschen Rittern durch die zahlreichen Verleihungen die Kolonisation so mächtig förderte, war natürlich auch auf seinen eigenen unmittelbaren Gütern, die trotz der vielen Vergebungen noch einen bedeutenden Umfang gehabt haben müssen, nicht zurückgeblieben. Er konnte es auch gar nicht. Nachdem die Abgaben alle weggefallen waren, welche er von den Gütern des Adels früher bezogen hatte, musste er sich andere Einnahmequellen schaffen.

Zur Erhöhung des Grundzinses seiner unmittelbaren Dörfer hatte er nun ein sehr wirksames Mittel in dem früher erwähnten Recht auf Nachmessung der bebauten Hufen, welches er sich nunmehr abkaufen liess. Andrerseits aber fand auch er eine bedeutende Erhöhung seiner Einkünfte darin, wenn er ein slavisches Dorf an deutsche Ansiedler unter Befreiung von jeder Nachmessung verkaufte und dabei deren jährlichen Zins nach deutscher Weise regelte. Für beides haben wir schon aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts Beispiele.[2] Besonders aber in den letzten Decennien desselben scheinen derartige Regulierungen auf den fürstlichen Gütern in umfassendem Masse erfolgt zu sein.[3] Besonders zahlreich

---

[1] Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass in allen Dörfern mit slavischen Namen überhaupt keine deutschen Kolonisten sich niederliessen, dies wäre vollkommen unrichtig; wohl aber werden wir annehmen dürfen, dass ein Dorf, welches seinen slavischen Namen behalten hat, nicht von einer geschlossenen deutschen Bauerschaft auf einmal eingenommen wurde, sondern dass sich hier nach und nach einzelne Deutsche ansiedelten, welche die wirtschaftlichen Lehrmeister ihrer slavischen Dorfgenossen wurden.

[2] So kaufte sich 1255 die Dorfschaft Poggelitz von der Nachmessung los, während ein Jahr später das Dorf Zarnekevitz den deutschen Bauern in demselben zu erblichem Eigentum verkauft wird: Fabricius Urk. I, 92[d] und LXV.

[3] Im Jahr 1280 nahm der Fürst Wizlaf eine Vermessung seines ganzen Besitzes vor, wobei z. B. die Dörfer Perun und Glovitz um 40 bezw. 65 M. die ewige Freiheit von jeder Nachmessung erkauften: Fabric. Urk. II. Nr. 215. 216.

Da die Urkunden weiter nichts enthalten, insbesondre keine Be-

sind aus dieser Zeit Urkunden, in welchen altslavische Dörfer an ihre bisherigen Bewohner — und zwar nun ebenso an Slaven[1] wie an Deutsche[2] — nach deutschem Rechte ausgethan werden.

Wir werden daher auch auf den unmittelbaren Gütern des Fürsten — die eben geschilderte Entwicklung bezieht sich allerdings nur auf das Fürstentum Rügen — nicht unerhebliche Reste der slavischen Bevölkerung suchen dürfen.

Überhaupt war der ganze Prozess der Germanisierung, friedlich wie er war, in Pommern und Rügen vielmehr ein Prozess der Verschmelzung als der Unterdrückung und Ausrottung. Im Anfang, als deutsche Ansiedler zahlreich ins Land kamen, mögen manche Härten gegen die wendische Bevölkerung vorgekommen sein. Die beiden Nationen standen sich fremd und feindlich gegenüber; die Deutschen siedelten sich entweder getrennt von den Slaven an[3] oder sie vertrieben diese aus ihren Wohnsitzen,[4] wohl nicht immer unter Gewährung einer Entschädigung.[5]

Man hat besonders aus einer Urkunde vom Jahr 1256,[6] — worin der Fürst sein Dorf Zarnekevitz an die deutschen Bewohner desselben verkauft und dabei bestimmt, dass die

stimmung über Abgaben und Leistungen, scheinen diese Dörfer unverändert den slavischen Bewohnern verblieben zu sein. Dagegen ergriffen, wie wir unten sehen werden, die in slavischen Dörfern angesiedelten Deutschen die Gelegenheit dieser Nachmessung, um ausser der Befreiung davon zugleich dem Fürsten den erblichen Besitz ihrer Hufen abzukaufen.

[1] Fabr. Urk. Nr. 439.

[2] Nr. 470.

[3] Oft unmittelbar neben ihnen — daher die nicht seltenen Doppeldörfer, von welchen eines den Beisatz „Wendisch“ führt.

[4] Eine Urkunde vom Jahr 1221 (Dreger p. 101; vgl. Bilow 48) zeigt uns schon eine starke Bevölkerung in der Landschaft Tribsees, welcher die Wenden ihre alten Wohnsitze haben räumen müssen, namentlich auf der einen Seite der Schlossburg, während ein andrer Teil mit den Deutschen vermischt wohnt.

[5] Urkunde von 1250: *Slavos etiam de Pogatz pacifice et amice amovere et ad damna sive jura ipsorum plenarie respondere tenebuntur.* Fabric. III S. 159.

[6] Vgl. oben S. 23 A. 2.

Slaven in demselben eben da, wo sie bisher sassen, wieder angesetzt und nicht zum Ackerbau angehalten werden, sondern nur Wald- und Weidenutzung haben sollen, und dass nicht mehr Slaven angesetzt werden sollen als bisher — geschlossen, dass die zurückgebliebenen Slaven meist in den Stand der Häusler oder Kätner herabgedrückt[1] und in solcher Weise von dem eigenen Fürsten „auf den Aussterbeetat gesetzt wurden“.[2] Allein abgesehen davon, dass diese Auslegung anfechtbar ist, erscheint eine Verallgemeinerung dieser Schlussfolgerung mit anderen Zeugnissen nicht als vereinbar.

Vielmehr dürfen wir wohl annehmen, dass später am Ende des XIII. und Anfang des XIV. Jahrhunderts, als die Hochfluten der Einwanderung nachgelassen hatten und man einem ruhigen, planmässigen Ausbau der neuen Verhältnisse sich zuwandte, besonders da, wo Slaven und Deutsche gemischt wohnten — was auf Rügen vielleicht die Regel war — auch diejenigen slavischen Elemente, welche bereit und fähig dazu waren sich der deutschen Weise anzupassen, gerne angenommen wurden und mit den deutschen Wirtschaftsformen auch die Wohlthat des deutschen Rechtes erhielten.[4]

Im Jahre 1272 eröffnete Barnim der Gute von Pommern ein förmliches Asyl für bedrückte slavische Hörige im Gebiet des Klosters Colbatz, indem er bestimmte, dass die Slaven aus seinen Gütern wie von denen seiner Vasallen, welche sich dort niederlassen wollen, frei dahin ziehen sollen.[5] Spricht dies einerseits für das Vorkommen von Bedrückungen, so wurde andrerseits eben durch die Gewährung dieser Freizügigkeit die rechtliche Gleichstellung der slavischen Bevölkerung wesentlich gefördert.

---

[1] Bilow 125.

[2] Fock II, 41 f.

[3] Es heisst: *slavi seu solani ponendi sunt ubi nunc positi sunt et non tenentur agris uti sed tantum lignis et pascuis.* Der Indicativ *tenentur* spricht dafür, dass dies schon der bisherige Zustand war. Es bedeutete dann also vielmehr eine Schonung der alten Bewohner.

[4] Als milder ausdrücklich der Härte des slavischen Rechts (*rigor juris Slavici*) gegenüber gestellt: Bilow S. 25 A. 1.

[5] Pomm. Urk.-B. s. h. a.

Im Fürstentum Rügen aber bestimmt Wizlaf II. in seinem Testament im Jahr 1302, dass seine Slaven in seinen Gütern Michelsdorf, Bresechevitz u. a. auch ferner dieselbe Freiheit geniessen sollen wie zu seinen Lebzeiten.[1]

Die Annahme einer im Grossen und Ganzen friedlichen Verschmelzung erklärt zugleich am einfachsten die Vollständigkeit und Schnelligkeit, mit welcher sich die Germanisierung vollzog, sowie den gänzlichen Mangel eines verzweifelten Widerstandes, wie er von einem überall unterjochten und zum Äussersten getriebenen Volke sicher geleistet worden wäre. So aber im freien Wettbewerb der wirtschaftlichen Kräfte, wie er im Allgemeinen bestanden zu haben scheint, gingen die zu schwachen slavischen Elemente von selbst unter, die stärkeren aber konnten sich eben nur dadurch neben den wirtschaftlich überlegenen Deutschen halten, dass sie vollständig in diesen aufgingen.

So vollzog sich dieser Prozess der Germanisierung tief eingreifend, aber geräuschlos; auf den Gütern des slavischen Adels langsamer als ausserdem; auf der Insel Rügen überhaupt später als auf dem Festland. Aber um die Mitte des XIV. Jahrhunderts, also nach nicht ganz zwei Jahrhunderten, war er überall vollendet. Im Jahre 1404 starb nach Kantzows Angabe auf der Halbinsel Jasmund die letzte slavisch sprechende alte Frau.

§ 3.

DAS NEUE BÄUERLICHE VERHÄLTNIS SEIT DER KOLONISATION.

Wir haben die äussere Geschichte des Germanisierungsprozesses nur deswegen so eingehend verfolgt, weil sie allein uns den Schlüssel liefert zum Verständnis der überaus mannichfaltigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche sich innerhalb des allgemein zur Geltung gelangten deutschen

---

[1] Fabr. Urk. II. Nr. 500.

Rechts als Ergebnis der Entwicklung unseren Blicken darstellen.

Als grundlegend wollen wir zunächst die Rechtsverhältnisse bei der Anlage eines neuen deutschen Dorfes ins Auge fassen, wie sie auf den Gütern der Klöster und der deutschen Ritter zur Entwicklung gelangten.

Hier erscheinen, wie schon erwähnt, als Mittelspersonen zwischen dem Grundherrn und den anzusetzenden Bauern gewisse Unternehmer *(locatores, possessores, magistri indaginis)*, welche in der Regel die Schulzen der neuen Dörfer wurden. Diese waren meist bürgerlichen Standes jedoch einer höheren Klasse angehörig als die Dorfbauern.[1] Sehr häufig finden wir aber auch besonders auf Klostergütern ritterliche Possessoren, die dann auch Inhaber der Erbscholtiseien wurden, aber sich nur die Verwaltung des Dorfgerichts vorbehielten, während sie die anderen Amtspflichten einem Stellvertreter aus der Mitte der Hufenbauern übertrugen.[2]

Mit diesen Possessoren schlossen nun die Grundherrn über die Besetzung des Gutes förmliche Verträge ab, worin die Entschädigung der Possessoren und die Verpflichtungen der Bauern genau geregelt wurden. So bekennt in einer Urkunde vom Jahr 1262[3] der Ritter Gerbord von Köthen, dass er den neuen Ort Holzhagen drei Hagemeistern zur Besetzung übergeben habe, unter der Bedingung, dass alle Einwohner des neuen Dorfs jährlich 1 *ß* von jeder Hufe und den Zehnten von allen Früchten des Bodens sowie den kleinen Zehnten von allem Vieh geben sollen, jedoch nur die Hälfte davon an ihn den Grundherrn, die andere Hälfte an die drei Possessoren, von welchen einer, wohl der künftige Schulze, besonders bevorzugt wird, indem er ausser den ihm aus dem Einrichtungsgeschäft zufallenden Freihufen noch eine spezielle Freihufe erhält.

In der Regel erhielt nämlich der Possessor zur Entschädigung für seine Mühe bei der Ausmessung immer die

[1] Bilow S. 132.
[2] Bilow S. 131, A. 1.
[3] Dreger S. 461. Bilow S. 30.

vierte Hufe als sein Eigentum frei von jedem Zins, welche er dann wohl verkaufte oder zu seinem Vorteil zu Pachtrecht austhat.[1]

Davon zu unterscheiden sind die ebenfalls zins- und oft sogar bedefreien Schulzenhufen, von welchen der Schulze dagegen mit einem Pferde Lehnsdienste thun musste.

Aufgabe der Possessoren war es nun die übrigen Hufen des Dorfes an Bauern auszuthun; es ist fraglich, ob auch dies in Form schriftlicher Verträge geschah, erhalten ist uns ein solcher nicht. Indessen können wir zum Teil aus jenen Verträgen zwischen Possessor und Grundherrn, zum Teil aus Gründen allgemeiner Natur auf die hier obwaltenden Rechtsverhältnisse schliessen.

So überträgt in der erwähnten Urkunde betreffend Holzhagen der Grundherr sämtlichen Einwohnern die Grundstücke als Lehnsbesitz, der auch auf weibliche Nachkommen übergehen soll, und gewährt ihnen, da es sich um eine Neurodung handelt, zehn Freijahre von Lieferung des Zehnten und von allen Leistungen.

Diese Form der Erbleihe oder auch des Erbzinsgutes dürfte wohl auch bei den Hagendörfern der Klöster die regelmässige Besitzesform gewesen sein. Es lag dies, wie Heusler sehr gut ausgeführt hat,[2] in der Natur ihres Anbaus, welche Erblichkeit, erbliches dingliches Recht des Bauern an dem ihm zur Rodung überlassenen Land bedingte. Denn was damals fehlte, war nicht Land, sondern Arbeitskräfte zur Rodung und Urbarmachung desselben und diese waren zu der schweren mühsamen Arbeit nur unter günstigen Bedingungen zu gewinnen. So ist die Erbleihe „das schon in den ersten Anfängen einer energisch in die Hand genommenen Urbarmachung mit Naturnotwendigkeit sich aufdrängende Ziel, wie wir dasselbe sowohl im Innern Deutschlands als längs der Grenzen in den slavischen Gebieten verwirklicht sehen.“

Dagegen ist es ungewiss, ob auch hier wenigstens teil-

---

[1] Bilow S. 129.

[2] Institutionen des deutschen Privatrechts. II, S. 172.

weise, wie in anderen slavischen Ländern ganz allgemein,[1] das Verhältnis zwischen Grundherrn und Possessor einerseits und diesem und den Kolonisten andererseits in der Weise geregelt war, dass der Possessor das zu besetzende Land dem Grundherrn zuerst für einen mässigen Preis abkaufte und dann wieder die einzelnen Hufen an die neuen Ansiedler verkaufte und statt durch Freihufen durch den Überschuss dieser Kaufgelder entschädigt wurde. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass dies Verhältnis auch in Pommern und Rügen stattfand,[2] und wäre damit schon eine Entstehungsart der hier später so häufigen „Kaufhöfe“ gefunden.

Was dann ferner diejenigen Fälle anlangt, wo bereits urbar gemachtes Land, etwa altslavische Dörfer oder Klosterackerhöfe (Grangien) nach deutschem Recht ausgethan wurden, so blieben dabei nach Bilow die Art der Besetzung und die Bedingungen dieselben, nur wurden weniger oder gar keine Freijahre gewährt.

Es ist indes fraglich, ob hier nicht doch ein grösserer Unterschied bestand. Für die Vermutung Knapps,[3] dass nur derjenige Bauer, welcher sich auf neu gerodetem Boden niederliess, Erbzinsmann wurde, der auf bereits urbar gemachtem Boden dagegen nur erblicher Kulturbauer (nach der Definition des Preussischen Landrechts) sprechen die Bestimmungen des Sachsenspiegels[4], und die meisten Kolonisten hier im Lande waren ja Sachsen.

Dafür spricht auch, wenn wir mit Gäde[5] Erbpacht und erbliches Kolonat auf eine Stufe stellen, eine Urkunde vom Jahr 1306, in welcher das Kloster Eldena 2 1/2 Hakenhufen in seinem „slavischen Dorf“ — es hat keinen anderen Namen,

---

[1] Vgl. Riedel Die Mark Brandenburg II 198. 200. 279. Meitzen Codex Diplom. Silesiae p. 144: Verkauf des Dorfes Tschechnitz mit der Scholtisei an den Hanco Dremelic, der es nach deutchem Recht „aussetzen“ (locare) soll.

[2] Bilow glaubt es auch in einer Urkunde wiederzufinden: vgl. S. 129 A. 1.

[3] Bauernbefreiung I. 40. vgl. auch Riedel a. a. O. 279. 280.

[4] Vgl. Gäde S. 32.

[5] S. 15 f.

scheint also das einzig noch übrig gebliebene zu sein — drei deutschen Bauern in Erbpacht gibt.[1]

Allein dem stehen eine Anzahl von Urkunden gegenüber, in welchen der Fürst zum Zweck der besprochenen Regulierung und Neuordnung altslavische Dörfer ihren derzeitigen Bewohnern — bald Deutschen, bald Slaven — zu einem weit besseren Recht überlässt.[2] Hier wird nämlich

[1] *perpetua locacione locavimus.* Fabric. Urk. II. III. Nr. 551.

[2] Die wichtigsten dieser Urkunden sind:

Erstens die schon erwähnte betreffend das Dorf Zarnekewitz vom Jahr 1256 (Fabricius Urk. II. I. Nr. LXV). Hier heisst es: *vendidimus quidquid sub disterminacione predicte ville continetur — perpetuo integraliter possidendo.* Von einem Zins oder irgend welcher Abgabe ist nicht die Rede. Die Bewohner, welchen die Feldmark des Dorfes verkauft wird, sind Deutsche.

Im Jahre 1297 verkauft ferner die Fürstin Agnes von Rügen an drei Deutsche und ihre Erben das Erbe des Dorfes Donckevitz (*hereditatem ville D. perpetuis temporibus pacifice habendam et quiete possidendam)*, bedingt sich aber jährlich 13 ℳ︁ Pacht aus und erlaubt zu deren Aufbringung, wenn nötig, Holz und Torf zu verkaufen (Fabric. Nr. 439).

In demselben Jahr verkauft Fürst Wizlaf der Dorfschaft Patzig das Erbe des Dorfes und der dazu belegenen Hakenhufen. Die Bewohner sind wohl Deutsche; die Urkunde ist doppelt, in niederdeutscher und lateinischer Sprache abgefasst. In ersterer heisst es: *hebben vorkoft vnsen vndersaten wanaftig to patzik dat erve des vorbenomeden dorpes und och dat erve der XX hakenn und eines halven haken.* Von jeder Hufe sollen sie oder ihre rechten Erben, welchen die Güter *mit erffrechte tokamen*, jährlich 24 ß, 4 Hühner, 20 Eier, 1 Mass Roggen und ebensoviel Hafer geben. Sie sollen frei und los sein *von aller ringhen rechticheit wegen denste und gastinge.* Niemand soll die genannte Pacht erhöhen, welche wegen mancher Zehrungen, die dem fürstlichen Hofgesinde durch die Dorfschaft geschehen, so gering angesetzt ist. Die Hufen sollen nie beritten und gemessen werden. (Fabric. Nr. 447b).

Ebenso verkauft Wizlaf auch im Jahr 1300 den slavischen Bewohnern der Dörfer Cyrosevitz und Dunicitz das Erbe der dazu belegenen Hakenhufen *(hereditatem uncorum adjacentium prout nunc habent et habuerunt ab antiquo)*; er bedingt sich von jeder Hufe als Abgabe 2 ℳ︁, 4 Hühner (oder für jedes Huhn 4 ₰) und 20 Eier. Besagtes Erbe dürfen sie verkaufen, verschulden, auch an Seitenverwandte vererben, es soll nicht vermessen, die Abgaben nicht verändert werden. Zugleich werden die slavischen Lasten der Hunde- und Pferdehaltung aufgehoben, Heiratsfreiheit gewährt. (Fabric. Nr. 470).

regelmässig nach dem Wortlaut der Urkunden von ihm den Bewohnern „das Erbe des Dorfes und der dazu gehörigen Hufen“ verkauft, wobei ein Kaufpreis allerdings nirgends genannt ist; dagegen ist gewöhnlich eine jährliche Pacht und andere Abgaben vorbehalten, welche aber nicht erhöht werden dürfen, dazu ist eine Versicherung gegen Nachmessung gefügt und freie Veräusserung auch Vererbung auf Seitenverwandte eingeräumt.

Durch all diese Urkunden ist unstreitig mehr als nur erbliches Kolonatsrecht begründet: entweder sogen. Eigentum mit schlechtem Zins oder doch jedenfalls ein sehr vollkommnes Erbzinsrecht. Denn Unveränderlichkeit des Zinses, welcher hier nur zum Beweis des Obereigentums des Grundherrn dient, nicht dem Nutzungswert des Gutes entspricht, freie Veräusserung und Vererbung auch an Seitenverwandte sind Hauptmerkmale des Erbzinsrechtes.

Es unterliegt wohl auch keinem Zweifel, dass zwischen diesen „Verkäufen des Erbes“ und den späteren Kaufhöfen ein Zusammenhang besteht, wenn es auch nicht möglich ist denselben hier ganz herzustellen, da das Bindeglied der Konstituierung eines Kaufgeldes für den einzelnen Hof noch fehlt.

Auch von einem adeligen Gut haben wir ein Beispiel eines solchen Verkaufs.[1] In den übrigen Urkunden von Gütern des Adels, welche uns über solche Regulierungen erhalten sind, finden wir dagegen überall keinen solchen Verkauf des Erbes, sondern nur eine anderweitige Versicherung

[1] Pritbor von Vilmeniz verkauft 1306 den Bewohnern seiner Dörfer Rambtz und Lubnitz das Erbe der dazu belegenen 30 Hakenhufen nach Erbrecht, ihnen und ihren Erben und wem sie es *rite et racionabiliter* verkaufen würden, sei es freiwillig, sei es durch Armut gezwungen, wenn es nur einer ihres gleichen wäre. Dabei bedingt er sich von jeder Hufe ganz die gleiche Pacht und Abgaben wie der Fürst in der vorigen Urkunde — ein Beweis, dass diese eine landüblich bemessene Recognition des Obereigentums und nicht dem doch nicht überall gleichen Nutzungswert entsprachen. Bemerkenswert ist, dass dies die einzige Urkunde ist, in welcher bei Aufzählung aller Pertinenzien des „Erbes“ nicht nur die Hausstellen (*areae*) sondern auch die Gebäude (*domus*) als verkauft angeführt werden. (Fabric. Nr. 571).

erblichen Besitzes,[1] so dass wir hier wohl in der That nur erblichen Lassbesitz der Bauern annehmen dürfen. Die conditionale Natur dieses Besitzes, welcher auf der Erfüllung bestimmter Gegenleistungen beruht, kommt in einer dieser Urkunden besonders deutlich zum Ausdruck.[2]

Nun finden wir aber später im XV. Jahrhundert nach dem Wendisch-Rügianischen Landgebrauch auch auf den

---

[1] So kommt Lippold Bere 1288 mit den Einwohnern *(cives)* seines Dorfes Sanz überein, dass er ihnen, was in den Grenzen des Dorfes von der ersten Anlegung her enthalten, schenkt und verlässt (*dimisimus et donavimus*) es auf ewige Zeiten frei von jeder Nachmessung zu besitzen. Als Pacht bedingt er sich von jeder der dreissig Hufen (*mansus*, also handelt es sich um deutsche Bauern) 4 ℳ︁ oder nach seinem Belieben 5 Drömt allerlei Korn, dazu 1 Top Flachs und ein Rauchhuhn. (Pomm. Urk. B. III Nr. 1480).

Ebenso enthält die Urkunde des Ritters Anton v. Bughe, worin er die Verhältnisse seines Dorfes Slichtemolen ordnet, vom Jahr 1295 nur eine Feststellung der vertragsmässig mit den Einwohnern (*cives*) vereinbarten Geldpacht: von jeder gegen Norden gelegenen Hufe (*mansus*) 6 ℳ︁, von jeder gegen Osten gelegenen 5 ℳ︁, wohl nach der verschiedenen Güte des Bodens, wodurch also dieser Zins deutlich als Äquivalent der Bodennutzung (im Gegensatz zum Erbzins) gekennzeichnet ist. Zugleich werden alle beim Dorfe belegenen Holzungen zu gemeinsamer Nutzung an die Bauern verkauft und bestimmte Vorschriften dafür gegeben. Einen Verkauf der Hufen selbst aber enthält die Urkunde nicht, vielmehr wird der Fall vorgesehen, dass der Grundherr — *quod Deus avertat* — diese Güter verkaufte, und für diesen Fall Aufrechterhaltung all dieser Bestimmungen versichert. Die Hufen, sowohl die Felder *(agri)* als der sogen. *overslach*, sollen ewig ungemessen bleiben. (Fabric. Nr. 417).

Auch hier sind es zweifellos deutsche Bauern. Es läge überhaupt nahe die Bezeichnung *cives* immer von solchen zu verstehen, indess lässt sich ein stricter Beweis dafür nicht durchführen. (Vgl. Baltische Studien VI. Jahrg. 1. H. S. 162 ff Vorbemerkg.).

[2] Urkunde vom Jahr 1276, worin Johann v. Gristow (apanagierte Nebenlinie des rügenschen Fürstenhauses) die Verhältnisse der Dorfschaft Jeser regelt. Er bestimmt die Grenzen derselben und bekennt öffentlich, dass die Bewohner (*cives*) alles in diesen Grenzen Begriffene frei für alle Zeiten geniessen sollen, jedoch unter der Bedingung, dass dem Grundherrn und seinen Erben von dem Dorf das Hergebrachte geleistet wird (*libere et absque calumpnia in perpetuum perfruantur ita tamen quod nobis et heredibus nostris ab hac villa sicut hactenus est consuetum persolvantur.* Fabric. Urk. Nr. 121).

adeligen Gütern als Regel „Kaufhöfe“ (Höfe mit Erbbrief), welche sich jedoch von allen übrigen Kaufhöfen dadurch wesentlich unterscheiden, dass sie jeder Zeit von dem Grundherrn für seinen eigenen Bedarf zurückgekauft werden können.[1]

Wir sind in der Lage auch dieses wichtige Rechtsverhältnis bis in diese Zeit zurückzuführen mittelst einer Urkunde aus dem Jahr 1325.

Darin bekundet der Knappe Johann v. Slawekestorpe, dass er vier Höfe im Dorf Mesekenhagen mit 5 1/2 zinspflichtigen Hufen *(mansus)* folgenden redlichen und ehrenwerten Leuten: Dankward aus Kowal und seinen Erben, Eberhard aus Karrendorf und seinen Erben je einen Hof mit 1 Hufe, Heinrich Klover in Mesekenhagen und seinen Erben einen Hof mit 1 1/2 Hufen und dem Peter dem Schwager des langen Stephan und seinen Erben einen Hof mit 2 Hufen gebührend verlassen und verkauft habe[2] und zwar jede Hufe für 4 *mℓ.* Ebensoviel soll auch künftig jährlich von jeder Hufe als Pacht gegeben werden, dazu der Schmalzehnte. Wenn aber Johann v. Slawekestorp oder seine Erben die Höfe über kurz oder lang für sich wiederkaufen wollen, müssen die Besitzer sie ohne Widerrede wieder an sie verkaufen und zwar nach dem jeweiligen durch beiderseitige Freunde oder Sachverständige festgestellten Wert. Wollten dagegen die Bauern selbst ihre Höfe ganz oder teilweise verkaufen, so sollte die Herrschaft zu demselben Preis, den andere boten, ein Vorkaufsrecht haben.

Diese Bestimmungen leiten so direkt zu dem Recht des Wendisch-Rügianischen Landgebrauchs hinüber, dass der Zusammenhang damit vollständig hergestellt ist und wir hier füglich abbrechen können, ohne des Näheren zu verfolgen, wie im Lauf des XIV. Jahrhunderts bei steigendem Geldbedürfnis der Grundherrn solche Einzelverkäufe zur Regel wurden.

Wir wollen vielmehr versuchen aus dieser grossen Mannichfaltigkeit der Besitzverhältnisse doch ein allgemeines Bild

[1] Vgl. unten S. 57 f.

[2] Fabric. Urk. II. III. Nr. 898: *rite et racionabiliter dimisimus ac vendidimus.*

von den Pflichten und Abgaben zu gewinnen, welche der deutsche oder doch zu deutschem Recht gesetzte Bauer am Ende dieser Periode trug. Aus der grossen auch hier herrschenden Mannichfaltigkeit können doch folgende Pflichten als allen gemeinsam herausgehoben werden:[1]

Seit der Einführung des deutschen Besitzrechtes gab der Bauer seinem Grundherrn erstens den Zins *(census)* von der Hufe, meist in Geld, aber auch in Körnern. Seine Höhe war verschieden einerseits nach der Grösse der Hufe, der Schwierigkeit der Urbarmachung, der Fruchtbarkeit des Bodens, andrerseits nach der Verschiedenheit des Rechts- und Besitzverhältnisses.

Daneben gab dann der Bauer entweder dem Fürsten oder dem Bischof den sog. grossen Zehnten; indessen war an Stelle der wirklichen zehnten Garbe schon sehr bald meist eine bestimmte feste Abgabe getreten. Nur Rügen lieferte bis zuletzt dem Bischof von Roskild, dem es unterstand, den vollen Zehnten.[2]

Nachdem aber am Ende des 13. Jahrhunderts auch dieser grosse Zehnte von dem Fürsten oder dem Bischof in die Hand des Grundherrn übergegangen war, wurde er mit dem Zins verschmolzen und beides zusammen hiess nunmehr „Pacht“[3]. Diese wurde entweder in Korn oder in Geld oder in beidem zugleich bedungen; von ihrer Höhe wurden oben einige Beispiele gegeben.

Dazu kam dann der kleine oder Schmalzehnte, der ebenfalls dem Grundherrn von dem Zuwachs des Viehes entrichtet wurde, meist aber auch durch eine feste Abgabe in Geld oder Naturalien abgelöst war; letztere waren das Rauchhuhn und der Top oder Bund Flachs.

Davon ist nach Bilow zu unterscheiden die Lieferung von Pachthühnern und Eiern, welche sich neben dem kleinen Zehnten in Rügen wie in Pommern findet.

Neben diesen Abgaben an den Grundherrn bestanden nun aber noch, wenn auch in viel geringerem Masse, öffent-

[1] Vgl. Bilow S. 194 ff.
[2] Bilow S. 20. 43 f.
[3] Vgl. Pomm. Urk.-B. I, 1. S. 296.

liche Pflichten gegenüber dem Landesherrn. Vor allem die Zahlung der ordinären Bede, wie schon erwähnt, ursprünglich eine von der Bewilligung der Vassallen abhängige ausserordentliche Geldsteuer zu Kriegszwecken neben dem allgemeinen auch von den deutschen Bauern, soweit sie nicht speziell davon befreit waren, anfangs geleisteten Kriegsdienst. Allmählich aber bei dem immer häufigeren Bedarf und mit der Entwicklung des Lehnsdienstes verwandelte sich dieselbe in eine fixe auf den Hufen ruhende Abgabe und wurde schliesslich ganz auf die Bauern abgewälzt, wogegen diese vom Kriegsdienst frei wurden; diesen übernahmen die Vassallen mit ihren Dienstleuten allein und erhielten dafür allmählich Freiheit von der Bede für ihre eigenen unter dem Acker gehaltenen Hufen.

Stets in Verbindung damit kommt endlich als jährliche Abgabe der Bauerhufen noch der Münzpfennig vor.[1]

An diese Abgaben aber schlossen sich in der ersten Zeit der Kolonisation noch hie und da, soweit nicht privilegienweise aufgehoben, die öffentlichen Dienste, der Wagendienst *(servitium curruum)* und das Burg-, Brücken- und Dammwerk, wobei unter Burgwerk ursprünglich nicht bloss die Hand- und Spanndieste zum Bau der fürstlichen Häuser, sondern auch alle Fuhren im Interesse der Schlossbewohner verstanden wurden. Nunmehr aber waren diese öffentlichen Dienste auf den Klostergütern gänzlich aufgehoben, auf den fürstlichen Domänen bei der Regulierung auch meist in Wegfall gekommen, auf den Gütern des Adels aber meist an den Grundherrn mitübertragen, welcher dieselben alsbald da und dort für seine privaten Bedürfnisse zu gebrauchen anfing.

Dies führt uns zu der Frage, wie es damals überhaupt mit der Dienstpflicht des Bauern gegenüber seiner Grundherrschaft stand, ob er dieser schon allgemein zu Hofdiensten verpflichtet war.

---

[1] Endlich hatte der Fürst noch in manchen Dörfern das Recht des „Ablagers“ d. h. der Verköstigung u. des Quartiers für einige Tage — in den Regulierungsurkunden meist ausdrücklich aufgegeben.

Bilow hat überzeugend dargethan, dass diese Frage wenigstens bezüglich der deutschen Einwanderer — von den frühesten abgesehen — zu verneinen ist und dass die in den Kolonisationsurkunden vorkommenden *servitia* im Allgemeinen nichts als die reservierten öffentlichen Heerdienste der deutschen Bauern bedeuten.[1] Er macht mit Recht geltend, dass von den Kolonisten vertragsmässig anderweitige Ackerdienste schon deswegen nicht wohl ausbedungen werden konnten, weil die Rodung der Wälder und Urbarmachung der Brüche ihre Kräfte genügend in Anspruch nahm. Andrerseits lag dazu auch in der Regel gar kein Anlass vor, indem die deutschen Ritter anfangs meist am Hof, in den Städten oder auf den landesherrlichen Burgen sich aufhielten, die Mönche aber ihre Ackerhöfe mit eigenen Arbeitskräften bewirtschafteten. Jedoch haben wir gerade innerhalb der Klosterwirtschaft ein frühes Beispiel von ganz beträchtlichen Hilfsdiensten in der Ernte.[2]

Dagegen wurden, wie Bilow sehr richtig hervorhebt, gerade da, wo slavische Bewohner durch freiwillig erteilte Privilegien von Seiten der Grundherrn deutsche Einrichtungen erhielten, — was auf Rügen die Regel für die Einführung der neuen Ordnung gewesen zu sein scheine — sehr leicht Hofdienste aus dem alten Verhältnis beibehalten, wo sie schon vorher etwa zur Bestellung der 6, 8—12 Hufen, welche der Grundherr selbst unter dem Pflug hielt, bestanden hatten. Allein diese Dienste waren, soweit sie bereits vorkamen, eine „kaum fühlbare Mehrbelastung der Bauernstellen“[3] und durchaus noch nicht drückend, da bei dem geringen Umfang des Hofackers auf die einzelnen Bauerhufen bei der Verteilung sehr wenig kam.[4]

[1] Bilow S. 210.

[2] In der bereits erwähnten Eldenaer Urkunde vom Jahr 1306, durch welche drei deutsche Bauern $2^1/_2$ Hakenhufen in einem wendischen Dorf in Erbpacht erhalten, werden von jedem der eine ganze Hufe erhält, in der Ernte wöchentlich 2 Diensttage zum Schneiden und 2 zum Binden ausbedungen, von dem Erbpächter der halben Hufe aber halb so viel. Fabr. Urk. III. Nr. 551.

[3] Knapp I. S. 40.

[4] So hatten die 16 Bauern in dem bischöflichen Dorf Ralswyk jeder nur 3 Arbeitstage im Jahr.

In der Mehrzahl der Dörfer aber bestanden noch immer überhaupt keine solchen Ackerdienste, weil das Hoffeld noch fehlte, dem sie zu leisten gewesen wären.

Die Dienstpflicht des Bauern steht in einer gewissen Wechselwirkung zu der persönlichen Rechtslage und diese gilt es daher zum Schlusse noch ins Auge zu fassen. Der slavische Bauer war, wie wir gesehen haben, in seiner grossen Masse hörig, zum Teil leibeigen, so besonders Knechte und Taglöhner. Dies hat zu der Auffassung geführt, als seien die freien deutschen Bauern von dieser slavischen Leibeigenschaft angesteckt worden. Dies ist aber, wie schon von anderen zur Genüge nachgewiesen, ebenso falsch als die gegenteilige Annahme, dass den freien Slaven die Leibeigenschaft erst aus Deutschland gebracht worden sei.

Die grosse Menge der deutschen Ansiedler im Slavenlande erscheint vielmehr als freie Leute. Was sie in ihrem Mutterlande waren, kommt dabei nicht in Betracht; waren sie dort auch Hörige, *glebae adscripti*, so bedurften sie zur Auswanderung der Erlaubnis ihres Grundherrn; war durch deren Erteilung oder auch gewaltsam durch Krieg etc. das Band der Schollenpflichtigkeit gelöst, dann kamen sie in die neuen Länder als Freie.[1]

Anders allerdings dann, wenn ein Kloster aus dem Mutterkloster Hörige heranzog; oder wenn ein deutscher Ritter mit seinen hörigen Bauern ins Land kam, und mit diesen ein Dorf besetzte, was in den Urkunden allerdings sich nirgends findet. Namentlich mögen sich auch unter dem Gesinde der einwandernden Ritter wirklich unfreie Leute befunden haben, aber auch solche treten nirgends urkundlich in einer für die Kolonisation erheblichen Weise hervor.

Vielmehr muss festgehalten werden, dass sich in den Urkunden bei den deutschen Bauern nirgends eine Spur von Hörigkeit und Schollenpflichtigkeit findet. Wozu auch? Dienste wurden noch nicht in grösserem Masse gefordert und der Bauer blieb schon von selbst auf der Stelle, die er mit seiner Hände Arbeit gerodet und aufgebrochen, wo er sein Haus aufgebaut hatte.

[1] Vgl. Böhlau a. a. O. S. 369.

Aber auch die slavische Bevölkerung, die sich mit der deutschen verschmolz, erlangte in diesem Prozess, wie wir sahen, schliesslich gleiches Recht, die slavische Hörigkeit verschwand mit den harten Diensten und Leistungen, wenigstens überall da, wo eine Neuordnung der Verhältnisse nach deutscher Weise statt fand. Ob ausserdem, besonders etwa bei Knechten und Taglöhnern die alte Hörigkeit fort bestand, kann nicht entschieden werden.[1] Doch waren letztere in dieser Zeit ja noch von geringer Bedeutung.

Wohl aber erscheinen ebenso die deutschen als die slavischen Bauern, entweder von Anfang an oder in Folge einer allmählichen Entwicklung, am Schluss dieser Periode durchaus als Hintersassen und diese Beziehung ist die Grundlage, auf der sich in der Folge ein neues Abhängigkeitsverhältnis entwickelt hat. Nachdem Gerichtsbarkeit, Bede und Dienste vom Landesherrn auf den Grundherrn übergegangen waren, ist dieser zur Obrigkeit der Bauern geworden — wobei er aber zunächst noch immer Kriegsmann mit mässigem Haushalt bleiben konnte.[2]

Noch ist denn auch persönliche Freiheit des Bauern mit dem Hintersassenverhältnis durchaus vereinbar und wir haben nicht wenig Anzeichen für die hohe soziale Stellung des damaligen Bauernstandes. Der Bauer war regelmässig erblicher Besitzer seines Hofes, seine Leistungen an den Grundherrn waren durch Vertrag geregelt. Das Dorf bildet einen Gemeindeverband, an dessen Spitze der Schulze steht, es hat sein eigenes Dorfgericht, welchem der Grundherr die ihm zustehende niedere Gerichtsbarkeit übertragen hat. Bauern werden selbst zu Schiedsrichtern zwischen Adeligen gewählt,[3] ihr Consens bei Rechtsgeschäften des Grundherrn erwähnt.[4]

---

[1] Vgl. Fabricius III. B. S. 154.

[2] Knapp I. S. 34.

[3] Bilow 213. A. 2.

[4] Der Ritter Joh. Kabolt verkauft der Dorfschaft Wittenhagen neben Stoltenhagen gelegene Ländereien *de assensu omnium heredum nostrorum ac Civium nostrorum in Stoltenhaghen* 1320: Fabric. Urk. H. III. Nr. 795.

Und im Jahr 1325, als das Fürstentum Rügen nach dem Aussterben des einheimischen Geschlechts an Pommern fiel, bestätigte Herzog Wartislav nicht nur den Klöstern, Prälaten, Edelleuten, Städten und Kaufleuten, sondern auch den Bauern auf ewige Zeiten all ihre Gerechtigkeiten, Freiheiten und Privilegien.[1]

Allein in diesem so gesichert und gut erscheinenden Zustand der Bauern in jener Zeit lagen schon allenthalben die Keime des späteren Verfalls.

§ 4.

DIE AUSBILDUNG DER GUTSHERRLICHKEIT.

Der Niedergang des durch die Kolonisation und Germanisierung geschaffenen Bauernstandes beginnt auch hier wie überall[2] mit der Entstehung der Gutsherrlichkeit und der grossen Gutswirtschaften.

Die ersten Anfänge dieses Prozesses knüpfen unmittelbar an die Zustände nach der Kolonisation an, in denen sich schon mehrfach Elemente der späteren Entwicklung finden lassen. Dazu kommt eine Reihe von besonderen Faktoren, welche derselben hier mehr als anderwärts förderlich waren.

So zeigt sich bei dem Adel in diesen Ländern, besonders in Pommern, schon früher als anderswo, Neigung zu eigenem landwirtschaftlichen Betrieb[3]: bei dem eingewanderten deutschen Adel, weil ihn hauptsächlich Kulturzwecke ins Land geführt hatten — von den Ministerialen abgesehen — bei dem einheimischen pommerischen Adel aber, indem er sich grollend über die Bevorzugung der Fremden vom Hof des Fürsten zurückzog auf seine Höfe in den Dörfern und der Bestellung seiner eigenen Hufen widmete, welche darum hier auch von Anfang an umfangreicher als in anderen Ländern waren. So erscheinen in den Urkunden Barnims I. von Pommern

[1] Dähnert Pomm. Urk. etc. B. I. 424.
[2] Vgl. Knapp I. S. 37 ff.
[3] Bilow Kap. 9 S. 154 ff.

(1224—78) überall nur deutsche Ritter als Beamte und Würdenträger wie als Zeugen.

Anders allerdings, wie wir sahen, im Fürstentum Rügen. Aber auch hier, wo infolge der dänischen Lehnsoberherrlichkeit der Lehnsdienst überhaupt in jener Zeit schärfer gehandhabt wurde, finden wir doch bei Abforderung der Lehnsdienste schon Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Interessen der Ritter.[1]

Die frühe wirtschaftliche Thätigkeit des Adels in diesen Ländern hatte denn auch schon verhältnismässig früh zu einer Ausbildung von Hofdiensten der Bauern geführt, nachdem die dem Landesherrn zustehenden öffentlichen Dienste der letzteren mit der Einführung des deutschen Lehnrechtes grösstenteils an die Grundherrn übergegangen waren. Doch waren solche Dienste im einzelnen wie im allgemeinen zunächst noch von geringem Umfange, und noch entrichtete der lehnspflichtige Adel — länger als anderwärts z. B. in der Neumark — auch für die unter eigenem Pflug gehaltenen Hufen dem Landesherrn die Bede.

Beides änderte sich im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts, als kriegerische Fürsten an die Stelle derer traten, welche hauptsächlich die Kultivierung des Landes gefördert hatten, und zahllose fast ununterbrochene Kriegshändel und Fehden den Adel ins Feld riefen und immer höher angespannte Rossdienste von ihm verlangten. Da mussten ihm einerseits seine Hufen zu Hause von den hintersässigen Bauern bestellt werden, da er seine Knechte mit ins Feld nahm; andrerseits aber erlangte er als Entschädigung für den sehr kostspieligen und drückenden Lehnsdienst alsbald Befreiung von der Bede für die unter eigenem Pflug gehaltenen Hufen, deren Zahl jedoch anfangs beschränkt war. Nach Bilow waren zehn Hufen die Grundlage für den Rossdienst. Was der Ritter darüber hinaus unter den eigenen Pflug nahm, dafür musste

[1] Den v. Budden wurde nach einer alten Matrikel von 1320 zugestanden, dass sie nur bis Fastnacht, wo die Feldarbeiten beginnen, dienen sollen (Bilow S. 157). Auch zeigt ein Verzeichnis der fürstlichen Hebungen auf der Insel Rügen schon 1314 vereinzelte Hofwirtschaften von $12^1/_2$ und $17^1/_2$ Hakenhufen: Fabric. Urk. Nr. 672.

er Bede entrichten. Dies war ein bedeutendes Hindernis für eine grössere Ausbreitung des Hoffeldes in jener Zeit.

Allein auch dies fiel bald hinweg in jenen Zeiten, die durch den unaufhaltsamen Verfall der landesherrlichen Macht in Pommern gekennzeichnet sind. Schon im 12. und 13. Jahrhundert waren die fürstlichen Privilegien und Einkünfte zu religiösen und kolonisatorisechen Zwecken sehr geschmälert worden. Was übrig geblieben war, das verschlangen jetzt die immerwährenden Kriege. So die fast dreissigjährigen Händel mit Mecklenburg wegen des durch Erbvertrag 1325 an Pommern-Wolgast gefallenen Fürstentums Rügen, 1354 endlich beigelegt; dann diejenigen mit Brandenburg u. a. Dadurch gerieten die pommerischen Fürsten in immer empfindlichere Geldnot, welche sie zwang zahlreiche Regalien und Einkünfte aus ihren unmittelbaren Gütern zu veräussern.

Neben den Vassallen waren es aber nunmehr in dieser Zeit hauptsächlich die kapitalkräftigen Städte, welche den Nutzen aus diesen Veräusserungen zogen. Dies ist die Zeit, wo einzelne Bürger der grossen Städte durch die Darlehen, welche sie den Fürsten und bald auch den nicht minder geldbedürftigen Vassallen machten, nach und nach grossen Grundbesitz erwarben, der später meist in den Besitz der Stadt selbst oder ihrer geistlichen Stiftungen kam.

Viele fürstliche Besitzungen gingen durch direkten Verkauf sogleich in das völlige Eigentum des Bürgers oder der Stadt über. Meist aber war es die Form des Rentenkaufs, welche diese Geldgeschäfte in Folge des canonischen Zinsverbotes annahmen.[1] Zuerst erhielt der Darleiher wohl nur die Rente aus dem Dorf oder auch nur aus einzelnen Höfen desselben verkauft und Wiederkauf war vorbehalten, aber ein solcher erfolgte fast nie, und wenn der Rentenbesitzer dann planmässig durch die Macht des Kapitals sowie auf

[1] Vgl. Bilow S. 220 f. „Diese Formen führten nun zu einer Zersplitterung der alten Dorfmarken und nebenbei der Gerichtsbarkeit, womit eine Zerrissenheit der bestehenden Zustände hereinbrach, welche den von den alten Fesseln befreiten Bauern mit seinem Erbe auf den Markt warf und die gemeine Sicherheit geradezu gefährdete.“ So kennzeichnet Fabricius (IV. B. S. 79) treffend diese Entwicklung.

dem Weg zahlreicher Austauschungen zunächst auch die Rente der übrigen Höfe im Dorf erworben hatte und dann für alle diese Höfe nach und nach die Bede von demjenigen, welcher diese augenblicklich besass, und endlich auch die Gerichtsbarkeit — dann war das Dorf sein und das wirkliche Eigentum desselben war für Geld auch leicht noch zu erlangen[1] oder es ging damit ganz von selbst auf ihn über.

Der eigentumsartige Besitz des Erbzinsbauern, der früher an ihn geschehene Verkauf des Erbes an seinem Hof waren dabei kein Hindernis solcher Veräusserungen. Freilich war es hier nur die Rente aus dem Hof, das Recht auf den Pachtbezug, was der Grundherr verkaufen konnte, aber sehr häufig hiess es in den betreffenden Urkunden mit ungenauer Kürze statt „Rente aus dem Dorf X." einfach „das Dorf X. mit allen seinen Pertinenzien."[2] Dies aber war eine Verschiebung und Verwirrung der rechtlichen Grundlagen, welche sich später sehr zu Ungunsten der Bauern und ihres Besitzrechtes geltend machte. Einstweilen freilich merkten sie davon noch nichts, es war ihnen an und für sich gleichgiltig, wem sie ihre Pacht und Naturalabgaben abführten; erst der zuletzt erfolgende Übergang der Gerichtsbarkeit zeigte ihnen, dass sie ohne ihren Willen eine neue Grundherrschaft erhalten hatten. Mitunter, namentlich in der ersten Zeit, erteilte ihnen diese wohl auch eine feierliche urkundliche Versicherung ihres erblichen Besitzes.[3]

---

[1] Bilow 228. Vgl. die zahlreichen Urkunden bei Fabricius passim.

[2] So werden schon 1304 6 ℳ︀ Geldes aus einem Vorwerk und 4 Dörfer veräussert, darunter Cyrosevitz und Dunicitz, in welchen erst vier Jahre vorher das Erbe der zugehörigen Hufen an die Bauern verkauft worden war. Vgl. oben S. 30 A. 2.

[3] In einer Urkunde von 1324 bekundet Heinrich Eselsvot, Bürger zu Stralsund, dass die Bauern in seinem Dorf Bannicitz das Erbe der 5 zugehörigen Hakenhufen haben und gehabt haben und ihm davon lediglich 13 ℳ︀ als Pacht geben, zu andern Lasten, Diensten und kleinem Zehnt aber nicht verbunden sein sollen. Dafür geniessen sie alle Vorteile und Freiheiten von den Äckern, Torf, Wald u. s. w. wie von Alters her und ohne Ausmessung in der Abgrenzung, welche von den *dominis terrae* vor Alters erfolgte.

Der Bebauer der übrigen $2^1/_2$ Hufen des Dorfes aber soll diejenigen Freiheiten geniessen, welche er in den Privilegien der Rügen-

Ganz in ähnlicher Weise erwarben damals die Städte auch viele Höfe und Dörfer von den Vassallen teils mit Genehmigung des Fürsten als Lehensherrn, welche wohl auch nicht unentgeltlich erfolgte, teils auch durch widerrechtlichen Verkauf seitens der Vassallen. Da dann die Lehnsdienste dieser Güter einfach nicht mehr geleistet wurden, so untergrub auch dies die landesherrliche Macht sehr. Es ist dies die Zeit, wo insbesondere Stralsund und Greifswald ihren nicht unbedeutenden Grundbesitz erwarben.

Die Vassallen aber wussten sich bei dieser Entwicklung auch reichlich schadlos zu halten. Für die immer häufigeren und immer drückenderen Kriegsdienste entschädigten sie die Herzöge teils durch Schenkung von Krondörfern oder Überlassung von Renten aus solchen, vor allem aber regelmässig durch Abtretung alles dessen, was sie von den Hintersassen der Ritter noch beanspruchen konnten, so zum grossen Teil noch das höchste Gericht samt den Gerichtsgefällen und besonders die ordinäre Bede. Ja hin und wieder erhielten die Vassallen sogar das Recht eine ausserordentliche Bede von ihren Bauern zu erheben.

Nachdem aber der Ritter die Bede von seinen eigenen Bauernhöfen — meist zu Lehn — verliehen erhalten hatte, war, da er dem Fürsten nicht mehr an Stelle des Bauern dafür Bede entrichten musste, einer der Hauptgründe weggefallen, der ihn abhalten konnte sein Hoffeld durch Bauernland zu vergrössern. Zu letzterem aber gab es mancherlei Gelegenheit und Antrieb.

Jene Zeit bis zu Bogislaf X. (1474—1523), der zuerst wieder mit kräftiger Hand die Zügel ergriff, war ja in Pommern ebenso wie ungefähr in ganz Deutschland eine traurige Zeit innerer Zerrüttung und staatlichen Verfalls. Der Übermut der Städte stieg mit ihrem Reichtum, seit ihrem Anschluss an die Hansa waren sie — besonders das mächtige Stralsund — ein Staat im Staate oder strebten wenigstens nach einer solchen exempten Stellung. Zahllose Händel der-

---

schen Fürsten wird nachweisen können. — Wahrscheinlich haben wir hier eine Unterscheidung deutscher und slavischer Bevölkerung vor uns. Fabricius Urk. H. III. Nr. 887.

selben mit dem Herzog und dem Adel und die fortwährenden Fehden innerhalb des letzteren verwüsteten das Land, zerrütteten alle Ordnung und Sicherheit.

Indessen gilt dies von der Insel Rügen lange nicht in dem Grade wie von dem Festland; erstere wurde seit dem letzten Einfall der Dänen in der Mitte des 14. Jahrhunderts von keinen grösseren Fehde- oder Kriegshändeln heimgesucht. Darin aber dürfen wir gewiss einen Hauptgrund erblicken, dass sich der Bauernstand daselbst länger als auf dem Festland in seinen alten guten Verhältnissen erhielt.

Denn die Folgen dieses Fehdewesens lagen natürlich besonders schwer auf den bäuerlichen Hintersassen der Ritter, deren Dörfer von dem Gegner eingeäschert und deren Fluren verwüstet wurden. Dabei blieb mancher Bauernhof wüst, für den sich bei den unruhigen Zeiten schwer ein neuer Wirt finden wollte und den der Grundherr darum eingehen liess, indem er sein Feld zum Hoffeld schlug, mit dem es ja auf der Flur im Gemenge lag.[1]

Dazu kam, dass im 13. und 14. Jahrhundert Pest und Seuchen, der sogenannte „schwarze Tod“ mehrmals furchtbare Verheerungen in jenen Ländern anrichteten.[2] Ausserdem aber wurden damals auch viele Bauernhöfe dadurch herrenlos, dass die Bauern in grosser Zahl in die neuen Städte zogen.[3]

So fehlte es dem Grundherrn nirgends an Gelegenheit sich durch Einziehung von Bauernland eine grössere Ackerwirtschaft zu schaffen und zum Gutsherrn zu werden und mit dem zunehmenden Verfall des Lehnswesens mehren sich

---

[1] Knapp I, 41.

[2] Korn Geschichte der bäuerl. Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg. Zeitschr. f. Rechtsgesch. XI. S. 17.

[3] Dass dies auch in Pommern vorkam — wenn auch kaum in dem Umfang wie in der Mark (Korn S. 16) — beweist die Kapitulation zwischen Herzog Bogislaf XIII. und einigen von Adel wegen Anlage der Stadt Franzburg vom Jahr 1587, worin ausdrückliche Massregeln dagegen für nötig gehalten werden, da man von dem Schaden einer solchen Vermischung zwischen Bürgern und Bauern im Lande „mehr Exempel denn gut ist“ vor Augen habe. Dähnert Landesurkunden etc. II. S. 437.

die Beispiele dieser Entwicklung. Zunächst allerdings stand ihr noch im Wege, dass mit Vermehrung der unter dem eigenen Pflug gehaltenen Hufen auch die Rossdienste sich entsprechend erhöhten.[1] Daher gehört diese Entwicklung ihrer Vollendung nach doch erst dem 16. Jahrhundert an, als der ewige Landfriede und das Reichs-Kammergericht dem Fehdewesen ein Ende bereiteten und die Lehnsdienste allmählich ihre Bedeutung verloren.

Dürfen wir so dem 14. und 15. Jahrhundert wohl die Ausbildung der Gutsherrlichkeit, aber noch nicht die allgemeine Entstehung grosser Gutswirtschaften zuschreiben, so ist dafür ein anderer Prozess aus dieser Zeit noch hervorzuheben, welcher auch als ein sehr wichtiges Element der sich anbahnenden Entwicklung erscheint: es vermehrte sich nämlich damals die Zahl der in den Dörfern auf kleinen Höfen ansässigen Adeligen in hohem Grade.

Dies geschah vor Allem dadurch, dass diejenigen Geschlechter, welche ausser dem Stammschlosse noch andere Güter besassen, in diesen ebenfalls Edelhöfe mit Freihufen errichteten und einen wehrhaften Zweig ihres Hauses, einen Sohn oder Vetter oder auch einen Aftervassall daselbst ansässig machten.[2] Gefördert wurde diese Entwicklung durch die Steigerung der Lehnsdienste und die Aussicht auf Entschädigung durch fürstliche Verleihungen.

Dann aber gehören hieher die sogenannten Freigutsbesitzer in den Dörfern, Adelige, welche in den herzoglichen Gütern einige Hufen frei von allem Zins zu einem Hofbesitz vereinigt hatten, jedoch ohne Anrecht an den Gefällen und Einkünften aus dem Dorf, wenn sie nicht zugleich Inhaber der Schulzenschaft waren.[3] Diese Höfe sind meist gebildet aus den zahlreichen Freihufen, welche bei der Kolonisation die Possessoren für das Geschäft der Einrichtung des Dorfes erhielten und teils verkauften, teils ebenfalls an Bauern aus-

[1] Bilow 166.

[2] Der neumärkischen Ritterschaft 1319 durch ein Privileg des Herzogs Wartislav ausdrücklich gestattet, dazu beliebig viel Hufen zu nehmen: Bilow S. 127 u. A. 2.

[3] Bilow S. 128.

thaten: sie waren mitunter auch mit Frei- oder Lehnschulzenhöfen verbunden. Die Besitzer, wenn auch nicht anfänglich, so doch später regelmässig Adelige, besassen diese kleinen Güter zins- und bedefrei und thaten dafür dem Landesherrn Lehnsdienste.

Ähnliches gilt von den adeligen Possessoren von Klosterdörfern, welche häufig für ihre Freihufen Lehnsleute des Klosters wurden. Alle diese Hofbesitzer im Dorfe entbehrten nun aber durchaus der grundherrlichen Rechte und hatten wie schon betont an den Hebungen aus dem Dorf ursprünglich keinen Anteil, das Primäre ist bei ihnen der Gutsbesitz nicht die Gutsherrschaft. Aber in der geschilderten Entwicklung des 15. Jahrhunderts wussten auch sie durch Kauf, Pfandschaft oder als Entgelt für ihre Dienste nach und nach alle Dominialrechte an dem Dorf in ihrer Hand zu vereinigen. Damit aber war ebenfalls eine Zahl neuer, kleiner Gutsherrschaften gegeben.

So vollzog sich durch die verschiedensten Momente gefördert bis zum Zeitalter der Reformation die allmähliche Ausbildung der Gutsherrlichkeit und zugleich waren überall die Elemente der grossen wirtschaftlichen Umwälzung entwickelt, welche den rechtlichen und wirtschaftlichen Niedergang des Bauerntandes zur Folge hatten. Aber auch schon durch diese vorbereitende Entwicklung war die Lage des letzteren nicht so sehr wirtschaftlich als hauptsächlich rechtlich bedeutend verändert worden. wenn sie auch äusserlich noch als eine sehr gute erscheint.

§ 5.

RÜGISCHES BAUERNRECHT UND „BAUERSPFLICHT“ IM XV. UND XVI. JAHRHUNDERT.

Die hauptsächlichsten Quellen für die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse im 15. Jahrhundert — parallel mit der geschilderten Ausbildung der Gutsherrlichkeit — gehören dem 16. Jahrhundert an. Zunächst ist es der berühmte

pommerische Chronist Thomas Kantzow, Geheimschreiber in der fürstlichen Kanzlei zu Wolgast, welcher in seiner von 1532 bis 1541 verfassten „Pomerania“, neben höchst interessanten, anschaulich geschriebenen Schilderungen von dem Leben und Treiben des Volkes zu seiner Zeit,[1] auch von den Rechts- und Besitzverhältnissen der Bauern in Pommern eine offenbar durchaus zuverlässige Darstellung gibt.[2]

Dieselbe unterscheidet zwei Klassen von Bauern. Die einen haben ihr Erbe an den Höfen, darauf sie wohnen, geben bescheidene Zinsen und haben bestimmten Dienst. Diese stehen wohl und sind reich, und wenn ihnen nicht beliebt länger auf dem Hof zu wohnen oder ihre Kinder darauf wohnen zu lassen, verkaufen sie ihn mit Willen der Herrschaft und geben dieser den Zehnten vom Kaufgeld und ziehen mit ihren Kindern und Gütern frei hinweg, wohin sie wollen. Wenn man sie aber gern bisweilen wegtriebe, so wollen sie nicht weg und sie sind so eigen nicht. sondern ziehen, wohin sie wollen.

Die anderen aber haben an den Höfen kein Erbe und müssen der Herrschaft so viele Tage dienen als sie verlangt und können darüber oft ihr eigenes Werk nicht thun und müssen daher verarmen und entlaufen. Sie sind nicht viel anders als leibeigen, denn die Herrschaft verjagt sie, wenn sie will. Wenn sie aber oder ihre Kinder anders wohin ziehen ohne Willen der Herrschaft, so holt diese sie wieder als ihre eigenen Leute. Und sie müssen auch andere wüste Höfe, wo die Herrschaft will, annehmen. Doch entlaufen ihrer viele, so dass oft die Höfe wüste werden. Dann muss die Herrschaft sehen, dass sie einen anderen Bauern darauf bringt, den sie, wenn der Entlaufene nichts beim Hofe gelassen hat, selbst einrichten muss, und dieser wird dann mit seinen Kindern so eigen wie die andern Bauern, und wenn er mit Willen der Herrschaft wieder vom Hof zieht, muss er die Einrich-

[1] Wir verweisen auf deren Wiedergabe bei Arndt Geschichte der Leibeigenschaft etc. S. 145 ff.

[2] Pomerania II S. 418—420: „der pawren wesen aber ist nicht durchaus gleich“ etc. Gaede S. 39.

tung oder Hofwehr dabei lassen. Und diese lassen sich aus leichten Ursachen vertreiben und entlaufen.

So weit Kantzow. Als die Gegenden, wo die ersteren besseren bäuerlichen Verhältnisse herrschten, führt er auf: das Land zu Rügen, Bart, an der Tollense, bei Pyritz und Rügenwalde[1] — also in der Hauptsache die vorpommerschen Lande, während für Hinterpommern, wo das deutsche Besitzrecht am wenigsten zur Geltung gelangt war, im Allgemeinen die zweite Klasse von bäuerlichen Wirten gilt, obwohl wir ihr Vorkommen auch für das Wolgastsche Pommern keineswegs so ganz ausschliessen möchten.

Jedenfalls aber bildeten Bauernwirte dieser Kondition hier nicht die Regel, am wenigsten in Rügen, von dem Kantzow an einer anderen Stelle[2] noch speziell sagt:

„Die pawren stehen in diesem lande wohl und seint reich, den sie haben jre bescheidene zinse und dienst und darüber thun sie nichts; und die meisten thun gar keine dienste sondern geben gelt dafür, daher es khumpt, das die pawren sich als frey achten und dem gemeinen adel nicht nachgeben wollen. Darin sie von deswegen so viel mehr gemutet werden, das offte ein armer edelman einem reichen pawren siene tochter gibt und die kinder sich darnach halbedel achten.“

Nach diesen Worten möchte man meinen — und hat dies auch teilweise gethan — dass sich hier in den bäuerlichen Verhältnissen seit der Kolonisation fast nichts geändert habe. Wir besitzen jedoch hiefür ungefähr aus derselben Zeit noch eine zweite und bessere Quelle in dem Rechtsbuche des Matthias von Normann, dem sogenannten „Wendisch-Rügianischen Landgebrauch“ und dieser ist genauer betrachtet nicht bloss — wie es gewöhnlich dargestellt wird — eine Bestätigung jener Worte Kantzows, sondern er ergänzt und modifiziert dieselben derart, dass doch ein wesentlich anderes Bild herauskommt.

Dieses in seiner zweiten Bearbeitung etwa um 1550 vollendete Rechtsbuch ist von unschätzbarem Wert für die Be-

[1] Padberg 249.

[2] Pomerania II, 433. Vgl. Gaede S. 40.

urteilung der bäuerlichen Verhältnisse im 15. und 16. Jahrhundert. Allerdings zunächst nur für die Insel Rügen, des weiteren, aber auch für den landfesten Teil des alten Fürstentums Rügen, welches sich zuletzt bis zum Rykfluss (an welchem Greifswald liegt) erstreckte. Und von den zahlreichen rein lokalen Besonderheiten abgesehen, mag eine analoge Entwicklung auch für das übrige Vorpommern[1] wenigstens da angenommen werden, wo aus der Kolonisation gleiche Zustände wie dort hervorgegangen waren. Nur dass hier das einheimische Recht dem recipierten römischen nicht so lang Widerstand zu leisten vermochte.

Der Wendisch-Rügianische Landgebrauch[2] ist eine Codifizierung des in Rügen seit der vollendeten Germanisierung bestehenden Gewohnheitsrechts, eine Verbindung von deutschem (sächsischem) und römischem Recht mit den alten Satzungen und Gewohnheiten des Landes.[3] Er ist lediglich eine Privatarbeit des rügischen Landvogts Matthias v. Normann; der Plan des Verfassers ihn durch einen ständischen Ausschuss bearbeiten zu lassen, kam nicht zur Ausführung.[4] Trotzdem bildete derselbe Jahrhunderte hindurch die Norm, nach welcher

---

[1] Überhaupt für die oben von Kantzow bezeichneten Gegenden.

[2] Herausgegeben von Gadebusch 1777 in Quart und Folio. Ein gekürzter Abdruck ist enthalten in Dreyer, „Monumenta Anecdota virorum post fata illustrium et clarorum.“ Lübeck und Altona 1760. p. 229 ff. Leider stand uns nur diese Ausgabe zu Gebote, sie ist im Folgenden nach Seitenzahlen und Kap. citiert, diejenige von Gadebusch aber nach Titeln (aus Arndt u. Gaede).

[3] Grümbke, Insel Rügen II S. 155 f. Und zwar sind wie Homeyer (Historiae juris Pomeranici capita quaedam cap. 3) nachgewiesen hat, weitaus die meisten und wichtigsten Rechtsnormen deutsch.

[4] Hier wie in diesem ganzen § ist vielfach eine handschriftliche mit zahlreichen Urkunden-Kopien ausgestattete Abhandlung des Freiherrn Julius v. Bohlen-Bohlendorf „Zur Geschichte der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse“ benützt, welche mir aus dem Nachlass dieses verdienten pommerischen Forschers durch Herrn Regierungsrat a. D. von Rosen in Stralsund in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt wurde.

Ausserdem diente in vieler Beziehung zur Erläuterung und Ergänzung des Landgebrauchs ein Rügisches Erbbuch aus der Herrschaft Barnekow zu Ralswiek, in schweinsledernem Umschlag, welches ca.

das Landgericht in Rügen Recht sprach, und ist noch im Provinzialrecht von 1837 (II S. 62—64), soweit nicht gesetzlich derogiert, als Rechtsquelle anerkannt.

Der Verfasser war einem alten rügischen Adelsgeschlecht entsprossen, studierte in Greifswald die Rechte und wurde dann Schreiber bei dem rügischen Landvogteigericht zu Bergen, welche Stelle er unter fünf Landvögten bekleidete. Später Rat des Herzogs Philipp I. von Pommern, wurde er 1551 selbst Landvogt von Rügen und starb 1556.

In der dem Landgebrauch vorangestellten Zuschrift an den Herzog erbietet sich Normann mit einem Eid zu beteuern, dass er alles Recht, wie er es niedergeschrieben, von den alten Edelleuten, Geistlichen und Bauern gelernt und in ihren Büchern gefunden habe. Wir heben aus dem sehr mannichfaltigen Inhalt dasjenige heraus, was sich einerseits auf die Besitzverhältnisse, andrerseits auf die persönlichen Rechtsverhältnisse der Bauern in jener Zeit bezieht.

Beginnen wir mit letzteren, weil hier der eingetretene Umschwung am deutlichsten zu Tage tritt, so können wir das Ergebnis desselben kurz dahin zusammen fassen, dass sich auch in Rügen schon im 15. Jahrhundert das alte Hintersassenverhältnis des Bauern zu seinem Grundherrn in Erbunterthänigkeit verwandelt hat, deren weitere Ausbildung zu Hörigkeit und Schollenpflichtigkeit in der Zeit der Abfassung des Landgebrauchs eben in der Entwicklung begriffen ist.

Die aus dem Hintersassenverhältnis entwickelte Erbunterthänigkeit führt im Landgebrauch den charakteristischen Namen „Bauerspflicht“. Damit ist schon gesagt, dass dieselbe ursprünglich nur die bäuerlichen Wirte umfasste; nur wer einen Hof der Herrschaft bewohnte, war ihr dadurch und nur, so lange dies der Fall war, von selbst unterthänig, war ihr „Erbbauer“. Nun bezeichnet aber Bauerspflicht im

---

hundert Erbschichtungen von 1542 an, fast alle von derselben Hand eingetragen, enthält.

(Dasselbe befindet sich gleich anderen Urkunden und Akten aus v. Bohlens Nachlass jetzt im Besitz des Staatsarchivs zu Stettin unter der Signatur: „von Bohlensches Manuscr. Nr. 44“.)

engeren Sinn auch die Dienstpflicht des Bauern, welche sich ja wie wir sahen in Rügen früher und in grösserem Umfang ausgebildet hatte. Indessen waren diese Hofdienste damals noch durchweg kontraktlich festgestellt und keineswegs so schwer, dass sie den Bauern veranlassen konnten seinen Hof zu verlassen. Sie machten daher auch in jener Zeit zunächst keine andere Beschränkung der Freizügigkeit des Bauern nötig, als dass dieser der Herrschaft an seiner statt einen ebenso tüchtigen Wehrsmann auf seinen Hof verschaffte. An diese Bedingung aber war die Freizügigkeit wohl schon von jeher geknüpft gewesen.

Somit sind die Hofdienste im 14. und 15. Jahrhundert hier gar nicht der eigentliche Anlass zu den weitergehenden Beschränkungen der persönlichen Freiheit des Bauern, wie sie in der „Bauerpflicht“ des Landgebrauchs zu Tage treten.

Als Ausgangspunkt dieses Prozesses erscheint vielmehr hauptsächlich der Übergang der vollen Gerichtsgewalt vom Landesherrn auf den Grundherrn: damit wird auf diesen das Herrschaftsrecht übertragen, welches bisher der Fürst als solcher auch über die Bauern, seine „Undersaten“ [1] gehabt hat. Diese Ableitung des grundherrlichen Herrschaftsrechtes aus dem landesherrlichen zeigt sich deutlich darin, dass das letztere neben jenem subsidiär fortbesteht: nach dem Landgebrauch [2] werden nämlich alle diejenigen, welche keine Herrschaft im Lande haben, oder sich von ihrer Herrschaft rechtmässig losgelöst haben, ganz von selbst der Obrigkeit des Fürsten unterthan und geniessen den Schutz der fürstlichen Amtleute, bis sie sich unter eine andere Herrschaft begeben; von dieser werden sie nur angenommen, wenn sie von der fürstlichen Obrigkeit einen Schein beibringen, dass sie los sind. [3]

Somit hatte diese Unterthänigkeit anfänglich eher einen öffentlich-rechtlichen Charakter als einen privatrechtlichen.

---

[1] So werden fürstliche Bauern in einer Urkunde von 1297 bezeichnet. Vgl. oben S. 30 A. 2.

[2] Kap. XLV. S. 286 und Kap. CXCII. S. 457.

[3] L. G. S. 286.

Dies änderte sich jedoch bald, in dem Masse als die Herrschaften — besonders die adeligen — sich aus dieser ihrer Gerichtsgewalt eine einträgliche Einnahmsquelle zu schaffen wussten. Es kam schliesslich dahin, dass auch zu allen privaten Rechtsgeschäften der Bauern die gerichtliche Mitwirkung der Herrschaft erforderlich wurde,[1] welche dafür zum Teil sehr erhebliche Abgaben bezog. Trat bei einem Bauerhof ein Besitzwechsel ein, so erhielt sie für die feierliche Einsetzung des neuen Wehrsmannes die „Verlatung“ in Gestalt von 10 % des Kaufgeldes;[2] wollte ein Bauer einen Sohn oder eine Tochter ausloben oder „beraden“ d. h. bei seinen Lebzeiten aus der Gütergemeinschaft der Familie auszahlen, so erhielt die Herrschaft das „Teilgeld“ (Dele geld) ursprünglich von jeder Person 12 ß 4 ₰, zu Normanns Zeit aber schon so viel ihr nach Gelegenheit beliebte.[3] Starb ein Wehrsmann, so bekam sie für die Errichtung der Erbschichtung das „Erbpferd“, ferner von jedem nicht zur Familiengütergemeinschaft gehörigen Erben das „Inkamelgeld.“[4]

In Folge dieser Abgaben aber, welche sie von einem jeden ihrer Bauern zu gewärtigen hatte, war es der Herrschaft nun nicht mehr gleichgiltig, ob ein Bauer von ihr wegzog, auch wenn er für seinen Hof einen Ersatzmann schaffte. Denn wenn ein Bauer jung und mit wenig Vermögen unter sie gekommen war und, nun er reich geworden, wegziehen wollte, verlor sie Teilgeld, Erbpferd und Inkamelgeld. Sie war daher in diesem Fall nach dem Landgebrauch[5] nicht schuldig den Bauern ziehen zu lassen, zu „verlassen,“ wenn er sie nicht für jenen Verlust entschädigte. Damit haben wir aber die erste Beschränkung der sonst — unter der erwähnten Bedingung — noch im Prinzip anerkannten Freizügigkeit.

Sie ist jedoch nicht die einzige: die Bauernkinder, welche sich unter eine fremde Herrschaft begeben wollen, müssen

---

[1] Landgebrauch Kap. XCI. S. 340.

[2] LG. Tit. 105.

[3] LG. Kap. XLV. S. 283.

[4] LG. Tit. 122 u. 126.

[5] Kap. XXXVIII, S. 278.

sich von ihrer Herrschaft mit dem Teilgeld lösen. Einige vom Adel in Rügen haben jedoch nach der Angabe Normanns die Gewohnheit ihre Bauernkinder ohne Teilgeld los zu geben, jedoch gegen einen Revers der Herrschaft, unter welche dieselben kommen, dass sie es im umgekehrten Fall ebenso machen wolle.[1]

Endlich lässt die Herrschaft auch dann einen Bauern nicht wegziehen, wenn er keine Erben hat und daher sein Gut der Herrschaft „in die Hände sieht“[2].

Für Bauern aber, welche ohne Rücksichtnahme auf diese verschiedenen Bedingungen, vielleicht aus Armut ihre Höfe verliessen, — „vorlopene Buhren edder deren Kinder“ — bestand auch schon am Ende des 15. Jahrhunderts[3] ein Abforderungsrecht allerdings nur erst der adeligen Herrschaften: diese konnten ihren Bauern oder Dienstboten ohne Bürgen aus dem Gebiet eines Andern auch des Fürsten holen, wenn sie nur bewiesen, dass es ihr Bauer, Bauerskind oder Dienstbote war.[4]

Den anderen Herrschaften scheint der Landgebrauch ein solches Recht nur für ihre Dienstboten einzuräumen.[5]

Im Gegensatz zu den Bauern scheint sich dies Gesinde damals in keineswegs guter Lage befunden zu haben, namentlich bei adeligen Herrschaften; denn unter demselben waren nach Normanns Angabe Selbstmorde sehr häufig, viele aber entliefen, besonders nach Stralsund.[6]

---

[1] LG. S. 283.

[2] LG. S. 279.

[3] Das früheste uns bekannte Beispiel ist aus dem Jahr 1472: Matthias und Jacob Kankel bekennen, dass sie nachdem Junker Clawes von Pudbuske ihren Vater als seinen verlaufenen Bauern eingeschlossen und die Adeligen Henning Barnekow, Clawes Crassow und Raven Barnekow wegen dessen Loslassung geteidigt, dafür an dem Junker keine Rache nehmen wollen. Das Vorgehen des Junkers war danach offenbar noch ungewöhnlich oder sogar rechtswidrig.

Vgl. v. Bohlen Geschichte der Familie v. Krassow B. II Urkundenbuch 1853. Nr. 154.

[4] LG. S. 309.

[5] LG. S. 446.

[6] Vgl. Fock a. a. O. B. V. S. 369.

Aus dem Mangel an Dienstboten, über welchen die Herrschaften infolge dessen vielfach zu klagen hatten, hat sich daher am Anfang des 16. Jahrhunderts auch schon eine wenigstens subsidiäre Gesindedienstpflicht der Bauern-Kinder entwickelt — auch wenn dieselben wegen des Reichtums ihrer Eltern sich ausserdem gar nicht als Gesinde verdangen.[1]

Der Bauer in Rügen konnte endlich nach dem Landgebrauch zwar im Allgemeinen seine Kinder nach Belieben verheiraten, aber in das Gut durfte er nicht ohne seiner Herrschaft Willen „freien oder nehmen“[2]. Insbesondere war die Genehmigung der Herrschaft erforderlich, wenn die Wittwe oder Tochter eines verstorbenen Bauern, um auf dem Hof zu bleiben, sich „auf denselben befreien“ wollte, in welchem Fall dann der Bräutigam Nachfolger auf dem Hof wurde. Daraus aber hat sich dann später der Heiratsconsens der Herrschaft als allgemeines Erfordernis entwickelt.

So zeigt der Wendisch Rügianische Landgebrauch die Entstehung der Hörigkeit und Schollenpflichtigkeit noch durchaus im Fluss begriffen. Bezeichnend dafür ist auch, da ein *mortuarium* oder „Besthaupt“ als Kennzeichen von Hörigkeitsverhältnissen gilt, dass die Abgabe des Erbpferdes, des besten Pferdes aus dem Nachlass, nach Normanns Angabe erst ein Menschenalter vor ihm aufkam.

Was sodann die Besitzverhältnisse der Bauern anlangt, so ist hier nach dem Landgebrauch zu schliessen eine nivellierende ausgleichende Entwicklung vor sich gegangen, welche eine gewisse Einförmigkeit an Stelle der grossen Mannichfaltigkeit gesetzt hat, die uns am Ende der Kolonisationsperiode entgegentrat. Der Einfluss des römischen Rechts ist dabei bereits unverkennbar: das Besitzrecht der Bauern an ihren Höfen, Erben oder Katen wird im Landgebrauch als *superficies cum jure ususfructus sive colendi* konstruiert. In

---

[1] LG. Kap. XLV. S. 284.

[2] LG. S. 285. Nach einer handschriftlichen Notiz Bohlens wird es im Jahr 1549 einem Bauern zu Baldereck (auf Jasmund) als arges Versehen angerechnet, dass er ohne Consens seiner Grundherrschaft geheiratet, 1594 der Schmied zu Negast aus demselben Grund mit einem „Bruch“ von 150 *Mk* belegt.

Wirklichkeit ist es aber ein Mittelding zwischen deutschem Erbzinsrecht und erblichem Kolonat, jedenfalls eine Form der erblichen bäuerlichen Leihe. Beweis dafür sind die Formen, in denen es begründet und übertragen wird.

Begründet wird es durch die „Verlassung" von Seiten der Herrschaft d. h. die feierliche Einsetzung des neuen Wehrsmanns, d. h. Bauern unter Antastung eines Hutes oder einer Kappe.[1] Dieselbe erfolgte auch bei jedem Besitzwechsel (auch bei Einsetzung eines Interimswirtes). Abgesehen von den Fällen der Vererbung musste aber der Verlassung an den neuen Wehrsmann die feierliche gerichtliche Auflassung des „Wesens" durch den bisherigen Wehrsmann vorausgehen. Es galt die Rechtsregel „ohne Auflassung gilt keine Verlassung;" daher konnten in Unmündigkeit der Berechtigten durch die Herrschaft verkaufte und „verlassene" Höfe von dem Besitzer nicht durch Verjährung ersessen werden[2] — ein wichtiges Moment für die rechtliche Qualität des bäuerlichen Besitzes.

Ferner erhielt die Herrschaft, wie schon erwähnt, ein Laudemium, die sogenannte „Verlatung" und das Mortuarium in Gestalt des Erbpferdes, beides charakteristische Merkmale der bäuerlichen Leihe.[3] Es lag ja auch zumal für die adeligen Grundherrn nahe das Verhältnis zu ihren Hintersassen in analoger Weise zu gestalten wie ihr Verhältnis zum Fürsten war.

Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus ist die Hauptsache, dass der bäuerliche Besitz damals durchweg erblich war und einem eigentümlichen wenigstens sehr nahe kam. Die Mehrzahl der Bauernwesen erscheint nämlich im Landgebrauch — ohne dass jedoch dieser Name selbst hier vorkäme — als sogenannte „Kaufhöfe," wie es scheint eine Eigentümlichkeit von Vorpommern und Rügen,[1] deren Entstehung wie wir sahen der Kolonisationsperiode angehört.

---

[1] LG. Tit. 103.

[2] LG. S. 346.

[3] In einer Erbschichtung aus dem Jahr 1581 wird die Pacht auch geradezu „Lehnpacht" genannt.

[4] Padberg S. 270.

Wie damals an die deutschen Kolonisten oder die bisherigen slavischen Bewohner bei der Einrichtung der Dörfer nach deutschem Recht, so werden in der Folge regelmässig die erledigten Höfe den Bauern von der Herrschaft verkauft für eine Summe Geldes, welche als „Erbegeld" (anderwärts auch Hofgeld genannt) dergestalt auf den Höfen liegen blieb, dass es bei den nachfolgenden „Erbschichtungen" d. h. Auseinandersetzungen unter den Erben die Taxe abgab, zu welcher der neue Wehrsmann den Hof, das „Erbe" d. h. die Gebäude und das Nutzungsrecht der zugehörigen Hufen übernahm, während Vieh und sonstiges Inventar speziell veranschlagt wurde. Dass sich das Erbgeld nicht — wie man es später ansah[1] — blos auf die Gebäude bezog, das beweisen zahlreiche rügische Erbschichtungen aus dem 16. Jahrhundert, worin es z. B. heisst: „Das Hauserbe darzu 1 Hufe Ackers, ein Haus von 4, eine Scheune von 3, und ein Kaveken von 3 spanne belegen, ist gesetzt auf 180 mℓ".[2] Ebenso beweist es der Umstand, dass das Erbgeld erhöht wurde, wenn der Bauer mehr Acker bekam oder erwarb.[3]

Über den geschehenen Verkauf des Wesens erhielt der Bauer von der Herrschaft eine Urkunde, den sog. „Erbbrief", wofür wenigstens später auch noch eine besondere Gebühr zu entrichten war. In einem solchen Erbbrief war gewöhnlich angegeben. wie teuer der Bauer den Hof gekauft und in wie viel Terminen das Kauf- oder Erbgeld zu bezahlen war; sodann, was er an Pacht und Diensten seiner Herrschaft zu leisten hatte, ausserdem waren auch wohl die öffentlichen „Unpflichten" als Kirchenzehnt, Bischofs- und Küsterkorn aufgeführt, welche jedoch als Reallasten auf den Höfen und Hufen lagen und diesen, auch wenn nicht aus-

---

[1] Vgl. die Bauer-Ordnung von 1616. Tit. XI S. 16. Ebenso v. Bohlen in der erwähnten Abhandlung.

[2] „Rüg. Erbschichtbuch": Erbschichtung in Hans Kanckels Wesen zu Hagen 1583.

[3] Vgl. v. Bohlen Gesch. d. Fam. v. Krassow. B. II. Urk. Nr. 362 S. 231. Vgl. auch daselbst (Urk. Nr. 383 S. 242) den Erbbrief aus dem Jahr 1607, worin das Erbegeld ausdrücklich auf Zimmer und Hufe bezogen wird.

drücklich ausbedungen notwendig folgten[1]; endlich, ob der Käufer den Hof nur zu einer bestimmten Zeit nämlich als Interimswirt oder „von Erben zu Erben“ verlassen erhalten hatte und ob er ihn so teuer als er konnte veräussern durfte.

Im Landgebrauch ist nämlich die Veräusserung der Bauernhöfe bereits regelmässig an die Genehmigung der Herrschaft geknüpft.[2] Denn von dieser musste ja der Hof dem Käufer wieder verlassen werden und ob sie dies thun wollte oder nicht, stand bei ihr.

Wohl aber konnte der Bauer, wenn sein Erbbrief keine gegenteilige Bestimmung enthielt oder wenn üderhaupt kein Erbbrief vorhanden, seinen Hof so teuer als möglich verkaufen. Es waren nämlich keineswegs überall die Verhältnisse zwischen der Grundherrschaft und ihren Hintersassen in dieser Weise durch Kaufverträge geregelt worden, die Höfe folglich nicht alle Kaufhöfe, jedoch offenbar doch so überwiegend. dass auch auf die anderen dieselben Rechtssätze Anwendung fanden. Ausserdem aber war, wenn ein Bauer seinen Hof verkaufte, die Herrschaft nicht schuldig dem Käufer einen neuen Erbbrief zu geben, wenn sie nicht wollte. So konnte es kommen, dass unter Umständen nur bei wenig Höfen Erbbriefe waren. Nun war ja ein teuerer Verkauf der Höfe allerdings zunächst von finanziellem Vorteil für die Herrschaft begleitet, welche 10 % des Kaufpreises als „Verlatung“ erhielt. Allein dem gegenüber hatten die adeligen Gutsherrschaften doch auch ein weitgehendes Interesse an der Erteilung von Erbbriefen. Zwischen ihren Bauern und denen aller anderen Herrschaften bestand nämlich in einem Punkte ein wesentlicher Unterschied.

Kein Bauer der unter dem Adel sass, mochte er nun seinen Hof von seiner Herrschaft oder von einem Bauern oder von einem von Adel gekauft haben,[3] konnte so gewiss

---

[1] LG. S. 345.

[2] LG. Kap. XXXIX. S. 279.

[3] Dass die Worte „he hebbe den sinen Hoff von siner Herrschop edder van einem Buhren edder andern vam Adel gekofft“ so auszulegen sind und nicht wie bei Arndt und Gaede „er hätte denn“ . . . hat v. Bohlen in der erwähnten Abhandlung eingehend auch sprachlich

und so sicher kaufen, dass er den Hof nicht, wenn ihn sein Gutsherr für sich oder seine Kinder nötig hatte, an diesen nach einer Kündigung von Jahr und Tag käuflich überlassen musste.

Die adelige Herrschaft hatte demnach im Fall der Notdurft ein Auskaufungsrecht, auf welches die damalige Doktrin die römisch-rechtliche Lehre von der Expropriation anwandte.[1] Es geht wie wir sahen zum Teil auch schon bis auf die Kolonisationszeit zurück[2], zum Teil mag es im 15. Jahrhundert gleich anderen Privilegien erworben worden sein.

Dabei war nun die Existenz eines Erbbriefes sehr wichtig; denn dann erhielt der ausgekaufte Bauer nicht mehr für seinen Hof als das darin angegebene Erbgeld betrug, höchstens noch Ersatz für vorgenommene Meliorationen.[3]

Wenn dagegen kein Erbbrief da war, musste der Hof nach der Schätzung unparteiischer Leute also seinem derzeitigen Werte nach bezahlt werden. Da nun die Bauerwesen in den Jahren 1520—1546 nach Normanns Angabe sehr im Preise gestiegen waren, konnte es kommen, dass eine Herrschaft einen Hof, welchen sie haben wollte, ums Doppelte zurückkaufen musste.[4] Daher lag es sehr im Interesse der adeligen Herrschaften Erbbriefe zu geben.

Deutlich weist Normann selbst auf diese Entwicklung hin: „Vor Alters — sagt er[5] — kehrten sich die von Adel wenig an die kleinen Höfe, die Bauern mochten sie verkaufen wie sie wollten und konnten; aber auf die Höfe, an denen ihnen gelegen, pflegen sie um so mehr Erbbriefe zu geben und die weisen ihnen allenthalben den Weg. Nun aber — heisst es sehr bezeichnend weiter — kommt etwas Neues auf, indem der Landvogt vom Kaland will, dass alles Geld,

---

begründet. Ein Beweis dafür ist auch die oben S. 33 besprochene Urkunde vom Jahre 1325.

[1] Vgl. Korn a. a. O. S. 29 ff. (Knapp S. 39), wo die gleiche Entwicklung für die Mark dargestellt ist.

[2] Siehe die eben erwähnte Urkunde von 1325.

[3] LG. S. 274.

[4] Gaede S. 37. 39.

[5] Additio XXII.

das ein Bauer mehr für seinen Hof, Erbe oder Katen bekommt als er dafür gegeben hat, an seine Herrschaft fallen soll. Und in diese Meinung, wenn sie befolgt würde, würden wohl mehr fallen, was zu Widerwillen leicht Ursache geben könnte."

Anders lag die Sache bei den übrigen Herrschaften, den fürstlichen Ämtern, Bürgern, Klöstern und geistlichen Stiftungen. Diesen allen stand ein derartiges Auskaufungsrecht für den eigenen Bedarf nicht zu. Wohl aber hatten diese ein anderes Recht mit den adeligen Grundherrschaften gemein, das Recht zur Aufkündigung eines Bauern in gewissen Fällen, wo ein eigenes Verschulden desselben vorlag: wenn er ungehorsam gegen die Herrschaft war, an ihrem Leben oder Gut sich vergriff oder sich gegen sie empörte, auch um Diebstahls willen und endlich, wenn er den Hof wüst werden liess.

Lag ein solcher Fall vor, was durch gerichtliche Verhandlung zu erweisen war, so musste der aufgesagte Bauer, wenn die Herrschaft den Hof nicht selber haben wollte, sich binnen Jahr und Tag nach einem Käufer umsehen; war der Herrschaft von drei ihr vorgeschlagenen keiner genehm, so musste sie den Hof selbst kaufen oder dem Bauern einen ihr genehmen Käufer schaffen oder ihn selbst wohnen lassen. Dies das sogenannte „Relegationsrecht",[1] dessen Ursprung wohl auch, wenigstens abgesehen vom letzten Fall, in der Gerichtsgewalt zu suchen ist.

Um aber ein anschauliches Bild von der Lage des rügischen Bauernstandes in jener Zeit (Mitte des 16. Jahrhunderts) zu gewinnen, müssen wir über die allgemeinen Verhältnisse desselben aus dem Landgebrauch und gleichzeitigen Urkunden noch einiges nachtragen. Die bäuerlichen Wesen werden nach ihrer Grösse unterschieden als Höfe, Erbe oder Katen; zu letzteren gehörten 8—12 Morgen, es sind dies also wohl Kossaten. Rechtliche Unterschiede sind jedoch so viel ersichtlich nicht damit verbunden.

---

[1] Für die Mark vgl. Korn a. a. O.

Auf den Kaufhöfen waren natürlich Gebäude und Hofwehr Eigentum des Bauern, doch durften die Gebäude und ein gewisser eiserner Bestand von Vieh und Gerätschaften nicht vom Hofe entfernt werden, sondern wurden ebenso wie die geschehene Ackerarbeit von den neuen Wehrsleuten taxmässig übernommen.

Der Holzbezug des Bauern war früher ein unbeschränkter gewesen, er hatte alles Holz auf den Höfen und um die Höfe herum hauen und verkaufen dürfen; doch änderte sich auch dies in der Mitte des 16. Jahrhunderts, es blieb ihm nur mehr der Holzgenuss nach Bedarf zur Feuerung und zu Bauten und Reparaturen seiner Gebäude („Zimmer") mit Vorwissen der Herrschaft.

Zu den Eigentümlichkeiten der damaligen bäuerlichen Verhältnisse gehören ferner Altenteil und Interimswirtschaft. Trat ein Bauer bei seinen Lebzeiten seinen Hof an seinen Sohn ab, was ebenfalls in der Form eines Verkaufes geschah, oder verkaufte er ihn an einen Fremden, so konnte er sich ein Häuschen zu seiner Wohnung — gewöhnlich einen bei dem Hofe befindlichen Katen — und etwas Gartenland auf Lebenszeit vorbehalten, Wiesen und Äcker zur Heu- und Kornwerbung nur mit Genehmigung der Herrschaft.

Die Interimswirtschaft trat ein, wenn beim Tod des Wehrsmanns unmündige Kinder da waren. Interimswirt wurde, wenn die Wittwe sich wieder verheiraten wollte — allein durfte sie den Hof nicht über Jahr und Tag bewirtschaften — ihr neuer Ehemann. Derselbe erwarb das Wesen ebenfalls käuflich unter den gewöhnlichen Formen durch Zahlung von Erbgeld und Verlassung, jedoch nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren entsprechend dem Alter der Kinder; nach deren Ablauf konnten ihm diese kündigen, und er musste ihnen weichen. Entsagten sie aber ihrem Anspruch durch gerichtliche Auflassung, so wurde das Wesen dem Interimswirt nunmehr erblich von der Herrschaft verlassen.

Was endlich das bäuerliche Erbrecht überhaupt anlangt, so gab es ein Anerbenrecht mit Majorat oder Minorat nicht; alle Kinder waren gleichberechtigt, und auch die Mutter hatte

Kindteilsrecht. Wer den Hof übernahm, musste die anderen Erben auszahlen. Die Nachteile dieses Erbrechtes für den Bauernstand sind bekannt, es führt zur Verschuldung des Hofes. Allerdings erscheint diese Folge dadurch hier bis zu einem gewissen Grad paralysiert, dass bei längerer Vererbung eines Hofes in der Familie das feststehende Erbgeld bei der damaligen steigenden Conjunktur gewöhnlich weit unter dem wirklichen Wert des Hofes stand.[1]

Zur Nachfolge im Wesen waren in erster Linie sämtliche Söhne gleichberechtigt. Gewöhnlich bestimmte wohl der Vater den Nachfolger. War aber nichts bestimmt, so losten („kavelten") die Brüder darum. Demjenigen, welchen das Los traf, liessen die anderen das Wesen gerichtlich auf, gewöhnlich unter Reservierung eines Vorkaufsrechtes.

Diese Gleichberechtigung wurde aber teilweise[2] bis zu einer wirtschaftlich sehr bedenklichen Konsequenz getrieben, indem bei Vorhandensein eines erwachsenen und eines unmündigen Sohnes, der erstere den Hof zunächst nur als Interimswirt auf so viel Jahre erhielt, bis der andere mündig geworden; dann war „wie landgebräuchlich der eine Sohn dazu so nah als der andere". Es entschied, wenn nicht der eine gutwillig etwa gegen eine besondere Entschädigung verzichtete, das Los; derjenige, welchem der Hof definitiv zufiel, erhielt ihn nunmehr „von Erben zu Erben" (oder „zu Erb- und Bauerrecht" oder „erblich zu Bauer- und Pachtrecht"[3]) verlassen.

---

[1] Beweis dafür ist eine Erbschichtung in dem „Rüg. Erbsch.-B." aus dem Jahr 1568, worin das „Hauserbe" zu doppelter Taxe gesetzt ist: für einen fremden Käufer auf 500 *Mk*, für die Kinder des verstorbenen Wehrsmanns nur auf 400 *Mk*.

[2] So nach dem „Rüg. Erbsch.-B." in der Herrschaft Barnekow. Ob allgemein vermögen wir nicht zu sagen.

[3] Es scheint, dass letztere Form, der wir erst in den Erbbriefen und Erbschichtungen des 16. Jahrhunderts begegnet sind, in einem gewissen Gegensatz zu der ersteren steht, einen rechtlichen Unterschied begründet. In einem Prozess wegen eines Bauerhofs zu Maltzin zwischen der Stadt Stralsund und dem Sohn des Jürgen vom Kalden wird von einer sachverständigen Kommission festgestellt, dass nach rügischem Recht ein Bauerhof der *simpliciter* als Erbe verkauft ist, in

Die wirtschaftlichen Nachteile dieser Unstetigkeit des bäuerlichen Besitzes liegen auf der Hand. An die Stelle des Losens tritt aber dann in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Wahlrecht der Herrschaft unter den Söhnen.[1]

Zwar führte dieser allgemeine Mangel einer besonderen bäuerlichen Erbfolge hier nicht zu häufigen Realteilungen — wohl deswegen, weil nach dem Landgebrauch bei Teilung eines Hofes, dessen Dienste nicht gleich den anderen Pflichten geteilt sondern verdoppelt wurden — allein, dass er auch erheblich zu dem Niedergang des Bauernstandes beigetragen hat, ist nach dem Gesagten wohl unzweifelhaft.

Das gefährlichste und einflussreichste Moment unter all diesen bäuerlichen Rechtsnormen war allerdings offenbar das Auskaufungsrecht der adeligen Herrschaften für die eigene Notdurft. Denn dieser Begriff war ja sehr dehnbar, und so finden wir schon ziemlich früh Beispiele einer missbräuchlichen Anwendung dieses Rechtes.[2] Auf der einen Seite wurde es einfach zur Vergrösserung des Hoffeldes angewandt, auf der anderen Seite war die Androhung der Aufkündigung ein Mittel die an und für sich nicht erhöhbare Pacht zu steigern oder das Erbgeld zu erhöhen, indem der Bauer um der Aus-

---

das Eigentum des Käufers übergegangen sei und der Verkäufer kein *jus revocandi* daran habe; wenn er dagegen ausdrücklich zu Erb- und Bauer- oder Pachtrecht ausgethan wäre, so bliebe der Verkäufer der wahre Eigentümer und Grundherr und könne ihn daher nach Bauer- und Pachtrecht nach geschehener Kündigung und Wiederbezahlung der Erbgelder wieder zurücknehmen.

Diejenigen aber, welche einen solchen Unterschied nicht anerkannten, unterschieden, ob derjenige, welcher den Hof zu Erbrecht kaufte, ein Bauer oder Edelmann sei, indem letzterem in solchem Fall wohl das *plenum dominium* zukomme.

Wir sehen wie die Rechtsentwicklung gerade in dieser Zeit im Fluss begriffen ist. Vgl. über diesen Prozess v. Bohlen, Familie Krassow B. II. S. 167.

[1] Rüg. Erbsch.-B.: Erbschichtung von 1572, ebenso von 1581 zu Putgarten.

[2] Solche führt v. Bohlen in der erwähnten Abhandlung aus den Jahren 1542, 1548, 1569, 1570 und 1583 in eingehender Besprechung an; sie sind z. T. dem Rüg. Erbsch.-B. entnommen: vgl. dieses fol. 69 sowie v. Bohlen, Familie v. Krassow. B. II. S. 197 f. Urk. Nr. 340.

kaufung zu entgehen z. B. den Betrag des Erbgeldes noch einmal an die Herrschaft einzahlen musste. Letzteres war allerdings ein sehr kurzsichtiges und nur auf den augenblicklichen finanziellen Gewinn bedachtes Verfahren seitens der Herrschaft, da nunmehr bei etwaigem späterem Bedarf des Hofes eben auch das verdoppelte Erbgeld zurückzuzahlen war.

So erscheint die Mitte des 16. Jahrhunderts in jeder Beziehung als der Beginn des Niedergangs auch bei dem rügischen Bauernstand, seine guten alten Rechts- und Besitzverhältnisse schon an vielen Stellen untergraben und erschüttert. Diese zu seiner Zeit sich anbahnende Entwicklung ist auch Normann selbst keineswegs entgangen, wahrscheinlich ist er vielmehr gerade dadurch zur Abfassung seines Landgebrauchs veranlasst worden, um der einreissenden Willkür einen Damm entgegenzusetzen. Sehr bezeichnend sagt er von dieser:

„Itzund deit men wat men will.“[1]

Trotzdem bezeichnet Bohlen[2] gerade die Zeit von 1520 bis 1570 ganz besonders als Blütezeit der bäuerlichen Verhältnisse auf Rügen. Er begründet dies hauptsächlich damit, dass Rügen während des ganzen 16. Jahrhunderts nur zweimal 1504 und 1511 von Fehden überzogen wurde und beide Male nur kurze Zeit. Dazu seit dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts eine steigende Conjunktur, welche besonders denjenigen Bauern zu gut kam, die ihre Höfe früher wohlfeil gekauft hatten.

In der That geben auch die Erbschichtungen aus jener Zeit von einer grossen Wohlhabenheit der Bauern Zeugnis, der Betrag des „Vorrats“ in denselben ist oft ein sehr erheblicher, Schulden überhaupt nicht vorhanden oder doch nur in geringem Umfang. Und dies ist ja auch mit dem beginnenden Verfall der Rechtsverhältnisse zunächst sehr wohl vereinbar; die Wechselwirkung zwischen rechtlicher und ökonomischer Lage braucht sich nicht immer augenblicklich geltend zu machen. Und dann dürfen wir auch nicht vergessen, dass es ja zunächst nur die adeligen Bauern waren, bei welchen

[1] Gaede S. 41.
[2] Gegen Ende der mehrerwähnten Abhandlung.

damals die Bedrückung begann; die übrigen waren zur Zeit des Landgebrauchs in der That auch rechtlich noch in sehr guten Verhältnissen, so dass jene Schilderung Kantzows für diese nicht als unzutreffend erscheint.

Allein diese verhältnismässig gute Lage der rügischen Bauern musste sich ändern, so bald auch hier — was in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts eintrat — die allgemeinen Ereignisse und Veränderungen sich geltend machten, welche sich im Zeitalter der Reformation vollzogen hatten und im übrigen Pommern schon früher in ihren Wirkungen hervorgetreten waren. Auf diese müssen wir daher nunmehr zurückgreifen.

§ 6.

DER WIRTSCHAFTLICHE UMSCHWUNG IM ZEITALTER DER REFORMATION UND DER BEGINN DES BAUERNLEGENS.

Die politische, wirtschaftliche und soziale Umgestaltung, welche sich im Zeitalter der Reformation in ganz Deutschland vollzog, ist wesentlich auf Kosten des Bauernstandes erfolgt. Er ist es, der — besonders in den Ostmarken — durch die neue Machtverteilung in erster Linie geschädigt wurde. Um den raub- und fehdelustigen Adel für eine ruhige und friedliche Thätigkeit auf seinen Gütern zu gewinnen und Ordnung und Sicherheit im Land wiederherzustellen, wurden ihm vom Landesfürsten die Freiheiten des Bauernstandes geopfert. Auch diese Entwicklung ist im ganzen östlichen Deutschland überall so ziemlich die gleichen Wege gegangen, sie ist insbesondere in der Mark Brandenburg bis ins Einzelne übereinstimmend mit derjenigen in Pommern und Rügen.[1]

Wie dort Kurfürst Joachim I., so hat hier schon einige Zeit früher Bogislav X. mit starker Hand und rücksichtsloser Energie, aber auch ebensoviel staatsmännischem Geschick

[1] Vgl. den erwähnten Aufsatz von Korn a. a. O.

das durch und durch zerrüttete Staatswesen in Pommern, welches unter ihm zum ersten Mal zu einem Herzogtum vereinigt war, wieder eingerichtet. Besonders war er während seiner fast fünfzigjährigen Regierung mit Erfolg bemüht die im 14. und 15. Jahrhundert erfolgte masslose Verschleuderung der fürstlichen Güter und Hoheitsrechte auf Grund kaiserlicher Kassatorien für alle nicht rechtmässig erfolgten Veräusserungen von Lehen durch die Vassallen wieder gut zu machen, indem er das Veräusserte entweder wieder einlöste oder sich die Bestätigung der Veräusserung mit erheblichen Summen bezahlen liess.

Noch unter seine Regierung fällt aber auch schon die Ausbreitung der Reformation in Pommern, welche hier von den Klöstern selbst ausging, und damit die erste Saecularisierung von Klostergut im Jahr 1523. Er selbst war ein Feind der neuen Lehre und als er erfuhr, dass Abt und Mönche des Klosters Belbuck dieselbe angenommen und letzteres fast verödet war, zog er das gesamte Besitztum desselben zu seinen Tafelgütern ein und setzte einen Amtmann darüber.[1]

Unter seinen Nachfolgern Barnim X. und Philipp I., welche Pommern 1532 wieder teilten, machte die Reformation im Lande überall rasche Fortschritte und auf dem Landtag 1534 zu Treptow wurde ihre Durchführung für das ganze Land beschlossen. Die Klöster und geistlichen Stiftungen (es waren damals nicht weniger als 45, welche ungefähr ein Sechstel des ganzen Grundbesitzes im Lande inne hatten) wurden sämtlich aufgehoben und die Güter und Einkünfte der in den Städten gelegenen der Disposition der letzteren überlassen, jedoch nur zum Behuf der Unterhaltung von Hospitälern, Armen und Schulen. Die Güter und Einkünfte der Feldklöster aber wurden dem herzoglichen Domanium einverleibt.[2]

Gegen diese Beschlüsse erhoben aber der Abt von Neuencamp, sowie die ganze pommersche Ritterschaft lebhaften

[1] Padberg a. a. O. S. 253.

[2] Biesner, Abriss der Geschichte Pommerns und Rügens 1834. S. 216.

Widerstand, letztere zwar nicht gegen die Einführung der Reformation, wohl aber dagegen, dass bei Weitem der grösste Teil der geistlichen Güter von dem Fürsten eingezogen wurde.[1] Und dies nicht mit Unrecht. Waren doch in der That keineswegs alle diese Güter seiner Zeit durch Schenkungen des Fürsten auf die Klöster übergegangen, sondern zum grossen Teil auch durch solche des Adels. Allein die Herzöge wussten diesen Widerstand durch ihren Beitritt zum Schmalkaldischen Bund lahm zu legen und die Kirchenreformation und die Saecularisation der Klostergüter überall ungehindert durchzuführen.[2]

Die grosse Verschiebung, welche sich durch diese Saecularisation im Grundbesitz des Landes vollzog, war aber gerade in jener Zeit, da prunkvolle Hofhaltung und bisher unbekannter Luxus — besonders seit Bogislav X. Reise ins gelobte Land — auch an den pommerischen Fürstenhöfen Eingang zu finden begann, von grosser wirtschaftlicher Tragweite. Unter dem Krummstab war gut wohnen gewesen, nun aber waren die Bauern der saecularisierten Güter aus der milden Klosterherrschaft unter die Härte herzoglicher Amtleute gekommen, welche alsbald ihre Leistungen bedeutend erhöhten, um den gesteigerten Bedürfnissen der fürstlichen Hofhaltung genügende Einkünfte zu schaffen. So wurde schon 1558 bei der Visitation von Belbuck aktenmässig anerkannt, dass den ehemaligen Klosterunterthanen jetzt viel mehr Dienstbarkeit auferlegt war als zu der Mönche Zeiten.[3]

Der Rückschlag auch auf die anderen Gutsherrschaften konnte nicht ausbleiben. Einmal war überhaupt durch die Saecularisation ein bedenkliches Beispiel willkürlicher Interessenpolitik gegeben; dann aber machten sich in dieser Zeit das Sinken des Geldwertes und zugleich die Steigerung aller Bedürfnisse — die Folgen, welche die Entdeckung Amerikas damals für ganz Europa hatte, — auch beim Adel,

---

[1] Fock B. V. S. 357.

[2] So wurde 1535 auch Eldena säcularisiert, die Güter in ein herzogliches Amt verwandelt; 1536 Neuencamp und Pudagla.

[3] Vgl. Fock V. S. 367 f.

wie in den Städten schon früher, immer mehr geltend. Derselbe wollte hinter dem Fürsten an Aufwand und Luxus nicht zurückbleiben: „er reiste, studierte, diente fremden Fürsten, fing an prächtiger zu leben und brauchte mehr Geld. Wer also unter ihm stand ward mehr angestrengt. Hier fängt die Misshandlung und der Druck der Bauern wohl an, denen man nach und nach die letzten Rechte beschnitt. Bisher hatte man mit ihnen ziemlich auf gleichem Fuss, doch als Herr und Vater gelebt, war nicht viel gebildeter und hatte wohl auch nicht einmal viele Bedürfnisse voraus. Nun wurden sie angespannt, manche aus ihren alten Sitzen vertrieben und eine Menge Bauerndörfer gelegt und in Höfe verwandelt. Der Mensch ist nie unbarmherziger als wenn er den Luxus ohne Bildung kennt.“ So schildert Arndt treffend diese Periode.[1]

Es ist die Zeit, da der Ritter sich ausschliesslich landwirtschaftlicher Thätigkeit zuwendet und die grossen Gutsherrschaften und Ackerwerke hauptsächlich aus früherem Bauernland gebildet werden — jener Prozess, den die rechtliche Entwicklung des 15. Jahrhunderts wie wir sahen überall vorbereitet hatte. Derselbe vollzog sich jedoch keineswegs in ganz Pommern zu gleicher Zeit und in gleichem Umfang: 1532 und dann definitiv 1541 wurde nämlich Pommern wieder in zwei Herzogtümer Pommern-Stettin und -Wolgast geteilt, zwischen denen allerdings eine gewisse staatsrechtliche Verbindung bestand — so fanden insbesondere zum Zweck allgemeiner für das ganze Land geltender Verordnungen gemeinsame Landtage beider Regierungen und Stände statt, sonst aber hatte jedes Herzogtum seine besondere selbständige Regierung und auch seinen besonderen Landtag und neben der gemeinschaftlichen auch eine eigene Gesetzgebung.

Das Herzogtum Stettin umfasste, ausser dem früheren Herzogtum Stettin westlich der Oder, noch Hinterpommern und den pommerschen Anteil an der Neumark, Pommern-Wolgast aber das frühere Herzogtum Wolgast und das Fürstentum Rügen. Letzteres ist im Grossen und Ganzen das Gebiet

[1] S. 144.

des späteren schwedischen Pommerns und daher hauptsächlich Gegenstand dieser Darstellung: indessen muss vorher doch auch die Entwicklung in Pommern-Stettin in grossen Zügen vorgeführt werden, weil dieselbe hier in der Bauerordnung von 1616 einen gesetzlichen Abschluss erlangt hat, der später auch auf das Wolgastsche Pommern Anwendung fand.

Im Stettinschen Pommern hat sich nun der geschilderte wirtschaftliche Umschwung zuerst und am durchgreifendsten vollzogen: schon um die Mitte des Jahrhunderts hat hier das sogenannte „Legen der Bauern," d. h. die Einziehung ihrer Höfe, seitens der Ritterschaft einen ziemlichen Umfang angenommen.[1] Hier stand ja auch dem Streben des Adels nach Vergrösserung seiner Gutswirtschaften wenigstens in dem grösseren Teil des Landes östlich der Oder ein schlechtes bäuerliches Besitzrecht gegenüber, wie wir es oben aus Kantzow kennen gelernt haben; insbesondere scheinen Kaufhöfe hier selten gewesen zu sein. Hier konnte daher der Gutsherr viel leichter und ohne erhebliche materielle Opfer Bauerhufen zu seinem Hofe legen. Da sich aber der alte Grundsatz der Bedefreiheit der Ritterhufen — d. h. der vom Ritter unter eigenem Pflug gehaltenen Hufen — auch bei dem unter Bogislav X. eingeführten „Landschoss" und der daraus hervorgegangenen Grundsteuer erhielt, wurde durch eine solche Einziehung von steuerpflichtigen Bauerhufen zum Ritterland die Steuerlast zu Ungunsten der anderen Pflichtigen verschoben und dadurch zuerst die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Bauernlegen gelenkt.

Als es sich nämlich im Jahr 1550 auf dem Landtag zu Alten-Stettin um Aufbringung der 200 000 fl. handelte, welche der Herzog als Busse für seine Teilnahme am Schmalkaldischen Krieg zu zahlen hatte, beschwerten sich die Städte, dass die Ritterschaft sich unterstehe steuerbare Hufen zu ihren Ackerwerken zu ziehen und davon keine Steuer zu entrichten.[2]

---

[1] Der Beginn desselben wird in die Jahre 1536—46 gelegt: vgl. Grümbke I, 278.

[2] Vgl. Baier, Geschichte der Kommunalstände von Neuvorpommern und Rügen. Stralsund 1881. S. 23 f.

In dem Landtagsabschied[1] erklärt jedoch der Herzog die Steuerfreiheit derjenigen Hufen, welche die Ritterschaft zu ihrer Notdurft selbst gebraucht, für althergebracht.

Die Städte halten es daraufhin für das Vorteilhafteste das Beispiel des Adels nachzuahmen, und so ist es in dem Landtagsabschied von 1560[2] nunmehr der Herzog, welcher sich über das übermässige Bauernlegen durch Adel und Städte beklagt.

Dies gab Anlass zur Einsetzung einer gemeinsamen Kommission für beide Herzogtümer, welche eine Matrikel der steuerfreien und der steuerbaren Hufen herstellen sollte. Allein die wichtige Angelegenheit wurde von Seiten der Stettiner Regierung überaus lässig betrieben. Auf dem gemeinsamen Landtag zu Wollin 1581[3] erklärten zwar die beiden Herzöge, dass die Absetzung von Bauern und Verwüstungen von Höfen ihnen von Jahr zu Jahr empfindlicheren Abgang an ihren Steuern und Unordnung verursache und solches daher billig abzuschaffen sei. Allein der Einfluss der Stände, welche aus begreiflichen Gründen gegen die Matrikulierung waren, war am Stettinschen Hofe so gross, dass hier nicht einmal die vacant gewordenen Stellen in der Kommission besetzt wurden, trotz allen Mahnungen des Wolgastschen Herzogs. Die geplante Matrikel kam erst während des dreissigjährigen Kriegs im Jahr 1628 zu Stande.

Dagegen war von den beiden Herzögen im Jahr 1569 gemeinsam für beide Länder eine Bauer-Ordnung publiziert worden.[4] Allein diese enthielt kein Wort über das Legen von Bauernhöfen, sondern in der Hauptsache nur polizeiliche Beschränkungen des Aufwands der Bauern in der Kleidung und bei ihren Festen und gibt uns auch ein Bild von dem Reichtum, welcher damals noch vielfach in dem bäuerlichen Stand zu finden war und zugleich von dem grossen damit

---

[1] Dähnert, Landesurkunden etc. Suppl. B. I, 449.

[2] Dähnert I, 479.

[3] Dähnert I, 537.

[4] Dähnert III, 813 f.

verbundenen Luxus. Diese Bauerordnung wurde 1582 erneuert und unwesentlich erweitert.[1]

Im Jahre 1600 aber ging man in Pommern-Stettin daran dieselbe „den jetzigen Zeitläuften gemäss“ umzugestalten. Mit Bezug darauf sagt die fürstliche Resolution vom 4. August 1600,[2] der neuen Bauerordnung müsse auch einverleibt werden, welcher gestalt die Bauern, die mit Vorwissen des Fürsten gelegt werden, „erlassen“ werden sollen: ob sie die Hofwehr beim Hofe lassen, das „Aufgunstgeld“ (wohl das Kauf- oder das Erbgeld) wieder fordern, der Leibeigenschaft nebst ihren Kindern sich loskaufen oder ob sie mit Allem was sie haben ohne Entgelt wegziehen sollen.

Zugleich wird an eine vor etlichen Jahren gegebene Verordnung erinnert, wonach die „Wüstlegung“[3] steuerbarer Hufen mit herzoglicher Genehmigung erfolgen müsse, widrigenfalls sie nach wie vor versteuert werden sollten. So sei es eine gute Zeit her gehalten worden.

Die Gegenäusserung der Stände auf jene Frage können wir der weiteren fürstlichen Resolution vom 12. Februar 1601 entnehmen.[4] Der Herzog acceptiert darin die Erklärung der Stände, dass Bauern, welche aus Armut ihre Höfe verlassen müssen, ohne Entrichtung des Abzugsgeldes erlassen werden, die Hofwehr aber der Herrschaft bleibe; wenn es aber Kaufhöfe sind (hier kommt diese Bezeichnung zum ersten Mal vor) so soll die Hofwehr an Vieh, Sommer- und Wintersaat von dem Kaufgeld gekürzt werden und dann alle Kinder der Leibeigenschaft unterworfen bleiben. Dagegen betont der Herzog aber, dass es im andern Fall, wenn ein Bauer ohne Verschulden mit herzoglicher Genehmigung abgesetzt und wüst gelegt wird, bisher anders gehalten und auch anders erkannt worden sei, nämlich dass er mit all dem Seinigen ohne Entgelt entlassen wird.

---

[1] Dähnert III, 820.

[2] Dähnert I, 760. 770.

[3] Diese charakteristische Bezeichnung der Einziehung von Bauerhufen ist wohl durch die in jener Zeit besonders häufige Anlage grosser Schäfereien auf früherem Bauernfeld zu erklären.

[4] Dähnert I, 784.

Die weiteren Verhandlungen über diesen Punkt sind nicht bekannt; in der erst 15 Jahre später zu Stand gekommenen neuen Bauerordnung sind aber die ständischen Interessen in diesem Punkt nicht vollkommen durchgedrungen.

Kurz vorher auf dem Landtag zu Alten Stettin vom Jahr 1616 war auch die Frage der Steuerfreiheit der gelegten Bauerhufen wiederum zur Erwägung gekommen. Im Landtagsabschied vom 8. März erklärt der Herzog, dass er zwar der löbl. Ritterschaft diese Befreiung in Gnaden gern gönnen könnte, aber die Zerteilung der Lehnsgüter reisse zu weit ein, es würden immer neue Rittersitze gemacht, die Bauern abgesetzt und die Hufen wüste gelegt und dadurch ein Abzug an der Steuer verursacht, der dann die anderen Stände treffe. Daher müsse in diesem Punkte Richtigkeit gemacht werden.

Am 16. Mai 1616 wurde dann endlich — aber nur für das Stettinsche Pommern — die „Erweiterte und erklärte Bauer- und Schäfer-Ordnung“ [1] publiziert, welche von den nach römischem Recht gebildeten fürstlichen Räten verfasst und durch Landräte, aus den angesehensten adeligen Familien ernannt, revidiert worden war.[2] Dieselbe enthält zwar über die Steuerfreiheit der eingezogenen Hufen nichts, wohl aber erkennt sie die Befugnis des Gutsherrn zur Legung der Bauern in vollstem Masse an. Die betreffenden Bestimmungen der §§ 12 und 16 des XI. Titels, welche in der späteren Entwicklung eine so grosse Rolle spielen, sind bekanntlich folgende:

Die Bauern sind in unserem Herzogtum und Land keine Emphyteutae, Erbzins- oder -Pachtleute, sondern Leibeigene, *homines proprii et coloni glebae adscripti* und geben von den Höfen, Äckern und Wiesen, welche ihnen einmal eingethan, nur geringe jährliche Pacht, müssen dagegen aber allerhand ungemessene Frohndienste ohne Limitation und Gewissheit leisten; auch sind sie und ihre Söhne nicht mächtig ohne Vorwissen der Obrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den Höfen und Hufen sich wegzubegeben. Demgemäss

[1] Dähnert III, 823 ff.

[2] Gaede S. 44.

gehören die Hufen, Äcker, Wiesen etc. einzig und allein der Herrschaft und Obrigkeit jedes Orts, wie denn die Bauern und Colonen gar kein Dominium *nec directum nec utile nec libellario nec censuali,* weder eigentümlich noch sonst daran haben und daher auch nicht *exceptionem perpetuae Coloniae* und, dass sie und ihre Vorfahren die Höfe über 50, 60, auch wohl 100 Jahre bewohnt haben, vorwenden können.

Deswegen dürfen sich auch die Bauernsöhne ohne Vorwissen der Obrigkeit als ihrer Erbherrn nicht anderswo niederlassen, und die Bauern müssen, wenn die Obrigkeit die Höfe, Äcker und Wiesen wieder zu sich nehmen oder den Bauern auf einen andren Hof versetzen will, ohne alles Widerstreben folgen. (§ 12).

„Jedoch an den Örtern, da Kaufhöfe sind, muss der andere Hof mit dem vorigen einer Würden sein und ist solche Gerechtigkeit von einem Hof auf den anderen zu transportieren."

„Wenn aber die Bauern ihrer Höfe ganz entsetzt und Vorwerke darauf eingerichtet werden, muss der Bauer ohne Widerrede weichen und den Hof nebst Äcker, Wiesen und Zubehörungen der Herrschaft lassen; in solchem Fall aber ist altem Herkommen nach die Herrschaft schuldig sie mit aller lebendigen und toten Habe, darunter die Hofwehr mitbegriffen, frei ziehen, auch sie und ihre Kinder der Leibeigenschaft ohne Entgeltnis zu erlassen; auch, wenn es Kaufhöfe sind, das Kaufgeld — welches allein die Höfe und nicht die Hufen betrifft — ihnen zu erstatten und die Loskündigung des Hofes bei guter Zeit etwa ein Jahr zuvor zu thun." (§ 16.)

Des Weiteren aber wird bestimmt: da dennoch öfters Bauersknechte, die der Leibeigenschaft nicht erlassen sind, ausser Landes ziehen, sollen die Bauernsöhne eidlich geloben, sich ohne Erlassung der Leibeigenschaft nirgend häuslich niederzusetzen noch vorher an Vater- oder Muttererbe heimlich etwas an sich zu nehmen. (§ 13.) Ferner wird jedermann und besonders den Städten befohlen keinen zum Unterthanen oder Bürger aufzunehmen, der nicht einen Schein beibringt, wie er sich von seinem Erbherrn losgemacht habe. (§ 17.)

Auch die Söhne der Freischulzen, Lehn- oder Erbmüller und der Krüger, welche Lehnbriefe haben, sollen gleich anderen Bauern ihrer Herrschaft mit Leibeigenschaft unterworfen sein. (§ 15.)

Die Hofwehr wird überall als Eigentum der Herrschaft angesehen, daher bei Erbschichtungen und Konkursen nicht mit in Anschlag gebracht, sondern ausgesetzt. Was das Erbrecht anlangt, so sollen städtische Bauern und Dörfer das Recht der betreffenden Stadt selbst befolgen; die Bauern der Prälaten, Grafen und Ritterschaft aber im Allgemeinen zwar nach gemeinem Kaiserrecht, in zwei Punkten aber, nämlich Erbschichtungen und Bezahlung der vorhandenen Schulden, nach bekanntem Landgebrauch sich richten. (Tit. X).

Dies die einschneidensten Bestimmungen der neuen Bauer-Ordnung von 1616. Durch sie ist die Entwicklung, welche sich im Stettinschen Pommern seit der Reformation vollzogen hatte, zu Ungunsten des Bauernstandes durchweg gesetzlich anerkannt und für die ganze weitere Entwicklung der folgenden Jahrhunderte eine rechtmässige Grundlage geschaffen worden. Hier ist zum ersten Mal gesetzlich dem Bauern der erbliche Besitz seines Hofes und jedes auch das nutzbare Eigentum daran abgesprochen, seine persönliche Rechtslage als „Leibeigenschaft“ formuliert, seine Verpflichtung zu ungemessenen Diensten festgestellt und das unbedingte Recht der Herrschaft zur Legung von Bauernhöfen anerkannt. Der Einfluss der römisch-rechtlich gebildeten Juristen ist dabei unverkennbar: dem römischen Rechte war ja der Begriff eines geteilten Eigentums ursprünglich überhaupt fremd. Ein Werk der Romanisten ist die Konstruierung der aus wirtschaftlichen und finanziellen Interessen des Gutsherrn hervorgegangnen Unterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit als römisch-rechtliche Leibeigenschaft, woraus dann auch die unbedingte Legungsbefugnis der Herrschaft theoretisch abgeleitet wurde.[1]

---

[1] Das für diese Entwicklung grundlegende Werk des Mecklenburgers Husanus „de hominibus propriis“ vom Jahr 1590 (Böhlau a. a. O. 389) hat auch auf Pommern Einfluss erlangt. Vgl. unten S. 80.

Trotzdem darf aber die Bedeutung der Bauerordnung wenigstens für die damalige Zeit nicht überschätzt werden. Sie hat ja All dies nicht erfunden, sondern nur gesetzlich sanctioniert, was sich factisch schon entwickelt hatte; nicht mit ihr erst — wie wir sahen — beginnt der Niedergang des Bauernstandes. Sie steht auch nicht unvermittelt und zusammenhangslos da, sondern ist organisch aus der Rechtsentwicklung dieses Herzogtums herausgewachsen.

Die Ausschliessung eines erblichen Besitzes machte sich erst in der Folgezeit — besonders in den Prozessen des 18. Jahrhunderts — in ihrer vollen Konsequenz geltend. Augenblicklich war vielleicht wirtschaftlich von der grössten Tragweite die allgemeine Erklärung der Hofwehr zum Eigentum der Herrschaft, selbst bei Kaufhöfen. Allein auch dies ist nicht neu, vielmehr schon in der Pommer. Hofgerichts-Ordnung, publiziert zu Stettin am 21. März 1566, ausgesprochen. Danach ist es „fast im Lande gebräuchlich“, dass den Bauern Hofwehr gegeben wird, und soll die Hofwehr daher an solchen Orten (also nicht überall!), weil sie nicht den Bauern sondern der Herrschaft gehört, in die Exekution des Bauern nicht geschlagen werden. Wie sich dieses Verhältnis entwickeln konnte, zeigt uns deutlich Kantzow in der oben erwähnten Stelle, überhaupt zeigt die dort geschilderte zweite Klasse von Bauern schon Zug für Zug dieselben bäuerlichen Verhältnisse, welche der Bauer-Ordnung zu Grund liegen. Nur dass hier zu ausschliesslichem Recht erhoben ist, was in Pommern-Stettin höchstens Regel war, und die daneben vorhandenen besseren Rechtsverhältnisse nach der Schablone behandelt und gar nicht oder doch nur ungenügend (wie die Kaufhöfe) berücksichtigt sind.

Die Bauerordnung von 1616 ist jedoch, wie schon hervorgehoben, lediglich für die Stettiner Lande erlassen und demgemäss auch nur von dem Herzog Philipp II. publiziert worden. Sie wurde auch in der Folge nicht auf das Wolgastsche Pommern ausgedehnt bis dieses schwedisch wurde.[1] Ein Beweis dafür ist, dass hier noch 1614 separate Verhand-

---

[1] Gaede S. 44.

lungen wegen einer neuen Bauerordnung stattfanden, welche jedoch ohne Erfolg blieben. Selbst nachdem Pommern 1625 unter Bogislav XIV. wieder in einer Hand vereinigt war, wurde die Bauerordnung von 1616 nicht auf die Wolgastschen Lande ausgedehnt, vielmehr noch immer die Absicht ausdrücklich erklärt für diese eine eigene neue Bauerordnung zu erlassen.[1] Der Grund dafür liegt darin, dass hier die bäuerlichen Verhältnisse auch am Ende des 16. Jahrhunderts doch noch viel besser waren, als dass jene Stettinsche Bauerordnung ohne flagranten Rechtsbruch auf sie angewandt werden konnte.

Einmal war ja die Lage der Bauern hier, besonders im Fürstentum Rügen, schon vorher eine günstigere gewesen, dann aber hat sich die wirtschaftliche Entwicklung der Reformationszeit hier auch um mehrere Jahrzehnte später vollzogen als im übrigen Pommern. So namentlich bei dem rügischen Adel; dieser machte es — wie Kantzow ausdrücklich hervorhebt — dem pommerischen lange nicht nach, „zog nicht in fremde Länder und Dienste, sondern wollte lieber unter seinen Windhunden und Bauern leben“[2]. Daher waren seine Bedürfnisse noch gering und wir finden auch unter seinen Bauern um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch so viel Wohlstand und Reichtum.

Dazu kam, dass damals (1532—60) in Pommern-Wolgast „einer der trefflichsten Fürsten, die den rügischen Thron geziert“, Herzog Philipp I. regierte,[3] ausgezeichnet durch Milde und weise Sparsamkeit. Die Bauern nannten ihn ihren „Grossvater“, und es wird ihm die sehr bezeichnende Äusserung in den Mund gelegt „Lasst mir die Bauern zufrieden, wenn die etwas haben kann ich’s im Falle der Not wohl mächtig werden“. Ein Aufsatz des Albrecht Wokenitz auf Clevenow aus dem Jahr 1603 sagt von ihm: hat Gottes reichen Segen empfunden, ein reiches Land und vermögende Bauern hinter sich verlassen.

[1] Dähnert I, 750. 680.

[2] Arndt S. 144.

[3] Vgl. über ihn die mehrerwähnte handschriftliche Abhandlung v. Bohlens sowie Biesner S. 220.

Allein mit seinem Tod beginnt auch hier der Umschwung. Es ist aber für die Entwicklung in Pommern-Wolgast sehr charakteristisch, dass derselbe hier nicht vom Adel, sondern von dem Fürsten selbst inauguriert wurde. Unter dem jungen Ernst Ludwig, der 1569 die Regierung des Wolgastschen Herzogtums antrat, verwandelten sich die bisherigen geordneten Finanzverhältnisse in fortwährende Geldverlegenheiten, besonders seit seiner im Jahr 1577 erfolgten Vermählung mit Sophie Hedwig von Braunschweig-Wolfenbüttel.[1]

Um nun die Einnahmen mit den immer wachsenden Ausgaben in Einklang zu bringen, griff man zu dem schon anderwärts erprobten Mittel durch Einrichtung einer rationelleren Landwirtschaft auf grösseren Ackerwerken mit Frohndiensten der umwohnenden Bauern den Ertrag der herzoglichen Güter zu steigern. So entstanden die ersten grossen Ackerwerke in dem durch die Säcularisation gewonnenen fürstlichen Domanium auf Rügen und zwar Lütkevitz auf Wittow 1572, Gagern 1575 und Rosengarten 1578. Es wurden zu diesem Zweck so viele fürstliche Bauern gelegt d. h. durch Entrichtung des Erbgeldes oder einer Taxe ausgekauft, dass eine Ackerfläche von 300—400 Pomm. M. zusammenkam, welche von den umwohnenden Bauern gegen Erlassung des „Dienstgeldes“ (so wird die Pacht nunmehr bezeichnet und angesehen) bestellt werden mussten.

Dieses Auskaufungsrecht für den eigenen Bedarf stand zwar nach dem Landgebrauch nur den adeligen Herrschaften zu, allein es wurde, wie es scheint unbedenklich und ohne Widerspruch auch von dem Fürsten geltend gemacht.

So kündigte z. B. im Juli 1575 der Landvogt den 7 Bauern in Gagern ihre Höfe. Der Acker derselben, 325 Pomm. Morgen, wurde in fünf Schläge eingeteilt mit je ca. 65 M. und davon ein Schlag mit Roggen, zwei mit Gerste, einer teilweise mit Hafer und Erbsen bestellt, der fünfte brach liegen gelassen. Nach dem neuen Ackerwerk dienten 73

---

[1] Vgl. die „Geschichte des adeligen, freiherrlichen und gräflichen Geschlechts der Bohlen“ von Julius v. Bohlen und Gottlieb v. Rosen. Stralsund 1859. 1875. B. I. S. 105.

ganze „Pflugdienste“ (Bauern) und 27 „Katen“ (Kossäten die bloss Handdienste leisteten). Es kam daher von den jährlich zu bestellenden 260 Pomm. M. auf den Pflugdienst ca. 3 1/2 Pomm. M., unter Anrechnung der unterstützenden Handdienste etwa 3 Pomm. M., eine erhebliche Steigerung gegenüber dem vorher beobachteten Maximalmass von Diensten. Dabei wohnten die Dienstbauern zum Teil 1 1/2 – 2 Meilen von dem Ackerwerk entfernt. So zu Leesten, Poggenhof und Udars. Auf den Ackerhöfen selbst war dabei nur sehr wenig Gesinde nötig: zu Gagern bestand es aus dem Vogt, dem Hirten, der Viehmuhme und 6 Mägden, sämtlich mit sehr geringem Lohn,[1] aber ansehnlichem Deputat. Da eine eigene Spannhaltung anfangs nirgends bestand, haben wir darin die einzigen laufenden Wirtschaftskosten.

Es bedarf keines Nachweises, dass bei dieser Wirtschaftsform der aus dem Verkauf des Korns erzielte Ertrag um vieles höher war als die früheren Pächte der Bauern. Infolge dessen wurden die Ackerwerke in den Jahren 1573—1620 durch eine Reihe von Austauschungen zwischen dem Domanium und benachbarten Edelleuten in ihrem Areal erheblich vergrössert. Doch trat darin unter der vormundschaftlichen Regierung Bogislav XIII. für seinen Neffen Philipp Julius (1592—1601) ein Stillstand ein, und es erhoben sich sogar zahlreiche Stimmen gegen das bisher befolgte System. Jedoch ohne Erfolg. Vielmehr wurde als Philipp Julius selbst zur Regierung kam, ein verschwenderischer und freigebiger Fürst, die Zahl der Ackerwerke auf Rügen damit aber auch die Bauerndienste verdoppelt.[2]

Ganz besonders aber verschlimmerte sich die Lage der betr. fürstlichen Bauern, als um 1611 an Stelle der bisherigen Amtsadministration eine Verpachtung der meisten fürstlichen Ackerwerke trat. Der Pächter konnte gegen Leistung einer Caution und Zahlung einer bestimmten Pachtsumme das Gut

[1] Der Vogt 20 fl. und ein Hemd, die Viehmuhme 6 fl. und 6 Ellen Leinwand, der Hirte 15 ℳ︁ (= 5 fl), ein Paar Schuhe und 10 Ellen Leinwand und jede Magd 11 ℳ︁ 4 ß und ebensoviel Leinwand.

[2] Es entstanden die weiteren Ackerwerke Güttin, Lischow und Murswiek, Varbelvitz und Cubitz und Mönchgut. Grümbke S. 160.

und die zugehörigen Bauern nach Vermögen nutzen. Die Folgen zeigte eine Visitation des Amtes Rügen (Bergen) im Jahr 1625, bei welcher fast alle Bauern ihre Verarmung und Verschuldung nachwiesen und als Grund dafür einstimmig die übermässigen Dienste angaben.[1]

In ähnlicher Weise entstanden auch im festländischen Teil des Herzogtums fürstliche Ackerwerke.[2]

Das Beispiel dieser neuen ökonomischen Einrichtungen im Domanium und der damit verbundenen gesteigerten Ausnutzung der Bauern wurde aber begreiflicher Weise auch von den anderen Grundherrn, soweit sie dazu in der Lage waren, alsbald nachgeahmt. Allerdings erforderte die Errichtung solcher grosser Ackerwerke zunächst ein bedeutendes Barkapital zur Auskaufung der Bauern. Dies besass nun der damals noch keineswegs sehr reiche Adel in der Regel nicht. Auch hinderten ihn daran die in jener Zeit sehr häufigen Erbteilungen. Allein gerade durch diese vollzog sich doch eigentlich im Kleinen derselbe wirtschaftliche Prozess wie durch die Errichtung der fürstlichen Ackerwerke im Grossen. Denn die vielen neu entstehenden Rittersitze wurden eben meist auch aus einigen gelegten Bauernhöfen gebildet und zu ihrer Bewirtschaftung die Dienste der übrigen Bauern vermehrt.[3] Allmählich aber dehnten sich dann diese zahlreichen Gutshöfe mit der wachsenden Kapitalkraft der Besitzer immer mehr auf Kosten des Bauernfeldes aus.[4] Bei der bestehenden rechtlichen Verfassung fand dieser

---

[1] Obige Darstellung ist entnommen der wertvollen Einschaltung „Über die Verhältnisse der Bauern auf Rügen in der Zeit vom Tode Herzog Philipp I. im Jahr 1560 bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft durch König Gustav IV. Adolf von Schweden im Jahr 1806. (Eine Skizze)“ in v. Bohlens Gesch. d. Fam. von Krassow. B. I. S. 158 ff.

[2] So Ludwigsburg an Stelle des gelegten ehemaligen Eldenaer Klosterdorfes Darsim, dessen Bauern von sprichwörtlicher Wohlhabenheit gewesen waren. Vgl. A. G. Schwarz „Einleitung zur Pommersch-Rügianischen Dörffer-Historie, Erster Versuch von dem Lehn- und Rittergut Ludwigsburg.“ Greifswald 1734.

[3] Vgl. Grümbke 277.

[4] In dem oben erwähnten gemeinsamen Landtagsabschied der beiden Herzogtümer von 1581 schliesst sich daher auch schon der

Prozess nur in der Kaufkraft der Gutsbesitzer und in der Notwendigkeit für das vergrösserte Hoffeld die nötigen Spanndienste zu erhalten seine allerdings sehr erhebliche Begrenzung. Daneben beginnen jedoch die Gutshöfe auch zum Teil schon mit eigenem Gespann zu wirtschaften, aber auch dies zum Teil auf Kosten der Bauern, welche die Pferde ausfüttern müssen.[1]

So zeigt das Ende des 16. Jahrhunderts auch auf den adeligen Gütern überall eine erheblich gesteigerte Anspannung der bäuerlichen Arbeitskräfte.

Dagegen waren die reichen kapitalkräftigen Städte gleich von Anfang an am besten in der Lage nach dem Vorbild im herzoglichen Domanium grössere Ackerwerke anzulegen. Schäfereien waren von denselben sogar schon früher errichtet und zu dem Zweck Bauernhöfe gelegt worden.[2] Nunmehr wurden aber auf den Gütern der geistlichen Stiftungen in den Städten, auf den unmittelbaren Stadtgütern und denen der einzelnen Bürger (der sog. „Landbegüterten") auch Ackerwerke nach dem Muster der herzoglichen angelegt und dabei ebenfalls das Auskaufungsrecht der Bauern usurpiert.[3]

Der Herzog widersprach diesem Vorgehen zwar anfangs jedoch ohne Erfolg. Ein Aktenstück vom 4. August 1603 sagt mit Bezug auf ein von den Provisoren des St. Brigittenklosters zu Stralsund in Starvitz auf Wittow angelegtes Ackerwerk: „Sonsten *practisieren* fast *in simili tota die* die Gripfswaldischen, Anklamischen, Demminschen und Passwalkischen und ob Ihnen wohl *contradiciret*, *procediren* sie nichts weinigs."[4]

Wolgastsche Herzog den Klagen über das überhandnehmende Bauernlegen an. S. oben S. 69.

[1] Sehr interessant für diese Entwicklung ist ein Vertrag der Brüder Anton und Hans Krassow aus dem Jahr 1591: v Bohlen, Familie Krassow. B. II. Urk. Nr. 364.

[2] So von der Stadt Greifswald schon 1563 zu Petershagen und Gristow: Acta des Magistrats zu Greifsw. Littr. B. Nr. 55.

[3] Ein frühes Beispiel der Ausübung dieses Rechts aus dem Jahr 1550 zeigt der oben S. 61 A. 3 erwähnte Prozess. (Bohlen, Fam. Krassow II S. 167.)

[4] Handschriftl. Abhandlung v. Bohlens i. f.

Nach dem Vertrag des Herzogs Philipp Julius mit der Stadt Stralsund vom Jahr 1606 aber soll weder dem Rat zu Stralsund noch den dortigen Kirchen und Gotteshäusern wie auch den einzelnen Bürgern vom Herzog gewehrt werden Bauhöfe und Ackerwerke einzurichten.[1]

Hand in Hand damit ging auch hier eine allgemeine Steigerung der Bauerndienste.[2]

Während aber in Rügen bei aller zunehmender Bedrückung doch die frühere rechtliche Verfassung in ihren Grundzügen sich erhielt und immer noch ein Bollwerk gegen die wirtschaftliche Ausbeutung bildete, sehen wir in den Gütern der Stadt Greifswald auch diese am Anfang des 17. Jahrhunderts schon erschüttert und verwirrt, den Besitz der Bauern, auch wo es Kaufhöfe sind, schon sehr unsicher geworden.

Nur so war es möglich, dass z. B. 1618 in dem zum Hospital St. Georg gehörigen Wackerow nicht nur die Pächte der Bauern erhöht werden sollen, sondern auch die Äcker unter allen gleich gemacht und zu den vorhandenen 9 Bauern und Pflugdiensten noch ein zehnter gesetzt werden soll, obwohl es Kaufhöfe sind und zwei davon nur Halbbauernhöfe mit halb so viel Erbgeld als die übrigen.[3] Dabei wird aber bereits von der Stadt unter Bezugnahme auf Husanus das Recht behauptet beliebig ihre Bauern absetzen und die Hofwehr einbehalten zu können. Der Einfluss des benachbarten Stettinschen Pommerns ist hiebei wohl unverkennbar.

Anders noch am Anfang des 17. Jahrhunderts im grössten Teil des Herzogtums Wolgast. In den Gütern Stralsunds

[1] Dähnert II. S. 40. Vgl. auch ebenda S. 138. 139 *sub* Nr. X.

[2] So sollten z. B. die dem Hospital zum heiligen Geist in Greifswald gehörigen Bauern zu Karrendorf 1622, nachdem schon vorher allmählich verschiedene Fuhren und Dienste von ihnen „ersessen worden", nunmehr auch noch das von der Stadt neu angelegte Ackerwerk Stuthof bestellen. Als sie sich weigern, werden sie gepfändet und zwei gefänglich eingezogen; der von den Bauern angerufene Herzog vermag mit seinem Verbot nicht gegen die Stadt durchzudringen. (Vgl. Acta d. Mag. z. Greifswald Littr. B. Nr. 63.)

[3] Vgl. Acta d. Magistr. z. Greifsw Littr. B. Nr. 55.

und seiner Bürger[1], auch auf dem Festland wie überhaupt in dem ganzen ehemaligen Fürstentum Rügen entsprachen die bäuerlichen Rechts- und Besitzverhältnisse — abgesehen von der Ausdehnung des Auskaufungsrechtes auf alle Herrschaften — noch durchaus dem Wendisch-Rügianischen Landgebrauch: die Bauern hatten ein unbestritten erbliches Nutzungsrecht an ihren Höfen, das ihnen im Fall der Legung abgekauft werden musste, Gebäude und Hofwehr waren ihr Eigentum und sie erscheinen nur als Erbunterthanen („Erbbuhren") nicht als „Leibeigene".

Auf diese Verhältnisse aber passte die Stettinsche Bauerordnung von 1616 in ihren wesentlichsten Bestimmungen nicht und somit scheint die Vermutung wohl gerechtfertigt, dass dieselbe hier überhaupt nie zur Einführung gekommen wäre ohne den dreissigjährigen Krieg. Dieser aber, wie er lawinenartig über deutsche Wirtschaft und deutsche Kultur hereinbrach, begrub in einem Sturze Alles. In der gleichen Verwüstung, die er allenthalben hinter sich zurückliess, waren die alten Unterschiede fast ganz verschwunden; was sich wieder aus dem Schutt erhob Alles gleich elend. So bedeuten diese dreissig Jahre, die sich wie ein unheilvoller Riss durch die ganze deutsche Kulturentwicklung ziehen, auch eine fundamentale Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse in Pommern und Rügen.

[1] Vgl. die oben citierte fürstl. Ratifikation von 1621 sub Nr. V: Dähnert II, 138.

II. KAPITEL.

DAS JAHRHUNDERT DES GROSSEN KRIEGES.

§ 1.

KRIEGSLEIDEN POMMERNS UND RÜGENS IM XVII. JAHRHUNDERT.

Der dreissigjährige Krieg begann auf Pommern mit dem Jahre 1627 einzuwirken. In diesem Jahre hatte Herzog Bogislav XIV. dem König Gustav Adolf von Schweden, welcher damals Polen bekriegte, den Durchzug der in Mecklenburg geworbenen Truppen durch Pommern gestattet. Dies gab dem deutschen Kaiser, welcher auf der Seite Polens stand, einen Vorwand Pommern mit kaiserlichen Truppen besetzen zu lassen, um eine Landung der Schweden zu verhindern. Laut einer im November zwischen dem Herzog und dem kaiserlichen General von Arnheim zu Franzburg abgeschlossenen Kapitulation rückte die kaiserliche Armee in Pommern ein; während die Städte Stettin und Wolgast, Cöslin und Damm unbesetzt blieben, wurden zunächst nach Hinterpommern 55, nach Vorpommern 33 und nach Rügen 35 wallensteinsche Kompagnien gelegt. Für die beiden letzteren Lande wurde nun diese Einquartierung, welche statt der ursprünglich bedungenen vier Monate drei Jahre andauerte, eine Quelle unsäglichen Elends, ja zum Teil vollständigen Ruins.

Die Kaiserlichen, die eigentlich als Freunde gekommen und auch zuerst als solche aufgenommen worden waren,

hausten hier schlimmer als es Feinde hätten thun können. Sie erhoben masslose Kontributionen an Naturalien und Geld und die gänzlich zuchtlosen Truppen verübten Greuel aller Art. Ein im Auftrag des Herzogs 1631 abgefasster Bericht von der kaiserlichen Einquartierung[1] gibt davon eine ausführliche amtliche Schilderung. Nach Angabe desselben wurden dem Land im Ganzen über 20 Millionen Reichsthaler (?) an ordinärer Kontribution und Zulagen aufgedrungen „ohne was die täglichen Maroden, der Stralsundische Krieg und andere extraordinäre und spezielle Auflagen weggefressen". Zur Aufbringung der hohen Summen für den Unterhalt des kaiserlichen Kriegsvolkes schrieb der Landtagsabschied vom 12. Dezember 1627[2] eine allgemeine Kopfsteuer aus. Ganz besonders fühlbar machte sich der Mangel einer Matrikel, nach der die Lasten verteilt werden konnten. Jeder glaubte sich überbürdet und den Nachbar bevorteilt, und je mehr die Lasten stiegen, desto mehr nahmen Zwietracht, Hass und Neid im Innern zu und führten häufig zu Mord und Todschlag. Unter solchen Verhältnissen entstand die im Wesentlichen in Geltung gebliebene Matrikel von 1628.[3]

In erster Linie war es aber überall das platte Land und die Bauern, welche unter der Einquartierung und den Gewaltthaten der Soldateska zu leiden hatten. Ganz besonders wurde Rügen mitgenommen. Eine Eingabe der rügenschen Ritterschaft an den Herzog vom 3. Juni 1628 gibt ein anschauliches Bild der damaligen Zustände:

Der grösste Teil der Bauern sei ganz und gar ruiniert, habe an Korn und Vieh nichts mehr; weil sie nun nichts mehr geben können, würden sie von den Soldaten in jeder Weise misshandelt, so dass sich viele schon aus Verzweiflung

---

[1] „Drey Jährige Dranecksal des Hertzogthumbs Pommern". o. O. 1631. Besonders Beilage X. Eine ausführliche und aus zuverlässigen Quellen geschöpfte Darstellung enthält ferner die Monographie „Die Kaiserlichen auf Rügen in den Jahren 1627—30" von Julius v. Bohlen. Dieselbe liegt auch der Darstellung bei Fock a. a. O. VI. S. 303 ff. zu Grunde, welche hier hauptsächlich benützt ist.

[2] Dähnert Suppl. I. 648.

[3] „Georg Behr" von Julius v. Bohlen-Bohlendorf. Stralsund 1859. S. 22.

selbst das Leben genommen. Der Adel habe auch nichts mehr. Die Soldaten griffen nunmehr das Eigentum an Pfannen, Kessel und Gerät aller Art an, auch die bei einigen noch vorhandenen Pferde und Kühe und verkauften und vertauschten Alles um einen Spottpreis, rissen ganze Gebäude in den Grund nieder; ruinierten Alles und fielen bei Tag und Nacht in die Häuser. Auch die herzoglichen Ackerwerke, die Pastorate, Küstereien und Mühlen, die nach der Franzburger Kapitulation hätten frei bleiben sollen, würden nicht verschont. Das Saatkorn sei den Leuten vom Feld genommen, das was noch mit viel Mühe und Arbeit bestellt sei, werde nun rücksichtslos abgehütet, abgemäht, zertreten. Eine Hungersnot sei in sicherer Aussicht.

Dies war aber erst der Anfang. Im Jahr 1628 wurden die Einquartierungen auf Rügen verdoppelt, auf die Bitten der Ritterschaft dann zwar vorübergehend gemindert, aber bald wieder vermehrt. Von dem Zustand des Landes im Frühjahr 1629 gibt eine Beschwerdeschrift der rügianischen Ritterschaft an die zu Uckermünde versammelten pommerschen Landstände eine ergreifende Schilderung.[1]

Als im Sommer 1629 die Einquartierung erleichtert wurde, waren von 1900 Hufen nur 300 bestellt und unter diesen viele adelige wie bäuerliche Höfe ja ganze Dörfer, davon die Leute verstorben oder verlaufen und deren hinterlassenes Korn die Offiziere und Soldaten selbst einernteten.

Das Ärgste aber brachte das Jahr 1630 über die unglückliche Insel. Als nämlich die Kaiserlichen die Schweden, welche sich in Altefähr festgesetzt hatten, nicht vertreiben konnten und die Unmöglichkeit erkannten Rügen länger zu behaupten, gab der Oberst Götz am 27. April die ganze Insel der Plünderung preis. „Mehrere Tage ward nun von der entfesselten Soldateska auf der ganzen Insel verwüstet, gesengt, geraubt, geschändet, gemordet nach Herzenslust, weder Alter noch Geschlecht geschont und die qualvollsten Torturen angewandt, um die Herausgabe von Schätzen zu erpressen.“

Das war der Dank der Kaiserlichen für die Treue, mit

[1] Vgl. Fock a. a. O. S. 308 f.

welcher der Landvogt von Rügen die Aufforderung des schwedischen Generals zu Schweden überzugehen zurückgewiesen hatte. Als die Plünderung zu Ende war, äusserte sich Oberst Götz, er könne sich jetzt anheischig machen die Hörner einer jeden Kuh, die in Rügen geblieben, mit Gold zu überziehen. Indessen würden es nach der Ansicht eines Zeitgenossen jener Ereignisse dem Oberst doch „teure Hörner geworden sein", da wenigstens in den nördlichen Teilen der Insel doch Manches an Gold und Silber in der Erde, an Pferden und Vieh in den Dünen und Uferschluchten vor der Plünderung gerettet worden war.

Ein Bild von dem Zustand des Landes nach der kaiserlichen Einquartierung gibt die am 14. Oktober 1630 erfolgte Visitation der herzoglichen Domanial-Ackerwerke auf Rügen.[1] Danach war nur zu Lütkevitz und Rosengarten etwas ausgesäet, Gagern ganz wüst. Vieh ebenfalls nur ganz wenig vorhanden. Mit den Bauern aber hatte es folgende Beschaffenheit: von den 43 nach Lütkevitz gehörigen Pflugdiensten waren noch 10 mit je 6 Pferden, jedoch nur für einen Tag in der Woche zu haben, von den 40 Kossäten noch 21. Von den 58 Pflugdiensten nach Gagern nur mehr ein einziger, von den 12 Kossäten noch 4. Zu Rosengarten von den früheren 39 Pflugdiensten noch 4, aber ganz unvermögend, von den 9 Kossäten keiner. Von all diesen Unterthanen sind etliche ganz ruiniert, die Höfe verzogen und stehen wüst; etliche wohnen noch auf ihren Höfen aber in Armut und Elend, ohne Mittel sich selbst zu helfen, bitten um Hülfe oder Erlassung, wollen auch zum Teil in diesem Fall ihre Erbgelder nachlassen. Etlichen sind die Zimmer heruntergebrannt und -gerissen, terminieren im Exil. Etliche sind noch in erträglichem geringen Zustand als dass sie sich wohl erhalten können, wenn sie mit Diensten, Fuhren und Einquartierung verschont werden. Pächte können sie alle nicht geben.

Nicht minder charakteristisch ist eine Beschreibung des Zustandes der Insel Ummanz, welche durch die Belagerung

[1] Vgl. Fock S. 313. Eine Abschrift des Aktenstücks befindet sich unter den Beilagen zu der erwähnten handschriftlichen Abhandlung v. Bohlens.

Stralsunds besonders gelitten hatte. Der Pensionarius derselben, der schwedische Oberst Weissmeyer, erinnert in einer Beschwerdeschrift vom 5. August 1640[1] daran, wie das Ländlein Ummanz 1631 da es zuerst verpachtet wurde, „also ruiniert und zugerichtett, dass Überall nichts mehr den wie 2 schäbichte Bullen, 2 Hunde und eine Katze (reverenter) darauff gefunden, die leute aber so aussgehungert und verkrencket gewesen, dass sie kaum gehen oder stehen konnten ja kaum Menschen ehnlig gesehen."

Aber auch in Vorpommern sah es nicht viel besser aus. Besonders in der Umgegend von Stralsund. Dieses hatte, wie bekannt, die Aufnahme der Einquartierung trotz allen herzoglichen Aufforderungen beharrlich verweigert und in einer fünfmonatlichen Belagerung vom Februar bis zum Juli 1628 Wallenstein selbst siegreichen Widerstand geleistet. Dabei war aber das platte Land rings um die Stadt und besonders die Güter derselben ebenfalls schrecklich verwüstet worden. Deutlich zeigen uns dies die Einnahmeregister der Stadt aus jener Zeit. Die Pacht und die sonstigen Abgaben an die Stadt von ihren Höfen, Bauergütern, Katen, Mühlen etc. hatten vorher auf dem Festland und auf Rügen zusammen über 27000 ℳ︁ Sundisch betragen, im Register von 1628 aber heisst es von Pommern „weil das ganze Land vom Feind verwüstet, sind die Bauern von ihren Höfen weggelaufen, derowegen nichts eingekommen" und von Rügen „wegen der Kriegsnot verwüstet" und ist auch hier nichts eingegangen. Ebenso blieb es noch während der folgenden drei Jahre.[2]

Ebensowenig wurden die Besitzungen des pommerschen Adels verschont. Eine Eingabe der Lehnsleute des Barthschen Distrikts an den Herzog aus dem Frühjahr 1629 entwirft ein klägliches Bild vom Zustand des Landes.[3]

Auch Greifswald hatte durch eine starke kaiserliche Einquartierung gelitten, welche fast vier Jahre lang schreck-

---

[1] Acta des Klosters zum heiligen Geist in Stralsund Tit. XIII. Nr. 6 fasc. 9: „Ummanz Generalia Bauern".

[2] Fock S. 314.

[3] Fock S. 315 f.

lich hauste. 1631 werden die Lasten der Stadt in 17 Wochen auf 50000 fl. berechnet.[1] Auch der Universität zu Greifswald und den Gütern, welche sie damals schon besass,[2] nützte ihr vom Herzog von Friedland am 16. Juli 1628 ausgestellter Schutzbrief (Sauve-Garde) nichts.

Die Drangsale steigerten sich hier natürlich, als Gustav Adolf am 25. Juni 1630 an der Küste von Usedom gelandet war und den Herzog Bogislav zu einem Defensivbündnis genötigt hatte. Nunmehr wurden von den kaiserlichen Truppen erst recht hohe Kontributionen erpresst und besonders die herzoglichen Ämter auf dem Lande verheert, so auch das herzogliche Amt Eldena. Dieses wie überhaupt die Dörfer in der Umgebung von Greifswald litten besonders, als die Stadt von den Schweden belagert wurde. Durch das siegreiche Vordringen der Schweden wurde jedoch der Krieg allmählich mehr und mehr aus Pommern verdrängt.

Wie es aber nach der kaiserlichen Einquartierung auch hier aussah, das zeigt uns deutlich ein interessantes Aktenstück aus dem Jahr 1633[3] ein genaues Inventarium über den Zustand des herzoglichen Amts Eldena vor und nach der kaiserlichen Einquartierung, im Auftrag des Herzogs errichtet, als dieser den Plan fasste die Universität Greifswald mit diesen Gütern zu beschenken. Nach diesem Inventarium waren von 140 Bauerhöfen nur noch 73 besetzt, 62 wüst, die übrigen unbesetzt. Auch bei den noch besetzten Höfen waren die Gebäude zum Teil zerstört, überall nur geringe Aussaat, kein Saatkorn, wenig Vieh, nirgends genug um den Acker bestellen zu können. In diesem Zustand und überdies mit Schulden behaftet war das Amt, als es der Herzog der Universität, welcher er an rückständigen Professorengehältern grosse Summen schuldig war, durch Dotationsinstrument vom

---

[1] Kratz, Die Städte der Provinz Pommern. Abriss ihrer Geschichte zumeist nach Urkunden. 1865. S. 215.

[2] Im Jahr 1626 war sie von dem Herzog mit dem Dorf und Gut Grubenhagen nebst den zugelegten Dörfern Pansow, Weitenhagen und Subzow dotiert worden: Dähnert II, 841.

[3] Abgedruckt bei Biesner, Abriss der Geschichte Pommerns und Rügens (1834). S. 472 ff.

9. Oktober 1633 (bezw. 15. Februar 1634) zum Geschenk machte. Die Universität trug infolge dieses Zustandes anfangs auch grosse Bedenken, es anzunehmen, entschloss sich dann aber doch dazu und hat dies in der Folgezeit nicht zu bereuen gehabt.

Im folgenden Jahr 1635 nach der unglücklichen Schlacht bei Nördlingen näherte sich der Krieg abermals Pommerns Grenzen. Da starb mitten unter den neuen Kriegsunruhen am 10. März 1637 Bogislav XIV. und mit ihm erlosch das pommersche Fürstenhaus. Nach Inhalt der geschlossenen Erbverträge hätte Pommern nunmehr an den Kurfürsten von Brandenburg fallen sollen, allein in dem Bündnisvertrag, welchen Gustav Adolf dem Herzog Bogislav 1630 aufgezwungen hatte, war bestimmt, dass Schweden Pommern in Besitz behalten solle bis die Erbfolge entschieden sei, und Schweden, damals factisch im Besitz von ganz Pommern, zeigte keine Lust dies überhaupt wieder herauszugeben. Daher griff der Kurfürst zu den Waffen, um zusammen mit der kaiserlichen Armee die Schweden aus Pommern zu vertreiben.

Diese Kämpfe, welche besonders an der Peene und Trebel geführt wurden, waren von neuen Verwüstungen des Landes begleitet — insbesondere hauste die sogenannte „licentlose Soldatesca“ d. h. die Marodeure u. s. w. hinter dem Rücken der schwedischen Armee allen Patenten des Feldmarschalls Baner zum Trotz aufs Ärgste[1] — so wird das Jahr 1637 als eines der schrecklichsten hinsichtlich der Verwüstungen in Pommern bezeichnet.[2]

Die Schweden, zu schwach sich im offenen Feld zu halten, besetzten die festen Städte, worauf sich die Kaiserlichen wieder im Land ausbreiteten. Dieses war aber durch die neuen Kämpfe so verwüstet, dass die Kaiserlichen noch Ende

---

[1] Vgl. v. Bohlen „Georg Behr“ S. 27 f.

[2] Biesner S. 524. Dem Christow Behr auf Semlow verursachte die schwedische Einquartierung vom 27. August bis 16. September 6027 fl. Schaden, davon traf allein die Bauern in Semlow 1653 fl.; „Georg Behr“ S. 27. 96 ff.

1637 dasselbe räumen mussten, weil sie nicht mehr den nötigen Unterhalt darin fanden.

In derselben Zeit war an Stelle der bisherigen Regierung, welche unter dem Titel „die hinterlassenen fürstlich pommerschen Räte“ unverändert weiter bestanden hatte, eine provisorische schwedische Regierung getreten. Durch den Vergleich zwischen Brandenburg und Schweden vom 1. Februar 1647, bestätigt im Westphälischen Frieden, wurde dann Pommern zwischen den beiden Staaten geteilt. Brandenburg erhielt Hinterpommern, Schweden Vorpommern mit Stettin und Rügen, und zwar als Reichslehen.

Die Zeit der Ruhe, welche nunmehr für Schwedisch-Pommern folgte, dauerte nicht sehr lange. Der neue Krieg zwischen Schweden und Polen hatte mehrfache Einfälle polnischer, kaiserlicher und brandenburgischer Truppen in Pommern zur folge, wodurch die kaum begonnene Neuordnung der inneren Verhältnisse des Landes wieder ins Stocken geriet. Durch den Frieden von Oliva erhielt Schweden alles in Pommern Verlorne zurück und es herrschte nun dreizehn Jahre lang Ruhe im Land, welche zu Einführung einer verbesserten Regierungsform und Neueinrichtung des pommerschen Staats benützt wurde.

Aber schon 1675 wurde Pommern wiederum für mehrere Jahre zum Kriegsschauplatz, als schwedische Truppen im Bunde mit Frankreich in das brandenburgische Pommern und in die Mark einfielen. Es ist bekannt, wie der grosse Kurfürst in Eilmärschen von dem französischen Kriegsschauplatz herbeieilte, die Schweden bei Fehrbellin schlug und nach Pommern zurückwarf. Die geschlagenen und demoralisierten schwedischen Truppen hausten auf dem Rückzug in Schwedisch-Pommern wie in Feindesland.[1] In den folgenden Jahren eroberte der grosse Kurfürst dann ganz Vorpommern und Rügen, musste jedoch in dem schimpflichen Frieden von St. Germain, vom Kaiser im Stich gelassen, Alles wieder an Schweden zurückgeben.

[1] Fock a. a. O. VI, 376.

So hatte der Krieg wiederum drei Jahre in Pommern getobt und besonders auf Rügen, um dessen Besitz von beiden Seiten am heftigsten gekämpft worden war, Vieles wieder zerstört, was neu aufgebaut war, Manches vernichtet, was der früheren Heimsuchung entgangen war.

Auch hiefür einige Beispiele. Baltzer Burchard von Platen übergab dem Landescommissär Henning von Bohlen 1678 eine Beschreibung von dem Zustande seiner Gurtitzer Güter (auf Rügen).[1] Darin heisst es z. B.: „Lüssevitz 4 Hufen, liegt ganz wüst, bis auf einen Bauern und einen Kossäten. Da ich den Anfang gemacht ihnen Häuser zu bauen, seind aber durch diese schwere Einquartierung und Kriegsruin nicht vollens fertig geworden, der Bauer hat nur halb ausgesäet, ist rein ausgeplündert, kann in seinem Hause auch noch nicht bedauern, sondern hält sich meist in Gingst auf. Mönckevitz ist ganz wüst wie bekannt durch diesen Krieg geworden“ etc. etc.

Hieher gehört auch eine Spezifikation der abgebrannten, abgebrochenen und ganz wüsten Höfe in der Herrschaft Putbus.[2] Danach waren hier damals 35 Voll- und 4 Halbbauern und 10 Käters (Kossäten) wüst und bei den fünf grossen Ackerhöfen nur bei einem 2 Drömt Rogen gesät, bei den übrigen nicht das Geringste.

§ 2.

DIE WIEDEREINRICHTUNG DER LANDGÜTER UND DIE ENTSTEHUNG DES LASSITENTUMS.

Neben dem materiellen Ruin des Bauernstandes in Pommern und Rügen hatte der dreissigjährige Krieg auch noch mittelbar die weitere Folge, dass sich damals auch die rechtlichen Unterschiede verwischten, welche zwischen den Bauernwirten im Stettinschen und im Wolgastschen Herzogtum bestanden hatten, indem die Bauerordnung von 1616 nunmehr in ganz Schwedisch-Pommern Geltung erlangte. Die

[1] v. Bohlen Gesch. d. Fam. v. Krassow I S. 38.

[3] in „v. Bohl. Manuscr. Nr. 21“.

schwedische Regierung erliess nämlich, unkundig der Verhältnisse, auf das Drängen der Stände am 1. Juli 1645 eine Konfirmation jener Stettinschen Bauerordnung für das ganze Land, allerdings ohne die Absicht damit das bestehende Recht in einem Teil des Landes zu verändern. Durch die renovierte Gesinde-, Taglöhner-, Bauer- und Schäfer-Ordnung vom 29. September 1647 wurde dieselbe dann abermals mit unwesentlichen Erläuterungen erneuert,[1] und da sich von nun an auch der Gerichtsgebrauch danach richtete, kann ihre Geltung auch in dem früheren Pommern-Wolgast fernerhin nicht in Zweifel gezogen werden, obwohl die Bestimmungen über das bäuerliche Besitzrecht in der weiteren Bauerordnung von 1670 nicht mehr enthalten sind.

Damit war also auch in Rügen und dem gegenüberliegenden Teil Vorpommerns den bäuerlichen Wirten der erbliche Besitz durchaus abgesprochen, ihre Legung bzw. Auskaufung unbedingt gestattet, ihr persönlicher Rechtszustand für „Leibeigenschaft" erklärt worden. Und doch ist es nicht die allmählich durch den Gerichtsgebrauch festgestellte, aber in das Rechtsbewusstsein des Volkes noch keineswegs übergegangne gesetzliche Kraft dieser Bestimmungen, welche damals wirklich auch in diesen Teilen Pommerns bei der grossen Menge der Bauernwirte die Rechts- und Besitzverhältnisse gemäss jener Bauerordnung von 1616 umgestaltete, sondern in erster Linie that dies die geschilderte Vernichtung des früheren bäuerlichen Wohlstandes.

Nicht die Bauerordnung von 1616, sondern der dreissigjährige Krieg und seine Folgen haben die Mehrzahl der erblichen Bauernwirte Vorpommerns und Rügen in Lassiten verwandelt.

Erst im folgenden Jahrhundert hat sich in den zahlreichen Prozessen jene gewohnheitsrechtliche Rezeption der Bauerordnung von 1616 in verhängnisvoller Weise geltend gemacht. Ein Beweis für die praktische Bedeutungslosigkeit derselben in jener Zeit ist es, dass da und dort, wo die äusseren Umstände günstig waren, die alten besseren Besitzverhältnisse trotz derselben unverändert fortbestanden. Wir

[1] Gaede S. 42, 44.

kommen auf diese Reste der alten bäuerlichen Verfassung später zurück, zunächst gilt es die Art und Weise darzustellen, wie die wirtschaftlich ruinierten Güter wieder eingerichtet wurden und wie sich dabei das Lassitentum als die regelmässige Form ausbildete.[1]

Zur Wiedereinrichtung der zerstörten Dörfer und Bauerhöfe war überall die Hilfe der Gutsherrschaft nötig. Der Bauer hatte ja, wie wir sahen, durch die geschilderten Kriegsleiden am meisten gelitten, das ihm gehörige Haus war niedergebrannt oder ohne Dach, sein Feld wüste und nicht bestellt, sein Brot- und Saatkorn und Vieh geraubt, was ihm etwa geblieben war, das nahmen nun die Gläubiger. Auf Rügen machten nach den Kirchenrechnungen aus der ganzen Insel die Bauern überall Konkurs.[2] Der Bauer hatte zum Wiederaufbau seines Hauses zur Besäeung des Ackers, zur Anschaffung von Vieh in der Regel nichts, und wenn die Herrschaft also wieder die früheren Pächte und Dienste geniessen wollte, so musste sie hier notwendig eintreten und ihre Bauern selbst wieder einrichten.

Allein dies erforderte überall bedeutendes Kapital und das besassen die meisten Gutsherrschaften nach jenen schweren Zeiten selbst nicht. Am wenigsten die kleineren adeligen Gutsbesitzer, deren eigene Gutshöfe ja ebenso mitgenommen waren, wenn sie sich auch bemüht hatten die Kriegslasten möglichst auf ihre Bauern abzuwälzen.[3] Die natürliche Folge davon war, dass wenigstens auf den kleineren Gütern überall nur so viel Bauerhöfe von der Herrschaft wieder eingerichtet wurden, als sie notwendig Pflugdienste zur Bestellung ihres Hoffeldes brauchte.[4] Die nicht wieder besetzten Bauerhöfe gingen ein, ihre Felder blieben zunächst wüst liegen, wurden dann aber, je mehr die Dienstkraft der neueingerichteten

---

[1] Es muss wiederholt hervorgehoben werden, dass es auch vorher schon in Schwedisch-Pommern vereinzelt unerblichen Lassbesitz gegeben hat, namentlich wohl bei den Bauern auf Ritteracker u. a., aber als allgemeine Besitzform ist das Lassitentum erst damals entstanden.

[2] v. Bohlen, Familie Krassow I. Einschaltung S. 162.

[3] Vgl. „Georg Behr" S. 25.

[4] Bohlen Fam. Krassow a. a. O.

Bauern erstarkte, zum Hoffeld eingezogen und von jenen mitbestellt. So war hier Einziehung von Bauernland eine der Hauptfolgen des Krieges, die Bauernstellen gingen an Zahl sehr vermindert aus diesem hervor.

Aber auch ihre Besitzverhältnisse hatten sich zugleich mit dieser Neueinrichtung völlig verschoben. Denn indem sie alles zur Führung ihrer Wirtschaft nötige von der Herrschaft erhielten, wurden sie von dieser ganz abhängig. Bestellung des herrschaftlichen Feldes war der Zweck, zu dem sie wieder eingerichtet wurden, nur so lange sie diesem Zweck entsprachen wurde ihnen der Hof von der Herrschaft gelassen, mit einem Wort ihr Besitz war zum Lassbesitz[1] geworden, der nur gewährt wurde als Entgelt für die geleisteten Dienste und Abgaben.

Nun, da Gebäude und Hofwehr Eigentum der Herrschaft waren, welches sie zurückforderte, wenn der Bauer den Hof verliess, war das verschwunden, was der Bauer bisher seinen Kindern vererbt hatte, das „Erbe" oder „Wesen", das von dem Erben zu einer bestimmten Taxe angenommen, von einem Fremden oder eventuell der Herrschaft mit dem „Erbgeld" bezahlt werden musste. Letzteres hatte man ja schon vor dem Krieg angefangen nur mehr auf die Gebäude zu beziehen, die Bauerordnung erhob dies zum Rechtssatz. Waren daher nun die Gebäude Eigentum der Herrschaft, welche sie neuaufgebaut oder wiederhergestellt hatte, so war damit das Erbgeld und die Qualität des Hofes als eines „Kaufhofes" weggefallen. Wenn die Herrschaft in der Folge den Hof legen wollte, brauchte sie den Bauern nicht mehr mit einer vielleicht hohen Summe auszukaufen, sie war nur schuldig ihm zur Entschädigung die Hofwehr zu überlassen und ihn frei ziehen zu lassen, dann konnte sie ihn legen, wann sie wollte.

Allerdings wird noch von dem in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts lebenden pommerschen Juristen David

[1] Unter „Lassbesitz, Lassitentum" schlechthin verstehen wir in der Folge immer das unerbliche, im Gegensatz zu dem erblichen Kolonatsverhältnis (dem „erblichen Kulturbauern" des Preuss. L.-R.), welches Knapp als „erblichen Lassbesitz" bezeichnet.

Mevius die betreffende Bestimmung der Bauerordnung von 1616 dahin ausgelegt, dass sie der Herrschaft nur für den Fall eine Legungsbefugnis einräume, wo sie den Bauerhof zur eigenen Notdurft nötig hätte[1] — also denselben Fall, wo schon der Landgebrauch den adeligen Herrschaften ein Auskaufungsrecht gegeben hatte, das dann später auch die anderen usurpierten. Allein wo waren die Grenzen dieses Begriffs „Notdurft"? Wohl aber wird auch durch die Bauerordnung, wenn es auch nicht ausdrücklich darin ausgesprochen ist, die Absetzung eines Bauern von seinem Hof der Herrschaft nur dann unbedingt gestattet, wenn sie den Hof „legen" d. h. zu ihrem Gutshof schlagen oder in ein Vorwerk verwandeln will, nicht aber bloss um einen anderen Wirt an seine Stelle zu setzen.

Als Entgelt für seine Dienste und Abgaben erhielt vielmehr der Lassbauer seinen Hof zu ungestörtem und von der Herrschaft selbst geschütztem Besitz, aus dem er nicht vertrieben werden konnte, so lange er nicht durch schlechte Wirtschaft dazu Anlass gab oder die Herrschaft den Hof selbst haben wollte. Der Lassbesitz ist also regelmässig lebenslänglich oder genauer so lang, als die Arbeitstüchtigkeit des Bauern andauert. Dies ist überall der entscheidende Gesichtspunkt. Er ist daher auch nicht erblich: dem jeweiligen Besitzer folgt nur dann sein Sohn oder Schwiegersohn im Besitz, wenn er der Herrschaft zu der Aufgabe tüchtig scheint, die jetzt als der Existenzzweck des bäuerlichen Standes überhaupt angesehen wird: Leistung der Frohndienste auf dem Gutshof und Zahlung der Geldabgaben. Dass damit in der Regel eine faktische Erbfolge verbunden war, soweit es jene Zweckmässigkeitsrücksichten gestatteten, ist bekannt.

Ganz derselbe Prozess vollzog sich auf den Gütern der Städte und ihrer Stiftungen; nur dass hier im Allgemeinen die Bauern entsprechend den verschiedenen wirtschaftlichen Interessen mehr wegen der von ihnen zu beziehenden Geldabgaben als wegen der Dienste wieder eingerichtet wurden.

Aber auch hier fehlte es dazu anfangs an Geld, und so

[1] Vgl. Gäde S. 45.

wurden auch hier zunächst nicht alle Bauernstellen wieder besetzt, sondern ebenfalls eine Anzahl Ackerwerke errichtet, für die nicht so schwer Pächter zu finden waren, welche die Aufführung der Gebäude und Anschaffung des Inventars selbst übernahmen.

So errichtete Stralsund 1632 in Prohn, Lüssow, Langendorf neue Ackerwerke;[1] in Waase auf Ummanz — dem Heiliggeistkloster zu Stralsund gehörig — wurde 1630 aus 14 gelegten Bauerstellen nebst zwei solchen in Kükow ein neuer Gutshof gebildet.[2] Auf den Gütern der Stadt Greifswald und ihrer Stiftungen wurden von den im dreissigjährigen Krieg verwüsteten Dörfern Frätow, Liepz, Helmshagen und Wackerow ebenfalls Ackerwerke errichtet, andere zunächst als Viehweide an Bürger verpachtet, so Petershagen und Wilmshagen, von denen ersteres später ebenfalls ein Ackerwerk wurde, letzteres aber wieder mit Bauern besetzt wurde.[3]

Dies bildet hier doch die Regel, die Einziehung von Bauernland zu Ackerwerken ist von geringerem Umfang. Zur Wiederherstellung der ruinierten Bauerhöfe wurde dabei folgender Weg eingeschlagen. Ein oder mehrere verwüstete Dörfer wurden einem „Pensionarius,“ meist ein wohlhabender Bürger der Stadt, unter der Bedingung verpachtet, dass sich derselbe aus einigen Bauerstellen einen kleinen Ackerhof anlegen, die übrigen aber mit seinen Mitteln aufbauen und einrichten sollte, wofür ihn dann je nachdem die Bauern selbst oder die Stadt schadlos hielten.[4] Da aber in solchen Fällen

---

[1] Fock VI, S. 315. A.

[2] Acta des H. G. Kl. zu Strals. s. h. t.

[3] Vgl. (Holst.) Der Grundbesitz der Stadt Greifswald. Bericht der Ökonomie-Deputation. (1886.) S. 7 ff.

[4] Ein solcher Vertrag wird z. B. zwischen der Stadt Greifswald und dem Bürger und Kaufmann Jacob Albrecht über das ganze Dorf Jeser am 8. August 1632 auf 12 Jahre abgeschlossen. Es wird ihm überlassen, welche Höfe und Äcker er für sich occupieren und gebrauchen will, dafür übernimmt er es zur Wiederherstellung der teils bewohnten, teils unbewohnten Bauerhöfe und Katen zu helfen und sie mit Pferden, Kühen, Schweinen, Brot- und Saatkorn wieder einzurichten und von ihnen das so Vorgestreckte allmählich nach vier Jahren wieder einzutreiben. Dafür geniesst er die Dienste der Bauern zur Bestellung

die Bauern in der Regel nicht im Stande waren dem Pensionarius die Baukosten und das vorgeschossene Inventar zu bezahlen, so wurden diese der Herrschaft an der Pacht von dem Pensionarius abgezogen und gingen damit auch hier ins Eigentum der Herrschaft über. Dass ferner bei diesem Verhältnis die Bauern während der Pachtzeit oft schonungslos ausgebeutet wurden und keine Gelegenheit hatten sich von den Kriegsleiden gründlich zu erholen und wieder zu einigem Wohlstand zu kommen, ist einleuchtend. Meist werden daher die auf solche Weise entstandenen Ackerwerke so weit möglich später wieder in Bauerdörfer verwandelt.[1]

Was sodann das Domanium und dessen Wiedereinrichtung betrifft, so wurden dazu schon bei der erwähnten Visitation im Jahre 1630 Vorschläge gemacht. Den Bauern, welche sich getrauten selbst wiederum anzubauen, sollten die Pächte auf einige Jahre nachgelassen und die Dienste entsprechend ermässigt werden. Wegen der Erbgelder war man dabei der Meinung, dass denjenigen, welche ihre Höfe und Katen ohne hohe Not verlassen und dadurch den Ruin der Zimmer verursacht hatten, der Schaden billig an den Erbgeldern gekürzt werde; den übrigen aber, welche aus wahrer Not ihre Höfe und Katen verlassen, sollte aus dem durch anderweitige Verpachtung ihrer Äcker erzielten Erlös allmählich das Erbgeld erstattet oder sie mit „Zahlzetteln" befriedigt werden, bis die Höfe wieder gebaut wären. Im Lauf des dreissigjährigen Krieges wurde aber von der schwedischen Regierung ein erheblicher Teil des Domanialbesitzes verpfändet und hier waren es dann die Pfandbesitzer, welche zum Teil, um von ihren Gütern Nutzen zu haben, die Bauern wieder einrichten mussten.[2]

Ähnlich wie hier und in den greifswaldischen Stadtgütern vollzog sich die Neueinrichtung auch in dem nunmehrigen

---

seines Ackerwerks und was sie an mässigen Pächten und sonst vorhergegeben und jetzt ohne Bedrückung geben können (Acta d. Magistr. z. Greifsw. Litt. B. Nr. 72).

[1] So z. B. Sanz; von den akademischen Gütern Wampen. Vgl. d. Anhang s. h. t.

[2] v. Bohlen, Familie Krassow a. a. O.

„academischen Amt Eldena," dem Grundbesitz der Universität zu Greifswald, welchen dieselbe zum grössten Teil während des Krieges in so verwüstetem Zustand angetreten hatte.

Auch hier entstanden, teils an Stelle, teils in Mitten früherer Dörfer eine Anzahl von Ackerwerken.[1] Daneben aber wurden an Professoren und „Akademieverwandte," Pastoren etc. für ihren rückständigen Gehalt und sonstige Forderungen einzelne Bauerhöfe oder wüste Hufen „jure antichretico" verpfändet mit der ausdrücklichen Bedingung aus eigenen Mitteln neue Gebäude daselbst aufzuführen. Dadurch wurde ein grosser Teil der fehlenden Gebäude wiederhergestellt.[2] Die davon ausgeschlossenen, von dem akademischen Amtmann administrierten Güter sollten inzwischen den Professoren und Amtsverwandten den laufenden Gehalt an Geld und Naturalien liefern.

Der schwedische Visitations-Recess vom 19. September 1646[3] suchte dies Verhältnis zwar für die Zukunft abzustellen, aber ganz war dies bei der Schuldenlast der Universität nicht möglich und genehmigt daher der Recess vom 16. Mai 1666[4] noch eine solche Verpfändung des Ackerwerks zu Dersekow an die „Deservitarii" der Universität. Im Jahre 1702 waren nach dem Recess vom 20. Mai[5] noch sieben Partikeln in privaten Händen.

Die durch solche Verpfändungen ursprünglich bezweckte bauliche Wiederherstellung der wüsten Höfe war jedoch, nachdem sie kaum begonnen hatte, durch die neuen Kriegsunruhen die häufigen Durchmärsche, Einquartierungen und Kontributionen unterbrochen worden, die bereits hergestellten Gebäude verfielen wieder und das Jahr 1637 brachte dann neue Zerstörung. Mehrere Dörfer gingen in Flammen auf.

---

[1] Radlow, Didrichshagen, Hanshagen, Grubenhagen, Dersekow und Wampen. Die beiden letzteren wurden später wieder in Bauerhöfe zerlegt. Vgl. den Anhang, II.

[2] Biesner a. a. O. S. 522.

[3] Dähnert II, 853 f.

[4] eodem 887.

[5] eodem 935.

Erst allmählich Ende der dreissiger und in den vierziger Jahren werden die wüsten Höfe wenigstens zum Teil wieder besetzt, aber fast überall ist ihre Zahl verringert, indem ein Teil der wüsten Hufen an die besetzten Bauerhöfe verheuert d. h. auf Zeit verpachtet wird, bis es später vielleicht gelingt auch sie wieder zu besetzen.

Auch hier kommen Generalverpachtungen ganzer Dörfer vor, wobei der Pensionarius die Wiedereinrichtung der Bauern übernimmt. Allein auch ausserdem führt die Universität in der Regel ebensowenig wie die Stadt Greifswald die Gebäude selbst auf. Gewöhnlich muss dies hier der neue Bauer selbst thun, er erhält dazu nur Vorschüsse von der Herrschaft, das nötige Bauholz und dgl. sowie eine Reihe von Jahren Freiheit von Pacht und Diensten. Auch hier aber werden die aufgeführten oder reparierten Gebäude als Eigentum der Herrschaft angesehen; sie erscheinen als erworben durch die erlassenen Pächte und Dienste.

Nicht viel anders war es mit der Hofwehr auf den städtischen und akademischen Gütern. Oft gab die Herrschaft allerdings auch hier das Nötige hinzu oder gewährte Barvorschüsse zur Anschaffung. Sehr häufig aber, namentlich nach den Verwüstungen des brandenburgischen Krieges in den 70er Jahren, verschaffte sie dem Bauern nur bei den Bürgern der Stadt Kredit zur Wiedereinrichtung des Hofes durch urkundliche Versicherungsscheine, welche sie dem Gläubiger erteilte. dass der Bauer die Schulden bezahlen werde und zu dem Zwecke einige Jahre Pachterlass oder-Remission geniessen solle, und dass die Schulden auch auf den Nachfolger im Hof übergehen sollten. In Folge dessen übernahmen die Bauern die Höfe meist schwer verschuldet, auch wenn sie zu den Vorgängern in gar keinem verwandtschaftlichen Verhältnis standen und mussten von ihrem Eigenen zusetzen. um dem Gläubiger die Hofwehr zu bezahlen, welche dafür aber nicht ihr Eigentum wurde, sondern das der Herrschaft. Denn die dafür gewährten Freijahre oder Pachtremissionen waren meist rein mathematisch berechnet kein genügendes Äquivalent für die zu bezahlenden Schulden.

So war der Bauer damals gerade noch gut genug der

Herrschaft einen wüsten oder baufälligen Hof wieder aufzubauen, ihn mit Hofwehr auf seine Kosten zu versehen, die dazu nötigen und etwa sonst schon vorhandenen Schulden abzutragen und dann nach einigen Freijahren auch noch Dienste und Pächte zu leisten. Wie er dabei sein Auskommen fand, war seine Sache. Es ist klar, dass dabei viele Wirte zu Grunde gingen; immer häufiger werden in den Spezialakten die Fälle, wo ein Bauer den Hof „quittieren" muss, weil er ihn ganz „heruntergewohnt". Eine kümmerliche Altersversorgung und selbst die nicht immer, das war dann der Lohn, der ihn erwartete, während seine Kinder als Knechte auf dem Hofe bei dem neuen Wirte weiter dienen mussten.[1]

Man möchte fragen, wie sich unter solchen Umständen überhaupt noch Reflektanten für wüste oder erledigte Höfe fanden. Und in der That wurde deren Besetzung immer schwieriger, so dass man schliesslich zu Gewaltmassregeln, wie Gefängnisstrafen,[2] griff; der Leibeigene war ja als solcher, zur Annahme eines Hofes verpflichtet.

Indessen ist dies bereits der Höhepunkt der Entwicklung und gehört schon mehr dem 18. Jahrhundert an, in der ersten Zeit nach dem Krieg, wo der allgemeine lassitische Besitz enstand, sind uns solche Fälle von Zwangsanwendung nicht bekannt geworden. Ohne Zweifel ist ja wohl auch damals schon aus der allgemeinen Unterthänigkeit die Pflicht des Unterthanen zur Annahme eines Hofes abgeleitet worden und hat die Wiederbesetzung der wüsten Höfe unter so ungünstigen Bedingungen erleichtert; indes erklärt sich letztere doch nicht allein daraus, sondern auch ebensosehr aus den allgemeinen Zeitverhältnissen, welche so ganz anders waren als vier Jahrhunderte vorher bei der deutschen Kolonisation.

Ein Vergleich zwischen diesen beiden Perioden ist nicht uninteressant. Hier wie dort herrschte ja eine grosse Nach-

[1] Obige Darstellung beruht auf dem Studium zahlreicher Spezialakten akademischer und städtischer Güter, alle einzelnen Züge derselben können aktenmässig belegt werden.

[2] So zu Jeser 1694 und 1710 (Acta d. M. z. Gr. a. a. O.)

frage nach bäuerlichen Arbeitskräften, nach Wirten für die vielen wüsten oder unbesetzten Höfe und das Angebot an solchen war hier vielleicht noch viel geringer als damals, so dass man an und für sich denken möchte, es hätten sich die Bedingungen der Niederlassung ebenso günstig gestalten müssen wie damals. Wir werden weiter unten sehen, wie wenig Erfolg die Versuche hatten, welche die schwedische Regierung in diesem Sinn machte, durch Verheissung von Freiheiten aller Art, von erblichem und eigentümlichem Besitz der aufzubauenden Stellen neue Ansiedler anzulocken.

Die Gutsherrschaften thaten dies nicht. Sie waren weit entfernt auf die Vorteile zu verzichten, welche sie durch die geschilderte Rechtsentwicklung erlangt hatten. Es standen ihnen auch in der Regel keine Leute gegenüber, welche auf besseren Bedingungen bestehen konnten oder auch nur wollten. Teils waren es die früheren Bauern, welche sich verlaufen hatten und nun zurückkehrten und dankbar waren, wenn ihnen die Herrschaft den Hof aufbaute und die Hofwehr dazu verschaffte: ob sie ihnen dann den Hof feierlich „von Erben zu Erben" verliess oder nicht — gleich viel. Teils aber „gaben" sich Fremde dazu „an", die ebensowenig Mittel hatten sich selbst einzurichten und darum in jener „Not der schweren Zeit" auch froh sein mussten einen Hof zu erhalten — gleichviel unter welchen Bedingungen. Und nicht immer waren es Bauerssöhne oder -Knechte, welche sich dazu meldeten, sondern vielfach auch besonders in der ersten Zeit Leute von zweifelhafter wirtschaftlicher Befähigung: frühere Soldaten, verarmte Bürger, Abenteurer und Gesindel aller Art, welchen sich die Gutsherrschaft begreiflicher Weise wohl hütete einen Hof unwiderruflich und erblich zu überlassen.

Vielmehr finden wir im Anfang der Wiedereinrichtung sehr häufig blose Zeitpachtverhältnisse auf wenige Kontraktsjahre, welche dann, wenn der neue Wirt sich tüchtig zeigte, vielleicht mehrmals ausdrücklich verlängert wurden meist aber stillschweigend in lebenslänglichen Lassbesitz übergingen. Schon die Form dieser „Kontrakte" war eine ganz andere als bei den „Hofbriefen", welche unterthänige Bauern erhielten. Jene „Pensionäre" waren meist freie Leute, oft besseren Standes,

wie Handwerker oder Bürger einer kleinen Stadt, gaben sich dann aber später der Herrschaft unterthänig oder wurden es von selbst durch ihr Wohnenbleiben auf dem Hofe. Dagegen ist uns in den zahlreichen von uns durchgesehenen Spezialakten nur ein einziger Fall begegnet, wo einem Bauern ein wüster Hof erblich („für sich und seine Erben zu Bauer- und Pachtrecht“) eingethan wird.[1] Das regelmässige Ziel dieser Entwicklung ist vielmehr überall ein blos lebenslänglicher Lassbesitz bei den neuaufgebauten oder neubesetzten Höfen.

Aber auch die alten Bauernwirte, welche den Krieg überdauert und teils ihre Höfe zu behaupten vermocht hatten, teils nachdem die Gefahr vorüber dahin zurückgekehrt waren, unterlagen langsam diesem Prozess. Im grössten Teil des Landes, wo sich nachher ausschliesslich lassitische Verhältnisse finden, war fast jedes Bauernwesen, auch wenn es noch besetzt war, doch nach irgend einer Richtung so mitgenommen, dass es der Hilfe der Herrschaft bedurfte, um es wieder ganz in tüchtigen Stand zu setzen; daraus entwickelte sich dann aber auch hier die gleiche Abhängigkeit im Besitz. Auch Erbgeld und Kaufhöfe verschwanden, wie schon gezeigt, wenn die Gebäude mit Hilfe der Herrschaft aufgebaut wurden. In dem Inventar des herzoglichen Amtes Eldena vom Jahr 1633 werden vor der kaiserlichen Einquartierung in verschiedenen Dörfern „Hofgelder“ von 300 oder 400 ℳ erwähnt. Nach der Wiedereinrichtung sind dieselben verschwunden und ist auch in den frühesten akademischen Akten nichts mehr von solchen zu finden.

Wohl aber können wir hier die Spuren des früheren besseren Besitzrechtes bei den alten Bauern im Anfang noch deutlich verfolgen. So treten anfangs noch da und dort Bauern ihre Höfe, welche sie zu „Bauer- und Pachtrecht“ bewohnen, freiwillig an ihre Söhne oder Schwiegersöhne ab, ohne dass die Herrschaft anders als obrigkeitlich dabei mitwirkt, indem sie in der alten Weise Erbschichtungen errichtet. Aber dabei — und dies ist eben der springende Punkt — werden

[1] Vgl. den Anh., II unter „Neuendorf“.

schon nicht mehr die Gebäude, sondern nur noch der übrige Vorrat in Geld angeschlagen und zu dieser Taxe vom Nachfolger übernommen. Bald verschwindet dann auch beim übrigen Vorrat eine solche Taxierung, welche ihn noch als Eigentum des Bauern erscheinen liess. Die Hofwehr wird überall untaxiert ausgeschieden und nur was darüber an Vieh etc. vorhanden — es kam später selten genug vor — wird in Geld angesetzt und Gegenstand der Erbteilung. Aus der blosen obrigkeitlichen Mitwirkung des Amtshauptmanns ist zugleich auch hier, ebenso wie bei den lassitisch neu besetzten Höfen, eine Genehmigung des Besitzübergangs geworden. Der schlechte Besitz hat den guten verdrängt wie schlechtes Geld gutes Geld. So ist unerblicher Lassbesitz auch hier das Ende.

§ 3.

ERBLICHER BESITZ, LEIBEIGENSCHAFT UND ALLGEMEINE VERHÄLTNISSE IN DIESER PERIODE.

Die geschilderte Entwicklung gilt, wie schon hervorgehoben, nur für den grösseren Teil von Schwedisch-Pommern. Daneben haben sich — und zwar vorzugsweise auf Rügen — nicht unerhebliche Reste des alten erblichen Besitzrechts der Bauern erhalten, mit wenig Änderungen ganz nach den Normen des Wendisch-Rügianischen Landgebrauchs.

So in der Herrschaft Spyker auf Jasmund, welche seit dem 30jährigen Krieg der schwedische Generalgouverneur und Feldmarschall Wrangel und nach seinem Tod (1676) sein Nachfolger Graf Königsmark besass, und zu welcher damals auch die Ralswicker Güter der Barnekow gehörten. Hier zeigen die Erbschichtungen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts[1] im Grossen und Ganzen noch ganz die nämlichen Rechtsverhältnisse wie das früher besprochene „Rügische Erbschichtbuch" aus dem 16. Jahrhundert. Gebäude und Hofwehren sind hier nach wie vor Eigentum der Bauern. Die

[1] Vgl. die zahlreichen Erbschichtungen in „v. Bohl. Man. Nr. 23".

Höfe und Katen werden „erblich zu Pauer- und Pachtrecht verlassen“ und dafür 10% des Erbgeldes als „Verlassung“ gegeben, ferner finden sich Erbbrief, Erbpferd, eine Erbschichtungsgebühr von 15 *Mk*, Inkamelgeld, Interimswirtschaft und Altenteilsversorgung ganz wie damals. Nur in zwei Punkten zeigt sich eine Entwicklung zum Schlechteren: einmal wird das Erbgeld nun definitiv und ohne Ausnahme nur mehr auf die Zimmer allein bezogen. Dann aber besteht im Gegensatz zu damals nunmehr eine Verpflichtung der Unterthanen zur Annahme eines Hofes.

Ebenso haben sich die bäuerlichen Verhältnisse in der grossen Herrschaft Putbus auf Rügen erhalten. Dies zeigt sich noch als im Jahr 1727 von der Herrschaft die Einbringung der „Erb- und Gnadenbriefe“ von den Bauer- und Kossatenwesen sowie den Einliegerkaten verordnet wird.[1] Das — wie es scheint nicht vollständige — Resultat dieser Erhebung ergibt, dass 102 Bauern und Katenleute ihr Wesen erblich haben auf Grund von Erbschichtungen aber meist ohne Erbbrief („hat geschichtet und das Wesen erblich bekommen, aber keinen Erbbrief gelöset“ [2]); nur sehr wenige haben wirklich Erbbriefe, welche sie produzieren. Diesen erblichen Wirten stehen neben 9 Interimswirten mit vorbehaltenem Erbrecht nur 5 gegenüber, welche ihr Wesen ausdrücklich „nicht erblich“ haben und 7, bei denen es ungewiss ist, wer den Katen oder Hof gebaut hat und die nichts Schriftliches haben; verschiedene sind „angesetzt“ oder „darauf gesetzt“ und diese haben dann natürlich nicht geschichtet. Die Zahl der lassitischen Wirte ist somit hier eine verschwindend kleine und auch diese wenigen scheinen erst vom Nordischen Krieg herzurühren.

Ferner finden wir noch dieselben Verhältnisse in den 11 Dörfern der schon erwähnten Insel Ummanz, dem Heiliggeistkloster zu Stralsund gehörig. Auch hier Erbschichtungen und zwar mit sehr niedriger Taxation der den Bauern gehörigen Zimmer und Hofwehren; Erbgeld, nur auf die Gebäude

---

[1] Vgl. „v. Bohl. Man. Nr. 21“.

[2] Was dafür zu geben war ist nicht bestimmt ersichtlich; vielleicht das Erbpferd?

bezüglich, Erbpferd, Verlassung und Erbbriefe, hier auch bisweilen „Erbschichtungsbriefe" genannt, was ein Aufgehen der ersteren in den Erbschichtungs-Protokollen anzudeuten scheint; ferner Altenteil und Interimswirtschaft, sowie hier auch eine gewohnheitsrechtlich bestimmte Erbfolge zu Gunsten des ältesten Kindes, wobei die Tochter den Vorzug hat, wenn sie sich zu Lebzeiten des Vaters verheirathet hat.[1]

Des Weiteren gehören hieher, soweit ein Eigentum der Bauern an den Gebäuden (und der Hofwehr) ein unbestrittenes Merkmal erblichen Besitzes ist,[2] die Domanialdörfer auf Jasmund wie Promoisel, Crampas etc., wo ebenfalls noch im 18. Jahrhundert Erbschichtungen sich finden.[3] Dann Kossatenhöfe zu Mönkvitz auf Rügen, ebenso Strussendorf[4] und auch wie es scheint die Halbinsel Mönchgut.[5]

Geringer sind die uns bekannt gewordenen Beispiele im schwedischen Vorpommern. So in Devin neben lassitischen und Pachtverhältnissen, welche nach dem Nordischen Krieg die Oberhand gewannen;[6] ferner in Kölzin im Kirchspiel Gützkow[7] und auf der greifswaldischen Insel Öhe.[8] Doch macht diese Aufzählung nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Fragen wir nun nach den Gründen, aus denen in allen diesen Fällen das alte bäuerliche Besitzrecht auch den dreissigjährigen Krieg zu überdauern vermocht hat, so gibt uns die betrachtete Entstehungsgeschichte des lassitischen Besitzes als Regel von selbst den hauptsächlichsten Grund an die Hand: er kann kein anderer gewesen sein, als dass die betreffenden Güter unter den geschilderten Kriegsleiden in geringerem Grade gelitten hatten, so dass es den Bauern möglich war sich selbst wieder einzurichten und ohne Hilfe der Herrschaft

[1] Acta d. Klost. z. h. G. in Strals. „Ummanz Generalia Bauern" Tit. XIII Nr. 6 fasc. 9. Vgl. den Anhang, IV.

[2] Eichhorn Deutsch. Privatrecht 259 III; Danz zu Runde S. 319 V S. 294.

[3] Vgl. Anh, I s. h. t.

[4] Arndt S. 197.

[5] Zöllner Reise durch Pommern nach Rügen. 1797. S. 365 f. Indigena, Streifzüge durch Rügen. S. 232.

[6] Vgl. den Anhang, IV s. h. t.

[7] Berghaus IV. 2. S. 280 ff.

[8] Acta des Magistrats zu Greifsw. Litt. B. Nr. 322.

die erlittenen Verluste zu ersetzen, die verfallenen Zimmer aufzubauen, oder doch die von ihr erhaltenen Vorschüsse wieder zurückzuzahlen.

Dies war hier wenigstens dermassen die Regel, dass vereinzelte in den Kriegszeiten auch hier lassitisch besetzte Höfe, so bald sich eine Gelegenheit dazu bot, nach dem Muster der übrigen wieder erblich ausgethan wurden[1] — gerade so wie wir auf der anderen Seite, wo in einer Herrschaft und speziell in einem Dorf lassitische Besitzverhältnisse die Regel bildeten, die vereinzelt übrig gebliebenen erblichen in jenen aufgehen sahen.

Zu dieser Erklärung jener Reste erblichen Besitzes stimmt es z. B. sehr gut, dass auf der Halbinsel Jasmund sowohl die adeligen als die königlichen Bauern sich das Eigentum ihrer Gebäude und Hofwehren erhalten haben, indem diese Halbinsel offenbar dank ihrer Lage zu jenen Teilen Rügens gehörte, welche von der allgemeinen Plünderung 1630 weniger stark betroffen wurden. Gleiches dürfte von der Halbinsel Wittow und den auf ihr wohnenden Bauern gelten; zweifelhafter ist dies schon bei der Herrschaft Putbus. Dagegen stimmt dazu auch, dass diese Reste besseren Besitzes soweit irgendwie von erheblichem Umfang sämtlich auf Rügen sich finden, welches allerdings durch jene Plünderung wie wir sahen sehr mitgenommen worden war, von da an aber viel weniger zu leiden hatte als das Festland, das doch immer zunächst der eigentliche Kriegsschauplatz war; dazu kommt, dass ja überhaupt die Rügischen Bauern am Anfang des Jahrhunderts vor denen des Festlandes durch eine gewisse Wohlhabenheit sich ausgezeichnet hatten.

Indessen ist diese Erklärung doch nicht ganz genügend; sie passt z. B. nicht recht auf Ummanz, das ja so völlig ruiniert aus dem Krieg hervorging und dessen Bauern von dem Pensionarius der Insel eingerichtet wurden, ohne ihm sämtlich die gewährten Vorschüsse vergüten zu können, so dass für einen Teil derselben die Herrschaft eintreten musste.

[1] Vgl. unter den Spykerschen Erbschichtungen, v. Bohl. Man. Nr. 23.

Trotzdem erlitt auch hier das Besitzrecht der Bauern keinerlei Verschlechterung.

Man kann danach nicht anders sagen, als dass auch geradezu der Zufall hier eine Rolle gespielt hat, jedenfalls principielle Gründe dieser verschiedenen Entwicklung nicht zu Grunde lagen. Ein sicherer Beweis dafür ist es auch, dass die Verschiedenheit sich nur auf die Besitzverhältnisse, nicht aber auch auf die persönlichen Rechtsverhältnisse der betreffenden Bauern erstreckt. Wir haben vielmehr auch hier bei diesen erblichen Bauern ganz dieselbe Ausbildung der Unterthänigkeit zur „Leibeigenschaft," ja später sogar gerade hier die intensivste Form der letzteren.[1]

Diese einheitliche systematische Ausbildung der „Leibeigenschaft," zu der wir uns nunmehr wenden, gehört in Schwedisch-Pommern und Rügen erst der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an und ist hier hauptsächlich verknüpft mit dem Namen des berühmten pommerschen Juristen David Mevius und seiner im Jahre 1645 verfassten Abhandlung „Ein kurtzes Bedenken über die Fragen so von dem Zustand, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bauers-Leute zu welchen jemand Zuspruch zu haben vermeynet bey jetzigen Zeiten entstehen und vorkommen." Die Rechtssätze, welche der damalige Syndicus der Stadt Stralsund später Vicepräsident des Tribunals zu Wismar, darin über die „gantze Materie von Natur und Eigenschafft der Leibeignen wozu sie dero Eigenthumbs-Herren und diese hinwiederumb ihnen verbunden" entwickelt hat, erlangten in der Folge eine fast unanfechtbare Autorität.[2]

Greifen wir zum Verständnis derselben zurück auf die persönlichen Rechtsverhältnisse der pommerschen Bauern unmittelbar vor dem dreissigjährigen Krieg, so waren diese wie wir oben sahen in den beiden Herzogtümern wesentlich verschieden: im Stettinschen Pommern — und nur in diesem — war nämlich in der Bauer-Ordnung von 1616 der neue Begriff der „Leibeigenschaft" zur gesetzlichen Anerkennung ge-

[1] Vgl. unten Kap. III § 5.

[2] Böhlau, Leibeigenschaft in Mecklenburg a. a. O. S. 412 u. A. 232.

langt. Ohne Zweifel wurde dieser aus dem benachbarten Mecklenburg herübergenommen, wo er sich zuerst am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts entwickelt hatte und zwar nach der geistvollen Darstellung Böhlaus[1] auf Grund eines im Jahr 1590 erschienenen Werkes von Husanus „Tractatus de servis seu hominibus propriis (in quo tum veteris tum hodiernae servitutis jura breviter ac dilucide explicantur.)“

Dieses Werk unternahm es zum ersten Mal auf Grund falscher historischer Praemissen auch auf den norddeutschen Bauer die angeblich in „gemeiner deutscher Sitte“ begründete und mit dem römischen Recht harmonierende Kategorie der oberdeutschen und westfälischen Leibeigenschaft auszudehnen und zu diesem Zweck alle Bestimmungen des römischen Rechts über *servi*, *manumissio* und *restitutio servorum* auf denselben anzuwenden. Da sich daraus auch ein unbedingtes Legungs- und Expulsionsrecht der Herrschaft ergab, fand diese romanistische Konstruktion alsbald bei den Ständen, deren Streben ja gerade damals auf die Arrondierung und Vergrösserung ihres Hoffeldes gerichtet war, Anklang und vermochte es gestützt durch die *„responsa“* des Praktikers Cothmannus in Mecklenburg die bis dahin nur hintersässigen, wenn auch vielfach durch den Leihevertrag, die Polizeiordnungen und mannichfache Bedrückung der persönlichen Freiheit beschränkten Bauern wirklich in solche Leibeigne zu verwandeln.[2] Diese Theorie fand nun auch in Pommern-Stettin, wo die Bauern schon längst nicht mehr blos hintersässig waren, bereitwillige Aufnahme.

Nicht so im Wolgastschen Pommern, wenigstens dem grösseren Teil desselben, der früher das Fürstentum Rügen

[1] In der eben erwähnten Abhandlung.

[2] Wir können allerdings nicht umhin unsere Zweifel an dieser Darstellung Böhlaus auszusprechen. Trotz der geistreichen Durchführung scheint es uns innerlich unwahrscheinlich, dass ein Werk romanistischer Doctrin, das von einer notorisch verkehrten Auslegung eines Landtagsschlusses ausging, im Stande gewesen sein soll, hintersässige Bauern in leibeigene zu verwandeln. Zum Mindesten dürfte auch hier ein auf wirtschaftlichen Momenten beruhender Übergangszustand — gleich der rügischen Baurspflicht — nachweisbar sein.

gebildet hatte, dem Geltungsgebiet des Wendisch-Rügianischen Landgebrauchs.

Hier hatte sich, wie wir sahen, allerdings auch schon lange die alte Hintersässigkeit in die sogenannte „Baurpflicht" verwandelt, eine milde und noch nicht in allen Stücken ausgebildete Erbunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit, Leibeigenschaft aber blieb bis zum Krieg dem Begriff wie dem Namen nach unbekannt. Wohl aber gab es auch schon eine „Erlassung" der Bauerpflicht bei den Bauernkindern gegen Zahlung einer Geldsumme, die gegenüber dem früheren „Teilgeld" des Landgebrauchs nunmehr schon sehr hoch sein konnte.[1] Dagegen besass der Wehrsmann selbst noch immer eine beschränkte Freizügigkeit: gegen Stellung eines Ersatzmanns — wozu in bestimmten Fällen nach dem Landgebrauch noch eine weitere Entschädigung der Herrschaft kam — konnte er noch immer wann er wollte wegziehen. Gegenüber den Unterthanen aber, welche wegzogen oder entliefen, ohne sich in dieser Weise von der Herrschaft zu lösen, hatten im Landgebrauch wenigstens die adeligen Herrschaften auch schon ein Abforderungsrecht.

Ob nun auch dieses Abforderungsrecht bereits am Anfang des 17. Jahrhunderts — gleich dem Recht zur Auskaufung der Bauern — auch von den übrigen Herrschaften usurpiert worden war, wissen wir nicht. Jedenfalls aber geschah dies nach dem dreissigjährigen Krieg bei der Wiedereinrichtung der verödeten Landgüter, da man des „edlen unentbehrlichen Kleinods der Leute"[1] nicht entraten konnte. Nun waren aber

[1] Nach einer interessanten Notiz Bohlens in den Beilagen zu seinem oben erwähnten Manuscript gaben im Jahr 1626/27 drei Kinder eines Bauern für „Erlassung der Pauerpflicht" je 100 Mk, das vierte weil ein gebrechlicher Mensch 50 Mk. „Diese Gelder hat der fürstliche Rentmeister an den Erbgeldern so bei ihm vorhanden zu kürzen."

Wenn Letzteres öfter geschah, so war dies auch ein Weg, auf dem die Erbgelder und damit die Kaufhofsqualität der Bauerhöfe allmählich verschwanden.

Daneben sind aber auch Erlassungsgelder im Betrag von 9, 15 und 30 Mk angeführt.

[2] Mevius a. a. O. S. I.

durch den Krieg alle Herrschaftsverhältnisse in Verwirrung geraten, viele verlaufene Unterthanen hatten sich unter andere Herrschaften oder als Freie in die Städte begeben, wo ihre Rückgabe nun verweigert wurde. Die zahllosen daraus entstandenen Streitigkeiten und Prozesse gaben nun Mevius, als Syndicus der Stadt Stralsund, wie er in der Einleitung berichtet, den Anlass zu seiner Abhandlung. Diese verfolgte also — was im Gegensatz zu dem Werk des Husanus hervorzuheben ist — in erster Linie praktische Zwecke: die Beantwortung der Frage, in welchen Fällen und auf welchem prozessualen Wege die Unterthanen von ihrer bisherigen Herrschaft wieder zurückgefordert werden können?

Bei Erörterung des ersten Hauptpunktes „von dem eigentlichen Zustand der Baursleute so man Leibeigene nennt“ wendet sich nun Mevius — und dies hat man unseres Erachtens bisher zu wenig betont[1] — mit Nachdruck gegen diejenigen Rechtslehrer, welche die römisch-rechtliche Klassifikation auf die deutschen Bauern anwenden wollen. Er selbst unterscheidet: des heiligen Reichs freie Bauern z. B. in Franken, landsässige Freibauern z. B. in Schwaben, Pachtleute, die zu Frohnen und Diensten nicht gebraucht werden, z. B. in Sachsen und Thüringen und endlich leibeigene Bauern, die auch zu Diensten und Frohnen verpflichtet sind und nicht weichen oder aufsagen können, aber wenn es der Herrschaft beliebt aufstehen müssen (S. 6). Diese werden nach des pommerischen Landes Art eigentlich Bauern genannt und sind ebenso in Churbrandenburg, Mecklenburg, Holstein etc. zu finden.

Letztere Klasse bildet allein den Gegenstand der Betrachtung. Über ihre „Condition“ sind aber die Ansichten der Rechtsgelehrten noch sehr widersprechend: die einen wie Husanus halten sie für gänzlich leibeigene Knechte, die andern achten sie für freie Leute, die nur wegen des Grundes den sie besitzen zu dienen verpflichtet sind, und stellen sie daher den römischen *libertis* gleich. Aber all diese Applikationen aus dem römischen Recht sind — wie Mevius richtig hervor-

[1] Böhlau erwähnt es nur gelegentlich in den Noten, im Text erscheint Mevius überall als Nachbeter des Husanus.

hebt — unanwendbar, diese Bauern lassen sich mit keiner Art der dienstbaren Leute, welche die römischen Rechte kennen, vergleichen (S. 9). Da sie aber hier doch notwendig untergebracht werden müssen, wird ihnen eine Doppelnatur ankonstruiert: sie sind dazu da, dass die Ackerwerke und und Feldarbeit nützlich und wohl bestellt werden, was daher Dienst und Pflicht anlangt, dazu sie dem Fundus verbunden sind, so werden sie als *servi* und *mancipia* betrachtet und deren Rechte auf sie angewandt, im übrigen aber gelten sie als freie Leute, durchaus rechts- und vermögensfähig. In ersterer Beziehung aber erscheinen sie ihrer Bestimmung gemäss als *glebae adscripti* und *pars fundi cui serviunt;* sie sind die aufgelegten Dienste zu leisten schuldig und dürfen ihr Wesen und die Herrschaft ohne rechtmässige Erlassung nicht verlassen, ihre Kinder werden in gleicher Condition und Dienstbarkeit geboren (S. 10, 11).

„Die Person des Bauern Pertinenz des Ritterguts“ mit diesen Worten fasst Böhlau[1] treffend die „juristisch durchaus anomale Bildung“ dieser Leibeigenschaft im uneigentlichen Sinne des Wortes zusammen. Wie wenig dafür die Bezeichnung „Leibeigenschaft“ zutrifft, erkennt Mevius auf Grund der obigen Ausführungen zwar selbst, erklärt sie aber wegen ihrer allgemeinen Anwendung beibehalten zu müssen. Indes gebraucht er fast häufiger den Ausdruck „Bauerspflicht“ dafür, die Bezeichnung des Landgebrauchs.

Als Bauerspflicht erscheint die Unterthänigkeit auch nach wie vor, sie wird ausdrücklich nicht erstreckt auf die blosen Einlieger, die auf Höfen und Katen liegen ohne davon zu dienen, noch auf die für jährlichen Lohn Dienste leistenden Hirten, Schäfer, Knechte, Mägde, Vögte und Schützen, sondern blos auf diejenigen, welche zu Bauer- und Pachtrecht auf einem Hof wohnen, und ihre Kinder.[2]

Die Leibeigenschaft oder Bauerspflicht wird demnach

---

[1] a. a. O. S. 412.

[2] S. 20. Nr. 54 vgl. auch S. 31 Nr. 122 wo ausdrücklich betont ist, dass Dienstboten, welche um ein Jahreslohn dienen, auch nicht durch Verjährung leibeigen werden, sondern beliebig aufsagen und wegziehen können.

begründet einmal durch Geburt, dann *ex pacto vel contractu* durch Annahme eines Hofs zu Bauer- und Pachtrecht und Leistung der gewöhnlichen Dienste, des Weiteren aber auch durch Kauf oder Translation (teils mit, teils ohne Gut) dann durch Iudicat und endlich durch Verjährung.

Mevius bezeichnet aber — und dies muss wegen der späteren Entwicklung besonders betont werden — die Verschenkung oder sonstige Veräusserung der Bauern und ihrer Kinder ausserhalb der Güter d. h. *sine gleba* als durchaus rechtswidrig und „in den gemeinen beschriebenen Rechten gänzlich verboten". Die Erfahrung bezeuge freilich, dass hierin anders gehandelt werde und es „fast eine gemeine Gewohnheit sei mit den Leibeigenen als mit den Pferden oder Kühen Handel und Verkehrung zu treiben" [1]. Er tadelt dies jedoch, wenigstens so weit es ohne den Willen der Betreffenden geschieht, scharf und es ist wohl anzunehmen, dass seine Autorität auch in diesem Punkte durchdrang.

In Chr. Herm. Schweders „Gründlicher Nachricht von gerichtlicher und ausser- Anschlagung der Güter nach dem jährlichen Abnutz" vom Jahr 1717 heisst es[2] ausdrücklich, dass die leibeignen Leute regelmässig in keinen Anschlag kommen, weil ein Verkauf derselben *sine gleba* nicht statt hat, wie in Sachen Jakob Kleisten gegen Marcus v. Wolden 1652 erkannt worden — es sei denn, dass der Verkaufte *expresse* oder *tacite* durch Stillschweigen darein gewilligt wie in Sachen Zachariä Mawen contra Wedige v. Danitzen im Jahre 1661 erkannt worden.

Wie Mevius in diesem Punkt nur die Konsequenz aus seiner Auffassung von der rechtlichen Natur des Leibeigenen als *pars fundi* zog, so setzte ihn diese Konstruktion andrerseits auch in den Stand — und dies war ja der eigentliche Zweck seiner Abhandlung — allen Herrschaften ein Abforderungsrecht gegenüber entwichenen Unterthanen zuzusprechen. Wie dieses Recht und der prozessuale Weg seiner Geltendmachung insbesondere die Beweismittel im Einzelnen nor-

[1] S. 27 Nr. 96.

[2] Membr. XXVI „Von leibeignen Leuten und deren Anschlag" § 1(a) S. 139.

miert sind, ist für uns ohne Interesse. Nur das sei betont, dass bei Mevius, wenn nicht bestimmt aufgeführte Anzeichen der Leibeigenschaft[1] vorliegen, die Präsumtion immer für Freiheit spricht.[2]

Dann ist nicht ohne Bedeutung für die Wiedereinrichtung des verwüsteten Landes, dass Mevius aus dem römischen Recht (l. un. Cod. de Mendicant. val. und Novell. 80 c. 5) das Recht ableitet müssige starke Bettler wo sie aufgegriffen werden mit Gewalt zur Bauerschaft anzuhalten und, wenn sie entlaufen, gleich anderen Unterthanen anzusprechen.[3]

Wir haben endlich noch aus den Fällen der Endigung der Leibeigenschaft, welche Mevius aufführt, einige als für uns besonders wichtig hervorzuheben. So ist zunächst die Bestimmung der Pommerschen Bauer-Ordnung von 1616 Tit. XI § 16 auch hier aufgenommen, dass derjenige, welchen die Herrschaft vom Hof absetzt, von selbst dadurch der Leibeigenschaft erlasssen sein soll[4] und wird es für fast unchristlich erklärt, dass Herrschaften, welche vor dem Krieg demgemäss verfahren, nunmehr die damals Entlassenen wieder zurückzufordern versuchen (S. 58). Denn der Leibeigene ist seiner Herrschaft nur so lange als solcher verpflichtet, so lange er von ihr als ihr Bauer gehalten wird.

In Konsequenz dieses Satzes soll Erlassung auch eintreten wegen „Sävitz" der Herrschaft d. h. bei unmenschlicher, grausamer Behandlung der Leibeignen und soll, da diese aus Furcht nicht klagen, die Obrigkeit von Amts wegen darauf sehen, dass unschuldige Leute nicht zu sehr tyrannisiert werden. Denn wenn es auch richtig, dass *„rustica gens optima flens pessima ridens"* so ist es doch nicht zu verantworten, wenn sie ärger denn die Hunde traktiert werden (S. 63). Zur „Sävitz" rechnet Mevius aber auch: Traktierung mit unmässigen Schlägen, Aufbürdung von ungewöhnlichen oder unerträglichen Lasten und Leistungen, von ungemessenen

---

[1] S. 21 Nr. 56 ff.

[2] S. 14 Nr. 15.

[3] S. 44 Nr. 203 f.

[4] Und zwar nach Mevius samt seiner ganzen Familie die zum Hof gehört als Eltern, Kindern ja selbst Geschwistern: vgl. S. 59 Nr. 44.

unerträglichen Frohnen und Diensten, wobei ihnen nicht so viel Zeit bleibt „dass sie des ihren abwarten". Hätten diese Postulate des Mevius praktische Erfüllung gefunden, die Entwicklung des 18. Jahrhunderts wäre unmöglich gewesen!

Aus demselben Gesichtspunkt soll ferner Erlassung eintreten, wenn die Herrschaft ihren Bauern in der Not nicht unterstüzt und er also wegziehen und anderswo seinen Unterhalt suchen muss Denn die Herrschaft ist verbunden ihren notleidenden Bauern Unterhalt zu schaffen, und ein solcher wäre ja sonst elender als ein unvernünftiges Tier, welches frei wird, wenn es von seinem Herrn ausgetrieben oder nicht unterhalten wird (S. 72).

Endlich aber — und dies ist merkwürdiger Weise nirgends erwähnt — kommt bei diesem Punkt der Endigung der Bauerspflicht auch noch der Unterschied zwischen der Rechtsentwicklung in dem Stettinschen Pommern und im Fürstentum Rügen zum Ausdruck und zur Anerkennung, von welchem wir oben ausgingen; Mevius knüpft hier direkt an das Bauernrecht des Wendisch-Rügianischen Landgebrauchs an. Im Fürstentum Rügen, sagt er, „wo den Bauern mehr Freiheit gelassen wird," ist es üblich, dass ein Bauer frei wird, wenn er seiner Herrschaft drei andere tüchtige Wehrsleute vorstellt, von welchen dieselbe einen auswählen und ihn dafür erlassen muss (S. 61, Nr. 54). Mevius erklärt dies auch für billig und bedauert, dass es anderswo wie im Herzogtum Pommern-Stettin und in Mecklenburg nicht so gehalten wird, sondern der Bauer, so lange die Herrschaft ihn nicht vertreibt, nolens volens in Dienst bleiben muss.

Dies ist also noch immer eine beschränkte Freizügigkeit, mithin ein besseres Rechtsverhältnis als die Leibeigenschaft, wenngleich die übrigen Rechtssätze, die Mevius aufstellt, offenbar auch für das Fürstentum Rügen gelten[1] — und auch gelten konnten ohne den bereits ausgebildeten Verhältnissen Zwang anzuthun. Der einzige wesentliche Fortschritt war hier, dass das Abforderungsrecht nun auch den andern Herrschaften rechtlich zugesprochen wurde.

[1] Er schreibt ja speziell für die Stralsundischen „Landbegüterten", welchen das Werk zugeeignet ist.

Die Stellung, welche Mevius in der Entwicklungsgeschichte der sog. Leibeigenschaft einnimmt, erscheint nach dieser Darstellung unseres Erachtens doch etwas anders als nach der bisherigen Auffassung: es ist nicht zutreffend ihn mit Husanus ganz auf eine Stufe zu stellen[1] und ist vollends nicht richtig, dass er „den ersten Pfahl zu einer bestimmten und verklauselten Knechtschaft eingerammt habe".[2] Allerdings trifft Mevius selbst der Vorwurf, den er in der Einleitung anderen gemacht hat, auch er sucht die Rechtsverhältnisse, welche ihm als Produkt der Wirtschaftsgeschichte seines Landes vor Augen liegen, nach römisch-rechtlichen Analogien zu konstruieren und mit Beweisstellen aus der romanistischen Literatur zu belegen und allegiert dabei allerdings auch sehr häufig Husanus, aber er steht mit seinen Rechtsnormen doch überall auf dem Boden der realen Verhältnisse,[3] nur die Begründung ist künstlich konstruiert.

Die Institution der „Leibeigenschaft" aber, die er auf diese Weise systematisch entwickelt hat, ist nichts anderes als eine in ihren Vorteilen wie in ihren Nachteilen konsequent durchgeführte Schollenpflichtigkeit (und Hörigkeit) des Bauern, welche für das Fürstentum Rügen nur eine folgerichtige Weiterbildung des Landgebrauchs, für das Stettinsche Pommern aber eine Rückbildung zum Besseren gegenüber den Systemen anderer Juristen und vor Allem gegenüber der hier bereits eingerissenen Praxis bedeutete.

Das Sonderrecht, welches Mevius dabei noch dem Fürstentum Rügen zuerkennt, kam auch bald darauf in Wegfall, nachdem es in den Zeiten der Not seinen Wert wohl faktisch schon eingebüsst hatte, infolge der Schwierigkeit der Herrschaft drei andere tüchtige Wehrsleute zur Wahl zu präsentieren. Die Vorrede zu Mevius Abhandlung ist vom 4. Mai 1645, am 1. Juli desselben Jahres wurde von dem schwedischen Gouvernement die Stettiner Bauer-Ordnung von 1616 für ganz Schwedisch-Pommern confirmiert, desgleichen abermals 1647; damit erlangte die Anerkennung der unbe-

---

[1] Böhlau a. a. O.

[2] Arndt S. 170.

[3] Vgl. Böhlau a. a. O. S. 411.

dingten Schollenpflichtigkeit und Leibeigenschaft, wie sie in jener Bauer-Ordnung enthalten war, auch für das Fürstentum Rügen Geltung. Zum ersten Mal 1652 und wiederum 1660 begegnen wir dann auch der Bezeichnung „Leibeigene“ in rügischen Urkunden.[1]

Die für das ganze Land erlassene Bauer-Ordnung vom 7. Januar 1670[2] handelt dann ex professo in Titel IV von der „Leibeigenschaft der Bauern und deren Abforderung“. Von da an ist die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet in Pommern und Rügen eine durchaus einheitliche und zwar ohne Unterschied, ob die Besitzverhältnisse gleichzeitig erbliche oder unerbliche sind.

Nachdem wir so die Rechts- und Besitzverhältnisse der Bauern in Schwedisch-Pommern, wie sie aus der Wiedereinrichtung des Landes hervorgingen, des Näheren kennen gelernt haben, ist es nicht uninteressant auch noch auf die allgemeinen Verhältnisse am Ende dieser Periode einen Blick zu werfen.

Was zunächst den Ackerbau des Landes anlangt, so hatte sich dieser am Ende des 17. Jahrhunderts noch keineswegs überall von den Folgen des grossen Krieges erholt. Am wenigsten da, wo die Bauern geblieben waren; hier wurde durchgängig die gleiche Dorfflur wie früher von weniger Bauern bebaut als „vor Alters“, die Inventarien führen seit jener Zeit bei jedem Dorf eine grosse Zahl „wüster Hufen“ an, die teils den Bauern zugelegt sind, teils den Kossäten, die vorher nur eine „Wurth“ gehabt.[3] Ein grosser Teil des Ackers lag „in Rusch und Busch“ und „in der Heide“.[4] Der

[1] Nach einer handschriftlichen Notiz v. Bohlens a. a. O.

[2] Dähnert III, 869 ff. Hier wird auch in Tit. II zum ersten Mal gesetzlich der herrschaftliche Heiratsconsens als allgemeines Erfordernis aufgestellt.

[3] Vgl. Acta des Mag. z. Greifsw. Littr. B. Nr. 107 betr. Untersuchung der Stadtgüter 1670.

[4] Die grosse Zahl der ertragsunfähigen Hufen führte schon 1631 zu einer Hufenreduktion und Ausschliessung der wüsten Hufen von der Grundsteuererhebung. Von 19 165$^3/_4$ Landhufen in Pommern, einschliesslich der städtischen „Erben“ (1 Landhufe = $^1/_2$ Erbe) wurden 17 032$^1/_4$ reduziert auf 9735, so dass also einschliesslich der nicht re-

einzelne Bauer hatte also mehr Acker, aber dieser trug viel weniger.

Die Hauptschuld daran hatte der lassitische Besitz des Bauern, den wir mit all seinen wirtschaftlichen Nachteilen schon an anderer Stelle geschildert haben, und die schweren Frohndienste desselben nach den neu errichteten Ackerwerken oder den vergrösserten Gutshöfen. Daneben wird die alte „Pacht“ wie früher fortbezahlt. Dagegen scheinen sich die Naturalabgaben von Rauchhühnern, Hühnern und Eiern nur bei jenen Resten des alten erblichen Besitzes erhalten zu haben.

Bemerkenswert ist in jener Zeit wie sich unter dem auf allen gleichmässig lastenden Druck der Frohndienste häufig die Bauern eines Dorfes über die Ungleichheit ihrer Äcker beschweren und nur durch wirkliche genaue Ausmessung und Gleichmachung derselben zufrieden zu stellen sind.

Der wirtschaftliche Ruin der Bauern durch die schweren Dienste führte schon am Ende des Jahrhunderts auf den akademischen Gütern und zum Teil auch auf städtischen und im Domanium zu einer teilweisen Aufhebung der Dienste und Setzung der Bauern zu „Dienstgeld“ (oder Pension). Erst damit war den Bauern wieder die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Aufschwungs gegeben.

Die Kontracte, welche bei dieser Gelegenheit auf den akademischen Gütern den Bauern erteilt wurden, haben scheinbar die Form von Zeitpachtkontracten: es werden z. B. den 5 Bauleuten zu Pansow 5 bewohnte und 5 wüste Höfe nebst dem dazu behörigen Acker „zu bewohnen im baulichen Wesen zu erhalten und zu begaten auf 3 Jahr eingethan,“ wogegen sie Kontribution, Priester- und Küstergebühr und Kirchspielschoss abtragen, die gewöhnlichen Amtsfuhren leisten und zusammen 500 fl. Pacht und Dienstgeld geben, und stehen sie dabei „alle für einen und einer für alle“. Diese zeitliche Beschränkung ist jedoch nur so gemeint, dass die Herrschaft nach Ablauf der betreffenden Jahre die Bauern wieder zu

duzierten 11 868½ Hufen übrig blieben; dazu wurde Rügen summarisch auf 1800 Landhufen veranschlagt. (Baier a. a. O. S. 26.)

Diensten legen kann, wenn sie will. Diese „Punktationen“ werden auch nur selten nach Ablauf der betreffenden Zeit verlängert, in der Regel bleibt es stillschweigend beim Alten. Dagegen kommen hier mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts, als sich die Verhältnisse wieder etwas gefestigt hatten, „Hofbriefe“ für den einzelnen lassitischen Wirt auf, worin ihm der ungestörte Besitz seines Hofes wie ihn sein Vorgänger genossen zugesichert wird, so lang er davon das Schuldige leistet.

Auf den adeligen Gütern ist eine solche Verwandlung der Dienste in Dienstgeld sehr selten, die Regel bleiben hier die Frohndienste und ist die Lage der Bauern hier im Allgemeinen am schlechtesten.

So vollzog sich im Jahrhundert des grossen Kriegs und in erster Linie als Folge desselben eine tiefgehende Umgestaltung der ganzen wirtschaftlichen Verfassung des Landes und eine vollständige Verschiebung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses zum Nachteil des Bauern. Es erübrigt uns nunmehr noch zu sehen, welche Stellung die neue Regierung des Landes zu dieser Entwicklung einnahm.

§ 4.

SCHWEDISCHE AGRARPOLITIK IM XVII. JAHRHUNDERT.

Die schwedische Regierung ging — diese Anerkennung kann ihr nicht versagt werden — nachdem ihr Pommern und Rügen im Westphälischen Frieden definitiv zugesprochen war, mit Ernst und Eifer daran die Wunden, welche der dreissigjährige Krieg dem Lande geschlagen hatte und der schwedische Krieg dann später wieder aufriss, zu heilen und die verwüstete und entvölkerte Provinz wieder in Flor zu bringen. Verschiedene Kommissionen waren zu diesem Zweck in Thätigkeit und die Neueinrichtung des pommerischen Landes wurde damals mannichfach diskutiert.[1]

---

[1] Ein Verzeichnis diesbezüglicher Monographien siehe bei Gadebusch, Schwedisch-Pommersche Staatskunde 1786. Einl. § 15 Literatur.

Dabei ward man sehr bald auch auf das dem Schweden ja unbekannte Institut der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen aufmerksam und erkannte auch schon mit offenem Blick die nachteiligen Folgen desselben.

So bezeichnete der Kanzler der Regierung von Sternbach[1] schon 1661 die Leibeigenschaft als ein schädliches Geschwür nnd meinte bei allgemeiner Freiheit würden Land und Bauern und Herrn besser daran sein. Wo es keine Leibeigenschaft gebe, da sei das Land nach dem 30 jährigen Krieg bald bevölkert worden, hier aber komme niemand herzu aus Furcht vor der Leibeigenschaft, wohl aber entliefen die Leibeigenen in jene Länder, die Freiheit suchend.

Ferner heisst es in einer anderen bei Gadebusch angeführten Denkschrift:[2] „Kurzes und einfältiges Bedenken wie das Fürstentum Pommern in guten Stand und Aufnahme zu bringen“ Stockholm 16. Juli 1661:

„Vors 2) so könnte nicht undienlich sein, um die gemeinen Leute und Bauern dahin zu locken, dass durch ein königliches Plakat öffentlich kund gethan würde, dass selbige Leute so anjetzo frei sein und sich auf verwüstete Bauernhöfe wieder setzen wollen, allemal Freie und keine Leibeigenen denen vom Adel oder Eigentümbern derer Güter, darauf sie wohnen, sein sollen, also dass sie alle Zeit, wenn sie begehren und es nur ein Jahr zuvor den Eigentümern der Güter ansagen, mit Weib und Kind und allem dem Ihrigen wegziehen mögen, jedoch dass sie während der Zeit, da sie die Höfe haben, entweder auf gewisse Tage in der Woche ihre Hofdienste thun oder aber dem Grundherrn ein Gewisses jährlich geben wie sie sich am besten mit den Grundherrn davon sie die Höfe annehmen vergleichen könnten.“

Das Hauptaugenmerk der schwedischen Regierung musste ja damals darauf gerichtet sein auf jede Weise neue Ansiedler ins Land zu ziehen zum Wiederaufbau der wüsten

[1] Nach Arndt S. 180. Wohl in der bei Gadebusch a. a. O. angeführten Schrift: „Heinrich Cölestin von Sternbachs Vorschläge von Pommerlandes Verbesserung“.

[2] Enthalten in einer Sammlung „Verordnungen das Kammerwesen betr.“ im Arch. der Reg. zu Stralsund.

Stellen in Stadt und Land, und dabei erschien ihr die pommersche Leibeigenschaft als ein besonderes Hindernis.

Daher enthalten die beiden königl. Verordnungen „wegen der Freiheiten derer die sich in den pommerschen Landen zu wohnen begeben wollen“ vom 10. April und 3. Juli 1669[1] vor Allem eine solche Versicherung bezüglich der Leibeigenschaft, welche „wieder dieselben, ihre Kinder und Kindeskinder nicht gebraucht werden, sondern denselben die Freiheit des Auf- und Abzugs sowie auch ihre Kinder in Künsten und Handwerken auferziehen zu lassen unbenommen sein soll“.

Dann aber wird bezüglich der wüsten Stellen in Städten und auf dem Lande verfügt, dass, wer noch auf eine derselben einen rechtmässigen Anspruch (es sei durch Erbrecht oder *jure crediti*) zu haben glaubt, sich binnen Jahresfrist damit bei dem betreffenden Ortsmagistrat und Gericht melden und seinen Anspruch beweisen, darauf des Gutes sich anmassen und dasselbe wieder anbauen soll; ist dies nach Ablauf der Frist nicht geschehen oder hat sich überhaupt kein Prätendent für die Stelle gemeldet, so soll diese Fremden, wenn sie daselbst bauen und sich niederlassen wollen, ohne Bezahlung eigentümlich übergeben, ihnen auch zu den Gebäuden aus den gemeinen Holzungen eventuell aus den königlichen Wäldern das nötige Holz unentgeltlich geliefert werden.

Ähnlich heisst es dann, nachdem in Pommern und Rügen abermals der Krieg schlimm gehaust hatte, in dem Haupt-Kommissions-Recess von 1681:[1]

„Anbelangend drittens die Peuplierung und Kultivierung des Landes mittelst Hereinlockung fremder Kaufleute, Handwerker und Ackersleute, so hat man annoch kein besseres Expedient finden mögen, als dieselben mit gewissen Freiheiten zu versehen und denen einkommenden Ackersleuten wegen nicht zu befürchtender Leibeigenschaft Versicherung zu geben.

---

[1] Dähnert III S. 433.

[2] In „Auserlesene Sammlung verschiedener glaubwürdiger, guten Theils nie gedruckter Urkunden und Nachrichten, welche zur Kenntniss der Landesverfassung und Rechte des Herzogthums Vor- u. Hinterpommern wie auch des Fürstenthums Rügen dienen können“. Erste Ausfertigung. Greifsw. 1747.

So wolle man zu Gott hoffen, dass der darunter angezielte Zweck durch dessen Benedeiung glücklich erreicht werde."

Von einer Aufhebung der Leibeigenschaft für die Einheimischen aber ist bei alledem nirgends die Rede, daran war auch bei der Macht der Stände nicht wohl zu denken.[1]

Was sodann die Legung und Einziehung von Bauerhöfen durch den Adel anlangt, so hatte die schwedische Regierung anfänglich, ebenso wie früher die pommerischen Herzöge, auch nur für die steuerpolitische Seite der Sache Interesse. Es wird nämlich in demselben Recess von 1681, damit die Zahl der Ritterhufen nicht zu sehr vermehrt und die steuerbaren Hufen zu sehr vermindert werden, „nach Anleitung voriger Recesse" festgesetzt, dass diejenigen allein für Ritterhufen gehalten werden sollen, welche es am Anfang des Jahrhunderts gewesen,[2] und diejenigen, welche damals steuerbar gewesen, auch jetzt als solche geschätzt werden sollen. Doch wird jedem gestattet steuerbare Hufen in Ritterhufen zu verwandeln, wenn er dafür entsprechend viel Ritterhufen zur Steuer legt und also die Gesamtsumme der steuernden Hufen nicht verringert. Darin lag immerhin eine nicht unbedeutende Beschränkung der Einziehung von Bauernland.

Steht indes hier noch durchaus das steuerpolitische Interesse im Vordergrund, so sah man die Sache doch schon bald auch aus einem anderen Gesichtspunkt an.

Dies beweist die Königl. Resolution vom 28. Febr. 1698[3] auf die eingegangenen Relationen und Bedenken der zur Untersuchung und Taxation der Pommerschen Ämter-Reve-

---

[1] Nach gütiger Mitteilung des Barons A. v. Transehe-Roseneck auf Schloss Helmet (Livland) beantragte allerdings Carl XI. im Jahr 1681 bei den livländischen Ständen die Freilassung ihrer Bauern mit der Motivierung, dass er denselben Antrag auch bei den pommerschen Ständen gestellt habe; doch ist uns über Letzteres direkt nichts bekannt geworden und vermögen wir daher nicht zu sagen, ob die Angabe des Königs der Wahrheit entsprach. Jedenfalls haben sich in diesem Fall die pommerschen Stände ebenso ablehnend verhalten wie die livländischen.

[2] Als Masstab diente wohl die 1628 entworfene Matrikel.

[3] Dähnert Suppl. I. S. 822.

nüen verordneten Kommission. Darin wird anerkannt, dass „zur Aufhelfung des ganzen Pommerlandes und insonderheit zur Kultivierung der Ämter“ nötig sei die Einwohner in den Städten und die Bauern auf dem Land zu vermehren. Zu diesem Zweck sollen in den königlichen Ämtern, wo eine Menge von Bauern und Schäfern vorhanden, nicht allein die vielen noch fast in jedem Dorf wüste liegenden Bauer- und Kossatenhöfe besetzt und dadurch die Einkünfte vermehrt werden, sondern auch kleine aus wüsten Höfen eingerichtete Ackerwerke wiederum zu Bauerhöfen gemacht und die übrigen alten Ackerwerke mit grösserem Vorteil an Bauern und Landleute verpensioniert werden.

Auch im Übrigen ist diese Resolution, welche sich allerdings hauptsächlich nur auf die königl. Ämter bezog, interessant, weil die betreffende Kommission — als Mitglied derselben wird ein Kommissarius Scharenhorst genannt — in allen ihren Vorschlägen für jene Zeit ungewöhnliches wirtschaftliches Verständnis bekundet hat. So wird bezüglich einer Dienstablösung der Bauern ausgeführt und vom König gutgeheissen, dass es sich in der Nähe von grossen Städten, wo die Bauern ihre Feldfrüchte und ihr Vieh leicht absetzen und zu Geld machen können, sehr wohl empfehle die Ackerwerke allein zu verarrhendieren und von den Bauern gegen Erlassung ihrer gewöhnlichen Dienste „landübliche Arbeitsgelder“ zu erheben. An abseits gelegenen Orten dagegen sei es richtiger die Bauern mit den Ackerwerken, wohin sie dienen, zu verarrhendieren.

Von grosser Tragweite ist sodann auch der unter Nr. 8 vom König angenommene Vorschlag zur Peuplierung des Landes eine vollständige Matrikel über alle sowohl Amts- als Edelleute-Bauern und Ländereien, welche in steuerbaren Hufen bestehen, herzustellen, wonach jeder Bauer ein Bestimmtes an Diensten thun oder an Pächten geben muss.[1]

Dies bezweckte nicht weniger als eine Verwandlung aller ungemessenen Dienste im ganzen Land in gemessene.

---

[1] Also eine Erweiterung jener Matrikel von 1628, welche nur für die Zwecke der Grundsteuer die steuerbaren und die steuerfreien Hufen feststellte.

„Denn“ so heisst es zur Begründung — „wenn in Pommern nur die Bauern ein Gesetztes und Gewisses vor sich hätten, womit sie leichtlich auskommen könnten, und worüber sie ordinaire nicht beschwert würden, so würden sich sicher alsdann verschiedene auch freie Leute aus der Fremde dahin begeben in Ansehung der Gütigkeit und Wohlgelegenheit des Landes. Wozu auch nicht wenig helfen sollte, wenn denjenigen, welche wüste Höfe annehmen und bebauen wollen gewisse Freijahre gegönnt würden, ja noch besser wäre es, wenn ihnen und ihren Leibeserben der Grund und Boden der wüsten Höfe, welche sie anbauen, als ein proper Eigentum gelassen würde, so lang sie den gewöhnlichen matrikelmässigen Canon entrichteten, auch die ordinären Dienste prästierten, wie in Schweden mit den Schatzbauern und im Herzogtum Bremen mit den Meiern und Erb- und Zinsleuten geschieht.“

Endlich war von der Kommission darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei den Amtsunterthanen eine grosse Ungleichheit in der Hufensteuer bestehe, besonders da, wo man aus kontribuablen Bauerländereien Ackerwerke angelegt und, um diese von der Kontribution zu befreien, die übrigen zu Dienst gelassenen Bauern in so viel höhere Hufenanlage gesetzt habe. Es wird daher der k. Kammer befohlen, dies bei künftigen Verpachtungen der betreffenden Ackerwerke abzustellen.

Für die königlichen Ämter wird dann durch die königl. Resolution an die Taxations-Kommission wegen Verarrhendierung der reducierten k. Domänen vom 3. März 1698[1] der Umfang der Bauerndienste wirklich genau bestimmt: nämlich für einen Vollbauer auf 3 Tage in der Woche mit Anspann und 1 Tag zu Fuss, für Halb- und Viertelbauern nach Verhältnis.

Dem Pensionarius soll nicht gestattet sein in einem Dorf einige Bauern wirklich zum Dienst zu halten, andere aber auf Dienstgeld zu setzen, weil letztere sonst den Abwesenden regelmässig Eingriffe in die gemeinheitlichen Äcker, Wiesen,

[1] Dähnert Suppl. I. S. 831.

Weiden u. s. w. zufügen würden. Auch darf er von den Bauern kein grösseres Dienstgeld nehmen als wofür sie ihm in der Pension angeschlagen worden.

Ausserdem wird auch hier wieder die Kommission erinnert fleissig dafür zu sorgen, dass die neuen aus wüsten Dörfern gemachten Ackerwerke wieder zu Bauerhöfen eingerichtet und den Bauern überlassen werden mögen.

Fragen wir nun aber nach den Resultaten all dieser Kommissionsvorschläge und Resolutionen, so müssen wir mit Bedauern erkennen, wie wenig guter Wille und Einsicht allein unter ungünstigen Verhältnissen vermögen. Arndt hat mit Recht darauf hingewiesen,[1] wie wenig die damaligen politischen Verhältnisse in Schweden selbst — die Regierung der verschwenderischen Christine, dann des kriegerischen Pfalzgrafen Carl Gustav, die Minderjährigkeit Carl XI. mit dem Brandenburgischen Krieg und dann wieder nach einer kurzen Zeit der Ruhe und inneren Ordnung die abenteuerliche Politik Carl XII., der nur „wie ein Komet leuchtete um Alles zu verderben was ihm angehörte" — wie wenig diese ganze Zeit geeignet war zur ungestörten und zielbewussten Durchführung so umfassender sozialpolitischer Pläne, wie sie in den besprochenen Resolutionen niedergelegt sind.

Selbst ob die speziell für die königlichen Ämter angeordneten Massregeln alle ausgeführt wurden, muss dahin gestellt bleiben: bei einigen war es allerdings der Fall, so scheint die vorgeschriebene Fixierung der Bauerndienste[2] sowie ihre teilweise Ablösung und hie und da auch[3] — aber gewiss nicht in grösserem Umfang — die Rückverwandlung von Ackerwerken in Bauerdörfer wirklich erfolgt zu sein, allein auch im Domanium war diese bauernfreundliche Politik, wie wir sehen werden, nicht von langer Dauer.

Dagegen finden wir von einer Verwirklichung der wiederholt angestrebten Verleihung eigentümlichen — oder rich-

[1] S. 175.

[2] Vgl. indes die Verordnung wegen der Bauerdienste in den königlichen Ämtern von 1702: Dähnert I, 989.

[3] z. B. in Saal cf. Anh., I s. h. t.

tiger erbzinslichen — Besitzes an neu sich Anbauende späterhin nirgends Spuren, überhaupt scheint die ganze in so grossem Masstab geplante Neubevölkerung des Landes trotz aller in Aussicht gestellten Vorteile gänzlich missglückt zu sein.

Dies ist auch keineswegs so überraschend, wenn wir die damaligen Verhältnisse von ganz Deutschland ins Auge fassen: überall hatte ja der dreissigjährige Krieg ähnlich gehaust, überall gab es niedergebrannte Dörfer, wüste Bauerhöfe. Das war nicht die Zeit, wo die Verheissung von Eigentum und persönlicher Freiheit (das hiess ja zugleich auch Mangel jedes Anspruchs auf Unterstützung!) für die ackerbautreibende Bevölkerung einen besonderen Reiz haben konnte. Die Verhältnisse lagen eben jetzt ganz anders als damals, wo die slavischen Herzöge durch Zusicherung grosser Freiheiten deutsche Kolonisten in solchem Umfang ins Land zu ziehen vermocht hatten. Jetzt waren es höchstens Handwerker etc., die durch die verheissenen Vorteile angelockt wurden in den auch zum Teil verödeten Städten sich niederzulassen, und ist auf diesem Gebiet den erwähnten Verordnungen wohl einiger Erfolg nicht abzusprechen.

Auf dem platten Land dagegen finden wir einen solchen nirgends — wenn man nicht vielleicht die zahlreiche Entstehung von „Eigentums-Katen,“ welche in diese Zeit fällt, hierher rechnen darf.[1] Jedenfalls aber ist es in keinem irgendwie bedeutenden Umfang geglückt, neue Bauern auf die verwüsteten Höfe aus der Fremde ins Land zu ziehen.

Woher hätten dieselben auch kommen sollen? In Deutschland herrschte allenthalben der gleiche Mangel und Schweden, an das man dabei wohl in erster Linie gedacht hatte, verbrauchte damals seine überschüssige Bevölkerung vollständig für die fortwährenden Kriege. Schwedische Soldaten sind denn auch die einzigen, von denen wir hören, dass sie sich nach den Kriegen in ziemlicher Anzahl besonders in Rügen niederliessen und „statt des Degens der Sichel und Pflugschar sich bedienten“.[2] Allein es scheint sich dabei

[1] Vgl. unten Kap. III § 4.

[2] Wackenroder, Altes und neues Rügen S. 128.

mehr um Leistung von Gesindediensten als um Annahme von Bauerhöfen zu handeln, jedenfalls finden wir nichts davon, dass ihnen die früher verheissenen Vorteile gewährt worden. Ja sie vermochten nicht einmal ihre persönliche Freiheit gegenüber der im Lande herrschenden Leibeigenschaft zu bewahren.

Wir sehen gerade hier recht handgreiflich, wie es den Ständen allmählich gelang die Ideen, welche die schwedische Regierung über bäuerliche Verhältnisse ursprünglich von ihren heimatlichen Zuständen mitbrachte, den in Pommern und Rügen herrschenden, landesüblichen Anschauungen anzupassen. Ein königliches Schreiben vom 7. Januar 1697[1] hatte nämlich in der Sache eines von schwedischen Unterthanen geborenen Menschen der in Pommern Unterthan zu werden „beredet worden," dies mit aller Entschiedenheit verboten und verfügt, dass solche geborene Schweden als freie Leute von der Unterthänigkeit Anderer befreit, und ihnen, sofern sie Lust haben, für Lohn zu dienen vergönnt sein solle.

Allein in demselben Jahr fand in Schweden ein Thronwechsel statt und der Nachfolger, Carl XII. entschied schon am 27. August 1697 in einer ähnlichen Sache abweichend dahin, dass schwedische Unterthanen mit ihrem Willen leibeigen werden können, und hob durch Resolution vom 5. Sept. 1698[2] die Entscheidung seines Vaters vom Jahr 1697 direkt auf, nachdem ihm durch die pommersche Liquidations-Kommission vorgestellt worden war,

„wie eine solche Unterthänigkeit dort im Lande von der Beschaffenheit wäre, dass man niemand auch keinem Freigeborenen, verweigern könne dieselbe anzunehmen, wie denn dergestalt nicht allein das Land peupliert wird und andere freie Personen oft dazu resolvieren, sondern auch solches ein Mittel ist armen Leuten wieder aufzuhelfen, so von selbst sich nicht subsistieren können, bevorab da auch gedachte Unterthänigkeit keine sklavische Kondition wie in Liev- und Est-

[1] Dähnert III S. 890.
[2] Dähnert eod. S. 891.

land[1] mit sich führt, sondern solche Unterthanen nur *glebae adscripti* werden".

So sehen wir denn in der Folge die schwedische Regierung völlig ausgesöhnt mit dem Institut der Leibeigenschaft und vielmehr bemüht die Konsequenzen desselben in einer Reihe von Edikten gegen das „Austreten" der Unterthanen mit aller Härte zu ziehen. So erneuert schon das Edikt vom 1. Juli 1696[2] die barbarische Bestimmung der Gesinde-Ordnung von 1646, wonach entwichene Unterthanen und Bauernkinder, welche sich binnen 3 Monaten nicht freiwillig stellen, nicht allein durch Anschlagung ihres Namens am „Kak" (Galgen) unehrlich gemacht, sondern ihnen auch, wenn sie künftig wieder ertappt werden, durch den Scharfrichter ein Brandmal auf die Backen gebrannt werden soll.

Arndt glaubt allerdings zur Ehre der Pommern annehmen zu dürfen, dass es dazu nie gekommen sei, wenigstens ist ihm kein Beispiel dafür bekannt (S. 179).

Es dürfte hier der Ort sein auch noch kurz einer eigentümlichen agrarpolitischen Massregel der schwedischen Regierung aus dem Ende des XVII. Jahrhunderts zu gedenken: der sogenannten Domänen-Reduktion. Diese wurde von Carl XI. im Jahr 1687[3] auch für Schwedisch-Pommern ebenso wie schon vorher in Livland und Esthland angeordnet und bestand in einer Wiedereinziehung früher veräusserter oder verfallener Domanialgüter durch die Krone. wobei denjenigen, welche sich der Massregel gutwillig unterwarfen, die betreffenden Güter in „perpetuelle Arrhende" gegeben wurden unter Nachlassung des „Tertials" d. h. eines Drittels der stipulierten Pacht.[4] Diese Güter werden in der Folge „Tertialgüter" genannt. Sie waren jedoch in Schwedisch-Pommern von ungleich geringerem Umfang als in Livland und Esthland.

---

[1] In Wirklichkeit waren die Verhältnisse wenigstens in Livland damals keineswegs schlimmer als in Schwedisch-Pommern.

[2] Dähnert eod. S. 890.

[3] K. Resolution v. 18. Febr. 1687: Dähnert IV, 805.

[4] Vgl. Gadebusch Schwedisch-pommersche Staatskunde II. 1788. S. 299.

III. KAPITEL.

DAS XVIII. JAHRHUNDERT UND DIE ZEITPACHT.

§ 1.

DER NORDISCHE KRIEG UND SEINE FOLGEN.

Nach zwei Jahrzehnten friedlicher Entwicklung und ruhigen Ausbaus der inneren Verhältnisse, welche Schwedisch-Pommern am Ende des 17. Jahrhunderts unter der im ganzen segensreichen Regierung Carl XI. genossen hatte, wurde es mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts in die abenteuerliche Politik Carl XII. verwickelt und durch den nordischen Krieg abermals fast völlig ruiniert. Nach der verhängnisvollen Schlacht bei Pultawa fielen Russen, Polen, Sachsen und Dänen in zwei Heeren in Pommern ein. Der Versuch der Regierung eine allgemeine Landesverteidigung zu organisieren misslang;[1] vielmehr flüchteten sich die Bewohner des platten Landes massenhaft in die Städte. Das Elend wurde vermehrt durch die Pest, welche die Truppen des schwedischen Generals Krassow aus Polen mitgebracht hatten.

Schon im Jahr 1712 besagt ein Schreiben der k. schwedischen Regierung zu Stettin an den schwedischen Bevollmächtigten in Hannover, Kommissionssekretär Werving,[2] dass die Feinde es nunmehr endlich so weit gebracht, dass Pommern gar zur Wüste und Einöde geworden, indem sie nimmer ge-

[1] Bohlen Gesch. d. Familie Krassow I, 70 f. Dähnert III, 1259.
[2] Vgl. Bohlen a. a. O. I, 75.

ruht sowohl Städte und Kommunen als Ritter- und Amtshöfe, Dörfer und Häuser, Kirchen und -güter durch unerhörte Pressionen, gewaltthätige Plünderungen, Brand und Verheerungen zu ruinieren und zu zernichten, so dass an einigen Orten kaum die Stätte von den verheerten Gütern wiederzuerkennen . . . . . „Sonsten ist auch überall der noch wenige Rest von verarmten Menschen, auch diejenigen, welche annoch was ihnen an Beschwerden imponiret richtig abgeliefert haben und abliefern können, gleichwohl mutwillig und durch behinderte und verderbte Saat und Erndte dergestalt gedrückt, verjagt und verstört worden, dass die Äcker und Felder unbesäet geblieben oder da irgend ein oder ander Ort und Platz etwa noch besäet worden, dennoch solches als Kleinigkeiten zur Konservation von Pommern nichts beitragen kann; ingleichen sind die Zimmer und Wohnungen, so nicht abgebrannt, niedergerissen und zerhauen und liegt solchergestalt das Herzogtum Pommern nunmehr von Menschen und Vieh, von Häusern und Höfen, von Ackerbau und allen Mitteln des Lebens und Aufkommens gewaltig spoliiret und entblösst für der Welt Augen".

Am schlimmsten hausten im Lande die Russen. Die Greuel dieser sprichwörtlich gewordenen „Moskoviterzeit" haben zum Teil die des dreissigjährigen Krieges im Volksbewusstsein auszulöschen vermocht. Das Elend des Landes stieg aufs höchste als der Czar Peter zur Vergeltung für die Verbrennung Altonas durch die Schweden im Jahr 1713 die vorpommerschen Städte Garz und Wollin einäschern liess. Anclam und Demmin entgingen nur durch einen glücklichen Zufall dem gleichen Schicksal.[1] Die schwedischen Waffen waren dauernd unglücklich gegen die Verbündeten, zu denen sich auch Preussen gesellt hatte. Mit dem Fall Stralsunds am 24. Dezember 1715 war ganz Schwedisch-Pommern verloren. Rügen und Vorpommern bis an die Peene wurden von den Dänen besezt, das übrige blieb in preussischen Händen. Durch die Friedensschlüsse, welche 1720 den nordischen Krieg beendigten, erhielt Schweden zwar jenen grösseren

[1] Biesner a. a. O. S. 257.

Teil seines bisherigen Besitzes bis zur Peene von den Dänen zurück, Stettin und das Land zwischen Oder und Peene sowie die Inseln Usedom und Wollin aber musste es an Preussen abtreten. Schwedisch-Pommern ging somit erheblich verkleinert aus diesem Krieg hervor.

Durch diese neuen Kriegsleiden war aber auch der da und dort kaum in neuer Entwicklung begriffene Wohlstand der bäuerlichen Wirte aufs neue vernichtet worden. Die Dörfer der Universität Greifswald waren durch den Krieg so zu Grunde gerichtet, dass 1712 der ganze Jahresgehalt eines jeden Professors nur 8 ℛ︁ und einige Scheffel Roggen und Gerste betrug; 1720 trugen sie jedoch schon wieder so viel, dass ein Gehalt von 200 ℛ︁ gezahlt werden konnte.[1]

Die Ummanzer Bauern hatten durch die schwedische Plünderung 1713 alles Vieh verloren und waren durch scharfe Einquartierung ganz ruiniert. Eine Anzahl von ihnen leistet 1716 ihrer Herrschaft einen Eid, dass sie so ausgemergelt und verarmt seien, dass sie die ausgeschriebene Plünderungssteuer unmöglich selbst erlegen könnten, ohne das anzugreifen, was ihnen die Herrschaft erst aufs neue an Zug- und Hornvieh, Saat- und Brodkorn vorgeschossen.[2]

Auf den Gütern der Stadt Greifswald aber haben nach einer im Jahr 1717 angestellten Untersuchung[3] sämtliche Bauerdörfer der Stadt seit sechs Jahren keine Pension (Dienstgeld) gegeben, da die Kontributionen und „Reuterverpflegung" Alles weggenommen; sie haben sämtlich nichts oder doch sehr schlecht ausgesät, bei vielen sind die Gebäude niedergebrannt oder doch schadhaft. So sind die Bauern vielfach ruiniert und zum Verlassen ihrer Höfe gezwungen oder kommen doch in ihrer Wirtschaft wiederum völlig zurück.

Auch nach diesem Krieg musste sich daher in kleinerem Umfang derselbe Prozess der Wiedereinrichtung vollziehen wie nach dem dreissigjährigen Krieg. Von einer Konsolidation der bäuerlichen Verhältnisse war unter diesen Umständen in den besonders gefährdeten Landesteilen keine Rede. Viel-

[1] Kosegarten Geschichte der Universität Greifswald. I. S. 285.
[2] Acta des Klosters z. heil. Geist. z. Strals. Tit. XIII Nr. 6.
[3] Acta des Magistr. z. Gr. Littr. B. Nr. 248.

mehr wurden durch den Nordischen Krieg sogar die erblichen Besitzverhältnisse, welche den dreissigjährigen Krieg überdauert hatten, an einigen Orten[1] erschüttert und untergraben.

Ganz besonders aber verschlimmerten sich durch denselben die bäuerlichen Verhältnisse im Domanium. Der unglückliche Gang des Krieges und die Geldnot Carl XII. nötigten denselben bereits 1710 wieder zu Verpfändungen seiner Domanialgüter,[2] welche denn auch in diesem wie in den folgenden Jahren in grossem Umfang erfolgten. Teils wurden grössere Ackerwerke mit den zugehörigen Pflugdiensten (Bauern) verpfändet; hauptsächlich aber auch isolierte d. h. zu keinem Ackerwerk gehörige Bauerdörfer oder königliche Anteile an solchen — denn der Domanialbesitz erscheint in jener Zeit noch verhältnismässig am wenigsten arrondiert. Diese wurden meist an benachbarte adelige Güter verpfändet, um dahin Hofdienste zu leisten, welche als Verzinsung des Pfandkapitals gerechnet wurden. Dabei wurde wohl anfänglich verabsäumt die Bauern in den Pfandkontrakten durch genaue Bestimmungen bezüglich ihrer Dienste und ihrer Konservierung gegen die so nahe liegende Ausbeutung durch den Pfandbesitzer genügend in Schutz zu nehmen oder es blieben solche Bestimmungen einfach unbeobachtet.

Jedenfalls waren diese umfangreichen Verpfändungen für die Krone wie für die davon betroffenen Bauern von grösstem Nachteil. Da nämlich die verpfändeten Bauern bei der Verpfändung aus der Amtsunterthänigkeit entlassen wurden und ihrer Pfandherrschaft den Unterthaneneid ablegen mussten, waren sie vollständig in deren Händen, diese konnte thatsächlich mit ihnen anfangen was sie wollte und wusste davon auch in der verschiedensten Weise zu ihrem finanziellen Vorteil Gebrauch zu machen. Teils wurden von den Pfandbesitzern in ziemlichem Umfang Bauerhöfe gelegt, teils die Dienste der Bauern erheblich vermehrt, teils auch wohlhabende Unterthanen um hohe Summen frei gelassen und an ihrer

[1] So in Devin (vgl. Anh. s. h. t.) und bei einzelnen Höfen der Herrschaften Putbus und Spyker.

[2] Vgl. das Patent wegen Verpfändung der königlichen Domänen vom 21. August 1710: Dähnert I. 992.

Stelle „allerhand aufgerafftes Gesindel“ wieder angenommen, worüber der Amtshauptmann im Jahre 1747 besondere Klage führt.[1] Bei der Wiedereinlösung der Domänen, welche seit den 30er Jahren von der sogenannten „Reluitions-Commission“ betrieben wurde, sollte der Pfandträger allerdings für die durch seine Schuld entwichenen, oder von ihm veräusserten oder freigegebenen Unterthanen haftbar gemacht und ihm auch in Anrechnung gebracht werden, was er von den verpfändeten Bauern über die Vorschriften der Dienstordnung hinaus an Diensten „extorquiert.“[2] Ob dies aber überall durchgeführt wurde, muss dahin gestellt bleiben, den geschädigten Bauern selbst kam es jedenfalls nicht zu Gute.

Am meisten verschlimmerte sich aber durch die Verpfändung die wirtschaftliche Lage jener isolierten zu keinem königlichen Ackerwerk gehörigen Bauern, welche an ein adeliges Gut verpfändet wurden. Dieselben hatten vorher nur ihre alte geringe Pacht oder doch ein mässiges Dienstgeld gegeben und mussten nunmehr nach einem oft weit entfernten adeligen Hofe Dienste leisten, die im Pfandkontrakt vielleicht bestimmt festgesetzt, thatsächlich aber gewöhnlich ungemessen waren. Die adelige Pfandherrschaft, ohne Interesse an dem künftigen Wohlstand der Bauern, wenn ihr Pfandkontrakt abgelaufen war, strengte dieselben zu Gunsten ihrer eigenen Bauern, die sie dagegen vielleicht zu Dienstgeld setzte, aufs Äusserste an. Besonders empfindlich war dieses Verhältnis für die verpfändeten Bauern, wenn sie mit den eigenen Bauern der Pfandherrschaft in demselben Dorf oder doch in Weidegemeinschaft wohnten.[3]

Um dieser drückenden Lage zu entgehen erboten sich daher mehrere solche Bauerdörfer in den vierziger und fünfziger Jahren bei Ablauf ihres Pfandkontraktes und Verhandlung wegen dessen Prolongation an den bisherigen Pfand-

---

[1] Regier.-Archiv z. Stralsund „Ämtersachen III. Lit. L. Nr. 1“.

[2] „Instruction wonach bei Untersuchung der Pfandträger-Prätensionen die dazu angeordnete Commission zu verfahren hat.“ Dähnert Suppl. I, 863. Vgl. die Verordng. v. 3. März 1738: N. Gr. S. 410.

[3] Vgl. die packende Darstellung der königlichen Bauern zu Putgarten im Anhang, I s. h. t.

träger zur sogenannten „Selbstpfändung“: sie wollten selbst die Pfandsumme erlegen, wenn sie dagegen für sich selbst eine Prolongation des Pfandkontraktes erhielten. Dies würde zu dem eigentümlichen juristischen Verhältnis geführt haben, dass mit den Rechten des bisherigen Pfandträgers auf die Bauern auch dessen gutsherrliche Rechte über sie selbst übergegangen und sie, wo vorher Entlassung aus der Amtsunterthänigkeit stattgefunden hatte, mithin zugleich frei geworden wären. Es scheint jedoch — vielleicht eben deswegen — nie wirklich zu einer solchen Selbstpfändung oder „Selbstreluierung“ gekommen zu sein.[1]

§ 2.

DER UMSCHWUNG IN DER LANDWIRTSCHAFT UND DIE SYSTEMATISCHEN BAUERNLEGUNGEN SEIT DER MITTE DES XVIII. JAHRHUNDERTS.

Nachdem in den vierziger Jahren zweimal grosse Viehseuchen in Schwedisch-Pommern gewütet hatten, welche sich bei dem geringen Wohlstand der lassitischen Bauern ebenfalls sehr fühlbar machten, wurde dieser aufs neue stark erschüttert durch den siebenjährigen Krieg und die zweimalige feindliche Occupation in den Jahren 1758 und 1759. Wiederholten sich hier auch nicht die Greuel des dreissigjährigen und des nordischen Krieges, so hatte sie doch ganz unerschwingliche Kontributionen an Freund und Feind zur Folge: so betrug allein die preussische Kontributionsforderung pro Hufe 1758: 154 ℛ 8 β und 1759: 158 ℛ dazu kam dann noch die Pferdesteuer und Fourage.[2]

Mit dem Ende des siebenjährigen Krieges aber vollzieht sich im nördlichen Deutschland ganz allgemein ein durchgreifender Umschwung in der Landwirtschaft, der in ungleich

[1] Vgl. das Nähere über dieses eigentümliche Verhältnis in Acta d. Reg.-Arch. z. Str. betr. die königl. Bauern in Kentz 1710. (Ämtersachen I. Lit. K. Nr. 2.)

[2] Gesterding Pommersches Magazin. VI. Teil. S. 45.

höherem Grade als alle geschilderten Kriegsleiden des 18. Jahrhunderts zur Herabdrückung und Vernichtung des Bauernstandes beigetragen hat.

Bis dahin war der Ackerbau in der alten seit langer Zeit überlieferten Form ohne erhebliche Verbesserungen und Steigerungen weitergetrieben worden, mit der alten Dreifelderwirtschaft und der Gemenglage der Äcker, die an sich jedem Fortschritt so hinderlich war. Nunmehr aber beginnt besonders mit dem Aufkommen des Kartoffel- und Kleebaus eine neue rationellere Landwirtschaft, als deren hauptsächlichste Ergebnisse die Einführung einer neuen Fruchtfolgeordnung nach dem Muster der holsteinschen Koppelwirtschaft und die Separation des Hoffeldes und Bauernfeldes und dann auch der Bauernäcker unter einander sich darstellen.[1]

Auch Schwedisch-Pommern zeigt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts diesen plötzlichen und bedeutenden Aufschwung der Landwirtschaft. Viel trug dazu der gesteigerte Getreideexport bei, wie ihn besonders der amerikanische Freiheitskrieg im Gefolge hatte. Je mehr aber die Umwandlung der Naturalwirtschaft in Geldwirtschaft sich vollendet, je mehr zugleich die Grundrente steigt und der Landbau den Charakter eines speculativen Gewerbes annimmt, um so vorteilhafter erscheint dem Grundeigentümer die Selbstbewirtschaftung seiner Güter (Roscher). Der lassitische Bauer jener Zeit war allerdings wenig geeignet dem Umschwung in der Landwirtschaft sich anzupassen und rationelllere Wirtschaft zu treiben; dazu fehlte ihm Intelligenz, Geld und Kredit, wie es bei dem unerblichen Lassbesitz nicht anders sein konnte. Es war somit viel mehr Gewinn zu erwarten, wenn man ihn legte. So war mit dem beginnenden Umschwung in der Landwirtschaft von selbst ein allgemeiner Antrieb zum Bauernlegen gegeben.

Während aber in den preussischen Provinzen eben in derselben Zeit die „Durchführung des „Bauernschutzes“ gelang, welcher den Bestand der Bauernhöfe, wie er vor dem Krieg gewesen war, sicherte,[2] fehlte es nun eben

[1] Vgl. Knapp I, 59.
[2] Vgl. Knapp I, 55.

in Schwedisch-Pommern an jeder derartigen Schranke und so begann hier in jener Zeit eine neue Periode der Bauernlegungen in grossem Stil. Was bis dahin — abgesehen von dem verpfändeten Domanialbesitz — im Allgemeinen doch nur geschehen war, wenn es ein besonderes wirtschaftliches Bedürfnis erforderte oder eine Gelegenheit dazu sich bot, indem ein Hof wüst oder unbesetzt war, das geschah jetzt planmässig vom finanziell-rechnerischen Gesichtspunkt, rein nach dem Prinzip des nackten wirtschaftlichen Egoismus. Nunmehr stellten die Gutsherrschaften Ertragsanschläge über ihre Güter auf, wie viel dieselben auf dem Weg der Selbstbewirtschaftung tragen könnten, und verglichen damit, was sie ihnen jetzt trugen. Dass dieser Vergleich zu Ungunsten der bestehenden Wirtschaftsverfassung ausfallen musste, liegt auf der Hand.

Infolge dessen entsprach dem wirtschaftlichen Aufschwung auf der einen Seite ein sozialer Rückgang in den bäuerlichen Verhältnissen auf der anderen Seite. Während die Kultur des Landes rasch stieg, der Reichtum der Gutsherrn zusehends wuchs, verschlimmerte sich in demselben Masse die Lage der bäuerlichen Wirte und der ländlichen Arbeiterklassen überhaupt.[1] „Es trat ein so grosser Kontrast in der Lage der höheren Klassen der Gesellschaft und der unteren hervor, wie man ihn früher nicht gekannt. Unter dem Druck der Zeit hatten beide, Herr und Knecht, gelitten und die Lage der ersteren war oft wahrlich nicht erfreulich gewesen. Die günstige Konjunctur kam den Herrn allein oder den Leibeigenen doch nur sehr mittelbar und wohl nur selten zu gut". So kennzeichnet v. Bohlen treffend die soziale Entwicklung in jener Zeit.[2]

Diese Umgestaltung der wirtschaftlichen Verfassung, welche allenthalben grosse Gutshöfe und Ackerwerke aus den

---

[1] Dazu gehört ja auch eigentlich der lassitische Dienstbauer, den man wohl geradezu als einen „mit Land versehenen Dienstboten" bezeichnet hat: vgl. bei Knapp I, 76.

[2] In seiner Darstellung der Boldevitzer Unruhen (s. u.): „v. Bohl. Manuscr". Nr. 120".

früheren Bauerndörfern gemacht hat, beginnt wiederum nicht auf den adeligen Gütern, sondern auf denen der toten Hand, wo es leichter war das dazu nötige Barkapital flüssig zu machen oder aufzunehmen; auf den ersteren vollzieht sie sich allgemein erst in den beiden letzten Decennien des 18. Jahrhunderts und am Anfang des 19., erreicht dann hier allerdings ihren Höhepunkt und einen Umfang wie auf den andern überhaupt nicht.

Hier d. h. bei dem Grundbesitz des Domaniums, der Kommunen und der Universität begann dagegen diese Entwicklung schon um die Mitte des Jahrhunderts. Im Domanium ist das hervorragendste Beispiel die Legung des blühenden, von 15 Voll- und 4 Halbbauern bewohnten Dorfes Saal im Jahr 1768.[1] In den Gütern der Stadt Greifswald wurden Kirchdorf 1765, Dargelin 1788 und Brook[2] 1792 gelegt und in Ackerwerke verwandelt.

Besonders interessant ist die ökonomische Neueinrichtung der akademischen Güter, weil hier mehrere Dörfer auf spezielle königliche Anordnung hin gelegt wurden. Schon 1752 war Neuendorf[3] in ein Ackerwerk verwandelt worden, welchem das angrenzende Dorf Kemtz zu Hofdiensten beigelegt wurde, und das so eine Pacht von 1010 ℛ𝓉 trug, desgleichen war aus dem Dorf Hennekenhagen und dem Kietzhofe das neue Ackerwerk Kieshof gebildet und für 1050 ℛ𝓉 verpachtet worden. Nun wurde im Jahre 1755 bei der allgemeinen Visitation der Universität, welche überall eine grosse Unordnung und Misswirtschaft aufdeckte,[4] auch eine bessere ökonomische Einrichtung der akademischen Güter angestrebt, um die Einkünfte aus denselben zu steigern und damit die Professorengehälter erhöhen zu können. Als bestes Mittel dazu erschien nach dem Beispiel des Domaniums die Legung von Bauern und Errichtung von Ackerwerken. Zu Grund

[1] Vgl. den Anhang, I s. h. t. insbesondre die hier gegebene Aufzählung ähnlicher Fälle.

[2] Anh., III.

[3] Anh., II s. h. t.

[4] Vgl. Baumstark, Die Universität Greifswald vor hundert und vor fünfzig Jahren. Akademische Festschrift. Greifswald 1866. S. 10 f.

gelegt wurden dabei die Vorschläge des Kurators der Universität des Landrats von Behr,[1] und demgemäss durch den königlichen Visitations-Recess von 1756 eine gänzlich neue Einrichtung der Güter in der Weise angeordnet, dass eine Anzahl von Bauerndörfern in grössere Ackerwerke verwandelt und die übrigen Bauerndörfer dahin zu Hofdiensten gelegt werden sollten; zu Dienstgeld sollten dagegen gar keine Bauern mehr belassen werden.[2] So wurden auf Grund dieses Recesses 1763 Wampen und Ladebow in Ackerwerke verwandelt. Bei den anderen Dörfern unterblieb die Ausführung des Projekts zum Teil.

Durch jene Veränderungen wurden nun allerdings die Einkünfte der Universität sehr erheblich vermehrt, allein es gingen dadurch auch eine Anzahl von Bauerwirtschaften ein, welche „in Betracht des Wohlstandes in Pommern ja in der ganzen Nachbarschaft nicht ihres gleichen hatten.“[3] Ist dies auch nicht eben wörtlich zu nehmen, so gehörten doch in der That gerade die eingegangenen Bauerhöfe in Wampen und Ladebow zu den besten der akademischen Bauerwirtschaften, und diese wiederum bildeten in jener Zeit, weil sie zu Dienstgeld sassen, die relativ best situierte Klasse von Bauern im Lande.

Trotzdem ist im Ganzen auch hier — namentlich bei Dörfern, welche wie Pansow[4] durch die Lage an der Heerstrasse den Kriegsleiden besonders ausgesetzt waren — das Bild, welches uns aus jener Zeit in den Spezialakten entgegentritt, ein wenig erfreuliches, teilweise sehr ärmliches und klägliches. Die bekannten Schattenseiten aller lassitischen Wirtschaft treten damals auch hier überall heller oder dunkler hervor. Gebäude und Inventar werden, weil Eigentum der Herrschaft, mangelhaft in Stand gehalten, so dass diese die Baulast und Konservation der Zimmer mehr und mehr auf die Hofwirte abzuwälzen sucht. Die Höfe sind noch meist von den Kriegszeiten her stark verschuldet; mit diesen Schul-

[1] Ebenda S. 14 ff. und S. 113 ff.

[2] Das Nähere siehe im Anh. sub II.

[3] Reichenbach Patriotische Beiträge I, S. 63.

[4] Vgl. Anh. s. h. t.

den muss sie der neue Wirt annehmen und die Schulden gegen Gewährung von Freijahren abtragen. Es geschieht selten genug. Und dennoch finden wir hie und da auch Beispiele von fleissigen und wirtschaftlich tüchtigen Bauern, welche in überraschend kurzer Zeit und trotz dieser erdrückenden Verhältnisse ganz ruinierte Höfe wieder in Stand bringen. Wohl ist es ja unleugbar, dass im Ganzen der Bildungsgrad des Bauern in jener Zeit niedrig, sein landwirtschaftlicher Betrieb allgemein erbärmlich war, die natürlichen Bodenkräfte nirgends genügend ausgenutzt wurden, allein dennoch lässt sich darüber streiten, ob der von der Universität eingeschlagene Weg hier Abhilfe zu schaffen und den Ertrag ihres Grundbesitzes zu steigern wirklich der „einzig mögliche und richtige" war.[1] Vom Standpunkt der akademischen Kasse allerdings, vom sozialen gewiss nicht.

Dieselbe Entwicklung setzte wie schon hervorgehoben auf den Gütern des Adels etwas später ein, zu einer Zeit als Domanium, Kommunen und Universität bereits allgemein ein weiteres und anderartiges Mittel zur Steigerung des Ertrags ihrer Güter in Anwendung brachten: die Zeitpacht. Den grössten Aufschwung nahm das Bauernlegen auf den adeligen Gütern im letzten Jahrzehnt des 18. und in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts, wo einige besonders spekulative Gutsherrschaften ein förmliches Gewerbe daraus zu machen begannen, indem sie ganze Bauerndörfer zusammenkauften und legten und die so entstandenen neuen Ackerwerke mit einem Gewinn von 20—30000 ℛ︁ wieder verkauften.[2]

Nicht immer wurde dabei so in aller Form Rechtens zwischen Gutsherrschaft und Bauern gehandelt wie zu Camper.[3]

---

[1] Baumstark a. a. O. S. 17.

[2] Vgl. Arndt (der über diese Periode als Zeitgenosse berichtet) Anhang S. 12 und „Erinnerungen aus d. äusseren Leben" S. 88 ff. Als ein besondrer „Käufer und Vermäkler von Bauerdörfern" wird hier ein Baron Schultz von Ascheraden auf Nehringen genannt.

[3] Anh. s. h. t. Nicht zu vergessen ist bei diesem Beispiel, dass es aus dem Jahr 1804, als das Werk von Arndt bereits erschienen und die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Bauernlegen gelenkt war, also Grund genug vorlag alle Rechtsformen zu beobachten. Die legende Gutsherrschaft ist hier derselbe Baron Schultz von Ascheraden.

Es scheint allerdings landesüblich gewesen zu sein, dass über eine beabsichtigte Bauernlegung eine gerichtliche Verhandlung vor dem Patrimonialgericht (bestehend aus der Gutsherrschaft, zwei anderen Adeligen und einem rechtskundigen Justitiarius) stattfand. Diese hatte jedoch nur den Zweck, wenn die zu legenden Bauern Konkurs machten und vielleicht eben deswegen gelegt werden sollten, weil sie ausser Stande waren weiter ihre Dienste zu leisten, dann die fremden Gläubiger derselben rechtskräftig abzuweisen, wenn sie leer ausgingen. Und dies war ja in solchem Fall die Regel, da die Hofwehr als Eigentum der Herrschaft überhaupt nicht in den Konkurs kam und die Forderungen der Herrschaft privilegiert waren.[1] Auf solche Fälle beschränkte sich daher offenbar die Anwendung dieser Formalität.

Werfen wir endlich noch einen kurzen Blick auf das Schicksal derjenigen Bauern, welche von den umfassenden Legungen in jener Zeit betroffen wurden. Bei den ersten planmässigen Legungen im Domanium und den akademischen Gütern hörte der gelegte Bauer mit der Räumung seines Hofes noch nicht auf Bauer zu sein, sondern wurde auf einen andern wüsten oder unbesetzten Hof in derselben Herrschaft versetzt.[2] Dies bedeutete zwar auch gewöhnlich eine wirtschaftliche Verschlechterung, aber es ist doch nicht das, was wir unter „Legung“ im engeren Sinn verstehen. Es ging aber natürlich nur im Anfang, so lange solche unbesetzte oder wüste Höfe da waren. Später aber liess sich die Herrschaft durch die Unmöglichkeit einer solchen „Translokation“ keineswegs mehr im Bauernlegen beschränken. Der gelegte Bauer wurde nunmehr im besten Fall Kossäte mit einigen Morgen Ackers und musste dann nach dem neuen Ackerwerk Handdienste leisten; regelmässig aber wurde er nur Einlieger d. h. Tagelöhner und erhielt höchstens eine privilegierte Altenteilsversorgung zugesichert. Die Bauernhäuser

[1] Vgl. die Akten betr. die Legung der Bauern zu Serams und den infolge dessen entstandenen Injurienprozess mit einem der Gläubiger: v. Bohl. Manuscr. Nr. 118.

[2] So bei Saal, Neuendorf u. a. vgl. den Anh. s. h. t.

wurden in Katen verwandelt und zu mehreren Einliegerwohnungen hergerichtet.

So liegt die Entstehung der grossen Klasse der Tagelöhner recht eigentlich in dieser Zeit.

Von einer Entschädigung der gelegten Bauern durch unentgeltliche Freilassung und Überlassung der Hofwehr wie sie der § 16 der Bauer-Ordnung von 1616 vorschrieb, zeigen die Bauernlegungen in jener Zeit nirgends ein Beispiel. Wo sich die Bauern oder ihre Rechtsbeistände in den Prozessen, welche sie damals nicht selten gegen ihre Herrschaft wegen der beabsichtigten Legung anstrengten, auf jene Bestimmung beriefen,[1] wurden sie — wenigstens im 18. Jahrhundert — regelmässig abgewiesen, ihre Forderung wohl als „sonderbarer Einfall“ bezeichnet, weil längst aus der Übung gekommen sei, was die Bauerordnung darüber „historisch bemerke“.[2] In den Motiven zu einem Urteil vom 17. November 1797[3] gibt auch die Greifswalder Juristenfakultät zu, dass der „vormalige Gebrauch“ die gelegten Bauern mit aller toten und lebendigen Habe ziehen zu lassen und sie samt ihren Kindern unentgeltlich der Leibeigenschaft zu erlassen, gänzlich in Abgang gekommen sei; über die Gründe könne sie als ausserhalb ihres Ressorts liegend nicht urteilen.[4]

So stand dem Bauernlegen am Ende des 18. Jahrhunderts nicht einmal diese schwache Schranke mehr entgegen.

§ 3.

DIE BÄUERLICHE ZEITPACHT.

In derselben Zeit, als auf den adeligen Gütern das Bauernlegen erst einen grösseren Umfang annahm, war an dessen Stelle auf den Gütern der juristischen Personen, des

[1] So die Bauern von Saal, Brook u. a.: vgl. d. Anh.

[2] Anhang unter „Brook“ (III).

[3] In Sachen der Boldevitzer Unruhen (vgl. d. Anh. s. h. t.) „v. Bohl. Manuscr. Nr. 110“.

[4] Das Nähere über diese Frage siehe unten Kap. IV. § 1.

Fiskus, der Kommunen, ihrer Pia corpora und der Universität Greifswald, bereits eine neue Entwicklungsform getreten: die bäuerliche Zeitpacht. Hier, wo nicht so ausschliesslich das Prinzip des wirtschaftlichen Egoismus den Ausschlag gab wie bei den einzelnen Individuen, war man nämlich zuerst — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — auf die sozialen Nachteile des Bauernlegens aufmerksam geworden. Andrerseits aber bestand doch auch hier in jener Zeit das Bestreben nach einer besseren möglichst hohen Nutzbarmachung des Grundbesitzes.

Das Mittel nun, welches hier in der Folge ganz allgemein zur Anwendung kam, ist die Verwandlung des bäuerlichen Lassbesitzes in Zeitpacht, die Verzeitpachtung der bäuerlichen Höfe. Damit konnte z. T. gleich anfangs eine erhebliche Steigerung der Einkünfte erzielt werden, wenn nämlich die Verpachtung öffentlich an den Meistbietenden geschah, — jedenfalls aber in der Folge, indem bei jeder Neuverpachtung die Pacht gesteigert wurde.

Dieser Prozess stellt sich auf den ersten Blick als eine weitere Herabdrückung des bäuerlichen Besitzrechtes dar: entweder verliert der Bauer bei der Licitation überhaupt den Hof, oder aber er wird aus einem wenigstens lebenslänglichen Lassiten zum Zeitpächter auf wenige Jahre.

Die rechtliche Verschlechterung, welche darin liegt, ist klar. Das unbeschränkte Eigentum der Gutsherrschaft am Hof und an der Hufe war nunmehr ausser allem Zweifel,[1] es war kontraktlich festgestellt. Allerdings war der Besitz des unerblichen Lassiten ein precärer gewesen, da er jederzeit von der Herrschaft gelegt werden konnte, allein davon abgesehen sass er doch auf Lebenszeit ruhig und sicher, wenn er nicht durch eigenes Verschulden zur Absetzung Anlass gab. Dabei bestand gewöhnlich wenigstens thatsächliche Vererbung des Hofes. Der Zeitpachtbauer dagegen war während seiner Kontraktsjahre zwar gegen eine Legung geschützt, nach deren Ablauf aber musste er ohne Widerrede den Hof räumen, auch wenn die Herrschaft diesen nicht legen,

[1] Vgl. Knapp I S. 64.

sondern einem andern geben wollte, der mehr Pacht geboten hatte als er.

Somit bedeutet rein theoretisch betrachtet die Umwandlung der Lassiten in Zeitpächter eine weitere tiefere Stufe in der absteigenden Entwicklung des Bauernstandes in den östlichen Provinzen und so war es denn auch wirklich im preussischen Pommern,[1] wo indes die bäuerliche Zeitpacht keinen grossen Umfang angenommen hat.

Nicht so in Schwedisch-Pommern und Rügen. Hier machte sich jene rechtliche Verschlechterung, die an sich in diesem Prozess lag, nur zum Teil sofort geltend, zum Teil erst später, zum Teil überhaupt nicht. Hier sind nämlich bei der Verwandlung der Lassiten in Zeitpächter nirgends — wie in Preussisch-Pommern — die Frohndienste bestehen geblieben. Zum Teil waren sie schon früher in Dienstgeld verwandelt worden, zum Teil aber wurden sie bei dieser Gelegenheit aufgehoben ja die Verzeitpachtung geradezu zu diesem Zweck eingeführt. In dem letzteren Fall nun bedeutete dieselbe offenbar zunächst wirtschaftlich keine Verschlimmerung im Gegenteil. Anders im ersten Fall. Diese beiden Entstehungsformen der Zeitpacht sind daher bei der Betrachtung scharf auseinanderzuhalten, auch wo sie sich in Wirklichkeit durchkreuzen.

Typisch für die letztere Form ist das Domanium, wo die Entstehung der Zeitpacht zuerst erfolgt und für alle anderen Güter vorbildlich geworden ist. Es ist leicht begreiflich, dass das Domanium auch in dieser Entwicklung zeitlich obenan steht. Denn damals in den 60er Jahren begannen die ersten Versuche der schwedischen Regierung dem Bauernlegen im Land überhaupt Einhalt zu thun[2] und von diesem Augenblick an musste sie es natürlich vor Allem selbst in ihrem Domanium unterlassen und den Ständen hier mit gutem Beispiel vorangehen. So ist denn die erwähnte Bauerlegung zu Saal 1768 das letzte von der königlichen Kammer als Grundherrschaft vorgenommene oder genehmigte

[1] Vgl. Knapp I Beil. 2 und unten Kap. V. § 1.

[2] Vgl. unten Kap. IV. § 2.

Beispiel im Domanium, während in der Folge allerdings durch Pfandbesitzer noch immer zahlreiche Bauerlegungen erfolgten, bis auch diese durch ein königliches Reskript im Jahre 1778 für immer strengstens verboten wurden.

Indessen waren bei der allerersten Entstehung der bäuerlichen Zeitpacht im Domanium diese Rücksichten noch nicht einmal massgebend; dieselbe ist vielmehr dadurch von besonderem Interesse, dass sie ursprünglich — wie es scheint — gar nicht beabsichtigt war, sondern man möchte fast sagen durch Zufall entstand. Um dieses etwas verwickelte Verhältnis aufzuklären, erinnern wir an die damalige wirtschaftliche Gliederung der Domanialbauern.[1] Diese zerfallen nämlich nach ihrer wirtschaftlichen Lage in zwei Gruppen:

erstens diejenigen Bauerdörfer und -höfe, welche mit einem Domanialackerwerk in der Weise verbunden sind, dass sie Hofdienste nach demselben leisten. Diese sind mit dem Ackerwerk, dessen „Pertinenz“ sie bilden, an einen Arrhendator oder Pfandträger verpachtet oder verpfändet.

Die zweite Gruppe bilden diejenigen Bauerdörfer und -höfe, welche nicht zu einem Domanialackerwerk als Dienstbauern gehören — wir nennen sie „isolierte“. Diese standen ohne Mittelsperson unmittelbar unter dem Amt, welchem sie ihre Pacht oder „Dienstgeld“ entrichteten und einige Amtsfuhren etc. prästierten.

Auch von diesen aber war, wie wir sahen, der grössere Teil im Anfang des 18. Jahrhunderts an Gläubiger der Krone, gewöhnlich die Besitzer benachbarter adeliger Güter in der Weise verpfändet worden, dass sie statt des früher gegebenen Dienstgeldes nunmehr dorthin Hofdienste leissten mussten. Nur die unverpfändeten Bauern befanden sich noch in jenen früheren Verhältnissen.[2] Sie unterlagen keinerlei Kontrakt, wie die anderen, bei denen dies ja allerdings auch nur in Bezug auf ihre Dienste der Fall war. Denn das Besitzrecht der letzteren an den Höfen war davon nicht berührt, es war

---

[1] Vgl. oben S. 130 f.

[2] Indessen waren auch von diesen einige in ähnlicher Weise an adelige Güter verpachtet.

ebenso wie bei den unverpfändeten Bauern regelmässig unerblicher Lassbesitz.

Diese wirtschaftliche Gliederung wurde nun aber von Bedeutung, als auch die Krone eine höhere Nutzung ihrer Güter anzustreben begann, da sie fand, dass ihre Einkünfte aus denselben im Verhältnis zu ihrem wirklichen Wert und ihrer Ertragsfähigkeit viel zu gering seien. Gelegenheit dem abzuhelfen bot sich damals, je mehr von den verpfändeten Domänen durch die Thätigkeit der Reluitions-Kommission eingelöst waren oder ihrem Heimfall nahe standen.

Ein Schreiben des Königs Adolph Friedrich vom 17. Februar 1766[1] ordnet als das beste Mittel höhere Einkünfte aus den Krongütern zu erzielen die öffentliche Licitation derjenigen Domanialgüter an, deren vorige Pacht- oder Pfandkontrakte teils schon erloschen, teils im Erlöschen begriffen waren, und fordert zu diesem Zweck von den Amtshauptleuten eine genaue „Lustration und Designation“ aller Domanialgüter, ihrer Grösse, Beschaffenheit, der dazu gehörigen Unterthanen etc. ein. Als nun diesem königlichen Befehl gemäss in den verschiedenen Ämtern Verzeichnisse derjenigen Domanialgüter angelegt wurden, welche demnächst einer solchen Neuverpachtung auf dem Wege der öffentlichen Licitation unterstellt werden könnten, erscheinen darin neben denjenigen Gütern, deren Arrhende- oder Pfandkontrakte abgelaufen waren oder in Bälde abliefen, überall auch jene unverpfändeten Dörfer und Bauerhöfe aufgeführt mit dem Vermerk, dass selbige „nicht auf gewisse Jahre ausgethan seien,“ woraus stillschweigend das Recht abgeleitet wird sie ebenfalls der beabsichtigten allgemeinen Licitation zu unterwerfen oder sie wenigstens ebenfalls „zu lustrieren und zu verhöhen.“

Dadurch sind offenbar ganz heterogene Dinge neben einander gestellt: die lassitischen Besitzrechte der einen Bauern an ihren Höfen und die Pacht- oder Pfandrechte der Arrhendatoren und Pfandträger an den Diensten der anderen Bauern.

So wurden denn auch in der Bekanntmachung der k. Einrichtungs-Kommission vom 8. Dezember 1767[2] neben den

[1] „Ämtersachen III Lit. L. Nr. 1“ (Reg.-Arch. z. Str.).

[2] Dähnert Suppl. I. S. 878 ff.

Ackerwerken und ihren zugehörigen Bauern auch sämtliche isolierte Bauerdörfer und -höfe, ebenso die unverpfändeten wie die früher verpfändeten, zur öffentlichen Licitation ausgeschrieben.

Indessen war dies, wie es scheint,[1] wenigstens bei den Dörfern nicht so gemeint, dass die Höfe von den Bauern geräumt und einzeln an den Meistbietenden verpachtet werden sollten. Vielmehr sollten die ganzen Dörfer samt den Bauern und deren Diensten — d. h. dem Wesen nach nur die Dienste — an einen Arrhendator verpachtet werden gleich den zu einem Ackerwerk gehörigen Bauern. Zum Teil geschah dies auch bei der Licitation 1768 wirklich.[2] So fassten es überall auch die Bauern auf.

Anders allerdings z. T. bei einzelnen Bauerhöfen und bei den Mühlen. Hier war durch die Licitation der augenblickliche Bewohner im Besitz bedroht.

Dagegen fühlen sich die verschiedenen Bauerschaften, welche auf die erste Ausschreibung der pommerschen Kammer hin Bittschriften einreichten, im Besitz ihrer Höfe durchaus nicht bedroht, sondern bitten nur sämtlich sie „bei Gelegenheit der Licitation“ von ihren bisherigen unerträglichen Hofdiensten zu befreien und wieder wie ihre Vorfahren zu Dienstgeld zu setzen, wobei einige besonders kreditfähige sich wiederum wenn nötig zur „Selbstpfändung“ durch Abtragung des Pfandschillings erbieten.[3]

Sie erhielten darauf, wie es scheint, sämtlich keinen anderen Bescheid als den sich selbst an den ausgeschriebenen Licitationsterminen einzufinden. Hier sind sie dann, um nur dem bisherigen Hofdienste — oder wenn es unverpfändete waren, einem künftigen — zu entgehen, auf das Auskunftsmittel verfallen oder von der Kammer verwiesen worden an

---

[1] Soweit wir aus dem unvollständigen Material, das uns hier nur vorlag, entnehmen konnten.

[2] So bei Gladerow und Brüssow, welche nach den Putbusschen Gütern Moeckow und Nebzien zu Diensten verpachtet wurden: „Acta betr. die Bauerdörfer Gladerow und Brüssow vom Jahr 1771“. Ämter-Sachen I. Littr. G. Nr. 26. (Reg.-Arch. z. Stralsund.)

[3] Vgl. oben S. 132 und Anhang I unter „Putgarten“.

der Licitation mit eigenen Geboten teil zu nehmen, um selbst ihre eigenen Dörfer für das höchste Gebot zu pachten, um „sich selbst zu pachten" wie dies in der Folge genannt wird. Der Kammer war es gleichgiltig, ob sie die höhere Pachtsumme von einem Arrhendator oder von den Bauern selbst bekam. Indem aber diese in solcher Weise an die Stelle des bisherigen Arrhendators oder Pfandträgers traten, fielen damit die bisherigen Hofdienste von selbst weg.

Danach erschiene hier die Entstehung der bäuerlichen Zeitpacht im Wesentlichen als eine durch die Umstände aufgedrängte Form der Dienstablösung.

Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht, dass nach den Reichenbach'schen Tabellen von 1786[1] zu schliessen — die Akten über die Licitationstermine selbst haben uns leider nicht vorgelegen — bei der am 13. und 25. Januar und am 8. Februar 1768 endlich ausgeführten Licitation hauptsächlich früher zu Diensten verpfändete Bauern sich selbst pachteten[2]; wogegen die unverpfändeten Bauern grösstenteils in ihren lassitischen Verhältnissen ohne Kontrakte belassen wurden[3] gegen eine Erhöhung ihrer Pacht, welche an sich ganz erheblich doch im Verhältnis zu den hohen Pachtsummen, um welche jene sich selbst pachteten, gering erscheint.

Dass eine solche „Selbstpachtung" der Bauern nicht von Anfang an beabsichtigt war, dürften auch die Licitationsbedingungen ergeben, die in der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1768 und in dem „Normativ der Kontrakte für die zu verpachtenden Domänen"[4] vorgeschrieben sind und in denen eine derartige „Bauerpachtung" nirgends vorgesehen ist. Wir heben aus denselben einige der wichtigsten Punkte heraus

---

[1] Patriotische Beiträge, Anhang Nr. I Blatt 1—20.

[2] z. B. Kentz, Putgarten u. a.

[3] So auf dem Darss die Dörfer Born, Wiek, Prerow u. a., auf Jasmund Hagen, Crampas, Sassnitz, Promoisel und Russewase. Wenn die beiden letzteren einen „Arrhendekontrakt" auf unbestimmte Zeit und mit dem Vorbehalt einer anderweitigen Disposition erhielten, so ist dies doch auch nichts anderes als eine urkundliche Anerkennung ihres lassitischen Besitzes. (Vgl. den Anhang sub I.)

[4] Dähnert Suppl. I. S. 876 u. 882 ff.)

wegen ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Lage derjenigen Domanialbauern, welche auch jetzt wieder an Arrhendatoren verpachtet wurden.

Die Kontrakte gehen auf 3—5 Brackelschläge mithin auf 15—20 Jahre. Die *casus fortuitos* trägt der Pächter, erhält aber bei unverschuldetem Feuerschaden Bauholz. Kriegsschaden vergütet die Krone. (Diese Bestimmungen scheinen auch bei den bäuerlichen Pächtern die gleichen gewesen zu sein, die gewöhnliche Pachtzeit war hier 18 oder 20 Jahre, was ebenfalls von Bedeutung gegenüber den Bauerpachtungen im preussischen Pommern, wo sie nur 3. 6 oder 9 Jahre betrug).

Pächter erhält das Gut nach einem Inventarium und muss es ebenso wieder abliefern. Die dabei befindlichen Bauer- und Kossatenwesen hat er in ihrem dermaligen Zustand zu konservieren und ebenfalls inventarienmässig wieder abzuliefern. Was sie durch ihren Fleiss sich während der Kontractsjahre an Vieh etc. erwerben, bleibt und gehört zu ihrer Wehre (!) Der Pächter muss sie aber nötigenfalls mit Vorschüssen unterstützen, welche ihm jedoch nach Ablauf des Kontractes vom Verpächter nicht vergütet werden. Sie müssen daher, will der Pächter sein Geld nicht verlieren, von den Bauern selbst wieder eingetrieben werden. Dafür hat der Pächter die Aufsicht über die innere und äussere Ökonomie der Bauern.

Er erhält auch das Recht einen Bauern, der schlecht wirtschaftet oder die Dienste nicht leistet, abzusetzen und einen anderen tüchtigen Wirt an seine Stelle zu setzen. Die Dienste hat er nach einer zu errichtenden allgemeinen Dienstordnung zu fordern.

Die Bestimmungen in den Pachtkontracten mit den bäuerlichen Pächtern sind uns im Einzelnen nicht weiter bekannt, als dass sie regelmässig im ganzen Dorf solidarisch haften und meist die Pachtsumme eines Jahres als Assecurationssumme einzahlen mussten.[1] Ersteres kam daher, dass die

[1] Vgl. die Reichenb. Tab.

gesamte Bauerschaft mit ihrem Gebot an die Stelle des Arrhendators getreten war.

Auch über den Umfang, in welchen schon bei der ersten allgemeinen Licitation des Jahres 1768 solche Selbstpachtungen erfolgten, wissen wir nichts Genaues. Sehr bedeutend scheint er noch nicht gewesen zu sein.

Einige Jahre später besagt ein Pro Memoria des Generalstatthalters Grafen Lieven an seinen Amtsnachfolger den Grafen Sinclaire vom Monat Mai 1772[1], dass einige Arrhendatoren höheren und geringeren Standes bereits bonis cediert hätten und die pommersche Kammer in solchen Fällen die Kronbauern zu vermögen gesucht habe, diejenigen Grundstücke zu arrhendieren, worauf sich Pächter nicht behaupten können, was auch nicht ohne Erfolg gewesen sei. Hier erscheint also die Bauerpachtung schon auf ursprünglich nicht bäuerliche Höfe ausgedehnt.

Einen bedeutenderen Umfang und allgemeinere Verbreitung aber erlangte die Selbstpachtung der Domanialbauern doch jedenfalls erst unter der Regierung des Generalgouverneurs Fürsten Hessenstein seit dem Jahr 1776. Dieser, der in Wahrheit ein Wohlthäter des Bauernstandes genannt werden kann[2], beförderte jene Entwicklung als ein Mittel die Frohndienste allmählich ganz zu beseitigen und zugleich den Bauernlegungen durch Domanialpfandbesitzer und-Pächter, welche trotz der neuen Kontractsbestimmungen noch immer vorkamen, ein Ende zu machen.

Es wurde daher die Selbstpachtung der Bauern nunmehr in jeder Weise befördert. Ein königliches Rescript vom 12. November 1777[3] verfügt, dass dieselben bei Verpachtung der Bauerndörfer (ja wie es scheint sogar der Domanialgüter überhaupt) durch öffentliche Licitation den Vorzug haben

---

[1] Abgedruckt bei Reichenbach a. a. O. I S. 139 f.

[2] Vgl. unten Kap. IV. § 2.

[3] Ebenso wie die folgenden Rescripte abschriftlich in „Acta Generalia enthaltend einige k. Resolutionen und sonstige Verordnungen betr. Licitation und Verpachtung der Domänen." (Arch. d. Reg. z. Str., Ämtersachen III Lit. V. Nr. 6.)

sollen, wenn sie entweder ebensoviel erlegen wollen als der Meistbietende oder der Unterschied doch nicht mehr als 10, höchstens 20 ℛ𝓉 beträgt Die Rescripte vom 22. Januar 1778 und vom 29. April 1785 erneuern diese Verfügung; in letzterem ist damit allerdings die Drohung verbunden: wenn die Bauern sich zu sehr auf diese gnädige Disposition verlassen und keine billigen Bedingungen eingehen wollen, so soll der eine oder andre Hof zur Statuierung eines Beispiels dem Meistbietenden zugeschlagen oder auch unter der Hauptpacht gelassen werden. Wo aber die Bauerhöfe von den Hauptgütern, zu denen sie bisher belegen, nicht getrennt werden können, sollen die Leistungen der Bauern genau bestimmt werden, um der Härte der Pächter gegen dieselben vorzubeugen.

In folge dieser Bestimmungen erfolgten in den 70 er und 80 er Jahren zahlreiche Selbstpachtungen von Bauern[1] und zwar nunmehr auch von solchen, welche bisher mit Ackerwerken verpachtet waren. Auf diese Weise verwandelte sich allmählich unter gleichzeitigem Wegfall der Frohndienste die Mehrzahl der Domanialbauern in bäuerliche Zeitpächter, nur eine geringe Anzahl blieb noch als Dienstbauern bei grösseren Ackerwerken. In derselben Weise wurden dann auch die erhalten gebliebenen lassitischen Besitzverhältnisse der Bauern, welche Pacht oder Dienstgeld gaben, zum Teil gegen deren Willen ebenfalls in Zeitpachtverhältnisse übergeführt,[2] nur wenige blieben auch in der Folge bestehen.

Es ward nötig den Rechtsstand dieser neu entstandenen Klasse der Pachtbauern eigens zu regeln: eine Verordnung vom 2. April 1787 verfügte, dass alle Bauern, welche einzelne oder mehrere Bauerstellen oder ganze Güter in Pacht haben, so lange sie der Leibeigenschaft nicht entlassen sind bei Erbschichtungen, Schuldfällen und sonstigen gerichtlichen Vorkommenheiten nach wie vor nach Massgabe der Bauerordnung von 1616 behandelt werden sollen.[3] Das gutsherr-

---

[1] Vgl. die Aufzählung bei Reichenbach I. S. 92 und in den Tabellen; auch VI S. 118 und VII S. 29 f.

[2] Vgl. im Anhang, I „Promoisel, Crampas, Hagen und Russewase."

[3] Dähnert Suppl. II, 1217.

lich-bäuerliche Verhältnis war mithin durch die Umwandlung des lassitischen Besitzes in Zeitpacht nicht aufgelöst.

Im Jahr 1795 unter der Statthalterschaft des Grafen Ruth wurde sodann festgesetzt, was jeder Voll-, Halb- und Viertelsbauer an Hofwehr haben solle und dies in Taxe gebracht und allmählich die eigentümliche Erwerbung der Hofwehre durch die Pachtbauern auf Grund dieser Taxe durchgeführt. So oft ein Bauerhof einem neuen Wirt übergeben wurde, musste dieser die Hofwehr nach der Taxe bezahlen.[1]

Um den Bauern zu diesem Ankauf ihrer Hofwehren den nötigen Kredit zu verschaffen, erging am 27. Juni 1796 ein Patent „wegen der Geldanleihen an Domanialbauern so sich selbst gepachtet",[2] worin bekannt gemacht wurde, dass den Bauern bei dereinstiger Wiederablieferung der gepachteten Grundstücke die Ackerarbeit und die Saaten, erstere landüblich, letztere nach marktgängigen Preisen wiederbezahlt werde, die übrige Hofwehr aber das völlige Eigentum derselben bleibe und ausserdem solche Domanialbauern, insofern sie zu einer Dorfschaft gehörten, wegen der Kontraktsverbindlichkeiten alle für einen und einer für alle hafteten.

Am 25. Juni 1800 erging dann für alle Domanialbauerdörfer, sowohl diejenigen welche sich selbst gepachtet als auch die noch einem Pfandträger, Tertialbesitzer oder Pächter zustehenden, eine Dorfschulzen-Ordnung.[3]

Dieses Beispiel des Domaniums, dessen günstige finanzielle Resultate für die Kammer offen zu Tag traten, wurde bald auch von den anderen juristischen Personen, welche Bauern besassen, sowie von einigen grossen Privatherrschaften nachgeahmt.

Ebenfalls wie im Domanium zum Zweck der Dienstaufhebung entstand die Zeitpacht auf der Insel Ummanz, der Besitzung des Heiliggeistklosters zu Stralsund. Hier ist aber diese Entwicklung von ganz besonderem Interesse: diese Bauern gehörten ja wie wir oben sahen zu den wenigen Resten erb-

[1] Berghaus Landbuch Band IV. 1. Abteil. S. 37 f.

[2] Dähnert Suppl. III, 770.

[3] Dähnert Suppl. IV, 51 f.

licher Lassiten. Trotzdem unterlagen sie ganz ebenso demselben Prozess.

Infolge der schweren Hofdienste, welche die Ummanzer Bauern nach dem Hof zu Ummanz zu leisten hatten, war es mehrfach zu Reibereien zwischen ihnen und dem Hofpächter gekommen und ihre eigene wirtschaftliche Lage war eine sehr schlechte geworden. Daher beschloss das Provisorat des Klosters bei Ablauf des Hofpachtkontrakts im Jahr 1789 — unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das von der königlichen Kammer gegebene Beispiel — die Hofdienste der Bauern aufzuheben und sie „auf Pachtrecht“ zu setzen. Die zeitliche Begrenzung des abgeschlossenen Kontrakts auf 12 Jahre hatte aber dabei nicht den Sinn, dass nach Ablauf dieser Zeit die Höfe zur Disposition des Klosters standen, sondern sie sollte nur die Rückkehr zu der alten wirtschaftlichen Verfassung in nicht zu ferner Zeit ermöglichen, da die damalige Verpachtung ausdrücklich nur als ein Versuch bezeichnet wurde. Dem entspricht auch die Bestimmung, dass derjenige, welcher zwei Jahr lang die Pacht schuldig blieb, seines „Pachtrechts“ (nicht seines Hofes) verlustig gehen und sogleich wieder zu Hofdienst gesetzt werden sollte. Auch die Bauern fassten diese zeitliche Begrenzung nicht anders auf, sonst würden sie nicht „mit Dank und Freude“ auf die Veränderung eingegangen sein.

Damit stimmt überein, dass die Pacht, welche die Bauern zunächst gaben, nicht mehr betrug als die Summe, zu welcher landesüblich die Dienste eines Bauern angeschlagen wurden.

Dass ihnen in dem Kontrakt die vollständige Erhaltung ihrer Zimmer ohne jede Unterstützung durch die Herrschaft auferlegt wurde, war hier eigentlich keine Veränderung, da die Zimmer ja dem besseren Besitzrecht entsprechend hier fast ausnahmslos Eigentum der Wehrsleute waren, wenn sie auch in den Zeiten der Not zur Unterhaltung derselben mehrfach Unterstützungen vom Kloster erhalten hatten. Ferner blieb bezüglich der Unterthänigkeit, der Erbschichtungen und des Altenteils alles bei der bisherigen Verfassung. Dagegen übernahmen die Bauern allerdings nunmehr auch alle casus fortuitos gleich andern Pächtern. Trotzdem ist es zum mindesten

zweifelhaft, ob schon in diesem Vertrag eine Novation des Rechtsverhältnisses lag, welche den erblichen Lassbesitz in Zeitpacht verwandelte. Es scheint dies auch damals von der Herrschaft gar nicht beabsichtigt gewesen zu sein.

Der Vorgang ist eigentlich ganz der gleiche wie schon am Ende des 17. Jahrhunderts auf den akademischen Gütern, wo die Verwandlung der Hofdienste in Dienstgeld auch in dieser Weise zunächst versuchsweise auf bestimmte Jahre geschah.[1]

Hat es demnach den Anschein, als sei dieser Vertrag von der Gutsherrschaft wirklich nur abgeschlossen worden zum Zweck die Frohndienste der Bauern aufzuheben und ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern und ohne die Absicht das rechtliche Verhältnis zwischen ihr und den Bauern zu verändern, so ward sich dieselbe doch alsbald bewusst, welche Waffe er ihr zu diesem Zweck bot, und nützte ihn später rücksichtslos in diesem Sinn aus.[2] Schon 1800 bestritt sie einem ihrer Bauern den erblichen Besitz, doch blieb das bisherige Verhältnis, einmal gegen Pachterhöhung verlängert, dann stillschweigend längere Zeit bestehen.

Im Jahre 1820 aber nahm das Provisorat mit den bäuerlichen Stellen eine wirtschaftliche Veränderung vor — Separation und Gleichmachung der Voll-, Halbbauern und Kossaten — welche deutlich zeigt, wie dasselbe ein vollständig freies Dispositionsrecht über dieselben in Anspruch nahm.

Durch den neuen 1821 erteilten Kontrakt ward nun auch ohne Zweifel und mit vollem Bewusstsein der Besitz der Bauern als ein bloses Zeitpachtrecht konstituiert, wenn auch jene verschiedenen charakteristischen Merkmale des alten besseren Besitzrechtes aus Zweckmässigkeitsrücksichten erhalten blieben. Den Unterschied gegenüber dem Vertrag von 1788 zeigt deutlich die Bestimmung des § 21: wer nunmehr mit der Pacht in Rückstand blieb, verlor jetzt mit seinem „Pachtrecht“ auch zugleich den Hof; denn ein anderes Besitzrecht an demselben hatte er nicht mehr.

---

[1] Vgl. oben S. 116.

[2] Das Nähere s. im Anhang, IV unter „Ummanz“.

Wie wenig sich freilich die Bauern dieser Veränderung ihres Rechtsverhältnisses bewusst wurden, das zeigt ihr späterer Versuch Erbpachtrechte an ihren Höfen nachzuweisen.[1]

Eine ähnliche Entwicklung zeigen uns die beiden grossen adeligen Herrschaften Putbus und Spyker, deren Bauern ebenfalls noch im 18. Jahrhundert erbliche Besitzer ihrer Höfe waren.

Von der Herrschaft Spyker wissen wir nur, dass die Selbstpachtung der Bauern hier auch verbunden mit der Aufhebung der Hofdienste und zwar erst am Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgte.[2] Der Zusammenhang war dabei wohl ein ähnlicher wie bei den Ummanzer Bauern, die wirkliche Tragweite der Veränderung hier wie dort verkannt. Ein — weiter unten noch näher zu erwähnendes — Pro Memoria sagt darüber, dass von der Herrschaft die den Spykerschen, Ruschevitzer und Polkwitzer Bauern gegebenen Kontrakte nach ihrem Inhalt zu schliessen so gemeint waren, dass sie die Bauern künftig nicht mehr als Wehrsleute sondern als gewöhnliche Pächter ansehen wollte, während die Bauern das eingegangene Pachtverhältnis keineswegs so anzusehen geneigt waren.

Bei dieser Gelegenheit entstand hier aber ein interessanter Rechtsstreit über das Eigentum an den Inventarien, welcher deutlich zeigt wie für solche Reste des alten bäuerlichen Besitzverhältnisses das Verständnis abhanden gekommen war. Daraus nämlich, dass bei den Erbschichtungen hier, wie auch anderwärts bei gleichen Besitzverhältnissen, die Hofwehre dem Wehrsmann zu einer Taxe angesetzt und angerechnet wurde, welche nur etwa dem halben wirklichen Wert desselben entsprach, zog die Gutsherrschaft damals den Schluss, dass den Bauern die Inventarien nur zur Hälfte gehörten, die andere Hälfte, als eisern gedacht, Eigentum der Herrschaft sei, und verlangte daher bei der Verpachtung die

[1] Anhang a. a. O.

[2] Vgl. „Verhandlungen über das Eigentum der Grundherrschaft an den Inventarien der Bauern zum halben Teil in der Herrschaft Spyker 1805—14“: v. Bohl. Manuscr. Nr. 105. Arndt S. 220.

Bezahlung der letzteren. Sie stützte sich dabei auf ein Gutachten des Sekretärs der Rügianischen Ritterschaft Dr. von Santen, der als Justitiarius öfters in der Herrschaft Spyker fungiert hatte, vom 15. Februar 1805, worin bezeugt wird, dass bei Erbschichtungen das Inventar nur dann zur Hälfte des wahren Werts angesetzt worden sei, wenn das volle Eigentumsrecht des Bauern an demselben nicht nachgewiesen werden konnte, sonst aber zum wirklichen vollen Wert.

Diese Erklärung erweckt aber grosse Zweifel. Denn abgesehen davon, dass sich von einem solchen Verhältnis in den Erbschichtungen des 17. Jahrhunderts[1] keine Spur findet, dasselbe also neueren Datums sein müsste — so ist diese Einrichtung doch offenbar viel einfacher und natürlicher aus rein wirtschaftlichen Gründen zu erklären: sie sollte dem neuen Wehrsmann einen möglichst schuldenfreien Antritt des Hofes ermöglichen, die Auszahlungen an die Miterben verringern und so den Mangel eines Anerbenrechts ersetzen, ebenso wie die niedrige Ansetzung des „Erbgeldes," der wir schon in der Zeit des Wendisch-Rügianischen Landgebrauchs begegneten.[2]

Von diesem Gesichtspunkt aus erklärt auch das Pro Memoria des Rechtsbeistandes der Bauern eines gewissen C. G. Schwing die fragliche Einrichtung und hebt hervor, dass die Spykerschen Bauern ebenso wie die Ummanzer und noch andere auf Rügen zweifellos erbliche Besitzer ihrer Höfe und keine unerblichen Lassiten seien, wie sie die Hofgerichtsordnung von 1566 und die Bauerordnung von 1616 voraussetzten, indem sie die Präsumtion für ein Eigentum der Herrschaft an der Hofwehr aufstellten. — Wie die Sache ausging ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Von der Putbus'schen Herrschaft ist uns über Zeit und Weg der Umwandlung ihrer erblichen Bauern in Zeitpächter nichts bekannt geworden. Die Thatsache dieser Umwandlung, wie sie im 19. Jahrhundert und noch gegenwärtig vor uns steht, überrascht hier um so mehr als im 18. Jahrhundert

---

[1] In „v. Bohl. Man." Nr. 23.

[2] S. oben S. 61.

— seit 1714 — durch den damaligen Freiherrn Malthe zu Putbus, einen durch wirtschaftliche Aufgeklärtheit für jene Zeit besonders hervorragenden Gutsherrn, der erbliche Besitz bei den Bauern geradezu befördert wurde. Derselbe wies nämlich seine Gerichte an, „bei Erbschichtungen vor Allem dafür zu sorgen, dass die Erben bei ihrer Vorfahren Bauer- und Katenwesen erhalten und diese ohne besondere Not Niemand nur auf einige Jahre, sondern immer wo möglich erblich wieder überlassen würden.“ [1]

Auch fanden sich hier wie oben erwähnt bei der 1727 angeordneten Vorlegung der „Erb- und Gnadenbriefe“ [2] erst ganz vereinzelt unerblich lassitische Wirte unter den ganz überwiegenden erblichen Wehrsleuten. Allerdings hatten diese zum weitaus grössten Teil ihren erblichen Besitz nur auf Grund von Erbschichtungen und nur ganz wenige hatten Erbbriefe gelöst und es ist nun nicht unmöglich, dass dieser Mangel später einem minder aufgeklärten und mehr auf die finanzielle Ausbeutung seiner Güter bedachten Fürsten die Handhabe bot, um den erblichen Besitz dieser Bauern anzufechten. [3]

Der förmliche Übergang in die Zeitpacht aber wird dann wohl auch hier mit der Aufhebung der Hofdienste zusammenhängen. [4]

Gegenüber diesen Fällen, wo die Einführung der Zeitpacht mit Aufhebung der Hofdienste verbunden war, bietet sich auf den Gütern der Universität Greifswald ein Beispiel

---

[1] Vgl. v. Bohl. Man. Nr. 21, betr. die Herrschaft Putbus, in der Konfirmationsurkunde eines Erbrechts vom 16. Dezember 1720.

[2] S. oben S. 103.

[3] Es scheint sich wenigstens in der Folge aus den Akten (v. Bohl. Man. Nr. 21) ein gewisser Unterschied unter den erblichen Wirten selbst zu ergeben dergestalt, dass nurmehr denjenigen Erbbriefe erteilt werden, welche die Zahlung des auf dem Hof ruhenden Erbgeldes an die Herrschaft durch ihre Vorfahren nachweisen können oder es selbst bezahlt haben; die anderen erhalten nur einen sogen. „erblichen Versicherungsschein“ von offenbar geringerer Kraft.

[4] Einige andere unerhebliche Beispiele von Bauerpachtungen auf adeligen Gütern s. bei Arndt S. 220.

für die zweite Entstehungsform der bäuerlichen Zeitpacht dar. Hier sassen die Bauern schon zu Dienstgeld, hier war es also nicht Aufhebung der Dienste, welche zur Entstehung der Zeitpacht führte. Dieselbe knüpft hier vielmehr direkt an das Bauernlegen an, indem sie teils den Übergang dazu bildet, teils an dessen Stelle tritt.

Hier ist es also kein bauernfreundliches Motiv sondern ein ganz nacktes wirtschaftliches Interesse, die Steigerung der Einkünfte aus den Gütern.

Der Kurator der Universität v. Behr hatte wie erwähnt von sämtlichen Gütern Ertragsanschläge verfertigt, welche weit über deren bisherigen Ertrag hinausgingen, und als das geeignete Mittel zur Erreichung derselben erschien auch hier die öffentliche Licitation behufs Verpachtung an den Meistbietenden, welche der Universität schon durch Recess von 1702 vorgeschrieben worden war und nun zum ersten Mal 1751 bei Neuendorf zur Anwendung kam. Hier war sie jedoch zweifellos von Anfang an so gemeint, dass die Bauerwirte zu Gunsten des Meistbietenden ihre Höfe räumen sollten; daher wurden dieselben, als sie gegen die Licitation protestierten, einfach angewiesen sich selbst mit einem Gebot zu beteiligen, wenn sie auf ihren Höfen bleiben wollten. Natürlich blieb ihr Angebot weit hinter denen der verschiedenen Pachtliebhaber zurück, so dass die Verwandlung Neuendorfs in ein Ackerwerk wie beabsichtigt 1752 zur Ausführung kam.[1]

Ein Gleiches sollte bei Wampen und Ladebow 1753 erfolgen; indes wurden den Bauern auf ihre Bitten und aus Opportunitätsgründen ihre Höfe gegen Zahlung einer erhöhten Pacht noch auf acht Jahre gelassen.[2] Dabei mussten sie zu der Steuerpflicht des Unterthanen noch die Baulast des Pächters übernehmen. Nach Ablauf der Kontraktsjahre erfolgte dann die längst projektierte Verwandlung der beiden Dörfer in Ackerwerke. So diente also hier die Zeitpacht nur als Übergang zur Legung der Bauern.

In den umfassenden Bestimmungen des Visitations-Reces-

---

[1] Vgl. den Anh. II s. h. t.

[2] Anhang unter „Wampen u. Lad".

ses von 1756 über die neue ökonomische Einrichtung der akademischen Güter ist eine definitive Anwendung der Zeitpacht bei den Bauerhöfen nicht vorgesehen, vielmehr sollten diese ja alle wieder, so weit sie nicht gelegt wurden, zu Hofdiensten bei den neuzuerrichtenden Ackerwerken gelegt werden.[1] Allein die keineswegs sehr günstigen Erfahrungen, welche man mit Wampen und Ladebow gemacht hatte, brachten in den Ansichten des akademischen Concils einen Umschwung zu Gunsten der Bauern hervor. Als es sich 1767 um die Ausführung der projektierten Veränderung auch bei den Dörfern Dersekow, Pansow, Ungnade, Levenhagen und Hinrichshagen[2] handelte und sämtliche Bauerschaften zur Abwendung der angekündigten Licitation eine erhebliche Steigerung ihrer Pacht anboten, siegte im Professorenkollegium die Ansicht derer, welche sich für Beibehaltung der Bauern aussprachen und demgemäss gab die Entscheidung der k. Einrichtungs-Kommission vom 14. März 1768 die Verwandlung dieser Dörfer in Ackerwerke auf und ordnete als Mittel zur Erhöhung der akademischen Einkünfte aus jenen Gütern die Einführung einer „zu verbessernten Bauerpachtung" auf 12—15 Jahre, offenbar nach dem Muster des Domaniums an. Da die Bauern voll Dank darauf eingingen und bei ihren Pachtgeboten blieben, wurden dann wirklich mit den fünf Bauerschaften derartige Kontrakte auf 15 Jahre abgeschlosen.[3] Aus den im Anhang ausführlicher mitgeteilten Bedingungen derselben sei nur hervorgehoben, dass auch hier die Bauerschaften solidarisch für die Erfüllung des Kontrakts haften, dass sie ferner alle Baulast und alle *casus fortuitos* übernehmen mussten, endlich dass die Altenteilsversorgung mit einem Stück Acker ersetzt wurde durch ein von der ganzen Dorfschaft jährlich zu gewährendes Kornquantum.

Damit waren auch hier die bisherigen lassitischen Wirte zu Zeitpächtern geworden. In gleicher Weise wurden in den folgenden Jahren auch die übrigen nicht zu den Ackerwerken

---

[1] S. oben S. 136.

[2] Vgl. den Anh. II s. h. t.

[3] Über die Differenzen, welche dem endlichen wirklich rechtskräftigen Abschluss vorausgingen, vgl. d. Anh.

dienstpflichtigen Dörfer der Universität in Pachtbauerdörfer verwandelt; später, zum Teil erst am Anfang des 19. Jahrhunderts, auch die noch übrigen Dienstbauern unter Aufhebung ihres Hofdienstes.

Auch ein Ankauf der Hofwehr und Bezahlung der Saaten und Ackerarbeiten durch die nunmehrigen Pachtbauern findet sich auf Grund einer Anordnung des Fürsten Hessenstein schon 1783 bei der Neuverpachtung von Pansow.[1] Dagegen gehört die Durchführung der Separation hier überall erst dem 19. Jahrhundert an.

Die analoge Entwicklung in den Gütern der Stadt Greifswald und ihrer Stiftungen vollzog sich in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts und zwar wurden hier hauptsächlich, wie im Domanium, aus Anlass und zum Zweck der Aufhebung der Dienste, aber meist ohne vorausgegangene Licitation, die Bauerhöfe ihren dermaligen Besitzern — in der Regel auf 12 Jahre und unter im Grossen und Ganzen gleichen Bedingungen[2] — verpachtet[3].

Dabei wurden hier gleich anfangs die bei den Höfen befindlichen Hofwehren von der Stadt „zurückgenommen" und versteigert und mussten so von den Bauern, welche sich doch zum Teil ohne Entschädigung selbst eingerichtet hatten,[4] wieder ersteigert, ausserdem Saaten und Ackerarbeit nach marktgängigen und landesüblichen Preisen bezahlt werden. In Sanz kam auch bei dieser Gelegenheit zwar nicht die projektierte vollständige Separation aber doch eine neue zweckmässigere Schlageinteilung zur Durchführung; infolge dessen konnten aber hier die Bauern nur durch Androhung der Licitation zur Selbstpachtung bewogen werden.

Auch hier ebenso wie auf den akademischen Gütern hatte die neue Einrichtung eine grosse Steigerung der Er-

---

[1] Anhang II s. h. t.

[2] Vgl. dieselben bei „Brook" im Anh. sub III.

[3] So Brook 1786, Kalkvitz und Jeser 1787, Hinrichshagen und Karrendorf 1788, Sanz und Stahlbrode 1789, Jager 1798. Vgl. „Grundbesitz der Stadt Greifswald" S. 7 ff.

[4] Anhang III unter „Brook".

träge zur Folge, indem nach Ablauf der Kontraktsjahre die bisherigen Pächter nur gegen eine erhebliche Steigerung ihrer Pacht neue Kontrakte erhielten.

Hier gehen also die beiden Formen in einander über: in den meisten Fällen auch hier gleichzeitige Dienstaufhebung, wodurch die Bauern zur Annahme der neuen Verträge verlockt werden; die zeitliche Beschränkung derselben, so wird ihnen eingeredet, sei nur zu ihrem Besten. um bald wieder eine Änderung treffen zu können, wenn sie unter den neuen Verhältnissen nicht bestehen können. So erblicken sie darin nur „väterliche Fürsorge[1].“

Diejenigen Bauern aber, welche schon vorher Dienstgeld gaben, werden durch das Schreckmittel der Licitation ihrer Höfe zur Annahme der Kontrakte bewogen.

Nachdem wir so die Entstehung der Zeitpacht auf den verschiedenen Gütern im Einzelnen verfolgt haben, gilt es die wirtschaftlichen Folgen dieser Umwandlung näher zu untersuchen. Hiebei finden wir nunmehr allenthalben den eingangs hervorgehobenen Unterschied bestätigt.

Überall da, wo die Einführung der Zeitpacht mit Aufhebung von Hofdiensten verbunden war oder eigens zu diesem Zweck erfolgte, bedeutete sie unzweifelhaft zunächst eine wirtschaftliche Verbesserung der Bauern, die dadurch von den erschöpfenden, damals gerade bis zu einem kaum mehr erträglichen Mass gesteigerten Hofdiensten frei wurden und nun ihr Gespann und ihr Gesinde verringern konnten. Sie erhielten damit den Anstoss zu einer neuen rationelleren Einrichtung ihrer Wirtschaft überhaupt, und besonders auch der Erwerb der Hofwehr, wenn auch mit erheblichen materiellen Opfern verknüpft, konnte und musste dazu beitragen sie zu aufmerksameren, tüchtigeren Wirten zu machen — kurz es trafen eben hier alle die bekannten Vorzüge einer Aufhebung der Frohndienste zu.

Daraus erklärt sich denn auch, dass in diesem Fall die Bauern überall mit grosser Bereitwilligkeit und Dankbarkeit

---

[1] Anh. eodem.

auf die neue Einrichtung eingingen, indem sie sich über die Bedeutung der zeitlichen Beschränkung ihrer Kontrakte nicht klar wurden oder doch leicht darüber hinwegzutäuschen waren.[1]

Ferner war es in vielen Fällen auch ein wirtschaftlicher Fortschritt, dass nun alle Leistungen des Bauern an seine Herrschaft kontraktlich ganz genau bestimmt wurden.

Anders dagegen bei denjenigen Bauern, welche schon vorher nur Pacht oder Dienstgeld gegeben hatten; für diese brachte die Selbstpachtung nur eine bedeutend erhöhte Geldleistung ohne einen gleichen Gewinn. Daher auch hier zum Teil so heftiges Widerstreben gegen die Zeitpacht.

Indessen kam doch auch hier ein Moment allgemeiner Natur zur Geltung: der Pächter- oder Verwalterstand war in der sozialen Wertschätzung damals etwas ungleich Höheres als der bäuerliche Stand; er war bis dahin regelmässig nur dem Freien zugänglich gewesen. Der Bauer fühlte sich also sozial gehoben, wenn er auch als Pächter mit seiner Herrschaft kontrahieren durfte. Wenn freilich die kontraktliche Regelung des neuen Verhältnisses in der Weise erfolgte wie auf einigen akademischen Gütern, wo die sogenannten „Kontrakte" nicht nur einseitig von der Herrschaft festgestellt wurden, sondern in ihren Einzelbestimmungen den Bauern gar nicht mitgeteilt geschweige denn von diesen unterzeichnet wurden und trotzdem der Herrschaft sogleich als Norm für das nunmehrige Verhältnis der Bauern galten[2] — dann war der Vorteil einer solchen kontraktlichen Regelung allerdings sehr illusorisch.

Überhaupt zeigten sich bei jenen akademischen Pachtbauern ganz entsprechend der Art und Weise ihrer Entstehung von Anfang an am wenigsten wirtschaftliche Vorteile der neuen Einrichtung und nur sogleich die rechtlichen Nachteile. Dieselben hatten ja schon vorher Dienstgeld gegeben, das nun zu einer Höhe gesteigert war, dass sie es mit ihrer

---

[1] Vgl. die anschauliche Schilderung der Brooker Bauern von den Momenten, welche sie bewogen auf die Zeitpachtung einzugehen: Anh. a. a. O.

[2] Anhang II unter „Dersekow, Pansow, Ungnade etc".

alten Wirtschaftsweise nicht aufbringen konnten, zu Einführung einer neuen verbesserten lag aber hier zunächst keine Veranlassung vor. Dazu kamen die neu übernommenen Baulasten etc. sowie später der Erwerb der Inventarien also nur überall mehr Belastungen ohne entsprechende Erleichterungen. Daher auch hier von Anfang an eine schlechtere materielle Lage der Pachtbauern.

Der Entstehungsform der Zeitpacht, welche hier zu Grunde lag, entsprach es auch nur, dass die Universität auch sofort nach Ablauf der ersten Kontraktsjahre die vollen Konsequenzen des veränderten Rechtsverhältnisses zog, indem sie die erledigten Höfe zu anderweitiger öffentlicher Licitation ausschrieb lediglich unter Einräumung eines Näherrechts an die bisherigen Bauern.[1] Nur gegen eine Steigerung von 800 auf 1200 ℛ︀ und dazu den eigentümlichen Erwerb der Hofwehr erlangten dabei z. B. die Bauern von Pansow wiederum den Zuschlag auf acht Jahre. Die Unmöglichkeit die gesteigerte Pacht aufzubringen zeigt sich bald, der Universität bleibt, da spätere Licitationen erfolglos verlaufen, nichts übrig als die Pacht unter Verlängerung der Kontrakte mehrmals wieder herabzusetzen.

Erst als im Anfang dieses Jahrhunderts überall die Separation unter möglichster Beibehaltung der alten Pächter durchgeführt war, wurde es diesen möglich ihren Parzellen von einer Erneuerung des Kontrakts zur andern immer höhere Pachtsummen abzugewinnen und sich so doch meist dauernd auf den Höfen zu halten.

Ähnlich ging es teilweise auch bei den Pachtbauern der greifswaldischen Stadtgüter, wo ebenfalls die Konsequenzen der Umwandlung von der Herrschaft so weit gezogen wurden, dass sie sogar den Fortbestand des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses bei der Bauerpachtung in Abrede stellen will.[2] Indessen war hier doch in den meisten Dörfern die Einführung der Zeitpacht mit der Aufhebung von Hofdiensten also zunächst einer wirtschaftlichen Erleichterung verbunden. Mit

---

[1] Anhang eodem.

[2] Vgl. bei Brook: Anhang, III.

der Durchführung der Separation wurde es später auch hier den Parzellenpächtern möglich immer höhere Pachtsummen zu geben und scheinen die Höfe auch hier im Allgemeinen in den alten Bauerfamilien geblieben zu sein.

Am Günstigsten gestaltete sich dagegen gleich anfänglich die Lage der Domanialbauern. Hier lag ja der allgemeinen Durchführung der „Selbstpachtung“ ein bewusster bauernfreundlicher Zweck zu Grunde und sie diente fast überall zur Abschaffung von Hofdiensten. Infolge dessen war die anfängliche Pacht hier meist eine mässige, selten oder wohl nie dem durch Licitation zu erreichenden höchsten Gebot eines andren Pächters entsprechend.[1]

Durch k. Resolution vom 29. März 1797 wurde zwar angeordnet, dass die aus der Pacht fallenden Domanial-Güter immer nur in öffentlicher Licitation dem Meistbietenden zugeschlagen und Pachtprolongationen unter keinen Umständen erteilt werden sollen, es scheint dies jedoch auf die Dörfer der Pachtbauern keine Anwendung gefunden zu haben.[2] Schon 1784 schilderte Reichenbach den Wohlstand und die Zufriedenheit derjenigen Bauern, welche sich damals schon selbst gepachtet hatten, und wie sie, die man durchgängig für arm gehalten, so schnell mit ihren Einrichtungen zu Stand gekommen und sich jetzt so wohl befänden im Gegensatz zu den vorigen Zeiten und zu ihren Nebenbauern, auf denen das Joch der Dienstbarkeit noch immer ruhte.[3]

Jedenfalls waren die Verhältnisse der Domanialpachtbauern in der ersten Zeit im Allgemeinen so günstig, dass es denselben sehr wohl möglich war zu Wohlstand und selbst Reichtum zu gelangen und die hohe Schuldenlast, welche sie zur Selbstpachtung hatten auf sich nehmen müssen, abzutragen, wenn sie intelligent und wirtschaftlich tüchtig genug waren ihre Wirtschaft den neuen Verhältnissen gemäss rationell umzugestalten.

---

[1] Berghaus a. a. O. IV, 1. S. 43.
[2] Vgl. unten S. 163.
[3] a. a. O. I, 95.

Allein dies war nur bei den wenigsten der Fall. Insbesondere trieben die meisten einen grossen Luxus mit Gesinde, anstatt die überflüssigen Knechte ebenso wie die überflüssigen Pferde, die sie nach Aufhebung der Hofdienste nicht mehr nötig hatten, abzuschaffen und dadurch teils Baargeld zu gewinnen teils ihre Produktionskosten erheblich zu vermindern. So aber hatte die Beibehaltung des bisherigen Gesindes ausser der darin liegenden Verschwendung auch noch die nachteilige Folge, dass der Überschuss an Gesinde den Ackerwerken, welche ihn nach dem Wegfall der bäuerlichen Hofdienste notwendig bedurften, entzogen wurde.

So bezeichnet denn im Jahr 1797 ein Rescript der Pommerschen Regierung an die Landstände vom 11. Dezember[1] als eine Hauptursache des Mangels an Arbeitsleuten auf dem platten Land, über welchen seit einiger Zeit von den Gutsbesitzern geklagt werde, dass die „sich selbst gepachteten Bauern“ mehr Dienstboten halten als sie zur Bestreitung ihrer Wirtschaft gebrauchen und als von ihnen früher, da sie noch zu Hof dienten, gehalten wurden. Es wird daher den Ständen anheim gestellt, ob nicht durch ein Landesgesetz zu bestimmen sei, wie viel Dienstboten ein Pachtbauer regelmässig halten dürfe.

Die Sache kommt bei dem nächsten Landtag am 17. November 1798 zur Sprache. In ihrer Antwort an die Regierung stimmen die Stände auf Grund der Ausführungen der Rügianischen Ritterschaft vom 22. Mai 1798 der Ansicht der Regierung vollständig bei und benützen die Gelegenheit, um überhaupt ihrem Ärger über die ganze Einrichtung in sehr bezeichnender Weise Luft zu machen.

Der Bauer würde dabei auf eine so gute Pacht gesetzt, dass er sich und die Seinigen aller Arbeit entzöge, Konventikel hielte und sich einen übertriebenen Aufwand in Kleidern erlaubte. Dies würde die notwendige Folge haben, dass diese

---

[1] Acta des Ritterschaftl. Stralsundischen Archivs sub signo ⊙ Nr. 122 Vol. G: „betr. den Mangel an Arbeitsleuten auf dem platten Land und daher nötig befundene Bestimmung der von einem Bauern zu haltenden Dienstboten“. (Jetzt im k. Staatsarchiv zu Stettin.)

Volksklasse in der nächsten Generation ganz verändert werden und zu der ihr gegebenen Bestimmung dem Ackerbau gar nicht mehr zu benützen sein würde. Überdies errege ihre bessere Lage bei den dienstleistenden Bauern Neid und Missmut.

Man könne daher den Wunsch nicht bergen, dass diese Entwicklung wieder aufgehoben werde, in der Folge kein Bauer sich mehr selbst pachten dürfe und die jetzigen Pachtbauern nach Ablauf ihrer Kontrakte wieder zu Hofdienst gelegt würden.

Zum wenigsten — wenn man Bedenken trage dies zu thun — dürfte es angezeigt sein und die nachteiligen Folgen schon bedeutend herabmindern, wenn künftig mehrere Bauern zusammen nicht mehr ganze Güter pachten dürften, hauptsächlich aber wenn die Bauerhöfe den bisherigen Besitzern wenigstens nicht ohne Licitation gelassen würden.[1] Dadurch würden zugleich die Einkünfte der königlichen Kammer vermehrt, wogegen die Bauerhöfe bei der jetzigen Bewirtschaftung mit der Zeit ausser Kultur kommen müssten, da der Bauer die gelinde Pacht leicht erwerben könne und sich daher um wirkliche Kultur seines Ackers gar nicht kümmere.

Diese Ausführungen, welche uns ebenso deutlich die materiell und sozial bessere Lage des Pachtbauern wie seine wirtschaftliche Unfähigkeit erkennen lassen — wenn wir auch nicht vergessen dürfen, dass sie parteiisch sind — scheinen ohne Effekt geblieben zu sein. Denn noch im Landtagsprotokoll vom 19. Oktober 1804 wird unter denjenigen „Desiderien deren Remedur man wünsche“ auch des grossen Mangels an Arbeitsleuten gedacht, der sich seit dem Augenblick geäussert habe, da im Domanium die Bauern von den Gütern getrennt und zur Selbstpachtung zugelassen wurden. Seitdem hätten die Domanialpächter für Herbeischaffung der nötigen Arbeiter selbst sorgen müssen, während die Pachtbauern nebst ihren Söhnen sich wenig oder gar nicht mit der Landarbeit beschäftigten und noch ebensoviel Dienstboten als früher hielten.

[1] Daraus ist zu entnehmen, dass die oben erwähnte Resolution vom 29. März 1797 nicht auf die Bauern Anwendung fand.

Die Folgen dieser Unwirtschaftlichkeit mussten sich aber sofort geltend machen, als nach einem halben Jahrhundert der Ruhe mit der französischen Occupation im Jahr 1807 aufs Neue schwere Zeiten über Schwedisch-Pommern hereinbrachen.[1] Die hohen dem Lande abgepressten Kontributionen[2] zerstörten rasch jenen Wohlstand der königlichen Pachtbauern und bei den neuen Verpachtungen in den Jahren 1815--22, welche auf Grund höherer Getreidepreise und durchaus an den Meistbietenden erfolgten, zeigten sich nunmehr auch hier die verhängnisvollen Konsequenzen des Zeitpachtbesitzes, indem viele Höfe in fremde Hände kamen; diejenigen aber, welche in den alten Händen blieben, gerieten in grosse Verschuldung.[3]

§ 4.

LÄNDLICHE GEWERBSTELLEN, EIGENTUMSKATEN UND LANDARBEITER.

Im Gegensatz zu der Geschichte der eigentlichen bäuerlichen Nahrungen, welche von erblichem Besitz zu lassitischem und dann zur Zeitpacht abwärts führt, hat sich bei den ländlichen Gewerbstellen, den ebenfalls zu Bauerrecht bewohnten Krügen, Schmieden und Mühlen, der erbliche Besitz als Regel erhalten. Der Grund dieser Verschiedenheit in der Entwicklung liegt nahe: die Bedürfnisse, welchen diese ländlichen Gewerbe entsprachen, verlangten zu allen Zeiten nach einer Sicherung ihrer dauernden Befriedigung. Diese Stetigkeit des zu befriedigenden Bedürfnisses hatte in der ältesten Zeit dazu geführt diese Stellen zu Erbpacht- oder Erbzinsrecht zu begründen[4], sie ist die Ursache, weshalb hier — wenigstens in

[1] Biesner 303 ff.

[2] Vgl. „Schreiben aus Schwedisch-Pommern an einen Freund in Schweden". Stralsund 1810.

[3] Berghaus IV, 1. S. 43.

[4] Vgl. z. B. den Verkauf eines Krug-Erbes (hereditatem tabernae) durch den Fürsten vom Jahr 1313: Fabric. a. a. O. Urk. II. III. Nr. 423

den meisten Fällen — das erbliche Besitzrecht auch den dreissigjährigen Krieg überdauert hat; dazu mag teilweise auch der Reichtum beigetragen haben, welchen sich viele dieser Krüger etc. im 15. und 16. Jahrhundert erworben hatten.

Demgemäss hat auch die Nichterblichkeit, welche die Bauer-Ordnung von 1616 für den bäuerlichen Besitz als Grundsatz aufstellte, auf diese ländlichen Gewerbstellen keinen Bezug; vielmehr erwähnt die Bauer-Ordnung ausdrücklich die „Lehn- oder Erbmüller ingleichen die Krüger so nicht andern Bauern gleich dienen sondern Lehnbriefe haben". Diese privilegierte Stellung bezog sich jedoch nur auf die Besitzverhältnisse, nicht aber auf die persönlichen Rechtsverhältnisse. Denn wie wir oben schon sahen wurden durch die Bauerordnung auch die Söhne dieser Erbmüller und Krüger ebenso wie der Freischulzen für leibeigen gleich den anderen Bauern erklärt.

Auch in den Besitzverhältnissen möchte sich vielleicht eine Veränderung gegen früher in der Weise nachweisen lassen, dass — in dem Mass als das Bauernland für den Gutsherrn wertvoller wurde — der mit der Schmiede etc. verbundene Ackerbesitz sich verringerte. Früher waren häufig ja wohl regelmässig förmliche Bauerwirtschaften, wenn auch nur vom Umfang eines Kossatenwesens, mit diesen ländlichen Gewerbstellen verbunden — eben deswegen werden sie ja auch zu Bauerrecht bewohnt — jetzt, im 18. Jahrhundert ist gewöhnlich nur der Grund und Boden, auf dem die Mühle etc. steht, dazu ein Garten und nur wenig Acker sowie Berechtigung zur Viehweide und zu Brennmaterial Gegenstand des Erbzins- oder Erbpachtrechtes. Letzteres beruht nach wie vor auf förmlichen Grundbriefen („Schmiedebriefen" etc.). Darin sind die Mühlen-, Schmiede-, Krug- und Grundpächte, die handwerksmässigen Dienste und wohl auch besondere Abgaben für den Gewerbebetrieb festgesetzt. Der Katen — so werden Krug, Mühle und Schmiede ebenfalls genannt — ist Eigentum des Besitzers, welcher oft ein freier Mann ist.

---

und die Verleihungsurkunde über die Mühle zu Ummanz von 1323: eodem Nr. 630.

Die Grundherrschaft hat sich gewöhnlich das Eigentum an Grund und Boden, Konsens und Vorkaufsrecht bei Veräusserungen vorbehalten.[1]

Vorstehendes Besitzverhältnis ist indes nur die Regel, ein kleinerer Teil dieser ländlichen Gewerbstellen ist derselben Entwicklung unterlegen wie die Bauerwirtschaften[2] und wird nunmehr im 18. Jahrhundert ebenfalls nur zu Zeitpachtsrechten besessen.

Eine den erblich besessenen Schmieden, Krügen etc. verwandte Erscheinung sind die sogenannten „Eigentumskaten“.

Die rechtliche Grundlage derselben ist ganz ähnlich wie bei jenen. Der Katen gehört dem Besitzer, weil er von ihm (oder seinen Vorfahren) aus eigenen Mitteln erbaut oder (seltener) von der Herrschaft gekauft wurde. Für den Grund und Boden, auf welchem derselben steht, und das wenige zugehörige Land — ein Garten oder 1—2 M. Acker nebst Weideberechtigung — zahlt der Besitzer der Herrschaft einen niedrigen Erbzins, „Grundgeld“ genannt.

Der Ursprung dieser Eigentumskaten ist mannichfacher Art und reicht jedenfalls weit zurück. In grösserer Masse treten sie allerdings erst seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts auf, und es ist nicht unmöglich, dass sie teilweise auf die schwedischen Verordnungen zurückzuführen sind, welche den Neuanbauenden Freiheiten und Privilegien aller Art zusicherten; allerdings hatten die Verordnungen selbst neben städtischen Hausstellen hauptsächlich nur bäuerliche Höfe und Hufen im Auge. Gaede bringt die Entstehung zahlreicher solcher Eigentumskaten seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts mit den zunehmenden Bauerlegungen in Zusammenhang und erblickt darin eine Massregel der Gutsherrschaften,

[1] Gaede S. 58.

[2] Nach einer handschriftlichen Notiz v. Bohlens wurde in dem Rügen'schen Amts-Abschied vom 11. Aug. 1598 den meisten zum Domanium auf Rügen gehörigen Mühlen die Pacht erhöht, einige aber gegen Erlegung des Erb- oder Kaufgeldes gekündigt, um sie durch Mühlenknechte versehen zu lassen.

wodurch sie sich für die neuen grossen Gutswirtschaften und Ackerwerke dauernd die nötigen Arbeitskräfte sichern wollten, indem sie teils den gelegten Bauern teils fremden Dienstleuten gestatteten sich auf ihrem Grund und Boden anzubauen oder einen schon vorhandenen Katen anzukaufen.

Diese an sich sehr wahrscheinlich klingende Erklärung für die Entstehung der Eigentumskaten passt jedoch keineswegs überall und und scheint uns überhaupt das Wesentliche dieser Einrichtung zu verkennen. In Bezug auf die Gewinnung fremder Dienstleute mag sie richtig sein, indes glauben wir nicht, dass eine solche in irgend erheblichem Umfang geglückt ist, bezüglich der gelegten Bauern aber war die allgemeine Praxis wenigstens eine andere.

Allerdings solange die Bauern noch erbliche Besitzer ihrer Höfe waren, also in früheren Zeiten und da, wo sich solche Verhältnisse noch erhalten hatten, wurde der Bauer, der zum Zweck der Legung seines Hofes ausgekauft wurde, wohl gewöhnlich zum Eigentumskätner. Denn hier hatte er die Mittel sich selbst einen Katen aufzubauen, oder er konnte einen solchen zurückbehalten gegen entsprechende Kürzung des Kauf- oder Erbgeldes, das ihm erstattet wurde. Wir haben dafür schon aus der Zeit des Wendisch-Rügischen Landgebrauchs Beispiele.[1]

Anders beim lassitischen Bauern, der ohne jede Entschädigung abziehen musste und eigenes Vermögen in der Regel nicht besass — woher sollte dieser das Geld dazu nehmen? Hier war vielmehr die allgemeine Praxis, wie uns

[1] 1569 kam Joachim Barnekow als Herrschaft mit dem Bauern Julius Staneke zu Ralswiek überein, dass ihm dieser sein Erbe für den Preis, zu welchem er es gekauft, 225 𝔐𝔨 abtrat. Auf diese Summe überwies der Bauer 198 𝔐𝔨 Schulden, so dass ihm nur 27 𝔐𝔨 blieben; zu diesen zahlte er nun noch 30 𝔐𝔨 zu und behielt dafür das bisher bewohnte Haus, den Kohlhof und einen Anteil in den der Dorfschaft und dem Hof Ralswiek gehörenden Fischwaden (Rüg. Erbschichtbuch fol. 49).

Ähnlich wurde 1583 Jürgen Arend zu Ralswiek ausgekauft und sein Erbe zum Hof gelegt. Dieser behielt aber gegen Abzug von 100 𝔐𝔨 an dem Erbgeld einen neuen Katen, $4^1/_2$ M. Acker und eine Wurth, blieb also Kossäte.

die Erklärung der Stände vom Jahr 1796[1] zeigt, dass der gelegte Bauer „Einlieger“ d. h. Gutstagelöhner wurde, indem sein bisheriges Bauerhaus, das ja der Herrschaft gehörte, zur Wohnung für mehrere solche Einliegerfamilien eingerichtet wurde.

Überhaupt erscheint es uns aber bei diesen Eigentumskaten gar nicht als das Wesentliche, dass sich die Grundherrschaft dadurch dauernd Dienste für ihre Wirtschaft sichert. Gaede gerät mit dieser Erklärung selbst einigermassen in Widerspruch, indem er nachzuweisen sucht, dass die allgemeine gesetzliche Dienstpflicht aller Einlieger auch derjenigen „so eigene Häuser bewohnen“ auf die Eigenkätner keine Anwendung gefunden habe. In den von uns benutzten Spezialakten erscheinen diese vielmehr ganz überwiegend als Handwerker, Schuster, Schneider, Radmacher u. s. w. oder besonders auch als Schiffer und Fischer. Sie geben regelmässig neben dem Grundgeld ein Dienstgeld „für die Einliegerdienste“, was doch auch hier auf eine Verpflichtung zu solchen hinzuweisen scheint.

In solcher Eigenschaft als Handwerker und Schiffer reichen die Eigentumskätner jedenfalls zum Teil viel weiter zurück und wenn sie sich auch da im erblichen Besitz erhalten haben, wo dieser bei den bäuerlichen Wirten unterging, so erklärt sich dies einfach aus der geringen Bedeutung ihres Ackerbesitzes. Überall, wo solche sog. Eigentumskaten neben erblichem bäuerlichen Besitz entstanden sind, zeigen sie in jeder Beziehung dieselben Rechtsverhältnisse und -Formen wie dieser: Erbbrief, Verlassung, Erbschichtung etc.

Anders allerdings da, wo sie erst entstanden, nachdem der bäuerliche Besitz schon zu lassitischem oder Zeitpachtbesitz herabgedrückt war. Hier wurde das Rechtsverhältnis hauptsächlich nach den Grundsätzen der römischen superficies jedoch mit vielfachen deutschrechtlichen Modifikationen konstruiert.[2]

---

[1] Vgl. unten Kap. IV. § 2. Dähnert Suppl. IV, 612 ff.

[2] Vgl. Gaede (S. 71 ff.), welcher die juristische Seite des Verhältnisses erschöpfend dargestellt und eine Reihe von Grundbriefen abgedruckt hat.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Eigentumskaten erscheint demnach — wenn unsere Auffassung richtig ist — in jener Zeit als nicht sehr gross.[1] Man wird jedenfalls das Richtige treffen, wenn man sagt, dass sie in der Mitte stehen zwischen jenen ländlichen Gewerbstellen und der eigentlichen Klasse der Landarbeiter.

Zu diesen wenden wir uns nunmehr. Die ländlichen Arbeiter im weiteren Sinn des Wortes zerfallen in die beiden Hauptklassen des Gesindes und der Taglöhner. Ersteres ist so alt als die ganze Wirtschaftsverfassung, welche wir geschildert haben, letztere dagegen sind als grosse wirtschaftlich wichtige Klasse erst in den letzten Jahrhunderten entstanden und zwar als notwendige Folge der fundamentalen wirtschaftlichen Umgestaltung, welche der Übergang von den Bauerwirtschaften zu den grossen Gutswirtschaften bezeichnet.

Das Gesinde rekrutierte sich aus den Kindern der Bauern und der Einlieger. Den Bauern wurde das Gesinde von der Herrschaft zugeteilt;[2] bei ihnen dienten zunächst die eigenen Kinder, ausserdem andere Knechte. Interessant ist dabei die

---

[1] Nicht selten gingen allerdings Eigenkätner durch Pachtung von mehr Ackerland in Kossäten über. Auch muss schon hier hervorgehoben werden, dass die im 19. Jahrhundert, bes. nach Aufhebung der Leibeigenschaft, in ziemlicher Zahl angesetzten „Büdner“ oder Häusler regelmässig ländliche Hilfsarbeiter im freien Taglohn oder Stücklohn sind, da ihre kleine Wirtschaft zu ihrem Unterhalt nicht ausreicht. Allein diese Büdner decken sich mit den Eigentumskatenleuten des 18. Jahrhunderts keineswegs, wenn diese auch in der Folge in jenen aufgingen.

Dieser Übergang vollzog sich wohl in dem Mass, als den Eigentumskatenleuten, welche solchen vorher gar nicht oder nur wenig gehabt hatten, mehr Acker beigelegt wurde, was zum Teil bei den wirtschaftlichen Veränderungen am Ende des 18. Jahrhunderts, hauptsächlich aber bei den Gemeinheitsteilungen im 19. Jahrhundert zur Ablösung ihrer Weidegerechtigkeit geschah. Wurden sie dadurch auch nicht zu Kossaten, so erhielten sie doch eine ländliche Wirtschaft, die aber zu ihrem Unterhalt nicht genügte und sie daher auch nebenher auf den Taglohn verwies.

[2] Acta d. Kl. z. h. G. in Strals. (Ummanz Tit. XI. Nr. 25).

zum ersten Mal in der Bauer-Ordnung von 1569[1] und von da an immer wieder in allen folgenden Bauer-Ordnungen erhobene Klage über die tägliche Erfahrung, dass das Gesinde, ja die eigenen Kinder der Bauern, diese zwingen ihnen ausser dem versprochenen Lohn 1, 2, 3, 4 oder mehr Morgen Ackers mit ihrem Gespann zu begaten und zu besäen. Dies werde so hoch getrieben, dass die Knechte bisweilen mehr Korn verkaufen können als ihre Herrn.[2] Es wird daher, ebenso wie das „Säen zum halben Korn", streng verboten.

Auf Lohn und Speisung des Gesindes näher einzugehen würde hier zu weit führen.[3] Näher interessieren uns dagegen die ländlichen Arbeiter im engeren Sinn, die Taglöhner und von diesen ganz besonders die Gutstaglöhner, welche in einem herrschaftlichen Katen wohnen und in festem Dienstverhältnis zum Hof stehen. Denn diese Klasse ist es, in welche die gelegten Bauern in den meisten Fällen herabgedrückt wurden, welche aus diesen überhaupt erst enstanden ist.[4]

Diese herrschaftlichen Taglöhner oder Hof-Insten — wie sie anderwärts heissen — werden damals in Pommern vorzugsweise „Einlieger" heutzutage aber „Katenleute" genannt; sie bildeten bei weitem den grössten Teil aller Taglöhner. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sind am Ende des 18. Jahrhunderts folgende.[5]

In Pommern haben diese Katenleute von der Herrschaft eine Wohnung bestehend aus Stube, Kammer und Küche, einen Garten, Weide für eine Kuh, mehrere Schweine und Gänse, dazu in Rügen auch Feuerung. Diese musste ihnen, wo es noch Bauern gab, von diesen angefahren werden. Für all diese Emolumente dienten die Einliegerfrauen unentgeltlich der Herrschaft wöchentlich 1 manchmal auch 2 Tage; in Pommern bei eigener Kost, in Rügen von der Herrschaft verköstigt. Dienten sie ausser diesen 52 (bezw. 104) Tagen

---

[1] Dähnert III S. 813 f.

[2] eodem S. 875.

[3] Vgl. darüber Arndt S. 203; v. Platen, Gedanken über die Aufhebung d. Leibeig. fol. 12 ff.

[4] Vgl. Knapp I, 292 ff.

[5] Arndt S. 200 ff., v. Platen fol. 11.

freiwillig gegen Lohn, so erhielten sie dafür 6, in Rügen meist 4 ß Taglohn.

Die Männer dienten das ganze Jahr im Tagelohn und zwar zunächst auf dem Hof mit wirtschaftlichen Arbeiten aller Art, wenn sie hier keine Beschäftigung fanden eventuell auch bei den Bauern. Die Herrschaft war aber verpflichtet ihnen das ganze Jahr hindurch Arbeit zu verschaffen. Der gewöhnliche Taglohn in Pommern war 8 Schilling, in Rügen im Allgemeinen weniger und verschieden nach Jahreszeit und Art der Arbeit. Daneben erhielten sie aber gewöhnlich auch das nötige Korn zu einem billigeren Preis von der Herrschaft und beim Dreschen den 16. oder 17. Scheffel. Auch wurde ihnen gewöhnlich Arzt und Arznei, teilweise auch Schulgeld und Kopfsteuer (Nebenmodus) von der Herrschaft bezahlt.

Diese Klasse der Katenleute ergänzte sich regelmässig aus dem verheirateten Gesinde. Dabei bestand aber in Rügen vielfach die eigentümliche Einrichtung, dass die verheirateten Knechte bei der Herrschaft oder den Bauern wohnen blieben und nach wie vor nur den jährlichen Lohn von durchschnittlich 10 ℛ︀. erhielten, während ihre Frauen Wohnung in einem Katen etc. genossen.[1] Derartige Einliegerfamilien waren natürlich bei dem geringen Verdienst des Mannes in sehr schlechter Lage.

Gegenüber diesen Katenleuten treten die sogenannten freien Taglöhner, welche bei den Bauern oder Eigenkätnern (später bei den Büdnern) einliegen und in keinem dauernden Dienstverhältniss zum Hof stehen, damals an Zahl und Bedeutung noch zurück.

Diese heutzutage vorzugsweise als „Einlieger“ bezeichneten Arbeiter dienten im freien Taglohn (seltener auch schon Stücklohn) auf den Höfen oder bei den Bauern, wo und so lang sie eben Arbeit fanden; wenn ihnen die Bauern bei denen sie zur Miete wohnten eine Beisaat gaben, zunächst bei diesen. Viele von ihnen waren auch Handwerker. Alle aber, auch die letzteren, waren ohne Unterschied ob sie Freie oder Leibeigene waren, der Obrigkeit, unter welcher sie

[1] Arndt S. 203. Vgl. den Anhang, V unter „Boldevitz“.

wohnten, wöchentlich zu 1—2 Tagen Handdiensten verpflichtet.[1] Diese häufig durch ein Dienstgeld abgelöste Verpflichtung war das Äquivalent für den mit obrigkeitlichem Schutz verbundenen Wohnsitz auf gutsherrlichem Grund und Boden und die Teilnahme an den Dorfsfreiheiten[2]. Diese Einlieger hatten nämlich gewöhnlich auch gewohnheitsrechtlich an der Gemeinweide Anteil, verloren diesen Weidegenuss aber durch die Gemeinheitsteilung ohne Entschädigung.

Ausserdem aber waren sie der Gutsherrschaft auch jederzeit, wenn dieselbe ihre Hilfsdienste nötig hatte, zum landesüblichen Taglohn zu dienen schuldig.

Diese Klasse von Landarbeitern ist als solche älter als die der Katenleute. Sie scheint in Rügen am Anfang des 17. Jahrhunderts entstanden zu sein.[3] In einer allgemeinen Versammlung der Rügianischen Ritterschaft im Jahr 1621 wird nämlich darüber geklagt, dass „zu diesen Zeiten Knechte und Mägde haufenweise zusammenlaufen, sich befreien, danach bei andern einheuern und für Taglohn arbeiten oder sich auf die Weberstellen legen und dadurch verursachen, dass nunmehr Obrigkeit und Unterthanen fast gar keine Dienstboten mehr bekommen können oder denjenigen welche sie noch bekommen übermässigen Lohn geben müssen".

Auf den Antrag der Ritterschaft verbietet daher ein herzogliches Mandat vom 20. November 1621 allen Manns- und Frauenspersonen, welche unter 40 Jahre alt sind (Arbeitsuntüchtige ausgenommen) bei andern zur Heuer einzuliegen; sie müssen, wenn sie nicht zu Bauer- und Pachtrecht eigene Wohnungen haben, sich zum Dienst begeben oder an anderen Orten Unterhalt verschaffen.[4]

---

[1] Zuerst ausgesprochen in der Bauerordnung von 1670 Tit. III. Dähnert III S. 875. Näher bestimmt in dem Reglement wegen der Einliegerdienste vom 19. April 1723: Neueste Grundgesetze Nr. 149.

[2] Gaede S. 62.

[3] Die *inquilini,* welche ein Verzeichnis der fürstlichen Hebungen auf Rügen (Fabricius a. a. O. IV. Band S. 39 f., III. H. d. Urk. Nr. 672.) schon 1314 in verschiedenen Dörfern anführt, dürften wohl Handwerker gewesen sein, jedenfalls noch keine Klasse ländlicher Arbeiter.

[4] Aus den urkundlichen Beilagen zu v. Bohlens mehrerwähnter handschriftlicher Abhandlung.

Dieses Verbot des Einliegens wurde auch von der schwedischen Regierung durch eine Verordnung vom Jahr 1653 erneuert.

Es gelang dadurch allerdings nicht diese Entwicklung der Einlieger im engeren Sinn zu unterdrücken. Indessen haben dennoch die Katenleute oder Insten auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft bis zur Gegenwart in Pommern das Hauptkontingent der Landarbeiter gebildet. Erst seit einigen Jahren macht sich eine rapide Abnahme derselben bemerkbar.[1]

§ 5.

DIE LEIBEIGENSCHAFT IM XVIII. JAHRHUNDERT.

Die geschilderte Entwicklung des 18. Jahrhunderts, das Überhandnehmen des Bauernlegens, die damit verbundene zum Teil masslose Steigerung der bäuerlichen Frohndienste und der dadurch doch nicht befriedigte Bedarf der grossen Güter an Arbeitskräften — dies Alles führte mit einer gewissen Notwendigkeit im 18. Jahrhundert auch zu einer Verschärfung der Unterthanenpflicht und zu einer weiteren Ausbildung der sogenannten Leibeigenschaft.

Zunächst ergingen durch das ganze Jahrhundert hindurch zahlreiche Edicte und Patente gegen das „Austreten“ der Unterthanen, gleich denen des vorigen Jahrhunderts unter Androhung schwerer Leibesstrafen: so 1714[2], 1722 und 1723[3]; 1739 mit der Aussetzung von Prämien für die Festnehmung von Ausläufern, 1763 und noch einmal 1797 erneuert. Die fortwährende Erneuerung zeigt schon an sich, wie wenig all diese Verordnungen halfen.

Zu gleicher Zeit aber sank auch, teils unter dem Einfluss der wirtschaftlichen Entwicklung, teils unter dem der

---

[1] Vgl. Ziemssen „Die Kathenleute in Pommern. Ein Beitrag zur ländlichen Arbeiterfrage“. München 1885.

[2] Dähnert III, 898.

[3] Neueste Grundgesetze S. 115. 418.

romanistischen Doktrin die rechtliche Stellung und die soziale Wertschätzung des unterthänigen Bauern immer mehr. Deutlich zeigt dies eine Nebeneinanderstellung der beiden Juristen Mevius und Balthasar wie sie schon Arndt[1] gegeben hat. Was dort noch strittig und erst in der Ausbildung begriffen war, steht hier als festgefügter und vollendeter Bau da, und während Mevius bestrebt war das Rechtsverhältnis nach den faktischen Verhältnissen zu konstruieren und nicht allein nach ganz unpassenden römisch-rechtlichen Analogien, steht Balthasar ganz auf dem letzteren Standpunkt. Was bei Mevius in Wirklichkeit Erbunterthänigkeit war, ist bei Balthasar mehr, wenn auch noch keineswegs wirkliche Leibeigenschaft d. h. Sklaverei. Und doch bezeichnet Balthasar schon nicht mehr den Höhepunkt, welchen die Entwicklung im 17. Jahrhundert erreicht hat.

Das Characteristische dieser Entwicklung ist nun aber der ausschliesslich ökonomische und finanzielle Gesichtspunkt, der in der Betrachtung und Behandlung des Unterthanen, seinen Rechten und Pflichten zur Herrschaft gelangt. In bündigster Weise ist dies schon in der königlichen Resolution vom 19. Dezember 1720[2] ausgesprochen, worin die Anwerbung der Unterthanen sowohl durch Gewalt als mit ihrem guten Willen untersagt wird, weil von den Landständen vorgestellt worden, dass die leibeigenen Unterthanen nichts anderes als ein in den Gütern steckendes und mit angeschlagenes Kapital seien, ohne welches diese nicht zu unterhalten und zu kultivieren wären.

Das ist es: ein in den Gütern steckendes Kapital — damit ist Alles gesagt. Ein Kapital, das man möglichst hoch, höher als bisher zinsbar zu machen bestrebt ist. Dies ist die Zeit, wo man entdeckte, dass hier die Nutzung der zu mässigem Dienstgeld oder Pacht sitzenden Bauern eine viel zu geringe sei und durch eine Licitation wohl bedeutend verbessert werden könne, oder dass dort die Dienste des Bauern noch nicht das Mass seiner wirtschaftlichen Kräfte vollständig erschöpfen, und dass sie also noch so weit gesteigert werden

[1] S. 170 ff.

[2] Dähnert I, 1102.

können; denn erst wenn er bis zur Erschöpfung Dienste thut, erfüllt er seine Schuldigkeit, verzinst er sich landesüblich.

Diesem wirtschaftlichen Standpunkt entspricht es, dass jetzt in den Pensionskontrakten grosser Güter vorgeschrieben ist die zum Gut gehörigen Unterthanen regelmässig mit Leibesstrafen (Ganten,[1] Gefängnis und Ruthenschlägen) zu belegen, nicht mit Geldstrafen, da diese ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vermindern würden. Im 17. Jahrhundert dagegen waren in solchen Kontrakten umgekehrt nur Geldstrafen gestattet gewesen.[2]

Für diese wirtschaftliche Auffassung ist ferner sehr bezeichnend, was Balthasar[3] über die Taxation der Leibeigenen sagt, wie dabei die körperlichen und geistigen Eigenschaften z. B. Fruchtbarkeit, Geschlecht, Alter, Reichtum derselben u. s. w. in Anschlag zu bringen. Sodann, dass Landesverweisung von ihm als Strafe deswegen für nicht anwendbar erklärt wird, weil sie für den Leibeigenen eine Wohlthat sein würde.

Rein wirtschaftliche Gesichtspunkte sind nunmehr auch ausschliesslich massgebend bei Erteilung und Verweigerung des Heiratskonsenses: „Auch die Zeugungskraft des Leibeigenen soll dem Gute dienstbar gemacht, nicht gegen das Interesse noch über das Bedürfnis des Gutes hinaus verwendet werden“.[4] Ja der herrschaftliche Heiratskonsens wird nun zur Erreichung ganz besonderer ökonomischer Zwecke missbraucht.[5]

Diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkt entspricht es aber endlich auch, dass man den Leibeigenen überhaupt nur als Sache

---

[1] „Gante“ (Gänserich) heisst ein Holz, in welches der Delinquent mit dem Kopf geschlossen wurde, so dass er mit gekrümmtem Rücken, oft mehrere Stunden, stehen musste.

[2] Vgl. Anhang, II unter „Wampen“.

[3] De homin. propr. S. 33.

[4] Böhlau a. a. O. S. 420.

[5] Nach der Landespolizeiholzordnung und der Amtsinstruktion wurde keinem königlichen Unterthan die Erlaubnis sich zu verheiraten gegeben, wenn er nicht bescheinigen konnte eine gewisse Anzahl Eichen und Buchen in Wachstum gebracht zu haben. (Arch. der Reg. z. Strals. „Ämtersachen III. Lit. L. Nr. 1“ von 1766.)

— „res immobilis“ wie ihn Balthasar definiert — behandelte und als solche ohne seinen Willen vermieten, verpachten, verpfänden, vertauschen und sowohl mit als ohne das Gut zu dem er gehört verkaufen kann. Denn auch das Letztere ist, wie im Folgenden nachgewiesen werden soll, auf dem Höhepunkt der Entwicklung durchaus zulässig und gebräuchlich, während es im 17. Jahrhundert noch als rechtswidrig und als strafbarer Missbrauch erschien.[1]

Es widerspricht dies allerdings der gewöhnlichen Auffassung als habe die sog. Leibeigenschaft (in uneigentlichem Sinne) im östlichen Deutschland[2] diesen Grad überhaupt nicht oder doch nur in einigen missbräuchlichen und rechtswidrigen Fällen[2] erreicht. Allein wie schon Böhlau für Mecklenburg nachgewiesen,[3] dass dort die absteigende Entwicklung unaufhaltsam auch zu dieser letzten Konsequenz gedrängt hat und in dem Rudolfschen Landrechtsentwurf von 1757 diese „exorbitante Dispositionsbefugnis“ des Gutsherrn ausdrücklich anerkannt ist, so sind wir auch ebenso in der Lage für Schwedisch-Pommern und Rügen den aktenmässigen Beweis der gleichen Entwicklung zu erbringen.

Dass Unterthanen mit Geld bezahlt werden, ist allerdings nichts Neues, es kam auch schon im 17. Jahrhundert häufig vor, wenn Unterthanen verschiedener Herrschaften sich befreiten, wobei die Frau dem Manne folgte, deren Herrschaft also für den Verlust entschädigt werden musste — wofür sich dann die Einrichtung der „Reverse“ ausbildete. Dies ist eine notwendige und überall zu findende Konsequenz der Erbunterthänigkeit und kommt hier nicht in Betracht, weil da die Hingabe des Unterthanen gegen Geld mit seinem Willen, ja auf seine Bitten und als Gunstbezeugung geschah.

Es kam ferner vor, wenn ein entwichener Unterthan, der sich unter einer anderen Herrschaft ansässig gemacht hatte, von seiner alten Herrschaft zurückgefordert wurde. die

---

[1] Vgl. oben S. 111.

[2] Speziell für Pommern neuerdings behauptet von Brünneck Ztschr. d. Sav. Stiftg. f. Rechtsgesch. IX. B. 1. H. 1888. S. 142.

[3] Vgl. Knapp I, 25.

[4] a. a. O. S. 418.

nene ihn aber behalten wollte und daher jene mit Geld entschädigte. Auch davon gilt im allgemeinen das Gleiche.

Was als neu erwiesen werden muss, das ist vielmehr, dass ein Unterthan auch wider seinen Willen ohne das Gut zu dem er gehörte in aller Form Rechtens verkauft werden konnte. Dafür liegt uns nun als frühestes Beispiel ein ausdrücklich als solcher bezeichneter „Kaufbrief“ aus dem Jahr 1723[1] vor, in welchem ein Herr v. Grabow zu Sukevitz in Mecklenburg einen Leibeigenen, der sich schlecht bei ihm aufgeführt, an den Landmarschall Baron Putbus um 80 ℛ︁ „erb- und eigentümlich verkauft, cediert und abtritt“ und „alle rechtsbeständige Eviction wegen solchen verkauften Unterthanen verspricht.“[2] Ob man daraus, dass der Verkäufer ein mecklenburgischer Gutsherr ist, schliessen darf, dass sich diese Entwicklung von Mecklenburg nach Pommern ausgedehnt hat, lassen wir dahingestellt.

Weiter wird in demselben die Herrschaft Putbus betreffenden Aktenkonvolut aus dem Jahr 1725 die „Wiederkaufung“ einer 1720 zum Tausch an eine andere Herrschaft weggegebenen Unterthanin und aus dem Jahr 1731 die „Ankaufung“ der von ihr dort zurückgelassenen Tochter erwähnt. Einen Beweis für die Verbreitung und allgemeine Giltigkeit solcher lediglich mit der Person der Unterthanen getriebenen Kaufgeschäfte geben auch die nach 1741 angelegten Inhaltsverzeichnisse des Konvoluts, welche auch ältere Rechtsgeschäfte der oben geschilderten Art aus dem 17. Jahrhundert regelmässig als „Verkauf“ rubrizieren, obwohl dort diese Bezeichnung in den Urkunden selbst nie vorkommt, auch durchaus unzutreffend ist.

Hierher gehören wohl auch — zwar nicht der Form aber dem Wesen nach — die in den Akten des Klosters zum heiligen Geist in Stralsund nicht seltenen Loskaufungen von Unterthanen durch andere Herrschaften in den 30er Jahren, wobei es sich keineswegs immer um Heiraten handeln kann. So kauft ein Kapitän v. Lützow 1739 eine Wittwe

[1] v. Bohl., Manuscr. Nr. 105.

[2] Vgl. Beilage Nr. 1.

zu Wusse auf Ummanz nebst 3 von ihren Töchtern los, indem er das Loskaufgeld bezahlt, wogegen diese in einem Loskaufbrief von ihrer bisherigen Herrschaft der Unterthänigkeit entlassen und an den Kapitän v. L. als ihre künftige Herrschaft verwiesen werden.[1]

Seit der Mitte des Jahrhunderts haben wir dann auch hier unverblümte, direkte „Verkäufe“. So wird 1750 demselben Kapitän v. Lützow, welcher angezeigt, „wie er wohl gesonnen sei einen Unterthanen zu kaufen“ von den Provisoren des Klosters der Knecht Michael Wild — der eben wegen eines Versuches mit noch einem Knecht und zwei Mägden aus dem Land zu entweichen bestraft worden war[2] — käuflich überlassen, und nachdem man „auch im Pretio auf 30 ℛ︁ einig geworden“, wird dies dem Knecht angezeigt und er sogleich durch die Soldaten, welche die Exekution vollzogen hatten, seinem neuen Herrn zugeführt.

Ferner ist eine in denselben Akten befindliche Notiz (ohne Zeitangabe) interessant: die Zünfte in Stralsund kaufen einen Knecht los, die Zunftherrn geben für ihn „30 fl. und eine Dirne“. Nach Reichenbach[3] musste, wer sich in gewisse Zünfte als Lehrling einschreiben lassen wollte, durch Zeugenaussagen erst bekräftigen „er sei nicht wendischer oder slavischer Abkunft d. h. mit anderen Worten ein Leibeigener“.

Dann aber haben wir ebenfalls in den Akten des Heiliggeistklosters zu Stralsund[4] auch einen in aller Form Rechtens ausgestellten Kaufbrief aus dem Jahr 1768, der sich selbst allerdings nur „Cessions- und Erlassungsbrief“ nennt. Danach hat das Kloster von der St. Nikolaikirche den Unterthanen Joachim Friedrich Scheel nebst Frau und Kindern sowie seinen Bruder um 120 ℛ︁ „erbeigentümlich an sich erhandelt“. Demgemäss werden ihm jene Unterthanen von der genannten

---

[1] Acta d. Kl. z. h. G. zu Strals., Ummanz Tit. XI. Nr. 25.

[2] Jeder Knecht erhielt 30, jede Magd 20 Hiebe mit einer „starken Karbatsche“. So streng wurde schon der Versuch der Entweichung bestraft. Nach vollzogener Exekution mussten die Bestraften wie gewöhnlich Urfehde schwören. („Acta d. Kl.“ etc. eodem.)

[3] Patr. Beitr. I. S. 67.

[4] Tit. X. Nr. 19.

Kirche „cedirt *cum omni jure tam quoad dominium quam quoad possessionem.*“ [1]

Endlich erwähnt die Matrikel über die Unterthanen des Klosters vom Jahr 1788 fol. 38 zu Neseband eine Einliegerfamilie, welche der Pensionarius des Guts wie er angibt seiner Zeit mit seinem Geld von der Herrschaft zu Boldevitz gekauft hat und welche daher „sein und nicht des Klosters sind“.

Wir fügen dazu noch ein Beispiel von einem adeligen Gut: in einem Erbteilungsvertrag vom 17. August 1735 wird dem Generallieutenant v. Schwerin von seinem Schwager dem Generallieutenant v. Krassow in der Aufzählung seines Anteils – unmittelbar hinter 4 Stuten von den Pferden zu Pansevitz und der Hälfte der dortigen Füllen — auch zugestanden „die Unterthanin so anitzo als Haus-Mädchen zu Pansevitz ist Nahmens Gusta Hassen nebst 2 von denen ausserhalb Guhts dienenden Unterthanen, sowohl für ihre Person als auch mit ihren Familien daferne sie verheiratet sein sollten, und werden selbige sofort bei Ablieferung der Gühter zu des Herrn Generallieutenant v. Schwerin Eigentum und Disposition abgefolget.“ [2]

Mit diesen Beispielen ist der Beweis für unsere Behauptung wohl zur Genüge erbracht. Es steht ausser allem Zweifel, dass Verkäufe von Unterthanen ohne das Gut und auch wider oder doch ohne ihren Willen in jener Zeit und zwar gar nicht selten stattgefunden haben und keineswegs als etwas Rechtswidriges erscheinen. Sie bildeten das Mittel die Verteilung der vorhandenen Arbeitskräfte dem Bedarf anzupassen, was dieselben ja bei dem Mangel an Freizügigkeit nicht selbst thun konnten.

Damit war aber der Leibeigene vollständig herabgedrückt zur Waare und Gegenstand des Commercium geworden. Das böse Wort Reichenbachs von dem „wahren Negerhandel, welcher täglich sowohl in als ausser dem Domanium mit leibeigenen Unterthanen getrieben werde“ [3] kann man demnach

---

[1] Vgl. Beilage Nr. 2.

[2] Bohlen, Fam. Krassow II. Nr. 449. S. 336.

[3] I, 67.

leider nicht als Erfindung ja kaum als Übertreibung bezeichnen, wie man es wohl gern thun möchte. Es ist die Sache damit nur beim rechten Namen genannt.

Das Bezeichnende für die Verschlimmerung gegenüber dem 17. Jahrhundert ist somit die Ausbildung eines herrschaftlichen Eigentums an der Person des Unterthanen, während er damals nur als Pertinenz des Gutes ihr Eigentum war. Wirkliche Leibeigenschaft im eigentlichen Sinn ist das jedoch noch immer nicht[1] — wenn es ihr auch schon sehr nahe kommt — denn dazu fehlt noch das zweite Kriterium[2], dass der Leibeigene selbst nicht vermögensfähig war, die Herrschaft auch über sein Privatvermögen disponieren konnte. Dies aber scheint auch hier nur unrechtmässiger Weise vorgekommen zu sein.[3]

Dass mit der „Überlassung von Unterthanen gegen Geld vormals wohl einiger Missbrauch vorgegangen sein mag“, muss selbst der beredte Verteidiger der Leibeigenschaft Bernhard v. Platen[4] zugeben, aber er versichert mit Bestimmtheit, dass dies zu seiner Zeit nicht mehr der Fall, da man den Unterschied zwischen *glebae adscripti* in diesem Land und sklavischen Leibeigenen anerkenne und nur die Veräusserung der Unterthanen mit dem Gut gesetzlich statuiert sei.

In der That hat diese Entwicklung der persönlichen Rechtslage der Unterthanen offenbar in den letzten Decennien des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt schon überschritten und zwar scheint sie sich gerade im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und besitzrechtlichen Umgestaltungen seit den 60er Jahren wieder zurückgebildet zu haben. Der einge-

---

[1] Sehr charakteristisch ist die Definition, welche ein Professor Normann am Ende des 18. Jahrh. gibt, dass „leibeigene Bauern diejenigen sind, auf deren Person ein Eigentumsrecht haftet, die aber deswegen nicht zu den Sklaven gerechnet, sondern als wirkliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft angesehen werden müssen“. (v. Bohl. M. Nr. 119.)

[2] Knapp I S. 25.

[3] Vgl. unten S. 198.

[4] Gedanken über die Aufhebung der Leibeigenschaft. 1804. Vgl. unten S. 193.

tretene Rückschlag gibt sich namentlich in den zunehmenden zahlreichen Erlassungen von Unterthanen gegen ein nicht übermässiges Loskaufsgeld kund. Überall nämlich, wo die Herrschaft ihre Bauern in Pachtbauern verwandelt und die Hofdienste aufgehoben hatte, war ihr Interesse an der Unterthänigkeit jener nicht mehr dienenden Bauern in demselben Mass verringert, ja sie empfand darin teilweise nur mehr eine Last, weil sie dadurch nach wie vor zur Unterstützung und Versorgung verpflichtet blieb. So sind gerade bei diesen Herrschaften die Loskaufungen ziemlich häufig,[1] während sie bei den anderen Herrschaften nicht so leicht erfolgen.

Nach Beispielen wie in Schleswig-Holstein,[2] wo liberaldenkende adelige Herrschaften von freien Stücken die Leibeigenschaft in ihren Gütern ganz aufhoben, suchen wir hier vergebens.

Der einzige Fall einer allgemeinen Freilassung ist die zu Gingst, wo ehedem die Luft leibeigen machte, 1774 durch den Präpositus Picht mit Einwilligung der Regierung vorgenommene Freilassung der dortigen Pastoratsunterthanen[3], welcher sich dann die beiden anderen in dem Flecken Anteile besitzenden Herrschaften, das königliche Amt Bergen und ein Herr v. Barnekow bezüglich ihrer Unterthanen anschlossen.[4] Indessen handelt es sich hier nicht um eigentliche Bauern sondern um Handwerker und andere Eigentumskatenleute, welche allerdings auch Einliegerdienste verrichteten. Sie mussten eine jährliche Recognition zahlen für die Freilassung und zugleich für das Erbzinsrecht an dem Grund

---

[1] S. die Nachweisung der aus Ablösung der Leibeigenschaft von der Universität Greifswald im 18. Jahrhundert gelösten Gelder bei Berghaus IV, 2. S. 621.

Nach v. Platen „Gedanken über die Aufhebung der Leibeigensch." vom Jahr 1804 werden im Domanium und im übrigen Land jährlich an 200 Personen frei gegeben.

[2] Vgl. Hanssen Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig und Holstein. St. Petersburg 1861.

[3] Arndt S. 221.

[4] Boll, E. Die Insel Rügen. Die laut Repertorium darauf bezüglichen Akten „Ämtersachen I. Lit. G. Nr. 32" waren im Archiv der Regierung zu Stralsund nicht mehr aufzufinden.

und Boden ihrer Eigenkaten und dem zugehörigen Worth- und Gartenland, worüber sie Grundbriefe erhielten.[1]

Dieses Beispiel ist aber bis zur allgemeinen Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1806 ohne Nachahmung geblieben.

---

[1] Vgl. das bei Gaede Anl. Nr. 25 abgedruckte „Regulativ wegen Freigebung der königlichen Pastoratsunterthanen in dem Flecken Gingst". S. 133 f.

IV. KAPITEL.

SCHWEDISCHE AGRARPOLITIK IM XVIII. JAHRH.

UND DIE

AUFHEBUNG DER LEIBEIGENSCHAFT

IM JAHRE 1806.

---

§ 1.

DER ALLGEMEINE ZUSTAND AM ENDE DES XVIII. JAHRHUNDERTS UND DER WEG ZUR REFORM.

Fassen wir die Resultate der bisherigen Entwicklung, wie sie sich am Schluss des 18. Jahrhunderts unseren Blicken darbieten, kurz zusammen, so erhalten wir etwa folgendes Bild von der damaligen wirtschaftlichen Verfassung des Landes:

Im Domanium sowie auf den städtischen und akademischen Gütern ist die Zahl der Bauerhöfe erheblich vermindert, ganze Dörfer sind verschwunden, grössere Ackerwerke dagegen entstanden, welchen hie und da noch Bauern zu schwerem Hofdienst beigelegt sind. Meist aber werden sie mit eigener Spannhaltung durch die neu entstandene Klasse der Landarbeiter aller Art bestellt. Die Mehrzahl der Bauern aber sind Pachtbauern, ihre wirtschaftliche Lage verschieden, zum Teil günstig, ihre rechtliche Lage aber wesentlich verschlechtert. Auf den Rittergütern sind in noch grösserem Umfang Bauerhöfe und -Dörfer eingegangen und grosse Gutshöfe und Vorwerke aus ihnen gebildet, wohin die herumliegenden Bauern ungemessene Frohndienste leisten, die eigene Spannhaltung ist hier noch nicht bedeutend. Selten haben

die adeligen Bauern ihre Höfe zu Dienstgeld, nur ausnahmsweise zu Erb- oder Zeitpacht. Die Zahl der lassitischen Stellen im ganzen Lande ist am Ende des Jahrhunderts eine geringe, der bessere erbliche Besitz ist bei den Bauerwirten fast ganz verschwunden, während er bei den Katenleuten teils erhalten geblieben, teils neu entstanden ist. Und hinter dem Allem der dunkle Hintergrund einer bis zu hohem Grad entwickelten Leibeigenschaft mit allen den bekannten nachteiligen Folgen für das ganze materielle und geistige Leben des bäuerlichen Standes.

Unter den allgemeinen Wirkungen dieser wirtschaftlichen Verfassung fällt vor Allem der Einfluss ins Auge, welchen das Bauernlegen und die Beschränkung des Heiratens durch die Herrschaft auf die Volkszahl des Landes ausübten. Nach Reichenbach[1] war das platte Land in Pommern und Rügen in den letzten fürstlichen Zeiten und selbst nach dem dreissigjährigen Krieg (?) weit bevölkerter als damals. Das hierüber vorhandene statistische Material[2] ist zu unvollständig und unzuverlässig, um viel damit operieren zu können; indes ergibt sich daraus doch so viel mit Sicherheit, dass Schwedisch-Pommern und Rügen — und ganz besonders letzteres — für ihren Flächeninhalt und die Fruchtbarkeit des Bodens damals ausserordentlich dünn bevölkert waren (für das platte Land gilt dies ebenso noch heute) und dass die Bevölkerung in jener Zeit nur sehr langsam und mit vielfachen Schwankungen zunahm.

Diese Thatsache, welche sich in den indirekten Steuern ganz besonders geltend machte, und der damit zusammenhängende Mangel an Arbeitskräften lenkten — wie wir weiter unten noch sehen werden — zum ersten Mal die allgemeine Aufmerksamkeit auf das umfassende Bauernlegen in jener Zeit, in dem man die Hauptursache davon sah. Und nicht mit Unrecht. Ohne Zweifel ernährte ja ein Ackerwerk eine kleinere Anzahl Menschen als ein an seiner Stelle vorher ge-

[1] Patriot. Beitr. I. (1784) S. 54; vgl. auch S. 50.

[2] Dähnert Suppl. II, 415 u. Suppl. III. 572 ff. Gesterding, Pomm. Museum II. 1784. S. 279. Gadebusch, Pomm. Sammlungen II. 1786. S. 134. Grümbke a. a. O. S. 134.

wesenes Bauerdorf, das war ja der Vorteil dieses Wirtschaftsbetriebs, dass man mit weniger Arbeitskräften arbeitete. Dünne Bevölkerung des platten Landes ist überall ein Korrelat der grossen Güter. Aber ebenso viel Schuld daran trugen die Beschränkungen des Heiratens durch die Herrschaft, die schweren Dienste und die oft harte Behandlung der Leibeigenen, welche fortwährend zum „Austreten“ von Unterthanen in grosser Anzahl Anlass gaben, wie die zahlreichen dagegen erlassenen Patente beweisen.

Aber auch auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, geistigen und sittlichen Lebens der bäuerlichen Bevölkerung finden wir hier scharf ausgeprägt dieselben Missstände wie überall, wo eine ähnliche wirtschaftliche Entwicklung stattgefunden hat. Gering war wie schon hervorgehoben die wirtschaftliche Tüchtigkeit des lassitischen Dienstbauern und meist auch des Pachtbauern. Wirtschaftliche Verbesserungen fanden nur schwer und langsam Eingang.

Nicht höher stand in der Regel die geistige und sittliche Bildung. Zwar waren die Predigerstellen hier allgemein gut dotiert, der Einfluss der Pastoren, oft auch in wirtschaftlicher Beziehung,[1] ein segensreicher. Aber der Unterricht auf dem Land war sehr mangelhaft, das Schulwesen in elendem Zustand.[2] Schullehrer war meist der Küster oder eine eigens dazu angestellte Person, ohne die geringste Vorbildung und ungenügend bezahlt. Dazu kam, dass der Bedarf an ländlichen Arbeitskräften überall viel zu gross war, um einen genügend langen Schulbesuch der Kinder zuzulassen. Unter diesen Umständen war die Bildung der Leute nur gering, der Aberglauben noch stark entwickelt.[3]

---

[1] Vgl. den Anhang, II unter „Pansow“.

[2] Vgl. Reichenbach V, 124 ff. Arndt 222 f.

[3] Ein besonderes rechtsgeschichtliches Interesse hat eine Hexengeschichte aus dem Dorf Devin vom Jahr 1736, wo die Frau, welche einen Dorfgenossen und sein Weib der Hexerei beschuldigt hatte und deswegen bei der Herrschaft verklagt wurde, zur Entscheidung die „Wasserprobe“ vorschlägt. (1736!) Die Gegenpartei ist damit einverstanden, die Herrschaft bringt jedoch eine Versöhnung zu Stande. (Acta des Klosters zum heil. Geist z. Strals. Tit. XX. Nr. 1.)

Dazu gesellte sich hier noch die besondere „klimatische Schwerfälligkeit und Unbehilflichkeit" des Pommers, welche Arndt (S. 225) so treffend charakterisiert. Aber eben diesem starren langsamen, doch in seinem Kern so tüchtigen Volkscharakter ist es auch zu danken, dass die Verhältnisse hier doch nicht ganz so schlimm wurden wie anderwärts.[1]

Was sodann die Sittlichkeit anlangt, so sind die vielen unehelichen Geburten, über welche alle Schriftsteller klagen eine natürliche Folge der auf der Leibeigenschaft beruhenden Beschränkung des Heiratens. „Gemeiniglich wird den Mägden das Heiraten nicht eher nachgegeben, als nachdem sie sich vorher verjungfert haben."[2] Sehr häufig sind in den Spezialakten die patrimonialgerichtlichen Verhandlungen über ausserehelichen Beischlaf und Schwängerung von Mägden. In Bauerhäusern schläft nicht selten das Gesinde beiderlei Geschlechts in einer Kammer.[3] Aber wir erinnern uns, dass schon Normann im Wendisch-Rügianischen Landgebrauch über die zahlreichen unehelichen Geburten klagt.

Hier hat auch die Aufhebung der Leibeigenschaft keine Besserung gebracht, im Gegenteil[4] — ein Beweis, dass wohl die rechtliche Beschränkung der Verheiratung weggefallen ist, nicht aber die wirtschaftliche wie sie in dem ungenügenden Auskommen der betreffenden Klassen liegt.

Die Behandlung endlich, welche die Leibeigenen seitens ihrer Herrschaft erfuhren, war naturgemäss eine sehr verschiedene: neben Beispielen einer wahrhaft milden und humanen Behandlung stehen solche der entgegengesetzten Art, es war eben ganz der Willkür der Herrschaft überlassen. Gewiss dürfen die Vorzüge nicht unterschätzt werden, welche in dem früheren patriarchalischen Charakter des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Unterthanen für beide Teile lagen oder wenigstens im günstigsten Fall liegen konnten, und nach

[1] Vgl. für Oberschlesien Knapp I S. 76 ff.

[2] Reichenbach I. S. 66 Anm. 2.

[3] Zöllner, Reise durch Pommern nach Rügen im Jahr 1795. S. 333.

[4] Vgl. Krassow, Graf von, Beiträge zur Kunde Neuvorpommerns und Rügens vor 50 Jahren und jetzt. Greifswald 1865. S. 5. Danach war 1783 jedes 15. Kind unehelich, 1816 jedes 10., 1864 sogar jedes 6.

denen man sich in gutsherrlichen Kreisen noch heute wie nach einem goldenen Zeitalter zurücksehnt. Aber eben dieser patriarchalische Charakter des Verhältnisses ist mit der modernen Entwicklung ebenso unvereinbar wie die alte Zunftverfassung und dergl., er ist auch schon durch den wirtschaftlichen Spekulationsgeist der am Ende des 18. Jahrhunderts viele Herrschaften erfasste, vielfach untergraben worden.

Und bei allem patriarchalischen Charakter des Verhältnisses: Unterthan blieb Unterthan und der leibeigene Bauer war in der sozialen Wertschätzung jener Zeit eben doch kein vollberechtigter Mensch. „Man sieht — schreibt Reichenbach 1784 — den Bauer ja fast allgemein als Auswurf der Natur, als Hefe der Menschheit an. Man behandelt ihn wie einen Sklaven und lässt ihn bei aller Gelegenheit fühlen er sei nicht Person, sondern Ding.“

Bei diesem Blick auf die Entwicklung des 18. Jahrhunderts und auf das Ergebnis, zu dem sie geführt hat, drängen sich aber zwei Fragen mit Notwendigkeit auf: wie hat sich der zunächst dadurch betroffene bäuerliche Stand und wie andrerseits die sogenannte öffentliche Meinung zu dieser Entwicklung verhalten?

Was zunächst den Bauernstand betrifft, so hat dieser seiner weiteren Herabdrückung und Unterjochung einen offenen Widerstand allerdings auch jetzt nirgends geleistet. Dazu vollzog sich die Entwicklung auch viel zu folgerichtig und schrittweise. Wir sahen ja, wie der Bauer zum Teil ganz sanft aus dem lassitischen Besitz — selbst dem erblichen — in die Zeitpacht hinüberglitt, entweder ohne es überhaupt zu merken, oder durch eine augenblickliche Erleichterung geblendet voll Dank und Freude für die Verbesserung, bis er zu spät das Danaergeschenk erkannte. Und dann war es wohl auch hier der bedächtige und schwerfällige Volkscharakter, dem wildes Aufbäumen fern lag.

Aber so ganz glatt ging es doch nicht überall und wenn wir näher zusehen, finden wir am Ende des Jahrhunderts doch da und dort zahlreiche Symptome einer inneren Gährung

in der ganzen ländlichen Bevölkerung, ja selbst vereinzelte Ausbrüche, die freilich im Keim erstickt wurden.

In der Regel bewegte sich der Widerstand, welcher versucht wurde, allerdings in ganz gesetzlichen Formen, aber es ist doch auch schon ein Zeichen des veränderten Zeitgeistes und des erstarkenden Rechtsbewusstseins, dass der Bauer nun so vielfach den Weg des Prozesses betritt, um die geplanten Veränderungen zu hindern. Bei der bestehenden Verfassung natürlich immer erfolglos. Aber wir erkennen in diesen Versuchen doch, wie er selbst seinen Rechtszustand ansah, und wie da doch die Erinnerung an den früheren erblichen Besitz und überhaupt die bessere Lage der Vorfahren lebendig war und wie er es nun nicht begreifen kann, dass er den Hof, auf dem sein Vater und sein Grossvater und wiederum dessen Vater gewohnt und sich durch die schweren Kriegszeiten hindurch mit unsäglicher Mühe und Not kümmerlich erhalten haben, nun räumen soll, und dass dies den Rechten gemäss sei und dass es vielleicht sogar der König selbst so angeordnet hat.[1] Und so wendet er sich schutz- und hilfesuchend an die Regierung, an den König, aber wenn ihm erstere auch vielleicht aus Billigkeitsgründen Recht gibt,[2] die oberste Instanz, an welche sich seine Herrschaft wendet, das Ober-Tribunal zu Wismar muss nach den bestehenden Rechten immer zu seinen Ungunsten entscheiden. Er muss den Hof räumen, den er als seinen Hof angesehen und mit den Seinigen in einen Einliegerkaten ziehen, ohne von der Hofwehr etwas mitnehmen zu dürfen, und darüber hinaus besitzt er gewöhnlich nichts. Dann erwacht wohl ein gewisser Trotz, eine ohnmächtige Wut in ihm, er verkauft Stücke von der Hofwehr und demoliert selbst die Stätte, die er bewohnt.[3]

Dass er dann kein sehr williger und zufriedener Arbeiter auf dem Gut wird, wo vorher sein Bauernhof gestanden, ist begreiflich und da auch die bisherigen Einlieger durch die Veränderung Manches verlieren, was sie von den früheren Bauern genossen wie Fuhren und dgl., so entwickelt

[1] Anh., II „Wampen und Ladebow“.
[2] Anh., III „Brook“.
[3] Anh., II „Neuendorf“.

sich, wo viele Bauernlegungen stattgefunden haben, allmählich in der ganzen Klasse der ländlichen Arbeiter eine tiefgehende Unzufriedenheit und Gährung.

Nicht zu verkennen ist dabei in dieser Zeit auch der Einfluss der französischen Revolution, deren Funken selbst in diesen entfernten Landesteil fielen, um längere Zeit daselbst fortzuglimmen.

Ende der 90er Jahre erregte die gährende und unzufriedene Stimmung auf dem Lande auch schon die Aufmerksamkeit der Regierung. Am 3. Juli 1797 forderte sie daher von den Ständen, „bei der seit einiger Zeit auf dem Land und in den Städten vorzüglich vom gemeinen Mann geäusserten Neigung zum Aufruhr und zur Widersetzlichkeit“ den Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und Bestrafung solcher Unordnungen. Der im Dezember gehaltene Landtag lehnte dies jedoch ab.[1]

Inzwischen aber war in demselben Jahr auf dem adeligen Gut Boldevitz auf Rügen[2] die wegen vorausgegangener Legung von Bauerhöfen und anderen einschneidenden wirtschaftlichen Veränderungen herrschende Gährung zu offenem Ausbruche gekommen durch Misshandlung des dortigen Schreibers, an welche sich eine Zusammenrottung und offene Widersetzlichkeit sämtlicher zum Gut gehörigen Leute schloss. Dabei wurde gedroht der Gutsherrschaft dasselbe Schicksal zu bereiten wie es dem Adel in Frankreich widerfahren. Den direkten Anlass zu der Empörung hatte die Überweisung (Veräusserung?) eines Knechts an eine andere Herrschaft wider seinen Willen gegeben, die Haupträdelsführer waren vor Kurzem erst gelegte Bauern oder deren Söhne. Durch eine bedeutende Abteilung Militär wurde jedoch ohne weiteren Widerstand die Ordnung wiederhergestellt und die Schuldigen der Aburteilung und Bestrafung überliefert.

Dies der einzige uns bekannt gewordene Fall, wo die herrschende Gährung in offene Widersetzlichkeit ausbrach. In seinen „Erinnerungen aus dem äusseren Leben“ spricht

---

[1] v. Bohl. Manuscr. Nr. 120.

[2] Vgl. d. Anhang s. h. t.

Arndt von mehreren derartigen Bauernaufruhren, welche durch Soldatensendungen und Einkerkerungen gedämpft werden mussten und fügt hinzu: „wie man munkelte aber des verhassten Gegenstandes wegen vertuschte, wurden auch einige besonders harte und böse Edelleute und Pächter gelegentlich wie Tiberius durch nächtliche Überfälle unter Kissen erstickt. Aber derartige Greulichkeiten waren nur eine kurze Warnung und die Dinge liefen darum nichts weniger ihren gewöhnlichen hässlichen Lauf."[1]

Wie aber verhielt sich zu dieser Entwicklung die öffentliche Meinung oder, um die Frage richtiger zu formuliren, — denn eine öffentliche Meinung in unserem Sinn gab es damals kaum — wurden diese wirtschaftlichen und sozialen Fragen überhaupt damals schon öffentlich diskutiert und in welcher Weise?

Das vorhandene Material zur Beantwortung dieser Frage ist gering aber nicht uninteressant. Die erste hieher gehörige Schrift ist die Abhandlung des Landrats und Kurators der Universität Greifswald Felix Dieterich v. Behr aus dem Jahr 1752 über die Frage „ob es sowohl im öffentlichen als privaten Interesse zuträglich sei die Vollbauern mit ihren Diensten beizubehalten oder abzuschaffen und in deren Stelle Kossaten, Deputatleute, Tagelöhner, Einlieger und Dienstleute zu halten"?[2]

Zu dieser Untersuchung gibt dem Verfasser der grosse Aufschwung Anlass, welcher sich in der Landwirtschaft von Schwedisch-Pommern seit 1720 infolge der vielfältig versuchten neuen Wirtschaftsweisen mit dem Erfolg vollzogen habe, dass alle Güter im Lande nun wenigstens doppelt so viel tragen als früher. Nach einem nicht unrichtigen Streiflicht auf die historische Entwicklung des Bauernlegens führt er eine Reihe von Gründen für Beibehaltung der Bauern an, aus denen wir folgende hervorheben:

---

[1] a. a. O. S. 88 ff.

[2] Abgedruckt als Beil. Nr. 5 zu Balthasar de hominibus propriis. 1779. S. 340 sowie in Gesterdings Pommer. Museum II. T. 1784.

Bei einem Gut ohne Bauern verzehren leicht die vielen Menschen und Pferde den Ertrag der Wirtschaft, weshalb man ein solches Gut wohl ein „Fressgut" genannt.

Der Bauer muss sich bei schlechten Zeiten begnügen und nach wie vor Dienste thun, wenn er auch für sich kaum genug hat; dem Gesinde muss sein völliger Lohn und Speise unweigerlich gereicht werden.

Je mehr Bauerhöfe im Land desto mehr Menschen, die zu den öffentlichen Intraden beitragen.

In Kriegszeiten muss der Bauer die Einquartierung und alle Lasten mittragen und dem Edelmann erleichtern helfen.

Aber diese Gründe werden dann durch weit erheblichere Gegengründe entkräftet:

Bei schlechten Jahren ist auch der Dienst der Bauern schlecht.

Da ferner aus einem Bauerhof vier Kossätenhöfe aufgerichtet werden können, so ist die Anzahl der Menschen dadurch leicht zu vermehren.

Endlich sei bekannt genug, wie wenig der Bauer in Kriegszeiten der Herrschaft zu Hilfe kommt.

Dann werden die besondern Vorteile des Bauernlegens geschildert: „Der Bauer bleibt auch in einer mässigen Bewegung (sic!) und vergisst die Arbeit nicht, welche ihm, wenn er etwa nicht gut wirtschaftet und wieder Einlieger wird und sein Brod mit seiner Handarbeit verdienen soll, sehr nötig ist."

Dann aber ist ein Vollbauer für seine Herrschaft sehr teuer und wenig nutzbar. Es muss ihm ein aufgebauter Hof mit vollständiger Hofwehr, Winter- und Sommersaat mit dem nötigen Acker, Weide und Heugewinnung beigelegt werden. Ein so eingerichteter Bauer kostet der Herrschaft 500 ℛ︀. Dafür dient er dann die ganze Woche mit 2 Personen und mit Vieh und muss während der Ernte 3 Personen zu Hof schicken.

Man vergleiche nun aber den Anfang eines solchen Bauern mit seinem Ende. Ist er fleissig, so kann er etwas vor sich bringen. Sobald ihm aber ein Unfall zustösst, verlangt er Saat- und Brodkorn und wohl auch Vertretung in

der Steuerzahlung. Wenn er was im Kasten hat, wendet er's an seine Kinder oder aber er wird wohllüstig und faul und verzehrt Alles, bis er von Neuem eingerichtet werden muss.

Viel wertvoller sind dagegen für die Herrschaft Kossäten. Sie dürfen nicht mehr als einen Menschen und gar kein Pferd halten und können, wenn sie zahlreich genug sind, den Mangel des Gesindes auf dem Hof durch ihre Arbeit ersetzen.

Will aber Jemand die Vollbauern aufheben und Kossäten ansetzen, so muss er so viel ansetzen, dass der Abgang an Menschendiensten ersetzt wird und muss so viel Einlieger halten, als er des Herbstes in der Saatzeit von Nöten hat. Es können bei solcher Einrichtung auch mehr junge Leute zum Heiraten gelangen, weil man nicht so viel an Dienstboten an die Bauern geben muss. Daher es überhaupt nicht möglich Vollbauern einzurichten, wo auf einem Gut Mangel an Menschen besteht.

Die Abhandlung schliesst mit den bezeichnenden Worten: „Turpius ejicitur quam non admittitur hospes.“

Diese Ansichten Behrs, welche Legung der Bauern aber Verwandlung derselben in Kossäten, nicht in blose Einlieger empfehlen, enthalten vom wirtschaftlichen Standpunkt aus viel Zutreffendes, namentlich liegt der Befürwortung von Kossäten an Stelle von Einliegern eine richtige Anschauung zu Grunde. Ein soziales Verständnis fehlt aber im übrigen natürlich noch gänzlich. Diese Ansichten, welche nach Behrs Plänen bei den akademischen Dörfern Wampen und Ladebow praktische Verwirklichung fanden[1], wurden jedoch keineswegs weder damals noch späterhin allgemein geteilt, namentlich nicht von den adeligen Gutsherrschaften. Diese pflegten vielmehr einerseits die gelegten Bauern in Einlieger oder Katenleute zu verwandeln, andrerseits aber hielten sie auch zur Bewirtschaftung ihrer Güter bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts meist noch die eigentlichen Bauerdienste für unentbehrlich.

Die Erklärung dafür, dass sich hier die Erkenntnis von den grossen wirtschaftlichen Nachteilen der Frohndienste später als anderswo Bahn brach, finden wir in Thaers treff-

[1] Vgl. d. Anh. s. h. t.

lichen Ausführungen über die bäuerlichen Frohnen[1], wo er ausdrücklich betont, dass deren Nachteile für die Herrschaft dort viel erträglicher seien, wo der Bauer mit Haus und Hof und Acker, mit Vieh und Gerät dem Gutsherrn eigentümlich zugehört, also völlig Knecht und unbedingt vom Herrn abhängig ist. Dies trifft aber wie für Mecklenburg so auch für Neuvorpommern und Rügen zu. Zugleich boten auch hier wie dort die lockeren bäuerlichen Besitzverhältnisse den weiteren Vorteil, dass es hier den Gutsherrschaften viel leichter fiel eine Separation des Hoffeldes vom Bauernfeld sowie der Bauern unter sich durchzuführen und damit die Gemenglage, das grösste Hindernis wirtschaftlicher Verbesserungen, zu beseitigen.[2]

Diese herrschende Auffassung von der Unentbehrlichkeit der Frohndienste und darum auch der Leibeigenschaft ist mit sehr viel Geschick und Sachkenntnis formuliert in der schon mehrmals citierten Schrift des Feldmarschalls Freiherrn Philipp, Julius Bernhard v. Platen auf Dornhof „Gedanken über die Aufhebung der Leibeigenschaft“ vom Jahr 1804.[3]

Hier werden allerdings auch die Vorzüge der Kossäten vor den Einliegern anerkannt, im übrigen aber die bestehende wirtschaftliche Verfassung der meisten adeligen Güter mit den Bauerdiensten der Voll- und Halbbauern als ein sehr vorteilhaftes ja geradezu ideales Verhältnis dargestellt und hauptsächlich die Unentbehrlichkeit und Berechtigung der zu Grund liegenden Leibeigenschaft nachzuweisen versucht. Es wird der patriarchalische Charakter derselben hervorgehoben und überhaupt Alles, was sich zu ihren Gunsten sagen lässt, ins Licht gerückt: die gute Versorgung der Unterthanen, ihre überwiegend humane und väterliche Behandlung durch die Herrschaft, welche dazu schon der eigene Vorteil und

[1] S. bei Knapp I. 150 f.

[2] Knapp I S. 59 A. 1.

[3] Manuscript nebst zwei Abschriften in v. Bohl. Man. Nr. 119. Nach einem beiliegenden Brief des Verfassers nahmen es weder die stralsundische noch die greifswaldische Buchdruckerei zum Druck an. Ob es dann vielleicht anderwärts doch gedruckt wurde, ist uns nicht bekannt.

die wirtschaftliche Klugheit nötigten. Zugleich wird der Rechtsbruch, welcher in der allgemeinen Aufhebung der Leibeigenschaft durch Gesetz angeblich liegen soll und die wirtschaftlichen Kalamitäten einer solchen hervorgehoben.

Die Mittel aber, welche zur Beseitigung des anerkannten Misstandes, dass die Lage der Unterthanen bei harten grausamen Herrschaften allerdings eine ganz andere war, vorgeschlagen werden, sind absolut ungenügend und wertlos.[1]

Während diese beiden Abhandlungen v. Behrs und v. Platens gänzlich auf dem Interessenstandpunkt der Gutsherrschaften stehen und daher fast ausschliesslich einen wirtschaftlichen Masstab an alle Verhältnisse anlegen und das damalige Ergebnis der historischen Entwicklung allenthalben verteidigen, haben wir aber auch schon aus dem Ende des 18. Jahrhunderts ein Werk von ganz entgegengesetztem Charakter, das ohne jedes eigene Interesse mit scharfem Tadel über die bestehende wirtschaftliche Verfassung herfällt und ihre Mängel schonungslos aufdeckt. Es sind die im Vorausgehenden schon mehrfach angeführten „Patriotischen Beiträge zur Kenntnis und Aufnahme des schwedischen Pommerns“ von dem schwedischen Kammerrat J. D. v. Reichenbach aus den Jahren 1784 ff.

Der Verfasser, dem wie er im Vortwort sagt sein Amt Gelegenheit bot von der Beschaffenheit des Landes gründliche Kenntnis zu erlangen, erkannte mit scharfem Blick die allgemeine politische Stagnation, die zu seiner Zeit in Schwedisch-Pommern herrschte, er fand, dass dieses trotz seiner grossen natürlichen Hilfsquellen nichts weniger als blühend, vielmehr arm an Geld, Einwohnern und heilsamen Einrichtungen sei,[2] und mit dem Mut der Wahrheit und einer rücksichtslosen Offenheit, welche von der allgemeinen politischen Gesinnungslosigkeit jener Zeit[3] glänzend absticht, legt er nun auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens den Finger

---

[1] Z. B. soll der Prediger eine Art Aufsichtsrecht erhalten und die Herrschaft, wenn sie ihre Unterthanen schlecht behandelt, zur Anzeige bringen!

[2] a. a. O. I S. 31.

[3] Vgl. Arndt Anh. S. 19.

in die Wunden. Furchtlos tadelt er die mangelhafte Kenntnis der schwedischen Regierung von den Bedürfnissen des Landes, die häufige politische Unfähigkeit der schwedischen Generalstatthalter, welche meist wohl tüchtige Militärs aber nichts weniger als zur Administration einer fremden Provinz geeignet waren, die Misswirtschaft auf der Universität Greifswald, den elenden Zustand des Schulwesens u. s. w.

Besonders aber erörtert er auch die wirtschaftlichen Verhältnisse, ausgehend von der behaupteten „Entvölkerung" des Landes, als deren Hauptursachen er das Bauernlegen, die Leibeigenschaft und die geringe Entwicklung der Manufakturen bezeichnet. Der Hauptgrund ist ihm die Vertilgung so vieler und so ansehnlicher Bauerschaften und er wendet sich scharf gegen das gerade in neuester Zeit wieder in Schwung genommene Bauernlegen.

Nicht minder heftig greift er dann die Leibeigenschaft an, „ein barbarisches Institut das mit keiner Konvention sich beschönigen lässt, das dem empfindenden, wohl denkenden Bürger Schauer erregt, das gegen die Würde der Menschheit ist, ihr alle sowohl physische als moralische Kraft raubt, da doch das ursprüngliche Vorrecht aller Menschen Freiheit und Gleichheit ist."

Wir sehen es ist der neue liberale Geist, der Geist der Aufklärung und Humanität, der „Menschenrechte," welcher uns aus diesem Werk entgegenströmt und grell genug sind allerdings die Lichter, die er auf die Zustände jener Zeit wirft. Allein was Reichenbach dabei eben auch gänzlich fehlt, das ist der historische Sinn, er hat nur Worte der Entrüstung für die bestehenden Verhältnisse aber kein Verständnis für ihre geschichtliche Entwicklung und so wird er Manchem nicht gerecht, seine Anklagen mitunter masslos und übertrieben. Aber von dieser leidenschaftlichen Form abgesehen — der materielle Inhalt konnte, wie wir sahen, auch von einer streng geschichtlichen Untersuchung nicht anders als im Grossen und Ganzen bestätigt werden. Die Verhältnisse waren wirklich allenthalben nicht viel besser als er sie geschildert hat.

Die Schrift Reichenbachs wirbelte, wie sich denken lässt,

bei ihrem Erscheinen viel Staub auf und scheint auch nicht ohne Einfluss auf die agrarpolitische Thätigkeit des Fürsten Hessenstein[1] gewesen zu sein, allein Dank jener politischen Teilnahmslosigkeit seiner Zeit ward er bald vergessen.[2]

Aber sein grosses Verdienst bleibt doch die öffentliche Meinung über diese Frage eigentlich erst wachgerufen zu haben. In Anfangs kleinen, dann immer grösseren Kreisen, welche bis dahin für diese Verhältnisse wenig oder gar kein Interesse gehabt hatten, wuchs allmählich die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer baldigen und durchgreifenden wirtschaftlichen Reform, wenn anders man noch retten wollte, was noch zu retten war, und dem Lande wieder eine auch sozial gesunde Wirtschaftsverfassung geben wollte.

Und der Weg zu einer solchen Reform?

Reichenbach selbst hat ihn in durchaus zutreffender Weise vorgezeichnet und damit bewiesen, dass er mehr konnte als tadeln. Seine beachtenswerten Vorschläge sind folgende.[3]

Vor allem soll für die Zukunft das missbräuchliche Legen von Bauerhöfen gänzlich verhütet werden, durch die Bestimmung, dass bei einer bestimmten Strafe keine Gutsherrschaft ohne vorhergegangene Anzeige und höhere Genehmigung mit ihren Bauerhöfen eine Veränderung treffen oder dieselben einziehen darf.

Ferner sollen das Domanium, die Akademie, die Städte und ihre frommen Stiftungen verpflichtet sein alle seit dem Anfang dieses Jahrhunderts gelegten oder sonst eingegangenen Bauerhöfe wiederherzustellen und den neuen Pächtern ihrer Ackerwerke die Ansetzung neuer Bauern vorzuschreiben. Jeder in der Art neu aufgebaute Bauerhof soll eine zehnjährige, jeder neue Kossätenkaten eine fünfjährige Befreiung von allen öffentlichen Lasten erhalten, und überhaupt die

[1] Reichenbach selbst führt im VII. Stück (S. 29 f.) die Versuche des Fürsten Hessenstein mit Einführung der Erbpacht (vgl. unten S. 208) auf seine Vorschläge im I. Stück der Beiträge zurück.

[2] Arndt S. 139.

[3] Vgl. a. a. O. I S. 81 ff.

Neuanbauenden auf dem Land gleiche Privilegien geniessen wie die in der Stadt.

Das zweite ist die Aufhebung der Leibeigenschaft. Diese muss aber das Werk freien Willens sein und nur statt haben, wo ihr Nutzen handgreiflich ist. „Kein Edikt sondern Überzeugung, Beispiel muss sie gründen und das Domanium dabei immer an der Spitze sein". Hier im Domanium aber hätte die Aufhebung zunächst ungefähr in folgender Art und Weise zu geschehen.

Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft ginge zugleich der Hof- und Frohndienst vollständig ein.

Jedes Bauerwesen würde genau vermessen und taxiert. Ebenso Gebäude, Vieh und Fahrnis, welche sämtlich der Krone gehören. Jedem Handwerker, Müller, Krüger, Schäfer, Einlieger[1] müsste an Acker-Worthen, Wiesen, Weiden und Gärten soviel zugemessen werden, als er notdürftig braucht, und die Katen dieser Leute ebenfalls in Taxe gebracht werden.

Dann wäre entweder eine öffentliche Licitation zu veranstalten und die Gebäude und Inventarien dem Meistbietenden zu Eigentum zuzuschlagen und der zugehörige Grund und Boden für immer zu verpachten. Oder, weil dadurch eine Menge königlicher Unterthanen verdrängt würde, überliesse man besser die Höfe und Katen mit allem Zubehör und Grund und Boden den jetzigen Bauern, Handwerkern, Einliegern etc. gegen einen billigen Kaufschilling nach jenen Ertragsanschlägen in Erbpacht jedoch mit einer Regelung des Kanons nach den Getreidepreisen.

Der Erbpächter hätte die ganze Baulast, alle Unglücksfälle und Kontributionen zu übernehmen, dazu jeder Bauer jährlich wenigstens 4 Amtsfuhren, jeder Einlieger aber 4 freie Arbeitstage zu Wegebesserungen, Brückenbauten etc.

Der Landesherr behielte das Dominium directum insoweit, dass er einen schlechten Wirt seines Kontraktes entsetzen könnte. Ausserdem aber dürfte dies auf keinerlei Weise geschehen, vielmehr der Erbpächter die Wirtschaft mit Genehmigung der Kammer veräussern.

---

[1] Es ist besonders bemerkenswert, dass die hier angestrebte Reform sogar mehr als den eigentlichen Bauernstand umfassen wollte!

Dieser Übergang wird von Reichenbach des Näheren an einem Beispiel dargethan und für die Krone daraus zugleich ein bedeutender finanzieller Gewinn berechnet.[1] Dem nahe liegenden Einwurf, woher denn die jetzigen Bauern etc. das Geld zur Bezahlung des Erbstandgeldes aufbringen sollten, begegnet er mit dem Hinweis auf die bereits vorliegenden Beispiele von Selbstpachtungen der Bauern, welche obwohl nur Zeitpächter, doch so leicht den nötigen Kredit fanden und dabei zu Wohlstand und Zufriedenheit gelangten. Wie vielmehr wenn sie Eigentümer und Erbpächter würden.

„Freilich ist auch hier wie überall — sagt er derb aber treffend — der Bauer simpel, misstrauisch und auf den alten Schlendrian erpicht. Er verrät Trägheit, Unwillen und Halsstarrigkeit. Aber was ist schuld daran als sein Stand der Sklaverei? Man gebe dieser dummen, faulen, betrüglichen, schelmischen, kriechenden Kreatur ihre Freiheit, man teile ihr Eigentum mit, man biete ihr dadurch Gelegenheit zu einer besseren Erziehung ihrer Kinder, man versichere sie, dass was sie erwirbt das Ihrige sei und bleibe,[2] man leite sie unvermerkt zu Verbesserungen an, und man wird bald spüren, dass aus einem solchen übel beschrienen Bauer, wenn schon mit Ausnahmen, dennoch fast gemeiniglich ein arbeitsamer, thätiger, rechtschaffener, folgsamer, dankbarer und dienstfertiger Ackersmann wird.“

Diese Vorschläge Reichenbachs überraschen — abgesehen von demjenigen, welcher die Wiederherstellung aller seit Anfang des Jahrhunderts gelegten Bauerhöfe fordert — ganz besonders durch ihre kluge Mässigung, welche im Ganzen fast zu gross war, um eine wirklich durchgreifende, radikale Beseitigung des Übels zu garantieren.

Namentlich können wir die optimistische Erwartung Reichenbachs nicht teilen, dass die Privatgüter dies Beispiel des Domaniums in Bälde von freien Stücken nachgeahmt haben würden, ohne staatliche Nachhilfe durch irgend ein Zwangsmittel wie Recht auf Antragstellung u. dgl. Dies lag

[1] a. a. O. S. 102 f.

[2] Danach scheint es als wäre dies bisher doch nicht immer gewesen! Vgl. unten S. 214 u.

der ganzen politischen Entwicklung des Deutschen fern. Eine solche freiwillige Lösung der sozialen Frage des 18. Jahrhunderts durch die Interessenten selbst ist in ganz Deutschland nirgends zu Stande gekommen,[1] hier war sie nach der vorausgegangnen geschichtlichen Entwicklung und der bestehenden Rechtsverfassung am wenigsten zu erwarten.

Im Übrigen aber stehen wir nicht an zu sagen: was Reichenbach hier vorschlug, das war in der That ein Weg zur Reform, ja es war vielleicht unter den gegebenen Verhältnissen der einzig richtige.

Sehen wir nun, wie sich die schwedische Regierung gegenüber diesem sozialpolitischen Programm und überhaupt gegenüber der grossen Aufgabe, welche sie mit dieser Reform zu lösen gehabt hätte, verhielt.

§ 2.

DIE BEKÄMPFUNG DES BAUERNLEGENS UND DIE ENTSCHÄDIGUNGSFRAGE.

Ein Blick auf das benachbarte preussische Pommern, wo schon Anfang des 18. Jahrhunderts versuchsweise durch verschiedene Edikte, mit wirklichem Erfolg dann aber durch das Edikt Friedrichs d. Gr. vom Jahre 1764 dem bis dahin auch hier ganz in ähnlicher Weise betriebenen Legen der Bauerhöfe ein Ende gemacht und dieselben auf dem Bestand des Jahres 1756 erhalten wurden, legt uns die Frage nahe, ob denn in Schwedisch-Pommern die Regierung im 18. Jahrhundert gar keinen Versuch gemacht hat den im Vorausgehenden geschilderten Prozess der Vernichtung des Bauernstandes in ähnlicher Weise aufzuhalten. An solchen Versuchen hat es denn auch in der That nicht gefehlt und diese sind ebenso wie die schliessliche gewaltsame Lösung der Frage — besonders politisch — ungemein lehrreich.

---

[1] Selbst in Schleswig-Holstein nicht allgemein, das in dieser Beziehung allerdings eine rühmliche Ausnahme bildet. Vgl. Hanssen a. a. O.

Denn diese ganze schwedische Agrarpolitik — wenn dieser volltönende Ausdruck hier überhaupt am Platz ist — kann nur verstanden werden, wenn man dabei immer im Auge behält, dass hier ein fremdes, ausser Landes befindliches Staatsoberhaupt einer Provinz gegenüber steht, welche durch das Schwert gewonnen und durch die Feder behauptet, dem Lande Schweden trotz der Jahrhunderte langen staatsrechtlichen Verbindung innerlich doch immer fremd geblieben ist, wie sie eigene Sprache, Sitte und Recht und bis zuletzt auch die eigene Verfassung bewahrt hat. Diese Verschiedenheit der Verfassung, insbesondere auch der agrarischen, hatte auf Seiten der schwedischen Regierung eine nur mangelhafte Kenntnis von den wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes und ihrer geschichtlichen Entwicklung zur Folge, welche auch die besten Absichten derselben vereiteln oder ins Gegenteil verkehren musste.

Schweden kannte weder die Leibeigenschaft noch überhaupt das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis des deutschen Ostens. Daher finden wir bei den schwedischen Königen und ihren Reichsräten wohl ein unwilliges Erstaunen darüber, dass der pommerische Bauer so ein ganz anderes Ding als der schwedische, und den Wunsch ihn diesem gleich zu stellen, nicht aber ein klares Verständnis für den geschichtlichen Werdegang, für die Entwicklung des Krankheitsprozesses, woraus allein der richtige Weg zur Heilung und die nötige Sicherheit der Verfolgung desselben zu gewinnen war. Und eine solche Sicherheit war hier ganz besonders notwendig gegenüber der Macht der pommerschen Stände, welche von vornherein allen derartigen Bestrebungen der Regierung feindlich gegenüber standen.

Über ihre Bedeutung in jener Zeit sagt das Pro Memoria des General-Gouverneurs Grafen Lieven an seinen Amtsnachfolger Grafen Sinclaire im Jahre 1772:[1]

„Alle selbst die unschuldigsten zum Wohl des Landes geschehenden Vorschläge treffen Hindernisse und Widersprüche an ... Bald streiten dergleichen Verbesserungen gegen die

[1] Reichenbach Patriot. Beitr. I. Stück S. 139 ff.

Privilegien der Ritterschaft, bald gegen die Statuten der Städte . . . ich glaube ohne die Sache zu übertreiben sagen zu können, dass ich es nach einer Menge von Erfahrungen moralisch unmöglich gefunden hier einen so vorteilhaften Handel nebst mehreren anderen nützlichen Einrichtungen zu stand zu bringen, als die Lage, Vorzüge und Natur dieser Provinz an die Hand geben."

Die schwedische Agrarpolitik in diesem eben gekennzeichneten Sinn erhielt ihren äusseren Anstoss durch die Thätigkeit der im Jahr 1767 eingesetzten königlichen „Einrichtungs-Kommission".

Diese wurde bei ihren Beratungen über die „zu befördernde Population" notwendig auf die Folgen der Verwandlung von Bauerdörfern in herrschaftliche Ackerwerke und Höfe aufmerksam und urgierte wohl die schädlichen Folgen dieser Praxis bei den Ständen; denn diese sprechen sich in ihrer bei der Kommission am 17. Juni 1767 übergebenen Erklärung[1] betr. die Population des Landes auch über diesen Punkt aus.

Es werde, versichern sie, keiner sein, der nicht die Nutzbarkeit der beizubehaltenden Bauern erkennt; sie seien auch überzeugt, es werde sich Niemand ohne vordringende Not zur Legung und Abschaffung bewohnter und kultivabler Bauer-Wesen bestimmen lassen. Daher verbitten sie sich angelegentlichst jede Beschränkung des Dominus in der Disposition dessen, was sein Eigentum ist, und welche immer nur von dem Fall der Unumgänglichkeit, wenn die Erhaltung der Bauern in ihren Wesen unthunlich oder seine Kräfte übersteige, veranlasst werde. Jedoch werde ein jeder Eigentümer dafür zu sorgen haben, dass die Familien der abgesetzten Leute erhalten und nicht ausser Nahrung und Brot gesetzt werden.

Die königliche Einrichtungs-Kommission scheint sich bei diesem Bescheid beruhigt zu haben und sie konnte und musste dies um so mehr, als sie selbst eben im Domanium eine solche ökonomische Veränderung in grösstem Masstab,

---

[1] v. Bohlensches Manuscr. Nr. 121.

die Verwandlung des Bauerdorfs Saal[1] in ein Ackerwerk, beabsichtigte.

Dieses Projekt gab der königl. Regierung zu Stralsund Anlass unterm 16. August 1768 eine Vorstellung an den König zu richten,[2] in der die Notwendigkeit betont wird, dass das platte Land nicht allein nicht entvölkert, sondern auch vielmehr mit mehr wohlhabenden Einwohnern besetzt werde.

Diesem Princip aber werde gerade entgegengehandelt, wenn hier im Lande Bauerdörfer, die alle Zeit eine Menge Einwohner ernähren, gelegt und zu Ackerwerken gemacht werden. So wie bei diesen nur wenig Leute gehalten werden, so werden die Bauern mit ihren Kindern und Dienstboten grösstenteils ausser Nahrung gesetzt. Erstere bleiben zwar im Lande und sterben zuletzt in Armut. Letztere aber zerstreuen sich und gehen endlich aus dem Land. Das Land wird entvölkert und Accise und Quartalsteuergefälle leiden dadurch eine beträchtliche Veränderung.

Auf diese Eingabe hin erteilt aber die Einrichtungs-Kommission der Pommerschen Regierung eine ziemlich derbe Abfertigung.

Was dieselbe denn eigentlich unter „wohlhabenden Einwohnern" verstehe? Dies sollen wohl die Bauern sein. Die Bauern der Edelleute können es aber nicht sein (!), unter den Bauern des Domaniums gibt es wenige, die zu zählen sind. Ein Teil der dritten Art, der akademischen Bauern, möchte noch eher für bemittelt ausgegeben werden; aber auch hier möchten seit den in den Jahren 1756—64 unter Leitung der Ökonomischen Kommission zu Greifswald durchgeführten Veränderungen[3] die wohlbemittelten Bauern sparsam, jedoch mehr als im Domanium zu finden sein.

Ausserdem sind im Domanium fast eher der Halbbauer und Kossäte ja sogar die Einlieger bemittelter als die Vollbauern. Diese kultivieren grösstenteils ihren Acker schlecht.

[1] Vgl. d. Anh., I s. h. t.

[2] Acta der Einricht.-Comm. III. Cameral- u. Domanialsachen Nr. 10. (Regierungs-Arch. zu Strals.)

[3] Vgl. oben S. 135 und Anh., II.

Daher sei grössere Konsumtion und blühender Nahrungszustand nicht von deren Zahl abhängig.

Was die k. Regierung veranlasst habe, dem König den mit Legung der Bauerdörfer verknüpften Verlust vorzustellen, sei schwer einzusehen, da bei der jetzigen Beschäftigung der k. Kommission mit dem Domanium keine solchen Veränderungen vorgefallen noch für die Zukunft zu vermuten seien. Bei der geplanten Veränderung von Saal handle es sich nur um eine Translokation, nicht um Legung der Bauern.

In demselben Sinn versichert eine Eingabe der Einrichtungs-Kommission an den König vom 2. April 1769,[1] dass von ihr niemals Bauerdörfer gelegt worden, vielmehr alle ersinnliche Mühe angewandt worden sei die vorhin wüst gewordenen und teils den Pächtern und Pfandträgern eingeräumten Bauerstellen wieder gehörig zu besetzen.

Es gebe inzwischen — heisst es dann aber weiter — doch noch verschiedene Stellen im Domanium, wo die vorhandenen Dörfer mit grösserem Vorteil für die Krone in Ackerwerke verwandelt und wodurch nicht nur die Kammer-Einkünfte um ein Ansehnliches vermehrt, sondern auch zugleich eine Erweiterung des Kornbaus, mithin ein Zuwachs der Handlung, der Licent-, Accise- und Konsumtions-Intraden bewirkt werden könne.

Allein noch in demselben Jahre wurde die k. Einrichtungs-Kommission — aus welchen Gründen wissen wir nicht — ausser Thätigkeit gesetzt. Und am 26. Februar 1770 erging dann ein königliches Schreiben an die k. Regierung zu Stralsund betr. verschiedene ökonomische Einrichtungen in Pommern,[2] durch welches die hier darzustellende Agrarpolitik des schwedischen Staates inauguriert wird.

Es heisst nämlich darin:

„Die Verwandlung der Bauerhöfe in Herrschaftsgüter halten Wir in Ansehung der daraus folgenden Verminderung des arbeitenden Volks-*numeri* von bedenklicher Wirkung und

---

[1] Acta d. Einr.-Comm. a. a. O.

[2] Acta des Magistr. zu Greifsw. Littr. D. Nr. 531 betr. Legung der Bauern und Veränderung der Bauerhöfe in Ackerwerke. 1773.

folglich von der Beschaffenheit zu seyn, dass Wir billig Unsere gnädige Vorsorge dahin strecken wie dergleichen schädlichen Veränderungen sowohl im Domanio als auf denen Gütern des Adels und anderer Standespersonen möge vorgebeugt werden".

„Der letzthin versammelten Reichsstände sekreter Ausschuss" — heisst es dann sehr charakteristisch weiter — „so hierin mit Uns einerley Meynung gewesen, hat sich auch dahin geäussert wie derselbe sich nicht vorstellen könnte, dass die Pommerischen Landstände ein Privilegium hätten, welches sie berechtigte die Provintz in eben dem Verhältnis zu veröden, in welchem sie die Bauern nötigten den Ackerbau aufzugeben und aus dem Lande zu ziehen und dass, falls dergleichen Privilegium wieder Vermuthen wirklich existieren sollte, solches wahrscheinlicher Weise *abusivum* und folglich von der Beschaffenheit seyn werde, dass es vermittelst einer gesetzlichen *explication* in seine gehörigen Gräntzen eingeschrenkt werden könne. Der Sekrete Ausschuss hält also dafür, dass wenn ein oder anderer possessionierter Edelmann wegen dringender Ursachen einige Veränderungen mit seinen Bauerhöfen vornehmen will, Euch solches voraus gemeldet werde und dass Ihr (die k. Regierung in Stralsund), aber nicht der Besitzer des Gutes, zu urteilen habt, ob seine Ursachen und Gründe dazu für gültig können angesehen werden".

Ehe jedoch in diesem Sinn verfügt wird, soll die k. Regierung ihre Ansicht über die Sache des Näheren äussern. Allein dieses Verlangen blieb, wohl infolge des bald darauf eingetretenen Todes des Königs Adolf Friedrich, zunächst unerfüllt.

Im Jahr 1772 aber machte der Graf Lieven in dem erwähnten Pro Memoria[1] seinen Nachfolger nachdrücklich auf das Bauernlegen als eine der Hauptursachen für den Ruin des Landes aufmerksam. Dadurch sei das Land entvölkert worden und werde es künftig noch mehr werden. Hauptsächlich müsse daher die Kultur und allmähliche Wiedereinrichtung gelegter Bauerhöfe befördert werden.

---

[1] Reichenbach a. a. O.

Infolge dessen wurde endlich am 28. Juni 1773 durch den neuen Generalgouverneur und die Regierung jenes königliche Schreiben vom Jahr 1770 den Ständen unterbreitet mit der Aufforderung Vorschläge und Äusserungen darüber einzureichen.

Allein die Stände beeilten sich auch keineswegs diesem Ansuchen zu entsprechen und erst als dasselbe durch Rescript der k. Regierung vom 13. Januar 1774 erneuert worden war, wird von den Ständen am 22. Juli 1774 eine Erklärung „betr. die Legung der Bauern und Verwandlung der Bauerdörfer in herrschaftliche Ackerwerke“ [1] überreicht.

Darin wird lediglich auf die im Jahre 1767 bei der k. Einrichtungs-Kommission abgegebene Erklärung Bezug genommen und dieselbe wiederholt. Ausserdem aber noch besonders betont, dass mit der Bauernlegung durchaus nicht die Notwendigkeit verknüpft sei, dass die gelegten Bauern das Land verlassen, sondern vielmehr jeder Eigentümer sich angelegen sein lasse für ihren genügenden Unterhalt zu sorgen.

Stände verbitten sich daher unter Hinweis auf die Pomm. Bauer-Ordnung von 1616 angelegentlichst die Veränderung und Beschränkung dieses „in der Natur und Eigenschaft des *domini* begründeten Rechts sowohl über den Bauern und den ihm zur Kultur anvertrauten *fundus,* als über die Hofwehr“.

Dabei hatte es zunächst sein Bewenden. Aber schon in der Landtags-Proposition vom 12. November 1776 wird den Ständen wieder anheimgegeben zu erwägen, wie die Absetzung der Bauern in dem Masse modificiert werden könne, dass der Bevölkerung nicht wie bisher dadurch geschadet werde.

Die daraufhin erfolgende Erklärung der Stände vom 19. November 1776 verweist einfach wieder auf die frühere vom 22. Juli 1774, welche keiner Zusätze bedürfe, da das Anfordern der Regierung nicht über das damals Verlangte hinaus ginge.

---

[1] Enthalten in v. Bohl. Manuscr. Nr. 121. Ebenso das Folgende.

Allein in ihrer Antwort vom 25. November erklären General-Statthalter und Regierung dies nicht nur für durchaus unzutreffend, sondern ziehen auch aus der Berufung auf die Pommerische Bauer-Ordnung in jener Erklärung von 1774 eine Konsequenz, welche die Stände gewiss am wenigsten gewünscht oder auch nur vorausgesehen hatten. Man hatte nämlich, aufmerksam gemacht auf diese alte Bauer-Ordnung von 1616, bei näherer Betrachtung derselben plötzlich entdeckt, dass diese ja in Tit. XI § 16[1] den gelegten Bauern ihre sämtliche fahrende Habe einschliesslich der Hofwehr und unentgeltliche Freilassung für sich und ihre Kinder als Entschädigung zusprach, und ein Blick auf das Land hinaus, ja nur auf das Domanium, genügte um zu erkennen, dass diese Vorschrift „nicht jederzeit und allerwege beobachtet sei".

Es werden daher nunmehr die Landstände aufgefordert zu einer Erneuerung und Modificierung dieser Gesetzesbestimmung für die jetzigen Zeiten und Umstände innerhalb drei Monaten ihre Vorschläge einzureichen.

Allein von den Ständen wird, laut Extractus Protocolli der Ritterschaft vom 19. Juni 1777 einfach „beliebt diese Sache ohne Antwort bleiben zu lassen".

Die ganze Angelegenheit ruhte nunmehr, unbekannt aus welchen Gründen. bis zum Jahr 1795.

In der Zwischenzeit aber geschah seitens der schwedischen Regierung wenigstens im Domanium, wo sie freie Hand hatte Erhebliches zu Gunsten der Bauern und zwar hauptsächlich durch das Verdienst des damaligen Generalstatthalters des Fürsten von Hessenstein.

Arndt sagt von ihm:[2] „Er war einer der tüchtigsten und gerechtesten Verwalter, welche diese Lande jemals gehabt haben und noch jetzt beinahe ein Menschenalter nach seinem Abgang ist sein Ansehen hier Vielen teuer. Man konnte, weil sein Wille gewöhnlich auch des Königs Wille war, ihn fast wie einen Fürsten von Pommern und Rügen ansehen".

---

[1] Vgl. oben S. 72.

[2] Anh. S. 13.

Das Hauptverdienst dieses Mannes ist es nun, dem Bauernlegen wenigstens innerhalb des Domanimus ein Ende gemacht zu haben.

Durch ein königliches Schreiben[1] an ihn vom 22. Januar 1778 wird dieser „schädliche Missbrauch" nachdrücklich verboten. Der König, heisst es, habe mit Missvergnügen erfahren, dass mehrere Domanialpächter Bauerhöfe, die unter ihrer Botmässigkeit stehen, niederlegen und dadurch den Wert des Gutes vermindern. Der König warnt strengstens vor weiteren solchen Versuchen und verfügt, dass in Zukunft der daraus entstehende Schaden der Krone ohne Schonung vom Pächter ersetzt werden muss.

Das Hilfsmittel, welches der Generalgouverneur Fürst Hessenstein dagegen für die Zukunft vorgeschlagen, nämlich die Selbstpachtung der Bauern, hält er auch für das sicherste und erneuert daher seine Resolution vom 12. November 1777[2], worin derselben bedeutender Vorschub geleistet wird, und fügt dem nunmehr die Bestimmung hinzu, dass wenn die Bauern nicht im Stande sind zu pachten, dann im Kontrakt ausdrücklich die Niederlegung der Bauerhöfe verboten werde.

Endlich wird dem Fürsten das besondre königliche Wohlwollen ausgesprochen für den wachsamen und genauen Bedacht, welchen er auf Mittel gegen diesen schädlichen Missbrauch genommen.

Diese Verwandlung der königlichen Bauern in Pachtbauern ist nun zwar nicht, wie Arndt meint, eine Schöpfung Hessensteins aber wir sehen doch aus diesem und anderen königlichen Schreiben, welche die Selbstpachtung von Bauern genehmigen, dass dieselbe damals auf jede Weise von der Regierung begünstigt wurde und zwar in der redlichen Absicht den Bauern dadurch zu nützen. Wir haben die wirt-

---

[1] Dieses ebenso wie die folgenden abschriftlich in „Acta Generalia enthaltend einige k. Resolutionen und sonstige Verordnungen betr. Licitation und Verpachtung der Domänen". (Arch. d. Reg. z. Strals., Ämtersachen III. Lit. V. Nr. 6.)

[2] S. oben S. 147.

schaftliche und soziale Bedeutung derselben schon an anderer Stelle untersucht.[1]

Aber Hessenstein ging noch weiter; durch k. Schreiben vom 11. April 1780 wird ihm erlaubt, auch mit Erbpacht jedoch nur auf 100 Jahre einen Versuch zu machen.

Es scheint sich dabei um kleinere Domanialgüter (wie Krüge, Mühlen, einzelne Bauerhöfe und Ackerstücke) zu handeln, denn für solche wird durch k. Schreiben vom 11. März 1783 die Einrichtung der Erbpacht auf 100 Jahre anderweitig genehmigt. Desgleichen wird durch k. Schreiben vom 29. April 1785 anbefohlen mit Einführung der Erbpacht bei den Gütern, wo es sich machen lässt, fortzufahren und an den Stellen wo sie gleich oder infolge der lokalen Situation überhaupt nicht anwendbar, die Dörfer und Bauerhöfe besonders auf 10, 12, 16—20 Jahre aufzubieten, alles sowie es die Umstände mit sich bringen.

Näheres über diese Vererbpachtungen wissen wir nicht. Auch über ihren Umfang haben wir nur eine vereinzelte Notiz, welche denselben allerdings als relativ sehr unbedeutend erscheinen lässt.[2] Danach sind nämlich nur 2481 Morgen sehr guten Bodens auf diese Weise für eine Gesamtpachtsumme von 2469 ℛ𝓉 ausgethan worden, während der ganze Domänenbesitz am Anfang dieses Jahrhunderts ca. 365000 Morgen umfasste.

Eine Wiederholung dieser Versuche in grösserem Massstab verhinderte wohl der bald darauf beginnende schwedisch-russische Krieg. Die Geldnot, welche er zur Folge hatte, veranlasste Eingriffe des Königs in die Verwaltung Pommerns, welche schliesslich den Rücktritt Hessensteins herbeiführten.[3]

Doch war mit jenen Versuchen immerhin ein Anfang gemacht und der Weg angezeigt worden, welchen eine durchgreifende Reform einzuschlagen hatte. Allein wir haben im Vorausgehenden gesehen. wie wenig die übrigen Gutsherrschaften dem Beispiel, welches ihnen die bauernfreundliche

---

[1] Vgl. Kap. III § 3.

[2] Graf v. Krassow, Beiträge zur Kunde Neu-Vor-Pommerns u. Rügens vor 50 Jahren und jetzt. Greifswald 1865. S. 9.

[3] Arndt Anh. S. 14.

Politik Hessensteins gegeben hatte, folgten und wie vielmehr der grosse Aufschwung der Landwirtschaft in jener Zeit namentlich auf den adeligen Gütern zu neuen umfangreichen Bauernlegungen Anlass gab.

Dies hatte aber endlich nicht nur bei der ländlichen Bevölkerung eine tiefe Unzufriedenheit und Misstimmung erzeugt, sondern es begannen allmählich auch weitere, nicht unmittelbar dabei interessierte Kreise auf solche Dinge aufmerksam zu werden. Die gewaltige Windsbraut der französischen Revolution hatte die öffentliche Meinung auch hier wach gerüttelt, die Ideen von „Menschenrechten", von Freiheit und Gleichheit auch hieher getragen. Damit vertrug sich denn freilich die damalige Lage der ländlichen Klasse der Bevölkerung in Schwedisch-Pommern schlecht genug und der grosse Unterschied zwischen den unklar vorschwebenden theoretischen Postulaten und der Wirklichkeit musste hier noch um vieles stärker empfunden werden als in Schleswig-Holstein, wo die französische Revolution und die von ihr ausgegangene Geistesströmung auch und zwar in sehr erheblicher Weise auf die Entwicklung einwirkte.[1]

Für diesen Geist ist es charakteristisch, dass die Vorstellung eines sonst ganz unbekannten, bürgerlichen Mannes, Namens J. E. Breitsprecher an den damaligen schwedischen Prinzregenten Karl von Sudermannland die so lange ins Stocken geratene Bekämpfung des Bauernlegens durch die schwedische Regierung wieder in Fluss brachte.

Am 13. April 1795 erging wieder ein Reskript der k. Regierung an die Stände,[2] worin es für notwendig erachtet wird, „bei den auf dem platten Land jetzt immer mehr zunehmenden Klagen wegen Mangel an Arbeitskräften sowie wegen des grossen Einflusses auf die Bevölkerung des Landes und das Wohl des Allgemeinen", die Angelegenheit wegen Legung der Bauernwesen wiederum vorzunehmen, und daher den Ständen wiederholt aufgegeben wird gemäss der bisher noch nicht befolgten Resolution vom 25. November 1776 binnen drei Monaten Vorschläge einzureichen.

[1] Vgl. Hanssen a. a. O.

[2] Acta d. Mag. z. Greifsw. Littr. D. Nr. 531. Ebenso das Folgende.

Allein auch dieses Reskript, ebenso wie ein zweites dringenderes vom 15. Februar 1796, blieb ohne Erfolg. Erst als ein königliches Handschreiben den Ständen den Allerhöchsten Unwillen über die Verschleppung der Sache ausgesprochen und ihre schleunige Erledigung gefordert hatte, kam die Angelegenheit endlich vor den im Oktober 1796 zusammentretenden Landtag. Am 10. Oktober wurden die drei Reskripte der k. Regierung im Ritterschaftlichen Kollegium verlesen und darauf folgender Beschluss gefasst:[1]

Wie man in der Sache selbst nur bei den früheren Erklärungen bleiben könne, so findet man auch betr. die Versorgung der gelegten Bauern, dass der Herrschaft zwar die Verbindlichkeit obliege selbige in Stand zu setzen, noch ferner für sich und die Ihrigen ihr Brod verdienen zu können. Die Bestimmung der Bauer-Ordnung von 1616 Tit. XI. § 16 jedoch sei bekanntlich längst ausser Observanz gewesen, daher auch in der späteren Bauer-Ordnung von 1670 nicht weiter befindlich.

Es wird der Entwurf einer entsprechenden Erklärung an General-Statthalter und Regierung den Städten zur Begutachtung mitgeteilt. Diese sind im Ganzen damit einverstanden,[2] gehen aber in dem einen Punkt noch weiter, dass sie die anerkannte Verbindlichkeit der Grundherrschaft zur Versorgung eines gelegten Bauern bei solchen Bauern, die selbst Vermögen besitzen, cessieren lassen wollen. Mit Recht macht aber die Ritterschaft dagegen geltend, dass der Besitz oder Mangel eigenen Vermögens auf die anerkannte Verbindlichkeit der Grundherrschaft ohne Einfluss sei; dagegen könne in Bezug auf weitere freiwillige Unterstützung natürlich jede Herrschaft von selbst auf das Vermögen des Bauern Rücksicht nehmen.

Da sich die Städte dabei beruhigen, wird in der Fassung des Entwurfs die „Unterthänig gehorsamste Erklärung von Seiten der Herren Landstände an Sr. Hochfreyherrl. Ex-

---

[1] Extr. Prot. d. Rittersch. vom 10. u. 11. Oct. 1796 a. a. O.

[2] Extr. Protoc. Civitatum vom 11. October a. a. O.

cellence und die königl. Hochpreissl. Regierung, die Legung der Bauerwesen betr. vom Oktober 1796“ übergeben.[1]

Nachdem Eingangs die bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand kurz besprochen worden, heisst es bezüglich jener Vorstellung eines gewissen Breitsprecher, auf welche sich das königliche Schreiben bezog:

„Weder die Vorstellung noch der Supplikant ist uns bekannt, vielmehr den Landesgesetzen ganz widersprechend, wenn Privatpersonen in allgemeinen Landessachen Sr. königl. M. mit Vorstellungen zu behelligen sich unterfangen. Soviel wir in Erfahrung gebracht, hat erwähnter Breitsprecher bei der von ihm in Anrege gebrachten Angelegenheit weder direkt noch indirekt das mindeste Interesse. Sein Beruf scheint sich daher wohl nur lediglich in der bekanntlich so um sich greifenden Neuerungssucht zu begründen, wonach sich mancher seine Idees, so er gehabt oder gelesen, zur Ausführung zu befördern berechtigt zu sein glaubt, unerachtet er weder die dabei in Frage kommenden öffentlichen oder Privatgerechtsame und die der Anwendlichkeit solcher Vorschläge entgegenstehenden Hindernisse im Geringsten kennt noch solche zu beurteilen fähig ist“.

Was die Sache selbst betrifft, so beziehen sich die Stände wegen ihrer rechtlichen Befugnis zum Bauernlegen nur wieder auf die früher abgegebenen Erklärungen und die gesetzliche Anerkennung derselben in der Bauer-Ordnung von 1616 Tit. XI, § 12.

Umständlicher wird aber dann die ökonomische Rechtfertigung des Bauernlegens versucht. Die Zusammenziehung vieler kleiner und schmaler Ackerstücke verstatte oft eine weit bessere Kultur und einen weit reichlicheren Ertrag, besonders aber sei eine bedeutende Verbesserung und Vergrösserung der Viehwirtschaft nur von den Inhabern grösserer Güter zu erwarten. Durch die Bauern aber erwüchsen bekanntlich die meisten Kommunionen, deren Nachteil doch so allgemein anerkannt sei.

[1] Abgedruckt bei Dähnert Suppl. B. IV. S. 612 ff.

Ausserdem aber sei es oft der Fall, dass die Bauerdörfer durch schlechte Wirtschaft der Bauern oder durch Unglücksfälle eingehen und ihre Wiedereinrichtung mit unerschwinglichen Kosten für den Eigentümer verknüpft wäre.

Als bekannt dürfe auch vorausgesetzt werden, dass die Bauerhöfe selten das trügen, was sie bei einer anderen Bewirtschaftung tragen können — vollends wenn der Bauer versichert wäre, dass die Herrschaft das Wesen nicht legen könne.

Stände könnten sich daher hierin des natürlichen und gesetzlichen Eigentumsrechtes, das bisher auch sowohl von Privaten als Kommunen und selbst im Domanium unstreitig so observiert und ausgeübt worden, nicht begeben, auch keinerlei Vorschläge zur Beschränkung dieses Rechtes machen.

Die Veranlassungen, die den Eigentümer zu Veränderungen dieser Art bestimmen, könnten auf mancherlei Art differieren, so dass sich darüber keine allgemeinen Regeln angeben liessen. Ohne Not oder einen mit Gewissheit vorherzusehenden anschnlichen Vorteil (!) werde sich auch jetzt gewiss von selbst Niemand zu einer Veränderung seiner Bauerwesen entschliessen.

Die aus der Legung der Bauern für die Population besorgten nachteiligen Folgen dürften auch aus der Erfahrung selbst ihre Widerlegung finden. Die gelegten Bauern sind keineswegs in dem Fall das Land verlassen zu müssen, (merkwürdiger Weise wird nie betont, dass sie es ja gar nicht dürfen!) sie und ihre Familien finden als Einlieger und Tagelöhner immer ihren Unterhalt. Gewöhnlich werden die Bauernhäuser in Katen verwandelt, zu mehreren Wohnungen eingerichtet und dann von mehr verheirateten Familien als vorher bewohnt. So sei denn auch, trotzdem die Legung der Bauern von jeher frei gewesen, doch die Volkszahl nach den bekannten Zählungslisten jährlich im Durchschnitt um 500 Menschen gestiegen und in neueren Zeiten sei in mehreren Ländern besonders in Mecklenburg durch Untersuchungen nachgewiesen worden, dass das Bauernlegen der Bevölkerung nicht nachteilig sondern vorteilhaft gewesen sei.

Was dann endlich die Versorgung der gelegten Bauern

anlangt, so wird gemäss dem ritterschaftlichen Beschluss vom 11. Oktober erklärt, dass Tit. XI § 16 der Bauer-Ordnung entweder nie in Observanz gekommen oder doch schon seit undenklichen Jahren nicht weiter observiert worden, wobei die eigenen Vorgänge im Domanium zum Beweis dienten.

„Überhaupt — heisst es weiter — wird sich dieserhalb nichts Allgemeines festsetzen lassen, denn da es von einer Gutsherrschaft freier Beliebung abhängt den Bauerhof nach Gutdünken besetzen und dazu eine Person erwählen zu können, ohne dabei an einiges Erbrecht oder sonstige Einschränkungen gebunden zu sein, so hat die Herrschaft auch schon von selbst das Recht und die Vermutung für sich, dass sie durch solche Besetzung sich nicht habe die Hände binden und sich der Befugnis einer vorzunehmenden Änderung habe begeben wollen. Und da die Herrschaften durch Einräumung des Bauerwesens den Bauern nur in den Stand setzen wollen, davon die gewöhnlichen Dienste zu leisten, so hört mit Aufhebung des Kontrakts (?) selbst alsdann auch jedes Recht und jede Verbindlichkeit auf, die aus dem Kontrakt entspringt“.

Es bleibt also für die Herrschaft nur die in der fortdauernden Unterthänigkeit begründete Verpflichtung übrig, dem gelegten Bauern die Möglichkeit zu verschaffen, auch in der Folge für sich und die Seinigen seinen Unterhalt zu verdienen.

„Auf was Art aber diese Fürsorge von einer jeden Herrschaft auszuüben sei, darüber bestimmen die Gesetze nichts und können es auch füglich nicht. Auf alle Fälle“ — so schliesst die landständische Erklärung — „dürfte der Zweck hinreichend erreicht sein, wenn dem gelegten Bauern alle Vorteile eines gut eingerichteten Einliegers zu teil würden“.

Seit dieser Eingabe — so fügt der Herausgeber (1802) lakonisch hinzu — ist nichts weiter in der Sache vorgekommen.

So war denn der mehrmalige Anlauf, den die schwedische Regierung zu Gunsten der Bauern gegen die Privi-

legien der Stände unternommen hatte, von diesen zunächst siegreich abgeschlagen worden. Auf gütlichem Wege war nichts von ihnen zu erreichen gewesen und den der Gewalt einzuschlagen scheute sich die schwedische Regierung damals noch, wohl im Hinblick auf die politischen Verwicklungen, welche bei dem Lehensnexus, in dem Schwedisch-Pommern noch zum deutschen Reiche stand, daraus hervorgehen könnten.

Allein der Versuch, den gelegten Bauern wenigstens die in Tit. XI. § 16 der Bauerordnung zugesagte Entschädigung wirklich zu verschaffen, blieb, wenn auch von der Regierung selbst fallen gelassen, doch keineswegs ohne Folgen.

Denn während früher in vereinzelten Fällen[1] die Bauern oder ihre Beistände sich vergebens bei den Gerichten auf jene Bestimmung berufen hatten, so bildete sich jetzt, nachdem dieselbe offiziell geltend gemacht worden war, mit einer gewissen Notwendigkeit eine andere gerichtliche Praxis aus, und so sind es denn zwei auf Grund jener Bestimmung ergangene Hofgerichts-Erkenntnisse, durch welche die Angelegenheit des Bauernlegens bezw. der zu gewährenden Entschädigung im Jahre 1802 in ein neues Stadium tritt.

Am 15. September 1802 ergeht nämlich in Sachen der sieben Loissiner Bauern gegen den Kammerherrn Baron Schultz von Ascheraden[2], als Käufer des Gutes Loissin, betr. die Entsetzung von ihren Hofstellen folgendes Urteil:[3]

Da die Pomm. Bauer-Ordnung von 1616 in der von Entschädigung der gelegten Bauern handelnden Vorschrift durch die neueren Ordnungen nicht als aufgehoben zu erachten, wird der Beklagte verurteilt, wenn keine gütliche Verständigung darüber zu Stande käme, Klägern nicht allein mit ihren Weibern und Kindern unentgeltlich die Freiheit zu bewilligen, sondern ihnen auch die gesamten bei ihren Höfen befindlich gewesenen Wehren an toter und lebendiger Habe, nebst demjenigen, was ihnen sonst zu eigen gehört und Beklagter an sich genommen hat, soweit noch vorhanden in natura, event. mit den dafür gelösten Verkaufs-

[1] Vgl. d. Anh. unter Saal (I) und Brook (III).

[2] Vgl. oben S. 137 A. 2.

[3] v. Bohl. Manuscr. Nr. 121. Ebenso das Folgende.

preisen ohne Ersatz zu überlassen, nachdem er wegen seiner vermeintlichen Entschädigungsansprüche an die Kläger hinlänglich beruhigt worden.

Er könnte und wollte denn besser als geschehen nach rechtlicher Art und unter Vorbehalt des Gegenbeweises darthun, dass jene Verfügung der Pomm. Bauer-Ordnung durch eine entgegenstehende, rechtsbeständige und wirksame Gewohnheit abgeändert und aufgehoben sei.

Ganz analog und mit der gleichen Resolutivbedingung wird dann vom Hofgericht am 30. Oktober desselben Jahres in Sachen des Bauern Engelbrecht in Hagen[1] gegen den v. Bagevitz auf Unrow „in puncto ejectionis hinc manumissionis et indemnisationis" erkannt. Während sich Schultz v. Ascheraden bei dem Urteil beruhigte, appellierte v. Bagevitz dagegen an das Tribunal.

Jene beiden Entscheidungen des Hofgerichts erregten nun, wie leicht zu begreifen, im ganzen Lande grosses Aufsehen. Nicht mit Unrecht sahen die Gutsherrschaften darin gefährliche Praejudicien, welche sie in ihrer damaligen Hauptbeschäftigung sehr zu beeinträchtigen drohten.

Dies hatte zur Folge, dass die Angelegenheit sofort auf dem bald darauf zusammentretenden Landtag zur Sprache kam. Am 8. Dezember 1802 und am 8. Januar 1803 wurde über die beiden Hofgerichtsurteile referiert und bei dem Interesse, welches die Sache für die Ritterschaft und das ganze Land habe, die Rätlichkeit einer Intervention erwogen. Es wird darüber — wie es scheint von dem Ritterschafts-Sekretär Landsyndikus Dr. Fabricius — ein umfangreiches Pro Memoria aufgesetzt, auf dem nächsten Landtag am 12. Dezember 1803 verlesen und der Landtagsrelation unter Nr. 6 beigelegt.[2] Sein Inhalt ist in Kürze folgender:

Es wird zunächst aus der Vorgeschichte der Bauerordnung von 1616, auf welche sich jene beiden Hofgerichtserkenntnisse ausschliesslich stützten, nachgewiesen, dass dieselbe in dem Wolgastschen Pommern nie förmlich als Landesgesetz recipiert wurde, jedoch zugegeben, dass sie

[1] Auf Rügen.

[2] v. Bohl. Manuscr. Nr. 121, A. d. Mag. Greifsw. Littr. D. Nr. 531.

allerdings später gewohnheitsrechtlich auch auf dieses erstreckt worden, und ihre dermalige Giltigkeit für das schwedische Pommern auch von den Ständen selbst schon in manchen anderen Punkten anerkannt worden sei.

Wohl aber stehe jener Bestimmung derselben in Tit. XI § 16 betr. die Entschädigung gelegter Bauern ein gegenteiliger langjähriger Usus entgegen, welcher dieselbe um so leichter habe aufheben können, da sie nicht auf dem Wege des Gesetzes, sondern selbst nur gewohnheitsrechtlich in dem jetzigen Schwedisch-Pommern recipiert worden sei.

Es sei hier allgemeinen Rechtens, dass die Unterthänigkeit des Bauern eine persönliche und nicht von dem ihm zur Kultur eingeräumten Fundus abhängig und dass die Hofwehr ein Eigentum der Herrschaft sei.

Ausserdem habe auch die k. Regierung ja selbst anerkannt, dass dieser Passus der B.-O. nicht observiert werde, und sich dann bei der Erklärung der Stände im Jahr 1796, dass die Bestimmung ganz ausser Observanz sei, beruhigt. Auch sei im Domanium in solchen sehr häufig vorgekommenen Fällen den gelegten Bauern nie die Freiheit und die Hofwehr gewährt worden.

Endlich wäre auch nichts leichter als ein solches Gesetz zu umgehen, da die Bauern ja kein Erbrecht haben und die Herrschaft daher künftig bei jeder Besetzung eines Bauerhofes sich ausdrücklichen Verzicht auf jene Bestimmung der B.-O. ausbedingen könne.

Oder sie brauchte einen Bauern nur nicht weiter zu unterstützen, so dass er verarmte und nunmehr ohne Anspruch auf jene Entschädigung gelegt werden könne.

Oder sie machte einen solchen Bauern zum Kossaten, was ihr nach Tit. XI § 12 der B.-O. ohne Widerrede zustehe oder verwandle endlich einen solchen Hof in einen Pachthof, wozu sie auch (nach Mevius p. 4 dec. 271 und Balthasar de nat. etc. p. 130 u. 161) unstreitig befugt sei. Die Beispiele im Domanium selbst bewiesen, dass bei der letzteren Verwandlung von Freilassung und eigentümlicher Erlangung der Hofwehr nicht anders als gegen Bezahlung die Rede sein kann.

Nach diesen mit unläugbarem Geschick entwickelten Ausführungen werden zwei Wege für die Intervention der Stände in dieser Angelegenheit vorgezeichnet: entweder Teilnahme an dem noch schwebenden Prozess des v. Bagevitz beim Tribunal oder Eingabe an die Regierung mit der Bitte um eine authentische Erklärung der Bauer-Ordnung.

Der Landtag entscheidet sich am 15. Januar 1804[1] für den ersteren Weg und beschliesst, weil schon die bisherigen hofgerichtlichen Erkenntnisse den Herrschaften präjudicierlich, beim Tribunal mit einer Interventions- oder Adhäsionsschrift einzukommen.

Zugleich aber beantragt nunmehr der Deputierte des Rügischen Distrikts während der Dauer der Appellation auf Vorschläge zu denken, wonach mit der Regierung gewisse den Bauern beizulegende Vorteile zu vereinbaren wären, „so dass auch die gelegten Bauern mit ihrem veränderten Zustand zufrieden sein könnten.“ Es ist wohl kein Zufall, dass gerade der Deputierte von Rügen, wo das Bauernlegen so grossen Umfang erreicht hatte, zuerst auf ständischer Seite sich dafür ausspricht, den gelegten Bauern gewisse Vorteile zuzuweisen und damit die Unzufriedenheit derselben zu beseitigen.

Da von der beabsichtigten Intervention auch den Städten behufs gemeinsamen Vorgehens Mitteilung gemacht werden soll, verzögert sich dieselbe und so ergeht, ehe sie eingelegt worden, am 8. Juli 1805 das Urteil des Tribunals, worin die erstinstanzielle Entscheidung einfach bestätigt wurde.

Darauf hin wird von dem Landsyndikus im August 1805 ein neues Promemoria[2] ausgearbeitet, worin derselbe weitere Schritte der Stände beim Tribunal als aussichtslos verwirft, da der Beweis der Nichtobservanz der betreffenden Bestimmung der Bauer-Ordnung in der Weise, wie ihn die Gerichte erfordern, wohl schwerlich zu führen sein werde.

Dagegen sollten sich die Stände in einer Eingabe an die k. Regierung wenden, worin sie wiederum betonten, dass

[1] Extract aus d. Landtagsrelat. vom 15. Jan. 1804: v. Bohl. Manuscr. Nr. 121.

[2] v. Bohl. Man. Nr. 121 und A. d. Mag. Greifsw. Littr. D. Nr. 531.

die betr. Stelle der Bauer-Ordnung nie in Observanz gewesen und dass eine solche über die allgemeinen Verhältnisse sich verbreitende Angelegenheit auch nicht durch Judikate in einzelnen Fällen entschieden werden könne, sondern sich zu einer authentischen Deklaration eigne. Es würden sodann in einer besonderen Anlage der Vorstellung alle diejenigen Gründe auszuführen sein, welche beweisen, dass die Bauer-Ordnung nicht als ein *jus originarium* des diesseitigen Pommern anzusehen sei und dass sich insbesondere für ihre Anwendbarkeit in dieser Bestimmung kein Beispiel finden lasse. Es wäre daher die Bitte an die Regierung zu richten diese Unanwendbarkeit zu bestätigen.

Nun sieht aber der Verfasser sehr richtig voraus, dass die Regierung eine solche Erklärung sicher ablehnen würde, wenn nicht zugleich, ihrem früheren Verlangen entsprechend, gewisse Modifikationen vorgeschlagen und den gelegten Bauern gewisse andere Vorteile zugebilligt würden. Es werden daher gemäss der Anregung des Rügischen Deputierten eine Reihe von Vorschlägen in dieser Beziehung gemacht.

Des Weiteren wird dann ein Fall eingeräumt, in dem die Bestimmungen der Bauer-Ordnung § 16 ungeschmälert Platz greifen sollten: der Fall der Ejektion oder Dereliktion eines gelegten Bauern seitens der Herrschaft.[1] Aber auch hier sollte die Freilassung und Überlassung der Hofwehr nur ein Recht, keine Pflicht für den Bauern sein d. h. die Herrschaft sollte den, welcher sich mit den Vorteilen eines gelegten Bauern begnügen und im Gute bleiben wollte nicht ejicieren dürfen; selbst bei eigenem Verschulden desselben nur dann, wenn der Betreffende noch im Stande war sein Brod zu verdienen.

Dagegen werden aber endlich eine Anzahl von Fällen aufgeführt, für welche die Unanwendbarkeit des § 16 der Bauer-Ordnung, wenn dieser auch wirklich sonst noch als giltiges Gesetz anzusehen wäre, bestimmt erklärt werden müsse. Diese Fälle, wo demnach jede Entschädigung des Bauern ausgeschlossen sein soll, sind:

---

[1] Vgl. die Ausführungen von Mevius über diesen Punkt oben S. 113.

1. Wenn das Wesen des Bauern verkleinert oder er auf ein anderes, auch kleineres Wesen versetzt werden soll.

2. — und diese Bestimmung ist von ganz besonderer Tragweite — wenn ein Hof durch den Tod des Wehrsmanns erledigt ist, da alsdann Niemand ein Recht auf die Wiederbesetzung hat. Das Gleiche soll auch dann gelten, wenn die Herrschaft die Wittwe des Bauern im Wesen gelassen hat, indem bei derselben nicht wie beim Wehrsmann selbst ein lebenslänglicher Kontrakt anzunehmen sei, da sie nicht so wie der Mann dem Dienst vorstehen kann.

3. Wenn die Herrschaft einen Bauern unter der Bedingung auf einen erledigten Hof gesetzt hat, dass er sich die Legung desselben willkürlich und ohne Anspruch auf irgend welche Entschädigung und besondere Vorteile gefallen lassen muss.

4. Wenn der Bauer verarmt und infolge dessen sein Wesen nicht mehr in Stand halten kann und zwar ohne Unterschied, ob er durch Unglücksfälle die ihn selbst oder das Wesen treffen so zurückkommt, dass er sich nicht weiter helfen kann. Hieher gehören also Feuerschaden, Seuchen, Misswachs und Krieg, aber auch andrerseits Arbeitsunfähigkeit des Bauern durch Alter, Krankheit oder natürliche Gebrechen.

Denn, wie es in dem P. M. und ebenso auch später in der Erklärung der Stände heisst: „die Herrschaft sieht bei den Bauerdiensten auf die Person des Bauern, sie braucht also wieder ihren Willen nicht damit zufrieden zu sein, dass ein solcher den Dienst durch andere verrichte“.

5. Wenn der Bauer durch sein Verschulden oder sein Betragen zu seiner Legung selbst hinreichend Ursache gibt z. B. durch Ungehorsam und Widerspänstigkeit, durch schwere Kriminalverbrechen oder durch schlechte Wirtschaft.

6. Dagegen ist der Verfasser des P. M. selbst darüber im Zweifel, ob ein Bauer ohne Berufung auf die B.-O. weichen müsse, wenn die Herrschaft einen anderen Wehrsmann an seine Stelle setzen, das Wesen selbst aber nicht legen will, wie man aus dem Wortlaut der B.-O. (durch argumentum e contrario) allerdings schliessen könne.

Dem Verfasser erscheint es jedoch bedenklich, dass die Herrschaft einen Bauern, der nichts verschuldet einfach sollte aussetzen und dagegen einen andern einsetzen können. Nach der Natur des „Kontrakts“ (nämlich des angeblichen Dienstkontrakts) erscheint ihm derselbe vielmehr insofern *ad dies vitae* geschlossen zu sein, als die Herrschaft nicht etwa in den Umständen oder dem Verschulden des Bauern gegründete Ursache findet eine Veränderung vorzunehmen oder auch das Bauerwesen selbst zu gebrauchen. „Der Bauer hat sich im Vertrauen auf diesen Kontrakt eingerichtet und eine eigene Haushaltung angefangen. Ginge es an“ — so folgert der Verfasser sehr richtig — „dass die Herrschaft willkürlich einen Bauern aussetzen und einen anderen einsetzen könnte, so wäre die ganze Disposition der Bauer-Ordnung vergeblich, indem alsdann die Herrschaft das Recht hätte, jeden Bauern, der sich nicht der Disposition der B.-O. begeben wollte, gleich auszusetzen und dagegen einen andern, der sich hierin williger bezeigte, einzusetzen.“

Diese so äusserst wichtige Frage ist nun aber in den Landtagsverhandlungen vollständig mit Stillschweigen übergangen und dieser einzige Punkt aus dem sonst in diesem Teil meist wörtlich zu Grund gelegten P. M. in die ständische Erklärung nicht hinübergenommen worden. Vielleicht ist dieses durch die Bauer-Ordnung allerdings wenigstens nicht ausgeschlossene Recht überhaupt damals erst durch den Scharfsinn des Juristen für die Stände entdeckt worden und diese hüteten sich wohl auf das Neugewonnene sogleich wieder zu verzichten. Wir haben wenigstens vorher nirgends diese Konsequenz weder theoretisch noch praktisch gezogen gefunden.

7. Soll auch im Fall der Anwendbarkeit der B. O. in Zukunft daneben vollständige Vertragsfreiheit bestehen.

8. Stehe es aber der Herrschaft auch frei, ohne Rücksicht darauf ob der Bauerhof erledigt ist oder nicht, Dienstbauern in Pachtbauern und umgekehrt zu verwandeln und sei dabei die Herrschaft wohl auch unstreitig weder an die Person der bisherigen Bauern noch überhaupt an Unterthanen gebunden. Dem bisherigen Bauern möchte höchstens ein Näherrecht

eingeräumt werden können, indes dürfte auch dies bedenklich sein. Dass auch auf einen solchen Fall die Bestimmung der B.-O. keine Anwendung finde, sei zweifellos und durch zahlreiche Beispiele im Domanium, bei Kommunen und Privaten bestätigt.

Dieses umfangreiche und mit grosser Sachkenntnis verfasste Promemoria wurde auf dem nächsten Landtag von 1806 am 20. Januar[1] verlesen und auf Grund desselben beschlossen:

1. der Intervention beim Tribunal sich zu begeben;

2. bei der königl. Regierung um eine bestimmte gesetzliche Verfügung nachzusuchen und dazu

a) zwar nicht diejenigen Gründe auszuführen, wonach die Bauer-Ordnung von 1616 für diese Provinz überhaupt nicht gelte, da man teils mehrere Stellen derselben als gesetzlich anerkannt habe, teils aber diese Ordnung auch das einzige Landesgesetz sei, welches die Legung der Bauern ganz in den freien Willen der Herrschaft stellt.

Dagegen wären

b) wohl diejenigen Gründe auszuführen, welche eine bisherige Nichtobservanz jener Bestimmung des Tit. XI § 16 der B.-O. erwiesen.

„Da man nun voraussetzen könne, dass die k. Regierung hierin mit den Ständen ein gleiches Sentiment habe, so würden gleichwohl

c) nach dem ehemaligen von der k. Regierung geschehenen Vorschlage gewisse Vorteile in Proposition zu bringen sein, welche auch selbst im Falle der von der k. Regierung anerkannten Nichtobservanz des Gesetzes den gelegten Bauern zu bewilligen sein würden“.

d) Jedenfalls aber sollen speziell diejenigen Fälle ausgeführt werden, in welchen nach dem Urteil der Stände aus den im P. M. angeführten Gründen die Bauer-Ordnung, auch

[1] v. Bohl. Manuscr. Nr. 121 und „Acta sub signo A.“ Nr. 86. Vol. A. (im Staatsarchiv zu Stettin).

wenn sonst wirklich noch geltendes Gesetz, nicht anwendbar ist, und soll um eine authentische Erklärung darüber nachgesucht werden.

Bezüglich der zu gewährenden Vorteile aber wurden auf dem Landtag (von wem ist nicht ersichtlich) ganz neue Vorschläge gemacht. Ihr bemerkenswerter Inhalt ist in Kürze folgender:

1. Soll ein ohne Bedingung und Vorbehalt eingesetzter Bauer, der noch in guter Wehre befindlich ist, gelegt werden, so ist ihm die Wahl zu lassen, ob er mit seinen Kindern unter 14 Jahren frei werden oder unterthänig bleiben will. Im ersten Fall erhält er ausser dem, was er über die Wehr hinaus selbst besitzt, die halbe Hofwehr mit Ausschluss der Saaten, im letzteren die ganze mit Ausschluss der Saaten und würde sodann im Übrigen insbesondere bezüglich der Dienste den andern Einliegern gleich stehen.

2. Wird ein Bauerhof wegen unverschuldeten wirtschaftlichen Ruins des Bauern eingezogen, so erhält dieser die völlige Einrichtung eines gut eingerichteten Einliegers und bei körperlichen Gebrechen event. Dienstfreiheit.

3. Wird aber der Bauer durch sein eigenes Verschulden, sei es wegen seiner Wirtschaft oder seines persönlichen Verhaltens aus dem Wesen gesetzt, so hat er auf besondere Vergünstigungen keinen Anspruch; es besteht nur eine Unterstützungspflicht der Herrschaft wie gegenüber jedem Unterthanen.

4. Will die Herrschaft einen unbedingt eingesetzten Bauern deshalb aussetzen, weil sie den Hof verpachten will, so würde der Bauer ebenfalls als ein gut eingerichteter Einlieger einzurichten sein, auf weitere Vorteile jedoch keine Ansprüche machen können.

5. Endlich soll ein gelegter Bauer in der Folge allgemein nicht schuldig sein wider seinen Willen als Knecht auf dem Hof zu dienen, sondern als Häcker oder Drescher oder auf andere Art als Tagelöhner sein Brot verdienen können.

Nachdem die Deputierten hierüber ihre Instruktionen

erholt haben, werden diese Vorschläge am 15. März vom Landtag angenommen, jedoch mit einigen sehr erheblichen Abänderungen.

So wird der Wert von Nr. 1 dadurch sehr gemindert, dass von der auszuliefernden Hofwehr die „Dienstwehr“ des Bauern d. h. die Pferde, Wagen und Geräte, womit er zu Hof gedient, ausgeschieden wird. Viele lassitische Bauern hatten aber überhaupt keine weitere Hofwehr.

Dagegen wird auf der anderen Seite — und zwar wieder von dem rügischen Deputierten — sehr richtig erkannt, „dass die den Bauern zuzubilligenden Vorteile zu sehr von der Willkür der Herrschaft abhingen, wenn in einer jeden Verpachtung schon ein Grund liegen könne dem Bauern die Vorteile zu entziehen“. Es werden daher für diesen Fall eine Reihe besonderer Bestimmungen beschlossen, um zu verhindern, dass — wie es in dem Entwurf der Erklärung heisst — „die Verpachtung auf ein oder ein paar Jahre blos zum Vorwande der Legung gebraucht werde“.

Danach soll in der Hauptsache der bisherige Bauer dann die Vorteile eines gelegten Bauern beanspruchen können, wenn sein Hof innerhalb der ersten 10 Pachtjahre gelegt wird, gleichviel ob er selbst oder ein Anderer ihn gepachtet hat.

Auf Grund dieser Landtagsbeschlüsse vom 20. Januar und 15. März 1806 und des Promemorias von 1805 wird sodann ebenfalls von dem Landsyndikus Fabricius die an General-Statthalter und Regierung zu richtende Erklärung entworfen, am 17. März von Ritterschaft und Adel genehmigt und sodann den Städten zur Begutachtung zugesandt.

Hier aber findet die Angelegenheit keineswegs eben so rasche Erledigung sondern wird — wie es scheint ohne triftigen Grund — verschleppt. Obwohl nach Angabe der Ritterschaft denjenigen Städten, welche selbst Bauern haben, die Verhandlungen schon vorher mitgeteilt worden waren, erklären doch die städtischen Deputierten am 17. März[1]

[1] A. d. Mag. Greifsw. Littr. D. Nr. 531 und v. Bohl. Manuscr. Nr. 121.

mangels einer Instruktion die Vorschläge nur ad referendum nehmen zu können.

Mit Mühe und Not wird von ihnen gerade noch vor Thorschluss am 22. März die Zusage erlangt, wenigstens bezüglich der beim Tribunal einzureichenden Reservation rechtzeitig ihre Erklärung abzugeben und wird dann am 22. März der Landtag geschlossen. Die Beschlussfassung über die Erklärung an die Regierung aber musste wegen der mangelnden Instruktion der städtischen Deputierten bis zur nächsten Landesversammlung ausgesetzt werden.[1]

Die Erklärung ist infolge dessen überhaupt nicht mehr übergeben worden.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1806 traten dazwischen. Infolge derselben verordnete der im Hauptquartier zu Greifswald weilende König Gustav Adolf am 30. April die Errichtung einer pommerischen Landwehr von 5000 Mann. Die Stände beriefen sich dagegen auf die Landesprivilegien und drohten mit einer Klage beim Reichskammergericht; im Regierungskollegium selbst waren die Meinungen geteilt, ob diese Eingabe dem König übergeben werden sollte oder nicht.

Die Folge dieses unklugen Widerstandes war, dass der heissblütige König kurzen Prozess machte und am 18. Juni die bisherige pommerische Regierung entliess und den Generalstatthalter Grafen v. Essen zum alleinigen Vollstrecker seiner Befehle ernannte. Durch Verordnung vom 26. Juni wurde sodann — das deutsche Reich lag ja eben auch in den letzten Zügen — die ganze pommerische Verfassung aufgehoben und an ihrer Stelle die schwedische Staatsverfassung eingeführt.

In dieser allgemeinen Umwälzung ging auch die beabsichtigte ständische Erklärung für immer unter. Allein wenn so auch all die im Vorausgehenden dargestellten Verhandlungen schliesslich nur zu einem negativen Resultate gediehen sind, so ergeben sich aus denselben doch manche neue und bemerkenswerte Gesichtspunkte.

---

[1] Extr. aus d. Landtagsbericht vom 12.—22. März. v. B. M. Nr. 121.

Zunächst ist es schon charakteristisch für den Geist der Zeit und für die Macht der veränderten Anschauungen, welche sich Bahn zu brechen begannen, dass die Stände überhaupt sich zu solchen Zugeständnissen herablassen wollten, ja dass sie jetzt sogar selbst die Initiative ergriffen den früher abgeschlagenen Wunsch der schwedischen Regierung zu erfüllen.

Dann ist es aber besonders interessant, dass wir hier sogar ein gewisses Verständnis für die Folgen der Umwandlung des bäuerlichen Besitzes in Zeitpacht finden und sogar das Zugeständnis, dass diese nur zum Vorwand der Legung gebraucht werden könne. Wie viel freilich noch zu einer sozialpolitischen Auffassung dieses Prozesses fehlte, sehen wir recht deutlich daraus, dass der Bauer, welcher seinen Hof sogleich oder doch vor Ablauf von 10 Jahren räumen musste, weil ihn ein anderer gepachtet hatte, nur dann eine Entschädigung erhalten sollte, wenn der Hof nachher vor Ablauf der 10 Jahre gelegt wurde. Als ob dies für ihn, der ja doch nicht mehr auf diesem Hof und überhaupt nicht mehr Bauer war, an und für sich noch irgendwelche Bedeutung gehabt hätte.

Es trifft dies im Effekt mit der in dem Promemoria angeregten Frage zusammen, ob ein Bauer, der nichts verschuldet, ohne Entschädigung vom Hof weichen müsse, wenn die Herrschaft diesen nicht legen, sondern nur einen andern Bauer darauf setzen will, auf welche Frage die Stände sich wohlweislich hüteten einzugehen und irgend einen bindenden Bescheid zu geben.

Im übrigen sind die bewilligten Vorteile im Verhältnis zu dem bisherigen faktischen Schicksal der gelegten Bauern doch ziemlich erheblich.

Allerdings ist nicht zu leugnen, dass Alles wohl nur eine dilatorische Wirkung auf das Bauernlegen geäussert hätte: die Herrschaft hätte eben warten müssen, bis durch den Tod des Bauern der Hof „erledigt“ wurde oder bis 10 Pachtjahre verflossen waren. Allein schon damit wäre erheblich viel erreicht gewesen. Die spekulationsweise Ankaufung und

Legung von Bauerdörfern, die damals gerade so sehr im Schwung war, wäre dadurch unmöglich gemacht worden.

Und darum muss das Scheitern dieser Erklärung im Interesse des Bauernstandes doch sehr bedauert werden.

§ 3.

DIE AUFHEBUNG DER LEIBEIGENSCHAFT.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft, welche Reichenbach in seinen „Patriotischen Beiträgen“ vor allem gefordert hatte, ist von der schwedischen Regierung das ganze 18. Jahrhundert hindurch nie und nirgends versucht oder auch nur angestrebt worden. Nicht einmal im Domanium, wo nach Reichenbachs Vorschlägen der Anfang hätte gemacht werden müssen und können und wo sogar ein erheblicher Gewinn für die Krone dabei zu erzielen gewesen wäre — geschweige denn für das ganze Land.

Hier war freilich auch die Undurchführbarkeit eines solchen Versuchs von vornherein klar, nach den Erfahrungen, welche die Regierung bei ihren Bestrebungen gegen das Bauernlegen mit den Ständen gemacht hatte. Vielleicht war diese Einsicht der Grund, dass ein solcher Versuch überhaupt unterblieb, vielmehr, da die Klagen über Mangel an Arbeitskräften immer allgemeiner wurden, im Jahr 1763 und noch einmal 1797 die alten Edikte gegen das Austreten der Unterthanen mit aller Schärfe erneuert wurden.

So konnte sich denn die Leibeigenschaft in jener Zeit völlig ungestört bis zu dem geschilderten Grad entwickeln, der von wirklicher Sklaverei nur in einem Punkte — und auch hier nicht ausnahmslos — verschieden war.

Allein diese Entwicklung steigerte nicht allein in erheblichem Masse die tiefgehende Unzufriedenheit und Gährung in der ländlichen Bevölkerung, welche durch das überhandnehmende Bauernlegen erzeugt worden war, sondern sie erregte auch — wie schon hervorgehoben — ganz besonders die Aufmerksamkeit der gebildeten und aufgeklärten und mit

ihren eigenen Interessen nicht beteiligten Klassen, in welchen die Ideen der französischen Revolution zuerst Wurzel gefasst hatten.

Da erschien im Jahr 1803 der „Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen“ von Ernst Moritz Arndt, damals Adjunkt an der Universität Greifswald.

Dieses Buch übte eine grosse Wirkung. Und mit Recht. Denn zündend war es geschrieben, aus dem vollen Herzen eines echten deutschen kernigen Mannes heraus, dem sein glühender Patriotismus nachmals einen Ehrenplatz unter den Besten unseres Volkes erworben hat und der damals mit jugendlicher Begeisterung, mit dem ehrlichen Eifer der Überzeugung und aufrichtiger Entrüstung die Schäden blos legte, an denen sein engeres Vaterland krankte.

Selbst einer rügenschen Bauernfamilie entstammt, kannte Arndt die jüngste Periode des Bauernlegens aus eigener Anschauung und die Empörung über diese „Gräulichkeit“ gab, wie er in seinen „Erinnerungen aus dem äusseren Leben“ erzählt, den Anlass zu seiner Schrift. Mag er darin auch wirklich — wie eine Rezension derselben[1] hervorhebt — nicht selten den Standpunkt der Humanität und Freiheit, von dem er ausgeht, vertauscht haben mit dem einer einseitigen Parteinahme für den Stand, dem er durch Abstammung verbunden war, mag die historische Auffassung manchen Irrtum, die Darstellung der neuesten Zeit viele Übertreibungen enthalten — es war ja in der That nicht die Arbeit eines unparteiischen, ruhig denkenden und urteilenden Geschichtschreibers, es war viel mehr: eine politische That.

Denn zum ersten Mal wurde darin an der Hand der Geschichte darauf aufmerksam gemacht, dass der pommerische Bauer auch einmal bessere Zeiten gekannt hatte, dass er einst freier wohlhabender erblicher Besitzer seines Hofes gewesen, und dass nur der Druck von Jahrhunderten ihn in immer absteigender Entwicklung zu seinem jetzigen recht- und meist auch besitzlosen Zustande herabgedrückt hat.

[1] in v. Bohl. Manuscr. Nr. 121.

Diese jetzige Lage aber und die Verwerflichkeit des Bauernlegens und der Leibeigenschaft werden, ähnlich wie schon zwanzig Jahre vorher von Reichenbach, mit beredten Worten geschildert und Vorschläge zur Abhilfe gemacht.

Das Buch blieb auch auf den damaligen König von Schweden Gustav IV. Adolf nicht ohne Eindruck, dafür sorgten die darin Angegriffenen selbst. Mehrere Adelige, welche Arndt in seinen „Erinnerungen“[1] als besonders hervorragende „Käufer und Vermäkler von Bauerndörfern“ bezeichnet, — ein Baron Schultz von Ascheraden auf Nehringen und ein Brüderpaar von Bagevitz — erhoben gegen den Verfasser zu Stockholm eine Klage auf Majestätsbeleidigung unter Hinweis auf die Stelle des Buchs, welche von den verheerenden schwedischen Kriegszügen und ihrem Schaden für das Land sprach.[2] Vor den Generalstatthalter Freiherrn von Essen citiert unterstrich nun Arndt seinerseits andere Stellen seiner Schrift, welche die Missbräuche der Leibeigenschaft schilderten, und bat, den König auf diese aufmerksam zu machen. Dies geschah und der König äusserte, nachdem er jene Stellen gelesen: „Wenn dem so ist, so hat der Mann Recht!“

So erzählt Arndt selbst.[3] Er wurde auch wegen der Schrift in keiner Weise weiter zur Verantwortung gezogen, vielmehr 1805 zum ausserordentlichen Professor ernannt.

Mag nun Gustav IV. jene Worte wirklich gesprochen haben oder nicht, jedenfalls musste die Kenntnis des Arndtschen Buches seinen Wunsch die Leibeigenschaft aufzuheben erheblich verstärken. Der Ausführung dieses Wunsches standen aber noch immer als mächtiges Hindernis die pommerischen Stände entgegen und so bot ihm deren Widerstand gegen die verordnete Landwehr im Jahr 1806 gewiss willkommenen Anlass mit ihrer privilegierten Stellung ein für allemal aufzuräumen.

Sehr bezeichnend heisst es in der Verordnung vom 26. Juni 1806:[4]

---

[1] Vgl. oben S. 137 A. 2.

[2] Vgl. oben S. 123.

[3] Erinnerg. a. a. O.

[4] Biesner S. 286.

„Schon seit längerer Zeit haben wir mit Kummer verspürt, wie alle die Mühe und Sorgfalt, womit wir dasjenige umfassen, was Unseren getreuen pommerschen Unterthanen zum wahren Nutzen und Vorteil gereichen können, bei der Ausübung unerwartete Schwierigkeiten getroffen, womittels Unsere Gnädige Aussichten teils oftmals nicht erfüllt, teils durch Zeitverschub und bei jeder Gelegenheit geschehenes Berufen auf Privilegien in ihrer Wirkung verspätet worden ist."

Mit Aufhebung der Pommerschen Verfassung und Ersetzung derselben durch die schwedische aber fiel die Leibeigenschaft, ohne dass ein Widerstand möglich gewesen, ganz von selbst weg, denn in Schweden waren die Bauern frei und bildeten neben Adel, Geistlichkeit und Bürgern den vierten Stand.

Man war sich auch auf Seiten der schwedischen Regierung dieser Konsequenz von Anfang an bewusst. Dies bezeugt das Pro Memoria der Stände vom 29. Juni,[1] worin es heisst: „Man ist dabei so unglücklich, dass dies noch nicht das Ende der zu erwartenden Verfügungen, mit Gewissheit weiss man schon, dass eine Aufhebung der Leibeigenschaft bevorsteht."

So erklärte denn schon das zweite zur Ausführung der Verordnung vom 26. Juni ergangene Patent — die Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in den deutschen Staaten gegeben im Hauptquartier zu Greifswald am 4. Juli 1806[2] — ausdrücklich als natürliche Folge jener Verordnung vom 26. Juni, dass die Leibeigenschaft in Pommern und Rügen von eben benanntem Tage an aufgehoben sei, da einer von den grossen Endzwecken bei Einführung der schwedischen Verfassung der gewesen sei „einem jeden pommerischen Unterthanen einen freien und ungestörten Genuss seiner gesetzlichen Gerechtsame nebst treuer Erfüllung seiner Pflichten zuzusichern."

„Diese Einrichtung, die eben so sehr wider die Billigkeit und Gerechtigkeit streitet als sie dem Anwuchs der

[1] Ritterschaftl. Strals. Arch. Acta sub signo 𝔄, Nr. 86 Vol. C. (Staatsarch. zu Stettin.)

[2] Abgedruckt bei Arndt Anh. S. 61 ff.

Volksmenge und der besseren Aufnahme des Landes hinderlich ist, musste zugleich mit der Staatsverfassung verschwinden, welche nun aufgehoben worden ist."

„Damit war ein für das Herz Sr. königl. M. so angenehmer und längst beabsichtigter Zweck erfüllt".[1]

Von den weiteren im Zusammenhang mit der Einführung der schwedischen Staatsverfassung ergangenen Verordnungen[2] sind für uns von Bedeutung: die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Schaffung einer neuen Gerichtsverfassung überhaupt, die Einteilung Pommerns und Rügens in vier Ämter (Franzburg, Grimmen, Greifswald, Bergen — die jetzigen Kreise im Reg.-Bez. Stralsund) dann aber besonders die Ausschreibung eines allgemeinen Landtags vom 18. Juli 1806 und die Verordnungen wegen Verteilung der in Pommern und Rügen liegenden königlichen Güter in Farms und Parzellen vom 8. und 10. September 1806.

Schon in der Verordnung vom 26. Juni bei Einführung der schwedischen Verfassung waren allgemeine Landtage für solche Angelegenheiten, welche Pommern und Rügen ausschliesslich betreffen und worüber nach der schwedischen Verfassung „die unterthänigen Auslassungen der Bevollmächtigten des Landes" eingeholt werden müssen, angekündigt und die erste Berufung eines solchen für die nächste Zeit verheissen worden.

Durch das k. Ausschreiben vom 18. Juli wurden nun die sämtlichen neuen Stände auf den 4. August nach Greifswald zusammenberufen und zwar von jedem adeligen Geschlecht ein Deputierter, vom Priesterstand der Generalsuperintendent und zwei Pfarrer aus jeder der neugebildeten Propsteien etc.

Den Bauernstand aber sollten „für jetzt diejenigen ausmachen, welche entweder Landeigentum besassen oder die Domänen inne hatten und daneben weder in öffentlichen Diensten standen oder gestanden hatten noch auch zu einem der drei übrigen Stände gehörten". Diese sollten zuerst

[1] Thronrede vom 9. August auf dem Landtag zu Greifswald. (Siehe unten.)

[2] Verzeichnet bei Biesner S. 288 ff.

Kirchspiels-Bevollmächtigte und letztere dann für jedes Amt 8 Landtags-Bevollmächtigte wählen.

Diese Bestimmung ist in mehr als einer Beziehung bemerkenswert. Trat doch gerade hier so deutlich wie vielleicht an keiner anderen Stelle zu Tage, wie schlecht die aufoktroyierte schwedische Staatsverfassung auf die Verhältnisse Pommerns und Rügens passte.

Wo war denn hier der freie und unabhängige Bauernstand, der in der Lage war ständische Rechte auszuüben? Für persönlich frei waren die Pachtbauern und Lassiten, die sich erhalten hatten, allerdings eben erklärt worden, aber in ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit hatte sich noch nichts geändert, da erst mit dem Jahr 1810 Freizügigkeit eintreten sollte, und so war denn, wie selbst Arndt nicht ganz in Abrede stellen kann,[1] die Verleihung ständischer Rechte gerade in dieser Übergangszeit offenbar ein schwerer politischer Fehler.

Allerdings erkannte Gustav IV. Adolf sehr wohl den Mangel genügenden bäuerlichen Besitzes in Pommern und Rügen und hatte schon in demselben Edikt, welches die Leibeigenschaft aufhob, den Weg zu einer Regeneration des Bauernstandes in grossem Masstab vorgezeichnet, in dem er eine Parzellierung der Domänen in einzelne Pachthöfe, welche die vormaligen Leibeigenen erhalten sollten, in Aussicht stellte und den Wunsch aussprach, dass auch die übrigen Gutsbesitzer diesen Weg einschlagen möchten. Allein dieser neue Bauernstand war eben noch nicht geschaffen und die Vertretung, welche „für jetzt“ verfügt wurde, war sehr willkürlich.

Es ist insbesondere durchaus unbillig, dass die Pachtbauern der akademischen, städtischen und Klostergüter sowie der Herrschaften Putbus, Spyker, Ralswick u. a., von der Vertretung gänzlich ausgeschlossen erscheinen — dass man die immer noch ziemlich zahlreichen lassitischen Dienstbauern nicht für geeignet hielt, ist leichter verständlich — und dazu ausser den Landeigentümern (wie viel gab es deren damals

[1] Anhang S. 28.

überhaupt!) nur Domanialpächter und königliche Pachtbauern bestimmt wurden, welche durch ihre direkte Abhängigkeit von der Krone beide am wenigsten zu einer selbständigen Ausübung ständischer Rechte geeignet waren.

Dies beweist denn auch aufs Deutlichste die Geschichte des vom 4.—18. August zu Greifswald abgehaltenen Landtags, wo die Deputierten des Bauerstandes[1] laut Protokoll-Extrakt des Bauerstandes vom 8. August[2] spontan dem König, ohne dass dieser es verlangt hatte, die Garantie, Verzinsung und Amortisation der pommerschen Staatsschuld von 240000 Th. Banko durch die Stände zu offerieren beantragten. Vergebens ereiferten sich die Deputierten von Ritterschaft und Adel darüber, dass der Stand, der zum ersten Mal mitzureden hatte, gleich mit solchen Vorschlägen komme, die nur aus seiner vollständigen Unkenntnis von der Finanzlage des Landes und den Lasten, die es schon zu tragen hat, hervorgegangen seien. Sie mussten schliesslich, um nicht weniger loyal zu sein, gleich den andern Ständen wenigstens einer Garantie des Kapitals zustimmen, während der König bezw. die Kammer Verzinsung und Tilgung übernahm.

Dieser erste allgemeine Landtag von 1806 ist im Übrigen für uns materiell bedeutungslos. Überhaupt war er nicht viel mehr als eine grosse politische Komödie. Er wurde, wie der König ausdrücklich erklärte, nur zur Entgegennahme einer allerhöchsten Versicherung und zur Eidesleistung der Stände berufen. Der König teilte diesen in einer Art von Thronrede, dem am 9. August in pleno plenorum verlesenen Bericht, die bisher angeordneten und die für die Zukunft weiter noch beabsichtigten Massregeln mit, aber eine Beratung oder Beschlussfassung der Stände über dieselben fand nicht statt.

Ausser der erwähnten Schuldengarantie wurde überhaupt allgemein nur noch über die Neueinrichtung des Landkastens

[1] Es waren im Ganzen aus den 4 Ämtern: 10 Domanialpächter, 20 königliche Pachtbauern, 1 Landmann aus einem königl. Pfandgut und 1 Eigentümer.

[2] Protokolle gehalten in den Versammlungen der Hochlöblichen Pommerschen und Rügianischen Ritterschaft und Adel auf dem Landtage zu Greifswald. 1806.

beraten und von allen Ständen Deputierte zu demselben gewählt.

Speziell in den Verhandlungen der Ritterschaft und des Adels, worüber uns die Protokolle vorgelegen haben, findet sich nirgends eine Diskussion über die brennenden wirtschaftlichen Fragen, insbesondre nirgends ein Wort über die wenige Monate vorher beschlossene Erklärung betr. das Bauernlegen. Es war dies nach der neuen Verfassung auch gar nicht möglich; danach durften nämlich bei den Ständen keine anderen Angelegenheiten vorgenommen werden, als die welche der König proponieren liess.

Der einzige, der bei der Debatte über die Schuldengarantierung auf die Aufhebung der Leibeigenschaft zu sprechen kam und Wünsche betreffs derselben aussprach, ein Herr Gustav v. Mühlenfels, wurde von dem Grafen De la Gardie, dem vom König ernannten Landmarschall, bedeutet, dass solche Bemerkungen keineswegs zur gegenwärtigen Überlegung gehörten.

Die Hauptthätigkeit des Landtags bestand vielmehr im Austausch von Höflichkeits- und Ergebenheitsbezeugungen zwischen dem König und den Ständen und diesen unter sich, deren Aufrichtigkeit zum Teil starke Zweifel erweckt.

So dürfte z. B. der Graf De la Gardie als Wortführer der Ritterschaft und des Adels wenigen von diesen aus dem Herzen gesprochen haben als er an die Deputierten des Bauernstandes folgende Worte richtete:

„Unter den vielfältigen Ursachen zur Freude, welche die Ritterschaft und der Adel bei dieser Gelegenheit bekommen, ist eine der vorzüglichsten die Zufriedenheit, womit sie hier den redlichen Bauernstand aufnehmen darf und in dessen Begrüssung sie neue Beweise von Freundschaft und Ergebenheit findet. Diese ungekünstelte Schilderung Eurer Gesinnungen gegen Eure Mitstände verbürgt diesen Eure Aufrichtigkeit und gewährt eine neue Veranlassung die Gnade des Regenten zu preisen, welcher Euch das erste von allen Rechten eines freien Mannes erteilte.

„Empfangt, redliche Männer, unseren Glückwunsch und bringt Euren Mitbrüdern den Gruss eines Standes zurück

welcher durch gemeinschaftliche Bearbeitung und Verteidigung des vaterländischen Bodens mit Vergnügen an einen gemeinschaftlichen Ursprung erinnert wird (!) und der unter Anrufung göttlicher Gnade und des Segens von Oben sich auf immer der Freundschaft und dem Vertrauen des redlichen Bauernstandes empfiehlt".

Von grösserer Bedeutung sind die auf unseren Gegenstand bezüglichen Stellen der königlichen Thronrede vom 9. August.[1]

Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft — heisst es da — habe der König nur das gethan, was mehrere von Ritterschaft und Adel bereits angefangen hätten (?) und es sei einzig der Beschaffenheit der vorigen Konstitution des Landes zuzuschreiben, dass die ehemalige Leibeigenschaft nicht bereits überall abgeschafft worden.

Lange habe der König gewünscht in seinen deutschen Staaten keinen von der schwedischen Einrichtung verschiedenen Zustand der Bauerschaft zu sehen. Dieser Stand im schwedischen Reich zu allen Zeiten durch die edelsten Tugenden ausgezeichnet, werde seinen neuen Mitbrüdern in diesem Land nebst seinen Rechten auch seine Denkungsart mitteilen.

Den Nutzen und Vorteil der neuen Einrichtung werde Zeit und Erfahrung ausser allen Zweifel setzen. Wenn Ritterschaft und Adel durch die Aufhebung der Leibeigenschaft dem Anscheine nach einige, von ihrem eigenen Herzen sicherlich längst verworfene Vorteile (wir haben gesehen wie dies der Fall war) verloren haben sollten, so werde dieser Verlust doch reichlich durch die tröstende Überzeugung ersetzt werden, dass sie bei ihren Bemühungen für das allgemeine Wohl nicht mehr unterstützt werden von Menschen, die nur der Zwang dazu vermochte, sondern von freigeborenen Landleuten, welche im Stande sind durch Emsigkeit und Fleiss sich selbst eine belohnende Aufmunterung für die Zukunft zu bereiten und die das Band des Gehorsams mit dem der Liebe und des Vertrauens vereinigen . . . .

---

[1] Landtagszeitung vom 9. August 1806. Auch abgedruckt in Sonnenschmid I S. 307 ff.

Der König betont sodann die Massregeln, welche er getroffen habe, um allen Missbräuchen bei Durchführung der Veränderung vorzubeugen, und kommt endlich auf das in derselben Verordnung vom 4. Juli angekündigte Projekt der Einrichtung von Pachthöfen (Farms) in den königlichen Domänen.

Diese Einrichtung habe sich in verschiedenen Ländern und speziell kürzlich in der schwedischen Provinz Schonen sehr bewährt und eine vermehrte Volksmenge, allgemeinere Wohlhabenheit der arbeitenden Klasse, Urbarmachung unbebauten Landes, vorteilhaftere Verwendung der Brachfelder und Viehweiden durch Einführung einer angemessenen Wechselwirtschaft u. a. m. zur Folge gehabt.

Gemäss dieser Ankündigung ergehen einen Monat darauf zur näheren Feststellung dieses Projekts, die beiden bereits erwähnten königl. Verordnungen vom 8. und 10. September 1806.[1]

In der ersten wird eine genaue geometrische Vermessung und Beschreibung aller Domanialgüter und -Grundstücke durch den Landmesser angeordnet.

Dann sollte die Parzellierung in der Weise erfolgen, dass dem bisherigen Gutshof je nach der Grösse der Gebäude 1—300 M. belassen, die übrigen Felder aber in Farms von 50, 60 höchstens 120 M. geteilt wurden.

Lagen innerhalb der Ländereien bebaute Bauerhöfe, Kossaten- oder Katenwohnungen, und zwar getrennt von einander, so sollten diesen zunächst Parzellen von der angegebenen Grösse beigelegt, für die übrigen aber neue Gebäude errichtet werden.

Auf grösseren Gütern aber sollte zugleich der zehnte Teil der Ländereien in kleinere Farms von 8, 6 wenigstens 4 M. eingeteilt und diese minderbemittelten Arbeitern überlassen werden, um sie gegen eine Pachtabgabe zu bearbeiten und zu bebauen. Hiedurch könne Gelegenheit geschaffen werden Arbeiter für Tagelohn zu erhalten, da diese Personen nicht ihre ganze Zeit zu ihrem eigenen Ackerbau brauchen.

Die zweite Verordnung vom 10. September bestimmt

[1] Sonnenschmid I. S. 326 u. 333.

sodann, wie die so eingerichteten Farms mit Gebäuden versehen und verpachtet werden sollen. Es wird den derzeitigen Pächtern der Domänen, wenn sie die Neubauten übernehmen würden, eine entsprechende mehrjährige Prolongation ihrer Kontrakte verheissen. Wo dagegen keine Aufführung neuer Gebäude nötig, soll eine Pachtprolongation durchaus nicht stattfinden.

Bei allen neuen Verpachtungen sollte neben dem billigen Auskommen der Pächter der Vorteil der Krone möglichst berücksichtigt werden und wird von der Parzellierung eine Steigerung der Pachteinnahmen um 75—100 % erwartet.

Alle Pachtkontrakte sollen auf 30 Jahre geschlossen und die Pacht in Getreide festgesetzt und in natura oder in Geld nach den Marktpreisen abgeführt werden. Für die ersten 4 oder 5 Jahre sollte jedoch nicht die gebotene, sondern nur eine der bisherigen entsprechende anschlagsmässige Pachtsumme verlangt werden.

Bei den Pachtlicitationen sollte Jedermann, gleichviel welchen Standes, mitbieten können. Die Ausführung im Einzelnen war in die Hände des Generalgouverneurs gelegt.

Allein auch dieser ungemein wichtige und weittragende Plan ist — das nationale Unglück Schwedisch-Pommerns — infolge der kriegerischen Ereignisse nicht zur Ausführung gekommen. Die Domänen wurden ein Raub Napoleons, der sie zu einem ganz anderen Zweck verwandte, nämlich zur Belohnung seiner Offiziere, an welche er sie verschenkte. Als Schweden im weiteren Verlauf des Krieges wieder in deren Besitz kam, ahmte es dieses Beispiel nach und verwandte sie ebenfalls zur Belohnung seines Heeres.

Und doch ist es eine gewisse Ironie der Geschichte, dass gerade dadurch doch eine kleine Anzahl von bäuerlichen Landeigentümern entstand, indem den Offizieren natürlich mit Geld viel mehr gedient war als mit Landbesitz und sie daher die Güter, soweit es Bauerdörfer waren und die Pachtbauern das nötige Geld aufbringen konnten, bereitwillig an diese verkauften.[1]

[1] So Boltenhagen, Lubmin, Sehrow und Parchtitz. Vgl. Berghaus Landbuch IV, 2 S. 8 und S. 19 ff.

§ 4.

DIE WIRTSCHAFTLICHEN FOLGEN DER AUFHEBUNG.

Kein Edikt sondern Überzeugung sollte die Aufhebung der Leibeigenschaft begründen, die Frohndienste gleichzeitig wegfallen, eine Beschränkung des Bauernlegens ihr voraus gehen, eine Verleihung von Eigentum oder Erbpacht nachfolgen — das waren die Forderungen, welche Reichenbach aufgestellt hatte und mit denen auch Arndts Vorschläge[1] in der Hauptsache übereinstimmen. Und gewiss, wenn wir auch den Glauben nicht zu teilen vermögen, dass ein allgemeines Edikt hier unter den Verhältnissen des Landes entbehrlich gewesen wäre, so viel ist sicher, dass sich mit einem solchen notwendig auch eine Regelung der bäuerlichen Besitzverhältnisse, zum Mindesten die Einführung eines „Bauernschutzes“ verbinden musste, wenn anders es nützen und nicht schaden sollte.

Wie aber erfolgte in Wirklichkeit die Aufhebung? Das Patent vom 4. Juli 1806 war, wie wir sahen, nicht das Resultat einer länger vorbereiteten, planmässigen Agrarpolitik, es beruhte nicht etwa auf einer vorausgegangenen kommissarischen Beratung mit den Ständen, — wie die Verordnung, welche 1804 in Schleswig-Holstein die Leibeigenschaft aufhob — sondern es war nichts Anderes als die sekundäre Wirkung eines die ganze Verfassung umgestaltenden Staatsstreichs, erfolgt in Zeiten der politischen Unruhe und Not.

Von einem gleichzeitigen Verbot des Bauernlegens wie es in Schleswig-Holstein erfolgte — der ersten und notwendigsten Massregel um die noch vorhandenen bäuerlichen Wirte zu retten — war dabei keine Rede. Auch die zur Ergänzung der Aufhebung geplante Parzellierung der Domänen, welche wieder eine grössere Zahl bäuerlicher Wirtschaften schaffen sollte — ein im Ganzen und Grossen trefflicher

[1] S. 268 ff.

Plan, der allerdings den Fehler hatte blos Zeitpachtbesitz begründen zu wollen — kam durch die Ungunst der Verhältnisse nicht zur Ausführung. Für die noch vorhandenen Bauern und eine Regelung ihrer Besitzverhältnisse aber war in keiner Weise gesorgt, sie waren schutzlos den Folgen der Aufhebung der Leibeigenschaft preisgegeben.

Allerdings sollten eine Reihe von Übergangsbestimmungen des Patentes vom 4. Juli 1806 die Schroffheit der Massregel mildern. Die bisherigen Leibeigenen waren zwar von dem Tag der Einführung der schwedischen Verfassung an persönlich frei, aber das gegenseitige Recht zur Dienstaufkündigung sollte erst mit dem Jahr 1810 als gesetzlicher Umzugszeit eintreten, damit — wie es in dem Patent heisst — „ein jeglicher Dienstherr Gelegenheit haben könne, sich neues Gesinde und Ackersleute zu verschaffen im Fall einige von den gegenwärtigen mit der Zeit sollten wegziehen wollen“. Daher sollten Dienstpflicht und die entsprechende Pflicht zur Unterhaltung bis zum Jahr 1810 unverändert fortbestehn.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes lässt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen, ob unter den „Ackersleuten“ auch die lassitischen Dienstbauern gemeint sind, welche es damals noch auf adeligen Gütern (auch im Domanium?) gab. Die Worte „kein vormaliger Leibeigener hat das Recht (bis zum Jahr 1810) seinen Dienst aufzusagen“ machen es allerdings wahrscheinlich. Jedenfalls aber beziehen sich die Ausführungsbestimmungen der weiteren Patente von 1809 und 1810, auf die wir unten zurückkommen, nach dem ausdrücklichen Wortlaut nur auf Dienstleute und Einlieger — von den Dienstbauern kein Wort.

Die auch hier mit der Aufhebung der Leibeigenschaft nötig gewordene Regelung war mithin ganz in das Belieben der Gutsherrschaften gestellt. Zu welchem Ende dies führen musste, ist leicht ersichtlich.

An eine Parzellierung ihrer grossen Gutswirtschaften nach dem Muster des Regierungsprojektes, wie sie ihnen der König in § 9 des Patents vom 4. Juli ans Herz gelegt, und wie sie in Schleswig an die Aufhebung der Leibeigenschaft sich anschloss, dachten hier die adeligen Gutsherrn nicht;

andrerseits aber war es auch klar und wurde allgemein erkannt, dass die Frohnwirtschaft die bisherigen Vorteile nur mit leibeigenen Bauern bot. In folge dessen verschwand die Bewirtschaftung der Rittergüter durch Bauerndienste, die schon in den letzten Jahren durch die zahlreichen Bauernlegungen sehr abgenommen hatte, nunmehr ganz.

Allein dies geschah nur in den grossen Herrschaften Putbus und Spyker — von einigen anderen unbedeutenden Beispielen abgesehen — durch Verwandlung der Dienstbauern in dienstfreie Zeitpächter, auf den meisten adeligen Gütern dagegen durch neue umfassende Bauernlegungen.

Solche waren ja jetzt leichter und vorteilhafter als je, nachdem nunmehr — wenigstens nach 1810 — auch die Verpflichtung der Herrschaft zur Versorgung des gelegten Bauern und seiner Einrichtung als Einlieger weggefallen war. Andrerseits aber reizte die ohne Entschädigung erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft, welche die Gutsherrn als grosse Benachteiligung empfanden, dazu sich auf diesem Wege selbst schadlos zu halten.

So ist das allgemeine Verschwinden der adeligen Bauern — von den erwähnten Ausnahmen abgesehen — gerade auf die Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahr 1806 zurückzuführen,[1] und diese Massregel hat somit, wie es bei der Unvollständigkeit derselben nicht anders sein konnte, keine Heilung sondern im Gegenteil nur den Abschluss der bisherigen Entwicklung gebracht.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft hat den Untergang des Bauernstandes in Schwedisch-Pommern vollendet.

Die Folgen, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft des Weiteren für die ländliche Arbeiterklasse gehabt hat, liegen eigentlich ausserhalb unserer Aufgabe, doch interessieren sie uns deswegen, weil damals in unmittelbarem Anschluss an die Aufhebung wieder eine so grosse Zahl bäuerlicher Wirte in diese Klasse hinabgedrängt wurden.

[1] Vgl. Statistische Beschreibung des Kreises Greifswald 1867 S. 63. do. des Kreises Franzburg 1870 S. 96. do. des Kreises Rügen 1870 S. 71.

Indes können wir uns hier um so kürzer fassen, als diese Wirkungen der Aufhebung von Arndt[1] in ebenso eingehender als im Grossen und Ganzen zutreffender Weise dargestellt sind.

Durch das Patent vom 4. Juli 1806 war das Jahr 1810 als gesetzliche Umzugszeit bestimmt und die gegenseitige Dienstaufkündigung bis dahin ausgesetzt worden. Eine sofortige Freizügigkeit konnte allerdings für manche Gegenden namentlich auf Rügen, die wegen ihrer Holzarmut schwer die nötigen Arbeitskräfte fanden, — z. B. Wittow — sehr nachteilig werden. Indessen hätte man dem auf mancherlei andere Weise vorbeugen können. Sehr gut hat der Freiherr v. Platen in seinen oben besprochenen „Gedanken über die Aufhebung der Leibeigenschaft" die Gesichtspunkte hervorgehoben, welche bei einer allgemeinen Freilassung — von der er allerdings ein Gegner ist — beobachtet werden müssten:[2]

Erstens müsse dafür gesorgt sein, dass freie Leute zureichlich kleine Wohnplätze eigentümlich zu erwerben Gelegenheit hätten gegen bestimmte Abgaben.

Zweitens, dass die städtischen Monopole so gemässigt würden, dass freie Leute in den Zeiten, wo sie mit Ackerarbeit oder Taglohn nichts verdienen, durch anderweitigen Erwerb sich Unterhalt verschaffen könnten.

Endlich, dass der allgemeinen Not der Feuerung abgeholfen werde. So lang diese drei Mängel nicht gehoben seien, habe das Land (er hat besonders Rügen im Auge) nichts, was freie Leute anziehen oder daran fesseln könnte, und ein allgemeiner Mangel an Arbeitskräften werde die Folge der Freilassung sein.

Aber nichts von dem Allen geschah. Das blose Hinausschieben der Umzugsfreiheit um vier Jahre vermochte diese nachteiligen Folgen nicht abzuwenden, wohl aber rief es — ähnlich wie in Schleswig-Holstein — eine unbehagliche, unruhige Übergangsperiode hervor. Bemerkenswert ist, was jener Herr v. Mühlenfels schon im Landtag von 1806 hierüber sagte: Bereits leide das Land an aufgeregtem Missvergnügen

[1] Anhang S. 39 ff.

[2] Vgl. die Vorschläge Arndts S. 266.

der ehemaligen Leibeigenen, weil sie nicht gleich frei kommen; es sei daher besser darum zu bitten, dass diese Freilassung schon vom nächsten Jahre an ihren Anfang nehme, dagegen aber eine neue den Zeitumständen angemessene Dienstordnung aufs schleunigste zu erbitten.

Dazu kam die Ungunst der politischen Zeitverhältnisse, die Occupation des Landes durch die Franzosen bis zum Frühjahr 1810 — kurz als das Umzugsjahr 1810 herannahte, war nichts geschehen zur Vorbereitung der neuen Verhältnisse und man sah mit den lebhaftesten Besorgnissen dem Eintritt der Freizügigkeit entgegen; doch es gelang dem Einfluss der Stände diese in den Patenten der Jahre 1809 und 1810 in wichtigen Punkten beschneiden zu lassen.

Der Gegensatz in der Tendenz zwischen diesen Verordnungen und derjenigen von 1806 ist ein auffallender. Aber der Schöpfer der letzteren Gustav IV. Adolf, dem es ernst gewesen war mit einer Reformierung der bäuerlichen Verhältnisse in Schwedisch-Pommern, wenn ihm auch das richtige Verständnis dafür fehlte, war 1809 ein Opfer seines tollkühnen Widerstandes gegen Napoleon geworden, und nunmehr erlangten die meistinteressierten Stände, in erster Linie die Ritterschaft, auf den Generalgouverneur Grafen Essen und das provisorische Regierungsconseil, welche nach der Räumung des Landes durch die Franzosen im Jahr 1810 die Regierung übernahmen, den alten Einfluss und wenn auch von einer Zurücknahme der Verordnung von 1806 keine Rede sein konnte, diese vielmehr von Carl XIII. am 18. Februar 1811 bestätigt wurde, so ward doch durch die verschiedenen nachträglichen Verordnungen der Jahre 1809, 1810 und 1811 das Mass der wirklich gewährten Freiheit derart eingeschränkt, dass sie dem früheren Zustand in vieler Beziehung ähnlich war.

Freiheit und Leibeigenschaft wurden, wie Arndt treffend bemerkt, auf das Verworrenste durcheinander geknetet.

Die einschneidensten Bestimmungen enthält das zweite der drei Patente vom 17. Mai 1810: zunächst eine weitgehende Beschränkung der Freizügigkeit durch das Verbot, dass die bisherigen Leibeigenen und ihre über 15 Jahre alten

diensttauglichen Kinder regelmässig sich dem Landbau nicht entziehen und daher in Städte und Flecken nicht aufgenommen werden dürfen. Ferner wird allen unverheirateten Manns- und Weibspersonen die Arbeit im freien Taglohn verboten und Verdingung als Gesinde vorgeschrieben. Dann — und dies ist die einzige Bestimmung, welche sich auf Bauern bezieht — wird allen Bauern, Kossaten und Katenleuten verboten mehr Gesinde zu halten als sie notwendig brauchen, worüber der Kreishauptmann die Entscheidung haben soll. Ebenso ist denselben verboten mehr von ihren Kindern über 15 Jahre als sie selbst zum Dienst brauchen bei sich im Hause zu behalten. Die grosse Härte dieser letzteren Bestimmung bedarf keiner Hervorhebung.

Somit ist durch die Aufhebung der Leibeigenschaft der in dieser beruhende Dienstzwang keineswegs aufgehoben, sondern nur aus einem privatrechtlichen in einen öffentlich-rechtlichen verwandelt worden.

Indes sind alle diese Bestimmungen nur „provisorisch bis zur Einführung einer allgemeinen Dienstordnung" erlassen und haben wie es scheint den gewünschten Erfolg nicht gehabt. Eine Eingabe der Franzburger Ritterhaus-Direktion an General-Gouverneur und Regierungsconseil vom Jahr 1810[1] kritisiert dieselben und gibt zugleich ein charakteristisches Bild der damaligen Zustände.

Sie erblickt in jenem Reglement über die Lage und Verhältnisse der ehemaligen Leibeignen zwar einen Beweis, dass die Regierung bemüht gewesen „die Folgen der Aufhebung der Leibeigenschaft so wenig als möglich für den verlierenden Teil drückend zu machen" hebt aber hervor, dass diese Bestimmungen in den „calamieusen Zeitläuften von welchen man sagen kann, dass Alles sich vereinigt den Untergang der Gutsbesitzer nach sich zu ziehen" zum Teil ganz ihren Zweck verfehlen, da sie nicht mit Nachdruck durchgeführt werden.

[1] Acta sub signo ⨀ Nr. 122. Vol. J. 1810 betr. der Franzburger Amtseingesessenen Antrag wegen Abfassung einer Dienstordnung. (Staatsarchiv zu Stettin.)

„Die äusserst wohlfeilen Getreidepreise und mehrere andere Ursachen haben den Tag- und Gesindelohn zu einer so bedeutenden Höhe getrieben, dass es für den Ackerbesitzer beinahe unmöglich wird zu subsistieren, sie haben bei der dienenden Klasse noch mehr ihren aufgeregten Hang zur gänzlichen Unabhängigkeit vergrössert und diejenigen, welche durch ansehnliche Lohnverbesserungen noch in dienstlichem Verhältnis verblieben, dienen mit Missmut und harren sehnlichst der Stunde des kommenden Jahres, wo selbige sich ganz der reizenden Freiheit des Taglöhners überlassen können, welcher nur 2 Tage die Woche im eigentlichen Sinn für seine Existenz zu arbeiten nötig hat, die anderen sich der Ungebundenheit und den Vergnügungen hingeben kann“.

Es wird daher dringend eine neue den Zeitumständen entsprechende Dienstordnung verlangt und für eine solche Vorschläge gemacht.

Die darauf hin ergangene Verordnung vom 19. September 1811 enthält zwar die erbetene Dienstordnung noch immer nicht, trägt aber im Übrigen den geäusserten Klagen und Wünschen weitgehend Rechnung. Sie dehnt nämlich die Bestimmungen des Reglements vom 17. Mai 1810 für die ehemaligen Leibeignen auch auf die ursprünglich freien Leute aus — soweit sie nicht Verhältnisse betreffen, welche blos auf jene Bezug haben — und verschärft dieselben noch erheblich. Dem Pachtbauer wie dem Dienstbauer wird nunmehr genau vorgeschrieben, wie viel jeder Gesinde und Einlieger haben darf. Damit war also erreicht, was die Stände in Bezug auf die Pachtbauern schon 1798 angestrebt hatten.[1]

Die übrigen polizeilichen Bestimmungen, um alle dienstfähigen Arbeitskräfte des Landes zu fortwährendem Dienst heranzuziehen und dem Bedarf gemäss zu verteilen, brauchen hier nicht einzeln angeführt zu werden. Arndt hat diese „gewaltsame Herbeiziehung und Zusammentreibung aller arbeitsfähigen Leute zum Landdienst“ nicht übel eine Art Menschenjagd genannt, wobei die Kreishauptleute die Jäger sein sollten.

---

[1] Vgl. oben S. 162.

Allein alle diese Bestimmungen blieben, ebenso wie der Versuch die Höhe des Lohns wie früher an eine Maximalgrenze zu binden, ohne Erfolg. Nachdem einmal die Freizügigkeit im Prinzip zugestanden war, durchbrach sie mit elementarer Gewalt alle diese künstlichen Dämme, die man um sie errichten wollte. Der grosse Mangel an Arbeitskräften, der sich geltend machte, trieb die Löhne mit Notwendigkeit bedeutend in die Höhe. Trotzdem wurden die allgemeinen Verhältnisse der dienenden Klasse, der Tagelöhner und des Gesindes, zunächst durch die Aufhebung der Leibeigenschaft keineswegs allgemein verbessert.

Arndt hat dies und die Gründe, denen es zuzuschreiben ist, treffend dargestellt. Die Jahre des Kriegs und der fremden Occupation, welche dem Eintritt der vollständigen Freiheit vorangingen, hatten besonders das Gesinde verdorben. „Nun fliegt es fast alle Jahre wechselnd von Ort zu Ort hin und her und ändert leichtsinnig Stätte, Herrn, Neigung und Liebe.“ Besonders unstät und geneigt zum Wegziehen waren gewiss auch diejenigen Einlieger, welche erst durch die neuen Bauernlegungen von Haus und Hof gejagt worden waren. Näher auf diese Verhältnisse der ländlichen Arbeiter einzugehen, ist hier nicht die Aufgabe.

Dagegen ist für uns noch von besonderem Interesse, was das Patent vom 17. Mai 1810 über die sogenannten Eigentumskaten bestimmt. Der betreffende § 16 besagt:

„Da Fälle sich ereignen können, dass die eigentümlichen Besitzer von Katenwohnungen ihr Eigentum durch Grundbriefe oder andere schriftliche Beweise darzuthun nicht vermögen, so soll der mehrjährige und von dem Herrn des Guts bis dahin nicht in Anspruch genommene Besitz für den Besitzer solange entscheiden, als der Herr des Guts sein besseres Recht nicht nachgewiesen hat. Und da es bei den jetzigen Verhältnissen keiner Herrschaft zugemutet werden kann, eigentümliche Katenleute wider Willen in ihren Gütern zu behalten, so müssen diese die Aufsage zwar annehmen, jedoch ist der Grundherr schuldig dem Eigentümer seinen Katen entweder nach einer unparteiischen Taxe oder für den Preis abzunehmen, welcher bei einer Licitation ohne Simulation geboten wird, wobei

überall auf diejenigen Emolumente Rücksicht zu nehmen ist, die mit dem Besitz des Katens rechtlich verbunden waren.

„Will der Eigentümer des Katens sich diese Auswege, deren Wahl bei ihm steht, nicht gefallen lassen, so verbleibt ihm blos das Recht seinen Katen abzubrechen und ihn mit sich zu nehmen.

„Übrigens ist der Herr des Guts berechtigt den Grundzins der eigentümlichen Katen jedoch nicht über das Doppelte [1] zu erhöhen."

Diese Bestimmung fällt durch die zweifache Tendenz auf, welche sich darin zu äussern scheint: eine den Eigenkätnern günstige in der präsumtiven Anerkennung der Erblichkeit und eine ungünstige in dem eingeräumten Recht zur Zwangsauskaufung und zur Erhöhung des Grundgeldes. Die letzteren Bestimmungen hat Arndt ausgehend von der formal richtigen Annahme, dass dieselben durch die Verordnung von 1811 auch auf die ursprünglich freien Eigentumskatenleute ausgedehnt worden seien, als einen „Eingriff in wohlerworbene Rechte" bezeichnet und aufs Schärfste verurteilt.[2]

Dem gegenüber hat Gaede[3] wohl mit Recht nachgewiesen, dass jene Bestimmungen (nach dem Willen des Gesetzes) nur für die früher unterthänigen Katenleute Geltung haben konnten und darauf aufmerksam gemacht, wie bei diesen die Verträge und besonders das billige Grundgeld wesentlich auf dem Unterthänigkeitsverhältnis als Voraussetzung beruhten und sich daher aus deren Wegfall das Recht zur Aufsage oder die Erhöhung des Grundgeldes als eine billige Entschädigung für die Aufhebung der Unterthänigkeit wohl ableiten lasse, ohne einen willkürlichen Eingriff in wohlerworbne Privatrechte annehmen zu müssen.

In Wirklichkeit haben die Grundherrschaften von jenen Befugnissen, wie auch Arndt zugibt, wenig Gebrauch gemacht, fast durchgängig haben sie nach Aufhebung der Leibeigenschaft zweifelhafte Besitzverhältnisse von Katenleuten durch

---

[1] Nach einer nachträglichen Bekanntmachung vom 25. Mai s. Gaede S. 77.

[2] Anh. S. 46.

[3] S. 78 ff.

Verleihung von förmlichen Grundbriefen, allerdings zum Teil unter Erhöhung des Grundgelds, beseitigt. Das Recht zur Aufsage aber wurde so gut wie gar nicht ausgeübt und ist durch den Nichtgebrauch verjährt.[1]

[1] Vgl. Gaede S. 79. Zeitschrift für Landes-Kultur-Gesetzgebg. B. XI. S. 158.

V. KAPITEL.

DAS XIX. JAHRHUNDERT.

SCHLUSS.

---

§ 1.

NEU-VORPOMMERN UND RÜGEN UND DIE AGRARGESETZGEBUNG IN PREUSSEN.

Durch die Befreiungskriege vollzog sich für Schwedisch-Pommern eine wichtige politische Umgestaltung. Schweden brach damals mit dem seit Gustav Adolf immer gehegten Traum einer europäischen Grossmacht. Mit demselben Augenblick aber verlor es das Interesse an dem Besitz von Pommern und Rügen. Dazu kam die Erkenntnis, dass es diese Lande bei ernsteren politischen Konflikten nicht zu behaupten im Stande war.[1] Es zögerte daher nicht dieselben 1814 an Dänemark gegen Norwegen zu vertauschen, dessen Besitz seinen realen Interessen viel besser entsprach.

Wie viel hatten diese deutschen Lande für den fremden Staat, mit dem sie über anderthalb Jahrhunderte verbunden waren, gelitten, welche Treue hatten sie ihm alle Zeit be-

---

[1] Im Entlassungspatent des Königs Karl an die Einwohner Pommerns und Rügens wird dies mit folgenden Worten eingestanden: „Die Erfahrungen der letzteren Jahren haben hinreichend bewiesen, dass Schweden durch Verhältnisse des Lokals, der Gesetze und seiner Mittel von Euch abgesondert, Euer Gebiet nicht unverletzt behaupten konnte, sobald politische Umstände dasselbe bedrohten oder weniger sicher machten“. Biesner a. a. O. S. 338.

wahrt und wie rasch und leicht wurden sie jetzt von diesem preisgegeben!

Indessen es war zu ihrem Nutzen. Denn von Dänemark, das nie faktisch von ihnen Besitz ergriffen hatte, wurden dieselben auf dem Wiener Kongress durch die Verträge vom 4. und 7. Juni 1815 an Preussen abgetreten, das durch die Proklamation vom 19. September davon Besitz ergriff.[2] Schwedisch-Pommern und Rügen wurden als Regierungsbezirk Stralsund ein Bestandteil der Provinz Pommern, der festländische Teil zum Unterschied von dem altpreussischen Altvorpommern „Neuvorpommern“ genannt.

Damit waren diese Lande endlich mit demjenigen Staat und derjenigen Provinz vereinigt, zu denen sie nach Sprache, Nationalität und Geschichte gehörten, an den sie von Rechtswegen ohne das Eingreifen Gustav Adolfs schon 1637 gemäss dem Erbvertrag mit Brandenburg hätten fallen sollen. Von nun an war ihr Geschick mit dem des aufblühenden Preussens für immer verbunden und sie bekamen Anteil an dessen Aufschwung. Die Zugehörigkeit zu Schweden war dem Lande nicht nur auf dem agrarischen Gebiet, sondern auch sonst im Grossen und Ganzen nur von Unsegen gewesen. Die innere Verwaltung des Landes durch die schwedischen Statthalter war — mit wenig rühmlichen Ausnahmen — mehr von gutem Willen als von dem nötigen Verständnis für die Bedürfnisse des Landes geleitet gewesen, die unglückliche äussere Politik Schwedens aber hatte seine deutschen Lande immer wieder zum Kriegsschauplatz gemacht, ihren materiellen Wohlstand öfter als einmal vernichtet. Die naturgemässe Grundlage eines allgemeinen Aufschwungs war erst jetzt in der Vereinigung mit Preussen gegeben.

Einsichtige Patrioten hatten daher diese Vereinigung längst gewünscht. Besonders aber erhofften diejenigen, welche in der geschilderten agrarischen Entwicklung des Landes ein nationales Unglück erblickten, auch auf diesem Gebiet von Preussen Abhilfe.

---

[1] Die betr. Documente sind abgedruckt bei Biesner a. a. O. S. 317 ff.

„Das erste“ — sagt Arndt im Jahre 1816 — „was die neue Regierung, worauf in dieser Hinsicht so viele Hoffnungen gegründet werden, zu thun hat, ist ernstlich darauf zu denken, wie die Bauern, die noch vorhanden sind, erhalten und wie da, wo sie fehlen, neue erschaffen und wie also das Landvolk, das hier so sehr verwahrlost ist, wieder in einen menschlicheren und sittlicheren Zustand zurückgeführt werden kann“.

Es war ja das „neue Preussen“, mit dem Schwedisch-Pommern vereinigt worden war — das neue Preussen wie es sich von seinem schweren Sturz im Jahre 1806 aufgerichtet hatte, auf dem Boden einer agrarischen Sozialreform, welche in dem berühmten Edikt von 1811 bereits ihre erste bedeutsame Verwirklichung gefunden hatte. Da lag es allerdings nahe auch für die neuen Landesteile eine ähnliche Agrarreform zu erhoffen.

War aber hier eine solche Agrarreform damals überhaupt noch möglich? und was that der preussische Staat, um jene Hoffnungen zu erfüllen?

Die in früherer Zeit ganz analoge agrarische Entwicklung hatte ja in der Folge in Schwedisch-Pommern zu einem wesentlich anderen Ziele geführt als in den älteren Provinzen der preussischen Monarchie.

Besonders interessant ist es das altpreussische Pommern zum Vergleich heranzuziehen. Hier haben wir ganz denselben Ausgangspunkt der Entwicklung wie im schwedischen in der Bauerordnung von 1616. Diese wurde im Jahr 1722 erneuert[1] und die Aufsaugung der bäuerlichen Stellen durch die Gutsherrschaften vollzog sich auf Grund derselben auch hier in der gleichen Weise, bis Friedrich der Grosse 1749 durch die Durchführung des schon früher versuchten „Bauernschutzes“ ihr wirksam Halt gebot.[2] Dieser polizeiliche Bauernschutz war bekanntlich ein allgemeines Verbot des Bauernlegens, womit zwar nicht der einzelne Bauer, wohl aber die Gesamtzahl der Bauerhöfe in der Existenz gesichert waren und zwar schliesslich nach dem Besitzstand von 1756.

[1] Knapp II, 55.

[2] eodem I, 54.

Dieser Bauernschutz, der dann auch in das Preussische Landrecht überging, war aber von der grössten Bedeutung: er beschränkte das in jenen Bauerordnungen anerkannte Eigentum der Herrschaft an ihren Bauerhöfen dermassen, dass es auch bei den unerblich-lassitischen Höfen wieder den Charakter des geteilten Eigentums gewann, wie in der ältesten Zeit. Der Gutsherr besass nur das Obereigentum, der Bauer aber das Nutzungsrecht, das nutzbare Eigentum.

Und diese wichtige Massregel kam hier zur Durchführung eben in der Zeit, als der Aufschwung der Landwirtschaft dem Gutsherrn einen neuen mächtigen Antrieb zur Einziehung von Bauernland gab. Im schwedischen Pommern, wo kein solcher Bauernschutz bestand, führte dies damals zu einem allgemeinen Bauernlegen grössten Stils. War dies im preussischen nicht möglich, so erfolgte dagegen auch hier wie dort aus demselben Anlass, dem Bestreben nach einer höheren Nutzung der Güter, eine Umwandlung von Lassiten in Zeitpachtbauern.

Dieser Schritt bedeutete hier aber durchweg eine Verschlechterung, indem dadurch nur der lebenslängliche und nicht beliebig aufkündbare Besitz in einen solchen auf ganz kurze Zeit — 3, 6 oder 9 Jahre — verwandelt wurde. Die Dienste, Abgaben und sonstigen Leistungen blieben aber bestehen, nur zum Teil wurden die ersteren in Geld verwandelt. Der Pachtbauer übernahm sämtliche öffentliche Abgaben und Verbindlichkeiten für seine Stelle. Seit 1780 wurde dabei die Pacht nach und nach ansehnlich erhöht, auch Separationen ausgeführt und dabei traten vielfach nach Ablauf der Pachtjahre neue Wirte an die Stelle der alten, welche ihre Nahrungen verlassen mussten.[1]

Diese Pachtbauern bildeten hier aber nur eine kleine Minderheit, ungefähr 1/10 aller Bauern und auch bei ihnen bestand bis 1807 unverändert der Bauernschutz.

Was sodann die Leibeigenschaft anlangt, so hatten die vorpommerischen Stände von Anfang an nur Erbunterthänigkeit für ihre Bauern in Anspruch genommen, während die

[1] Vgl. Knapp I. Beil. 2.

hinterpommerischen auf Grund jener Bauerordnung von 1616 wirkliche Leibeigenschaft bei ihren Bauern behaupteten, jedoch als Friedrich II. 1763 deren Aufhebung befahl, sich ebenfalls mit der ersteren begnügten. Diese ist denn auch demgemäss in der Bauerordnung von 1764 ausdrücklich zugestanden.[1]

Durch Edikt vom 9. Oktober 1807 aber war diese Erbunterthänigkeit für die ganze Monarchie aufgehoben worden. Zur Entschädigung für die Gutsherrn wurde der Bauernschutz durch drei Verordnungen in den folgenden Jahren wesentlich eingeschränkt.[2]

Des Weiteren waren die Domanialbauern sämtlich in der Zeit von 1799—1808 (in Pommern 1805) dienstfreie Eigentümer (in Pommern Erbpächter) ihrer Höfe geworden.

Für die Privatbauern aber hatte das Edikt vom 14. September 1811 das gleiche Ziel angestrebt, indem es dem erblichen Lassiten gegen Abtretung von 1/3 seines Landes an den Gutsherrn, dem unerblichen und dem Zeitpachtbauern aber gegen Abtretung der Hälfte möglich machte an dem Übrigen dienstfreies Eigentum zu gewinnen. Der Ausführung war aber die Kriegszeit hinderlich gewesen und im Jahr 1815 war man bereits im Begriff eine Deklaration zu demselben zu erlassen, welche diese sogenannte „Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse“ im Interesse der Gutsherrn sehr wesentlich beschränken sollte.

Suchen wir nun von dieser Entwicklung für das preussische Pommern ein wenigstens annähernd richtiges ziffermässiges Bild zu gewinnen, soweit dies bei der nur sehr fragmentarischen Statistik der Bauernbefreiung in Preussen möglich ist. Danach gab es damals (1814) im preussischen Pommern überhaupt 21371 spannfähige bäuerliche Nahrungen darunter etwa 11297 adelige, welche teils Lassiten (im weiteren Sinn) teils Pachtbauern waren — also etwa 53 % — und 10074 bäuerliche Stellen mit besserem Besitzrecht (Eigentum, Erbzinsrecht oder Erbpacht) — also 47 %.[3] Unter diesen ca.

[1] Knapp II, 58.

[2] Vgl. Knapp I, Kap. II § 3.

[3] Knapp I, 265.

5000 Domänenbauern, welche durch Zahlung eines Erbstandsgeldes, dienstfreie Erbpächter geworden waren.[1]

Stellen wir dem gegenüber, was uns als Resultat der geschilderten Entwicklung in Neuvorpommern und Rügen in jener Zeit entgegentritt, so haben wir hier, wo ehedem besonders gute bäuerliche Besitzverhältnisse herrschten, nun ein ganz anderes Bild. Der Bauernstand als solcher ist fast ganz verschwunden. Die verhältnismässig geringen Reste finden sich hauptsächlich im Domanium, den städtischen und akademischen Gütern und in der Herrschaft Putbus. Sie sind der Hauptmasse nach dienstfreie Zeitpächter, daneben nur wenige Erbpächter und vereinzelte unerbliche Lassiten. Die adeligen Bauern dagegen sind seit der Aufhebung der Leibeigenschaft auf den meisten Gütern gänzlich verschwunden; nur auf Rügen haben sich ausser in der Herrschaft Putbus auch sonst noch etwas mehr erhalten.

Auch hier ist das statistische Material nur unvollkommen. Nach Padberg,[2] der aus offiziellen Quellen schöpfte, gab es 1820 in ganz Schwedisch-Pommern und Rügen noch 1461 Bauern und Kossaten; 1835 aber nur 1123 d. h. auf der □ Meile durchschnittlich 14 bäuerliche Ackerwirtschaften gegen etwa 45 im preussischen Pommern. Im Jahr 1837 aber waren es nach dieser Angabe nur noch 715 d. h. auf der Quadratmeile kaum 13, welche zusammen nur $^{1}/_{11}$ des gesamten Bodens besassen. Darunter waren im Jahr 1816 nur 113 bäuerliche Stellen, welche zu irgend einem erblichen Nutzungsrecht besessen wurden.[3]

Bei allen aber — ausgenommen das Domanium und einige zu Tertialgütern gehörige Bauern — hatte ein Bauernschutz wie in Preussen, eine gesetzliche Wiederbesetzungspflicht nie bestanden und war auch bei der Aufhebung der Leibeigenschaft nicht statuiert worden.[4]

---

[1] Knapp I, 238.

[2] a. a. O. S. 55.

[3] Ausführlichere statistische Daten für die beiden Kreise Grimmen und Rügen enthält Beilage Nr. 3.

[4] Eine andere Frage ist, ob damals ein sogenanntes „guts-

Nun ist es ja einleuchtend, dass der preussische Staat, nachdem er das Land in diesem Zustand erhalten hatte, mit

---

herrlich-bäuerliches Verhältnis" im Sinn der preussischen Agrargesetzgebung speziell des Gesetzes vom 2. März 1850 noch fortbestand.

Dieser Begriff (vgl. Knapp I S. 227 und Anm. 4) ist jedoch in dem Gesetz selbst nicht definiert und es ist ausserordentlich schwer bestimmte prinzipielle Merkmale dafür aufzustellen. Sieht man als solche nur das Fortbestehen von Abgaben und Diensten an, wie sich aus § 74 Abs. 1 des Gesetzes unter Umständen folgern lässt, so ist die Frage für unsere Lande sehr schnell beantwortet: dann ist hier neben der Zeitpacht gleich von Anfang an nur bei ganz wenigen Bauern — und zwar bei früheren erblichen Lassiten — nämlich den Bauern auf Ummanz und einigen anderen ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis bestehen geblieben, bei der Mehrzahl dagegen nicht.

Indes dürfte dies doch wohl zu eng sein. Vielleicht kann man in dem Fortbestehen der Bauerordnung von 1616 auch für die Pachtbauern (vgl. oben S. 148) ein Merkmal sehen, indes dies beweist wohl mehr nur für den bäuerlichen Charakter der Zeitpächter als für ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis.

Diese Bestimmung ist aber durch Patent vom 17. Mai 1810 auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft noch einmal erneuert worden.

Mit der Unterthänigkeit kann das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis — obwohl dies eigentlich am nächsten läge — auch nicht in Kausalzusammenhang gebracht werden, wenigstens nicht im Sinn jenes Gesetzes; denn dann hätte ja 1850 ein solches Verhältnis auch in Preussen längst nicht mehr bestehen können.

Wir möchten vielmehr — ohne einen strikten Beweis erbringen zu können — auf einen anderen Punkt hinweisen, der uns in dieser Beziehung von Bedeutung erscheint.

Mit Ausnahme von Ummanz — wo zahlreiche andere Momente das Fortbestehen eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mehr als irgendwo ausser Zweifel setzen — hat sich die Bauerpachtung überall in der Weise vollzogen, dass die ganze Bauerschaft eines Dorfes als Gesamtheit dieses gepachtet hat, indem sie für die Zahlung der gemeinsamen Pachtsumme und die sonstige Erfüllung des Kontrakts, der der ganzen Bauerschaft nicht dem einzelnen ausgestellt ist, solidarisch haftet. Infolge dessen müssen dem Vertrag gemäss die übrigen Bauern gehört und beigezogen werden, wenn die Herrschaft an Stelle eines wegen untüchtiger Wirtschaft abgesetzten Pachtbauern einen neuen in das Dorf aufnehmen will. (Vgl. oben Kap. III § 3.)

In diesem Verhältnis scheint uns das fortbestanden zu haben, was das Gesetz von 1750 im Sinn hatte oder doch etwas Ähnliches.

Dies Verhältnis hörte jedoch auf, als in den ersten Dezennien

einer bis zu einem gewissen Abschluss gediehenen Agrarverfassung, nicht sogleich in den ersten Jahren daran denken konnte, hier eine durchgreifende Reform oder auch nur eine Ausdehnung der altpreussischen Gesetzgebung vorzunehmen. Er hat dies aber auch in der Folge nicht gethan. Es findet sich nirgends eine Spur davon, dass man auch nur daran dachte die Hardenbergsche Gesetzgebung auch auf diese Lande auszudehnen. Man sah die Entwicklung hier durchaus als abgeschlossen an. Dies änderte sich erst im Jahr 1848.

Dagegen ermangelte der preussische Staat von Anfang an nicht, wenigstens in seiner Eigenschaft als Gutsherrschaft auf den Domänen eine Anzahl von Eigentumsbauern zu schaffen und damit wenigstens den Grund zu einem neuen selbständigen Bauernstand zu legen.

Seit 1820 und besonders in den 30 er und 40 er Jahren wurden allmählich die noch vorhandenen Domanialpachthöfe unter gleichzeitiger Separation an die damaligen Inhaber zu im Allgemeinen sehr günstigen Bedingungen verkauft und mehrfach durch Zerschlagung von Vorwerken neue Bauernhöfe geschaffen.[1] Nur bei besonderen Umständen wurden alte Pachthöfe gleich den letzteren öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Hier bildete vielmehr meist ein Erbpachtsverhältnis den Übergang von der Zeitpacht zum Eigentum.[2]

Nach dem Bericht der Stralsunder Regierung vom 10. Juni 1848 waren auf diese Weise von 1820—47 im ganzen Regierungsbezirk

des 19. Jahrhunderts Separation und Ausbau der Höfe erfolgte. Nunmehr wurde der „Pachtbauer“ zum „Parzellenpächter“, jeder einzelne erhielt einen Kontrakt, jeder Hof wurde für sich verpachtet, es kamen zahlreiche Pächter nicht bäuerlichen Standes neben die alten Bauerwirte.

Mit der wirtschaftlichen Neuordnung wurde auch das Verhältnis zur Gutsherrschaft verändert, es war nur mehr rein das zwischen Verpächter und Pächter. Damit war aber erst die letzte Konsequenz der Zeitpacht gezogen.

[1] Vgl. über Letzteres die aktenmässige Darstellung von Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigentumsvertheilung vornehmlich in Preussen. 1888. S. 157 ff.

[2] Vgl. Berghaus a. a. O. IV, 1. S. 43. Statist. Beschreibg. d. Kr. Franzburg. 1870. S. 96 und Knapp II. 464.

599 Bauerhöfe und ebenso
1217 Büdnerstellen

eigentümlich überlassen worden.[1] „Bauern und Büdner im Domanium befinden sich bei dieser Art der Eigentumsverleihung wohl und werden damit auch ferner zufrieden sein.“[2]

Im Gegensatz dazu schmolzen natürlich die übrigen Pachtbauerhöfe in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch weitere Legungen immer mehr zusammen,[3] nur wenige gingen ebenfalls in Erbpacht[4] oder Eigentum der Pächter über.

Während sich keine Spur davon findet, dass je an eine Ausdehnung der Hardenbergschen Gesetzgebung auf Neuvorpommern und Rügen gedacht wurde, war dies anders als die Bewegung des Jahres 1848 in Preussen den Anstoss dazu gab, die Gesetzgebung über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in liberalerem Sinn wiederaufzunehmen und die Schranken zu beseitigen, durch welche 1816 die ursprünglich beabsichtigte Reform so sehr eingeschränkt worden war.

Die neue Regierung, welche im April 1848 die Umgestaltung der bestehenden Agrargesetzgebung mit Sachkunde angriff, verlangte, um der künftigen Volksvertretung Gesetzentwürfe unterbreiten zu können, von allen Behörden Gutachten.[5] So unter dem 24. Mai auch von der Regierung zu Stralsund, da es unerlässlich sei auch in Neuvorpommern für Regulierung des bäuerlichen Grundbesitzes legislative Schritte zu thun.[6]

In ihrem Bericht gab darauf die Stralsunder Regierung eine im Ganzen zutreffende Darstellung der agrarischen Ver-

[1] Nähere Angaben für die einzelnen Kreise s. Beilage Nr. 3.

[2] Knapp II, 464.

[3] Die Bauern auf den Privatgütern in dem Kreis Rügen schmolzen in den Jahren 1820–46 von 164 auf 64, im Kreis Grimmen von 32 auf 8 zusammen. Vgl. Beil. Nr. 3.

[4] So wurden die 23 Zeitpachtbauerhöfe der Herrschaft Spyker, nachdem letztere 1857 von dem Fürsten zu Putbus erworben worden war, am 1. Dezember 1818 ihren Besitzern zu Erbpacht mit Primogeniturerbfolgeordnung verliehen: Zeitschr. f. Landeskulturgesetzgebg. V. S. 66 f.

[5] Knapp I, 218.

[6] Knapp II, 463.

hältnisse in Vorpommern und Rügen und ihrer geschichtlichen Entwicklung, behauptete jedoch unrichtiger Weise, dass es neben bäuerlichen Eigentümern und Erbpächtern nur noch reine Zeitpächter daselbst gebe, das „gutsherrliche bäuerliche Verhältnis" dagegen völlig fehle und daher ein Regulierungsgesetz hier gegenstandslos sein würde.

Infolge dieser Darstellung wurde von dem am 2. März 1850 publizierten neuen Gesetz der III. Abschnitt, welcher die „Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse behufs Eigentumsverleihung" betrifft, auf Neuvorpommern ausdrücklich nicht ausgedehnt. Wohl dagegen das übrige Gesetz, so dass die wenigen Erbpächter, die es hier gab, dadurch in Eigentümer verwandelt wurden und hier wie überall bei dem erblichen Besitz Ablösung der Reallasten erfolgte.[1]

Bei diesem Ablösungsgeschäft nun, welches der Generalkommission zu Stargard unterstand, stellte sich alsbald in den 50er Jahren die Behauptung des Regierungsberichtes, dass es ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis in Neuvorpommern überhaupt nicht mehr gebe, als unrichtig heraus.

Es provocierten nämlich verschiedene Zeitpachtbauern, die früher erbliches Besitzrecht gehabt hatten und sich seines Übergangs in Zeitpacht nicht bewusst geworden waren, ebenfalls auf Ablösung der Reallasten. Die Generalkommission entschied in dem ersten derartigen Fall zu Gunsten der Antragsteller, sah sich dann aber in der Folge doch gezwungen auf Grund der vorhandenen Kontrakte die Provokanten abzuweisen, da sie nur Zeitpächter nicht Erbpächter oder Eigentümer ihrer Stellen seien.

So erging es zwei Kossäten zu Mönkwitz[2] sowie den sämtlichen Bauern zu Ummanz.[3] Erstere wandten sich darauf mit einer Immediatvorstellung an den Prinzregenten. Darin wird sehr richtig ausgeführt, es sei ein legislatorischer Fehler gewesen, Neuvorpommern und Rügen auszuschliessen; denn selbst wenn daselbst das gutsherrlich-bäuerliche Ver-

---

[1] Nach Padberg (S. 288) wurden hier im Ganzen von etwa 50 Erbpacht-Bauergrundstücken Reallasten abgelöst.

[2] Knapp II, 466.

[3] Anhang, IV s. h. t.

hältnis wirklich nicht vorkäme, hätte die Einführung des Gesetzes ja Niemanden Schaden gethan.[1] Da die Immediatvorstellung erfolglos blieb, wandten sich die Bittsteller an das Haus der Abgeordneten. Ebenso später die Ummanzer.

Dies hatte zur Folge, dass die Regierung gemäss dem Antrag des Abgeordnetenhauses beschloss, den III. Abschnitt des Gesetzes von 1850 nachträglich auf Neuvorpommern auszudehnen. Allein der Versuch scheiterte an dem Widerstand des Herrenhauses und des Provinziallandtages.[2]

So interessant diese Episode politisch ist und so beschämend sie ohne Zweifel für die preussische Regierung war, — in wirtschaftlicher Beziehung kann nicht geleugnet werden, dass ihr keine grosse Bedeutung zukam.

Denn solcher Stellen, welche nach dem Gesetz von 1850 regulierungsfähig gewesen wären, gab es in Neuvorpommern nur mehr verschwindend wenig. Das Gesetz vom 2. März 1850 knüpft ja in dem berühmten § 74 die Regulierbarkeit der Zeitpächter hauptsächlich an zwei Voraussetzungen:[3]

erstens, dass die betreffenden Stellen bisher nach Gesetz oder Herkommen regelmässig immer wieder mit einem bäuerlichen Wirt besetzt worden waren und

zweitens, dass mit der Verzeitpachtung eine „Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses“ verbunden war.

Das erstere Erfordernis hätte nun bei einem grossen Teil der Zeitpächter in Neuvorpommern zugetroffen, da unter Herkommen nicht Observanz oder erzwingbares Gewohnheitsrecht, sondern das bei einer einzelnen bestimmten Stelle hergebrachte Verfahren der thatsächlichen Wiederbesetzung gemeint ist.[4]

Dagegen war ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis im

---

[1] Knapp II, 467.

[2] Vgl. die ausführliche aktenmässige Darstellung bei Knapp II Anhang § 2.

[3] Knapp I, 227.

[4] Erkenntnis des Obertribunals vom 11. Nov. 1852 und vom 29. Sept. 1853.

Sinn des Gesetzes und auch nach unserer weitergehenden Auslegung nur in ganz geringem Umfang noch vorhanden.

Nach den Ermittlungen der Generalkommission vom Jahr 1860[1] gab es in den Kreisen Greifswald und Grimmen derartige regulierungsfähige Stellen überhaupt nicht mehr, in Rügen ausser den 2 erwähnten in Mönkvitz und den 35 Bauerstellen in Ummanz ebenfalls nicht. Im Kreis Franzburg aber 21 solche Stellen in 5 Ortschaften; davon sind aber nur 10 in Kinnbackenhagen Kossaten, die übrigen blos Kätner; ausserdem hier auch 28 unerblich lassitische Stellen auf dem Darss und Zingst, bei welchem jedoch der Fiskus Gutsherrschaft war und bereits eine private Regulierung eingeleitet hatte.

Man konnte also hier allerdings sagen: minima non curat praetor. Allein trotzdem war die Einführung des Regulierungsgesetzes einfach eine Forderung der Gerechtigkeit, der Konsequenz, der staatlichen Würde. Sie hätte wie in der obigen Immediatvorstellung mit Recht hervorgehoben wurde, niemanden geschadet, während dies ihre Nichteinführung wenn auch nur bei einer kleinen Anzahl von bäuerlichen Wirten that.

Die Ummanzer Bauern hatten nämlich nach Verlust ihres Prozesses neue Kontrakte eingehen müssen, welche keinen Zweifel mehr darüber liessen, dass ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis nicht mehr fortbestand, sondern reine Zeitpachtkontrakte waren. Nach deren Ablauf 1860 wurden die bisherigen 35 Bauerstellen neu eingeteilt in 25 grössere Stellen und öffentlich verpachtet. Nur wenige der bisherigen Pachtbauern blieben als Pächter auf solchen neuen Stellen, 24 von ihnen dagegen wurden unter schriftlichem Protest derselben gewaltsam exmittiert.[2]

Heute dürften auch die letzten Reste lassitischer Besitzrechte und eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses verschwunden sein.

---

[1] Regulierungen 80, I.

[2] Vgl. den Anh., IV s. h. t.

§ 2.

RÜCKBLICK.

Wir sind am Ende. Werfen wir nunmehr noch einmal einen Blick zurück auf den Weg, den wir durchmessen haben, um die Marksteine auf demselben schärfer als es bei der ausführlichen Darstellung möglich war, hervortreten zu lassen, indem wir noch einmal in grossen Zügen die ganze Entwicklung verfolgen, überall nur die grossen Gesichtspunkte und ausschlaggebenden Momente in derselben hervorhebend. Dabei ist es uns dann wohl auch erlaubt, nunmehr am Schluss subjektiv zu dieser Entwicklung Stellung zu nehmen.

Es ist ein geschichtliches Trauerspiel, das sich vor unseren Augen abgespielt hat, wenn wir zurückblicken auf den Bauernstand in der Kolonisationszeit und seine soziale und wirtschaftliche Bedeutung. Er war damals ein wichtiger, ja man kann wohl sagen der wichtigste Faktor im Staatsleben, damals als es vor Allem galt, die reichen Quellen erst zu erschliessen, welche der fruchtbare Boden des Landes in sich barg. Es war ein wirtschaftlich tüchtiger, relativ unabhängiger Stand.

Freilich waren die Verhältnisse unmittelbar nach vollendeter Germanisierung des Landes überaus mannichfaltig. Obenan stehen als Kern des neuen Bauernstandes die deutschen erst durch Neurodung entstandenen Hagendörfer hauptsächlich auf dem Grund und Boden von Klöstern, auch von deutschen Rittern. Diese Bauern hatten zuerst privilegienweise deutsches Recht im Lande. Sie besassen ihre Höfe zu Lehn, zu einem geringen Erbzins.

Ihnen am Nächsten stehen die Dörfer, welche im unmittelbaren Besitz des Landesherrn geblieben und nach dem Muster der ersteren zu deutschem Recht — teils auch an deutsche Kolonisten, teils an die alte slavische Bevölkerung verliehen worden waren. Auch hier hatten die Bauern durch Kauf Erbzinsrechte an ihren Höfen erlangt.

Erstere sind in Neuvorpommern, letztere auf der Insel Rügen besonders häufig.

Minder gut waren die Besitzrechte der slavischen Dörfer in dem adeligen Grundbesitz, namentlich dem des slavischen Adels. Sie waren zuletzt von allen nach deutschem Recht eingerichtet und dabei wohl gewöhnlich nicht mehr als erblich-lassitische Besitzrechte (erbliche Kolonatsrechte) verliehen worden, wenn gleich auch hier später Kaufhöfe die Regel bilden. Die Pacht des Bauern, die er für die erbliche Nutzung des Grund und Bodens gab, war hier im Allgemeinen höher, die Ausbedingung wirtschaftlicher Hilfsdienste von Anfang an häufiger. Eigentum im heutigen Sinn hatte der Grundherr freilich auch an diesen nicht. Denn er besass ja, seit das deutsche Lehnsrecht Eingang gefunden hatte, selbst seine Güter nur zu Lehn vom Landesherrn.

Überall aber waren die Bauern der Kolonisationszeit Hintersassen d. h. die Grundherrschaft war überall zuerst da. Aber sie hatten dabei überall, wo deutsches Recht galt, eigene niedere Gerichtsbarkeit, welche Schulze und Schöffen im Namen des Grundherrn ausübten. Die hohe Gerichtsbarkeit aber war noch — abgesehen von den Klöstern — beim Fürsten.

Mit dem Verfall der landesherrlichen Macht und dem steigenden Einfluss der Vassallen beginnt alsbald der soziale, rechtliche und wirtschaftliche Niedergang des Bauernstandes. Er verlor seine Bedeutung im Staate. Der wichtigste Stand, der Träger der politischen Macht wurden nun die Vassallen, deren Unterstützung der Landesherr zu den zahlreichen Kriegshändeln bedurfte. Zur Belohnung erhielten dieselben ein fürstliches Hoheitsrecht nach dem anderen. Vor allem die hohe Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen.

Dies war aber von der grössten Wichtigkeit. Denn damit waren die letzteren aus der Rechtssphäre und überhaupt aus den Augen des Fürsten verschwunden und nunmehr gänzlich ihrer Grundherrschaft preisgegeben. Nunmehr lag es im Interesse der letzteren auch die Selbstverwaltung der niederen Gerichtsbarkeit durch ihre Untersassen mehr und mehr zu beschränken, um sie endlich ganz eingehen zu lassen; es gab ja doch keine höhere Instanz mehr ausser ihr selbst. Aus dieser Gerichtsherrlichkeit der Grundherrschaft

entwickelten sich aber nunmehr auch bald die Anfänge einer Erbunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit d. h. einer persönlichen Gebundenheit des Bauern.

Zugleich aber war in seinen Besitzverhältnissen eine gewisse Nivellierung eingetreten gegenüber der Mannichfaltigkeit während der Kolonisationszeit. Von dem Augenblick an, wo das deutsche Recht auch den Slaven zugänglich wurde, verlor es den Wert des Privilegs und in dem Masse als auch die altslavischen Bewohner sich deutsche Wirtschaftsweise aneigneten, verringerte sich das Bedürfnis nach deutschen Kolonisten und verschlechterten sich damit die Bedingungen, unter welchen diese angenommen wurden.

So hat sich aus der niedrigeren Klasse der übrig gebliebenen slavischen Ackerbauer und der höheren der deutschen Hagenbauern die in der Mitte zwischen beiden liegende Klasse der erblichen Bauerwirte auf „Kaufhöfen", wie sie uns im Wendisch-Rügianischen Landgebrauch entgegentritt, gebildet — ähnlich wie in der west-deutschen Entwicklung die alten Sklaven und die niederen Gemeinfreien zu der neuen in der Mitte stehenden Klasse der Hörigen verschmolzen. Es zeigt uns dies ein allgemeines morphologisches Gesetz, dem wir auch in der Folge wieder begegnen werden.

Indess tritt die alte Verschiedenheit doch noch in einen prinzipiellen Unterschied zwischen den Bauern des Adels und allen anderen hervor, indem nur gegenüber den ersteren ein unbedingtes Auskaufungsrecht der Herrschaft für die eigene Notdurft besteht.

Neben die Vassallen aber treten in dieser Zeit landesherrlicher Ohnmacht als zweiter politisch wichtiger Faktor die aufblühenden Städte, welche die ewige Geldnot des Fürsten und der Vassallen selbst trefflich zum Erwerb eines bedeutenden Grundbesitzes zu benützen verstanden.

Auf diesem vollzog sich dann zuerst durch zahlreiche Käufe und Austauschungen eine allmähliche Arrondierung der zerstreuten einzelnen Besitzungen. Die Kommunen waren von Anfang an auf eine andere intensivere Nutzung ihres Grundbesitzes hingewiesen. Dem Fürsten, den Klöstern und den Adeligen hatten die Bauern blos den nötigen Unterhalt

zur Hof- und Haushaltung zu beschaffen, letzteren auch in der Wirtschaft zu helfen — darüber hinaus ging ihre Anspannung noch nicht. Die Städte dagegen waren von Anfang an auf Geldgewinn aus ihren Gütern bedacht.

Der gleiche Prozess vollzog sich aber seit der Reformation auch auf den anderen Gütern. Der bisherige Vassall ward, da die Lehnsdienste in Verfall gerieten, ausschliesslich zum Landwirt, der mit allen Mitteln nach Gewinnung einer grossen und wohlarrondierten Gutsherrschaft strebte. Auf der anderen Seite kamen durch die Reformation die bisherigen Klostergüter zum grössten Teil in den Besitz des Fürsten und auch dieser musste bei dem allgemeinen Steigen der Bedürfnisse und dem Sinken des Geldwertes in jener Zeit auf eine bessere Nutzung seiner Güter bedacht sein. Dazu war aber auch hier vor allem eine Arrondierung des Grundbesitzes durch Kauf und Tausch nötig.

Bei all diesen zahlreichen Verkäufen und Austauschungen und dem häufigen damit verbundenen Besitzwechsel im 15. und 16. Jahrhundert hatten sich aber die Besitzrechte der Bauern, welche stillschweigend mitverkauft wurden, eigentümlich verwirrt und zwar in erster Linie dank dem rezipierten römischen Recht.

Das deutsche Bauernrecht war wie die ganze Rechtsordnung des Feudalstaates auf Treu und Glauben gegründet, ein Eigentum im heutigen Sinn gab es dabei an den Bauerhöfen damals überhaupt nicht. Nun aber ward der römische Eigentumsbegriff, aus der Macht hervorgegangen und auf ihr beruhend, in diese Verhältnisse eingeführt. Das geteilte Eigentum war dem römischen Rechte ursprünglich ganz fremd, es machte also einfach aus dem Obereigentum des Gutsherrn ein volles Eigentum, aus dem Untereigentum des Bauern eine „superficies cum jure ususfructus“.

Ja noch mehr. Wie der ganzen deutschen Rechtsordnung die Zwangsjacke des Corpus Juris angelegt und jedes einzelne Rechtsverhältnis, mochte es auch auf ganz anderen wirtschaftlichen Voraussetzungen beruhen, untergebracht werden musste in irgend einem Teil des Systems, so wurde auch die Erbunterthänigkeit, die „Bauerspflicht“, die aus der Gerichts-

herrlichkeit der Gutsherrschaft und der Dienstpflicht des Bauern sich entwickelt hatte, konstruiert nach den Rechtsnormen, die für den servus und glebae adscriptus des römischen Rechts bestanden. Und da man doch erkannte, dass diese nur für das wirtschaftliche Leben des Bauern zutrafen, nicht für seine persönliche Rechtsfähigkeit, in der er offenbar dem Freien gleich war, so entstand aus dieser Verschmelzung das juristische Unding der „Leibeigenschaft".

Mit diesem rechtlichen Moment vereinigte sich nunmehr jenes schon erwähnte wirtschaftliche: die neue landwirtschaftliche Thätigkeit des Vassallen, die gesteigerten Bedürfnisse der anderen Herrschaften. Die Folgen davon äussern sich nach zwei Richtungen: einmal beginnen in jener Zeit zahlreiche Bauernlegungen, andrerseits werden die Dienste der erhalten gebliebenen Bauern mehr und mehr angespannt.

Diese Entwicklung vollzieht sich aber im Herzogtum Pommern-Stettin rascher und vollkommner als in Pommern Wolgast, das uns vorzugsweise interessiert. Dort findet dieselbe in der Bauerordnung von 1616 bereits einen gesetzlichen Abschluss, aber auch hier hat am Ende dieser Periode der Niedergang des Bauernstandes die erste Stufe bereits erreicht, und hier wie dort waren es zunächst ein politisches, dann ein rechtliches und endlich ein wirtschaftliches Moment, welche dazu zusammengewirkt haben. Gleiches gilt auch von der nächsten Periode.

Das grosse politische Ereignis, an welches im 17. Jahrhundert eine neue Phase unserer Entwicklung anknüpft, ist der dreissigjährige Krieg. Er hatte zur Folge, dass Vorpommern und Rügen an Schweden kamen, mit dem sie über 160 Jahre lang verbunden blieben. Diese Zugehörigkeit zu Schweden erwies sich aber in der Folge als verhängnisvoll für den Bauernstand des Landes.

Aber auch direkt wirkte der dreissigjährige Krieg auf dessen Lage und zwar von Grund aus umgestaltend ein. Er zerrüttete den bisherigen Wohlstand des Bauern und machte den rechtlich bereits herabgedrückten nunmehr auch ökonomisch kraftlos und dadurch erlangte die erstere Entwick-

lung erst praktische Bedeutung. Eine grosse Anzahl von Bauerhöfen ward durch den Krieg wüste oder erledigt. Diese betrachtete die Herrschaft nunmehr selbstverständlich als ihr freies Eigentum, mit dem sie nach Belieben schalten konnte: sie zog also einen Teil davon ein, die anderen besetzte sie wieder aber nur zu dem Zweck, um davon die wirtschaftlichen Leistungen zu geniessen.

Die Wiedereinrichtung der aus dem Krieg zerstört hervorgegangnen Güter geschah somit nach ganz anderen Gesichtspunkten unter ganz anderen wirtschaftlichen Umständen als die erste Besetzung des Landes zur Zeit der Kolonisation. Die neuen Bauernwirte kamen nicht immer aus eigenem Entschluss, sie waren nicht in der Lage über Bedingungen zu unterhandeln. Gebäude, Vieh, Hofwehr, Alles musste ihnen die Herrschaft geben, sie konnten ihr dafür nichts bieten, nicht einmal die Garantie tüchtiger Wirtschaft. Infolge dessen erhielten sie den Hof auch nicht zu demselben Recht wie der Bauer der Kolonisation. Sie bekamen ihn vielleicht auf bestimmte Jahre, meist ganz ohne bestimmte Zeit auf Probe, so lang sie eben wirtschaftlich tüchtig demselben vorstanden, also im besten Fall lebenslänglich.

Daneben bestanden nun freilich noch besetzte Höfe mit den alten Wirten, aber auch diese letzteren waren durch den Krieg alle mehr oder weniger so entkräftet, dass die Herrschaft in der Lage war sie ebenfalls in grössere Abhängigkeit zu versetzen. Man möchte auch hier wieder jenes soziale Gesetz finden, indem die auf kurze Zeit oder auf Probe neuangesetzten Wirte und die erblichen alten, die daneben sich erhalten hatten, allmählich zu der neuen Klasse der lebenslänglichen Lassiten mit meist wenigstens faktischer Vererbung verschmolzen.

Nur da, wo die Bauernwirtschaften durch den Krieg nicht so vollständig ruiniert waren und sich rascher selbst wieder erholen konnten, so besonders in einem Teil von Rügen erhielten sich unverändert die alten erblichen Besitzverhältnisse.

Aber auch ihnen entzog der dreissigjährige Krieg wenigstens indirekt den rechtlichen Boden. Denn der Ver-

änderung in den politischen Verhältnissen des Landes, welche er zur Folge hatte, entsprang ein gesetzgeberischer Akt, der sonst wohl nie erfolgt wäre: die allgemeine Erneuerung der Bauerordnung von 1616 für das ganze Land, wodurch dieselbe auch im Fürstentum Rügen Geltung erlangte, obwohl sie auf dessen bäuerliche Verhältnisse durchaus nicht passte. Sie sprach ganz allgemein das volle Eigentum der Gutsherrschaft an den bäuerlichen Stellen und eine unbedingte Legungsbefugnis derselben aus, erkärte die Bauern selbst für leibeigen und sprach ihnen jeden erblichen Besitz ab; auf den besseren Besitz, die „Kaufhöfe", nahm sie nur ganz ungenügend Rücksicht.

Dieser gesetzgeberische Akt war nichts anderes als ein Irrtum, die Anwendung der Bauerordnung auf diese Verhältnisse ein Unrecht. Indes gewann dies doch praktischen Effekt erst in der wirtschaftlichen Entwicklung des 18. Jahrhunderts.

Für dieses neue ungefähr um die Mitte des 18. Jahrhunderts anhebende Stadium der Entwicklung ist es charakteristisch, dass in diesem ausschliesslich wirtschaftliche Faktoren an dem weiteren Niedergang des Bauernstandes arbeiten: der Aufschwung in der Landwirtschaft und das schrankenlose Walten des wirtschaftlichen Egoismus, wie es den Perioden der intensiv gesteigerten Kultur eigen ist. Es äussert sich hier als das Bestreben aus den Gütern einen möglichst hohen Ertrag herauszubringen ohne Rücksicht auf ihre derzeitigen Bewohner, teils indem die Bauerhöfe und Dörfer in grosser Masse geschleift und grosse Güter aus ihnen gebildet werden, teils indem der lassitische Bauer durch die Mittel der Beredung oder der Drohung in einen Zeitpächter verwandelt wird, dessen Pacht immer bei Ablauf der Kontraktsjahre gesteigert werden kann.

Nun hatte ja allerdings auch diese Periode ihre geschichtliche Notwendigkeit. Es ist wohl kaum in Abrede zu stellen, dass der grosse technische Aufschwung im landwirtschaftlichen Betrieb und der ganze Kulturfortschritt, der sich daran knüpft, durch die Bauerwirtschaften nicht erreicht worden wäre. Derselbe konnte nur erfolgen auf grossen Gütern, die

mit mehr Kapital und höherer Intelligenz bewirtschaftet wurden, und zu diesem Zweck mussten zahlreiche Bauerwirtschaften eingehen. Man kann dies bedauern, aber es erscheint als geschichtliche Notwendigkeit.

Denn aller Fortschritt in der Kulturentwicklung vollzieht sich ja — wie Brentano sehr richtig ausgeführt hat — nur durch eine solche „Differenzierung der Klassen“, welche einige wenige wirtschaftlich Stärkere auf eine neue Kulturstufe emporhebt auf Kosten der wirtschaftlich Schwächeren, welche daher teils zu Grunde gehen, teils auf eine tiefere Stufe hinabgedrückt werden. Aber daneben tritt als zweiter Faktor aller Kulturentwicklung eine andere, gewissermassen extensive Tendenz, welche dahin geht allmählich auch die zurückgebliebenen niederen Klassen auf die neu erreichte Kulturstufe emporzuheben. Denn „jener erste Faktor darf nie ausschliesslich zur Herrschaft gelangen, sonst wird die Einheit in der Kultur eines Volkes zerstört, es stehen sich in demselben Land zwei Nationen gegenüber, von denen die eine zur höchsten Ausbildung ihrer Anlagen gelangt, die andere aber völlig verkümmert. Nur die erstere erscheint dann als Selbstzweck, die andere nur als Mittel für diese.“

Diese, wesentlich aus der Geschichte der Arbeiterfrage in England abgeleiteten Sätze Brentanos treffen auch vollkommen zu für jene Periode der agrarischen Entwicklung in Schwedisch-Pommern. Der Preis, welcher für den Fortschritt in der Landwirtschaft durch die Vernichtung bäuerlicher Existenzen gezahlt wurde, durfte — wenn nicht eben jene schlimmen Folgen eintreten sollten — nicht unverhältnismässig hoch sein, d. h. die Aufsaugung der bäuerlichen Stellen durch den Grossgrundbesitz durfte nicht so weit gehen, dass erstere überhaupt so gut wie verschwanden, die Klasse der Bauernwirte gänzlich herabgedrückt wurde zu ländlichen Arbeitern. Denn dann war es nicht mehr möglich oder doch ungleich schwerer, später auch diese unteren Klassen auf eine höhere Stufe emporzuheben.

Hier war nun aber der Punkt, wo der Staat einschreiten musste durch Eindämmung jener differenzierenden Tendenz,

da an Selbsthilfe der unterdrückten Klassen hier wohl nicht zu denken war.

In Preussen hat dies der Staat in jener Zeit auch wirklich gethan mit der Durchführung des Bauernschutzes. Ob aus sozialem Verständnis, oder aus praktischen Rücksichten, kann uns hier gleich sein.

In Schwedisch-Pommern hat die Regierung dies nicht gethan, sie ist über klägliche Versuche, die ganz erfolglos verliefen, nicht hinausgekommen. Dies ist der entscheidende Punkt, von dem aus die Entwicklung der beiden so eng zusammengehörigen Länder nunmehr weit auseinandergeht. In Preussen war durch diesen Bauernschutz — und zwar vor der Entstehung der bäuerlichen Zeitpacht — gesetzlich festgestellt, dass die Herrschaft kein unbeschränktes Eigentum an ihren Bauernhöfen hatte, es war damit ein Zustand festgestellt oder (wie in Preussisch-Pommern) wiederhergestellt, der dem alten geteilten Eigentum faktisch sehr nahe kam. Mochte nun auch ein Teil der lassitischen bäuerlichen Wirte in Zeitpächter verwandelt werden, deswegen erhielt die Herrschaft doch kein unbeschränktes Recht an den betreffenden Stellen.

Anders in Schwedisch-Pommern. Hier stellte die Verwandlung der Lassiten in Zeitpächter das volle Eigentum der Herrschaft an den Höfen, welche bestehen blieben, ausser allem Zweifel. Auf der anderen Seite aber vollzog sich das Bauernlegen hier ungehindert in grösstem Masstab.

Daneben steigerte dieselbe Entwicklung gleichzeitig die Leibeigenschaft zu einem in Preussen ebenfalls nicht erreichten Grad: der Leibeigne an sich, losgelöst von der Scholle, war zum Ding, zur Waare geworden, mit der man Handel trieb.

So war wirklich am Ende dieser Entwicklung nur die eine Klasse noch Selbstzweck, die andere nur Mittel für diese.

Die Massregel, welche helfen sollte, die Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahr 1806, konnte in Folge ihrer durchaus unglücklichen und ungenügenden Form den Untergang des Bauernstandes nur vollenden. Als das Land 1816 an Preussen fiel war der eigentliche Bauernstand als solcher verschwunden: auf den adeligen Gütern (abgesehen von einer

grossen Herrschaft) gab es überhaupt fast keine Bauern mehr, im Domanium, den städtischen und akademischen Gütern gab es noch eine Anzahl Zeitpächter und ganz wenige unerbliche Lassiten.

Auf den preussischen Staat wurden, als er das Land in diesem Zustand überkam, grosse Hoffnungen gesetzt. Er hat diese aber nur zum Teil erfüllt, indem er auf privatrechtlichem Wege die Zeitpachtbauern seines Domaniums in Eigentümer verwandelte. Die übrigen Zeitpächter blieben, die wenigen Lassiten verschwanden. Eine durchgreifende Agrarreform ist nicht erfolgt.

Die Gründe dieser Unterlassung dürften sich uns ergeben, wenn wir die Frage untersuchen, auf welchem Weg eine solche Agrarreform hätte erfolgen, an welchem Punkt sie hätte einsetzen müssen.

Hier erkennen wir am schärfsten den grossen Fehler, den die schwedische Regierung durch die Unterlassung einer ähnlichen Massregel wie der preussische Bauernschutz es war, begangen hat. Denn auf letzterem beruhte wenigstens äusserlich die ganze Hardenberg'sche Gesetzgebung, schon das Edikt von 1811, besonders aber die Deklaration von 1816, welche ausdrücklich auf die betreffenden altpreussischen Gesetze Bezug nahm. Diese war daher an und für sich nicht auf Schwedisch-Pommern anwendbar. Zwar hätte es gemacht werden können wie in der Lausitz, auf welche sie einfach unter Weglassung dieser Voraussetzung ausgedehnt wurde.[1] Allein hier ward sie dafür ganz konsequent nur auf Lassiten, aber nicht auf Zeitpachtbauern erstreckt. Dies wäre aber für Neuvorpommern und Rügen gegenstandslos gewesen, da es kaum mehr Lassiten daselbst gab.

Auch die Ausdehnung des Regulierungsgesetzes von 1850 wäre wie wir sahen nicht von grosser Bedeutung gewesen, denn die Voraussetzungen der Regulierbarkeit, welche dasselbe aufstellt, trafen nur bei einer kleinen Zahl der Zeitpächter noch zu.

[1] Durch Gesetz vom 21. Juli 1821: vgl. Knapp I. S. 200 A. 1.

Was hier not that, wenn eine Agrarreform in dem ursprünglichen wahren Geist der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung erfolgen sollte, das war die Regulierung aller Zeitpächter, welche überhaupt noch bäuerlichen Standes, Nachkommen der alten Bauernwirte waren, auch wenn ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis bei ihnen nicht mehr bestand.

Gegen eine solche Reform wird man einwenden, dass sie ein Eingriff in wohlerworbene Privatrechte gewesen wäre. Privatrechtlich — das muss allerdings zugegeben werden — hatte die Entwicklung der Jahrhunderte klar und zweifellos zu Gunsten der Gutsherrschaften entschieden. Wo Zeitpacht ohne Bauernschutz bestand, war das volle Eigentum des Gutsherrn unbestreitbar. Aber waren diese Rechte auch wirklich „wohlerworbene"? War nicht jene Bauerordnung von 1616 auf der sie zuletzt beruhen nur durch ein gesetzgeberisches Versehen auch für Pommern-Wolgast bestätigt worden? und was waren die Mittel, durch welche zum Teil der lassitische (selbst der erblich-lassitische) Bauer in einen Zeitpächter verwandelt wurde — die Köderung durch Aufhebung der Dienste, auch wenn dies zunächst einen wirtschaftlichen Vorteil bedeutete, die Drohung mit der Licitation des Hofes — anderes als ein Unrecht, als rohe Unterdrückung des wirtschaftlich Schwächeren durch den Stärkeren? Und gibt es — so muss man dann mit Arndt weiter fragen — überhaupt eine Verjährung des Unrechts?

Privatrechtlich war die Sache klar und allerdings hat ja der Staat zunächst die Aufgabe, die private Rechtsordnung zu schützen und zu achten. Aber es gibt bekanntlich Fälle, wo Interessen der Gesamtheit, Gemeinheitsinteressen ihn zwingen können, in diese Rechtsordnung einzugreifen. Da wird es dann freilich zuletzt immer darauf ankommen, ob die öffentlichen Interessen, um deretwillen ein solcher Eingriff geschehen soll, bedeutend genug sind, um den moralischen Schaden aufzuwiegen der in dem Eingriff selbst liegt.

Und ob dies hier der Fall war, darüber lässt sich allerdings streiten.

Der preussische Staat hat es vorgezogen, eine solche Reform zu unterlassen. Zu seiner Entschuldigung konnte

er allerdings sagen, dass die Hauptschuld die schwedische Regierung träfe, welche es unterliess, rechtzeitig, nämlich vor Entstehung der Zeitpacht, in die Entwicklung einzugreifen; dadurch konnte sich diese ungehindert bis zu einem gewissen Abschluss vollziehen. Diesen fand der preussische Staat vor, als er das Land bekam, und er konnte nun der Ansicht sein, dass es zu spät zum Eingreifen sei. Er konnte dies, es war dies auch ein Standpunkt.

Aber, dass er unter anderen Umständen auch zu einem solchen radikalen Eingriff bereit war und dass ein solcher auch in diesem vorgeschrittenen Stadium der Entwicklung noch möglich war, das hat er in einem anderen damals ebenfalls neu- oder doch wiedergewonnenen Landesteil, in Posen, bewiesen.[1]

Auch hier war während der Zugehörigkeit desselben zu dem Herzogtum Warschau im Jahr 1807 ganz wie in Schwedisch-Pommern die Leibeigenschaft aufgehoben worden ohne gleichzeitige Regelung der Besitzverhältnisse und Statuierung eines Bauernschutzes, und dadurch waren die bisherigen nichterblichen Unterthanen den Gutsherren vollständig preisgegeben worden. Der preussische Staat hatte dies 1815 für das neugewonnene Grossherzogtum Posen sogar zunächst bestätigt. Aber als seit 1816 die Einziehung bäuerlicher Stellen sehr überhand nahm, ordnete er 1819 einen unbedingten Bauernschutz an und unterwarf sodann durch das Regulierungsgesetz vom 8. April 1823 ebenso die Lassgüter, wie die Zeitpachtstellen der Regulierung behufs Eigentumsverleihung. Bei letzteren war nur Voraussetzung, dass ihre Inhaber bäuerlichen Standes, in den Verleihungsurkunden oder sonst als Bauern charakterisiert waren.

Dies wäre unseres Erachtens der Weg gewesen, auf dem sich auch in dem ehemaligen Schwedisch-Pommern eine Reform hätte vollziehen müssen und können. Denn dieses Erfordernis wäre auch noch bei den meisten Zeitpächtern daselbst erfüllt gewesen. Allein das nationale Moment, welches dieses schneidige Auftreten des preussischen Staates gegen

[1] Vgl. Knapp I, 205 ff.

die polnischen Gutsbesitzer veranlasste, fehlte hier ganz und so unterblieb auch hier jeder derartige Eingriff.

Die Folge davon ist, dass der Regierungsbezirk Stralsund heute in der ganzen preussischen Monarchie ja in ganz Deutschland in Bezug auf Verteilung des Grundbesitzes einzig dasteht[1]: grösstes Vorherrschen der Rittergüter neben einer geringen Anzahl bäuerlicher Eigentümer, die aus dem Domanium stammen; ausserdem eine kleine immer mehr abnehmende Anzahl bäuerlicher Zeitpächter, eine grössere Anzahl von Eigenkätnern und Büdnern und vor Allem die grosse Masse der besitzlosen Landarbeiter.

Die Nachteile dieses Verhältnisses sind auf dem Gebiet der Auswanderung[2] und in der Lage der ländlichen Arbeiter, welche erfahrungsgemäss überall da besser ist, wo ein kräftiger bäuerlicher Mittelstand neben ihr steht[3], offen zu Tage getreten. Es hat auch bereits nicht an Versuchen gefehlt, durch Parzellierung von Domänen eine andere Verteilung herbeizuführen und allmählich künstlich wieder einen Stand mittlerer bäuerlicher Wirte zu schaffen. So, wie schon er-

[1] Von allem Kulturland kommen 80.90% auf 694 grosse Güter, nur 14. 51% auf 185 Landgemeinden (Bauer- und Büdnerdörfer) und 4. 59% auf 14 Stadtfluren (Sombart-Ermsleben, Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preussischen Staatsdomänen. Berlin 1876. S. 10.) Nach einer anderen Angabe umfassen die Güter von 600 M. und darüber 81% der Gesamtfläche; von den vorhandenen 26000 (?) Einzelwirtschaften mit einer Gesamtfläche von 298000 Ha. nehmen 975 Wirtschaften 250000 Ha. ein, so dass für mehr als 25000 Wirtschaften nur etwa 48000 Ha. übrig bleiben. (Geffcken Bevölkerungspolitik, Auswanderung, Kolonisation in Schönbergs Handb. 2. Aufl. II. S. 964.)

[2] Im Jahr 1872 wanderten aus dem R.-B. Stralsund 3160 Personen von ca. 200000 Seelen aus gegen 140 aus der Altmark mit ungefähr gleicher Bevölkerung (Sombart a. a. O.). In ganz Pommern betrug die nachgewiesene überseeische Auswanderung 1881—85 durchschnittlich jährl. 1,25% der Bevölkerung, die höchste Verhältnisziffer von ganz Deutschland (Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1887. S. 24); ebenda überstieg die Auswanderung im Jahr 1881 den Überschuss der Geburten im Verhältnis von 16,68 : 13,67. (Schönberg II. B. a. a. O.)

[3] Vgl. Rimpler a. a. O. S. 77. v. d. Goltz, Die ländl. Arbeiterfrage S. 364; v. Miaskowski, Das Erbrecht u. d. Grundeigentumsverteilung I. 1882. S. 31.

erwähnt, in den 30er und 40er Jahren und dann neuerdings wieder in den Jahren 1875 und 1876.[1]

Alle diese Versuche haben aber ihren Hauptzweck zur Schaffung eines neuen kräftigen Bauernstandes beizutragen nicht erreicht und sind im Ganzen als misslungen zu bezeichnen. Die neu geschaffenen Höfe sind fast nirgends mehr in erster Hand[2] — von den jüngsten Parzellierungen abgesehen, aber auch hier ist die projektirte neue Grundeigentumsverteilung durch Zusammenschlagung und Parzellierung schon wieder sehr durchkreuzt worden.[3] Von einem wirtschaftlichen Gedeihen der neuen Bauerwirtschaften kann in den meisten Fällen hier so wenig wie dort gesprochen werden.

Allein bei allen diesen bisher ausgeführten Parzellierungen sind, wie von sachkundiger Seite[4] eingehend nachgewiesen, so viele Fehler in der Ausführung begangen worden, dass die bisherigen Misserfolge noch nichts beweisen gegen die Massregel selbst und ihre Bedeutung, speziell für Neuvorpommern. „Man kann — sagt Sombart[5] — vielfacher Gegengründe ungeachtet, doch nur bei der Behauptung stehen bleiben, dass die Zustände in Neuvorpommern dauernd nur dadurch gebessert werden können, dass man auf die urwüchsigen wirtschaftlichen Verhältnisse zurückgreift d. h. eine Anzahl grosser Besitzungen teilweise oder ganz parzelliert und einen besitzenden Mittelstand ins Leben ruft."

Es ist hier nicht der Ort, näher auf diese so überaus wichtige Frage der sog. inneren Kolonisation einzugehen und zu untersuchen, in wie weit es möglich und selbst ratsam ist auf diesem Weg hier künstlich wiederherzustellen, was die Entwicklung von Jahrhunderten zerstört hat. Aber es genügt der Hinweis auf das bisherige Misslingen, um zu zeigen, dass hier nur ausserordentlich vorsichtig und langsam vorgegangen werden kann. Auf der anderen Seite ist es aber auch an sich einleuchtend, dass durch solche Parzellierungen

---

[1] Vgl. Rimpler Kap. III §§ 2 und 3.

[2] Rimpler S. 165.

[3] Rimpler S. 197.

[4] In den citierten Schriften von Sombart-Ermsleben und Rimpler.

[5] a. a. O. S. 11.

die Nachkommen der alten Bauerwirte, wie sie in der Klasse der ländlichen Arbeiter vor unseren Augen stehen, direct zunächst wenig gewinnen, da sie nur in den seltensten Fällen in der Lage sein dürften solche neugeschaffene Bauerstellen zu übernehmen.

Im Hinblick darauf erscheint es mindestens ebenso wichtig und dabei viel leichter durchführbar, an den augenblicklichen Zustand anknüpfend den Gedanken wiederaufzunehmen, der sich schon bei Reichenbach und in dem Parzellierungsgesetzentwurf von 1810 [1] angeregt findet: die Hebung des ländlichen Arbeiterstandes durch Verleihung von Grundbesitz. [2]

---

[1] Vgl. oben S. 197 und 235.

[2] Vgl. das verständnisvolle Schriftchen von A. Baron Wolff-Laitzen Beitrag zur ländlichen Arbeiterfrage in Pommern. 1875.

ANHANG.

DAS GUTSHERRLICH-BÄUERLICHE VERHÄLTNIS

AUF DEN VERSCHIEDENEN GÜTERN.

(Nach den Spezialakten.)

I.

DOMANIUM.

SAAL.[1]

Diese von 15 Voll- und 4 Halbbauern bewohnte Dorfschaft befand sich zu der Zeit, als sie in ein Ackerwerk verwandelt werden sollte, in blühendem Zustand. Sie wird als die volkreichste im Domanium, wo nicht im ganzen Lande, bezeichnet uud war nach dem Inventar vom 11. Januar 1769 von 135 männlichen und 130 weiblichen Unterthanen bewohnt, welche zusammen 252 Pferde, 29 Stiere, 78 gute Kühe und 77 Starken etc. besassen.

Dieses blühende Dorf nun sollte nach dem Projekt eines gewissen von Schwarzer dergestalt in ein Ackerwerk verwandelt werden, dass von den Bauern ein Teil nach anderen wüsten Domanialbauerhöfen versetzt werden sollte. Die Bitte der Bauern sie in ihren Wesen zu belassen wurde, da die neue Einrichtung schon die Genehmigung des Königs gefunden

---

[1] Archiv der k. Regierung zu Stralsund: Acta betr. die Neueinrichtung von Saal. Vgl. oben S. 135.

hatte, als zu spät eingebracht abgewiesen. Vergebens verwenden sich General-Statthalter und Regierung unterm 14. November 1768 bei der k. Einrichtungs-Kommission zu Gunsten der Bauern, welche als gute Wirte trotz des vielen in den Kriegszeiten erlittenen Ungemachs sich bewährt hätten. Am 21. Januar 1769 wird der Kontrakt mit dem von Schwarzer abgeschlossen.

Fünf der Bauern werden auf wüste Höfe versetzt, vier aber nach Langenhagen auf Höfe, welche zu diesem Zweck erst von den sie bewohnenden Bauern geräumt werden müssen.

Unterm 11. April 1769 verlangen nun aber die gelegten Bauern von Saal auf Grund der Bauer-Ordnung von 1616, dass sie durch diese Legung frei werden und ihre Hofwehr ausgeliefert erhalten, und rufen, da sie ausweichenden Bescheid bekommen, die Gerichte an.

Darauf ergeht nun ein Bericht der Einrichtungs-Kommission an den König, in dem wir eine sehr interessante Zusammenstellung von Bauernlegungen finden.

„Verlegung und Transportation von Bauern — heisst es darin — und Errichtung neuer Ackerwerke aus bisherigen Bauerdörfern ist in Pommern zu allen Zeiten nicht ungewöhnlich gewesen. Die Pommersche Bauer-Ordnung Tit. XI Nr. 16 erlaubt dies auch. Die Natur des pommerschen Bauern ist danach ganz anders als die des schwedischen. Daher den Herrschaften in Pommern nicht die Freiheit zu benehmen mit diesem ihrem Eigentum zu schalten wie ihnen beliebt.

„In den Gütern der Städte Stralsund und Greifswald ist die Errichtung eines Ackerwerks aus ehemaligen Bauerdörfern und die Umlegung der daselbst befindlichen Bauern so wenig ungebräuchlich, dass vor wenigen Jahren auf der Insel Rügen zu Schwine, einem der Stadt Stralsund gehörigen Dorf eine dergleichen Einrichtung zu stande gekommen, ohne dass derselben von Jemand hätte widersprochen werden mögen.

„Nicht zu gedenken, dass auch unterschiedliche Particuliers aus ihren Dörfern Höfe errichtet und den Kornbau dadurch sehr vermehrt haben.

„In E. K. M. Domanio sind davon nicht minder häufige Beispiele vorhanden“. (Folgt die Aufzählung einer Reihe von Bauerdörfern, welche, zum Teil durch die Pfandherrschaft mit Vorwissen der damaligen Reluitions-Kommission, in Ackerwerke verwandelt wurden).

„Es würde nicht schwer sein E. M. mehrere Exempel von errichteten neuen Ackerwerken im Domanio besonders aus den Akten der vormaligen Reluitions-Kommission darzulegen, allein die Kommission enthält sich dieser Weitläufigkeit um so mehr, als die meisten dieser Beispiele zugleich mit einer gänzlichen Legung der Domanialbauern verknüpft gewesen sind und daher auf die zu Saal gemachte Verfügung überall nicht anwendbar sein würden. . . .

„Die Saaler Kirchen-Matrikel vom 27. September 1669 ergibt ferner, dass bereits ehemals ein Ackerwerk daselbst vorhanden gewesen, welches ohne Zweifel durch die Kriegsläufte verwüstet mit der Zeit Bauern eingeräumt worden, welche den Acker wiederum angebaut und demjenigen die Gestalt eines Dorfes erteilt haben, was ursprünglich nichts anderes als ein Ackerwerk oder Gut war. Ereignisse der Art haben sich auf mehreren Stellen des Domanii zugetragen. . .

„Wenn die Bauern in ihrer Klagschrift behaupten, dass mit E. M. Domanialgütern und Unterthanen von der Kommission ein recht unerlaubter Handel getrieben worden, so ist dies eine Sache, welche die schwärzeste Bosheit verrät und worüber wir E. M. strengste Gerechtigkeit in Demut anrufen müssen“.

Die Antwort des Königs vom 21. Mai 1770 verlangt genaue Untersuchung der Sache und Erwägung des Nutzens oder Schadens überhaupt, der aus der Verwandlung von Bauerdörfern in Ackerwerke entsteht.

Unterm 10. Dezember 1770 berichtet die k. Kammer an die das Jahr vorher ausser Aktivität gesetzte frühere Einrichtungs-Kommission, dass ein Teil der zu transportierenden Saaler Bauern durch militärischen Zwang nach den bestimmten Örtern geführt werden sollte, aber die gesamten Bauern seien nebst ihren Knechten heimlich entwichen, worauf

die Translokation der zurückgelassenen Weiber, Kinder und Effekten derselben ohne Anstand vollzogen wurde.

Die Bauern waren aber nach Mecklenburg entwichen, um hier einen Advokaten zu finden.

„Dies wäre ihnen“ — wie die Eingabe der Bauern an das Ober-Tribunal besagt — „so übel ausgelegt, dass sie dem Gerücht nach deswegen verarrestiert und bestraft werden sollten, auch zu diesem Zweck acht Mann Husaren nach Saal verlegt worden, ungeachtet sie in Beistimmung der Rechte dafür halten müssten, dass der Betrieb ihrer Appellation ihnen unmöglich zum Vorwurf und zur Bestrafung gereichen könnte“.

Die Appellation wurde jedoch vom Tribunal abgewiesen und da auch über den Vorschlag des Pächters von Schwarzer zur Beilegung des Streites, dass die sämtlichen früheren Bauern 4/5 des Ackers zurückerhalten sollten, er nur 1/5 behielte, aber auch die Pacht pro rata von ersteren mitgetragen werde, eine Einigung wegen verschiedener Punkte nicht zu Stande kam, so blieb es bei der einmal getroffenen neuen Einrichtung.

Von besonderem Interesse sind ferner die Akten der Dörfer

PROMOISSEL, CRAMPAS, HAGEN UND RUSSEWASE

wegen des von den Bauern behaupteten Eigentums an ihren Gebäuden und Inventarien. Ein solches Eigentum an Zimmern und Hofwehr begründete ja eine Präsumtion für ein erbliches Besitzrecht an den Höfen und wenn wir damit die allerdings dürftigen Nachrichten der Akten über Interimswirtschaft und Erbschichtungen in jenen Dörfern zusammenhalten, so kommen wir zu dem Schluss, dass wir wohl auch hier ganz ähnlich wie in Ummanz (siehe unten!) den Resten eines besseren bäuerlichen Besitzrechtes also erblichen Lassiten gegenüber stehen.

Die allgemeine Domänen-Licitation des Jahres 1768[2] griff aber auch hier umgestaltend ein, indem sie zu einer

[1] Archiv d. k. Reg. z. Str.: Ämtersachen I. Lit. J. Nr. 3 und Ämtersach. III. Lit. V. Nr. 7.

[2] Vgl. oben S. 145.

Selbstpachtung der Bauern jedoch „auf unbestimmte Zeit“ führte. Mit Promoissel wurde am 5. Mai 1768 ein Arrhende-Kontrakt abgeschlossen; ähnlich mit Russewase. Ob auch mit Crampas ist nicht ersichtlich. Über Hagen dagegen besagt ein Memorial aus dem Jahr 1783, dass die k. Kammer die bisher ohne Kontrakt gewesenen Bauern daselbst nach billiger Erhöhung ihrer Pacht mit einem förmlichen Kontrakt zu versehen beschäftigt sei. Es war also hier offenbar bis zu diesem Jahr ganz beim Alten geblieben.

Im Jahr 1776 nun bei der Aufnahme von Inventarien auf den Domanialgütern im Amte Bergen behaupteten die Bauern jener vier Dörfer sowie die von Vieregge, Carow, Maschenholtz u. a. (sämtlich auf Jasmund) das Eigentum an ihren Gebäuden und Hofwehren und erhielten durch Rescript der k. Kammer vom 22. Oktober die Beweisführung darüber auferlegt, da auf den übrigen Domanialdörfern allenthalben Gebäude und grösstenteils auch das Vieh der Krone gehörten und also die Vermutung gegen sie spreche. Die Sache blieb jedoch zu Lebzeiten des damaligen Amtshauptmanns liegen.

Unter seinem Nachfolger wandten sich am 18. Januar 1782 die Bauern unserer vier Dorfschaften an das k. Amtsgericht mit der Bitte um eine schriftliche Versicherung über ihre Eigentumsrechte an ihren Häusern und Hofwehren.

Sie machen zur Begründung ihres Anspruchs geltend, dass sie und ihre Vorfahren schon von alten undenklichen Zeiten her ihre gesamte Wehr an Vieh und Fahrnis, Bau- und Hausgerät sich selbst angeschafft, ihre Häuser und gesamten Zimmer erbauet und gebessert, überhaupt sich in Allem selbst eingerichtet und in wirtschaftlichem Stand erhalten, ohne das Geringste dazu von der hohen Krone aus königlichen Domanialmitteln erhalten zu haben. In den grössten Drangsalen bei den verschiedenen feindlichen Invasionen mit ihren unermesslichen Kontributionen und Lieferungen aller Art, da aus Mangel an Vieh, Saat- und Brodkorn der Acker unbebaut liegen bleiben musste, sei ihnen nicht die geringste Unterstützung widerfahren, auch in neueren Zeiten bei dem mehrmaligen Viehsterben, wo einigen von ihnen Alles gestorben war, kein einziges Haupt zur Wiedereinrichtung her-

gegeben worden. Die Häuser seien neugebaut und ausgebessert ohne die geringste Hilfe wie die königl. Amtsrechnungen und Holzverschläge ergeben müssten, worin keine Spur befindlich sein werde, dass ihnen jemals Geld oder Holz oder sonst irgend etwas zur Einrichtung bewilligt worden. Vor allem aber beweise für ihr Eigentum, dass bei ihren Erbschichtungen Zimmer und gesamte Wehre zu Geld gesetzt und von den neuen Wehrsleuten daraus den übrigen Geschwistern und Verwandten ihr Erbteil ausbezahlt werde; Fremde aber, die mit dem vorigen Besitzer gar nicht verwandt gewesen, die Zimmer und gesamte Wehre für baares Geld bezahlt hätten.

Sie bitten schliesslich um eine Untersuchung in loco. Aber erst nachdem sie ihre Vorstellung unterm 3. September erneuert und sich dazwischen auch zweimal mit ähnlichen Eingaben an die königl. Kammer und den Generalgouverneur gewandt haben, werden sie vom Amtsgericht auf den 26. Oktober vorgeladen. In diesem Termin produzieren nun die Bauern zur Erweisung ihres behaupteten Eigentums eine Fülle von Dokumenten, eine Reihe von Attesten über Ankäufe von Bauholz, von Vieh u. s. w., über Auszahlung von Erbteilen, eine Cessionsurkunde über Abtretung eines „Bauerwesens als Haus, Scheune, Stallung, Hof und Gartenplatz“ nebst gesamtem Inventar gegen Zahlung von 100 ℛ𝓉; endlich eine Erbschichtung, welche sich indes nur auf das Inventar erstreckt, das Haus übernimmt der neue Wehrsmann, welcher die Wittwe des Verstorbenen heiratet, verpflichtet sich aber dem Sohn des letzteren, wenn er 16 Jahre geworden, dasselbe in dem empfangenen Stand und gegen eine gleichmässige, leidliche Taxe abzutreten.

Infolge dieses überzeugenden Beweismaterials gibt der interimistische Amtshauptmann von Scheelen am 14. Mai 1783 sein Gutachten an die k. Kammer dahin ab, dass sich aus den beigebrachten Dokumenten einerseits ergebe, dass die Bauern ihre Häuser aus eigenen Mitteln erbaut und andrerseits in keinem der vorhandenen Amts-Visitationsprotokolle eine Spur davon zu finden gewesen sei, dass ihnen aus königlichen Waldungen jemals Holz gereicht worden sei. Gleiche Bewandtnis habe es mit ihrem Wehrstand.

„Auf Jasmund“ — fährt der Bericht fort— „ist dieses auch gar nichts Seltenes, indem unter der ganzen Herrschaft Spyker allen dortigen Bauersleuten die Inventarienstücke durchgängig, auch die Häuser mehrenteils eigentümlich zugehören sollen und hievon die Ursache dem dreissigjährigen Krieg zugeschrieben wird, da das Land von der feindlichen Invasion verheert, die Einwohner ausgeplündert und die leeren Zimmer eingestürzt, die nach hergestelltem Frieden von bemittelten Personen wieder aufgebauet sind, welche denn auch das zur Kultur des Ackers benötigte Vieh und Fahrnis sich selbst angeschafft haben“. Wie schief diese Erklärung ist, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden.

Der Amtshauptmann bittet demgemäss dem Gesuch der Bauern zu entsprechen.

Allein ein Pro Memoria der k. Kammer kommt aus den Akten der k. Kammer, der Reluitions-Kommission und der Einrichtungs-Kommission zu anderen Resultaten.

Es hebt nämlich hervor, dass in dem über Promoissel ausgefertigten Pfandkontrakt vom 8. Februar 1703 dem Pfandträger „verstattet wird die nötigen Gebäude mit Vorwissen der k. Kammer verfertigen zu lassen“ und ihm dafür Lieferung des Holzes und Ersetzung der Baukosten zugesagt wird Dass sodann bei den Verhandlungen mit den Bauern wegen ihrer Reluierung 1744 diese sich beschwerten, dass ihre Pfandherrschaft die Reparierung der Zimmer verabsäumt habe. Dass ferner in dem Prolongations-Kontrakt vom 18. Februar 1745 dem Pfandträger die Konservation der Bauern zur Pflicht gemacht wird und zu dem Zweck ein Inventar errichtet wurde, worin „nicht nur die Zimmer sondern auch die gesamte Hofwehr der Bauern ohne irgend eine Reservation wie gewöhnlich verzeichnet worden“. Endlich, dass der Arrhende-Kontrakt für Promoissel vom 5. Mai 1768 von einem Eigentumsrecht der Bauern an den Zimmern und Hofwehren nichts erwähne, vielmehr besage, dass ihnen alle Gebäude nach einem Inventar überliefert und von ihnen in diesem Zustand erhalten werden sollten; das Holz zu Reparaturen sollten sie sich aus eigenen Mitteln anschaffen, das zu Haupt- und Neubauten aber auf Verlangen frei geliefert erhalten.

„Wozu Alles dieses, wenn die Zimmer ein Eigentum der Bauren wären, welches sie bei der königlichen Einrichtungs-Kommission nicht einmal behauptet haben?“

Infolge dieser Auffassung wird unterm 4. August 1783 das Gesuch der Bauern um Ausstellung von „Hausbriefen“ abgeschlagen, da sich aus den Akten ergeben habe, „dass die Zimmer und Inventarien der Supplikanten von jeher als ein Eigentum der hohen Krone angesehen und als ein solches ohne Vorbehalt ehedessen zur Inventur gebracht, verpachtet und verpfändet worden, zu den erforderlichen Bauten auch stets (!) das Freibauholz aus königlichen Holzungen verwilligt worden“.

Bald bot sich aber den solcher Gestalt abgewiesenen Bauern Gelegenheit ihre Ansprüche zu erneuern. Noch in demselben Jahre 1783 wurden nämlich die Bauern unserer vier Dörfer, nachdem schon ein Jahr zuvor eine Steigerung der Pacht bis zum Ertragsanschlag von ihnen erlangt worden, befragt, was sie aufs Höchste an Pacht zu geben bereit wären, wenn ihnen die Dörfer auf 20 Jahre verpachtet würden. Zugleich wird ihnen mit einer öffentlichen Licitation gedroht. Infolge dessen machen die Bauern wirklich Gebote über den Ertragsanschlag hinaus und diese werden auch von der k. Kammer acceptiert, welche sich aber jetzt nur noch auf eine 10jährige Pachtzeit einlassen will.

Bei den näheren Verhandlungen am 17. November 1783 erklären sich jedoch die Bauern nur unter der Bedingung zu der offerierten Pachterhöhung bereit, dass ihnen wenigstens 20 Pachtjahre bewilligt würden und das Eigentum an ihren Zimmern und Wehren zugestanden würde, wie es vom Amte Bergen selbst anerkannt worden sei. „Dasjenige, was allenfalls zu der Pfandträger Zeiten in den Inventariis und Kontrakten gegen sie als in dergleichen Sachen ganz unwissende Ackersleute geschehen oder auch in den letzten von der k. Einrichtungs-Kommission ausgegebenen Kontrakten wegen des Bauholzes völlig ohne ihren Vorbewusst stipuliert worden, könne doch ihre Gerechtsame wohl auf keine Weise schwächen“.

Darauf erhalten sie den Bescheid, dass erst ein genauer Ertragsanschlag gemacht werden müsse, um ihnen die Dörfer

je nachdem auf 20 Jahre oder zu Erbpacht zu überlassen, und dass ihre Eigentumsansprüche näher geprüft werden sollten. Erst 1786 wird ihnen dann durch Rescript des Generalgouverneurs vom 11. Oktober die Zusicherung der Kontrakte auf 20 Jahre erteilt. Nun bitten aber die Bauern um solche auf 50 Jahre, da sie „das Äusserste geboten und dennoch in Gefahr leben müssten nach verflossenem, zwanzigjährigem Zeitraum bei vielleicht dann seienden, anderen Konjunkturen zum Dienst gebracht zu werden."

Die Antwort der k. Kammer darauf ist, dass sie unterm 30. September 1786 das k. Amt beauftragt: „da sie es dem Vorteil der hohen Krone zuträglich erachtet die Dörfer Crampas etc., welche auf keine gewissen Jahre und mit dem Vorbehalt einer anderweitigen Disposition verpachtet worden, von künftigen Ostern an nach vorhergegangner Licitation zu verpachten, den Bewohnern der benannten Partikeln kund zu machen, dass sie alsdann besagte Partikeln räumen."

Interessant ist der Bericht des Amtshauptmanns Baron Wrangel vom 9. Oktober über die Ausrichtung dieses Auftrags an die Bauern:

„Ihre Bestürzung — heisst es darin — ist nicht zu beschreiben, sie getrösten sich jedennoch infolge der am 17. November 1783 ihnen selbst von Ew. Durchlaucht und der hochlöbl. k. Kammer gewordenen gnädigen mündlichen Erklärung, dass ihnen ihre Stellen vor das aufs Äusserste gebotene Pachtquantum gelassen werden. Gerührt über ihren Kummer habe ich sie zu beruhigen gesucht . . . . Die jetzigen Bewohner so alle königliche Unterthanen können nicht mehr geben als sie geboten haben; würden andere kleine Leute zum Versuch zugelassen (und einen Unterthanenpeiniger, dem diese Leute zu Hofdienst gegeben würden, wäre doch gegen die gnädige Gesinnung Ew. Durchlaucht und der hochlöbl. Kammer) so sehe ich nicht ab, weder wo die neuen ein höheres Pachtquantum prestieren, viel weniger aber wo alsdann alle diese königlichen Unterthanen, die theils alt und schwach mit mehreren, in Allem aber auf die vier Dorfschaften 175 Seelen ausmachen, plassieret werden könnten. Kommt hier nun noch zu das wohl nicht ganz abzusprechende Eigen-

tumsrecht von dem mehrsten Teil dieser Leute an Zimmern und Wehre, so wird es umb so schwieriger vor den künftigen Annehmer. In solchen Fällen auch so viel trauriger vor den jetzigen Bewohnern, welche von Zeit zu Zeit an dem antecessoren durchgängig Alles baar bezahlen müssen . . . .“

Die Bauern werden denn auch auf ihren Stellen gelassen, da sie durch die angekündigte Licitation mürbe gemacht unterm 17. November 1786 auf die ungünstigsten Bedingungen eingehen und es als eine grosse Gnade erachten, dass ihnen demgemäss neue Kontrakte auf nur 10 Jahre erteilt werden. Auf das Eigentum an Zimmern, Saaten und Vieh aber, das auch jener Bericht wieder offiziell anerkannt hatte, leisten sie generell Verzicht, jedoch so, dass ihnen dies nicht präjudizierlich sein solle, wenn sie dasselbe für das eine oder andere Stück nachweisen könnten.

PUTGARTEN.[1]

Bittschrift und Eingabe der drei königlichen Amtsbauern zu Putgarten an den General-Gouverneur und die Pommersche Kammer vom 6. Dezember 1766:[2]

„Schon in den Jahren 1756 und 57 haben wir uns bey der hochverordneten königlichen Reluitions-Kommission in Unterthänigkeit angemeldet weil der Pfand-Kontrakt in dem letzteren sich änderte über dieser Dorfschafft königlichen Anteils, und haben wir aus wahrer Not gedrungen uns zur Selbstpfändung anerboten. In ersteren haben wir die Ursache dazu und die Gründe die solches zu unserer Erhaltung und zur Beobachtung des königlichen Interesse notwendig machten aus- und angefüret; wir sind aber so wenig mit einer resolution versehen, als wenig unsere gegründete Vorstellung uns eine geneigte Erhörung bewürken können, sondern sind seit der Zeit zu unserem und der hohen Krone

---

[1] „Acta betr. die angeordnete Licitation derer abgelaufenen Domanialpartikeln und Formierung neuer Anschläge“: Ämtersachen III. Lit. L. Nr. 1.

[2] Vgl. oben S. 144 und 131.

Nachteil ausser denen Kontraktsjahren annoch seithero in dem Bedrucke gelassen worden. Da wir aber jetzt durch eine öffentliche Bekanntmachung von Ew. Hochgräfl. Excellence und der Königlichen Hochlöblichen Kammer in Erfarung gezogen, dass ein terminus licitationis auch über uns mitangesetzt ist; so verehren wir diese heilsame Absicht und hoffen, dass unser Schicksahl in dem unverschuldeten Joche sein Ende erreichet hat, und dass unser vorigtes Anerbieten zu unser und der hohen Krone Besten wird in hoher Erwägung gezogen werden.

„Wir haben uns pflichtig gefunden mit diesem schrifftlich zur selbst Pfändung nochmalen uns anzumelden, so wie wir uns auch in termino gehorsamlich einfinden werden. Wir wollen in die vorigten Zeiten und in die Gründe nicht zurückgehen die das veranlasset haben mögen und können, dass wir an ein Adeliches Guht verpfändet worden sind: wir wollen auch die Folgen davon, so uns nicht hauptsächlich angehen, nicht so sehr berüren. Es ist sonst natürlich und in die Augen fallend, dass wir als königliche Unterthanen die nur auf gewisse Jahre unter einer solchen Dienstbahrkeit dahin gegeben werden, äusserst hart und streng mitgenommen worden noch weit mehr als dessen Leibeigene die man länger als uns zu gebrauchen, Hoffnung hat.

„Was kann und hat uns armen einfältigen Bauern gegen einen übermässigen Bedruck und Anmuhten übrig bleiben können als Gedult; und so haben wir den notdürfftigen Unterhalt gehabt und uns damit bey allem Fleiss und Sorge begnügen müssen. Zu Beschwerdeführungen ist uns keine Zeit noch Raum vergönnet noch weniger Mittel gelassen. Die Folgen sind davon für uns betrübt und für die hohe Krone schädlich gewesen; wir sind in schlechten Umständen gerahten, und die hohe Krone hat die Einwohner verloren, theils sind Junge Leute verloffen, theils sind sie bey der Dienstvermengung an Adeliche Unterthanen verheyrahtet, und wir haben selbst in so geraumer Zeit, statt dass sonst ein Überfluss an Unterthanen seyn konnte, Mangel an Leuten. Wer dieses Dorf kennet und dessen Entlegenheit zum Dienst, der wird sich wundern, dass wir jemahlen auf solche Art verpfändet

zu unseren und der hohen Krone Nachtheil dahingegeben, auch unser jetziges Unternehmen und Bestreben in höchster Not billig und gerecht halten. Wir wohnen entfernet, die Dienste sind strenge und in anderen Anmuhtungen übertrieben; davon hat die hohe Krone so wenig als wir einigen Nutzen, sondern Schaden; wir sind ohnfehlbahr nur zu einem gewissen Dienst (der uns aber immer verborgen geblieben) angeschlagen; dieser ist gewiss übertrieben von uns genommen, und über solchen haben wir noch ein jährlich Surplus[1] geben müssen. Denn wird es nicht bewundernswürdig seyn, wenn einer von Adel, der unsere Dienste gebrauchet, und Mangel an Leuten hat, für uns ansehnlich bezahlen kann, wenn er es von uns zu unseren ruin wieder nimt und nicht weiter denket, als dass er uns nur die Jahre nützlich gebrauchet und sich schadenfrey setzet.

„In diesem Dorffe sind noch zwei Theile adeliche Bauern mit welchen wir gleich sind, gemeinschaftliche Weyde und und Hütung haben, selbige sind dienstfrey und geben Dienstgeld. um fortzukommen uns aber auszuhungern und nachtheilig zu seyn. Es folget sehr natürlich, wenn ihr Vieh in gleicher Zahl auf der Weyde gehet, täglich, oder doch gleich wenn es aus dem Gebrauch kommt, statt dass unseres zum Hofdienst hin und einen entfernten Weg zurück muss, dass jene die Weyde genossen und beenget haben, da unsere dann ermüdet Noht und Hunger leiden müssen. Die Folgen davon dürfen wir nicht anfüren, sie sind in die Augen fallend.

„Aus allen diesen Konsiderationen und mancherley anderen, nicht anzufürenden Gründen sind wir veranlasst unser voriges Gesuch hiedurch zu wiederholen und uns auf die darin weiter ausgeführten gegründeten Ursachen und Zulässigkeit zu unserer Selbstpfändung zu beziehen.

„Wir haben uns durch Bemühungen mancher Art bey unseren Freunden und Kaufleuten in den Stand gesetzet der jetzigen Pfandherrschaft den Pfandschilling auszubezahlen,

---

[1] In Geld an die Krone d. h. als Pachtzahlung über die Summe hinaus, zu welcher ihre Hofdienste nach dem adeligen Gut ihnen als Pachtzahlung, der Pfandherrschaft aber als Verzinsung ihres Kapitals angeschlagen waren.

und hoffen, das uns der Vorzug werde gegönnet werden. Wir dürfen es in Unterthänigkeit ohne Verhöhung (der Pacht) gewärtigen, indem uns jetzo das Viehsterben schon so nahe ist und keinen verschonet und die auf die Königl. gnädige Versicherung sich gründende Verheissung von der Hohen Königl. Reluitions Kommission vom 2. August 1751 uns, und nicht der Pfandherrschaft zu statten kommen muss, indem wir, und nicht dieselbe solches erleiden werden.

„Wir haben das unterthänig gehorsamste Vertrauen dass Ew. Hochgräfl. Exzellenze und die Königl. Hochlöbliche Kammer auf diese unsere nohtdringliche Anzeige und Äuserung gnädige und hochgeneigte reflexion nehmen, und uns in allewege den Vorzug zur Selbstpfändung einräumen werden. Wir bitten darum so demütig gehorsamst als nohtdringlich, so wie der Hohen Krone Bestes und unsere Konservation davon abhänget. Wir sind dabey erbötig alles Mögliche zu übernehmen, was nur absichtlich von uns verlanget und geleistet werden kann. Versehen uns einer Gnädigen und Hochgeneigten Erhörung und beharren Ehrerbietigst

Ew. Hochgräfl. Excellence
und
Der Königl. Hochlöbl. Kammer
unterthänigste
Johann Jürgen Klingenberg
Michel Nagel und
Peter Kagelmacker.

II.

UNIVERSITÄT GREIFSWALD.

NEUENDORF.

Dieses nahe bei Kemnitz gelegene Dorf wird als eine deutsche Ansiedlung aus dem 13. Jahrhundert bezeichnet. Nach Pyl[1] ist dieselbe vielleicht an der Stelle des 1241—50

[1] Geschichte des Cisterzienserklosters Eldena. 1880. S. 241.

erwähnten wendischen Dorfes Quezke entstanden, wird aber erst 1301 in einer Regeste erwähnt, nach der anscheinend Herzog Bogislav IV. die Umwandlung desselben in ein Hägerdorf genehmigte und die Zahl seiner Hufen bestimmte. Gleich den übrigen Gütern des ehemaligen Klosters Eldena bildete es dann später eine Zeit lang einen Bestandteil des herzoglichen Amtes Eldena und wird so in dem Rechnungsbuch des fürstlichen Hauptmanns Wolff von Wedel aus dem Jahr 1543 mit 24 Hakenhufen und 1 Katen und einer Geldpacht von insgesamt 31 ℳ Sund. sowie einer Herbstbede von 15 ℳ aufgeführt. In dem 1633 errichteten Inventarium des herzoglichen Amts zur Ermittlung der durch den Krieg geschaffenen Verwüstung[1] heisst es sodann über den Zustand Neuendorfs vor der kaiserlichen Einquartierung, dass „dabei 24 Hakenhufen belegen, so von 8 Bauleuten bearbeitet werden, haben insgesamt gegeben: an Geldpacht 8 ℳ, für die Walkmühle 29 ℳ, Herbstbede 15 ℳ und Zellengeld 1 1/2 ℳ. An Kornpacht insgesamt: Roggen 2 Last 3 Drömt 2 Schffl., Gerste und Hafer ebensoviel. An Herbstbede: je von Roggen, Gerste und Hafer 2 Drömt 6 Schffl.

„Hofwehr ist dabei allerlei 8 gewesen. 300 ℳ Hofgeld. Geben ein jeder ein Rauchhuhn. Auch den Zehnten und 51 Pachthühner“. Über den „jetzigen Zustand“ aber d. h. nach der Einquartierung: „Davon sind 3 wüste und 3 noch besetzte Höfe. Diese haben

	ausgesäet an Korn	an Vieh“
a)	— 16 Schffl. Roggen	2 Pferde
b)	— 20 „ „	2 „ 1 Kuh.“
c)	— 9 „ „	2 „

In diesem Zustand ging das Dorf mit den anderen durch das Instrumentum Dotationis vom 15. Februar 1634 auf die Universität über.

Die Akten der Universität[2] beginnen mit dem Jahr 1640,

[1] Vgl. oben S. 87. Biesner S. 472 ff.

[2] Archiv der Universität Greifswald (des früheren Akadem. Amts Eldena), Acta der Dorfschaft Neuendorf von 1640–1748. („Neuendorf 1“. 218 fol.)

sind aber für die nächsten Jahrzehnte sehr dürftig und vielfach unklar, geben indes auch gerade dadurch ein deutliches Bild von der grossen Unsicherheit in den damaligen Besitzverhältnissen.

Von den 3 im Jahre 1633 noch besetzten Höfen wird 1641 einer, „welchen Thies Vindeke bisher zu Pawr Recht bewohnet, denselben aber seiner grossen und kundbaren Armuth halber nunmehr verlassen und quitiren müssen“ auf 18 Jahre an den Mühlenmeister von Eldena zur Nutzniessung überlassen, um sich damit für eine rückständige Forderung an die Universität bezahlt zu machen. 1650 werden 2 „Bauleute“ zu N. erwähnt: Michel Haker und Jochim Bydenweg.

Letzterer war wie es scheint ursprünglich kein leibeigener Bauer, sondern ein freier „Pensionarius“, der aber später in den Bauernstand überging. Denn noch 1660 finden wir eine „Punctatio zu einem Pensionscontract“ mit demselben auf 4 Jahre über „den von ihm bewohnten und einen wüsten Hof.“ Am 5. März 1668 aber tritt derselbe „den Hof so er bisher zu Neuendorf zu Baur- und Pacht-Recht bewohnet gutwillig seinem Stiefsohn Gottschalk ab und wird dabei vom Amtshauptmann folgende Richtigkeit im Namen und mit Consens der Universität getroffen.“ Die Zimmer sind alle in gutem Stand, die einzeln aufgeführte Hofwehr ebenfalls. Schulden sind keine da. Der Vater bedingt sich einen Altenteil aus: einen Katen zur Wohnung, 4 M. Acker etc. Er gibt aber dem Stiefsohn noch Vieh und Gerätschaft über die Hofwehr hinaus, wofür dieser dem leiblichen Sohn desselben, Peter Bydenweg, „so sich zu den Studiis begeben und dieselben nicht allein wohl angefangen, besondern auch einen ziemblichen Progress darin gethan“ 100 fl. auszahlen muss. Der Hof wird dann mit allem erwähnten Zubehör dem Stiefsohn vom Amthauptmann, damit er ihn in baulichem Wesen erhalte und davon die Dienste (nach Didrichshagen — Bydenw. hatte 60 fl. Dienstgeld gegeben) und andere Schuldigkeit leiste, „angewiesen und Glück dazu gewünscht und dessen zur Urkund dieser Hofbrieff darüber aufgerichtet und mit dem Amtssiegel bekräftigt.“ Wir haben also hier seitens der Univer-

sität noch keine vorherige Genehmigung, sondern nur eine formale Mitwirkung bei der Abtretung des Hofes.

1661 „setzt“ die Universität auf den nunmehr wüsten Hof Michel Hakers. welchen dieser „zu Baur-Recht bewohnet, dann Joh. Götsche 1 1/4 Jahr darauf gelegen“ ihren Unterthan Hans Boystier. „Anstatt der gehörigen Dienste soll er geben jerlich, hatt auch solches angenommen zu thun so lange ihm die löbliche Universität den Hoff auf solche Art lassen werde, ohne einigen abzug 60 Gülden.“ Zur Erbauung der Zimmer, die er selbst übernehmen muss, erhält er jedoch das nötige Holz und 2 Jahre Freiheit von obigem „Dienstgeld“ gewährt.

1669 wird ein bisher an den Pensionarius Hans Normann verpensionierter Bauerhof nebst dem Acker eines anderen wüsten Hofes an den Unterthanen Tias Cronen „zu Pawer und Pacht Recht uf sich und seine Erben eingethan“ und ihm darüber einen Hofbrief ertheilt. Er muss sich die Hofwehr selbst anschaffen, wofür er die ersten 4 Jahre von Diensten und Dienstgeld frei sein soll. Nach Ablauf dieser vier Jahre aber wird mit ihm ein Kontrakt auf 3 Jahre (!) eingerichtet, wonach er auf seine Bitten statt der Dienste, die er nun leisten sollte, jährlich 80 fl. Dienstgeld zu zahlen hat. Später aber wird der „anitz gantz ruinirte“ Hof wieder verpensioniert.

1672 wird Hans Gottschalk seiner Dienste nach Didrichshagen erlassen und ihm sein Hof gegen ein steigendes Dienstgeld von 80, 100, 120 fl. eingthan und zwar nach dem Koncept des Kontrakts ohne zeitliche Begrenzung. Von andrer Hand ist aber die Beschränkung „auf 4 Jahr“ beigefügt und die Worte (das 3. Jahr 120 fl.) „und alsdann nachgehend so fort“ durchstrichen.

Im Jahr 1679 ist das Dorf durch den Krieg abermals zerstört. In diesem Jahr pensioniert der Schmied von Ludwigsburg, demnach das Dorf Niendorff gantz ruinirt worden und niemand daselbst mehr wohnet, einen von den wüsten Höfen, so Hans Gottschalk fürdem gehört, auf 6 Jahre.

Diesmal hält es noch schwerer das zerstörte Dorf wieder einzurichten. So erteilt 1680 die Universität dem Henning

Rüsse, dessen Hof in N. „ganz herunter gerissen und verödet worden“, um ihm Kredit zu verschaffen, die urkundliche Versicherung, dass er 3 Jahre Freiheit vom Dienstgeld und auch in der Folge noch Ermässigungen geniessen soll, ebenso wie auch sein Nachbar.

1684 sind noch immer nur 2 Höfe mit Bauern besetzt. Letztere haben einen wüsten Hof zusammen auf 4 Jahre gepachtet dergestalt, dass sie ihn sogleich wieder abtreten müssen, wenn sich jemand zum Aufbauen bereit findet.

1686 wird ein 3. Hof wieder besetzt durch Jürgen Jäde, welcher von Hanshagen, wo er sich mit dem Pensionarius nicht vertragen konnte, dorthin versetzt wurde und einen der wüsten Höfe aufbauen musste gegen Gewährung von 5 Freijahren bis 1692; das nächste Jahr soll er 60 fl. „die folgenden Jahr aber nachbahrlich 80 fl.“ geben (also keine zeitliche Begrenzung!)

Dagegen bleibt der dem Ludwigsburger Schmied verpensionierte Hof noch bis 1697 unbesetzt trotz mehrfachen Reflektanten, da die Universität die sichere, wenn auch niedrigere Pension des Schmiedes vorzieht und daher den Kontrakt mit diesem und seinen Nachfolgern immer wieder erneuert. 1697 endlich wird der Wiederaufbau des Hofes beschlossen und gibt sich dazu Jochim Lange an, mit welchem am 29. Mai der betreffende Kontrakt abgeschlossen wird. Er muss gegen Lieferung des Holzes selbst aufbauen und sich einrichten. Drei Freijahre, dann 1701 und 1702: 20 fl., 1703: 40 fl. und dann 1704: voll 50 fl. Dienstgeld. Die Universität verbürgt sich für ihn, um ihm Kredit zu verschaffen.

Im Jahre 1707 wird Henning Rüsse wegen Verschuldung „aus dem Hofe gesetzt und muss diesen seinem Sohn abtreten.“ Bei dieser Gelegenheit finden wir das erste „Protokoll“ über Inventarisierung des Hofs und „Immission“ des jungen Jakob Rüsse. Der Vater bedingt sich einen Altenteil (1 Morgen Acker in jedem der drei Schläge, 1 Kuh, 1 überjährig Rind etc.) und wird sodann im Alter von 70 Jahren nebst seiner gleichalterigen Frau „ihrer Dienste erlassen und von ihnen dem Sohn Jakob R., 29 Jahr alt, nebst seiner

Frauen Thrine Krohnen, 24½ Jahr alt, der Hoff abgetreten, die jungen Leute werden darauf eingewiesen, nachdem sie vorher allen Gehorsam und Fleiss mit einem Handschlag promitieret". Unterm 3. Sept. 1708 erhält dann Jakob R. einen „Hofbrief", welcher wesentlich den Inhalt des Immissionsprotokolls wiedergibt und besagt, warum man den Vater vom Hof gesetzt und den Sohn „wieder darauf gesetzt."

1711 bittet Ties Kröger seinem Schwiegersohn Hasse den Hof „zu überlassen und zu vergönnen" und bittet für sich um einen Altenteil. Demgemäss erfolgt am 16. Juni die Inventarisation und Immission und am 22. Juni die Erteilung des Hofbriefs an Jochim Hasse, worin ihm versichert wird „dass er den Hof *cum pertinentiis* wie sein Schwiegervater geruhig besitzen und in seinen Scheiden, Grenzen und Malen nutzen und geniessen soll."

Ähnlich vollzieht sich der Übergang der Höfe in der Folge regelmässig. Der bisherige Besitzer, der den Hof wegen Alters quittieren will (bezw. die Wittwe des Verstorbenen) bittet, den Hof an den Sohn (Stiefsohn, Schwiegersohn, Bruder des Schwiegersohns etc.) abtreten zu dürfen. Und zwar wird nach der Anmerkung eines Professors aus dem Jahre 1744 im akademischen Amt regelmässig, wenn sonst kein Hindernis, der Hof dem ältesten Sohn überlassen, nicht einer etwa vorhandenen älteren Tochter. Wenn aber keine oder unmündige Kinder vorhanden, erhält ihn ein Fremder, der die Wittwe heiratet.

Wird die Abtretung von der Universität genehmigt, so erfolgt die feierliche Immission verbunden mit Inventarisierung, Altenteilsfestsetzung event. auch Erbteilung und endlich erhält der neue Wehrsmann einen vom Rektor unterzeichneten und mit der Universität Siegel bekräftigten Hofbrief extradiert, worin ihm unter Bezugnahme auf die schon vorgenommene (oder auch erst noch vorzunehmende) Immission der Besitz des Hofes in derselben Weise, wie ihn sein Vorgänger besessen, zugesichert wird. Seit den 30er Jahren findet sich dabei der Ausdruck „zu Baur Recht", was aber keine materielle Änderung involviert, denn es bedeutet einfach gemäss der Bauer-Ordnung von 1616.

Eine Zeitbestimmung für den Besitz findet sich in den Hofbriefen nirgends. Es ist aber observanzmässig ausgebildete Regel, dass der Bauer, wenn er nicht durch schlechte Wirtschaft zu seiner Absetzung Anlass gibt, lebenslänglich im Besitz des Hofes bleibt, d. h. bis er selbst wünscht ihn quittieren zu dürfen.

Solcher Gestalt waren die Rechts- und Besitzesverhältnisse in Neuendorf, als die Universität im Jahr 1751 daran ging eine neue Einrichtung mit demselben vorzunehmen.[1] In der Plenarsitzung des Akad. Conciliums vom 16. Dez. 1751 wurde den Bauern vorgestellt, dass Neuendorf ein *Ackerwerk* werden und Kemtz dahin dienen solle. wollten sie konserviert werden, so müssten sie gemäss dem Ertragsanschlag des Kurators von Behr zusammen 640 Rtlr., also jeder 160 Rtlr. geben (d. h. gerade das Vierfache ihres bisherigen Dienstgeldes von 80 fl. = 40 Rtlr.!); dafür sollten ihnen Kontrakte auf ihre Lebenszeit gegeben werden: im andern Fall aber sollten sie ein Vorrecht auf die ersten in anderen Dörfern erledigten Höfe haben und bis dahin *Einlieger* bleiben event. sich aber auch mit ihren ganzen Häusern für ein Billiges frei kaufen können.

Darauf erklärten die Neuendorfer Bauern in pleno am 27. Jan. 1752, dass sie ihrer gegenwärtigen Umstände wegen keine höhere Pacht geben könnten und bitten, sie nicht ganz zu verstossen. Darauf spricht Landrat von Behr für die ökonomischen Vorteile seines Projekts und betont, dass, obwohl im Allgemeinen auf Vermehrung der Bauern des Landes Beste mit beruhe, doch bekanntlich erfordernden Umständen nach die Obrigkeit befugt sei, selbige zu legen und zu verändern; man könne hier alle Bauern wieder placieren, da man nunmehr ausfindig gemacht, dass viele einzelne akademische Bauern „Zeuges dreimal so viel inne hätten als ein königlicher Bauer“. Die Licitation ferner sei der Akademie durch

[1] Acta das Gut Neuendorf, Veränderung desselben zu einem Ackerwerk etc. betr. 1751—1775. („Neuendorf 4.“ 269 fol.)

Recess[1] vorgeschrieben als die richtige Methode den wahren Ertrag eines Gutes herauszubringen.

Da auch der andere Kurator dafür spricht, wird die Licitation Neuendorfs beschlossen und ungeachtet zweier Bittschriften der Neuendorfer und der Kemtzer Bauern gegen die beabsichtigte neue Einrichtung auf den 14. und 28. April ausgeschrieben.

Inzwischen aber haben sich die Neuendorfer auch schon mit einer Bittschrift vom 19. Febr. an Generalstatthalter und Regierung gewandt.

Obwohl sie „über dem ihnen gemachten Antrag in der äussersten Bestürzung gerieten und fast ausser sich selber gesetzet wurden", könnten sie doch nicht mehr geben ohne zu verarmen. Zweiffellos könnten 4 Bewohner eines Gutes mit besonderen Wirtschaften nicht so viel geben als einer mit einer einzigen Wirtschaft. Zu ihrer Verlegung nach anderen Dörfern könnten sie zwar ihrer Herrschaft zur Zeit die Befugnis nicht streitig machen, da sie den Inhalt des *Instrumenti Donationis* nicht wissen, meinen aber, dass darin ihre Konservation auch vorgesehen sein dürfte. Auf den dritten ihnen gemachten Vorschlag, dass sie „mit Weib und Kind freigegeben und verjaget werden sollen", erwidern sie, dass derselbe sich wohl von selbst hebe, da „dergleichen *depeuplir*ung in einer *Republique* wohl nicht leicht nachgesehen zu werden pflegte. Dem *publico* solches auch höchst nachteilig sein werde; sie haben diese ihnen obzwar mit vieler Ernsthaftigkeit gethane *Proposition* auch nicht anders angesehen, als dass man sie dadurch nur *intimidiren* wollen die *ad* 1) erwähnten *conditiones* zu erfüllen." Endlich machen sie auf die Kosten aufmerksam, welche mit der Niederreissung ihrer Häuser und dem Transport derselben in andere Dörfer verknüpft sein und den erwarteten finanziellen Vorteil der neuen Einrichtung zu einem sehr imaginären machen würden. Sie bitten daher der Akademie den Konsens zur Licitation nicht zu erteilen.

Diese Schrift teilt die Regierung der Universität unterm

[1] Visitations-Recess von 1702 cap. 2. § 6.

6. März mit und verlangt Bericht darüber. Darauf antwortet die Universität zunächst mit dem Gesuch die angeordnete Licitation ruhig ihren Fortgang nehmen zu lassen, was durch Reskript der k. Regierung vom 12. April auch gestattet wird, jedoch darf einstweilen noch kein Zuschlag erfolgen. Die Bauern werden angewiesen, sich dabei auch mit ihrem „Both“ zu beteiligen.

Inzwischen hatte die Universität ein Gutachten des Amtshauptmanns über die projektierte neue Einrichtung eingefordert; dies ging denn auch endlich am 11. April ein und zwar in Form einer Schutzschrift für die Bauern, welche bei den Professoren zur Begutachtung herumging, in den Akten aber sich nicht findet. Unter den abgegebenen Gutachten der Professoren findet das des Prof. H. Balthasar die Erinnerungen des Amtshauptmanns nicht ohne Grund. Er sagt sehr gut:

„Die Unterthanen haben wir als unsere Kinder anzusehen deren Ruin zu suchen mir bedenklich ist. Werden sie gleich anderswo gesetzet, so finden sie doch nicht alles. Ich denke an die Regel: *Quod tibi non vis fieri alteri ne feceris.* Die grossen *projecti* auf dem Papier werden uns wenig nützen . . . Um solcher Dinge willen aber Unterthanen zu verderben. ist mir bedenklich.“

Gleicher Meinung ist Professor Scheffel. Alle aber finden, dass die Bedenken mit Rücksicht auf die Licitation zu spät kommen.

Ferner ist bei den Akten ein umfangreiches Gutachten des Structuarius Prof. Mayer vom 11. April zu Gunsten der projektierten Umwandlung. Die Universität werde dabei mehr gewinnen als bei einer Erhöhung der Pension der Bauern gemäss dem Ertragsanschlag, da diese von den Bauern doch nicht erbracht werden könne. Die Macht Bauern zu translocieren sei wohl keiner Herrschaft abzusprechen, wenn nur bei ihrer Veränderung auch für ihr zureichendes Auskommen als Bauern gesorgt wird. „Dieses lässet die Liebe eines *Ven. Conc.* gegen ihre anvertrauten Unterthanen hoffen . . . Ein jeder wird gern gestehn“ — heisst es sehr bezeichnend weiter — „dass die Bauern durch eine Versetzung viel verlieren,

aber auch keiner Herrschaft verdenken, wenn sie ihnen das Überflüssige abnimmt und zu ihrer Verbesserung anwendet." (!) Die Unkosten der neuen Einrichtung seien auch nicht so bedenklich, weil der Pächter des Guts die Aufbauung des Ackerhofes übernehmen müsse und der Bauern jetzige Zimmer doch auch bald gebaut werden müssten. Die Erhaltung der neu zu erbauenden Zimmer könnte dann den Bauern aufgebürdet werden, was grossen Nutzen schaffe.

An dem ersten Licitationstermin am 14. April werden zunächst die Bedingungen festgesetzt: dem Pächter des neuen Ackerwerkes sollen 3 von den 4 Bauernhöfen gegeben werden, sie auf seine Kosten zu einem Gutshof umzubauen. Das Gut soll auf 9 oder 18 Jahr verpachtet werden. Sowohl ein Verwalter als die Bauern, wenn sie es behielten, sollten künftig alle *onera structurae* sowie alle *casus fortuitos* tragen.

Nachdem verschiedene Personen Gebote gemacht, erbietet sich auch die gesamte Dorfschaft zur Erfüllung der Bedingungen und zu einer Pacht von je 75 ℛ, also im ganzen 300 ℛ, gegen Erlassung aller Extrafuhren und Dienste.

Bei dem zweiten Termin am 28. April erhöhen sie ihr Gebot noch „*finaliter*" auf 320 ℛ excl. Steuern. Am höchsten bietet ein Lieutenant Struck mit 1010 ℛ — allerdings eine sehr grosse Differenz! Eine auf Grund dieses Gebots angestellte Balance über die Kosten und Vorteile des Projekts berechnet, dass die Universität davon in 18 Jahren, ohne die *interusuria*, einen Gewinn von 8212 ℛ haben werde.

Noch an demselben Tag gehen zwei erneute Bittschriften und Vorstellungen der Bauern ein: in der ersten bieten sie als Äusserstes 450 ℛ incl. Steuern und suchen durch detailierten Anschlag der Dorfflur nachzuweisen, dass dieselbe nicht mehr und unmöglich die im Anschlag des Kurators angesetzten 640 ℛ tragen könne.

In der zweiten erniedrigen sie ihr Gebot wieder auf 300 ℛ excl. Steuer und berufen sich hier zum erstenmal auf ihre Hofbriefe, welche „deutlich bezeugen, dass ihnen die Höfe nicht auf gewisse Jahre sondern auf eine indeterminierte Zeit gegen einen jährlichen in denen-

selben stipulierten Zins zur possession eingeräumet. Nun wird kein Exempel aufzufinden sein, dass ein akademischer Unterthan bei Lebenszeit aus dem Hoff gesetzet oder wieder seinen Willen nach einen andern Ohrte transportiret worden falls Er nicht aus eigener Schuld selbst dazu Anlass gegeben. Vielmehr haben dieselben Krafft der Ihnen erteilten Hoff-Briefe diejenigen Höfe, welche Ihnen übergeben worden, so lang geruhig besessen, als ihnen von Gott das Leben befristet worden. Und auf eben diese Ahrt sind uns die Hoff-Briefe gegeben, wenigstens in solcher Absicht von uns angenommen worden." Des Weiteren wird betont, dass nach gemeinen und Landesgesetzen „die Bauern *regulariter tanquam portio fundi* zu den Güthern gehören und als *glebae adscripti* davon nicht abzusondern seyn". Sie flehen die Akademie noch einmal an, ihre Bitte zu erhören, für den anderen Fall aber bitten sie ihre beiden Vorstellungen an die Regierung einzusenden, an deren Urteil sie appellieren wollten.

Die beiden Schriftstücke werden den Professoren communiziert. Dabei bemerkt Prof. Aug. Balthasar, er habe „nie absehen können, wie sie die Bauern *salva justitia* aus ihren Hofbriefen entsetzen könnten und dieser Meinung sei er noch und nehme daher an dieser Sache insoweit keinen Anteil".

Dagegen meint Prof. v. Aeminga, dass die Hofbriefe nicht als Kontrakte anzusehen, sondern blose *formalia* seien, welche bei ihnen statt der Einweisung gebräuchlich. Es seien ferner im Amt viele Beispiele, dass frühere Höfe Bauerndörfer geworden, daher könne ihnen auch nicht gewehrt werden, solches einmal umzukehren.

Es wird am 10. Mai beschlossen, die Eingabe der Bauern an die königl. Regierung einzusenden.

Am 15. Mai ergeht sodann die Gegenvorstellung der Universität an die Regierung in Gestalt zweier vom Syndikus Engelbrecht verfassten Schriften, welche durch ihre unverblümte Sprache charakteristisch sind.

Die erste derselben erwidert auf die Eingabe der Bauern an die Regierung vom 19. Februar und hebt hervor, dass

diesen „bishero der Genuss der Höfe zum grössten Abgang der Akademischen Kasse gegen Erlegung eines zum wahren Ertrag gar nicht proportionierten Dienstgeldes überlassen gewesen und selbe daher mit der Universität Schaden sich zu bereichern oder doch gute Tage zu machen schon gewohnet seynd . . . und ihre heimliche *commoda* in immer dauernde Folgen zu erstrecken getrachtet“. Infolge der den Bauern prästierten Bauten und Einsaat sei fast nichts in die akademische Kasse geflossen, die Bauerhöfe aber wären dem Wesen eines freien Pächters näher gekommen als einem Besitz unterthäniger und dienstpflichtiger Bauern, die den Acker nur zum Unterhalt und nicht zur Arrhende in Kultur bekommen. „Die Unterthanen Bauren haben aber ihre Höfe nicht *proprio jure* sondern blos *ex concessione* der Herrschaft inne, deren freien Disposition über ihr Eigentum sie keine Grenzen setzen mögen, sondern zufrieden sein müssen, wenn jene sie so lang sie von ihrer Leibeigenschaft profitieren will *quovi modo arbitrarie* versorgt. Es ist daher der Universität unbegreiflich, wie die Bauern ihre Begierde noch ferner auf so unbillige *conditiones* alss bissher ihre Höfe zu besitzen sogar mit dem Scheine Rechtens zu unterstützen sich einfallen lassen durften“.

Ihr Urteil über den finanziellen Wert der neuen Einrichtung wird als eine Anmassung bezeichnet und zu seiner Entkräftung auf die beigelegte Balance (s. oben) verwiesen. Die Regierung werde nimmermehr verstatten, „dass dergleichen Verbesserung umb des blosen Eigennutzes einiger weniger Bauern willen rückgängig gemacht werde“.

Es wird allerdings zugegeben, dass die Bauern bei einer Verlegung viel verlieren „aber es besteht dieser Verlust lediglich darin, dass ihnen nur das unrechtmässige und unverdiente *lucrum* von herrschaftlichen Gütern entzogen und seinem rechtmässigen Herrn wieder zugewendet werden soll. Mit der Bauern Angebot sich begnügen hiesse in der That soviel als der Universität Güter zum Opfer für den Eigennutz verwöhnter Unterthanen auszusetzen.“

Es wird sodann auf die bekannte Stelle der Pommerischen Bauer-Ordnung verwiesen und schliesslich als eine

weit getriebene Frechheit bezeichnet, dass „Imploranten ihre unstaathafte Wiedersetzlichkeit in einer mehr bosshafften alss mitleydenswürdigen *lamentation* eingehüllet", da doch die Protokolle erwiesen, dass die Universität sich alle Mühe gegeben sie auf ihren Höfen zu erhalten, wenn sie auf ihre Forderungen eingegangen wären, und sie auch so zu konservieren versprochen habe. Auch sei ihnen auf eine „freiwillig zu erwählende Erlassung der Unterthänigkeit Hoffnung gemacht worden, womit nichts Anderes geschehen als was denen Rechten der Leibeigenschaft und der ausdrücklichen Verfügung der Pommerischen Bauer-Ordnung vollkommen zustimmig wäre". (!)

Die zweite Schrift ist eine Erwiderung auf die beiden Bittschriften der Bauern vom 28. April und wendet sich daher hauptsächlich gegen die Auslegung, welche jene ihren Hofbriefen gegeben. Gerade durch ihre Ausstellung „auf indeterminierte Zeit" bekundeten diese das freie Dispisotionsrecht der Herrschaft. Sie seien keine obligatorischen Instrumente und besagten ausserdem meist ausdrücklich, dass man den Eingewiesenen die Höfe zu „Bauer-Recht" einthue; „mithin erhalten sie nichts anderes daraus als die Vergünstigung solche Höfe so lang zu bewohnen als die Herrschaft mit dem Gut als ihrem Eigentum keine anderen Veranstaltungen verfügen wird". Hieraus ein Recht *ad dies vitae* ableiten zu wollen wird als ungereimte ja wohl fast unerhörte Forderung bezeichnet.

Auch das Dotations-Instrument räume der Universität mit klaren Worten das Recht der „Auf- und Ablassung der Bauern" ein (blos formales Recht)!

Durch die Verpflichtung der Unterthanen zur Scholle endlich werde keineswegs die herrschaftliche Freiheit eingeschränkt „ihre Unterthanen nach Gutdünken selbst von den Höfen abzusetzen und sie anderswohin zu verlegen oder dieselben gar fahren zu lassen".

Die Vota der verschiedenen Professoren über diese beiden Schriftstücke wurden so pressiert, dass die meisten erklären sie hätten dieselben nicht genau ansehen können. Prof. A. Balthasar aber hält in seinem Votum daran fest, dass die Bauern

wider ihren Willen ihrer Höfe nicht entsetzt werden könnten, weil ihnen die Höfe *ad dies vitae* in ihren Hofbriefen verschrieben worden. Er bleibt aber mit diesem Widerspruch allein, die Übrigen genehmigten alle mit wenig Ausstellungen die beiden Schriftstücke.

Diese hatten denn auch den gewünschten Erfolg: die Regierung wies durch Bescheid vom 14. Juni die Beschwerde der Bauern ab und genehmigte die Umwandlung Neuendorfs in ein Ackerwerk, die Transportierung der dortigen Bauern nach Ladebow und Leist und den Zuschlag des neuen Ackerwerks an den Meistbietenden — „es wäre denn dass die Neuendorfer Bauern annoch *paria* zu prästieren übernähmen", worüber sie noch einmal befragt werden sollen.

Dies geschieht am 20. Juni, die Bauern erklären aber definitiv, nicht mehr als jeder 85 ℛ︁ geben zu können und melden, da die Universität darauf nicht eingeht, gegen den Regierungsbescheid Appellation zum Tribunal in Wismar an.

Das Verfahren bei diesem wird auf Ansuchen der Universität wegen der zur Vornahme der Umwandlung drängenden Jahreszeit sehr beschleunigt und durch Dekret vom 14. November die Berufung der Bauern abgewiesen. Die Motive des Erkenntnisses sind leider nicht bei den Akten.

Nun erfolgte wohl der definitive Zuschlag des Gutes an den Lieutenant Struck, welcher s. Z. den höchsten Bot gethan hatte, und die Bauern mussten sogleich ihre Höfe räumen. Die Akten enthalten darüber keinen Bericht, sondern nur eine Eingabe des Struck (ohne Datum) worin er Beschwerde darüber führt, „wie gar unverantwortlich die Neuendorfer Bauern bei ihrem Abzug gewirtschaftet:" sie hätten die Ställe sämtlich nicht ausgemistet, alle Zimmer in einem schlechten desolaten Zustand übergeben, wobei der Augenschein ergebe, dass dieselben vorsätzlich ruiniert seien, ferner verschiedene der besten Obstbäume abgeschält und eingesägt, dass sie ausgehen und vertrocknen sollen, in dem „Gnadenbruch" genannten Holz wie er beweisen könne über 200 Eichen und andere Bäume abgehauen u. s. w.

Die Versorgung der gelegten vier Bauern erfolgte nun aber gemäss Conclus. in pleno vom 16. Januar 1753 in der

Weise, dass zwei derselben nach Leist transportiert und hier neue Höfe für sie gebaut wurden; der dritte erhielt einen erledigten Hof in Fridrichshagen; der vierte Bauer Rühs war inzwischen gestorben, sein Hof sollte als solcher eingehen, die Wittwe aber mit ihren Kindern zu ihrem Unterhalt auf Lebenszeit in ihrem Katen zu Neuendorf frei liegen bleiben und die Hofwehr bis auf die Saaten geschenkt erhalten sowie jährlich ein Gewisses an Brotkorn. Die Kosten der neu zu errichtenden Bauerhöfe wurden auf je 456 ℛ𝓉 44 ß ohne Dachstroh veranschlagt.

Im Februar 1753 wird sodann der mit dem Lieutenant Struck abzuschliessende Kontrakt festgestellt, wonach ihm das Gut N. auf 18 Jahre verpensioniert wird. Am 25. Juni 1753 erfolgte sodann die feierliche Einweisung desselben durch zwei Professoren in Gegenwart der nunmehr nach N. dienstpflichtigen Bauern von Kemtz. Für letztere wird unterm 28. Juli desselben Jahres eine genaue Dienst-Ordnung erlassen.

Aus der nunmehr folgenden Zeit finden wir anfangs häufige Klagen über unerlaubte Rodungen seitens des Pächters, dann auch Gewährung des Bauholzes zu einer Scheune durch die Universität sowie zweimalige Pachtremissionen in der nachfolgenden Kriegszeit. Im Übrigen aber wird er als ein „immer gefälliger und guter Pächter“ bezeichnet und seine „gute Wirtschaftsart“ gerühmt. In der That gedieh er offenbar trotz der hohen Pacht, so dass er später auch noch das Universitätsgut Didrichshagen dazu pachten konnte.

Die Neueinrichtung war also gelungen und brachte der Universität die erhofften finanziellen Vorteile. Von dem Schicksal der gelegten und versetzten Bauern aber berichtet Prof. A. Balthasar im Jahr 1761:[1] „Wie schwer hielt es, ehe die Leuthe ihre Zimmer zulänglich aptirt erhielten, und was ist nicht für ein Unterschied unter diese Zimmer und die, so sie verlassen!“

Mit der Durchführung dieses Projekts war aber nur erst der Anfang zu einer Verbesserung der akademischen Ein-

[1] Acta mit den Bauern zu Wampen und Ladebo wegen ihrer Legung und Räumung des Guts von 1761 („Wampen 2b“. 69 fol.)

künfte gemacht. Die Schaffung neuer Einrichtungen an der Universität und insbesondre die 1756 vom König bewilligte Erhöhung der Professorengehälter auf 400 ℛ erforderten neue Mittel. Zu deren Aufbringung sandte daher die zur Visitation der Universität verordnete Kommission am 31. Juli 1756 dem König Vorschläge[1] ein, welche sub 1) von „nötiger und dienlicher Vermehrung der akademischen Einkünfte und Einrichtung der Güter" handelten.

Danach betragen die jährlichen Revenüen der Akademie an Pächten, Zinsen und anderen Hebungen ca. 1542 ℛ 37 ß und der Ertrag aus dem Amt Eldena nach dem letzten Etat 11 044 ℛ 1 ß, bei ca. 30000 ℛ Schulden. Nun enthalte aber der akademische Grundbesitz an 1000 Land-Hufen, welche, wenn die Landhufe jährlich nur 15 ℛ trüge, schon 15000 ℛ Revenüen abwerfen müssten.

Die Ursache des bisherigen geringen Ertrags aber sei, dass der grösste und beste Teil der Güter von Bauern bewohnt wird, welche davon nur ein geringes Dienstgeld geben und daneben einige Fuhren und Handdienste leisten. Es sei nun aber schwer und wohl unmöglich von den Bauern ein genügend erhöhtes Dienstgeld zu erhalten, und diese „sehr verwöhnten Leute" auch ebenso wenig beflissen oder geschickt ihre Höfe gehörig zu kultivieren, wie denn die vorgenommene Untersuchung fast überall die Beweise einer schlechten Wirtschaft vorgefunden habe.

Das sicherste Mittel zur Vermehrung der Revenüen sei daher „die Verwandlung von soviel Bauerdörfern in Ackerwerke, dass die übrig bleibenden Bauern dahin zu Hofe dienen können und kein Bauer auf Dienstgeld oder Pacht gesetzt bleibt".

Nach diesen Vorschlägen sollen Ladebow und Wampen Ackerwerke werden und das Bauerndorf Neuenkirchen nebst der Wyck dahin zu Diensten gelegt werden. Da Schönenwalde und Weitenhagen nahe bei einander liegen und in jedem Gute ein Ackerwerk nebst Bauerhöfen, soll ersteres zum Ackerwerk gemacht, letzteres aber völlig mit Bauern besetzt werden,

[1] Ebenda.

welche dahin dienen. Ferner wären Pansow und Ungnade zu Ackerwerken einzurichten und das daneben liegende Dersekow vollständig mit Bauern zu besetzen, welche nebst denen aus Lewenhagen und Hindrichshagen nach Pansow, Ungnade und Subzow zu dienen hätten. Endlich soll das Bauerdorf Kemnitzerhagen in ein Ackerwerk verwandelt werden und die zu Dienstgeld wohnenden Bauern in Friedrichshagen nach dem Amtshof in Eldena dienen.

Dabei müssten aber, um die Universität nicht mit den Kosten zu belasten, immer die Ackerwerkspächter den Bau der Ackerhöfe und die sonstigen Kosten der Veränderung übernehmen.

Sodann soll, da die akademischen Bauern „zu einer gewissen in ihrem Stand sich nicht gebührenden Gemächlichkeit und Nachlässigkeit in der Wirtschaft gewohnt sind“ den Ackerwerkspächtern neben dem vollen Dienstzwang über die ihnen zugelegten Bauern auch das Recht gegeben werden, mit Konsens des akad. Concils untaugliche Bauern aus den Höfen zu entsetzen und andere tüchtige wieder einzusetzen, wogegen sie die Konservation der Bauern zu übernehmen haben.

Damit ferner die Bauern „welche gemeiniglich zu Klagen wider die Pächter geneigt zu sein pflegen“ desto weniger zu ungegründeter Beschwerdeführung im Stande sein mögen, sollen in ökonomischen Angelegenheiten die Klagen der Bauern zwar beim Concilium eingebracht werden können, aber kein Prozess statt finden, sondern das Concilium mit Vorwissen „der Kuratoren die Sache durch den Beamten und Structuarius“ untersuchen und ohne Weitläuftigkeit abthun lassen. Nur bei beträchtlichem Streitobjekt sollten dies die Kuratoren selbst thun.

Damit endlich die Akademie nicht unter dem Vorwand, einen guten Wirt zu konservieren, einen Abgang an dem ihr gebührenden Ertrag der Güter erleide, sollen in Zukunft die Güter der Akademie allezeit öffentlich aufgeboten und dem *plus licitanti* zur Arrhende überlassen werden.

So weit die ökonomischen Vorschläge der Visitations-Kommission. Dieselben wurden vom König durch ein

Schreiben[1] an den General-Gouverneur und Kanzler der Akademie Grafen Löwen vom 13. Dezember 1756 in allen Stücken genehmigt und ihre Ausführung einer aus diesem und dem Regierungsrat v. Horn gebildeten „Ökonomie-Kommission“ übertragen. Sie sind sodann auch wörtlich dem Visitations-Recess der Universität von diesem Jahre einverleibt worden.[2]

Die Ausführung verzögerte sich aber — wohl infolge der neuen Kriegsunruhen, insbesondere der feindlichen Occupation in den Jahren 1758 und 1759 — noch einige Jahre. Erst 1761 wurde mit den beiden Dörfern

WAMPEN UND LADEBOW

der Anfang gemacht. Es ist auch hier interessant die Vorgeschichte derselben zu kennen.

Wampen (früher Wampand) ist eines der ältesten Güter des Klosters Eldena, es wird schon in den Bewidmungen Jaromars von 1207 und 1209 genannt. Nach Berghaus[3] war es ein altes slavisches Dorf, während Pyl[4] glaubt aus dem Namen auf eine dänische Niederlassung schliessen zu können. Nach demselben wurde es sodann 1298 neu vermessen und erhielt eine neue Hufeneinteilung und scheint bei dieser Gelegenheit gleich den benachbarten Gütern aus einem Vorwerk (*grangia*) in ein Hägerdorf umgewandelt worden zu sein[5]. Dem Herzog stand noch lang die Bede aus demselben zu, welche mannichfach verpfändet war, zuletzt an die Universität Greifswald, und dieser dann von Philipp I. 1558 eigentümlich verliehen wurde.[6] In folge dessen ist Wampen in dem Wedel'schen Rechnungsbuch des fürstl. Amts Eldena von 1543/44 mit 22 Landhufen aber nur 8 mk Pacht angeführt, „die andere Pacht zahlt es an die Universität.“

---

[1] „Wampen 2b“ (spricht von einer „andern Einrichtung mit den Academ. Land-Eigenthümern“.)

[2] Abgedruckt bei Dähnert Suppl. B. III. s. h. a.

[3] a. a. O. S. 487.

[4] a. a. O. S. 217.

[5] Vgl. oben S. 19.

[6] Dähnert II. S. 810.

In dem Inventar von 1633 aber heisst es, dass dazu 22 Landhufen belegen, vor der kaiserl. Einquartierung von 11 Bauleuten bebauet, welche zusammen an Geldpacht gegeben haben 13 ℳ 8 ß, an Herbst-Bede 39 ℳ 12 ß 6 ₰, an Roggen 5 Last 4 Drömt 6 Schfl. an Gerste 2 Last 6 Drömt 9 Schfl. und an Hafer 5 Last 5 Drömt 6 Schfl., sowie den Zehnten von allem jungen Vieh. Nach der kaiserlichen Einquartierung aber ist 1 Hof wüst, 10 noch bebaut; dabei allerdings auch nur wenig Aussaat aber verhältnismässig viel Vieh. Jedenfalls ging W. in weitaus besserem Zustand als die meisten anderen Güter auf die Universität über. Allein die folgenden Kriegsjahre mit ihrer beständigen Einquartierung und den grossen Lieferungen an die Armee, insbesondere das durch seine Verwüstungen ausgezeichnete Jahr 1637, versetzten auch W. in einen schlechteren Zustand. Das Inventarium vom 18. und 19. Juni 1646, womit die Akademischen Akten über Wampen[1] beginnen, verzeichnet daselbst nur noch 5 Vollbauern, von denen jeder 2 Landhufen hat; die übrigen 12 Landhufen lagen wüst.

Im Jahr 1646 wurde nun von der Universität daselbst ein Ackerwerk eingerichtet, indem 2 von den 5 noch da wohnenden Bauern nach Leist versetzt wurden, wo früher 7, damals aber nur noch 2 Bauern wohnten; die infolge dessen auch nach der Versetzung noch übrig bleibenden wüsten Hufen wurden ebenfalls zu dem Ackerwerk genommen und aus den Zimmern (Gebäuden) jener beiden versetzten Bauern zu Wampen der Ackerhof von dem Pensionarius aus eigenen Mitteln gegen Abzug an der Pension eingerichtet. Dazu wurden ausser den drei in W. verbliebenen Bauern noch die Dörfer Leist mit 4 (später 3) und Ladebow mit 4 Bauern zum Dienst gelegt. Das so eingerichtete Ackerwerk wurde auf 15 Jahre an Jochim Edling (der ein Jahr später Amtmann der Universität wurde) verpachtet. Der Pächter musste den Bauern bei der Versetzung behilflich sein, ihnen auch das gesäte Korn (und die Hofwehr?) verabfolgen. Die Jurisdiction auch über die Person des Pächters sowie Auf- und Ablassung der Bauern verblieb der Universität. Dagegen er-

[1] „Wampen 1“.

hielt der Pächter eine Strafgewalt über die Bauern, welche ihm die schuldigen Dienste nicht leisteten, jedoch nur zu Geld- und Gefängnis-, nicht zu Leibesstrafen. „Wenn die Leute wieder zu der Vollmacht gelangt, dass sie etwas von Geld- und Kornpächten geben können, soll die eine Hälfte den Herren Locatoren die andere dem Conductor zufallen.“

Der Wohlstand der Bauern war demnach auch hier durch den Krieg vollständig zerrüttet, dagegen erscheinen ihre Rechts- und Besitzverhältnisse noch als relativ gute. Die zu Wampen verbliebenen Bauern hatten ihre Höfe „zu Paur- und Pachtrecht“ und der Übergang derselben vollzog sich unter lediglich formaler Mitwirkung des akademischen Amtmanns. So „tritt“ anno 1649 Heinrich Bydenweg „seiner kundbaren Leibesblödigkeit wegen seinen Hof, welchen er bisher zu Paur- und Pacht-Recht bewohnet, seinem Schwiegersohn Clauss Risebecken gutwillig ab und wird von Jochim Edling, Hauptmann zu Eldena, folgender Vergleich zwischen ihnen geschlossen“:

Folgt eine detailierte Erbschichtung, worin die Hofwehr zu einer Taxe angesetzt wird und davon die Schulden, welche der Schwiegersohn übernimmt, abgezogen werden. Der Rest wird unter die Erbberechtigten verteilt, insbesondere die Versorgung der kleinen Kinder des Abtretenden genau festgesetzt. „Dess Allen zur Urkund ist dieser Hofbrief und Vertrag aufgerichtet und mit dem Amtssiegel bekräftigt worden.“

Die Universität scheint mit dem Ackerwerk zu W. keine sehr guten Erfahrungen gemacht zu haben, denn schon 1665 taucht der Plan auf, dasselbe wieder in Bauerhöfe zu zerlegen und die dienstpflichtigen Bauern zu Dienstgeld zu setzen, scheitert aber an den Bestimmungen des Pachtkontrakts. Auch als 1669 der dritte Pächter der Universität gekündigt, zerschlägt sich jenes Projekt infolge der Schwierigkeit die drei neuen Höfe zu besetzen, und das Ackerwerk wird wiederum als solches verpachtet.

In dem neuen Kontrakt werden die Dienste der 10 Vollbauern und 3 Kossaten, welche der Pächter „bei dem Ackerwerk empfängt“, genau festgesetzt. Der Pächter erhält ebenfalls eine Strafgewalt über säumige Dienstbauern und

zwar nur zu Geldstrafen von 1 ℛ︎ pro Tag für einen Vollbauer und 1/2 ℛ︎ für einen Kossaten. Der Pächter gibt jährlich 1600 fl. und übernimmt die Erhaltung des Ackerwerks und der Bauern nach dem errichteten Inventar.

Schon im folgenden Jahre läuft eine Beschwerde der Bauern ein, dass der Pensionarius jährlich seinen Acker mit Stücken der Bauernäcker zu vergrössern suche, und die Bitte ihm dies zu untersagen: „gestalt wir anders gegen unsere Kinder, umb derer willen wir uns so blutsauer werden lassen, nicht verantworten können, dass wenn wir's angeben (nämlich das Wesen), wie wir mit göttlicher Hilfe und hochgeneigtem Consens der hochlöbl. Universität zu thun gedenken, die Unsrigen zwar in volle Dienste und Ausgaben gesetzet, derer Äcker aber, Wiesen und dergleichen, so von undenklichen Jahren zu den Höfen belegen gewesen, verlustig werden".

Ebenfalls 1670 und dann abermals 1673 klagen ferner sämtliche Wamper, Leister und Ladeboer Bauern in beweglichen Worten über die übermässigen Frohndienste, mit welchen sie der Pensionarius belege, und über seine Willkür in der Abforderung derselben.

Infolge dessen wird nach Ablauf der Pachtzeit 1673 jene früher geplante Veränderung von der Universität wieder aufgenommen und diesmal auch wirklich durchgeführt.

Durch „*Punctatio*" vom 25. Juni 1673 werden zunächst die drei Wamper Bauern „für der Hand auf 3 Jahr" dienstfrei gemacht. Jeder erhält so viel vom Hofacker zugelegt, dass er 1/6 des Ackers von Wampen inne hat, und gibt dafür jährlich an „Dienst- und Ackerheuer" 140 fl., und trägt die Priester- und Küstergebühr und nach wie vor die Hufen- und andere Steuern. „*Caviren* alle für einen und einer für alle".

Für die drei neu zu errichtenden Höfe finden sich nur zwei Bewerber. Von diesen ist der eine ein freier Mann und erhält demgemäss einen gewöhnlichen Pensionskontrakt auf 3 Jahre. Dem andern aber, der ein Unterthan ist, wird der Hof (und zwar der alte Ackerhof) auf 3 Jahre umsonst nur gegen Erlegung der Priester- und Küstergebühr „eingethan", um sich in dieser Zeit selbst einzurichten; alsdann soll ihm ein

Hofbrief gegeben werden. Die rechtliche Verschiedenheit zwischen ersterem und letzterem tritt in der Fassung der beiden Dokumente klar hervor.

Der sechste Teil des Ackerfeldes von W. aber wird, da sich kein Unterthan dafür findet, den fünf Bauern zusammen auf ihr Ansuchen für 100 fl. auf 3 Jahre überlassen.

War schon durch diese Neueinrichtung des Dorfes die rechtliche Lage der Bauern wesentlich verändert, so geschah dies noch weiter durch den neuen Krieg (1675—1679), insbesondre den brandenburgischen Einfall 1678 und seine Folgen. In Wampen blieben wiederum zwei Höfe (und zwar die beiden neu besetzten) wüst und den übrigen Bauern musste die Universität, da ihre eigene Kasse in folge der grossen Schuldenlast nichts thun konnte, zur Erlangung von Kredit behilflich sein, indem sie sich für dieselben verbürgte, meist durch Zusicherung gewisser Freijahre behufs Abtragung der Schuld.

1684 „muss sich Jochim Biedenweg endlich erklären“ den einen wüsten Hof aufzubauen und sich selbst einzurichten gegen Lieferung des nötigen Holzes, Gewährung von 2 Freijahren und eine dann allmählich bis zum 8. Jahr steigende „Pension“ — laut „Brief“ vom 6. Oktober.

1685 „nimmt“ dann Jakob Witte den andern wüsten Hof „an“, in derselben Weise nur mit 3 Freijahren und einer Verbürgung seitens der Universität.

In demselben Jahre wird einer der andern drei (ursprünglichen) Bauern „seines schlechten Verhaltens halber des Hofes erlassen“, und in den Hof und die Hofwehr ein andrer Unterthan aus Ungnade gesetzt, welcher die Schulden seines (nicht mit ihm verwandten) Vorgängers übernimmt und dafür gewisse Freijahre gewährt erhält und dann eine erst allmählich bis zur gewöhnlichen Höhe steigende Pension gibt.

In den 80er und 90er Jahren finden wir dann eine grosse Verschuldung der Bauern und infolge dessen mehrfache Pachtremissionen.

1695 wird endlich auch der 6. Teil von Wampen, der bis dahin immer wieder den Bauern verpachtet worden war, mit dem Sohn des Claus Witte besetzt, der sich selbst den Hof erbauen und einrichten muss in derselben Weise wie die

beiden vorigen. (Zwei Freijahre, dann 1698—99: 50 fl., dann bis 1704: 100 fl. „und dann ferner nachbahrlich“ 140 fl. „Dienstgeld“.) Darüber erhält er „nachdem er sich als einen treuen Unterthanen zu verhalten gelobet“ einen „Brief“ ausgeantwortet sowie eine „Versicherung“ zur Erlangung eines Vorschusses.

1706 zeigt Claus Witte (einer der alten drei Bauern) an, wie er „als ein alter Mann von 76 Jahren wohl gesonnen wäre seinem jüngsten Sohn mit *consens* seiner löblichen Obrigkeit den Hof (so er 40 Jahr bewohnet) Petri übers Jahr ohne Schulden und mit guter Hofwehr abzutreten“ und bittet um Erteilung dieses Konsenses.

1716 wird einer der Bauern wegen seiner schlechten Wirtschaft, trotzdem er unschuldig so zurückgekommen, seines Hofes entsetzt. Auf diesen wird dann, nachdem sich zwei „Pensionäre“ nicht darauf haben halten können, schon 1717 Erdmann Marquardt aus Wampen gesetzt und durch „hartes Zureden“ gezwungen denselben anzunehmen samt den Schulden des entsetzten Bauers, welche er in 6 Jahren zu bezahlen „schuldig erkannt wird“; dafür erhält er 6 Freijahre, nachher gibt er seinen Nachbarn gleich. Er muss sich selbst einrichten, wofür er laut eingereichter Spezifikation 365 ℛ︁ℳ︁ ausgibt; dazu kommen dann die 205 ℛ︁ℳ︁ 25 *ß* Schulden.

Auch der nordische Krieg hinterlässt seine Spuren. So besteht bei der Immission des Christian Witte 1722 die ganze Hofwehr aus 1 Kuh, indem die Feinde die wenigen Pferde teils weggenommen, teils zu Tode getrieben hatten. Trotzdem zeigt derselbe schon zwei Jahre später an, dass er sich durch Fleiss und Sparsamkeit vollständig eingerichtet und den Hof wieder in Stand gebracht, und erlangt dafür, um die gemachten Schulden wieder abtragen zu können, nur mit Mühe den Nachlass der halben Pension eines Jahres.

Im Übrigen gilt, was Übergang der Höfe, Immission, Inventarisierung und Hofbriefe anlangt von Wampen — wie von allen übrigen Universitätsgütern — für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts ganz das bei Neuendorf Gesagte. Nur Einiges ist hier noch zu dessen Vervollständigung hinzuzufügen. So die „Observanz,“ dass sich jeder „Candidatus

eines Hofes“ (auch der Sohn des früheren Besitzers), ehe ihm der Hof versprochen wird, den einzelnen Professoren als seiner Gutsherrschaft persönlich vorstellen muss. (1728 zuerst erwähnt, wo der Sohn eines verstorbenen Bauern dessen Hof erhält, obwohl er „etwas dumm aussieht“.) Ferner finden seit 1740 regelmässige Untersuchungen der Bauern-Zimmer behufs Feststellung der vorhandenen Mängel statt, womit sich das Bestreben der Grundherrschaft verbindet die bisher sehr verschieden und willkürlich verteilte Baulast immer mehr ausschliesslich auf die Bauern abzuwälzen.

Wenden wir uns nun zu Ladebow[1], so zeigt uns dies eine ganz ähnliche Vorgeschichte. Nach dem (früher ohne „w“ geschriebenen) Namen zu schliessen wurde es von dänischen Einwanderern angebaut, infolge seiner Nähe beim Kloster aber länger als andere Güter von Konversen bewirtschaftet (als grangia bezeichnet in der Bestätigung Innocenz IV. von 1250) und erst 1407 mit Genehmigung Wartislaw III. in ein „Hägerdorf“ (villa) umgewandelt, die Einkünfte, welche dem Herzog daraus zustanden, zur Errichtung einer Vicarie bestimmt.

In dem Rechnungsbuch von 1543/44 erscheint es dann mit 4 Landhufen und 4 Katen und einer Pacht von 112 ℳ 4 ß. In dem Inventar von 1633 dagegen mit 9 Landhufen, von 4 Bauleuten und 2 Halbhufnern bewohnt; die 4 Katen haben die Bauern an sich gebracht. „Haben jährlich insgesamt gegeben an Geldpacht 109 ℳ, an Pfort-Kirchengeld 3 ℳ. Hofwehr allerlei 12. 400 ℳ Hofgeld bei einem jeden und geben den Zehnten gleich Dersekow“ (und Neuendorf). Durch die kaiserliche Einquartierung wurde auch L. nicht sehr mitgenommen, es sind nach derselben nur die beiden Halbhufnerstellen wüst, die übrigen noch ziemlich gut eingerichtet.

Die akademischen Akten[2] beginnen mit dem Jahr 1636. Die Bauern wohnen daselbst ebenfalls zu „Paur- und Pacht-

---

[1] Pyl a. a. O. S. 209.

[2] Acta die Dorfschaft Ladebode, der Bauern Dienstgeld, Höfebesetzung etc. betr. von 1636—1761. („Ladebode 1“. 187 fol.)

recht". 1646 werden sie dann wie oben schon dargestellt zu dem neuen Ackerwerk in Wampen zum Dienst gelegt und entsprechend auch mit ihnen 1673 eine Punktation abgeschlossen wegen Erlassung ihrer Dienste und Setzung auf Dienstgeld zunächst auf 3 Jahre.

1679 auch hier Versicherung der Universität behufs Krediterlangung für einen Bauern.

1711 Absetzung des tief verschuldeten Schweder von seinem Hof auf seine eigene Bitte. Der neue Wehrsmann übernimmt es die Schulden abzutragen.

Immission, Inventur etc. wie bekannt. —

Solcher Gestalt waren die Verhältnisse in den beiden Dörfern, als die Universität 1753, wohl ermutigt durch den bei Neuendorf erzielten Erfolg, den Versuch machte auch hier wenigstens eine Erhöhung der Pension bis zu dem Anschlag des Landrats v. Behr von den Bauern zu erhalten.[1] Da dieselben sich weigern, sollen Wampen und Ladebow ebenfalls licitiert werden; ein Pensionarius hat schon unter der Hand 200 ℛ𝓉 über den Anschlag geboten.

Darauf bemüht sich der Kurator v. Behr mit dem Amtshauptmann die Bauern dahin zu bringen, dass sie den Anschlag erfüllen, erreicht aber nicht mehr als dass die Wamper 600 ℛ𝓉 und die Ladebower 300 ℛ𝓉 zu geben sich bereit erklären. Obwohl damit der Anschlag bei weitem nicht erfüllt ist, vielmehr die Universität 171 ℛ𝓉 32 weniger erhält als bei der Verwandlung in ein Ackerwerk, empfiehlt der Landrat doch den Bauern unter diesen Bedingungen auf 6 Jahre ihre Höfe zu lassen, doch so, dass sie dieselben allein unterhalten, weil man mit Ungnade und Levenhagen eine Veränderung vorzunehmen genötigt sei und so viel Bauern auf einmal nicht placieren könne.

Obwohl verschiedene Professoren für diesen Vorschlag sind unter Hinweisung auf den Wunsch der königl. Regierung, dass die Bauern konserviert werden, geht doch das Conclusum auf Veranstaltung einer Licitation, wenn die Bauern nicht

[1] „Wampen 2a". 1706—1759. (285 fol.)

mehr geben wollen. Der Amtshauptmann soll sich wenigstens noch einmal bemühen die Bauern dahin zu bringen, dass sie bei der von ihnen gebotenen Pacht nicht verlangen ganz frei von Extradiensten zu werden, sondern neben den Holzfuhren auch noch eine Anzahl andere Fuhren übernehmen. Am 24. September 1753 wird denn auch mit den Wampern und Ladebowern in pleno und in Gegenwart der Kuratoren endlich eine Einigung erzielt und zwar auf Grund folgender Bedingungen:

1. erhalten sie die Versicherung ihre Höfe zu behalten auf 8 Jahre; 2. übernehmen sie die Baukosten sowohl bei Reparaturen als bei Neubauten gegen Lieferung eines Teils des Holzes durch die Universität; 3. tragen sie wie bisher alle aufgelegten Steuern; 4. thun sie jährlich 20 Tage Fuhren, von weiteren Fuhren aber sind sie frei; 5. gibt von den Wampern jeder jährlich 100 ℛ︀, von den Ladebowern jeder 75 ℛ︀; 6. sollen sie von dem Übertrag an Steuern, den sie wegen des Gutes Schönwald haben, befreit werden, so bald dessen Kontrakt zu Ende; 7. sollen auf ihr Verlangen die Äcker unter ihnen sowohl an Quantität als Qualität gleich gemacht werden.

Unterm 31. Oktober wird ihnen der auf diesen Bedingungen errichtete „Versicherungsschein“ ausgefertigt.

Als nun 1756 die Verwandlung in ein Ackerwerk auch für Wampen und Ladebow nach den Vorschlägen der Visit.-Kommission genehmigt worden war, konnte dieselbe hier nicht vor Ablauf jener Kontrakte erfolgen; indes auch bei den andern Gütern war es, wie wir sahen, noch nicht zu ihrer Ausführung gekommen.

Zu Wampen und Ladebow aber wird am 11. Oktober 1761 von der Kanzel verkündigt, dass die beiden Güter am 5. November an den Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Darauf richten die Bauern am 16. Oktober eine Bittschrift an Rektor und Concilium, worin sie sagen sie seien von dem früheren Rektor öfters „ermahnt worden das Alles, was ihnen in dieser Kriegszeit auferlegt und anbefohlen würde, geduldig auszuhalten, es sollte ihnen nachhero wieder zu gut

gethan werden. Sie hätten auch den ganzen Krieg bis hieher als getreue Unterthanen alle Brandschätze, vielfältige starke Einquartierungen, Fuhren und grosse Lieferungen treulich verrichtet, abgetragen und geduldig ausgestanden, wobei sie aber ihre wenige Habseligkeiten notwendig anwenden mussten, und nun sollten sie von ihren Höfen gänzlich abgesetzt werden. Bitten und flehen daher unterthänigst und demütigst, dass sie in ihrer bisherigen Wohnung verbleiben, neue Kontrakte erhalten oder wenigstens gleich denen Verwaltern Prolongation auf gewisse Jahre bekommen möchten".

Verschiedene Professoren bemerken dazu, dass eine Änderung des Projekts wohl nicht möglich, die Billigkeit es aber erfordere den Bauern für die getragenen Kriegslasten dieselben *beneficia* zukommen zu lassen wie den Verwaltern oder Pächtern. Es wird beschlossen das Gesuch der Bauern abzuschlagen, ihre Schrift aber dem Regierungsrat v. Horn, dem einen Mitglied der Ökonomie-Kommission mitzuteilen.

Die Bauern reichen daraufhin am 3. November eine erneute, ausführlichere Vorstellung ein. Darin sind sich dieselben — oder wenigstens der Verfasser der Schrift — sehr wohl der grossen Veränderung bewusst, welche durch die Kontrakte von 1753 in ihrer rechtlichen Stellung eingetreten ist: „Kündlich haben wir vormalen bey Antretung unserer Höfe unbestimmte und auf keine Jahr-Schaare beschränkte Hofbriefe gehabt und gegen deren Erhaltung solche bewohnet. Diese sind uns kündlich abgeändert[1] vielmehr ist uns dagegen unterm 31. Oktober 1753 eine Versicherung ertheilet dass wir das Gut von *Walpurgis* gedachten Jahres 8 Jahre bewohnen sollen und diese sind bereits abgewichenen *Walpurgis* verstrichen. Wir unterstellen es dem gerechten Befinden: ob und wie weit unsere *condition* durch diesen veränderten *titul* gleichfalls verändert worden?"

Sie verlangen insbesondre darüber Auskunft, ob sie noch als Bauern und Unterthanen oder als Pächter betrachtet werden. Im ersteren Fall dürfte ihr Schicksal, wenn in der beabsichtigten Weise mit ihnen

[1] korrigiert, hiess zuerst „abgenommen".

verfahren würde, „mehr als beklagenswert sein und ihre Herrschaft nach einer mehr denn ausserordentlichen Strenge mit ihnen verfahren, wenn nach Ausstehung aller dieser *calamitäten* nicht wiederum für sie und ihren Unterhalt gesorget; vielmehr letzterer ihnen entnommen, sie allem Elende bloss gestellet und nach dem Verlust alles Ihrigen, welches sie theils mit ihren Händen erworben theils von andern erborget nichts denn der blosse Bettelstab ihnen zur Ausbeute, bleiben solle."

Für den andern Fall glauben sie nicht „ob werde ein Pächter in der Welt erfunden seyn, den seine Grundherrschaft über seine Contractszeit wohnen lassen, demnächst aber ihn schlechthin des Gutes entsetzet, ohne vorhero über die getragenen Kriegslasten mit Ihm Richtigkeit gemacht zu haben".

Sie bitten daher die angeordnete Licitation nicht vor sich gehen zu lassen, vielmehr sie bei dem Ihrigen sowohl als bei Nahrung und Brod zu erhalten, und behalten sich für den Fall der Nichterfüllung ihrer Bitte den Rechtsweg vor. Da sie nun auf diese ihre Vorstellung überhaupt keine Antwort von der Universität erhalten, richten sie daher drei Tage später eine ähnliche Schrift an die k. Regierung. Infolge dessen verlangt diese durch Rescript vom 6. November von der Universität Bericht darüber

> „was die königliche Academie veranlassen mögen mit den Dörfern Ladebow und Wampen bei jetziger Kriegeszeit eine Veränderung vorzunehmen und durch Legung von 10 wohl behaltenen Bauern und deren Höfe den Quartier-Stand für die königliche *Armée* und andere derselben täglich zu leistende *praestationen* so merklich zu schwächen".

Dem folgt, da die Universität bis dahin noch nicht geantwortet hat, am 25. November ein zweites Reskript der Regierung, welches den verlangten Bericht nachdrücklich binnen vierzehn Tagen erfordert.

Die Abfassung dieses Berichtes wird von der Universität dem Structuarius Professor Mayer übertragen. In dem von ihm eingereichten Entwurf wird natürlich vor Allem und mit

vollem Recht darauf hingewiesen, dass die vorzunehmende Veränderung im Akademischen Amt von der k. Visitations-Kommission veranlasst und vom König selbst genehmigt worden sei und die Akademie sich derselben daher nicht entgegen legen könne.

Den so vermessend Klagenden sei dieser Umstand nicht unbekannt gewesen, indem ihnen bereits vor 4 Jahren die bevorstehenden Veränderungen angezeigt worden, und dass Alles dies auf Seiner Königl. Majestät allergnädigste Anordnung geschehe. (Aus den Akten nicht ersichtlich!).

Es folgen nun die schärfsten Ausfälle gegen die Bauern, dass sie dies nicht nur verschwiegen, sondern ihre Herrschaft verleumdet hätten als wolle sie den königlichen Quartierstand beinträchtigen, während es doch die königl. Regierung selbst war, welche diesen militärischen Grund hervorhob. Es wird sodann diese Befürchtung als unbegründet zurückgewiesen, aber nichts zu ihrer Entkräftung beigebracht und endlich versichert, dass alle nötige Vorsorge zum reichlichen Unterhalt der zu legenden Bauern getroffen sei.

Der Entwurf findet aber wegen seiner mehr leidenschaftlichen als sachlichen Form nicht den Beifall aller Professoren, vielmehr geben die beiden Professoren A. und H. de Balthasar, welche wir schon früher als bauernfreundlich kennen gelernt haben, *vota separata* ab. Ersterer sagt darin:

„Es könnten die Expressiones da man die Bauern eines besonderen strafbaren Verbrechens beschuldiget, wol in etwas temperieret werden; denn wenn man die Sache mit einer billigen Gemütsneigung betrachtet, so stehet den Leuthen nicht zu verdenken, dass sie diese Pachtung zu hindern suchen, weil sie ihrer Meinung nach auss ihren Höfen und Wesen gesetzet werden sollen; Es ist nathürlich, dass ihnen solches wehe thue, und ich sehe auch nicht ab, wie diese Veränderung anders als mit ihrem grossen Schaden zu sich gehen könne. Obgleich der Herrschaft das Recht mit ihren Bauern eine Veränderung vorzunehmen. nicht abspreche. Indess wil es doch das Ansehen haben, das die Ausübung dieses herrschaftlichen Rechtes bey jetzigen Zeiten gar zu strenge und den Bauren zu nachtheilig sey. Besonders da anderen Pen-

sionariis die doch Frembde sind und wenn sie sich aus unseren Gütern bereichert davon ziehen so viele vortheilhafte Erstattung der Kriegsschäden und eine Prolongation ihrer Kontrakte wiederfahren, dagegen diesen armen Leuthen meines Wissens keine Erstattung geschehen und nun sollen sie noch dazu ihr Haus und Hof räumen. Wie sie wieder placieret werden, ob sie dabey auch gantzlich ohne Schaden bleiben werden, Solches wird die Zeit lehren." Es steht ihnen aber das Beispiel von Neuendorf vor Augen. „Wenn sie nun auch gleich keine Remedur erhalten oder nach den Umständen erhalten können, so habe doch mehr Mittleyden mit ihnen als dass sie eines so gefährlichen und sträflichen Aufstandes wieder ihre Herrschaft beschuldigen sollte; davon diese Leuthe gewis entfernt sind."

Professor H. v. Balthasar aber wünscht ebenfalls gelindere Ausdrücke in der Schrift und eine genaue Untersuchung und Beantwortung der von den Bauern erhobenen Beschwerden: „Es sind ja wohl Bauern" — sagt er — „aber die uns auch im Instrumento dotationis nachdrücklich empfohlen seyn und ein Frosch quäket ja wenn er getreten wird, warum nicht auch ein Bauer wenn er leiden soll?" Auch er bezweifelt, dass die Bauern bei dieser Veränderung einen reichlichen Unterhalt finden werden.

Diese abweichende Haltung der beiden Professoren hat zur Folge, dass der Bericht durch Professor Dähnert von neuem in massvollerer und auch gegen die Regierung höflicherer Form aufgesetzt und in dieser Gestalt von Allen unterzeichnet an die Regierung abgesandt wurde. Hier hatte er denn auch — wie es ja nach dem vorliegenden königl. Reskript von 1756 nicht anders sein konnte — den Effekt, dass durch Entscheid vom 3. Dez. 1761 die Universität ermächtigt wurde, „bei denen angezeigten Umbständen mit der vorhabenden Veränderung zu verfahren."

Nach dieser für sie ungünstigen Entscheidung suchten die Bauern wenigstens eine Liquidation über die von ihnen getragenen Kriegslasten zu erlangen. Der Structuarius Mayer stellt dem zwar eine Balance entgegen, wonach die Uni-

versität an rückständiger Pension fast eben soviel von den Bauern zu fordern habe, die Mehrheit der Professoren beschloss aber mit den Bauern, wie ihnen versprochen, die einzelnen Punkte durchzugehen und so weit berechtigt zu bewilligen, da die Bauern überhaupt „kaum zu vertrösten und ruhig zu erhalten waren“. Der Anspruch derselben auf ihre Hofwehren aber, welche sie sich selbst angeschafft ohne Vergütung, wird zurückgewiesen, da dies höchstens bei dem einen Bauern Marquardt zu Wampen zutreffe.

Aber wie sich dieser unterm 27. Februar 1762 mit einer besonderen Eingabe[1] an die Universität wendet und seine Hofwehr beansprucht, da er seiner Zeit den Hof des Jakob Witte nur gezwungen angetreten (s. oben!) und nur für die 400 ℛ︀ Schulden, die er annehmen musste, Freijahre erhalten habe, nicht aber für die Neueinrichtung, wird dieses Gesuch als ein „höchst kühnes Beginnen“ abgeschlagen. Darauf wird am 10. Mai berichtet, dass Marquardt seine zwei besten Pferde verkauft und dafür zwei rotzverdächtige angeschafft habe, um diese beim Hof zu lassen. Es wird ihm bei Strafe von 100 ℛ︀ anbefohlen, die früheren Pferde wiederherzuschaffen.

Inzwischen waren am 5. November 1761 Wampen und Ladebow, wie angekündigt, licitiert und in einem zweiten Termin dem Sekretär Nürenberg zugeschlagen worden. Nachdem nun die Genehmigung der Regierung eingegangen, wurde die Umwandlung der beiden Dörfer in Ackerwerke unverzüglich in Angriff genommen. Die 10 Bauern derselben hatten ursprünglich nach der Vereinbarung in pleno als Bauern erhalten werden sollen, dies war aber, wohl wegen der Unmöglichkeit sie alle wieder zu placieren, aufgegeben, die Bauern wurden also nicht blos, wie die Mehrzahl der Neuendorfer, versetzt sondern vollständig gelegt und zu Kossäten gemacht.

Und zwar blieben von den 6 zu Wampen wohnenden Bauern 4 als Kossäten daselbst wohnen; jeder von ihnen erhielt in jedem der vier Schläge des neuen Ackerwerks

---

[1] Acta das Ackerwerk Wampen betr. von 1761. („Wampen 3.“ 44 fol.)

3 Morgen 187 Ruthen Acker und so viel Wiese, um 3 Fuder Heu zu bekommen. Zum Ackergehöfte wurden die an der Südseite belegenen drei Bauerhöfe verwendet, die an der anderen Seiten belegenen drei Bauernhäuser wurden eben so vielen von jenen Kossäten gelassen, für den vierten derselben aber ein Katen hergerichtet.

Ausserdem wurden auch noch die Bauern und Einlieger von Neuenkirchen zum Dienst nach dem neuen Ackerwerk gelegt.

Was nun aber den Erfolg dieser Neueinrichtung betrifft, so war derselbe hier keineswegs so günstig wie bei Neuendorf. In dem bei Saal angeführten Bericht der k. Einrichtungs-Kommission an den König vom Jahr 1769[1] heisst es nach kurzer Darstellung des oben geschilderten Verlaufs, dass diese Einrichtung „noch lange so vorteilhaft nicht als die Saaler oder Neuendorfer, indem die Akademie zu Wampen einen höchst kostbaren Bau mit ihren Mitteln bestreiten musste“.

Wurde dadurch der finanzielle Gewinn der neuen Einrichtung erheblich geschmälert, so machte die Universität andrerseits hier auch schlechte Erfahrungen mit dem Pächter. Die Misshandlungen, welche die „Kostknechte“ zu Neuenkirchen und Wampen durch ihn und seinen Schreiber erfuhren, hatten im Jahr 1764 das Entweichen von sechs Knechten zur Folge, nach welchen vergeblich gefahndet wurde. Ferner war dem Pächter im Kontrakt keine Pachtremission für den Fall eines Misswachses verheissen. Als nun aber 1767 ein solcher eintrat, wurde sie von dem Pächter dennoch beansprucht und darüber mit der Universität prozessiert. Das Tribunal entschied zu Gunsten der letzteren aber es hielt auch dann noch schwer, die rückständige Pacht zu erhalten.

Vielleicht haben wir es diesen schlechten mit Wampen und Ladebow gemachten Erfahrungen zuzuschreiben, dass die k. Ökon.-Kommission so wenig Lust zeigte, die übrigen ihr

[1] Vgl. oben S. 275.

1756 aufgetragenen Neueinrichtungen auf den akademischen Gütern in Angriff zu nehmen. Erst 1766 regte die Universität die Sache wieder an[1] und drang darauf auch für Dersekow, Pansow, Lewenhagen, Ungnade, Hinrichshagen, Schönwalde, Koitenhagen und Kemnitzerhagen auf irgend eine Weise die Erhöhung der Einkünfte durchgeführt werde zur Aufhelfung des „mehr und mehr verfallenden *status Academiae.*“ Und zwar wandte sich die Universität mit einer Eingabe vom 14. Okt. 1766 direkt an den Kanzler, weil es der verordneten k. Kommission mit der weiteren Durchführung ihrer Aufgabe nicht recht ernst sei.

Infolge dieser Beschwerde wurde jene Kommission durch k. Reskript vom Dez. 1766 aufgehoben und der Universität das „ihren uralten Privilegiis gemässe Recht der gesetzlichen Disposition über ihre Güter und ihre sonstige besondere Haushaltung“ zurückgegeben.

Am 17. Januar 1767 werden nun die „noch nicht erhöhten“ Bauern von

DERSEKOW, PANSOW, UNGNADE, LEVENHAGEN UND HINRICHSHAGEN

vorgefordert und befragt, ob sie eine erhöhte Pension zu geben bereit wären, wenn sie von allen Fuhren befreit würden. Darauf bieten sämtliche genannten Bauerschaften eine mehr oder weniger grosse Erhöhung ihrer bisherigen Dienstgelder an.

Trotzdem wird am 27. Januar in pleno Kündigung und Licitation der Dörfer beschlossen, um zu ersehen, wie viel durch Pächter von denselben zu erhalten sei. Es erscheint demgemäss in der Stralsunder Zeitung „Auszug der neuesten Weltbegebenheiten“ vom 7. und vom 14. Febr. eine diesbezügliche Anzeige mit der Aufforderung an etwaige Reflektanten Vorschläge binnen Monatsfrist einzureichen. Am 30. März teilte sodann die Universität der k. Einrichtungs-Kommission sowohl die Gebote der Bauern als die ihr für den Fall einer

[1] Acta wegen der Neuverpachtung und Erhöhung der Güter Derseko, Pansow, Ungnade, Levenhag., Hinrichshag. 1767. 1768. („Derseko 21.“ 198 fol.)

neuen ökonomischen Einrichtung von Pächtern gemachten Vorschläge mit, worauf die Kommission in ihrer Antwort eine solche Veränderung im Princip genehmigte, aber bestimmte dabei zu beobachtende Punkte vorschrieb, darunter namentlich die ausreichende Versorgung der zu legenden Bauern. Die in dem k. Reskript von 1766 der Universität zugesprochene ökonomische Autonomie erscheint demnach hier bereits wieder durch die Mitwirkung dieser neuen Kommission beschränkt.

Bei der Begutachtung der drei von Pächtern auf jene Ankündigung hin eingelaufenen Offerten zeigt sich nun aber unter den Professoren eine grosse Meinungsverschiedenheit bezüglich der Ratsamkeit der beabsichtigten Veränderung. Eine Reihe von Professoren tritt in wohl motivierten Gutachten dafür ein, dass die höhere Pension der Bauern der Verwandlung in Ackerwerke vorzuziehen sei. Eine grosse Rolle spielen in den Motiven die schlechten Erfahrungen, welche man mit Wampen und Ladebow gemacht habe. So betont der eine, dass die zum Dienst gelegten Bauern faul und liederlich würden, ihren Acker vernachlässigten und von der Herrschaft Brod, Saatkorn, Vieh etc. forderten wie die neuesten Beispiele von Neuenkirchen bewiesen. Professor F. A. Mayer aber weist darauf hin, dass die „vermögensten und zahlreichsten Provinzen in Deutschland, in welchen Handel, Manufaktur, Künste und Handwerke blühen, der Bauerwirtschaft den Vorzug geben und auch die englischen Patrioten anfangen ihre grossen Ackerwerke in kleinere abzuteilen“.

Der Beschluss geht am 30. Mai dahin, Dersekow und Pansow einstweilen den Bauern zu lassen, Ungnade, Levenhagen und Hinrichshagen aber in der Weise zu verändern, dass ersteres ein Ackerwerk würde, wohin die beiden andern dienen sollten. Darauf erhöhen die Bauern dieser drei Dörfer in einer Bittschrift vom 6. Juni abermals ihre Pachtgebote. Da die Einrichtungs-Kommission Beschleunigung der Angelegenheit verlangt, wird vom Structuarius ein detailierter Entwurf über die beabsichtigte Veränderung hergestellt; dieser hebt hervor, dass nach den bisherigen Vorschlägen von den 17 Bauerstellen jener drei Dörfer 4 ganz eingehen würden,

und kommt zu dem Ergebnis, dass — alle Kosten der Veränderung miteingerechnet — der Reinertrag der Universität im Fall der Beibehaltung der Bauern zu den gebotenen höheren Pensionssätzen sogar 3300 ℛ︀ mehr betragen werde als bei Ausführung der geplanten Veränderung.

Infolge dieser Berechnung siegt im Professoren-Collegium die den Bauern günstige Meinung und nach Massgabe des von ihm eingesandten Berichtes erklärt auch die k. Einrichtungs-Kommission unterm 14. März 1768 die Verwandlung der Dörfer in Ackerwerke zur Zeit für unthunlich; die gesamte Bauerschaft derselben sei bei der bisherigen Einrichtung zwar zu belassen, jedoch dabei die Einkünfte der akademischen Kasse durch eine zu verbessernde „Bauer-Pachtung“ auf 12—15 Jahre zu vermehren. Dabei müsse aber jede Dorfschaft als Assekuranzsumme die Pension eines Jahres vorschiessen und in jedem Dorf alle für einen und einer für alle haften, wogegen der Dorfschaft frei zu lassen sei, mit ihrem Anteil an der Pension säumige „Mitinteressenten“ mit Einwilligung der Universität aus ihrem Wesen und andere bessere Wirte darauf zu setzen.

Laut Protokollen vom 23. und 24. März werden die Bauerschaften nunmehr einzeln vorgefordert und ihnen diese Entscheidung mitgeteilt, worauf sie voll Dank versichern bei ihren Anerbietungen bleiben zu wollen, und werden sodann noch verschiedene einzelne Punkte mit ihnen besprochen. Darauf lässt die Universität für die Kontrakte mit den verschiedenen Dörfern einen Entwurf herstellen. In dessen Eingang heisst es:

„Als *magnificus Rector* und das *Concilium academ.* vor dienlich erachtet die Bauern in dem unter dem Amt Eldena belegenen Dorf Ungnade beyzubehalten und denen selben ihre bisshero bewohnt gehabten 6 Bauerhöfe ferner auf 15 Jahre als von *Trinitatis* 1768 biss dahin 1783 unter nachstehenden Bedingungen zu Bauerrecht zu lassen .... solchem nach ist mit gedachter Bauerschaft folgender Contrakt geschlossen worden. Als

1.

„Verpensioniert M. D. R. und das *Concil. accad.* an die 6 Bauern in Ungnade“ etc.

Auf Vorschlag des Rektors v. Äminga wird aber für „Contrakt“ die Bezeichnung „Hof- und Ackerbrief“ und für „verpensioniert“ „überlassen“ gesetzt und zwar auf Grund der sehr bezeichnenden Motivierung: „Sonst möchten Sie *embitioniren* Verwalters zu werden. Als Bauern können wir Sie eher zu Kopf kommen“. (!)

Was nun die einzelnen Bestimmungen des Kontraktes anlangt, so sind dieselben für die Bauern sehr schwer. Sie tragen nicht nur alle *onera realia* und *personalia* als Hufensteuer, Accise etc. wie bisher, sondern es sind ihnen auch bezüglich der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Stellen sehr detailierte Vorschriften gemacht; vor Allem aber haben sie nunmehr alle Baukosten zu übernehmen, sowohl bei Reparaturen als bei Neubauten und ohne andere Unterstützung als Lieferung des Bauholzes durch die Herrschaft, sowie alle und jede Unglücksfälle oder *casus fortuitos* forthin selbst zu tragen unter Verzicht auf jede ihnen in den gemeinen Rechten und besonderen Gesetzen zugesprochene Entschädigung; nur wenn der Kriegsschaden mehr beträgt als die während der Kriegszeit fällige Pension, sollen sie eine billige Vergütung zu gewärtigen haben.

Die Bezahlung der Pacht soll in 4 Terminen erfolgen und sie dafür alle für einen und einer für alle haften; infolge dessen müssen sie „von selbst dahin sehen, dass ihre Arbeit gut und tüchtig gemacht wird“. Die Befugnis aber schlechte Wirte unter ihnen selbst abzusetzen, erhalten sie nicht, sondern nur das Recht und die Verpflichtung solche bei der Universität zur Anzeige zu bringen.

Alte Bauersleute, welche ihre Höfe angeben müssen, sollen künftig nicht mehr ein Stück Acker als Altenteil geniessen, sondern von der ganzen Dorfschaft jährlich ein gewisses Kornquantum zum Unterhalt bekommen. Sollte die Dorfschaft mit der Zahlung der jährlichen Pacht an den festgesetzten Terminen säumig sein, so soll dieser Haus- und Hofbrief sofort null und nichtig sein und die Acker-

werke des Dorfes an andere verpachtet werden und der Universität die völlige Disposition darüber frei stehen. Dafür werden die Bauern allerdings, wie sie sich ausbedungen hatten, vom Mühlenzwang und von allen Extra-Diensten und -Fuhren frei.

So der Kontrakt für Ungnade in seiner definitiven, durch die Einr.-Kommission modifizierten Gestalt. Wörtlich übereinstimmend — unbedeutende Abweichungen ausgenommen — werden auch für die andern Dörfer die Kontrakte abgefasst, aber sämtlich — so viel aus den Akten ersichtlich — den Bauern nicht nur nicht zur Unterschrift ausgehändigt, sondern nicht einmal in ihrer definitiven Form bekannt gemacht. Insbesondere waren gemäss den Protokollen vom 23. und 24. März wohl die Befreiung vom Mühlenzwang und den Extrafuhren, ferner die Bestimmung betr. den Altenteil und verschiedene ökonomische Details mit den Bauern seiner Zeit mündlich vereinbart worden, nicht aber die Übernahme der Baulast und der *casus fortuiti*, die vier Zahlungstermine etc.

Nichtsdestoweniger werden die Bauern von der Universität sofort als verpflichtet aus jenen Kontrakten angesehen, deren Wortlaut sie gar nicht kannten, und als sie nun an dem ersten darin neu angesetzten Termin keine Pacht gaben, wurden sie dafür ohne Weiteres mit Exekution belegt.

Daraufhin erbitten sich die Bauern am 6. Juli ihre Kontrakte, die sie „noch nicht gesehen hätten“, zur Durchsicht und erhalten sie auch von dem Rektor, mit der Aufforderung etwaige Ausstellungen daran schriftlich einzureichen. Dementsprechend laufen schon am 7. Juli von sämtlichen Bauerschaften schriftliche „*monita*“ ein, hauptsächlich gegen die Bestimmungen der Kontrakte über Pflanzung von Bäumen, gegen die 4 Pacht-Termine und gegen die Übernahme der *casus fortuiti*, auch der grossen Schäden durch Hagel, Misswachs und Feuer. Es wird den Bauern Berücksichtigung ihrer *monita* versprochen, wenn sie nur erst ihr Geld gebracht hätten. Ihre inständige Bitte ihnen dies bis zum zweiten Termin zu erlassen, da sie den Asseknranz-Vorschuss hätten leisten müssen, wird abgeschlagen, weil das Geld zur Zahlung des

Quartals der Professorengehälter absolut notwendig sei. Die *monita* aber werden den einzelnen Professoren communiziert. Dazu bemerkt der keineswegs bauernfreundliche Professor Dähnert:

„Dass den Bauern die Kontraktspunkte nach der Regulierung der k. hohen Kommission nicht eröffnet, noch vor dem ersten Pachttermin jeder Dorfschaft die Kontrakte ausgefertiget worden, ist der Fehler, bei welchem ich ihnen jetzt die Freiheit Erinnerungen dagegen zu machen nicht absprechen kann."

Professor Muhrbeck sieht zwar in den Insinuierungen der Bauern nur „Früchte der Intriguen mit denen sie umgehen", aber da auch Prof. Schubert *in pleno* am 14. Juli in diesem Fall ausnahmsweise Nachsicht empfiehlt, weil die Leute ihre Kontrakte noch nicht gesehen und die Quartalszahlung nicht völlig angenommen gehabt haben, so wird beschlossen die *monita* der Bauern durch ein paar deputierte Professoren durchgehen und sie darüber bedeuten zu lassen.

Dies geschah denn auch durch die Professoren Dähnert und Ahlwardt; ersterer berichtet darüber am 15. Juli, wie „das Komplot der Bauern gegen die Kontrakte noch nicht völlig habe zerstört werden können". Zwar haben gemäss Protokoll vom 14. alle 5 Bauerschaften „gestehen müssen", dass ihnen mit Ausnahme der Bestimmungen über Mauer- und Heckenanlagen, Obstbaumpflanzungen und Holzcaveln alle Punkte der Kontrakte bekannt seien, und die drei Dörfer Levenhagen, Pansow und Hinrichshagen unterwarfen sich denn auch „nach gespürtem Ernst" den Kontrakten, jedoch nur nachdem ihnen statt der 4 Zahlungstermine drei zugestanden und die Bestimmungen über Obstbaumpflanzen aus den Kontrakten ausgemerzt worden waren.

Die Dersekower und Ungnader aber konnten auch durch „vielständige Remonstrationen" dazu nicht gebracht werden, sie bleiben bei ihren weitergehenden Forderungen als Ersatz des Hagel- und Brandschadens etc. stehen und wenden sich, als darauf ihre Höfe für verfallen erklärt wurden, am 18. Juli mit einer Beschwerde an den General-Statthalter Grafen von Liewen. Darin heisst es:

„Wir haben von einer Zeit zur andern das Projekt eines ordentlichen Kontraktes erwartet, bisher ist aber solches nicht communiziert worden . . . Vielmehr hat man einseitig solchen errichtet und von uns eine Jahrespension nämlich 1200 ℛ︀ gefordert und bereits zum Vorschuss erhalten, ohne dass wir genau wissen, was wir dagegen zu geniessen haben.“

Die Universität erlässt dagegen eine von Professor Dähnert abgefasste Gegenvorstellung, welche über die „boshafte Frechheit der Bauern“ grosse Beschwerde führt und behauptet, dass mit denselben seinerzeit vom Rektor (dem verstorbenen von Aeminga) alle Kontraktspunkte einzeln durchgesprochen worden seien und ihnen kund gethan worden sei, dass ein jeder seinen Hofbrief abfordern könnte, was sich aus den uns vorgelegenen Akten allerdings nicht ergibt.

Infolge dieser Eingabe und mündlicher „aktenmässiger“ Berichterstattung des eigens nach Stralsund gesandten Structuarius (dass man dies für notwendig hielt, ist doch auffallend!) fiel die Entscheidung des General-Statthalters vom 28. Juli 1768 zu Gunsten der Universität aus, die Bauern werden mit ihren Forderungen abgewiesen. Nach Mitteilung dieses Reskripts unterwarfen sich nun auch Dersekow und Ungnade sämtlichen Kontraktsbedingungen. Die beabsichtigte Bestrafung ihrer Widersetzlichkeit und die Tragung der Kosten dieses Beschwerdeverfahrens werden ihnen auf ihre Bitte hin und ihr Anerbieten zu einigen extraordinairen Fuhren, welche die Herrschaft nötig hätte, erlassen.

Die nunmehr durch den erforderlichen mutuus consensus rechtskräfig und bindend gewordenen Kontrakte liefen bis Trinitatis 1783. Schon 1782 zog die Universität die Konsequenz der durch dieselben erfolgten Umwandlung des bäuerlichen Besitzes in Zeitpachtbesitz, indem sie den Versuch machte jene Dörfer durch öffentliche Licitation anderweitig zu verpachten.[1] Da aber in den Licitationsbedingungen von Dersekow und Pansow den Bauern ein Näherrecht eingeräumt worden war, über dessen Ausübung sie sich innerhalb vier Wochen nach dem ersten Aufgebot er-

[1] Acta die Verpachtung des Bauerdorfs Pansow betr. 1782. („Pansow 2b. Vol. III“. 461 fol.)

klären mussten, so wurden dieselben am 9. Dezember vorgefordert. Hier erklärten die Bauern von Pansow — auf dieses Dorf beschränkt sich die Darstellung im Folgenden — nicht mehr als 800 ℛ𝓉 geben zu können. Dagegen begaben sie sich aller ihrer Forderungen auf Ersatz der 1758 und 1759 erlittenen Kriegsschäden, welchen sie noch nicht erhalten hatten. Sie bekamen indes erst längere Zeit danach am 27. Mai 1783 den Bescheid, dass ihnen die Höfe für gebotene Pacht auf 1 oder mehrere Jahre nach den alten Kontrakten gelassen werden sollten. Aber schon am Ende desselben Jahres unterm 2. Dezember erklären sie es für eine wahre Unmöglichkeit diese erhöhte Pacht auf die Dauer zu geben. Als ihnen vollends am 20. Dezember eine (in den Ackten nicht vorfindliche) Resolution des Generalgouverneurs Fürsten von Hessenstein bekannt gemacht und in Anleitung derselben angedeutet wird, dass sie Saaten, Ackerarbeit und Hofwehr der Universität bezahlen müssten [1], erklären sie, da ihnen dies absolut unmöglich sei, so „müssten sie über sich ergehen lassen, was ihre Oberen zu verfügen recht und billig finden würden.“

Es wird darauf eine neue Licitation ausgeschrieben und der Fürst Hessenstein sagt darüber in seiner Antwort auf den ihm eingesandten Bericht unterm 7. Februar 1784, dass die Bauern, die „so muthwillig gewesen ihr vorherogethanes Anerbieten nicht erfüllen zu wollen, es sich selbst und ihren Rathgebern zu danken haben, dass sie bei der schon publizierten Licitation gar keines Vorzugsrechtes geniessen, sondern die Höfe den Meistbietenden zugeschlagen, sie aber entweder zu Einliegern oder Katenleuten gemacht werden.“

Obwohl sich die Bauern darauf in einer Bittschrift an den Fürsten zum Ankauf der Saaten und Hofwehren und zur Zahlung der 800 ℛ𝓉 erbieten, wenn sie die Pacht auf 12 Jahre erhielten, bleibt es doch bei der auf den 28. Februar anberaumten Licitation und wird bei dieser ausdrücklich bekannt gemacht, dass das Näherrecht der Bauern cessieren und der Meistbietende berechtigt sein solle die

---

[1] Vgl. oben S. 157.

Bauern zu Einliegern zu machen oder sonst auf irgend eine Art für ihre Unterbringung sorgen müsse. Beim zweiten Termin am 20. April sind die beiden höchsten Gebote zweier Pächter 1750 und 1755 ℛ auf das ganze Bauerdorf, für die einzelnen Höfe aber betragen die höchsten Gebote zusammen 1392 ℛ. Dagegen bieten die Bauern in einer Eingabe an den Fürsten 1050 ℛ und bitten um ihre Erhaltung. Während nun die beiden Höchstbietenden dem Administrations-Reglement gemäss ihre Pläne einreichen müssen, wie sie die betreffende Summe aus dem Gut zu gewinnen gedachten, und der eine von ihnen zugibt bei der Licitation, durch die Hitze seines Konkurrenten hingerissen, um 150 ℛ höher gegangen zu sein, als er eigentlich konnte und wollte, erklären sich die Bauern am 23. April bereit jährlich 1200 ℛ Pacht zu geben „wenn drei Bauern gelegt und den übrigen das Gut in Pacht überlassen würde“.

Zu Gunsten dieses Vorschlages gibt Professor Muhrbeck in der Sitzung der Administratoren vom selben Tag ein Votum ab, in welchem er sagt: „Unter den 7 Bauern zu Pansow sind 3 oder 4 die schon über sechzig Jahr sind und an deren Gesichtern man ebenso deutlich eine merkwürdige Einfalt als tiefen Kummer erblickt. Drey von diesen äusserten eine Zufriedenheit über den Vergleich so sie mit ihren Mitbrüdern getroffen und schienen selbst eine Ruhe zu wünschen, die dem Alter so angenehm und mehrentheils notwendig ist.“

Allein derselbe Fürst Hessenstein, welcher am 7. Februar die Legung der sämtlichen Bauern durch einen Pächter genehmigt hatte, erklärt nun da die Bauern selbst eine teilweise Legung vornehmen wollen, in seinem Bescheid vom 27. April:

> dass die Legung der Bauern an sich unchristlich, ausserdem den gnädigen Absichten Seiner Königl. Mayestät entgegen sei und dass das Mehrere, so ein Pächter bietet, durch die den Bauern nach der Bauer-Ordnung auf den Fall der Legung zu erteilende Freiheit und zu lassende Hofwehr kontrabalanciert werde. Es könne den Bauern höchstens nachgegeben werden 1 Hof zur Holländerei einzurichten.

Da sich die Bauern entschliessen darauf einzugehen, wird ihnen der Zuschlag und zwar auf 8 Jahre erteilt und am 26. Juni ihre Hofwehren durch unparteiische von beiden Teilen erwählte Beistände taxiert. Die Summen der für Saat, Brodkorn und Esswaaren, Vieh, Fahrnis, Acker- und Hausgerät angesetzten Beträge in den einzelnen Höfen differieren zwischen 279 und 393 ℛ︀ und betragen für alle zusammen 2500 ℛ︀ nach einem durchweg erhöhten zweiten Anschlag vom 24. Juli aber 2912 ℛ︀ 32 ß.

Wie es sich nun aber darum handelt, welcher Hof in eine Holländerei umgewandelt werden soll, zeigt sich keiner von den sieben Bauern bereit den seinigen dazu herzugeben, vielmehr wollen die Bauern, da Pansow überhaupt für Anlegung einer Holländerei sich nicht eigne, es unternehmen mit Gottes Segen die erhöhte Pension zu geben, auch wenn alle 7 bleiben. Die Universität ist damit einverstanden, jedoch nur unter der Bedingung, dass der Hof des mit Zahlung der Pacht Säumigen ipso jure eingehen solle. Die Einwendung der Bauern gegen die erhöhte Taxe der Hofwehren, dass die Aussaat zum Teil ihr Eigentum sei, indem sie nach ihrer Befreiung von den Diensten im Jahr 1768 mehr Acker in Bearbeitung genommen und dazu von der Herrschaft kein Saatkorn erhalten hätten, wird zurückgewiesen. Der unterm 23. Oktober 1784 ausgefertigte Kontrakt ist mit den entsprechenden Modifikationen dem früheren nachgebildet; in § 9 ist ausdrücklich jede „Sublokation" ohne Vorwissen und Genehmigung der Universität untersagt.

Ein 1787 an den Fürsten Hessenstein gerichtetes Gesuch der Bauern um Pachtremission wird von diesem abgeschlagen. Im Mai 1791 — der Kontrakt erreichte Trinitatis 1792 sein Ende — reichte Landrat v. Bilow ein Promemoria betr. die neue Verpachtung ein, worin er vorschlug den Bauern ihren Kontrakt zu prolongieren, ihnen jedoch einige Acker- und Wiesenstücke zu nehmen und solche den 8 Besitzern eigener Katen im Dorf zu einem bestimmten Zins einzuthun.[1] Dieser Vorschlag wird durchgeführt, die Bauern er-

---

[1] Vgl. oben S. 169 A. 1.

klären aber nunmehr die hohe Pacht nicht weiter geben zu können und erhalten denn auch, da die Administration sich überzeugt, dass sie nicht höher getrieben werden können, eine Verlängerung ihres Kontrakts auf 12 Jahre gegen eine wenigstens in den ersten 4 Jahren niedrigere Pacht.

Die Konsequenzen der durch diese Zeitpachtungen gänzlich veränderten Rechtslage der Bauern zeigen sich nunmehr auch beim Übergang der Höfe: 1794 wollen zwei von den Bauern ihre Höfe an ihre Söhne abtreten, diese Überlassung des Hofes und zugleich des geleisteten Vorschusses erfolgt jetzt vor dem Notar. Später werden auch den Nachfolgern im Hofe „Transportscheine" über die Übertragung des Pachtrechts ausgestellt: so 1798 dem Michel Marckwardt, welcher sich unterthänig gibt und die Wittwe des Bauern Christian Mann heiratet, und 1801 dem Peter Ihlenfeld, der seinen Vater in dessen Hof ersetzen will.

Der verlängerte Kontrakt lief bis Trinitatis 1804. Am 23. März 1803 erschien nun der Schulze und bat Namens sämtlicher Bauern bei der bevorstehenden Neuverpachtung eine Separation der Äcker und Wiesen vornehmen zu lassen; sie wollten dann alles Mögliche thun, um auf ihren Höfen erhalten zu bleiben.

Die Separation wird denn auch beschlossen und umgehend durchgeführt. Ein dabei aufgestellter Ertragsanschlag setzt von den 7 Parzellen 5 zu je 350 ℛ︀ 36 ß und 2 zu je 330 ℛ︀ 36 ß, den Ertrag des ganzen Dorfes aber incl. Gelder der Katenleute zu 2493 ℛ︀ 32 ß, während dieses „vortreffliche um nicht zu sagen schönste Gut" bis dahin der Akademie noch nicht 1400 ℛ︀ getragen hatte. Der Acker einer jeden Parzelle soll in 6 Schläge gelegt werden, wovon 3 Schläge Korn tragen, 2 zur Weide und 1 zur Brache liegen bleibt. Die Kosten dieser Neueinteilung müssen die Parzellisten tragen. (Die Pächter geniessen den Dienst der zu ihren Höfen gelegten Katenleute wie solches gebräuchlich und müssen deren Vieh für Bezahlung des Hirtenlohns auf die Weide nehmen. Ebenso das Vieh, welches die eigentümlichen Katenleute nach ihren Grundbriefen halten dürfen).

Die Licitation der 7 separierten Parzellen wurde auf den 27. August 1803 ausgeschrieben und sollten dabei gemäss einer Verfügung des Kanzlers vom 3. Dezember 1796 nur akademische Unterthanen zugelassen werden. Es fand sich aber in dem Termin ausser den bisherigen Pachtbauern niemand ein und von diesen boten zunächst nur vier, einige Tage später aber auch die übrigen die im Ertragsanschlag für ihre respektiven Höfe. eingesetzte Pacht.

Daraufhin wurde den 7 Bauern sowie dem Krüger nach erfolgter Genehmigung durch den Generalgouverneur Grafen von Essen am 29. Oktober der Zuschlag auf 18 Jahre erteilt. Die Kosten der Separation betrugen Alles in Allem 252 ℛ.

Allein schon sehr bald zeigte sich, dass die Bauern ihre Kräfte überschätzt hatten und nicht im stande waren den im Anschlag vorgesehenen Ertrag aus ihren Parzellen herauszubringen. Schon am 31. Oktober 1803 bittet der eine Bauer — jedoch vergeblich — um Erlassung der Pacht für das erste Jahr, weil er 65 Morgen Heideland erhalten habe, das er erst in Kultur bringen müsse. Am 2. Januar 1804 aber bittet ein anderer, weil er daran verzweifle die hohe Pachtsumme aus seiner Parzelle herauszubringen, diese gegen ein Abstandsgeld von 500 ℛ und Altenteilsversorgung an den Pastor Voigt zu Dersekow abtreten zu dürfen.

Das Gesuch wurde genehmigt und diese Parzelle (später Neu-Pansow genannt) wurde von ihrem neuen Pächter, einem „um die landwirtschaftliche Aufklärung in dieser Gegend sehr verdienten Mann“[1] durch rationelle Bewirtschaftung zu noch bedeutend höherem Ertrag gebracht, so dass sie von 1811—40 408 ℛ 3 s. Pacht trug.

Den Bauern aber gelang dies nicht, von Jahr zu Jahr wiederholen sich ihre Bitten um Pachtremission oder Neuuntersuchung und niedrigere Taxierung ihrer Parzellen. Da die Gesuche immer abgeschlagen wurden, blieben die Bauern mit ihrer Pacht fort und fort im Rückstand; dazu kam ein totaler Misswachs im Jahr 1804 und endlich auch noch die französische Invasion des Jahres 1807, durch welche die Bauern

[1] Cranz, Beiträge zur Kenntnis der Provinz Neuvorpommern und Rügen. 1832. S. 23.

laut Bericht des Amtshauptmanns vom 14. Mai trotz der vom Marschall Mortier erteilten *Sauve-Garde* aufs Härteste mitgenommen wurden.

Infolge dessen baten die Bauern am 24. Oktober 1804 abermals um Herabsetzung der Pacht, wenn ihnen eine solche wieder nicht bewilligt würde, müssten sie ihre Höfe fahren lassen. Daraufhin werden die Höfe von der Universität zu anderweitiger Verpachtung ausgeschrieben, die Rückstände sollen aus dem Verkauf der Hofwehren gedeckt werden, für die Zwischenzeit aber wird den Bauern ein Wirtschaftsaufseher bestellt, der die Schlüssel der Kornspeicher erhält und die ganze Wirtschaft der Bauern kontrolieren soll. Bei dessen Immission erklären nun die Bauern, jener Verzicht auf ihre Höfe in ihrer Eingabe vom 24. Oktober entspreche durchaus nicht ihrer Meinung und sei ohne ihr Wissen von dem Verfasser hineingesetzt worden.

Es bleibt jedoch bei der auf den 13. Februar 1808 ausgeschriebenen Licitation, aber diese ergibt ein sehr schlechtes Resultat, da sich nur zwei Reflektanten einfanden, welche auf einen Hof 100 bezw. 101 ℛ︀, auf einen zweiten 150 ℛ︀ boten, auf die übrigen aber überhaupt nicht. Unterm 21. Februar erbieten sich nun die bisherigen Bauern für ihre Höfe resp. 250, 175 und 150 ℛ︀ zu geben und wenden sich mit einem Gesuch sie gegen diese erniedrigte Pacht bei ihren Höfen zu belassen, auch an die verordnete Regierung zu Stralsund. Infolge jenes schlechten Ergebnisses der Licitation bleibt der Universität nichts übrig, als sich mit diesen so bedeutend herabgesetzten Pachtsätzen zu begnügen, und erfolgt am 11. Mai auch die Genehmigung der „verordneten Gouvernements-Kommission“.

Nach Cranz[1] trugen die 6 Parzellen von Alt-Pansow von 1822—34 immer noch erst 1941 ℛ︀ 20 ß d. h. ein Plus von 437 ℛ︀ 8 s. Derselbe nennt als Pächterin einer Parzelle die Wittwe des Gregorius Glatrow. Diese Familie Gladerow lässt sich nun in den Akademischen Amtsakten[2] bis zum

[1] a. a. O. S. 23.
[2] „Pansow 1. Vol. I.“ von 1640—1729. (252 fol.).

Jahr 1680 zurück im ununterbrochenen Besitz eines und desselben Hofes zu Pansow verfolgen, ja schon das im Jahr 1640 aufgenommene Inventar führt einen Bauern dieses Namens daselbst an. Wir haben also hier eine Familie, welche die ganze geschilderte Entwicklung durchgemacht hat.

III.

STADT GREIFSWALD.

BROOK.[1]

Die 2 der Stadt und dem Heiliggeist-Hospital zu Greifswald gehörigen Bauerhöfe zu Brook sind im Jahr 1631 durch den Krieg verwüstet und werden daher an einen Greifswalder Bürger verpachtet auf 12 Jahre. 1670 sind sie wieder mit Bauern besetzt, werden aber in den folgenden Kriegsjahren abermals wüste.

1680 lassen sich nun zwei Bauern Claus Dreves und Michel Möller bereden die beiden wüsten Höfe, „so ganz ruinieret, die Zimmer zum Fallen geneigt und die Scheune ganz weg“, anzunehmen. Sie müssen die Gebäude selbst wiederherstellen und sich selbst einrichten, wozu ihnen Zuschüsse oder Pachtremission versprochen aber nicht gegeben werden. Sie müssen ebenso wie die vorigen Bauern jeder 30 fl. Dienstgeld geben, aber ausserdem auch noch Hofdienste nach Gristow leisten und zwar 12 Wochen je 4 Tage und die anderen Wochen je 5 Tage, jeder mit 4 Pferden und 2 Mann, und dazu noch jeder an Geld- und Kronsteuern 9 fl. und 12 Schfl. Roggen geben. Im Jahr 1697 aber gibt jeder 15 Schfl. Magazin-Roggen, 15 ℛ︎ (= 30 fl.) Pächte und 25 ℛ︎ Dienstgeld, „der gewissen und ungewissen Dienste und Fuhren zu geschweigen“.

Dazu kam 1704 noch eine weitere Belastung, indem die Bauern, welche „ebenso wie ihre Vorfahren von undenklichen

[1] Acta des Magistr. zu Greifswald: Littr. B. Nr. 70.

Zeiten her“ je 1 1/2 Hufen bis dahin versteuert hatten, auf einen Steueransatz von je 2 1/2 Hufen erhöht und da dies von Seiten der Regierung geschehen war, kann ihre mehrmalige Bitte sie wieder zu dem alten Fuss anzusetzen, nicht berücksichtigt werden.

Der Übergang der Höfe zu Brook erfolgt in der nämlichen Weise wie bei den lassitischen Bauern der Universität. So wird 1730 Jochim Krehl, der bereits 6 Jahr im Hof gedient und die Wittwe des einen Bauern heiratet, auf den Hof immittiert. Von den vorhandenen 13 Pferden, 12 Schweinen, 14 Schafen werden nur je 8 zur Hofwehr geschlagen, von 22 Stück Rindvieh nur 9. Die übrigen erhält der neue Wehrsmann zwar auch, muss aber dafür künftig die 3 Kinder des Verstorbenen aussteuern, jedem ein Ehrenkleid, die halbe Hochzeit, 1 Pferd, 1 milchende Kuh, 1 tragend Schaf und ein Standbette geben. Zur Hofwehr wird auch noch gerechnet die Winter- und Sommersaat, sowie auch alle *instrumenta rustica* als Wagen, Pflüge etc. Der neue Wehrsmann nimmt dafür auch die Schulden der Wittwe zu bezahlen an.

Zuletzt wird derselbe „*more solito* mittelst Setzung eines Stuhls in der Stube, worauf er sich niedergelassen, und Ergreifung der Klinken an der Stubenthür wirklich immittiert und ihm viel Glück und Gottes Segen angewünscht, er auch ernstlich angewiesen bei denen Zimmern, Ackerwerken, Vieh u. s. w. sich so zu verhalten, wie er es jederzeit vor der Obrigkeit zu verantworten sich getraute, welches er denn auch *data dextra* zu thun promittiert“.

Hofbriefe erhalten hier die Bauern aber nicht, dagegen Extrakte der Immissionsprotokolle und zwar sowohl der alte als der neue Wehrsmann.

Reparaturen und Neubauten an ihren Zimmern übernehmen die Brooker Bauern auch selbst und zwar gegen eine teilweise sehr geringe Entschädigung durch Befreiung von Fuhren und dergl. Seit dem Jahre 1768 erfolgen dann auch hier in grösseren oder kleineren Zwischenräumen regelmässige Inspektionen der Gebäude, wobei den Bauern „die Konservation ihrer Zimmer ernstlich injungiert“ und die Abstellung

der vorgefundenen Mängel eventuell unter Androhung der Exekution eingeschärft wird.

Im Jahr 1786[1] wurde nun gelegentlich einer Neuverpachtung des Gutes Gristow der Hofdienst der beiden Brooker Bauern nach demselben aufgehoben und ihnen bei dieser Gelegenheit ihre Höfe auf 6 Jahre von 1787—1796 für je 100 ℛ verpachtet.

Der mit den beiden Bauern, Heinrich Kuhr und Johann Krehl, „nach langwieriger Unterhandlung“ am 31. März 1787 abgeschlossene Arrhende-Kontrakt bestimmt im Einzelnen die inventarmässige Erhaltung und Reparierung der Zimmer durch die Pächter ohne irgend welche Beihilfe, wogegen ganze Neubauten von der Herrschaft übernommen werden und die Pächter dazu nur die nötigen Fuhren und Handarbeiten praestieren. Dagegen müssen diese alle *onera realia* und *personalia* sowie alle *casus fortuitos* als Krieg, Misswachs, Hagel, Feuerschaden etc., ohne Vergütung oder Pachtremission tragen.

Die bei den Höfen befindliche Hofwehr aber wurde durch öffentliche Auktion zum besten der Stadt und des Hospitals verkauft und musste dabei von den beiden Bauern, deren Vorfahren sich doch wie wir sahen ohne Entschädigung selbst eingerichtet, wieder ersteigert werden. Ebenso mussten dieselben die Saaten und die Ackerarbeit nach Marktpreisen bezw. landesüblichen Preisen bezahlen.

Für die richtige Erfüllung des Kontrakts setzten sie eine Jahrespacht von 200 ℛ als Assekuration ein und hafteten ausserdem solidarisch „alle für einen, einer für alle“. Wenn einer oder der andere von ihnen während der Kontraktszeit verstürbe, so sollten dessen Erben, wenn jemand dazu geschickt erachtet, „den Kontrakt auswohnen“.

Als sich die 6 Jahre dieses Kontrakts ihrem Ende näherten, baten die beiden Bauernpächter am 22. Januar 1792 um eine sechsjährige Prolongation, da alle übrigen städtischen Bauerschaften, die zu Pacht gesetzt worden, einen Kontrakt auf 12 Jahre erhalten hätten.

Dieses Gesuch wird aber abgeschlagen und vielmehr von den Inspektoren des Hospitals St. Spiritus beim Senat

[1] Acta d. Mag. zu Gr. Littr. B. Nr. 365.

die Verwandlung der beiden Bauerhöfe in ein Ackerwerk beantragt, da der eine Bauer seit drei Jahren gestorben sei und seine Wittwe zur Fortführung der Wirtschaft nicht die Fähigkeit besitzen und auch die Wirtschaft des anderen nichts taugen solle.

Der Senat entscheidet sich zwar zuerst für Konservierung der Bauerhöfe und ihre Verpachtung zum höchsten Bot, da sich aber bei einer Untersuchung durch sachverständige Landwirte ergibt, dass die Zimmer ansehnliche Bauten erfordern würden und die zu einer höheren Ertragsfähigkeit des Gutes erforderliche Separation zur Zeit unthunlich sei, beschliesst er am 13. Juni die Verwandlung der Bauerhöfe in ein Ackerwerk nach dem Beispiel von Negentin.

Als dies den Bewohnern der beiden Höfe mitgeteilt wird, unterwirft sich die Wittwe Krehl der geplanten Veränderung und bedingt sich nur einen Altenteil aus, der Bauer Kuhr aber weigert sich seinen Hof, den er 28 Jahr bewohnt habe und der ihm auf Lebenszeit eingeräumt sei, zu verlassen. Am 22. Juli wendet sich dieser und der junge noch minderjährige Krehl in einer gegen ihre Legung protestierenden Eingabe an den Senat, und als diese abschlägig beschieden wird, appellieren sie mit einer fast gleich lautenden Beschwerdeschrift an die Regierung in Stralsund.

Darin heisst es, dass sie mit der „kummervollsten Bestürzung“ von der beabsichtigten Schleifung ihrer Höfe und Errichtung eines Verwalterhofs erfahren hätten. Ihre Höfe seien seit undenklichen Jahren im Besitz ihrer Vorfahren gewesen, wie durch Angabe des Besitzübergangs in den letzten Generationen dargethan wird. Nach Aufzählung der schweren auf den Höfen ruhenden Lasten heisst es dann weiter: „Und wenn gleich übrigens die uns vor etwa 5 Jahren zugestellten Kontrakte (denn von uns ist keine Unterzeichnung erfordert) da unsere Dienste in Geldpacht verwandelt wurden, nur auf 6 Jahre ausgefertigt sind, so ist uns doch da wir einige Beysorge äusserten ob wir danechst auch eine mit uns vorhabende gäntzliche Veränderung befürchten müssen, vielmehr solche Antwort geworden, dass wir vielleicht ein mässiges hienechst zulegen dürften, dass aber auch ebenso leicht unsere Pacht-

abgift könne vermindert werden. Wir haben dies hauptsächlich als väterliche Vorsorge für uns angesehen, um nicht dafern die so beträchtliche Geldpacht der 200 ℛ𝓉𝒽 unser Vermögen übersteigen dürfte, durch eine vieljährige Kontraktsbestimmung gänzlich ruiniert und ermüdet zu werden, da wir sonsten, so sauer uns auch die Dienste geworden, ja lieber hiebey geblieben seyn würden.

„Was hätte uns auch wohl bewegen können unseren einmahligen und uralten Besitz und Genuss auf so kurtze Zeit von 6 Jahren in völlige Ungewissheit zu setzen? Wie hätten wir uns auch sonst wohl portieren können zu der Hofwehr zusamt den dazu gehörigen Saaten und Ackerarbeit mit äusserster Müh und Kümmernis das baare Geld zu schaffen, wenn uns irgend die Besorgniss gemacht wäre, dass wir nach 6 Jahren unsere Hofstellen mit den Rücken anzusehen hätten, da vielmehr bekanntlich solchenfalls (nach v. Balthasar *de hom. propr.* § 185) alle lebendige und tote Habe, worunter die Hofwehr mitbegriffen zusamt unserer und unserer Kinder Freylassung nebst Ersetzung unserer Einschüsse und Verwendungen uns gebühren dürften".

Sie erbieten sich daher zu einer mässigen Erhöhung der Pacht, wenn absolut nötig, und versichern dass an ihrer Wirtschaft nichts ausgesetzt werden könne und sie gern bereit seien „einsichtsvolle Winke zu Verbesserungen" zu befolgen.

In der darauf bei der Regierung eingereichten Gegenschrift der Bürgerschaft und des Rats von Greifswald wird auf den 1787 mit den Bauern abgeschlossenen Kontrakt hingewiesen und sehr präcise die Konsequenzen aus dem dadurch begründeten Zeitpachtverhältnis gezogen:

Durch denselben sei das „Bauerrecht", vermöge dessen beide damalige Kontrahenten bis dahin ihre Höfe bewohnt, vollständig aufgehoben, die Hofwehr von der Stadt und dem Hospital „zurückgenommen" und durch Errichtung einer förmlichen auf 6 Jahre bestimmten Pachtung ein ganz neuer *titulus possessionis* für die Appellanten festgesetzt worden, den zu verändern und ein Erbrecht an ihren Höfen sich anzumassen sie keineswegs befugt sein sollten. Der Hinweis auf die vorigen Zeiten sei unerheblich, denn wenn es ge-

schehen, dass bei Erledigung der Höfe die Wittwe oder ein Sohn oder eine Tochter des abgegangenen Bauern in der Wirtschaft geblieben, so sei doch dadurch nach dem ausdrücklichen Inhalt der Bauer-Ordnung keine Erbgerechtigkeit noch ein *jus perpetuae coloniae* für eine solche Familie begründet worden. Auch wenn also die Appellanten noch in dem alten Verhältnis stünden, sei das Recht der Herrschaft sie zu legen nicht zweifelhaft. Jenes sei aber ja nun nach dem Kontrakt gar nicht mehr der Fall.

Trotz dieser überzeugenden Ausführungen fällt die Entscheidung der Regierung vom 20. Dezember 1792 zu Gunsten der Bauern aus. Da sich aus den Akten nicht zur Genüge ergebe, dass die beiden Bauern schlechte Wirte und die Separation zur Zeit unmöglich sei, wird die „dem Allgemeinen überhaupt schädliche Legung der Bauerhöfe" gemissbilligt und auf die Entschädigung hingewiesen, welche den gelegten Bauern gegeben werden müsste. Der Magistrat habe vielmehr einen genauen Ertragsanschlag von den beiden Höfen herstellen zu lassen, und diese dann entweder den Appellanten, oder wenn diese eine eventuell zu erhöhende Pacht nicht würden geben wollen, dem Meistbietenden zu verpachten.

Gegen diese Entscheidung legte die Stadt am 31. Dezember beim k. Tribunal zu Wismar Appellation ein, indem sie zugleich Prolongation über die gewöhnliche Frist hinaus erbat und erhielt. Darauf bieten die Bauern am 4. Februar 1794 in einer Eingabe an die Regierung freiwillig eine Erhöhung ihrer Pacht um 20 ℛ︀ an, wenn ihnen dafür eine 15jährige Prolongation ihres Kontrakts gewährt würde. Das Anerbieten wird aber vom Senat mit dem Hinweis auf die eingelegte Appellation abgewiesen und dann am 10. Mai 1793 endlich beim Tribunal die Klagschrift eingereicht.

Darin heisst es, dass schon bei der Aufhebung der Brooker Hofdienste nach Gristow 1787 bei der Flurvermessung erkannt worden sei, dass durch Separation oder Verwandlung in ein Ackerwerk eine bessere ökonomische Einrichtung mit Brook getroffen und dies zu höherem Ertrag gebracht werden könne, und deshalb der Kontrakt nur auf 6 Jahre erteilt worden sei.

Dieser selbst sei — wie auch wirklich das bei den Akten liegende Exemplar desselben bezeugt — von den Bauern unterschrieben und, wie sich aus zwei abschriftlich beigefügten (in den Akten nicht vorfindlichen) Protokollen ergebe, in allen seinen Bestimmungen und speziell seiner Zeitdauer den Bauern bekannt gemacht worden, da „unterthänigen Bauersleuten hier zu Land notorie die Befugnis unbenommen selbst mit ihrer Grundherrschaft in solcher Art zu kontrahieren". Nun gestehe aber der Kontrakt weder eine Prolongation noch ein Näherrecht zu.

Auch ihr früheres durch jenen Kontrakt aufgehobenes Verhältnis zu Bauerrecht habe keinerlei etwa gar erblichen Anspruch auf immerwährenden unwiderruflichen Besitz ihrer Höfe begründet. „Was Landesordnungen und Herkommen in dieser Beziehung dem *Domino fundi* vorbehalten und den natürlichen Rechten desselben unverkürzt gelassen haben, sei allgemein bekannt und mit der Verfassung der Provinz so nahe verbunden, dass ohne Kränkung derselben dabei keine willkürliche Abänderung oder Einschränkung stattfinde". Nach der Bauer-Ordnung von 1616 und dem Herkommen sei den Gutsherrn die Legung von Bauern gestattet und es fehle nicht an Vorgängen dieser Art, noch in neueren Zeiten seien selbst ansehnliche, aus vielen Höfen bestehende Bauerngüter sowohl im k. Domanium als von Privaten und Kommunen auf solche Weise verändert worden; es sei so häufig und so bekannt, dass eine namentliche Anführung überflüssig sei. Auch von der Stadt Greifswald sei solches schon mehrfach ohne irgend welchen Widerspruch geschehen so zu Kirchdorf, Tremt, Gristow und Negentin, „so sehr sie auch sonst von selbst geneigt sei ihre Bauerngüter zu konservieren".

Hier aber handle es sich gar nicht darum zu Bauerrecht wohnende Unterthanen ihrer Höfe zu entsetzen, sondern ein auf gewisse Jahre verpachtetes Grundstück nach Ablauf der Pachtjahre an einen statt an zwei Pächter zu verpachten.

Dass der eine von letzteren, Hinrich Kuhr, ein schlechter Wirt sei, habe der Augenschein bewiesen. Die Kommune hätte, wenn die beiden Höfe erhalten blieben, erhebliche Baukosten. Durch den letzten Visitations-Recess vom 25. August

1700 sei derselben nur der öffentliche Aufbot vorgeschrieben. Ein Interesse des „Publikums“ sei hier auch nicht gegeben, da es sich nur um die Legung von 2 Zimmern handle; vielmehr werde die Zahl der in dem Gut ihren Unterhalt findenden eher grösser als kleiner dadurch werden, da der neue Pächter doch auch Katenleute brauchen werde.

Was endlich die von der Regierung ihnen zur Pflicht gemachte Versorgung und Entschädigung der Bauern anlangt, so sei ihnen kein rechtlicher Grund bekannt, aus dem sie zu einer solchen irgendwie verbunden sein sollten. Sie seien als Locatores zu nichts weiter verbunden als was den Conductoren durch den Kontrakt selbst verheissen, nämlich Rückgabe der Assekurationsgelder und Bezahlung von Saaten und Ackerarbeit. Nun besage zwar die Entscheidung der Regierung, dass die beiden Bauern trotz der geschehenen Pachtung Stadtbauern und Unterthanen geblieben seien, aber man glaube dargethan zu haben, dass sie aus dem Verhältniss darin sie ehedem die Höfe besessen haben nichts zu fordern berechtigt seien. Mit den Verwendungen, die sie auf Erhaltung der Zimmer und Hofwehr gemacht, hätten sie nur geleistet, wozu sie vordem als Bauern und nachher als Conductores verpflichtet gewesen.

Wenn sie aber für den Fall ihrer Legung sogar auf die ganze ehemalige Hofwehr nebst ihrer und der Ihrigen Freilassung Anspruch machen zu können glaubten, so sei dieser „sonderbahre Einfall“ auf sie als Pächter ausser aller Anwendung und, auch wenn sie noch jetzt in ihrem ehemaligen Zustand wären, um so vergeblicher angebracht als wohl „kein Beispiel im ganzen Land aufbringlich sein dürfte, da hierin dem, was die Bauer-Ordnung darüber historisch anführt, in casu obvenienti nachgegangen sein sollte;“ wie eben v. Balthasar a. a. O. pag. 185 in fine bezeuge.

Insofern jedoch die Appellaten Unterthanen sind und bleiben dürften, werde ihnen die Unterstützung soweit nötig und rechtlich begründet nicht entzogen werden. Doch gäben ihnen diese Ansprüche jedenfalls kein Retentionsrecht an den Höfen.

Der Magistrat bittet demgemäss unter Aufhebung des Regierungsentscheides zu verfügen, dass die Bauern die Höfe unverzüglich zu räumen hätten und die Verwandlung in ein Ackerwerk ungehindert vor sich gehen dürfe. Nachdem sich der Prozess noch sehr in die Länge gezogen hat, infolge der Schwierigkeiten, welche die Regierung zu Stralsund demselben in den Weg legt, ergeht endlich am 10. Februar 1795 die Entscheidung des Tribunals zu Ungunsten der Bauern, entsprechend dem Ansuchen des Magistrats. Die Bauern haben die Höfe zu räumen und sich mit der Verfolgung ihrer Entschädigungsansprüche nur noch an die Stadt selbst zu halten.

Darauf richten dieselben am 25. März eine Eingabe an den Senat, worin sie mit dem Hinweis auf die lange Unsicherheit, unter der sie gelitten, bitten sie wenigstens noch ein Jahr bis Trinit. 1796 wohnen zu lassen. Dieses Ansuchen wird denn auch genehmigt, jedoch nur gegen Zahlung einer Pachterhöhung von 25 ℛ︁ auch für die beiden verflossenen Jahre und Verzicht auf alle Schadensersatzforderungen. Es werden nunmehr die Massregeln für die beabsichtigte Veränderung vorbereitet.

Eine ganz kurze aber ebenfalls aus den Spezialakten geschöpfte Geschichte der übrigen Güter der Stadt Greifswald und ihrer Stiftungen enthält: (Holst) Der Grundbesitz der Stadt Greifswald. Bericht der Ökonomie-Deputation. (1886) S. 7—21.

IV.

HEILIGGEISTKLOSTER ZU STRALSUND.

UMMANZ.[1]

Diese an der Westküste von Rügen gelegene, nur durch einen schmalen Meeresarm davon getrennte Insel — etwa 3/4 Meilen lang und an der breitesten Stelle 1/2 Meile breit

[1] Acta d. H.-G.-Kl. z. Str.: Tit. XIII Nr. 6 fasc. 8 u. 9. Nr. 20. 26. 29. 30. 31.

— gehörte in der ältesten Zeit dem Landesfürsten. Im Jahr 1341 wurde sie jedoch von den Herzögen Bogislav V., Barnim IV. und Wartislav V. an ihren Vogt zu Stralsund Johann Wesent verkauft, welcher sie dem Heiliggeistkloster daselbst abtrat; darauf bestätigten die Fürsten im Jahr 1360 diesem Kloster den Besitz der ganzen Insel nebst dem Patronatsrecht über die dortige Kirche, jedoch mit Ausnahme des Hofes Kükow, welchen ein stralsundischer Bürger Heinrich Westerso erworben hatte und erst 1375 dem Kloster verkaufte. Seit dieser Zeit blieb die Insel unverändert eine Besitzung des Klosters.[1]

Es waren auf ihr 11 Dörfer, bewohnt von Bauern und Eigenkätnern oder „Häuslern“, welche bis zum 30jährigen Krieg sämtlich mässige Geldpächte gaben. Das Recht, zu dem sie auf ihren Stellen sassen, war das des Wendisch-Rügischen Landgebrauchs: sie waren erbliche Besitzer ihrer Höfe und Katen, Gebäude und Inventar waren ihr Eigentum, es finden sich bei ihnen wie überall Erbbriefe. Erbschichtungen, Erbpferd, Altenteil und Interimswirtschaft.

Im dreissigjährigen Krieg wurde die Insel während der Belagerung Stralsunds durch Wallenstein sehr verwüstet, ihr ganzer Holzreichtum zerstört. Im Jahr 1630 wurden nun die 14 Bauerhöfe von Waase gelegt und nebst zweien zu Kükow zur Anlegung eines Gutshofes verwandt, zu welchem die übrigen Bauern zu Hofdiensten gelegt wurden und mit dem zusammen sie nunmehr vom Kloster verpachtet wurden.

In welchem Zustand sie damals waren, das wird in einem Bericht aus jener Zeit drastisch geschildert.[2] Da das Kloster nichts zu ihrer Wiedereinrichtung thun konnte, mussten die Pächter dieselbe übernehmen, wenn sie deren Dienste geniessen wollten; sie streckten ihnen also Saat- und Brotkorn, Viktualien, Pferde, Kühe etc., sowie Geld zu den nötigsten Geräten vor. Im Jahre 1640 ist der schwedische Oberst Weissmeyer, der sich bei der Eroberung Rügens ausgezeichnet

---

[1] Grümbke II. S. 31.

[2] Vgl. oben S. 85. 86.

hatte,[1] Pensionarius des Hofes und der Bauern. Er hat seine Vorgänger für deren Vorschüsse an die Bauern befriedigen müssen, berichtet aber, dass er diese „durch Gottes Gnade so weit wiedergebracht, dass sie etwas abgegeben, aber dennoch ist ein guter Rest dahind".

Als er 1654 vom Hofe abzieht, sind ihm 7 Bauern noch zusammen 309 fl. 8 ß schuldig, deren Erstattung übernimmt das Kloster. Die übrigen Bauern dagegen haben selbst die gewährten Vorschüsse zurückgezahlt. Alle aber sind auch nach dem dreissigjährigen Krieg und nach der Wiedereinrichtung nach wie vor erbliche Besitzer ihrer Höfe, Eigentümer der Gebäude und Hofwehren. In ihren Besitzrechten hat sich gar nichts geändert. Wohl dagegen in ihren persönlichen Rechten, indem sie am Ende des 17. Jahrhunderts ebenfalls leibeigen wurden.

Besonders aber hat sich ihre wirtschaftliche Lage verschlechtert durch die schweren Hofdienste; sie mussten daher mehrmals am Ende des 17. Jahrhunderts und besonders nach dem Nordischen Krieg vom Kloster unterstützt werden.[2] Das schlechte Verhältnis zwischen den Bauern und dem Pächter des Hofes zu Ummanz, Sodemann, führte schon 1712 zu einer „Rebellion" der Bauern, zu deren Beschwichtigung die Provisoren des Klosters nach Ummanz reisen mussten. Im Jahre 1718 bitten sie den zu Bergen liegenden dänischen Rittmeister den Pensionarius durch seine auf Ummanz liegenden Reiter unterstützen zu lassen, wenn die Bauern in der Erntezeit mit den schuldigen Diensten säumig sein sollten, und dieselben mit Gewalt zum Dienst zu zwingen.

Durch Pachtkontrakt vom 6. August 1723 wird „das gantze Ländlein Ummanz samt denen darauf liegenden Hofezimmern und Ackerwerken neben allen dazu gehörigen Dörffern und Bauren, Wind-Mühle, Garten, Koppeln, Heyden, Weyden" etc. auf 6 Jahr für 1100 *ℛ* jährlich verpensioniert. In Nr. 6 des Kontraktes werden die Dienste der Bauern genau bestimmt: in der Roggen- und Sommersaat, der Mistzeit, der Ernte und

[1] Fock a. a. O. VI. 332.

[2] Vgl. oben S. 129.

wenn der Flachs auszubringen, müssen die Hüfner die ganze Woche alle Tage mit ihren Pferden und 2 Personen dienen, die Halbhüfner aber nur mit halben Pferden und einer Person (oder mit vollen Pferden und 2 Personen nur 3 Tage). In der übrigen Zeit dienen die Hüfner, wenn es die Not erfordert, mit Pferden und 2 Personen wöchentlich 3 Tage; die Kossaten aber zu Fuss „nach *advenant* vorberührter ganzer und halber Hüfner".

Von den Einliegern hat der Pächter für gewöhnlich keinen Dienst, im Notfall werden sie ihm dazu angewiesen.

Jurisdiktion, Auf- und Ablassung, Erbpferd und Geldbrüche, auch die Abhaltung von Erbschichtungen verbleiben dem Kloster. Pächter erhält nur bei Ungehorsam oder Dienstverweigerung ein Recht zur Bestrafung der Bauern „nach Landgebrauch, ohne Geldbestrafung und militärische Exekution".

Nach Ablauf des Kontraktes hat er die Bauern unverdorben wiederabzuliefern.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts scheint das Kloster ungeachtet der besseren Besitzrechte, welche sich bei den Bauern erhalten hatten, an eine teilweise Legung derselben gedacht zu haben. Der neue Pensionskontrakt des Ummanzen Hofes von 1745 behält nämlich dem Kloster das Recht vor, während der Pensions-Jahre ein Bauerndorf zu legen und daselbst ein neues Ackerwerk einzurichten, wozu ihm der Pächter thunlichst die Hand zu bieten verspricht.

Der Besitz der Bauern qualifiziert sich im 18. Jahrhundert unstreitig nur als erblicher Lassbesitz. Die Übergabe eines Wesens an den Sohn oder Schwiegersohn zu Lebzeiten des Besitzers bedarf der herrschaftlichen Genehmigung. Sie wird einem noch arbeitskräftigen Wehrsmann unter Umständen verweigert, wenn Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist. An Stelle der Erbbriefe sind im 18. Jahrhundert durchweg die „Erbschichtungsbriefe" getreten.

Da den Bauern die Gebäude gehören, haben sie alle Reparaturen auf eigene Kosten selbst vorzunehmen; aber gerade deswegen geschieht dies auch gründlich und sorg-

fältig, wie die Herrschaft bei einer Besichtigung der Gebäude 1776 „mit Vergnügen bemerkt".

Das bestehende observanzmässige Erbrecht hat besondere Eigentümlichkeiten: Bei Sterbefällen entschied ohne Rücksicht auf das Geschlecht das Alter der Kinder, indem das älteste als vorzüglich berechtigt zur Nachfolge in das bäuerliche Wesen angesehen wurde. Sonst aber hatten die Töchter den Vorzug, wenn sie sich bei Lebzeiten des Wirtes verheiratet hatten. Infolge dessen gingen die Höfe ziemlich eben so oft auf die weibliche als auf die männliche Linie über. Interimswirte, welche das Wesen den Kindern wieder abstehen mussten, erhielten einen Altenteil auf demselben.

Inzwischen verschlechterte sich die Lage der Bauern durch die ausserordentlich schweren Dienste mehr und mehr; um ihr eigenes Feld zu bestellen, müssen sie den Sonntag zu Hilfe nehmen, was ihnen aber natürlich sogleich vom Kloster verboten wird (1750). Im Jahr 1764 wurden die gesamten Bauern zu Freesenort auf ihre Bitten von den Hofdiensten befreit, gegen landesübliche Bezahlung der Dienste mit 40 ℛ︀ von jedem Vollbauern an den Hofpächter. 1787 waren zu Ummanz 8 Vollbauern, 21 Halbbauern und 7 Kossaten.

In diesem Jahr 1787 beschloss nun das Provisorat des Klosters den Versuch, bei Endigung des jetzigen Hofkontraktes (1789) die gesamte Bauerschaft auf Ummanz dienstfrei zu machen und „auf Pacht zu setzen". Der bisherige Pensionarius erklärt auf Befragen, in diesem Fall um keinen Preis das Gut behalten zu wollen, und widerrät der ganzen Veränderung, von der das Kloster schwerlich Vorteil haben werde.

Es müssten nämlich in diesem Fall wohl 10 „Hische" für Häker oder Einlieger neu gebaut werden, denn die vorhandenen gehörten den Ummanzer Leuten eigentümlich. Dazu seien fremde Leute auf Rügen schwer zu bekommen und jedermann trage wegen der Eigentümlichkeiten der Ummanzer Scheu dorthin zu gehn. Die Ummanzer Leute aber werde er schwerlich in Dienst behalten können, da sie zu träge seien.

Darauf werden vier der „gewitzigsten und erfahrensten" Ummanzer Bauern vorbeschieden und ihnen eröffnet, dass man die Absicht habe sie vielleicht bei Endigung des jetzigen Hofkontraktes dienstfrei zu machen und auf Pacht zu setzen und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. dass es versuchsweise auf 12 Jahre geschehe,

2. dass sie ihre Zimmer selbst ohne alle Unterstützung seitens des Klosters in baulichem Stand hielten, ebenso

3. ihre Hofwehre und ihr Inventar;

4. müssten sie alle Kontributionen tragen auch den Beitrag zur Brandassekuranz, den bisher das Kloster für sie bezahlt hatte;

5. müssten die alten Schulden ans Kloster allmählich bezahlt werden und

6. müssten sie gegen Erlassung des Dienstes eine jährliche Pacht ans Kloster bezahlen.

Sämtliche anwesenden Bauern — heisst es in dem Protokoll vom 1. November 1787 — danken unterthänigst für die geneigten Gesinnungen, die ihre Herrschaft gegen sie hege, und deklariren einmütig, wie sie grosse Genüge hätten hierauf zu entriren. Sie glauben, dass sie eine leidliche Pacht weit eher entrichten könnten, als wenn sie wie bisher einen schweren Hofdienst leisten müssten. Nicht nur die Vollbauern würden ein ganzes Gespann Pferde wie auch einen Knecht und eine Dirne weniger halten dürfen, sondern auch die Halbbauern würden sich mit 3 Pferden behelfen, da sie jetzt deren 5 haben müssten; auch bei ihnen liesse sich vielleicht die Anzahl des Gesindes mindern. Sie könnten sich alsdann auch in Ansehung des Essens und Trinkens mit wenigerem behelfen und hätten nicht nötig die Leute mit Fleisch aus der Küche zu füttern.

Errichtung neuer Einliegerwohnungen halten sie nicht für nötig, da zu Ummanz Leute genug, auch selbige nicht so dumm und ungelehrig seien.

Sie meinen endlich, dass ein Vollbauer nicht mehr als 40 ℛ𝓉𝒽, ein Halbbauer 20 an Pacht werde geben können, ein Kossäte aber nur 7, da ein solcher auf Ummanz nur 1/6 Hufe unter sich habe.

Am 13. November erscheinen dieselben vier Bauern wieder und zeigen an, dass alle Ummanzer Bauern ohne Ausnahme ihre Zufriedenheit zu erkennen gegeben und ihnen aufgetragen hätten dem Provisorat für diese gütigen Gesinnungen, deren sie nie vergessen würden, den verbindlichsten Dank abzustatten.

Das Provisorat erwägt hierauf die Gründe, welche für und wider die beabsichtigte „Selbstpachtung" der Bauern sprechen und kommt zu dem Resultat, dass die Gründe für eine solche bei weitem das Übergewicht hätten:

1. sei nicht zu leugnen, dass der Bauer und daher auch mittelbar das Kloster hiervon Vorteil hätte. Er dürfe weniger Pferde und Leute halten, arbeite für sich und seine Familie und hänge nicht mehr vom Pächter ab;

2. werde den Bauer schon dieser eigene Vorteil anspornen nicht säumig in Zahlung der Pacht zu sein, besonders wenn die Besorgnis hinzu komme, dass der in der Bezahlung Säumige sofort wieder zum Hofdienst angehalten werden sollte. Hiezu käme

3. wäre der Bauer ein schlechter Wirt, so müsste er sofort ausgesetzt werden.

Das Provisorat findet es um so unbedenklicher hierauf einzugehen als die neue Einrichtung nur versuchsweise auf 12 Jahre gemacht und die Pacht nicht zu hoch angesetzt würde, nämlich nicht höher als die Bauern selbst geboten.

Auf Vorausbezahlung wollte man nicht dringen, da sie ohne Ruin der Ummanzer Bauern nicht möglich sein würde, und noch weniger wollte man auf einer Correalobligation der Bauern, dass einer für den anderen haften müsse, bestehen, da in diesem Fall der gute Wirt mit dem schlechten ruiniert würde.

Nachdem man darüber einig geworden war, wurde die bereits entworfene „Punktation des zu errichtenden Pachtkontraktes" in allen Stücken genehmigt und hierauf an den Senat zu Stralsund referiert. In dem Bericht wird auf das Exempel hingewiesen, welches besonders die königliche Kammer dem Lande gegeben habe, wenn die Bauerschaften,

welche bisher Hofdienste geleistet, von diesen befreit und ihnen die Wesen zu Pachtrecht überlassen würden.

Da der Senat damit einverstanden ist, so wird die Punktation dem Entwurfe gemäss im Frühjahr 1788 ausgefertigt. Sie erlangte kontraktliche Rechtskraft, indem sie durch einen Notar nach und nach sämtlichen Bauerschaften vorgelesen und von diesen in allen Stücken genehmigt wurde. Die Hauptbestimmungen dieser „Punktation, welche die Stelle eines förmlichen Kontraktes vertreten soll“ sind:

Die sämtlichen Wehrsleute auf Ummanz erhalten diejenigen Grundstücke, in deren Besitz sie bisher gewesen sind, auf 12 nacheinander folgende Jahre von Trinitatis 1789 bis Trinitatis 1801 zu Pacht-Recht und werden dagegen vom Hofdienst auf die benannte Zeit befreit.“ (Nr. 1.)

Der Vollbauer bezahlt jährlich 40 ℛ Pacht, der Halbbauer 20 — die zu Suhrendorf und Markow aber nur je 15 — und der Kossat 7 ℛ, in zwei Terminen unter Verpfändung alles des Ihrigen. (Nr. 2.)

Zimmer, Vieh und Fahrnis, Bau- und Hausgerät, die in den Erbschichtungen mit wenig Ausnahmen als Eigentum der Bauern erscheinen, müssen von diesen allein konserviert werden, auch Vorsorge getroffen werden, dass sie sich wieder mit der nötigen Anspannung versehen können, wenn man sie nach geendigten Pachtjahren dem Hof wiederum zu Dienst legen wollte. (Nr. 4.)

Da es sich von selbst versteht, dass die Wehrsleute mit den ihrigen nach wie vor ohne alle Veränderung Unterthanen des Klosters bleiben, so bleibt es in Ansehung der Erbschichtungen, des Loskaufs, des herrschaftlichen Heiratskonsenses, der Gerichtsbarkeit u. s. w. überall beim Alten. Ebenso bezüglich der Interimswirtschaft und des Altenteils. (Nr. 5.)

Die „Pachtbauern“ entrichten in friedlichen Zeiten wie bisher alle Kontributionen und *onera personalia* und *realia,* desgleichen den Beitrag zur Feuerassekuranzkasse und leisten verschiedene öffentliche Fuhren. (Nr. 8.)

Schadensersatz oder Pachtremission bei Unglücksfällen,

welche ihr Eigentum betreffen, erhalten sie nicht (Nr. 9); für Kriegsleistungen nur, soweit sie die Höhe der jährlichen Kontribution in Friedenszeiten übersteigen (Nr. 10.)

Der in Entrichtung der Pacht Säumige, welcher binnen 2 Jahren nicht die volle Pacht der beiden Jahre abgetragen hat, soll sogleich *ipso facto* „seines Pachtrechtes verlustig sein und dem Hof wiederum zu Dienst geleget werden". Nur wenn er ein untüchtiger Wirt ist, soll er sogleich aus dem Wesen gesetzt und dies einem anderen besseren Wirte eingeräumt werden. (Nr. 11.)

Bei Unterschrift dieser Punktation zahlt die gesamte Bauerschaft eine *arrha* von 40 ℛ︀, welche nach Ablauf der ersten 6 Pachtjahre zu erneuern ist. (Nr. 12.)

Schliesslich entsagen sowohl Herren Provisores als gesamte Wehrsleute allen Einreden und Rechtsbehelfen gegen diesen Kontrakt, besonders dem Einwand der Arglist, Bosheit, verleitlichen Beredung, der anders niedergeschriebenen als verabredeten Sache, der Verletzung wenn sie auch *enormissima* wäre, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Berufung an die Obergerichte etc.

Es ergibt sich aus den Akten wie aus der Fassung dieser Punktation schlechthin kein Anhaltspunkt für die Annahme, dass damit von einem der kontrahierenden Teile — ebensowenig vom Provisorat wie von den Bauern — eine Novation des bisherigen Rechtsverhältnisses beabsichtigt war und dass etwas anderes damit bezweckt wurde als eine wirtschaftliche Neuordnung, eine Dienstbefreiung auf Zeit, wobei allerdings das Kloster finanziell ebenso zu gewinnen hoffte als die Bauern.

Nach einem Protokoll vom 21. Mai 1795 seien dabei Altenteil und Interimswirtschaft zur Erleichterung der auf dem Kloster ruhenden Armenverpflegung beibehalten worden.

In demselben Jahr verkaufte der Kossäte Quinnert sein Wesen um 500 ℛ︀, das Provisorat verweigert jedoch die Genehmigung. Den Ummanzer Unterthanen seien die Wesen zu einer so leidlichen Pacht gelassen in der Absicht, damit

sie wohlhabende Leute werden; dies werde vereitelt, wenn ihnen erlaubt würde, so teuer als möglich zu verkaufen.

Wenn aber die Punktation von 1788 auch allem Anschein nach nicht in dem Sinn abgeschlossen worden war, das bisherige erbliche Nutzungsrecht der Bauern zu blosem Zeitpachtrecht herabzudrücken, so gab das Provisorat derselben doch bereits 1800 einmal eine solche Auslegung. Es nahm nämlich dem Kossäten Dolls bei Ablauf der Pachtjahre seine 4 1/2 Morgen Acker ab und schlug sie zum Hofacker. Es wurden demselben nur die beiden bei seinem Haus belegenen Worthen, zusammen 1 1/2 Morgen, und eine kleine Koppel auf seine Lebenszeit unentgeltlich belassen. Seine Behauptung, dass ihm der Acker erb- und eigentümlich gehöre, wurde bestritten und ihm die erbetene Versicherung, dass er die beiden Worthen für sich und seine Erben behalten solle, verweigert. Eine Beschwerde desselben an den König wegen des ihm entzogenen Ackers wurde am 13. Januar 1804 auf Grund der übereinstimmenden Äusserungen des Obersachwaltamtes, des Provisorats und der dazu ernannten Kommission als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Ablauf der 12 Pachtjahre, Trinitatis 1801, wird das bisherige Verhältnis jedoch ohne Kontrakt auf 6 Jahre verlängert unter Erhöhung der bäuerlichen Pacht auf 50 bezw. 25 ℛ︁. Danach wird es stillschweigend und unverändert bis 1820 fortgesetzt. Inzwischen aber war 1806 die Leibeigenschaft aufgehoben und die bäuerlichen Stellen der willkürlichen Disposition der Gutsherrschaften überlassen worden.

Im Jahr 1818 wird nun mit den Bauern wegen der vorzunehmenden Veränderungen Rücksprache genommen und ihnen eröffnet, dass man zwar nicht die Absicht habe sie zu verdrängen, sich aber mit ihnen auf einen festen Fuss zu setzen wünsche. Die Bauern gingen auf die Vorschläge ein, nachdem mehrere von ihnen beantragte Modifikationen der neuen Wirtschaftseinrichtungen abgeschlagen worden waren, baten aber ihnen einen Kontrakt auf 12 Jahre statt der in Aussicht gestellten 6 zu geben. Die geplante wirtschaftliche

Neueinrichtung bezweckte Separation der in der Gemenglage liegenden Ackerstücke und der Gemeinweiden und gleiche Verteilung derselben unter die bisherigen Voll- und Halbbauern und Kossäten, so dass nunmehr jeder von diesen in seinem Dorf einen gleich grossen Anteil erhielt. Dadurch sollte dem Mangel der zu schmalen nicht beackerungsfähigen Ackerstücke, dem nicht ordnungsmässigen Halten der Brache und der Übersetzung der Gemeinweide mit Vieh vorgebeugt werden.

Am 1. Juni 1819 wird den Schulzen der verschiedenen Dörfer „bekannt gemacht“, dass man jetzt zur Ausführung des ihnen im vorigen Jahr „bekannt gemachten“ Auseinandersetzungsplanes schreiten wolle. (Ihr Konsens dazu ward also nicht erfordert. Und doch waren sie bereits Freie und keine Unterthanen mehr!)

Die Altenteilseinrichtung „obwohl eigentlich aus dem Unterthänigkeitsverhältnis stammend“ wollte man beibehalten, aber an Stelle des bisherigen Altenteilsackers eine Kornlieferung setzen. Auf Bitten der Schulzen bleibt es aber beim Alten.

Am 9. Oktober 1820 werden den Bauern die einzelnen Punkte der neuen Kontrakte einzeln vorgelesen und erläutert und, da sie sich mit allen Punkten einstimmig erklären, wird ihnen der Zuschlag erteilt, jedoch nur auf 6, nicht wie sie gebeten hatten auf 12 Jahre.

Diese Neuverpachtung enthielt nun aber unstreitig schon durch die Veränderung, welche mit dem Objekt vorgenommen worden war, eine Novation des bisherigen Verhältnisses. Das neubegründete hat ohne allen Zweifel die Natur der Zeitpacht, allerdings unter Fortsetzung eines stark ausgeprägten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses. Es war auch durchaus von dem Kloster so gemeint.

Dies beweisen deutlich Form und Inhalt des neuen Kontrakts vom 3. Juli 1821.

Im Eingang wird darauf hingewiesen, dass die Pachtkontrakte der Ummanzer Bauerschaft, welche ihr seit Aufhebung der Hofdienste erteilt worden, schon vor mehreren Jahren abgelaufen und nunmehr durch die wirtschaftliche Neuordnung die Verhältnisse sehr verändert worden sind.

Es werden nunmehr den gesamten auf der Insel U. befindlichen Bauern ihre Höfe (NB! 1788 hiess es blos Grundstücke) „anderweitig zu Pachtrecht auf nachfolgende Bedingungen übergeben“.

§ 1: „Es verpachten Herren Provisoren und Administratoren des Klosters zum heiligen Geist den erwähnten Bauern die bisher schon in ihrem Besitz gewesenen Bauerstellen“, wie sie nunmehr neu eingeteilt und jedem einzelnen Besitzer bereits im vorigen Herbst „angewiesen“ worden sind, auf 7 Jahre von Trin. 1821 bis Trin. 1828.

§ 2 bestimmt die nunmehr in jedem Dorf von allen Bauern gleichmässig gegebene Pacht.

Es folgen sodann eine Reihe von detailierten Vorschriften bezüglich der wirtschaftlichen Benützung der bäuerlichen Stellen. (§§ 3—10).

Bezüglich der Erhaltung der Zimmer (§ 11) der Tragung der öffentlichen Lasten (§ 18) der Unglücksfälle (§ 19) und der Kriegsleistungen (§ 20) sind die Bestimmungen im Ganzen identisch mit denen der Punktation von 1788.

§ 12 aber bestimmt: „Die Kontrakte (NB! nicht die Höfe) gehen auch auf die Erben der jetzigen Besitzer über, jedoch behält das Kloster unter mehreren Erben die Auswahl“.

Altenteil wird wie gesagt beibehalten, ebenso Interimswirtschaft an Stelle einer vormundschaftlichen Administration (§ 14), ferner Erbschichtungen und die dabei, wie überhaupt beim Besitzwechsel, üblichen Taxationen der Gebäude und Inventarien gemäss den alten Gewohnheitsrechten auf U., da die Bauern danach ihre Wesen entgegengenommen haben. In keinem Fall aber, auch wenn die Höfe an ganz fremde abgestanden werden, darf der Preis der Gebäude die Hälfte des wahren Wertes übersteigen (§ 13). Auch bei Vormundschafts- und Konkurssachen soll dieses unvordenkliche Gewohnheitsrecht Geltung behalten (§ 15).

Der § 21 aber — und dies ist besonders charakteristisch — bestimmt. dass derjenige, welcher die Pacht eines ganzen Jahres rückständig bleibt, nunmehr sogleich seines Pachtrechtes von selbst verlustig sein und der Hof einem andern Wirt übergeben werden soll.

Bei Unterzeichnung des Kontrakts gibt jeder Bauer eine arrha von 2 ℛ𝓉. Diese gilt für die ganze Dauer der Pachtzeit; bei einem Transport des Kontrakts auf einen neuen Wirt jedoch sind von diesem 4 ℛ𝓉 zu erlegen. (§ 23).

Schliesslich entsagen beide Teile allen Einreden etc. (§ 24).

Am 5. Juli 1827 werden die Bauern bei der nötig werdenden anderweitigen Verpachtung mit einigen unbedeutenden Modifikationen des bisherigen Kontrakts sowie mit der Erhöhung der Pacht wieder nur „bekannt gemacht", worauf sie „das Billige der an sie gemachten Prätensionen anerkennen" und nur um Erhöhung der erbschichtungsmässigen Taxe auf den wahren Wert beim Abstand des Hofes an einen Fremden bitten.

Es wird ihnen hierauf der neue Pachtkontrakt von 1828—1835 vorgelesen und, da sie sich damit zufrieden erklären, dies wie früher notariell beglaubigt.

Als auch dieser Kontrakt sich seinem Ende nähert, wird den Bauern 1832 jene 1827 ausgesprochene Bitte abgeschlagen und ihnen — laut Protokoll vom 17. September 1834 — erkläit, dass man von jedem, welcher bei den Pachtbedingungen nicht bestehen zu können glaube, die Erklärung erwarte, da dann der Hof demselben zu Trinitatis gekündigt sein solle.

Infolge dessen erklärten die Bauern, dass sie sich die vom Provisorat proponierten Pachtbedingungen „nur gefallen lassen müssten". Es wird daher der bisherige Kontrakt bis 1842 prolongiert.

Am 1. Juni 1840 erklären sich wiederum sämtliche Bauern mit den neuen unerheblich geänderten Bedingungen einverstanden, nur bitten sie um eine Pachtzeit von 13 statt 7 Jahren. Sie erhalten demgemäss einen neuen Kontrakt von 1842—1855.

Die Bauern waren sich jedoch der mindestens seit 1821 in ihren Besitzrechten eingetretenen Veränderung so wenig bewusst geworden, dass sie in der Überzeugung Erbpächter ihrer Stellen zu sein bei Ablauf des letztgenannten Kontrakts

bei der k. Generalkommission zu Stargard auf Ablösung der Reallasten nach Massgabe des Gesetzes vom 2. März 1850 provozierten. Sie stützten sich dabei hauptsächlich auf die Bestimmung der Kontrakte, dass diese auf die Erben übergehen sollen, sowie auf die aus alter Zeit unverändert mit herüber genommenen Institutionen der Erbschichtungen, Taxationen, Interimswirtschaft etc.[1]

Die Antwort des Klosters war, dass es den 35 Bauerhofpächtern zu Ummanz auf Trinitatis 1855 kündigte, nach dem Vorschlag des Camerarius Becker, da „zu befürchten sei", dass der III. Abschnitt des Gesetzes von 1850 in der nächsten Kammersession auch auf den R.-B. Stralsund ausgedehnt werde. Das Kündigungsrecht des Klosters wird von den Bauern und ihrem Anwalt bestritten. von den Provisoren aber aufrecht erhalten und jedem Bauern einzeln die Kündigung zugestellt.

Die Generalkommission für Pommern aber wies in ihrer Entscheidung vom 19. Februar 1856 den Antrag der Ummanzer Bauern sie als Eigentümer ihrer Höfe und demgemäss als befugt zur Ablösung der Reallasten anzuerkennen, zurück. In den Gründen wird unseres Erachtens mit Recht ausgeführt, wie der Besitz der Bauern durch den Kontrakt von 1821 so zweifellos in Zeitpacht verwandelt worden sei, dass dadurch alle übrigen Merkmale, die ja wohl im Zweifel für erblichen Besitz sprächen, entkräftet würden.

Diese Entscheidung wurde vom k. Revisionscollegium für Landeskultursachen unter dem 24. Oktober umgestossen und die Kläger für erbliche durch das Gesetz von 1850 zu Eigentümern gewordene Besitzer ihrer Höfe erklärt.

Dagegen legte das Kloster Revision an das Ober-Tribunal zu Berlin ein. In der Revisionsrechtfertigung des Klosters wird ganz richtig ausgeführt, dass der zweite Richter ohne es sich eingestehen zu wollen statt des behaupteten Erbrechts ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis festgestellt habe, welches nach der Anschauung der gesetzgebenden Gewalten in Neuvorpommern und Rügen rechtlich nicht existiere

[1] Vgl. Knapp II, 470.

(dass es in Wirklichkeit existiert hatte und noch existierte, wird dagegen mit Unrecht geleugnet) und dass auch aus einem solchen an sich noch kein Erbpachtrecht abzuleiten. Die Schrift schliesst mit den characteristischen Worten:

„Hätten die Vorsteher des Klosters seit Jahrhunderten die Bauern möglichst gedrückt und geschunden, den alt gewordenen Mann auf die Strasse geworfen und statt seinem Sohn oder Schwiegersohn den Hof lieber dem ersten besten Meistbietenden übergeben, so wär's eben gut gewesen und des Klosters Eigentum würde nicht weiter angezweifelt worden sein. Nachdem aber umgekehrt das Kloster seine Bauern fast wie ein Vater seine Kinder verhätschelt, ihnen die Pacht zum mässigsten Preise gelassen, für untauglich und altersschwach gewordene Personen durch Konnivierung eines Altenteils, für die unmündigen Kinder dagegen durch eine Interimswirtschaft gesorgt, auch dem verzeihlichen (sic!) Wunsch des Vaters seine Wirtschaft auf einen seiner Angehörigen übergehen zu sehen, möglichst nachgegeben hat, da wird es von den Bauern für alle diese seine Gutthaten auf Verlust der propersten Seite seines Rechts, nämlich der Proprietät selber, angeklagt gleichsam zur Bestätigung des alten Satzes: Rustica gens optima flens, pessima ridens."

Das Ober-Tribunal stellte — wie es vom rein juristischen Standpunkt aus nach den vorhandenen Kontrakten nicht anders sein konnte — das erstinstanzielle Erkenntnis wieder her. Die Motive seiner Entscheidung vom 13. Juni 1857 führen unter Anderem sehr richtig Folgendes aus:

„Käme es darauf an nach dem äusseren Zustand und den sich darin ergebenden Merkmalen das Rechtsverhältnis zu beurteilen, so möchten erhebliche Momente für und gegen den erblichen Besitz sprechen und sich vielleicht dergestalt die Wage halten, dass der Fall als ein sehr zweifelhafter angesehen werden müsste. Aber derartige Zweifel sind gerade durch die vorliegenden Pachtverträge gelöst und beseitigt. Nach letzteren besteht seit 1789 (nach unserer Auffassung erst seit 1821) ein Zeitpachtverhältnis, welches sich dem Grundcharakter nach nicht verändert hat." . . . „Ob

irgend ein öffentliches Interesse vorhanden ist die Revisen im Besitz zu erhalten und ihnen zum Eigentum zu verhelfen, gehört nicht hieher; was im Weg der Verwaltung zweckmässig erscheinen mag oder aus staatswirtschaftlichen Rücksichten ein Einschreiten der Gesetzgebung zu begründen geeignet sein kann, entzieht sich vollständig der richterlichen Wirksamkeit, die nicht neue Zustände umgestaltend zu schaffen, sondern die rechtlich bestehenden aufrecht zu erhalten hat."

Nachdem es den Prozess endgiltig gewonnen hatte, beeilte sich das Kloster mit jedem einzelnen Bauern einen neuen Kontrakt (bis Trin. 1860) abzuschliessen, dessen Form über seine Natur als reiner Zeitpachtkontrakt keine Zweifel mehr liess und das Fortbestehen eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses ausschloss.

Die bisherigen Bauern werden in dem lithographierten Formular als „Pächter", der Kontrakt selbst als „Zeitpachtkontrakt" bezeichnet.[1] Bischofsroggen, Gänselieferung, Zahlung einer Arrha kommen in Wegfall, von Erbschichtungen etc. spricht der Kontrakt nicht mehr; der Kontrakt geht auch auf die Erben über. Bei der Ablieferung zu Trinitatis 1860 sollen die Saaten nach den Marktpreisen, Dungfuhren und Ackerarbeit landesüblich bezahlt werden.

Die Bauern mussten diese Kontrakte annehmen, einer welcher sich weigerte verlor den Hof.

Zur neuen Verpachtung zu Johanni 1860, welche an den Meistbietenden erfolgte, wurden die 35 Bauerhöfe in Ummanz auf 25 grössere Stellen reduziert. Nur ganz wenige der bisherigen Bauern pachteten dabei wiederum solche neuen Stellen.

Inzwischen aber hatten sich 29 Bauern von Ummanz am 9. April 1859 mit einer Eingabe an das Haus der Abgeordneten gewandt, wo eben damals durch eine andere ähnliche Petition angeregt die nachträgliche Einführung des Regulierungsgesetzes auf Neuvorpommern und Rügen erwogen wurde[2]. Infolge dieser noch schwebenden Angelegenheit

---

[1] Vgl. den Kontrakt in den Akten „Regulierungen" 80 I.

[2] Vgl. oben S. 257.

weigerten sich nun die Ummanzer Bauern nach Ablauf ihrer Kontrakte an Trinitatis 1860 ihre Höfe zu räumen, ehe die Entscheidung der Kammern über die Ausdehnung des Regulierungsgesetzes erfolgt sei, auf Grund dessen sie zu Eigentümern werden könnten.

Auf der anderen Seite machte das Kloster alle Anstrengungen sie vorher noch zu vertreiben, woran es auch rechtlich nicht gehindert werden konnte, da das beantragte Sistierungsgesetz nicht zu Stande kam.[1] Als daher 24 Ummanzer Bauern einen feierlichen Protest gegen die Abnahme ihrer Höfe eingereicht hatten, erwirkte es vom Kreisgericht zu Bergen einen Exmissionsbefehl gegen diese. Erst als die Gerichtskommission am 2. August 1860 selbst sich bei den Bauern einfand, verstanden sich diese zu einer freiwilligen Räumung jedoch unter der Bedingung, welche ihnen zugestanden wurde, dass ihr freier Wille rechtlich der faktischen Exmission gleichstehen solle. Dabei wurden ihnen die Gebäude nach einer von Sachverständigen aufgenommenen Taxe bezahlt. Die alters- und vermögensschwachen unter ihnen erhielten zum Teil Wohnung und etwas Land nebst Torf, also Altenteilsversorgung.

Der eine dieser 24 Bauern, Johann Bliese, der sich auch vorher schon erfolglos an das Ober-Tribunal gewandt hatte, richtete noch im Jahr 1868 eine Petition an das Abgeordnetenhaus, doch geriet die Sache in Vergessenheit.[2]

DEVIN.[3]

Hier befanden sich ein Ackerwerk und fünf Bauerhöfe neben einander. Im Jahre 1793 waren Hoffeld und Bauerfeld separiert, auf letzterem jedoch die Feldgemeinschaft (Communion) beibehalten worden. Diese sollte nun 1820 auch beseitigt, die Bauern unter sich separiert und ihre Höfe ausgebaut werden.

---

[1] Vgl. Knapp II, 472.

[2] Knapp II, 473.

[3] Acta d. H.-G.-Kl. z. Str. tit. XX Nr. 5 u. 6.

Dabei stellte sich nun laut Protokoll vom 18. August 1820 heraus, dass die Bauern „teils eine ihrer bedeutenden Feldmark ganz unangemessene Pacht von 50 ℛℳ für einen jeden ans Kloster bezahlen, teils seit langer Zeit ohne schriftliche Kontrakte sind, sondern bisher auf ihre Erbschichtungsprotokolle die Höfe besessen hatten und der Ordnung wegen mit jenen versehen werden müssen.“

Da aber der Kontrakt des Ackerhofes zu Devin noch 7 Jahre dauerte, ward den Bauern gegen eine Erhöhung der Pacht auf 70 ℛℳ gestattet so lang noch die Gemeinschaft fortzusetzen.

Darüber wird vom Kloster ein sog. „Kontrakt“ entworfen und den Bauern ausgehändigt, in welchem dieselben mit einem Mal ohne Weiteres als „Pachtbauern“ bezeichnet werden, als ob sie dies schon bisher gewesen wären. Nun durch die Bestimmungen dieses Kontraktes wurden sie allerdings dazu.

Der § 17 desselben besagt nämlich, dass sie nach Ablauf des Kontraktes das verpachtete Dorf und seine Feldmark zur freien Disposition der Verpächter zu stellen haben. Jedoch wird ihnen da sie „zum Teil lange im Besitz dieser Pachtungen gewesen und das Kloster bisher keine Ursache zur Unzufriedenheit mit ihnen gefunden hat“ die Zusicherung erteilt, dass sie nach ausgeführter Separation vor Fremden den Vorzug haben und ohne öffentlichen Aufbot in ihren Wesen gelassen werden sollten, wenn sie auf die dann festzusetzenden Pacht-Bedingungen eingehen würden.

Sie übernahmen alle Lasten, sowie die Erhaltung der Gebäude, „welche grösstenteils Eigentum des Klosters“ [1], aus eigenen Mitteln und mussten die Hofwehren zu billigen Taxen eigentümlich erwerben.

Starb ein Bauer während der Kontraktszeit, so sollte die Pachtung auf dessen Erben übergehen,

[1] Korrektur! Zuerst hiess es „sämtlich Eigentum der Bauern“.

unter welchen (die Wittwe eingerechnet) aber dem Kloster die Auswahl vorbehalten blieb.

Ein Jahr vor Ablauf dieses Kontraktes 1826 ward dann das Projekt der Separation wieder aufgenommen. Die Kosten des Ausbaus der Höfe sollten die Bauern übernehmen, wofür das Kloster auf das Eigentum an den Zimmern für immer verzichten wollte (dasselbe scheint nicht so ganz ausser Zweifel gestanden zu haben!); die ausgebauten Höfe sollten verlost und auf 14 Jahre verpachtet werden.

Die Bauern erklärten sich bereit auf diese Forderungen einzugehen, allein der Senat verlangte auch noch eine Erhöhung der Pacht; dazu aber verstanden sich die Bauern nicht, sondern erklärten lieber in ihrer bisherigen Wirtschaftsweise bleiben zu wollen und boten für diesen Fall eine Pachtzulage an. Infolge dessen wurde von der allgemeinen Separation und Ausbauung zunächst abgesehen aber verfügt, dass bei eintretenden Unglücksfällen oder Hauptbauten die einzelnen Höfe successive ausgebaut werden. Dies geschah denn auch während der abermaligen Pachtung der Bauern von 1827—41 bei zwei Höfen.

Im Jahre 1839[1] fassten nun aber die Provisoren und Administratoren des Klosters den Plan, den Gutshof zu Devin bei Ablauf der Pacht (1841) durch Legung von zwei Bauerhöfen zu vergrössern. Der Senat aber findet hier sogar die Legung sämtlicher Bauerhöfe angezeigt; Rücksicht auf die Bauern sei nicht nötig, d a d i e s e l b e n j a n i c h t m e h r G u t s u n t e r t h a n e n s e i e n.

Die Bauern bitten, sie doch bei ihren Wesen zu erhalten und die Provisoren etc. lassen sich durch die Rücksicht darauf, dass die Bauern zwar keine ehemaligen Gutsunterthanen, wohl aber in die Familien dieser hinein geheiratet sind, bewegen, die geplante Legung auch der zwei Höfe aufzugeben.

Allein der Senat bestand nun wenigstens darauf, und so wurden denn gemäss dem ursprünglichen Projekt zwei Bauerhöfe gelegt und einer ausgebaut. Doch erreichten die

---

[1] A. d. H.-G.-Kl. tit. XVIII Nr. 28.

Provisoren etc. wenigstens vom Senat, dass die beiden gelegten Bauern, die ältesten des Dorfes, doch nicht ganz aus demselben verstossen wurden, sondern kleine Kossätenhöfe für sie errichtet wurden, die sie zu mässiger Pacht erhielten.

V.

ADELIGE GÜTER.

CAMPER.[1]

Der Kammerherr Baron Schultz v. Ascheraden auf Nehringen findet sich 1804, „nach reiflicher Erwägung aller Umstände, insonderheit der besseren Kultur seiner Ländereien wegen" bewogen das bisherige Bauerndorf Camper eingehen zu lassen und den Acker unter eine eigene Hofwirtschaft zu ziehen. Zu dem Zweck aber schien ihm — wahrscheinlich unter dem Druck des Arndtschen Buches, welches 1803 erschienen war und die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Bauernlegen gelenkt hette — erforderlich mit den 8 Bauern des Dorfes sich in aller Form Rechtens auseinanderzusetzen.

Er beruft daher ein Patrimonialgericht bestehend aus ihm selbst, dem Herrn v. Hagenow auf Langenfelde und dem Pensionarius Pank zu Degelsdorf und bittet diese — laut Protokoll vom 16. Februar — zunächst eine billige Entschädigung für die zu legenden Bauern zu ermitteln, ferner alle gegenseitigen Ansprüche an Gesindelohn, Steuern und Prästationen aller Art gerichtlich festzustellen und endlich die zur herrschaftlichen Hofwehr zu rechnenden Stücke an Vieh, Geräte etc. mit dem Taxations-Inventar vom 23. Oktober 1784, nach welchem sie wieder abzuliefern sind, zu vergleichen, die gut befundenen Stücke zu verzeichnen und den Bauern ihre Veräusserung oder Verwahrlosung bei strenger Strafe zu verbieten.

---

[1] Staatsarchiv zu Stettin: „v. Bohlensches Manuscript Nr. 120."

Er hebt dabei hervor, dass er den Bauern seine Absicht mitgeteilt und die Erklärung von ihnen erhalten habe, sie wären mit Allem zufrieden, wenn nur für ihr künftiges Auskommen gesorgt würde; worauf er „seiner eigenen Satisfaktion nicht habe versagen können“ den 3 ältesten in Anbetracht ihrer Jahre sofort eine Versorgung vom Tag der Tradition ihrer Wehren an zu versprechen und zwar: 9 Schfl. Roggen, 6 Schfl. Gerste, 3 Schfl. Gerste, 3 Schfl. Hafer, 1/4 Lein-Landes, Weide für 1 Kuh und Kalb, freie Fuhren und Befreiung ihrer Frauen vom Hofdienst. Die anderen aber sollen dasselbe Altenteil erhalten, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht haben.

Es werden nun die sämtlichen 8 Bauern vorgefordert. Dieselben erklären, sie hätten gegen die Legung ihrer Bauerstellen und ihre Aussetzung von den Höfen nichts einzuwenden und überliessen dem Herrn Baron sehr gern (?) die Zeit der Absetzung zu bestimmen. Den angebotenen Altenteil acceptieren sie mit gehorsamsten Dank und wollen dafür so viel in ihren Kräften steht erkenntlich sein. Die 3 ältesten erhalten darüber sofort eine schriftliche Versicherung.

Hierauf wird bestimmt, wie viel jeder Bauer an Saatkorn abzuliefern hat. Sämtliche Steuern und Abgaben sind für das verflossene Jahr von den Bauern bezahlt; für das laufende übernimmt sie die Herrschaft.

Bezüglich des „halben Korns“ ergibt sich, dass bei jedem Bauern für 2 „Katenmänner“ sowie auch bei zweien für den Schweinehirten und bei einem für den Schulmeister und den Kuhhirten 1 1/2—2 1/2 Schfl. Roggen „zur Hälfte gesät war“.

Endlich wird gemäss jenem Inventarium festgesetzt, dass jeder Bauer an Hofwehr abzuliefern habe: 8 Pferde und 2 Füllen, 4 Ochsen und 3 Stiere, 3 Kühe und 2 Starken, 2 Kälber, 1 Sau und 4 Pölcke, 5 alte Gänse und die Hälfte der jungen; 2 vollständige Erntewagen etc. etc.

Es wird die Veränsserung obiger Stücke von Gerichtswegen bei willkürlicher Strafe untersagt und damit die Verhandlung geschlossen.

BOLDEVITZ.[1]

Dieses im Gingster Kirchspiel auf Rügen gelegene Rittergut mit seinen „Pertinenzien“ d. h. Bauer- und Kossatendörfern — eine alte Besitzung der Rotermunde — ging im Jahr 1744 durch Kauf an den Tribunalspräsidenten Grafen Moritz Ulrich zu Putbus über. Dazu gehörten damals laut „notariell befestigter Designation“ vom 16. und 17. März 1747 die Pertinenzien Bagnitz, Maschenholz, Müglitz, Zülitz, Lipsitz, Niendorf, Bresnitz, Platvitz und Mönkvitz — im Ganzen 9 Vollbauern, 4 Halbbauern und 4 Kossäten, durch deren Hofdienste das Gut bewirtschaftet wurde, sowie 11 Einlieger.

Als das Gut sodann 1762 an den Regierungsrat v. Althoff verkauft wurde, war laut Designation vom 4. April 1763 1 Vollbauer zu Lipsitz eingegangen, dagegen nunmehr 14 Einlieger vorhanden.

1780 wurden die Güter aus dem Konkurs des v. Althoff mit allem Zubehör, namentlich dem herrschaftlichen Inventar auf dem Hof, den Hofwehren der Bauern etc. um 42100 ℛ︀ von dem Kammerherrn Fr. Christ. von der Lanken erstanden, welchem im Jahr 1788 sein Sohn der Hauptmann Gottlieb von der Lancken im Besitz derselben folgte. Dieser fand damals nur noch 5 Vollbauern in Neuendorf, 3 Kossäten in Muglitz und 2 in Mönkvitz vor, es waren also in der Zeit von 1763—1788 schon 3 Voll- und 4 Halbbauern gelegt und zu Einliegern gemacht worden. Näheres darüber wissen wir nicht.

Von dem Zustand der Boldevitzer Unterthanen in jener Zeit, als er die Güter in Besitz bekam, entwirft der Kapitän von der Lancken in einem Pro Memoria vom 24. August 1797 folgende Schilderung:

„Die Bauern und Kossäten waren in schlechter Verfassung, so dass öfters ein verarmter Wehrsmann ausgesetzt werden musste, wovon die Ursache in ihren schlechten Äckern

---

[1] Acta betr. die Untersuchung der Boldevitzer Unruhen. 1797: („von Bohlensches Manuscr. Nr. 120“) mit erläuternden Ausführungen des Freih. Julius v. Bohlen.

und in ihrer noch schlechteren Bearbeitung derselben und ihrem schlechten Vieh lag. Ausser ihrer gewöhnlichen Weide waren ihnen für die zum Hofdienst bestimmten Pferde noch die herrschaftlichen Wiesen und Holzung zum grössten Ruin des Gutes angewiesen.

„Die Katenleute (oder Einlieger[1]) waren gleichfalls arm. Ihre Verfassung war folgende: die Männer dienten auf den Höfen für das gewöhnliche Lohn (durchgängig 10 ℛ︀), die Weiber dienten 52 Tage im Jahr, in der Ernte alle Tage. Sie wurden auf dem Hofe beköstigt mit Brod und einer Mahlzeit des Tages bestehend in Gemüse, in der Ernte mit 2 solchen Mahlzeiten. Für diesen Dienst hatten sie (die Frauen[2]) die Häusung, 20—30 □ Ruten Garten, Haltung der Gänse, Torfstich. Kühe nur als besondere Begünstigung. Im Übrigen bezahlten sie alle Abgaben an Kopfsteuer, Schulen und ihre nötigen Fuhren. Während ihrem Kindbett und Verpflegung ihrer Säuglinge waren sie ein ganzes Jahr frei vom Hofdienst".

Diese Darstellung bezeichnet v. Bohlen als im allgemeinen richtig; nur die Art der Speisung „werde wohl besser gewesen sein".

Der neue Besitzer — „ein junger lebhafter unsteter Mann, nicht ohne einen Anflug von Bildung, erfüllt von Ideen zur Verbesserung, ohne praktische Kenntnisse und Anlagen, aber voll Eitelkeit und Dünkel" — ging im Jahr 1795 daran diese Wirtschaftsverfassung von Grund aus umzugestalten.

Den Einliegern zahlte er fortan Kopfsteuer, Schul- und Arztkosten und gewährte ihnen Haltung einer Kuh sowie ein gewisses Quantum Getreide zu billigerem Preis. Dafür verdoppelte er aber die Dienste der Einliegerfrauen auf 104 Tage jährlich.

Ferner verwandelte er 1795 die 5 Vollbauern zu Neuendorf in Halbbauern und legte im Jahr darauf die 3 Kossäten zu Muglitz. Die Kossäten zu Mönkvitz aber wurden wegen der weiten Entfernung vom Gutshof „auf Pacht gesetzt".

---

[1] Vgl. oben S. 170 „Einlieger" hier überall im älteren Sinn gebraucht.

[2] S. oben S. 171.

Nach den Angaben des Kapitäns bewährte sich jedoch diese Neueinrichtung nicht: die Wirtschaft der Neuendorfer ward keine bessere und die Mönkvitzer konnten bei der hohen Pacht nicht bestehen. Daher ging der Kapitän nunmehr radikal vor, indem er im Frühling 1797 sämtliche Bauern und Kossäten zu Neuendorf und Mönkvitz legte.

Den Kossäten zu Mönkvitz, welchen die Hofwehren „zum Teil gehörten“, (NB! also Reste erblichen Besitzrechtes) verblieben dieselben in so weit, den Halbbauern aber gehörte nichts und „da sie keine Hausbriefe hatten“ (demnach scheinen die anderen noch solche gehabt zu haben) wurde ihnen Alles abgenommen, was ihnen bei der Reduktion 1795 an Hofwehr geblieben war. Als Altersversorgung wurde ihnen — ebenso wie den früher gelegten Bauern — 4 Schffl. Roggen und ebensoviel Gerste jährlich, sowie ihren Frauen auf Lebenszeit der Besitz dessen, was die Einliegerweiber erhielten, versprochen. Die 3 ältesten von ihnen erhielten sogleich diesen Altenteil, die übrigen wurden in dieser Weise bevorzugte Einlieger.

Aber auch das Dienstverhältnis der Einlieger selbst wurde gleichzeitig von Grund aus umgestaltet. Es wurde nämlich der bisherige Jahreslohn der Männer durch einen Taglohn ersetzt und zwar bei freier Kost von Marien bis Martini 8 ß, in der Ernte 12 ß, von Martini bis Petri 6 ß und von Petri bis Marien 7 ß; während des Winters als Drescher beschäftigt erhielten sie den 16. Schffl. Die Frauen sollten wieder nur 52 Tage dienen aber bei eigener Kost. Dafür genossen sie Wohnung, Garten von 72 □ R., Gänsehaltung, Ausfütterung einer Kuh, 1 Märzschaf, 1/2 Stein Wolle, 1/4 Schffl. Leinsamen gesät, den sie selbst liefern mussten, 1000 Stück Torf, die sie selbst stechen mussten, freie Fuhren mit Ausnahme der Holzfuhren, freie Schule, freien Arzt und Accisefreiheit. Dagegen wurde — und diese Änderung machte besonders böses Blut — schwangeren Frauen nur noch 12 Wochen Freiheit vom Hofdienst gewährt und durften die zu leistenden 52 Tage jährlich dadurch nicht vermindert werden.

Der neue Akkord sollte Martini 1797 in Kraft treten und ward den Leuten die Wahl gelassen, ob sie diesen oder

den früheren von 1795 haben wollten. „Sie wählten — heisst es in dem Pro Memoria des Kapitäns — ersteren, indem sie zur Zeit des Leinsamensäens denselben alle brachten".

So weit die neue wirtschaftliche Verfassung nach den eigenen Angaben des Gutsherrn. Der „Statthalter" Peter, der schon unter dem Vater des Kapitäns auf dem Gute war, bestätigt dieselben in seiner Aussage vor dem Patrimonialgericht im Allgemeinen, führt aber die Punkte näher aus, worüber sich die Boldevitzer bei den mit ihnen vorgenommenen Veränderungen besonders beklagten.

Die Frauen der 1796 „geworfenen" Kossäten hätten seitdem nicht zu Hofe zu dienen brauchen, erst 8 Tage vor Ausbruch der Unruhen habe er sie dazu anhalten müssen.

Von den zu Neuendorf gelegten Vollbauern sei nur einer mit seiner Legung zufrieden gewesen, weil er mit seinen Stiefkindern nicht gut gestanden, die andern hätten es wohl „ungern gesehen".

Ehemals hätten die Bauern den Einliegern die nötigen Fuhren zu den Begräbnissen und Kindstaufen geleistet und wäre ihnen dies zum Hofdienst angerechnet worden. Die Fuhren zu Torf und Holz hätten die Bauern auch geleistet, die Einlieger ihnen aber dagegen andere Handreichungen thun müssen. All diese Fuhren aber waren für die Einlieger nun in Wegfall gekommen, die Gutsherrschaft hatte ihnen Ersatz dafür versprochen, aber nicht gewährt.

Zur „Werfung" der Bauern und Kossäten seien die nötigen Dienste vorzüglich von diesen selbst geleistet worden und seien auf dem Hof nur 2 Knechte gewesen. Nach Werfung der Bauern habe der Herr Hauptmann zwar bei vermehrter Anspannung auch einige Knechte mehr halten müssen, in der Hauptsache aber werde die Arbeit nun durch die Dienste der verheirateten Knechte (Einlieger) bestritten, welche bei eigener Kost im Sommer 8, im Winter 6 ß Taglohn bekämen.

Dieses Dienen zu Taglohn bei eigener Kost sei eine neue Einrichtung, bei welcher nach der Beschwerde der Boldevitzer Leute diejenigen beweibten Knechte, welche mehrere Kinder haben, nicht zu bestehen wüssten.

Die Unzufriedenheit und Gährung unter den Boldevitzer Unterthanen hatte einen Grad erreicht, dass es nur eines besonderen äusseren Anstosses bedurfte, um einen gewaltsamen Ausbruch herbeizuführen. Ein solcher bot sich, als im Juli 1797 ein Knecht durch den „Schreiber" (Inspektor) zu Boldevitz im Auftrag des Kapitäns angewiesen wurde, nach Coldevitz zu Herrn v. Nemptsch zu ziehen, sich aber weigerte dies zu thun, weil er gehört habe die Leute bekämen in Coldevitz so schlechtes Essen. Als ihn nun der Schreiber „roh und grob wie meist seinesgleichen" packen und zur Bestrafung vor den Herrn schleppen wollte, widersetzten sich dem noch einige andere Knechte und wurden darauf von dem Kapitän unter Assistenz des Schreibers, welcher sie halten musste, durchgehauen.

„Eine Scene — bemerkt dazu v. Bohlen — wie sie damals gewiss auf Rügen sehr alltäglich war und selbst heute noch nicht zu den Seltenheiten gehört, übrigens gewöhnlich ohne alle tragischen Folgen endigte oder endigt".

Hier aber ward sie bei der bereits bestehenden allgemeinen Gährung der Ausgangspunkt grösserer Unruhen, die zunächst in einem Überfall und thatsächlicher Misshandlung des verhassten Schreibers, dann aber in offener Empörung sämtlicher Boldevitzer Unterthanen gegen ihre Gutsherrschaft, der mit dem Schicksal des französischen Adels gedroht wurde, zum Ausdruck kamen. Die Hauptrādelsführer waren aus den Familien der jüngst gelegten Bauern. Die wenigen noch vorhandenen Pachtbauern wurden durch Drohungen zum Anschluss gezwungen und es wurde um Unterstützung auf benachbarte Güter gesandt. wo aus denselben Gründen ähnliche Gährung herrschte. Bei der grossen Verbreitung der letzteren in jener Zeit drohten die Unruhen zu einem allgemeinen Bauernaufstand zu führen, wenn sie nicht im Keim erstickt wurden. Dies geschah denn auch ohne grosse Mühe durch ein starkes Militärkommando aus Stralsund. Die Aufrührer wurden vor einem verstärkten Patrimonialgericht prozessiert und die Akten an die Juristenfakultät zu Greifswald gesandt. Deren Urteil lautete für die 2 Hauptrādelsführer Marckwardt und Christian Man (beide

früher Vollbauern zu Neuendorf) auf 12 bezw. 10 Paar Ruten und ewige Landesverweisung, für die übrigen (es waren im Ganzen 32 Leute) auf mehr oder weniger Rutenhiebe oder Stockschläge und Gefängnistrafen.

Zugleich aber ward nicht nur dem Schreiber eine freundlichere Behandlung der Leute empfohlen, sondern auch dem Kapitän v. d. Lancken selbst „an die Hand gelegt eine solche Einrichtung zu treffen, wobei die Gutsunterthanen und Dienstleute bestehen können und wodurch allen ferneren Beschwerden gänzlich vorgebeugt wird."

Ob der Kapitän dieser Aufforderung entsprochen, besagen die Akten nicht mehr. Dagegen berichtet v. Bohlen über seine weiteren Lebensschicksale, dass er „gänzlich verarmt, über 20 Jahre lang von der Unterstützung lebend, die ihm seine Kreditoren gewährten, in deren Hände nach seinem Konkurs seine Güter gekommen waren, zu Stralsund am 30. Juni 1833 starb".

BEILAGEN.

Nr. 1.

KAUFBRIEF ÜBER EINEN UNTERTHANEN.[1]

(In v. Bohl. Manuscr. Nr. 105.)

Ich Endess Benandter uhrkunde, und bekenne Kraft dieses für mich, meine Erben und Erbnehmer, dass ich meinen bissherigen Unterthanen Johan Schlaken wissent- und wollbedächtlich an des Herrn Land-*Marchalls* und *Barons* von *Puttbuschen* Hochwollgebohrener Erbherr auf *Puttbusch* in Rügen, verkauffet, wie ich den Krafft dieses denselben Erb- und Eigenthümlich für 80 ℛ︁ schreibe Achtig Reichssthaler verkauffe, *cediere*, und abtrete und wie dass gedachte Kauff-Geld der 80 ℛ︁ bahr, und in Eine *Summa* richtig empfangen, so *quitiere* wegen des Empfangs Krafft dieses, und verspreche alle Rechts-beständige *eviction* wegen solchen verkaufften Unterthanen, Uhrkundlich habe diesen K a u f f - B r i e f f unter meines Nahmens eigenhändigen Unterschrift und bey gedrukten Pittschafft aussgefärtiget. So geschehen Sukvitz d 2t 7 br. a. 1723.

L. S. Jürgen Hinrich von Grabow
mein eigen handt.

Nr. 2.

CESSIONS- UND ERLASSUNGSBRIEF.[2]

(Acta des Klosters zum heiligen Geist zu Strals. Tit. X Nr. 19.)

Kund und zu wissen sey hiemit: Demnach die zum Heilig Geist Kloster hieselbst jetziger Zeit wohlverordnete Herren *Provisores* und

---

[1] Zu S. 177.

[2] Zu S. 178.

Administratores die der *St. Nikolai* Kirche gehörige Unterthanen *Joachim Friedrich Scheel* nebst seiner Frau und Kindern sowie auch dessen Bruder *Martin Gottfried Scheel* erbeigentümlich an sich erhandelt und dafür gedachter unserer anvertrauten Kirchen 120 *rℓ* *dato* baar entrichtet haben. So quittieren wir verordnete Provisores hiedurch in der besten Form Rechtens nicht allein wegen der empfangenen 120 *rℓ* sondern cedieren auch denen vorbemeldten Herren Provisoren und Administratoren des Klosters zum heiligen Geist obbemeldten *Joachim Friedrich Scheel* nebst seiner Frau und Kinder (den ersten Sohn desselben welcher gegen die Mutter von uns frei gegeben worden ausgenommen) wie auch dessen Bruder *Martin Gottfried Scheel* *cum omni jure tam quoad dominium quam quoad possessionem* wie die *St. Nicolai* Kirche solches biss anhero gehabt sich derselben hinfüro bester und beliebiger Massen zu gebrauchen. Wir entbinden im Gegentheil diesen *Joachim Friedrich Scheel* dessen Frau und Kinder wie auch seinen Bruder *Martin Gottfried Scheel* von allen unterthänigen Obliegenheiten und Pflichten womit sie der Kirche biss anhero verbunden gewesen mittels wohlbedächtlicher Entsagung aller und jeder hiewieder zu machenden Ausflüchte ebenso vollkommen als wenn selbige wörtlich hieher gesetzet wären wie auch der bekannten Rechtsregel *quod generalis renunciatio non valeat nisi specialis praecesserit.* Alles treulich und ohn Gefährd.

Zu dessen Urkund haben wir diesen Cessions- und Erlassungsbrief eigenhändig unterschrieben und mit unserer Kirchen Siegel bestätigt. So geschehen Stralsund 18. Oct. 1768.

N. N. *N. N.*

Nr. 3.

STATISTIK.

Ein zusammenhängendes ziffermässiges Bild der dargestellten Entwicklung zu geben sind wir leider ausser Stande. Dazu fehlen zunächst jegliche statistische Angaben aus der ältesten Zeit vor dem 30jährigen Krieg. Auch von einem Landbuch Carl XI. aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, welches v. Bohlen[1] vorgelegen zu haben scheint, ist uns nicht bekannt geworden. Unser Material beginnt erst mit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und ist auch hier nur sehr fragmentarisch und unvollkommen. Nicht viel besser steht es mit dem des 19. Jahrhunderts. Trotzdem soll versucht werden das Wenige so gut als möglich zu verwerten, um wenigstens für die Entwicklung der beiden letzten Jahrhunderte einige ziffermässige Anhaltspunkte zu gewinnen.

---

[1] Vgl. Familie v. Krassow, Einschaltung.

Von der wirtschaftlichen Verfassung des Domanialbesitzes auf Rügen vor der allgemeinen Domänenlicitation von 1768[1] — also vor Einführung der Zeitpacht — ist eine amtliche Ermittlung des Amtshauptmanns J. B. Scheven vom 27. März 1767 vorhanden.[2] Sie zeigt in sehr interessanter Weise die Verteilung der Domanialbauern an Domanialackerwerke und adelige Güter zu Hofdiensten und das überaus hohe Mass der letzteren. Sie führt 15 Ackerwerke und 53 Dörfer (und Dorfsanteile) auf mit 213 Bauern (106 Voll-, 30 Halb-, 77 Kossäten). Mithin kommen durchschnittlich auf 1 Dorf 4 Bauern.

Dieselben Akten enthalten aber auch Erhebungen über die Anzahl sämtlicher Bauern und Einlieger im ganzen Domanium. Danach sind es im Jahr 1767: 701 Bauern (458 Voll-, 3 Dreiviertels-, 126 Halb-, 3 Drittels- und 111 Kossäten) 1355 Einlieger und 46 Hirten. Dagegen führt Reichenbach[3] im Jahr 1784 an 721 Bauern (116 Voll-, 605 Halb- und Kossäten) und 1488 Einlieger (und Hirten). Die höhere absolute Ziffer der Bauern erklärt sich daraus, dass die Erhebungen des Jahres 1767 im Amt Wolgast unvollständig waren. Bemerkenswert ist dagegen die Verminderung der Vollbauern und die Vermehrung der Einlieger und der Kossäten; denn auch in solche wurden ja die gelegten Bauern z. T. verwandelt.

Für das ganze Land aber bietet Dähnert in seiner Landesurkundensammlung[5] Verzeichnisse der verschiedenen Güter mit Angabe ihrer Qualifikation, woraus sich ein annähernd richtiges Bild von der Wirtschaftsverfassung in jener Zeit — um 1780 — entwerfen lässt. Danach gab es damals ungefähr:

Güter.	Bauerdörfer.	Ackerwerke bezw. Gutshöfe.
Domanium	120	109
Ritterschaft	288	321
Stadt Stralsund und Stiftung	14	51
Stadt Greifswald „ „	13	14
Universität Greifswald	15	13
Summa	450	508

[1] S. oben S. 142. 143.

[2] In „Acta der Einricht.-Commission" betr. „Untersuchung des Domanii" ao. 1767 Nr. 1. (B. — Nr. 2) betr. die Anzahl der Bauern und Einlieger der königl. Domanialgüter ingleichen die Dienste der ersteren. (Reg.-Arch. z. Strals.)

[3] Patriot. Beitr. I. S. 83 f.

[4] Suppl.-Bd. I von 1782 S. 897 ff. 1087 ff. 1151 ff. u. Suppl.-B. II, 172.

Interessant ist darunter nun die Zahl derjenigen Güter, welche als „Ackerwerk mit Bauern" bezw. als „Hof und Dorf" bezeichnet sind und welche in obiger Zusammenstellung auf beiden Seiten gezählt wurden. Es sind im Domanium 23, auf adeligen Gütern 105, auf stralsundischen 2. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass nur diese Bauern Dienstbauern waren, aber wir haben hierin — in dem Gutshof inmitten eines gleichnamigen Bauerndorfes — die älteste, früher ganz allgemeine Verfassung und wir sehen also wie diese damals schon zurückgetreten ist.

Auf der anderen Seite aber war das Verhältnis der Bauerdörfer zu den Gutshöfen damals noch immer wie 4,5 : 5. Für das ganze Land sind übrigens jene absoluten Ziffern jedenfalls etwas zu niedrig, da der geringe Landbesitz anderer Städte ausser Stralsund und Greifswald, sowie derjenige anderer nicht zur Ritterschaft gehöriger Privatpersonen nicht mitgezählt ist.

Zum Vergleich mit der späteren Entwicklung sollten wir aber wissen, wie viel Bauerstellen diese ca. 450 Dörfer darstellen. Nehmen wir dazu die oben gefundene Durchschnittszahl 4 (1 Dorf = 4 Bauerstellen), so erhielten wir

Domanium	480
Ritterschaft	1152
Stadt Stralsund.	56
Stadt Greifswald	52
Universität	60
	1800 Bauern (incl. Kossäten).

Nun fanden wir aber oben für das Domanium allein schon über 700; nun sind bei der Ziffer 480 allerdings nur die ganzen Dörfer, nicht auch die Dorfsanteile gezählt, doch genügt dies nicht, um die Differenz ganz zu erklären; vielmehr sehen wir daraus wohl, dass jene Durchschnittszahl 4 wohl zu niedrig war; jedenfalls für den festländischen Teil des Landes, der wie die Karte zeigt relativ weniger aber grössere Dörfer hat. Berücksichtigt man ferner, dass schon die Zahl 450 (Dörfer) etwas zu niedrig war, so ist es sicher nicht zu hoch gegriffen, wenn wir die Gesamtzahl der bäuerlichen Stellen im Jahr 1782 noch auf rund

2000 veranschlagen.

Im Jahr 1820 aber gab es nach Padberg[1] nur noch

1461

1835 . . . 1123

1837 . . . 715 (591 Voll- und Halbbauern, 124 Kossäten).

Aus zwei Kreisen, Rügen und Grimmen, haben wir für diese Zeit an anderer Stelle[2] noch etwas eingehendere Ziffern, welche auf amt-

[1] a. a. O. S. 55.

[1] Akten des Landwirtschafts-Ministeriums, Regulierungen 80. Vol. I und II.

lichen Ermittlungen beruhen. Danach haben sich auf Rügen noch am meisten Bauern erhalten, nämlich 1820 noch 700.[1] Davon fallen

auf das Domanium	216
die Herrschaft Putbus (und Spyker)	201
sonstige Private	164
Kirchen, Klöster und Kommunen	119.

Diese sind sämtlich Pachtbauern, ausgenommen 23 Erbpächter der Herrschaft Spyker.

Vergleichen wir damit den Bestand im Jahr 1782, so finden wir für diesen auf demselben Weg wie oben annähernd

Domanium	216
Rittersch. Güter	572

Mithin wäre die Zahl der Bauerstellen auf dem Domanium ungefähr gleich geblieben — gemäss dem 1778 für dieses ergangenen Verbot des Bauernlegens — die adeligen Bauern aber hätten sich wenigstens um 307 vermindert (572—265). Wenigstens — denn bei dem Minuenden sind nur die ritterschaftlichen Privatgüter gerechnet, bei dem Subtrahenden aber auch noch die anderen, letzterer ist also zu gross.

Der Kreis Grimmen aber hat 1820 noch 262 Pachtbauern,

im Domanium	164
auf Privatbesitzungen	32
auf den Gütern von Kommunen und Klöstern	66.

Also beide Kreise Grimmen und Rügen 962, mithin blieben, wenn die obige Gesamtziffer Padbergs 1461 richtig ist, für die beiden anderen Kreise Greifswald und Franzburg im Jahre 1820 noch 499. Für letzteren ist anderweitig ein Bestand von 384 bäuerlichen Nahrungen für das Jahr 1816 angegeben.[2] Unter diesen waren einige Erbpächter, ein kleiner Rest unerblicher Lassiten, die meisten aber auch Zeitpächter.

Mit den 30er Jahren aber beginnt durch die Domänenpolitik des preussischen Staates[3] die Begründung einer Zahl von Eigentumshöfen und zugleich wieder eine Aufwärtsbewegung in dem Gesamtbestand der bäuerlichen Stellen.

Im Kreis Grimmen verkaufte das Domanium an alten Höfen

1820—35: 52 und 1835—46: 69

so dass hier mit den neu errichteten Stellen 1846

143 Eigentumshöfe und nur noch
20 Zeitpachtstellen.

---

[1] 1816 waren es noch 737: vgl. die statist. Beschreibung d. Kr. Rügen von Landrat W. v. Platen. 1870. S. 73.

[2] Beitrag zur Statistik des Kreises Franzburg von Hagemeister 1861. S. 26.

[3] Vgl. oben S. 254.

Ebenso in Rügen

1820—35: 89 1835—46: 49

so dass hier 1846:

144 Eigentumshöfe und
71 Zeitpachtstellen

1859 aber

193 Eigentumshöfe und nur
12 Zeitpachthöfe.[1]

Im Kreis Franzburg aber gab es

1859: 238 Eigentumshöfe
5 Zeitpachthöfe[2]

erstere wohl auch meist im Domanium. Ähnlich im Kr. Greifswald.[3]

Im Ganzen wurden auf diese Weise im R.-B. Stralsund von 1820—47

599 Bauerhöfe

eigentümlich überlassen.[4]

Im Gegensatz dazu verminderten sich aber in derselben Zeit auf den anderen Gütern die bäuerlichen Stellen immer mehr.

Auf den Gütern der Universität Greifswald gingen von 1816—1859 in 9 Dörfern von 40 Zeitpachthöfen 19 ein.[5]

Im Kreis Grimmen gab es auf den Privatgütern

1820: 32
1835: 17
1846: 8 (darunter 1 Erbpächter und 2 Eigentümer)

im Kreis Rügen auf Privatgütern (abgesehen von der Herschaft Putbus)

1820: 164
1835: 144
1836: 64 (darunter 20 Eigentümer).

Im Ganzen waren auf Rügen 1846 noch 573, 1859: 548 Bauerstellen, darunter 368 bezw. 303 in Zeitpacht, die übrigen in Erbpacht oder Eigentum.[6]

Die Agrarverfassung des ganzen Regierungsbezirks im Jahre 1859 ergibt sich aus folgender offiziellen Tabelle:[7]

---

[1] Regulierg. 80 II.

[2] Hagemeister Beitr. z. Stat. d. Kr. Fr. S. 27.

[3] Berghaus IV, 1. S. 37 f.

[4] Knapp II, 464.

[5] Vgl. Berghaus IV, 2 S. 94. 114. 373. 380. 402. 458. 461. 475. 484.

[6] Regulierungen 80 II.

[7] Reg. 80 I. Vgl. damit die wohl etwas zu hoch gegriffenen Angaben Meitzens, Der Boden etc. I. S. 508. Danach hätte es 1816 noch 1583, 1859 aber 1494 spannfähige bäuerl. Nahrungen gegeben, indem in der Zwischenzeit 281 eingegangen und dagegen 192 neu entstanden seien.

Kreis.	Eigentumshöfe.	Zeitpachtstellen.	Überhaupt.
Rügen	245	303	548
Grimmen	202	74	276
Franzburg	225	92	317
Greifswald	104	98	202
Summa	776	567	1343

Daneben gab es an Eigentumskaten 1859:

in Rügen	501
Grimmen	73
Franzburg	128
Greifswald	536
	1238.

Endlich an ländlichen Gewerbstellen (Krügen, Schmieden und Mühlen)

	zu Eigentum bezw. Erbpacht	zu Zeitpacht	Überhaupt
Rügen	156	59	215
Grimmen . . .	103	71	174
Franzburg . . .	12	1	12
Greifswald . . .	62	62	124
	333	193	526

VERZEICHNIS DER QUELLEN.

A. UNGEDRUCKTE.

Akten des ehemaligen „Akadem. Amts Eldena“
Registratur der Universität Greifswald.

Akten „Ämtersachen“
— der Einrichtungs-Kommission
Verordnungen das Kammerwesen betr.
Archiv der k. Regierung zu Stralsund.

Akten des Heilig-Geist-Klosters zu Stralsund
Archiv des Klosters zum heiligen Geist in Stralsund.

Akten des Magistrats zu Greifswald
Städtische Registratur zu Greifswald.

Akten des ehemaligen Ritterschaftl. Stralsundischen Archivs
— und Urkunden aus dem Nachlass des Frh. Julius v. Bohlen unter der Signatur „v. Bohl. Manuscr.“
K. Staatsarchiv zu Stettin.

Bohlen, Julius Frh. v. „Zur Geschichte der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse“. Manuscr. im Besitz des Herrn Regierungsrats a. D. von Rosen zu Stralsund.

B. GEDRUCKTE.

Arndt, E. M. Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. Berlin 1803. (citiert „Arndt“).
— — Geschichte der Veränderung der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem vormaligen Schwedischen Pommern und Rügen von 1806—1816. Berlin 1817. (citiert „Arndt Anhang“).
— — Erinnerungen aus dem äusseren Leben. 8°.

Auserlesene Sammlung verschiedener glaubwürdiger, guten Teils nie gedruckter Urkunden und Nachrichten etc. Erste Ausfertig. Greifswald 1747.

Baier, R. Geschichte der Communalstände von Neuvorpommern und Rügen. Stralsund 1881.

Balthasar, tractatus juridicus de hominibus propriis etc. Editio nova. Gryphiswaldiae 1779.

Baltische Studien VI. Jahrgang 1. Heft.

Barthold, F. W. Geschichte von Rügen und Pommern. 4 Teile. Hamburg 1839.

Baumstark, E. Die Universität Greifswald vor 100 und vor 50 Jahren. Akadem. Festschrift. Greifswald 1866 in 4⁰.

Berghaus, H. Landbuch des Herzogtums Pommern und des Fürstentums Rügen. IV. Band, Abteilg. 1 und 2.

Biesner, J. H. Abriss der Geschichte Pommerns und Rügens nebst Spezialgeschichte des Klosters Eldena. Stralsund 1834.

Bilow, F., von. Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen. Berlin 1843.

Böhlau, H. Über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg. (Zeitschr. für Rechtsgeschichte B. X. 1871).

Bohlen-Bohlendorf, Julius Frh., von. Der Bischofs-Roggen und die Güter des Bistums Röskild auf Rügen etc. Stralsund 1850.

— — „Georg Behr“. Stralsund 1859.

— — Geschichte des adeligen, freiherrlichen und gräflichen Geschlechts von Krassow. 2 Bände. Berlin 1853. (citiert „Familie Krassow“).

— — und G. v. Rosen Geschichte des adeligen, freiherrlichen und gräflichen Geschlechts der Bohlen. Stralsund 1859. 1875.

Boll, E. Die Insel Rügen. Reiseerinnerungen. Schwerin.

Codex Pomeraniae diplomaticus. Herausgeg. von Hasselbach und Kosegarten. B. I. Greifswald 1862. gr. 8⁰.

Cranz, Beiträge zur Kenntnis der Provinz Neuvorpommern und Rügen besonders in Beziehung auf Landwirtschaft etc. Berlin 1834.

Dähnert, Joh. Carl. Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Ordnungen. 3 Bände und 4 Supplement-B. Stralsund. Folio.

Dreger, Fr. von. Codex Pomeraniae diplomaticus. I. B. bis 1269 incl. Berlin 1768.

Dreyer, Jo. Carol. Henr. Monumenta anecdota virorum post fata illustrium et clarorum. Tomus I. Lubecae et Altonae 1760. (Enthält Math. v. Normanns Wendisch-Rügianischen Landgebrauch).

„Drey Jährige Dranceksal des Hertzogtumbs Pommern. A. 1627“. o. O. (1630 und) 1631.

Fabricius, Dr. C. G. Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen unter den eingeborenen Fürsten. 4 Bände. Berlin 1859—69.

Fock, O. Rügensch-pommersche Geschichten a· · sieben Jahrhunderten. 6 B. Leipzig 1861—72.

Gadebusch, Pommersche Sammlungen. II. B. 1786.

-- Schwedisch-pommersche Staatskunde. 2 B. Greifswald 1788 4.

Gaede, D. Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältr·sse in Neu-Vorpommern und Rügen. Berlin 1853.

Gesterding, Pommersches Museum II. Rostock 1784. 4.

Giesebrecht, L. Die Bauern im Lande Stettin zur Zeit Barnims des Guten. (Neue Pomm. Provinzial-Blätter B. I).

— — Wendische Geschichten. 3 B. Berlin 1843 f.

Grümbke, J. J. Neue und genaue geograph.-statist.-h·storische Darstellungen von der Insel und dem Fürstentum Rügen. 2 T. Berlin 1819.

Hagemeister, Beiträge zur Statistik des Kreises Franzburg. 1861.

Hanssen, G. Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. St. Petersburg 1861.

(Holst) Der Grundbesitz der Stadt Greifswald. Bericht der Ökonomie-Deputation. (1886) in 4⁰.

Homeyer, Carol. Gustav. Historiae juris Pomeranici capita quaedam. Berolini.

Indigena (Grümbke), Streifzüge durchs Rügenland. Altona 1805.

Kantzow, Th. Pommerania oder Ursprung, Altheit und Geschicht der Völker und Lande Pomern etc. Herausgegeben von Kosegarten. Greifswald 1816—17.

Knapp, G. F. Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preussens. 2 B. Leipzig 1887.

Korn, L. Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg. (Zeitschrift für Rechtsgeschichte B. XI. Weimar 1873.)

Kosegarten, J. G. L. Geschichte der Universität Greifswald mit urkundlichen Beilagen. 2 B. Greifswald 1856 1857. 4.

— — Pommersche und rügische Geschichtsdenkmäler oder alte historische Berichte und Urkunden etc. B. I. Greifswald 1834.

Krassow, Graf von. Beiträge zur Kunde Neuvorpommerns und Rügens vor 50 Jahren und jetzt. Greifswald 1865.

Kratz, Die Städte der Provinz Pommern. Abriss ihrer Geschichte zumeist nach Urkunden. 1865.

Landtagszeitung. Greifswald 1806.

Lehmann, Pommern zur Zeit Ottos von Bamberg. 1878. (Sammlung gemeinverständlicher wissensch. Vorträge, Heft 299).

Lengerke, v. Die ländliche Arbeiterfrage. Berlin 1849.

— — Schilderungen der baltischen und westphälischen Landwirtschaft III. B. Berlin 1849.

Lisch, Dr. G. C. F. Über die Heimat der Colonisten Mecklenburgs (Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. Gesch. XIII. 1848.)

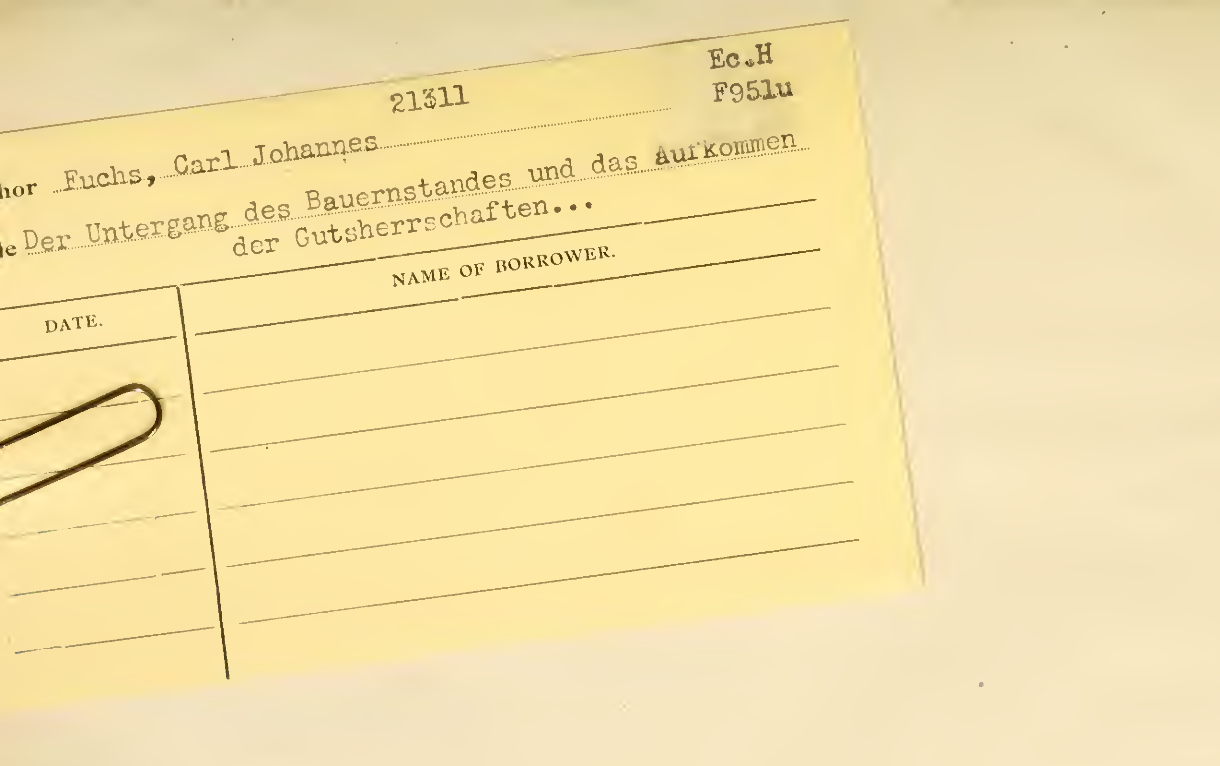
Meitzen, A. Codex diplomaticus Silesiae.
— — Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates. 4 B. in 4⁰. Berlin 1868—69.
Mevius, David. Ein kurzes Bedenken über die Fragen so von dem Zustand, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bauersleute etc. bei jetzigen Zeiten entstehen und vorkommen. Wismar 1685.
Neueste Grundgesetze der Staatsverfassung in Pommern und Rügen. Greifswald 1757. 2⁰. (citiert „N. Gr.").
Normann, Math. von. Der Wendisch-Rügianische Landgebrauch s. Dreyer.
Pachelbel, Beiträge zur näheren Kenntniss der schwedisch-pommerschen Staatsverfassung. Berlin 1802.
Padberg, Die ländliche Verfassung der Provinz Pommern 1861. (II. B. von Haxthausen Die ländliche Verfassung der einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie.)
Pommersches Urkundenbuch. I. B. bearbeitet von Klempin 1868. 1877. II. B. von Rodg. Prümers 1881, 1885. III. B. 1888 (im Erscheinen).
Protokolle gehalten in den Versammlungen der hochlöblichen Pommerschen und Rügianischen Ritterschaft und Adel auf dem Landtag zu Greifswald 1806.
Provinzialrecht des Herzogthums Neu-Vorpommern und des Fürstenthums Rügen. 6 B. Greifswald bis 1837.
Pyl, Th. Geschichte des Cisterzienserklosters Eldena. 2 B. Greifswald 1880. 1881.
Reichenbach, J. D. v. Patriotische Beiträge zur Kenntniss und Aufnahme des Schwedischen Pommerns. 8 Stücke. 1784 ff.
Riedel, A. F. Die Mark Brandenburg im Jahr 1250. Zwei Teile. Berlin 1831—32.
Rimpler, Dr. H. Domänenpolitik und Grundeigenthumsvertheilung vornehmlich in Preussen. Leipzig 1888.
Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. 2. Auflage B. II. (Geffcken Bevölkerungspolitik, Auswanderung, Colonisation).
Schreiben aus Schwedisch-Pommern an einen Freund in Schweden. Stralsund 1810.
Schwarz, A. G. Einleitung zur Pommersch-Rügianischen Dörffer-Historie. Erster Versuch von dem Lehn- und Rittergut Ludwigsburg. Greifswald 1734.
Schweder, Chr. Herm. Gründliche Nachricht von gerichtlicher und ausser- Anschlagung der Güter nach dem jährlichen Abnutz. 1717.
Sombart-Ermsleben, Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preussischen Staatsdomänen. Berlin 1876.
Sonnenschmid, Fr. Herm. Sammlung der für Neu-Vorpommern und Rügen ergangenen Gesetze etc. 2 B. Stralsund 1844—47.
Statistische Beschreibung des Kreises Franzburg vom Landratsamt. 1870.
— — des Kreises Greifswald von Landrat Magnus v. Wedell. 1867.

Statistik des Kreises Grimmen. 1865—67.
Statistische Beschreibung des Kreises Rügen von Landrat W. v. Platen. 1870.
Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich. Jahrg. 1887.
Steinbrück, Geschichte der Klöster in Pommern und der angrenzenden Provinzen. Stettin 1796.
Tzschoppe's und Stenzels Schlesische Urkundensammlung.
Wackenroder, E. H. Altes und neues Rügen. 1732.
Wendisch-Rügianischer Landgebrauch von Math. v. Normann s. Dreyer.
Winter, Franz. Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands. 3 B. Gotha 1868—71.
Wolff-Laitzen, A. Baron v. Beitrag zur ländlichen Arbeiterfrage in Pommern. Dessau 1875.
Zeitschrift für Landes-Kultur-Gesetzgebung B. V und XI.
Ziemssen, H. Die Kathenleute in Pommern. München 1885.
Zöllner, Reise durch Pommern nach Rügen im Jahr 1795. Berlin 1797.

Brünneck, W. v. Die Leibeigenschaft in Pommern (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. IX. Band 1. Heft, Germanist. Abt. 1888.)

konnte im Text nicht mehr benützt werden, da der Druck schon zu weit vorgeschritten war. Der Aufsatz bietet in mancher Beziehung schätzenswerte Ergänzungen unserer Darstellung im I. Kapitel, die aber in den Hauptresultaten durch denselben nur bestätigt wird. In einigen abweichenden Punkten halten wir unsere Ansicht aufrecht. (Vgl. S. 176.)





DATE.	NAME OF BORROWER.

